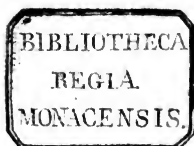
<36630308430010

Annalen
der
deutschen und ausländischen
Criminal-Rechtspflege.

Begründet
von
Dr. Julius Eduard Hitzig,
und fortgesetzt
von
Dr. Wilhelm Ludwig Demme.

Dreißigster Band,
oder
der erste des Jahrgangs 1845.
(Januar, Februar, März.)
(Der sechs und vierzigste Band des ganzen Werkes.)

Altenburg, 1845.
Verlag von Julius Helbig.



Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῆ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι.

Ep. ad Rom. C. 13. V 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut.

Br. an die Römer, 13, 4.

I.

Königreich Sachsen.

Nachweisung der Unzurechnungsfähigkeit eines *) Brandstifters,

in einem Gutachten der medicinischen Facultät zu Leipzig,

ausgearbeitet von Heinroth.

Am 7. Januar 1833, des Morgens zwischen 6 bis 7 Uhr, brach zu O..sch im Wohnhause des Häuslers J. G. F. B.e Feuer aus, und sowohl das Haus, als die daran gebaute Scheune, brannte in Zeit von zwei Stunden völlig nieder. Weiterer Schade wurde glücklich abgewendet.

Aus der Untersuchung ergab sich, daß das an der hinteren Seite des B.'schen Hauses angebaute Backhäuschen zuerst gebrannt hatte. Um jedoch über die Entstehung dieses Feuers wo möglich etwas Näheres zu erfahren, wurde der abgebrannte Häusler B.e den Tag nach dem Brande an Gerichtsstelle gefordert, wo er Folgendes berichtete. Er sei gestern früh nebst seiner Ehefrau nicht lange aufgestanden gewesen, und letztere habe den Kaffee im Stubenofen gekocht, als der benachbarte Zimmermann St.r an das Stubenfenster gekommen sei, und ihm zugerufen habe, sein Haus brenne. Hierauf sei er, B.e, sogleich hinausgesprungen, wo er denn gesehen, daß das hinter dem Hause stehende Backhäuschen in Brand stehe. Nun sei er wieder zurückgeeilt, und habe seine zwei Kinder, welche noch im oberen Stockwerke geschlafen, gerettet. Er wisse nicht, wie das Feuer entstanden sei, und könne mit gutem Gewissen versichern, daß er und die Seinigen keine Schuld daran hätten. Es wohne im Hause, außer ihm mit Frau und Kindern,

*) (**nicht** jugendlichen)

nur noch sein Vater und seine Mutter, und zwar mit ihm in Einer Stube. Seit dem Tage nach den Weihnachtsfeiertagen habe er nicht wieder in seinem Backhäuschen gebacken, auch keinen Flachs im Backofen liegen gehabt. Die Feueressen seien im vergangenen Spätherbst gereiniget worden. Er könne nicht anders glauben, als daß dieses Feuer von außen durch boshafte Hand angelegt worden sei, jedoch wisse er nicht, wem er solches beimessen solle. Die übrigen über die Entstehung des Brandes abgehörten Zeugen konnten ebenfalls nichts Näheres aussagen.

So blieb man über dieses Ereigniß im Dunkeln, bis in der Nacht vom 22sten zum 23sten April dieses Jahres. Der Vorgang war dieser. Am 22sten April Abends zwischen 6 bis 7 Uhr brachte B.'s alte Mutter ihren Sohn aus F g zurück, wohin dieser gegangen war, um einen Bergmannsaufzug mit anzusehen, und wo ihn die Mutter im Gasthofe zum S..r stark betrunken angetroffen hatte. Gleich nach seiner Nachhausekunft hatte er sich zu Bette gelegt, aber in der Nacht den Gärtner W..l, seinen jetzigen Hauswirth, zu sich rufen lassen. Dieser fand ihn mit verdrehten Augen, und vernahm Folgendes von ihm: „Mein guter „W..l, ich muß nun sterben; ich habe etwas auf dem Gewissen, „das läßt mir keine Ruhe mehr.“ Und so theilte er denn in Gegenwart seiner eigenen, und des Hauswirths Frau, W..l'n mit, daß er sein Wohnhaus nebst Scheune angebrannt habe, und zwar, indem er an seiner brennenden Tabakspfeife Schwefel, und mit diesem das Strohdach des Backhäuschens angezündet. Auf die Frage, warum er denn dies gethan, äußerte er, das könne er jetzt nicht sagen, dazu sei sein Kopf zu schwach.

Der Ortsrichter zeigte am 23sten April diese Aussage B.e's, deren Wahrheit jedoch derselbe wieder abläugnete, an den Stadtgerichten zu F.g, an, worauf B.e gefänglich eingezogen wurde. Aber sogleich im ersten Verhör wiederholte er sein Geständniß, nur mit der Abänderung, daß er den Schwefelfaden nicht an der Tabakspfeife, sondern an einem brennenden Stück Schwamm angezündet zu haben behauptete; bei welcher Behauptung er auch in den folgenden Verhören blieb. Er habe nämlich Schwamm, Stahl und Stein in der Weste bei sich getragen, habe am Morgen des 7. Januars beim Aufstehen einen Schwefelfaden von einem Nagel in seiner Kammer genommen, sei damit die Treppe hinabgestiegen, habe aus der Kuhraufe im Viehstalle eine handvoll

Stroh herausgezogen, und sei hiermit nach dem Backhause gegangen. Hier habe er das mitgebrachte Stroh zwischen das niedrige Strohdach des Backhauses geschoben, dann mit Stahl, Schwamm und Stein Feuer angeschlagen, am brennenden Schwamme den Schwefelfaden, und mit diesem das eingelegte Stroh angezündet. Nun sei er, ohne den Erfolg abzuwarten, in die Unterstube gegangen, wo er sich vollends angekleidet, indem er bis jetzt nur Weste, Unterhosen und Filzschuh angehabt. Ueber den Grund und Zweck seines Feueranlegens äußerte er sich in den summarischen Verhören wie folgt.

Im ersten Verhöre, am 26. April: Schon seit einem halben Jahre habe er immer eine große Unruhe gehabt, auch habe er keinen Verdienst gehabt und es habe nirgends zulangen wollen. Seine Frau habe oft über die Noth, in der er sich mit ihr befinde, geweint und gejammert. Es sei ihm vorgekommen, er solle sein Haus abbrennen, dies würde sein Glück sein. In diesem Wahne habe er sein Haus angezündet. Vermuthlich habe er geglaubt, wenn er dies thue, werde er die Versicherungssumme desselben (denn es sei mit 200 Thlr. bei der Brandversicherungsanstalt assecurirt) ausgezahlt erhalten, und damit seiner Noth und Armuth abhelfen können. Weiterhin bemerkt er, daß er diese Brandstiftung vorher nicht überlegt, daß er nicht wisse, warum er sie verübt; er habe dies in einem Zustande der Angst und nicht bei vollem Bewußtsein gethan, es sei ihm dabei weder Raub, Mord, Rache oder Schadenfreude in den Sinn gekommen; es habe ihn selbst sehr gedauert, als das Feuer gebrannt habe, insbesondere habe es ihn sehr gedauert, daß er seine guten Eltern um die Herberge gebracht. Zuletzt betheuerte er nochmals, daß er den Brand aus Mangel an Bewußtsein und nicht mit Vorsatz und Ueberlegung verübt. —

Im zweiten Verhöre, den 29. April: Er wisse nicht, mehr in welcher Absicht er eigentlich den Schwefelfaden angezündet und in die handvoll Strohes zwischen dem Strohdache des Backhäuschens gesteckt: denn nichts wie Bänglichkeiten wären bei ihm gewesen; er habe dabei keine Ueberlegung gehabt, und sei nicht bei vollem Bewußtsein gewesen, er wisse nicht ob und was er eigentlich dabei gedacht; es habe ihm vorgemacht: er solle dadurch glücklich werden; „du kannst glücklich „sein dadurch daß du abbrennst, da geben dir die Leute in deiner „Noth vielleicht etwas dafür.“ Lediglich in diesem Wahne habe er den Schwefelfaden am Backhause angezündet. Schon seit Michael

vorigen Jahres sei es ihm dann und wann in die Gedanken gekommen, er solle sein Haus anbrennen, und zwar allemal dann, wenn ihn die Angst überfallen habe. Zwar habe er sich vielmals dieses Gedankens erwehrt, aber doch am Ende ihm nicht widerstehen können. Er läugnet sodann, daß er, insbesondere am 7. Januar, ehe er den Schwefelfaden angezündet, daran gedacht, oder gehofft, daß er, wenn er wegbrenne, die Versicherungssumme seines Hauses ausgezahlt erhalten werde, und bemerkt, er sei dumm gewesen, wenn er in dieser Hoffnung sein Haus angezündet hätte, denn er würde, selbst nach Auszahlung der Versicherungssumme, nur noch mehr in die Schulden hineingerathen sein; er wisse daher eigentlich nicht in welcher Dummheit er sein Haus angebrannt haben müsse; er würde es, in dem Zustande, in dem es kurz vor dem Brande gewesen sei, nicht unter 350 Thlr. verkauft haben, denn es habe erst 33 Jahre gestanden; er habe es für 250 Thlr. gekauft. Schließlich: er wisse nicht, ob er, als er am gedachten Morgen den Schwefelfaden angezündet, sich bewußt gewesen, daß er dadurch das Verbrechen der Brandstiftung begehe, denn er sei in lauter Aengstlichkeit gewesen, und begreife jetzt nicht, was er eigentlich dabei gedacht.

Im dritten Verhöre, am 2. Mai: Er wisse nicht was er gethan, er könne unmöglich bei vollem Verstande gewesen sein. Er könne weiter keinen Bescheid geben, als, es habe ihm vorgemacht in seiner Bänglichkeit: er solle dadurch glücklich werden. Auf die Frage, was für ein Glück er sich dabei vorgestellt? antwortet er, das wisse er selbst nicht recht, vermuthlich habe er geglaubt, er werde aus seiner Armuth kommen. Doch verneint er abermals, daß er den Brand wegen der 200 Thlr. Brandversicherung verursacht, da er doch immer mehr in Schulden gerathen sein würde; kurz, wenn er es sich jetzt überlege, so könne er nicht begreifen, warum er es gethan; seine Gedanken müßten sehr schwach gewesen sein. Er könne auch nicht gewiß behaupten, ob er geglaubt, wenn er wegbrenne, würden ihm die Leute vielleicht etwas geben. Auch habe er es nicht zuvor bedacht, daß er seine Frau und Kinder unglücklich machen, und seine Eltern um den Auszug bringen, auch sich selbst ins Unglück stürzen werde.

Diese Aeußerungen, im Vergleich gestellt mit dem Berichte über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Inculpaten, theils aus seinem eigenen Munde, theils aus dem Munde verschiedener Zeugen, veranlaßten von Seiten der Stadtgerichte zu F.g die

Verordnung einer ärztlichen Exploration und eines hierauf zu gründenden Gutachtens: „über die Beschaffenheit der somatisch-psychischen Entwickelung des Inculpaten hinsichtlich des normalen Zustandes, welche bei Personen seines Alters und Standes gewöhnlich wahrzunehmen ist." Es sind aber die Momente, die Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Inculpaten betreffend, welche die Exploration veranlaßten, folgende.

A. Der Inculpat sagte von sich selbst aus: Er sei 38 Jahr alt, und zu O..sch geboren, wo seine Eltern noch leben. Hier sei er bis zum 14. Jahre als dem Jahre seiner Confirmation, im Lesen, Schreiben und Christenthume unterrichtet, auch von seinen Eltern zu allem Guten angehalten worden, worauf er einige Jahre als Kühjunge gedient. Jedoch gesteht er (im zweiten Verhöre) ein, daß er die Schule nicht ordentlich besucht, indem er bereits im neunten Jahre die Kühe hätte hüten müssen; und auch im Winter sei er nur dann in die Schule gegangen, wenn seine Eltern nichts zu Hause zu thun gehabt. Hierauf habe er sich als Tagelöhner ernährt und das Korbmacherhandwerk ergriffen, nachher aber das Zimmerhandwerk in F. erlernt, als womit er sich bis jetzt an verschiedenen Orten ernährt. Vor ohngefähr zehn Jahren habe er sich in O..sch. ansässig gemacht, und die Häuslerwohnung seines Vaters für 250 Thlr. gekauft, wobei seine Eltern sich den Auszug darinne vorbehalten hätten. Im Jahre 1820, oder 1821 habe er sich verheirathet, und in seiner Ehe zwei Kinder gezeugt, welche noch am Leben, das älteste zwölf, das jüngste neun Jahre alt. Seine Frau habe ihm 200 Thlr. baar, ein Fuder Flachs und Geräthschaften mitgebracht. Mit diesem Eingebrachten habe er den Kaufpreis des Hauses bezahlt. Mit seinen Gewerben habe er es nie zu etwas bringen können. Daher habe er in den letzten Jahren einige Zeit als Bergmann gearbeitet, dann wieder mit einem Esel Getraide geholt, auch Brod auf benachbarte Dörfer gefahren. Aber namentlich habe ihn der Brodhandel heruntergebracht, so daß er in Schulden gerathen sei und vor ohngefähr drei Jahren seine einzige Kuh verkaufen müssen. Jetzt besitze er nichts als seine wenigen Kleider, sein Bett gehöre seiner Frau und das Handwerkszeug, das er benutze, seinem Vater.

Seit Michael vorigen Jahres sei er öfters in einem ängstlichen, unruhigen Zustande gewesen; das Geblüt sei ihm oft, besonders des Nachts, nach dem Kopf gestiegen, auch habe er

oft Nasenbluten gehabt, wodurch ihm leichter geworden. Dabei habe er abwechselnd Schmerzen in den Beinen und im Kopfe gehabt, sei abwechselnd lustig und sehr verstimmt gewesen, so daß seine Ehefrau oft ungehalten darüber gewesen wäre. Zur Arbeit habe er gar keine Lust gehabt, da er gesehen, daß er nicht vorwärts komme. Wenn ihm ängstlich und bänglich geworden sei, habe er Schnaps zu sich genommen, wodurch ihm die trüben Gedanken etwas vergangen wären. Ueberhaupt giebt er zu, daß er öfters Schnaps zu sich genommen, und sich öfters betrunken. Vor drei Jahren habe er einmal zur Ader gelassen wegen Vollblütigkeit, sei jedoch dadurch sehr krank geworden, so daß er es nicht gewagt habe wieder zur Ader zu lassen. In der Nacht vom 6. bis zum 7. Januar d. J. habe ihn wieder Angst und Bänglichkeit überfallen, er habe sich nicht zu lassen gewußt, und fast nicht schlafen können. Dazu habe er heftigen Husten, und Gedanken als ob er immer fort solle gehabt. Auch habe sich seine Frau am besagten Morgen gewundert, daß er einmal so früh aufgestanden sei. Ob er am Tage oder Abende vor dem Brande Schnaps getrunken, und überhaupt womit er sich zu dieser Zeit beschäftiget, darauf könne er sich nicht besinnen. Auch könne er sich erinnern, daß er irgend einmal das höchste Mandat wegen Bestrafung des Feueranlegens in der Kirche ablesen gehört, obwohl er die große Strafbarkeit der Brandstiftung kenne, doch nicht wisse, welche Strafe darauf stehe.

In Bezug auf die angegebene Aengstlichkeit aber erzählt er noch Folgendes. Er habe kurz vor Weihnachten, als er Flachs verfahren, in einem Gasthofe auf der Streue geschlafen. Da sei in der Nacht ein graues Männel an ihn hingetreten und habe zu ihm gesagt: „er solle mit gehen, er solle etwas bekommen." Er sei darüber sehr erschrocken, und habe gebetet, worauf das graue Männel wieder verschwunden. Er glaubt nicht, daß dieser Vorfall blos Einbildung oder Traum gewesen sei, denn er sei ganz wach gewesen, der Mond habe geschienen und er habe das graue Männel wirklich gesehen; fügt aber hinzu, seit diesem Vorfalle habe er immer eine große Angst und kein Bleibens gehabt, es sei ihm immer gewesen, als wenn er fort, d. h. sterben sollte. Ferner erzählt er: Gestern vor 8 Tagen (25. April?) habe er am Tage im Bette zu Hause geschlummert, da sei auch ein Geist an ihn herangetreten, habe ihn mit einer kalten Hand angegriffen, und als er aufgesehen, habe er den Pfarrer und neben diesem ein großes schwarzes Ding mit einem Strick um

den Hals gesehen. Dabei sei es ihm vorgekommen, als ob letzteres ihn ebenfalls mit fortnehmen wollen. Endlich fügt er noch hinzu: kurz nach letztem Weihnachten, jedoch noch vor dem Brande seines Hauses, sei er einmal in den Busch bei O..sch gegangen um Holz zu holen. Da habe ihn eine große Angst überfallen, und es sei ihm vorgekommen, als ob er sich erhängen sollte, als ob er fortsollte. —

Schließlich wird von Seiten der Gerichte bemerkt: „daß B.e bei allen seinen Vernehmungen öfters heftig in Thränen und Schluchzen ausbrach, besonders wenn er auf die Folgen seiner That aufmerksam gemacht wurde.“ Er jammerte hier besonders über die Seinigen; wobei ebenfalls noch bemerkt wird, daß eine Verstellung bei ihm nicht obzuwalten scheine.

B. Die Zeugen sagen über den Inculpaten aus:

a) der Vater: Sein Sohn habe öfters einen garstigen und heftigen Husten, Nasenbluten, Mangel und Röcheln des Athems, Schwere im Kopfe, wobei er einmal gesagt, es wäre ihm, als ob er zwei Köpfe hätte. Ueberhaupt sei sein Sohn öfters tiefsinnig herumgegangen, wobei er dumm im Kopfe gewesen und große Hitze im Kopfe gehabt. Dessen Ehefrau habe ihm öfters Vorwürfe gemacht, daß er gar nichts verdiene, worauf derselbe öfters gesagt: „wo soll ich aber hin? du grämst mich noch zu Tode.“ Kurz vor seiner Arretur habe ihn sein Sohn den Vorfall mit dem grauen Männel erzählt, welches demselben eingegeben, er solle sein Haus anbrennen. Es habe ihm immer geplagt und verfolgt, und sei ihm stets nachgekommen, daß er es doch thun solle. Schon zu Weihnachten habe er auf das Geheiß des Männels sein Haus anbrennen sollen, wobei dasselbe gesagt, er solle dadurch viel Geld bekommen. Uebrigens könne er nicht begreifen, warum sein Sohn das Haus angezündet; er müsse nicht richtig im Kopfe gewesen sein.

b) Die Mutter: Sie habe ihren Sohn am Morgen nach dem Tage, wo sie ihn aus F.g zurückgeholt, in einem aufgeregten Zustande und in Hitze angetroffen, was sie für eine Folge des genossenen Brandtweins gehalten. Er habe über Wüstigkeit im Kopfe geklagt; sie könne aber nicht behaupten, daß er um diese Zeit geisteskrank oder melancholisch gewesen; überhaupt habe sie niemals wahrgenommen, daß ihr Sohn geisteskrank sei, doch sei derselbe kurz vor dem Brande sehr verdrießlich und mißmuthig gewesen. Ueberhaupt habe sie mit ihrem Sohne nicht immer in voller Einigkeit

gelebt, woran Verhetzung die Ursache gewesen. Auch mit seiner Ehefrau habe derselbe nicht immer einig gelebt. Erstere sei zu genau und zu streng gewesen, habe ihm immer Vorwürfe gemacht, daß er gar nichts verdiene, weßhalb ihr Sohn mehrmals zu derselben gesagt: „Wo soll ich aber hin? du grämst mich noch zu Tode.“ Wenn ihre Schwiegertochter nicht so streng und scharf gegen ihren Sohn gewesen wäre, würde er auch schwerlich so aufgeregt und erbittert worden sein und sein Haus angebrannt haben.

c) Die Ehefrau des Inculp. sagt aus: Sein krankhafter Zustand sei öfters plötzlich gekommen: Husten, Nasenbluten, Blutspeien, Aufsteigen des Geblütes nach der Brust und nach dem Kopfe, dabei Kopfschmerzen und vorzüglich große Hitze im Kopfe. Kurz vor dem Brande habe er abermals über diese Uebel geklagt. Ordentlichen Verdienst habe er niemals gehabt, seit Weihnachten gar keinen, und so hätten sie von nichts als Brod und vielleicht etwas Butter gelebt. Sie habe öfters über ihre Noth und Armuth geklagt, geweint und gejammert, und habe ihm vorgeworfen, daß er gar nichts verdiene. Dies sei auch kurz vor dem Brande der Fall gewesen. Sie habe es für Pflicht gehalten, ihn zur Arbeit anzuhalten, da sie bereits in ihren jungen Jahren ihr bischen Vermögen ganz zugesetzt hätten. Seine Mutter habe ihn aber bei diesen Vorwürfen stets in Schutz genommen, und dennoch, wenn sie ihm nichts gesagt, sei er in der Stube sitzen geblieben und habe nichts gearbeitet. Uebrigens sei es in O.sch bekannt, daß ihn seine Mutter verzogen und zu wenig zur Arbeit angehalten; auch habe sie selbst vor ihrer Verheirathung gewußt, daß B.e „nicht so recht politisch“ sei.

d) Der Dorfrichter sagt aus: B.e sei stets ein ordentlicher Mann gewesen, und wisse er demselben nichts Unrechtes nachzusagen. Er sei öfters in die Kirche und zum heiligen Abendmahl gegangen. Seinen Gesundheitszustand anlangend, so sei derselbe von Jugend an in einem krankhaften Zustande gewesen, habe stets Beklemmung auf der Brust, Mangel an Athem, und Röcheln gehabt. Melancholie aber habe er an ihm nicht wahrgenommen; doch sei er öfters etwas dümmlich gewesen, und habe niemals besondere Verstandesbildung und Kenntnisse gehabt, habe vielmehr öfters Einfalt verrathen. —

Der Zeuge K.r sagt aus: Kurzen Athem und Röcheln habe Inculpat von Jugend auf gehabt, aber auch wenig Lust zum Arbeiten. Er habe immer vielerlei vorgenommen, doch mit Allem wenig

verdient. Er sei übrigens immer für sich und still, und keineswegs der Klügste, vielmehr dümmlich gewesen. Wirklichen Stumpfsinn oder Blödsinn glaube er an ihm nicht bemerkt zu haben. —

Der Zeuge L.z. sagt aus: B.e sei immer träge und nachlässig gewesen; daß derselbe aber nicht richtig bei Verstande sei, glaube er nicht. Sonst könne er Inculpaten aber nichts Unrechtes nachsagen. —

Der Pfarrer N.g berichtet: Laut Zeugnisses des glaubwürdigen Schullehrers, habe sich B.e als Knabe immer schwach in Fähigkeit zum Denken gezeigt, auch habe er den Schulunterricht sehr lückenhaft benutzt. Den sittlichen Lebenswandel B.e's betreffend, so sei ihm, dem Pfarrer, kein Merkmal eines bösen Gemüths, oder gar ein schlechter Streich desselben jemals zur Kenntniß gekommen, wie er sich denn auch in den kirchlichen Versammlungen und bei der Feier des Abendmahls gehörig eingefunden. So weit die Zeugen.

Was die Exploration des Stadtphysicus D. betrifft, so ist dieselbe ihrem summarischen Inhalte nach, folgende.

Besagter B.e, dessen Vater gesund, dessen Mutter aber schwächlich und späterhin häufig mit Krämpfen beladen war, entwickelte sich physisch und geistig spät, indem er erst im 4. Jahre, bei rhachitischer Disposition und nach schwerer Zahnarbeit laufen lernte, und erst vom 7. Jahre an die Schule besuchen konnte. Im 12. Jahre wurde er hart von den natürlichen Blattern heimgesucht, mußte auch späterhin Masern, Spitzbocken, Scharlach überstehen, und erkrankte dabei jedesmal bedeutend. Sein körperliches Wachsthum war erst gegen das 24. Jahr hin vollendet. Er ist von untermittler Statur, breitschulderig, aber von schwachen Muskeln, und die Oberschenkel sind verbogen. Der Schädel ist niedrig und abgeplattet, die Stirn breit und niedrig, der Scheidel springt nicht hervor, und das Hinterhaupt steigt ziemlich flach herab. Das Gesicht ist in der Regel aufgetrieben, stark geröthet, mit, besonders auf den Wangen concentritem, ans Blauliche grenzenden Colorit. Die Augen sind klein, ohne Ausdruck und Feuer. Der Blick ist gleichgültig fast scheu. Der Hals ist kurz, und fällt durch eine bedeutende kröpfige Anschwellung der Schilddrüse auf. Die Haut über der Anschwellung enthält zahlreiche, ziemlich starke, und von Blut strotzende varices; die beiden äußeren Drosseladern präsentiren sich fingerdick ausgedehnt und angeschwollen. Der Thorax ist kurz, aber breit und geräumig. Dessen ungeachtet ist das Athemholen

mühsam, beschleunigt, keuchend. Durch alles dieses erhalten die Actenaussagen über den mißlichen Gesundheitszustand des Inculpaten, und namentlich über die habituelle Neigung zu Congestionen nach Brust und Haupt ihre volle Bestätigung.

Was die intellectuellen Functionen betrifft, so hat der Explorant, während der ganzen Zeit seiner Beobachtungen des Inc. im Gefängnisse keine sehr in die Augen fallende oder gar krankhafte Störung derselben auffinden können; eben so wenig als sich ihm in den Acten eine Spur von Seelenstörung, bis zum Blödsinn hinab, kund thut: doch findet er am Inculpaten eine gewisse Beschränktheit in den Mitteln des Denkens, eine Armuth in den Ideen, und eine Langsamkeit in dem Gange derselben, kurz, eine große Unaufgewecktheit der gesammten intelligibeln Kräfte. B.'s Gefühlsvermögen ist nicht abgestumpft; wiewohl er sich weniger zur Freude, als zu traurigen Affecten, zur Besorglichkeit und Aengstlichkeit, dem Klein- und Mißmuthe, und zur Verzweiflung hinneigt. Deshalb ist auch als der schwächste Theil der psychischen Kräfte bei ihm der Wille anzusehen, und daraus insbesondere die Unentschlossenheit, der Mangel an Selbstvertrauen u. s. w. abzuleiten, wovon er so viele Proben gegeben hat. Doch ist Explorant der Meinung, daß auf starke, fortgesetzte Reizungen auch bei B.e'n die Willensthätigkeit unerwartet, und dann desto gewaltsamer und ungestümer hervorbrechen könne. Wie denn die Ehefrau des Inculpaten ihm, Exploranten, mitgetheilt, daß B.e, sonst lenksam und im Ganzen gutmüthig, in den letzten zwei Jahren, nach entstandenen Mißhelligkeiten, sich jähzornig und auffahrend gezeigt, seine Ehegenossin sogar zu wiederholten Malen thätlich gemißhandelt habe, und auch, nach solchen Uneinigkeiten, lange Zeit stöckisch und unversönlich geblieben sei.

Explorant schließt die Reihe seiner Beobachtungen mit der Bemerkung, daß B.e's ganzes Benehmen anfangs zurückhaltend, ängstlich, verlegen erscheine, daß derselbe aber bei längerem Umgange, und freundlicher Zusprache bald unbefangen, offen und zutraulich werde.

Nachdem nun von einem Hochlöblichen K. S. Schöppenstuhl an uns der Antrag ergangen, demselben:

„in dieser Sache, unter Berücksichtigung der sowohl in den „Acten, als in dem ärztlichen Gutachten enthaltenen thatsäch„lichen Wahrheiten, einen Ausspruch darüber zukommen zu las-

„sen: ob nach Grundsätzen der Medicin dafür anzunehmen, daß
„B.e das von ihm eingestandene Verbrechen im Zustande der
„vorhandenen oder mangelnden Willensfreiheit verübt habe?"
so haben wir, nach sorgfältiger Durchlesung der Acten und reiflicher collegialischer Berathung entschieden, wie folgt:

I. Anlangend die in den Acten enthaltenen thatsächlichen Wahrheiten:

so geht zwar aus B.e's freiwilligem und in jedem Verhöre vor den Stadtgerichten zu F.g wiederholten Geständnisse hervor, daß er der Urheber besagter Brandstiftung, daß er dieselbe mit Bewußtsein verübt und die Ueberzeugung gehabt, daß sie ein Verbrechen sei. Eben so ist aus den Acten klar, daß er, gleich nach der Einäscherung seines Hauses, als bloser Zeuge aufgerufen, den Verdacht der That von sich abzuwenden gesucht und dieselbe drei Monate lang verheimlichet, auch nach dem ersten Geständniß sie wiederum abgeläugnet; woraus sich ebenfalls ergiebt, daß er ihre Strafbarkeit eingesehen. Allein es ist nicht minder actenkundige und thatsächliche Wahrheit, daß B.e nur mit schwachen Geisteskräften begabt war, und daß er von Allen, die ihn kannten, für einigermaßen stüpid — dümmlich nannten sie es — angesehen wurde. Hiezu kommt, daß B.e schon in seiner ersten Erziehung vernachlässiget wurde, und auch in der Schule weder für intellectuelle noch sittlich=religiöse Bildung einen guten Grund legte, weil er so sehr wenig zur Schule ging; im Sommer fast gar nicht, und im Winter nur, wenn ihn seine Eltern nicht zu Hause zur Arbeit brauchten. Daß er späterhin selbst für seine moralische Ausbildung etwas gethan, als er Jahre lang Kuhhirt, dann Bürstenbinder, dann Zimmermanns=Lehrling und Gesell war, läßt sich ebenfalls nicht erwarten, und die Acten erwähnen nichts hiervon. Wohl aber wird überall in den Acten darauf hingedeutet, daß er sich in seinen Verhältnissen nicht recht zu behelfen wußte, daß er es nicht verstand in der Welt fortzukommen, daß er ohne glücklichen Erfolg bald diese, bald jene Lebensweise versuchte, daß er, auch nach seiner Heirath, immer mehr zurück als vorwärts kam, daß es ihm zuletzt ganz an Arbeit fehlte, und daß er dadurch immer muthloser, ängstlicher, verzagter wurde, ja, als die Noth immer mehr zunahm, in einen Zustand von Verzweiflung gerieth, in welchem er, je nachdem seine Gemüthsstimmung war, bald den Gedanken faßte, Hand an sich selbst zu legen, bald sich thörigten und phantastischen Vorstellungen zur Verbesserung seiner

Lage hingab. Wie denn jene angebliche Erscheinung des grauen Männels,

wir mögen in ihr nun eine wirkliche Vision seiner zerrütteten Einbildungskraft anerkennen, (von welcher er auch späterhin, in der Erscheinung des Geistes, der ihn mit eiskalter Hand anfaßte, so wie in der Erscheinung des Pfarrers und des schwarzen Dinges mit einem Strick um den Hals eine Probe ablegte); oder wir mögen auch blos annehmen, daß jenes Einflüstern des grauen Männels: „er solle glücklich werden," nur ein Spiel seiner abergläubischen Vorstellungen war,

offenbar ein Beweis ist, daß seine schwache und gedrückte Seele keinen festen Halt hatte, um verwirrten und verkehrten Vorstellungen zu widerstehen.

Ueberhaupt zeigen uns die Acten auf das Deutlichste, daß die widernatürliche Beschaffenheit seiner Gefühle, Vorstellungen u. Entschlüsse durch die krankhafte Reaction der fehlerhaften Organe des Kreislaufs nicht wenig gefördert werden mußte. Denn es ist allgemein von den Aerzten anerkannt, daß erstlich eine chronische Affection des Herzens und der Lungen, wie sie in diesem Falle bei dem gestörten kleinen Kreislaufe stattfinden mußte, große Unruhe, Bangigkeit und Aengstlichkeit erzeugt, und daß die hierdurch bedingten Congestionen nach dem Haupte durch den fortwährenden Gehirndruck die Vorstellungen und das ganze Denkgeschäft trüben und abstumpfen.

Diese Abstumpfung wurde in der letzten Zeit durch die Gewohnheit des oft übermäßigen Branndtweintrinkens nur zu sehr gefördert; aus welchem Allem klar hervorgeht, daß B.e namentlich zur Zeit seiner That klarer Vorstellungen nicht Meister war.

Wir dürfen es auch für keinen bloßen Vorwand B.s annehmen, wenn er fast mit denselben Worten aussagt: „er habe die Brandstiftung vorher nicht überlegt, er wisse nicht, warum er sie verübt, er habe dies in einem Zustande der Angst und nicht bei vollem Bewußtsein gethan, er wisse nicht, ob und was er dabei gedacht habe; es habe ihm vorgemacht, er solle dadurch glücklich werden" („wenn du abbrennst, geben dir die Leute vielleicht etwas"). Welchen Ersatz konnten ihm die Leute für sein abgebranntes Haus geben? Nicht einmal durch die Brandversicherungsanstalt konnte er Ersatz hoffen, wiewohl er Anfangs diese Hoffnung zugestand; aber späterhin gesteht er selbst ein, daß ihm die Entschädigung nichts geholfen haben würde, indem er hinzufügt, er würde nur noch mehr in Schulden gerathen

sein. Sei dem aber wie ihm wolle: das erwähnte Mittel, seinen Zweck zu erreichen, war immer ein verkehrtes, widersinniges, und beweiset B.e's Unverstand und seinen Mangel an Ueberlegung.

Oder hatte er einen andern Zweck, den er aber verheimlichte? War es etwa Rache, Erbitterung über die erduldete schlimme Behandlung von seiner Frau, (wie seine Mutter vermuthet, welche aber gegen ihres Sohnes Ehefrau sehr eingenommen ist,) unzufrieden, weil sie ihn immer zur Arbeit antrieb? Aber ihr Jammer, ihr Weinen und Wehklagen über ihre gemeinschaftliche Noth mußte ihn ja doch eher zu jedem andern Gefühle als zur Rache stimmen. Und traf denn seine Erbitterung, wenn sie Statt fand, auch seine alten Eltern und seine unmündigen Kinder? Wenn er nur im Geringsten an das unvermeidliche Unglück dieser dachte — sein eigenes nicht einmal in Anschlag gebracht — so mußte sein Vorsatz an diesem Gedanken scheitern. Und dennoch, angenommen alle diese Motive seien bei seinem Verbrechen wirksam gewesen, so geht eben hieraus hervor, daß seine That widersinnig war, denn der Erfolg derselben konnte in jedem Falle nur vermehrtes Elend für ihn erzeugen. Daß er an diesen Erfolg nicht dachte, ist der schlagendste Beweis seiner völligen Geistesbefangenheit. Dies ist es, was uns die Acten als thatsächliche Wahrheit beurkunden.

II. Anlangend die in dem ärztlichen Gutachten enthaltenen Wahrheiten:

so bestätigt die Exploration zunächst den krankhaften körperlichen Zustand B.e's auf das Evidenteste, wovon wir hier nur beispielsweise an die wie Stricke aufgeschwollenen äußeren Drosseladern erinnern wollen, welche eben so sehr die chronischen Hemmungen des Blutlaufs in der Brust, als die perennirenden Congestionen nach dem Kopfe darthun. Woraus zwar der Explorant, in Verbindung mit der übrigen Krankhaftigkeit B.e's, bis auf dessen früheſten Jahre und seine rhachitische Disposition hinab, keinen unmittelbaren und allein bestimmenden Einfluß auf die Handlungsweise B.e's am 7. Januar d. J. ableitet, eben so wenig, als er der gleichfalls durch die Exploration nachgewiesenen intellectuellen Beschränktheit und Willenspassivität B.e's einen solchen unmittelbaren und bestimmenden Einfluß auf dessen That einräumt. Wohl aber zieht der Explorant aus der organisch-psychischen Beschaffenheit B.e's den richtigen Schluß und macht ihn zur Unterlage seines Gutachtens, daß dieselbe nicht ohne Einfluß auf seine Vorstellungen, Ent-

schließungen und Bestrebungen sein konnte, und daß die Lebensverhältnisse B.e's, seine Nahrungslosigkeit und die damit verknüpfte Angst, kummervolle, ja verzweiflungsvolle Besorgnisse wegen der Zukunft, so wie die aus jener Noth entspringende häusliche Uneinigkeit, sein Groll und seine Erbitterung, jenen Einfluß bedeutend verstärkten, dergestalt, daß einem gerechten Zweifel Raum gestattet werde, ob B.e, auf welchen je länger je mehr, und vorzüglich in der letzten Zeit, alle jene Momente immer lastender drückten, zur Zeit seiner That sich bei ganz ungetrübtem Bewußtsein und im vollen Gebrauch seiner Vernunft befunden habe. Es ist also kein Widerspruch, in welchen sich der Erstatter des Gutachtens mit sich selbst versetzt, wenn er zuerst den unmittelbaren und allein bestimmenden Einfluß jener Momente auf B.e's That abläugnet, hierauf aber darthut, daß unter dem Drucke der Verhältnisse, in denen sich B.e befand, jene Momente einen Einfluß auf sein Gemüth, seinen Verstand und seinen Willen erhalten mußten, den sie sonst nicht gehabt haben würden.

Er behauptet eben so wenig im Laufeseiner Schrift die Zurechnungsfähigkeit B.'s, als er am Schlusse derselben diese Behauptung zurücknimmt; sondern er spricht im Ganzen ein limitirtesoder limitatives Urtheil aus, des Inhalts: daß sich aus ärztlich-psychologischen Gründen die Zurechnungslosigkeit B.e's eben so wenig erweisen lasse, als die Zurechnungsfähigkeit desselben, oder mit andern Worten: daß es nach ärztlich-psychologischen Gründen zweifelhaft bleibe, ob B.e das von ihm eingestandene Verbrechen im Zustande der vorhandenen oder mangelnden Willensfreiheit begangen habe. Eine Entscheidung, welche in nicht wenigen Fällen auch die unserer Facultät selbst gewesen ist, und womit sich auch die resp. Dikasterien begnügt haben. S. Platneri quaestiones Med. forens. Ed. Choulant. Lips. 1824. Quaest. II. III. XVII.

Auch wir, unserer Seits, würden kein Bedenken tragen in dieses Urtheil des Gutachtenerstatters, in welchem wir eine gleichgroße Gewissenhaftigkeit und Umsicht anerkennen, vollkommen einzustimmen, wenn uns nicht die thatsächlichen Wahrheiten, sowohl der Acten als des Gutachtens, selbst Veranlassung gäben, noch einen Schritt weiter zu gehen, und an die Stelle jenes blos limitativen Urtheils ein positives zu setzen.

Nämlich es ergeben sich aus jenen thatsächlichen Wahrheiten

die Elemente desjenigen Zustandes, welchen **Hoffbauer** *) den des **gebundenen Vorsatzes** nennt, und von welchem er mit triftigen Gründen dargethan hat, daß derselbe die Willensfreiheit bei Handlungen aufhebt, welche durch seinen Impuls verübt werden. Ein gebundener Vorsatz ist nämlich, nach Hoffbauer, derjenige, wo ein übermächtiger Reiz auf der einen, und Unfähigkeit frei zu überlegen auf der andern Seite der Grund des Beschlusses und der Ausführung einer Handlung sind. Man könnte dies auch mit einem andern Ausdrucke Hoffbauer's den psychologischen Zwang nennen, deshalb weil bei einer solchen Handlung der freie Wille des Menschen nicht sowohl umgangen, als vielmehr gelähmt wird. Die That wird allerdings, ehe sie verübt wird, gewollt — denn ohne Wollen kein **Handeln**; allein der hier wirkende Wille ist kein freier Wille, sondern er bewirkt, eben unter dem bestimmenden Einflusse der Uebermacht des Reizes und der Befangenheit des Verstandes, Das, was Hoffbauer mit Recht den gebundenen Vorsatz genannt hat. Man kann also auch sagen: wo ein gebundener Vorsatz obwaltet, da mangelt der freie Wille.

Beide Elemente eines solchen gebundenen Vorsatzes nun lassen sich bei B.'s Brandstiftung thatsächlich aus den angeführten Quellen nachweisen. Erstlich, den übermächtigen Reiz anlangend, so ist der Druck, die Qual, die Noth und Sorge, die Angst, ja die Verzweiflung, welche das Gemüth B.e's erfüllte, wozu auch noch die Unruhe, Beängstigung und Aengstlichkeit kommt, die eine Wirkung und Folge seines Brustleidens war, mehr als hinreichend, um uns das zwingende Bedürfniß der Befreiung von diesen peinlichen Gefühlen zu erklären. Er suchte ängstlich, und durch diese Angst unwiderstehlich gezwungen, Abhülfe seiner Noth. Aber woher? wodurch? dunkel schwebte ihm, als einziges Rettungsmittel, das Abbrennen seines Hauses vor. Als verständiger Mensch würde er hierinne kein Rettungsmittel gesehen haben. Es ist aber erwiesen, daß B.e ein Mensch von sehr beschränktem Verstande, daß er, wie sich seine Bekannten ausdrückten, dümmlich war. — Und hiermit ist das zweite Element des gebundenen Vorsatzes gegeben. Denn Leute dieser Art sind nicht fähig frei zu überlegen, sie sind stumpf und gleichsam zu ungelenk dazu, besonders wenn

*) „Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege ꝛc." Halle 1808. S. 327.

sie träg und phlegmatisch sind, wie B.e. Es fällt ihnen zu schwer den Verstand bei ihren Handlungen zu Rathe zu ziehen, sie folgen daher dem Impuls ihrer Gefühle und der durch dieselben motivirten Vorstellungen, und diese vertreten die Stelle der Zweckbegriffe für ihre Handlungen. So B.e. Sein schwacher, ungeübter, und überdies durch habituelle Congestionen nach dem Kopfe und durch den abstumpfenden Genuß des Brandtweins der Denkschärfe beraubter Verstand, bot ebensowenig, als der an Passivität, nicht aber an moralische Kraftanstrengungen gewöhnte Wille eine Gegenmacht gegen seinen Gemüthsdruck und gegen die eindringenden unverständigen, ja verkehrten Vorstellungen von Abhülfe seiner Noth, die noch dazu von einer aufgeregten abergläubischen Einbildungskraft Nahrung und Wachsthum erhielten. Und so bildete sich ein wahrhaft gebundener Vorsatz der Brandstiftung, als der erträumten Quelle eines bessern Glücks.

Wenn er mit der Ausführung dieses Vorsatzes eine Zeit lang zögerte, so war dies nicht die Folge verständiger Ueberlegung: diese hätte ihn vernichtet, sondern vielmehr des mahnenden Gewissens, welches aber, ununterstützt von der Fähigkeit zu verständiger Ueberlegung und zu moralischer Willensanstrengung, durch den immer mehr lastenden Gemüthszustand, und die dadurch immer zunehmende Gewalt einer blinden Hoffnung auf die Länge nothwendig unwirksam werden mußte. Und so geschah denn das Verkehrte, das Widersinnige aus blinder Nöthigung.

Das Einzige, was gegen diese Erklärung der That B.e's eingewendet werden könnte, wäre dieses, daß ja B.e bei Ausführung seiner That mit Bewußtsein und Ueberlegung handelte, indem er für seinen Zweck die passenden Mittel wählte und brauchte, auch nach ihrer Vollbringung Verstellungskunst genug besaß, um sie zu verheimlichen, ja späterhin sein Verbrechen und die Strafbarkeit desselben eingestand, auch in dem Bedauern über das veranlaßte Unglück der Seinigen wirkliche Reue kund gab. Jedoch, wenn wir bedenken, daß sehr wenig Verstand dazu gehört, um Feuer anzuschlagen und eine, unter ein Strohdach gelegte, Hand voll Stroh zum Brennen zu bringen, nach vollbrachter That aber, weil nun die Furcht vor der Strafe erwacht, sich unschuldig zu stellen, — ein Grad von Verstand, den selbst Kinder, selbst Geistesschwache besitzen; — wenn wir ferner bedenken, daß, während eines gebundenen Vorsatzes und seiner Ausführung, weder das Urtheil über das Verbrechen, noch das

Gefühl der Reue in der Seele des Thäters Platz finden kann, sondern daß beides erst nach der That eintritt: so kommt jener Einwurf gegen den von uns geführten Beweis, daß B.e aus gebundenem Vorsatze gehandelt, nicht in Betracht.

Wir urtheilen demnach, zu Folge unserer ärztlich-psychologischen Gründe:

daß B.e, weil er, erwiesener Maßen, im gebundenen Vorsatze gehandelt, und weil ein gebundener Vorsatz und Willensfreiheit einander gegenseitig ausschließen, das von ihm eingestandene Verbrechen im Zustande mangelnder Willensfreiheit begangen habe.

II.

Anhalt'sche Herzogthümer.

Aus der Vertheidigungsschrift wegen angeschuldigter Veruntreuung und Fälschung.

Mitgetheilt von dem Verfasser, dem Regierungsadvocaten Dr. Jannasch zu Köthen.

Wenn Verbrechen begangen werden, so ist die geschäftige Fama stets bereit, Das, was eigentlich nur klein und unscheinbar ist, Das, was sich auf ein Minimum reducirt, zu erhöhen und auszuschmücken, und leider gelingt es ihr mitunter das Auge selbst geübter Richter zu täuschen, weil vorgefaßte Meinung nicht selten falsche Prämissen begründen, welche falsche Schlußfolgerungen herbeiführen. Schwer ist es dann der Gerechtigkeit ihren Weg zu bahnen und der warnenden Stimme des Zweifels an der Schuld auch nur einige Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Dies ist ungefähr die Lage des Falles, der gegenwärtig zur Vertheidigung vorliegt, wobei es um so schwerer wird, sich des Schuldig! zu erwehren, weil eine hochgestellte Person es sobald aussprach, die sonst als das Muster von Humanität und Herzensgüte dargestellt wird.

In der That aber liegt weiter nichts vor, als Folgendes:

Es wurden einem Menschen eine Menge von Geschäftszweigen übertragen, wovon der eines Buch- und Rechnungsführers einer bedeutenden fürstlichen Haushaltung das Maaß seiner Kräfte schon weit überstieg; nichts desto weniger verlangt man aber jetzt von ihm eine haarkleine Nachweisung jedes Pfennigs, und zwar unter Umständen, die ihm dieselbe jedenfalls unmöglich machen! Diese Behauptung wird erwiesen werden müssen, und wenig wird fehlen, daß es nicht geschähe.

Sehen wir nämlich auf den Inhalt der Acten, so ergiebt sich als allgemeine Geschichtserzählung Folgendes: Lebrecht X. bis zum 27. Januar 1838 als Kammerdiener in Diensten bei des Prinzen *** Durchlaucht, war nach mehrjährigen Diensten von diesem zum Verwalter seines ganzen Hauswesens bestellt. Dies geschah im Jahre 1825, von welcher Zeit an bis zum Jahre 1833 Se. Hochfürstl. Durchlaucht stets selbst die Rechnungen revidirten. Von hier an aber lastete die ganze Schwere eines Haushalts mit jährlichen 10,000 Thalern Einnahme allein auf den Schultern eines Mannes, der nach den Acten nur geringe Bildung erhalten hatte und dem nicht einmal Muße gegönnt war, seine Ausgaben zu notiren, weil er zugleich noch vielerlei ihm übertragene Nebengeschäfte zu besorgen hatte. Dazu kam nun noch folgender Umstand: Se. Durchlaucht reichten öfters nicht mit Ihrer Appanage aus und Höchstdieselben sahen sich daher zur Aufnahme von Anlehen genöthigt, was natürlich wohl Niemandem gelegen sein mag, dem seine Haushaltung am Herzen liegt. Dieser Punct nun war zu delicat, so daß X. es nicht einmal wagte, dem Prinzen dies so genau zu offenbaren. Die natürliche Folge dieser beiden Umstände war, daß einmal Defecte entstehen mußten, weil kein Buchhalter beständig hinter dem Contobuche saß, der jeden Pfennig auf der Stelle notirt hätte, sobald er ausgegeben war; und zweitens, daß Verwirrung in der Rechnung entstehen mußte, weil von einem Buchhaltungsunkundigen die Kasse, und noch dazu eine bedeutende Kasse, nicht sorgsam genug geführt werden konnte, weil ferner nicht immer baarer Kassenvorrath da war, um alle laufenden Ausgaben sogleich zu decken.

Wie gesagt, dem Prinzen durfte ein solcher Zustand nicht so offen dargelegt werden, aus Rücksichten, die für Den nicht weiter auseinandergesetzt zu werden brauchen, der jemals in ähnlicher Lage war, oder sich nur lebhaft in dieselbe hineinzusetzen versteht. Wenn nun Se. Durchlaucht auch einmal gewahrten, daß die Kasse nicht reichte, weshalb Höchstsie auch Anlehn bei J. H. machten, so genügte doch dies noch nicht. Was war also zu thun? Die dringendern Ausgaben mußten befriedigt werden. Also die weniger dringenden wurden hintenangesetzt. Auch dies half noch nicht. X. sah sich genöthigt, Anlehen zu machen und zwar ziemlich bedeutende, wovon, wie dies selbst dem Verfasser des ersten in der Sache ergangenen Urtheils wahrscheinlich ist, nur der kleinste Theil in seine

Wirthschaft geflossen sein mag; denn er machte durchaus keinen Aufwand, ja seine Ehefrau hielt sich nicht einmal eine Magd. Selbst diese Anleihen reichten nicht zu und die Verlegenheiten des X. wuchsen. Was war für ein Unterschied, ob die Zahlungen, die nicht dringend waren, (wie z. B. Honorar für einen wohlhabenden Arzt und für den Superintendenten des Landes, der gleichfalls im Rufe einer bedeutenden Wohlhabenheit steht) was war, sage ich, zumal in den Augen eines Nichtjuristen für ein Unterschied, ob diese Zahlungen wirklich geleistet wurden, oder nur als solche in das Rechnungsbuch eingetragen wurden? Denn gezahlt mußte und sollte ja doch noch werden; das Rechnungsbuch aber mußte beim Jahresschlusse auch abgeschlossen sein und zu dringenden Ausgaben war bereits der baare Kassenvorrath verwendet worden. Also X. setzte diese Summen als bezahlt in Ausgabe, weil sein Geld nicht reichte, ja weil es noch nicht einmal reichte, als er aus dem Seinigen durch Darlehne beisteuerte, um seine Verluste zu decken. Was sollte X., wenn er 10,000 Thaler vereinnahmte und Tausende mehr verausgabte, die er doch nicht hatte, auch anders anfangen, als das Buch abzuschließen, weil abgeschlossen werden mußte? Er erwartete günstigere Zeiten, wo die Ausgaben die Einnahme nicht so übersteigen würden. Ueberhaupt wird man in solchem Haushalte so sehr verwickelt, daß man am Ende gar nicht auf den Ausgang denkt. X. hatte die Freiheit, das Beste der Wirthschaft wahrzunehmen. Er behandelte sie, wie seine eigene und verkaufte daher auch z. B. den Wein von P. A. Mumm um 29⅓ Thlr. unter dem Einkaufspreis wieder, obgleich er nichts davon berechnete. Wozu auch jede Kleinigkeit erst dem Prinzen anzeigen? Dies würde demselben, wie man zu sagen pflegt, nicht gelegen gewesen sein! Er schaltete und waltete also mit der Kasse, wie ein Eigenthümer. Er mußte dies fast, wollte er irgend suchen zurecht zu kommen. Denn eine Rechnung wurde ihm, wie gesagt, seit dem Jahre 1833 nicht mehr abgenommen, obgleich er seinen Durchlauchtigsten Herrn mehrmals darum bat; ja X. versprach sogar monatlich 2 Thlr. zur Revision beitragen zu wollen, weil er einsah, daß er so noch besser wegkäme, als wenn er gezwungen wäre, Defecte zu decken, die sich ihm unbemerkt einschlichen. Will man nun sich nicht scheuen die Wahrheit zu sagen, so muß man hier Sr. Durchlaucht eine Unvorsichtigkeit vorwerfen. Denn wenn der Prinz auch aus dem Grunde keine Revision vornehmen ließ, weil er auf die Rechtlichkeit des X. baute,

so ist doch dies noch kein Grund, der eine Revision überflüßig machen sollte. Rechnungen werden auch revidirt, damit man sich vor Irrungen hütet; damit man genau den Stand seines Hauswesens kennen lernt u. s. w. Doch dies geschah nicht, und X. blieb daher unumschränkter Herr der prinzlichen Haushaltung; freilich mit weit hinausgesetzter Verantwortung. Wie groß ist nun wohl das Verbrechen das Jemand begeht, wenn er aus einer Kasse, wie die bis jetzt beschriebene und unter solchen obwaltenden Umständen funfzig Thaler höchstens zwei Monate lang nimmt und sie dann bis auf 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. wieder einlegt?

Es ist hier gleich zu bemerken, was weiter unten noch näher ausgeführt wird, daß hier das in der Sache ergangene Urtheil einen noch dazu ziemlich leicht zu bemerkenden Irrthum begangen hat, denn in der That gestaltet sich das Sachverhältniß ebenso, wie es angegeben.

Hierauf reducirt sich die Verschuldung des Inculpaten am Ende der Untersuchung — aber, beim Beginn derselben, da glaubte man, daß X. viele Tausende von Thalern betrügerischer Weise unterschlagen habe. Ja dies glaubte selbst sein Herr, der auf seine Redlichkeit so fest bauete. Ja noch mehr, X. selbst kannte seine precare pecuniäre Lage nicht, was auch sehr erklärlich war. Der Hergang nämlich bis zur Fällung des Urtheils ist folgender:

Im Jahre 1835 und 1836 fand ein monatlicher Abschluß der Rechnungen Statt, weil immer Kassenvorrath genug da war, um dies möglich zu machen. Nicht so im Jahre 1837. Hier war nicht immer genug Geld da, um den gewöhnlichen Rechnungsabschluß machen zu können. X. notirte deshalb sämmtliche Ausgaben in einer Strazze, um am Ende des Jahres die Rechnung abzuschließen. Wie schon oben bemerkt, weil in der Regel mehr ausgegeben wurde, als die Appanage betrug, so mußte X. mit seinen Zahlungen etwas im Rückstande bleiben. Vielleicht, daß hiervon Seine Hochfürstl. Durchlaucht etwas erfuhren? Genug, am 27. Januar 1838 wurde X. plötzlich seines Dienstes entlassen, weil sich Unregelmäßigkeiten in seinen Rechnungen vorfanden. Der Jahresabschluß für das Jahr 1837 war noch nicht gemacht, vielmehr hatte X. die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe in das Hauptbuch erst bis zu Ende Februar einschließlich eingetragen. Aber jetzt war die Zeit gekommen, wo man von ihm Nachweisung über jeden Pfennig verlangen würde — von ihm, der die Buchhaltung nicht

erlernt hatte und nicht verstand, und der ohne seine Schuld in Rechnungsverwirrungen gerathen war. Am 27. Januar wurde er seines Dienstes entlassen, am 31. Januar zum ersten Male gewissermaßen privatim vom Herrn Auditeur N. N. vernommen und hatte zu dieser Zeit schon die Ausgaben bis November in das Hauptrechnungsbuch eingetragen. Im Hause des genannten Herrn beendigte er den Abschluß der Rechnung in wenigen Tagen für das Jahr 1837. Natürlich mußte in einer so kurzen Zeit und unter den obwaltenden Umständen, die gewiß für jeden Menschen von Gefühl höchst angreifend sind, Vieles flüchtig geschehen; dies war nicht anders zu erwarten. Kann man es daher dem X. verdenken, wenn er eine nochmalige Revision verlangt? Dennoch ist ihm diese bis jetzt nicht gewährt, weshalb auch die Untersuchung noch nicht für geschlossen zu erachten ist. Indessen ist die weitläufige Untersuchung dennoch ohne dies geführt und es muß demnach hier wenigstens in der Kürze ihr Resultat angegeben werden, weil dies zum Verständniß des in der Sache ergangenen Urtheils nothwendig ist.

Nach mehrmaligen Vernehmungen des Angeschuldigten und derjenigen Personen, die in Geschäftsverbindung und sonstigen nähern Verhältnissen mit ihm gestanden hatten, oder die als Sachverständige über ein angebliches Defect von Getreide ihr Gutachten abgeben konnten, glaubte man so weit gediehen zu sein, daß man auf den Grund der vorliegenden Acten einzelne Anschuldigungen gegen den X. bilden könnte. Er wurde deshalb in einem recapitulirenden Verhöre, wo sonst ein sogenanntes articulirtes Verhör üblich ist, nochmals über die einzelnen Puncte vernommen. Hierbei aber zeigte es sich schon recht deutlich, daß eigentlich die Untersuchung noch nicht als geschlossen anzusehen sei. Denn der Angeschuldigte besann sich während desselben auf Ausgaben, die er wirklich gemacht, aber nicht im Hauptrechnungsbuche aufgeführt hatte. Nochmalige Vernehmung der betheiligten Personen ward nöthig, und es fand sich, daß es mit der Angabe des X. seine Richtigkeit habe. Außerdem wurden noch mehre andre Personen vernommen. Namentlich Herr Auditeur N. N. wegen der Strazze des X. vom Jahre 1837, der Bäckermeister Fitzau wegen eines Postens von 3 Thalern, mehre Leumundszeugen über den Aufwand der X.'schen Eheleute in ihrer Haushaltung.

Nächstdem wurde der Bericht an Herzogl. Hochlöbl. Landesregierung als erkennendem Gericht vom Untersuchungsgericht gefertigt.

Nach diesem Berichte nun wurde von Herzogl. Hochlöbl. Landesregierung unter dem 10. August 1838 ein Erkenntniß gefällt und am 8. Septbr. ej. a. dem Herzogl. Stadt- und Landgerichte als dem Untersuchungsgerichte zur Bekanntmachung und Vollziehung zugefertigt. Folgendes war der wesentliche Inhalt: Daß der X. der Veruntreuung, Unterschlagung und Mißbrauchs des Herrschaftlichen Wappens zu einem Betruge angeschuldigt, wegen erwiesener Veruntreuung und Unterschlagung zu achtmonatlicher Gefängnißstrafe, so wie zu einem Schadenersatze von 251 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. P. Cour. und ungefähr 3 Wispeln Hafer an Se. Hochfürstl. Durchlaucht den Prinzen ***, und von 25 Thlr. in Golde an die Wittwe Schilbach allhier zu verurtheilen sei; dagegen wegen angeschuldigter Unterschlagung eines an Se. Hochfürstl. Durchl. den Prinzen *** gerichteten Briefs und wegen angeschuldigten Mißbrauchs des Wappens Sr. Hochfürstl. Durchl. rc. zu einem Betruge in Ermangelung hinreichenden Beweises, von der Untersuchung zu entbinden ist, und daß es hinsichtlich der übrigen zur Untersuchung gezogenen Puncte wegen mangelnden Anschuldigungsgrundes und Thatbestandes sein Bewenden habe. Auch sei der Angeschuldigte verbunden, die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Dieser angezogene Inhalt des Straferkenntnisses gravirt nun den X. in mehren Puncten sehr bedeutend.

Wie schon oben in der Geschichtserzählung ausgeführt ist, waren es besonders drei Umstände, die den X. in sein jetziges Unglück gestürzt haben. Einmal hatte er es nirgends gelernt, eine etwas verwickelte Buchhaltung zu führen, zweitens hatte er selbst nicht einmal die gehörige Zeit dazu, weil zu viel Geschäfte ihm oblagen, um accurate Rechnung über eine fürstliche Haushaltung führen zu können, drittens war die Sache zu delicat, um es seinem Herrn zu sagen, daß mehr ausgegeben als vereinnahmt werde. Diese drei Umstände haben sämmtliche bis jetzt vorliegende Posten als ausgegeben anzuführen veranlaßt, die es doch nicht sind, während wahrscheinlich das Geld dafür zu andern Ausgaben verwendet wurde — mit alleiniger Ausnahme von 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. Doch es wird zunächst darauf ankommen, die einzelnen Posten im ergangenen Urtheil der Reihe nach durchzugehen, wobei denn nur die aus der Casse von X. geständlich herausgenommenen 50 Thlr. bis nach der Erörterung der übrigen Posten unberücksichtigt bleiben sollen, eben so wie das angebliche Defect von drei Wispeln Hafer eine abge-

sonderte Untersuchung verdient. Also im fraglichen Urtheile wird bemerkt:

1) unter No. 2. Es fände sich in der Rechnung vom Jahre 1834 und 1835 das Honorar für den Hofrath Dr. Olberg mit jährlich 50 Thlr. in Golde als verausgabt eingetragen. Nach der unbeeidigten Aussage des Dr. Olberg und dem Geständnisse des X. sei dieser Posten nicht bezahlt. Hier ist nun allerdings die Angabe des X. nach dem oben angegebenen Entwickelungsgange bei der Entstehung der Defecte sehr wahrscheinlich, daß er bei Gelegenheit, wo mehr Geld in der Casse sein würde, hätte bezahlen wollen. Der Hofrath Dr. Olberg, der allgemein als wohlhabender Mann gilt, brauchte das Geld nicht so nothwendig, also wurde es zu andern nothwendigern und dringendern Ausgaben verbraucht. Gelegentlich sollte er bezahlt werden. Liegt hier also wirklich eine „Cassenveruntreuung" vor, wie das Urtheil behauptet? Keineswegs! denn dies wäre nur der Fall, wenn **erwiesen** wäre, daß X. das ihm anvertraute Vermögen an sich genommen und es als das Seinige behalten habe, daß er, um die Tittmann'sche Formel (§. 510. des bekannten Handbuchs) zu gebrauchen, unrechtmäßig eine im guten Glauben überliefert erhaltene Sache entzogen hätte. Dieser Beweis ist aber bis jetzt gar nicht geführt und wird selbst nicht geführt worden sein, wenn

a) seine Originalstrazze vom Jahre 1837,
b) seine Notizen in der Brieftafel,
c) die der Frau Gemahlin des Prinzen *** behändigten Rechnungen ausgehändigt, und eben so wie
d) die Rechnungen der Jahre 1833, 1834, 1835, 1836 genau verglichen und von Irrthümern frei befunden sind.

In diesem Falle könnte man allenfalls von einem Cassendefect, aber noch nicht von einer Cassenveruntreuung sprechen. Denn dazu gehört, daß ausdrücklich nachgewiesen werde, X. habe das Geld in **seinem** Nutzen verwendet. Wenn aber 100 Thlr. in einer Casse fehlen, so folgt daraus noch gar nicht, daß sie der Cassenführer daraus gestohlen habe, sondern dies kann seinen Grund in tausend andern Verhältnissen haben.

Was liegt nun aber bis jetzt als erwiesen vor rücksichtlich dieser 100 Thlr.? weiter durchaus nichts, als eine unordentliche Buchführung, die bei X. wohl zu erwarten stand aus den kurz zuvor angegebenen drei Umständen, und worüber sich Se.

Hochfürstl. Durchl., wenn sie die Verhältnisse erwägen, nicht zu verwundern brauchen. Berechtigt durch diese unordentliche Buchführung wird nun Se. Hochfürstl. Durchl. zu weiter nichts als zu Schadensansprüchen auf dem Wege, den das Civilrecht vorschreibt, der sich übrigens auf Nichts reduziren möchte, weil noch nicht nachgewiesen ist, daß X. durch das Anschreiben der 50 Thlr. als verausgabt auch nur einen Heller Nutzen gehabt, oder Se. Durchlaucht eben so viel Schaden erlitten. Wie gesagt, aber ein Verbrechen liegt in diesem Puncte nicht vor, ja nicht einmal der Versuch eines Verbrechens. Denn derselbe muß doch der bestimmte Anfang irgend eines Verbrechens sein. Welches wäre denn nun dies angefangene Verbrechen? Die Antwort hierauf möchte man wohl schuldig bleiben.

2) Ganz dasselbe gilt von dem unter Nr. 3 aufgeführten Posten der 20 Thaler Gold Honorar an den Superintendenten Köppe. Ja bei diesem Puncte geht sogar aus den Acten hervor, daß X. nicht einmal wußte, wie viel er dem Herrn Superintendent Köppe noch nicht bezahlt hatte. Es kann demnach auch nicht einmal die Absicht vorliegen, diesen Posten zu unterschlagen, sondern bloßer Mangel an Casse und Vergeßlichkeit ist der offenbare Grund, warum dieser Posten unbezahlt blieb.

3) Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den 24 Thalern Honorar für den Kammermusikus Kopponsch. Dies ist ebenfalls ein Mann, der wahrscheinlich auch sein Geld nicht so nöthig braucht, weil er, soviel bekannt, in kinderloser Ehe lebt und durch Musikunterricht viel verdient. Auch hierbei muß also angenommen werden, daß X. das für ihn bestimmte Geld zu andern dringendern Ausgaben verwendet habe. Von Unterschlagung, Cassenveruntreuung kann noch nicht die Rede sein.

4) Was den unter Nr. 5 aufgeführten Posten der 25 Thlr. Gold für die Hebamme Wittwe Schildbach als Honorar für die Entbindung der Frau Gemahlin des Prinzen *** betrifft, so liegt aus dem vorher angeführten Grunde ebenfalls bis jetzt noch keine Cassenveruntreuung vor, weil ebenfalls noch nicht erwiesen ist, daß diese genannte Summe von X. in seinem Nutzen verwendet von ihm heimlich entzogen sei, sondern weil ebenfalls höchst wahrscheinlich das fragl. Geld zu andern nothwendigern Ausgaben verwendet ist. Dem Vertheidiger sind die nähern Verhältnisse der Wittwe Schildbach nicht so genau bekannt. Irrt er jedoch nicht, so soll

sich dieselbe recht gut stehen und wahrscheinlich trug X. also auch nur deshalb den Posten als bezahlt ein, weil es keine Eile mit der Bezahlung hatte; durchaus ist aber nicht ausgemacht, daß er dieselben für sich behalten wollte, oder gar behalten habe.

5) Steht nur unter Nr. 6 im bereits ergangenen Urtheile ein Posten von 3 Thlr. 1 Gr. für Bäckerwaaren, den X. als verausgabt in Rechnung angeführt hatte. Das ergangene Urtheil erkennt es selbst an, daß nur aus Irrthum dieser Posten von X. als verausgabt angegeben sei. Denn der Bäckermeister Fitzau hatte diesen Posten zu notiren vergessen, als er eine Rechnung über Waaren im Betrage von 6 Thlr. 6 Gr. schickte und die Bezahlung derselben erhielt. X. selbst machte nach der Aussage des Fitzau denselben auf diesen Fehler aufmerksam und dieser schickte nun eine quittirte Rechnung im Betrage von 9 Thlr. und 7 Gr. Daß ein Theil dieser Rechnung aber unbezahlt geblieben sei, kam dem X. wahrscheinlich aus dem Sinn. Soll nun aber hieraus folgen, X. sei verbunden die fragl. 3 Thlr. 1 Gr. zu ersetzen? Gewiß doch nur, wenn er nicht nachzuweisen vermag, daß das hierzu bestimmte Geld nicht für etwas Anderes verwendet sei und ganz wie bei allen vorherigen Posten müssen ihm hierzu die schon unter Nr. 1 angeführten Beweismittel verstattet und gewährt werden. Wenn er dies aber nicht kann, so ist ihm ebenfalls immer noch kein Verbrechen erwiesen, weil noch nicht die Absicht klar ist, daß er das Geld für sich habe behalten wollen, oder gar klar ist, daß er es in seinem Nutzen verwendet habe, sondern in diesem Falle würde er nur einfach nach Rechtsgrundsätzen aus dem Civilrecht zum Schadenersatz zu verurtheilen sein, ganz wie bei den vorhergehenden Posten.

6) Folgt im bereits ergangenen Urtheil unter Nr. 7 ein Posten von 60 Thlr. 9 Gr., den X. als verausgabt noch angesetzt, der aber schon wieder erstattet sein soll. Es wird hierüber ausführlicher gesprochen werden müssen. Mit dem angegebenen Posten hat es nämlich folgende Bewandniß: Wie X. überhaupt die ganze Haushaltung des Prinzen *** unter sich hatte, so war dies auch der Fall mit den Ausgaben der Gemahlin Sr. Durchlaucht. Am Schlusse der Hauptrechnung des Jahres 1837 hat X. nun 1046 Thlr. 19 Gr. 11. Pf. vorgeschossene Ausgaben für dieselbe berechnet. In diesen 1046 Thlr. Cour. ist nun auch der Posten der 60 Thlr. 9 Gr. für den Monat November enthalten. Se. Durchl. Prinz ***

haben diesen Vorschuß nun als richtig anerkannt, bis auf den Posten von 60 Thlr. 9 Gr. Ueber diesen Posten findet sich nämlich eine Quittung des X., wonach er das Geld erhalten hat. Er erkennt die Quittung als von ihm ausgestellt an, weiß sich aber nicht zu entsinnen, daß ihm der fragliche Posten schon zurückgezahlt sei. Er glaubt es nur, weil die Quittung ihm vorgelegt wird. Er bezweifelt es aber, weil er immer die Rechnungen gleich quittirt der Frau Prinzessin überreicht, und den Betrag nachher durch die Kammerfrau ausgezahlt erhielt, und meint demnach, daß dies wahrscheinlich noch nicht geschehen sei. Ist nun aber, dies fragt sich, durch die Quittung dargethan, daß X. wirklich diese 60 Thlr. 9 Gr. zurückerstattet erhalten hat? Im Civilrecht gilt bekanntlich der Grundsatz, daß eine Quittung einen unumstößlichen Beweis erst giebt, wenn sie 30 Tage alt ist, bis zum Ablaufe derselben aber nichts beweist. Befänden wir uns also im Gebiete des Civilrechts, so würde allerdings durch die vorliegende Quittung der Beweis der Rückerstattung vollständig erbracht sein, und fehlten also wirklich incl. der 60 Thlr. 9 Gr. an 251 Thlr. Cour. in der Casse, so würde eine Schadensersatzklage sich erheben lassen bis auf den angegebenen Betrag der 251 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. So aber befinden wir uns im Gebiete des Criminalrechts, und hier lautet eine der ersten Regeln: Nicht auf formelle Wahrheit, sondern auf materielle Wahrheit kommt es an! Leider aber ist diese Regel im vorigen Urtheil dennoch vergessen worden.

Wird also gefragt: Ist jetzt erwiesen, daß eine Fälschung der Rechnungen im Betrage von 60 Thlr. 9 Gr. vorliege, um dadurch den Kassendefect zu verstecken? so ist zu antworten: Nein; denn es ist nicht im Sinne des Criminalrechts erwiesen, daß dem X. die Summe von 60 Thlr. 9 Gr. rückerstattet ist. Also es soll gar nicht geläugnet werden, vielmehr wird es sogar ausdrücklich zugestanden, daß dem Prinzen *** — verlangte er mit einer Schadensersatzklage die qu. Summe — unbedingt der Verklagte verurtheilt werden müßte, sobald nicht (etwa aus der Bilanz der Einnahme und Ausgabe) ein voller Gegenbeweis geführt würde. Man wende auch nicht gegen diese Deduction ein, X. habe gestanden, daß er das fragliche Geld bezahlt erhalten; er hat es vielmehr nur zugegeben, weil er doch keinen Gegenbeweis würde führen können. Damit hat er aber weiter nichts zugegeben, als

daß er die Rechnung gegen sich gelten lassen müsse; mit andern Worten, er hat anerkannt, daß formell hier die Wahrheit erbracht und wider ihn sei. Darum eben muß aber der Richter desto vorsichtiger sein und sich nicht mit einer solchen formellen Wahrheit begnügen.

Daß der erkennende Richter hier einen so großen Irrthum hat begehen können, daran war theilweise schon das Untersuchungsgericht Schuld. Denn schon dieses hatte die falsche Ansicht; sonst würde es sowohl die Kammerfrau, als auch die Frau Prinzessin selbst vernommen und überhaupt alles Mögliche gethan haben, um zur materiellen Wahrheit zu gelangen. Da dies nun aber nicht geschehen ist, so sieht sich der Vertheidiger genöthigt, hiermit ausdrücklich den Antrag zu stellen:

„Alles Mögliche anzuwenden, um zu ergründen, ob X. wirk„lich schon diese 60 Thlr. 9 Gr. wieder erstattet erhalten, insbe„sondere daß die Vernehmung der Kammerfrau, durch deren Hände „hier, wie es scheint, Vieles ging, noch erfolge, eben so wie die „der Frau Prinzessin."

Ehe dieses nicht geschehen ist, ehe wird nicht gesagt werden können: es liege in dieser Rücksicht eine Veruntreuung von zur Verwaltung anvertrautem Privatvermögen, namentlich einer Casse vor; wie dies dennoch in dem erfolgten Urtheil geschieht. Vielmehr muß geradezu geläugnet werden, daß in dieser Hinsicht dem X. irgend eine Spur von Verbrechen zur Last falle. Sollten aber auch die 60 Thlr. 9 Gr. als gezahlt erwiesen werden, so theilt dennoch immer noch dieser Posten das Loos der übrigen bis jetzt erörterten. Nämlich es steht dann immer noch so wenig, wie bei diesen fest, daß die fragliche Summe wirklich veruntreut ist; denn auch dann steht noch nicht fest und ist zu erweisen, daß X. dieselbe in seinem Nutzen verwendet habe und daß dies sogar doloser Weise geschehen sei, zumal da dann immer noch nicht ihm die Möglichkeit gegeben ist, alle Beweismittel zu gebrauchen, um eine anderweitige Verwendung nachzuweisen.

7) In der angezogenen Rechnung für die Frau Prinzessin findet sich ein Posten von 3 Thlr. verausgabt, der es noch nicht ist. Damit steht es folgendermaßen:

Der Herr Pfarrer Schubring erhielt monatlich von der Frau Prinzessin 3 Thlr. für die Lehrerin Gerlach an der Armenschule.

Nun ist diese Zahlung nur bis Monat August geleistet, aber auch für den September in Anrechnung gebracht. X. giebt nun an, daß er hiermit nicht habe etwa die 3 Thlr. unterschlagen, sondern daß er nur warten wollen, bis er die 3 Thlr. für die folgenden beiden Monate habe dazu erhalten, um es alsdann zusammen zu bezahlen. Leider geht dies nicht aus der Aussage des Herrn Pfarrer Schubring hervor, ob wohl hierauf hätte die Untersuchung gerichtet sein sollen. Ist nun aber bei dieser Ansetzung des Postens als bezahlt eine Veruntreuung vor sich gegangen? Mit andern Worten: hat X. das gedachte Geld für sich behalten und zwar absichtlich blos für sich behalten und in seinem Nutzen verwendet? Mag im Stande sein, wer will, diese Frage zu bejahen: der unterzeichnete Vertheidiger ist nicht im Stande mehr zu sagen als: bis jetzt ist noch nicht nachgewiesen, eben so wenig wie bei allen vorhergehenden Posten, wo das dafür bestimmte Geld geblieben ist; aber daß es veruntreut, den Beweis vermißt man.

Dies sind alle diejenigen Posten, mit Ausnahme des im ergangenen Urtheil unter Nr. 1 aufgeführten, wobei nach den Entscheidungsgründen eine Veruntreuung (um die Tittmann'sche Schreibart zu gebrauchen) vorliegen soll. Es ist aber nunmehr bei allen nachgewiesen, daß ein solches Verbrechen in der That nicht vorliegt. Denn es fehlt der Beweis

1) daß sie wirklich in der Kasse fehlen, da sehr gut möglich ist, daß das dazu bestimmte Geld zu etwas Anderem verwendet ist.

2) Wäre aber auch wirklich schon ausgemacht, daß sie fehlten, daß also nicht anzugeben möglich wäre, wo sie geblieben seien, so beruhte es dennoch immer auf einem übereilten Schlusse, zu sagen: Also sind sie wissentlich veruntreut, sondern höchstens könnten in diesem Falle civilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den rc. X. von Sr. Durchlaucht, erhoben werden. Wahrscheinlich wird sich aber der Beweis führen lassen, wenn es dem X. vergönnt wird:

a) seine gesammten, allein geführten Rechnungen nochmals durchzusehen;

b) Wenn ihm weiter zum Behufe der genaueren Feststellung der von ihm gemachten Ausgaben ausgeantwortet werden:

α. seine Originalstrazze vom Jahre 1837,

β. seine Notizen in der Brieftafel,

γ. die der Prinzessin behändigten Rechnungen.

c) Wenn dem obigen Antrage Genüge geschieht und die bezeichneten Personen vernommen werden.

Was liegt nun aber rücksichtlich der bis jetzt durchgenommenen Puncte für ein Verbrechen vor? wahrscheinlich stellte sich diese Frage auch der Urtheilsverfasser, in der Meinung, es müsse doch ein solches vorliegen. Er wäre aber gewiß der Wahrheit näher gekommen, hätte er erst gefragt: Liegt überhaupt ein Verbrechen vor? In der That ist aber, wie gezeigt, diese Frage zu verneinen und selbst dann zu verneinen, wenn sich nicht nachweisen ließe, wo die zu fraglichen Posten bestimmte Summe geblieben wäre, deßwegen nämlich, weil wie schon gesagt, es auf einem übereilten Schlusse beruht, zu sagen: weil das Geld qu. fehlt, so hat es X. veruntreut. Dies hat denn auch der Herr Urtheilsverfasser wohl gefühlt, dies beweist seine ganze Ausführung von Fol. zc. Denn hier erkennt er es selbst an, daß nur rücksichtlich der 50 Thaler die Veruntreuung erwiesen sei, daß dagegen der größern Wahrscheinlichkeit wegen der übrige Cassenmangel als aus Irrthum, Uebereilung oder Fahrlässigkeit entstanden betrachtet werden müsse. Daß dieser Ausspruch nun im geraden Widerspruch mit den in Bezug auf die oben unter 1 — 7 erörterten Posten ausgesprochenen Urtheilsbehauptungen steht, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden. Welche Ansicht soll denn nun eigentlich vorgehen? welcher Ansicht ist der Herr Urtheilsverfasser, der bis jetzt als richtig aufgezeigten, daß (außer in Bezug der 50 Thaler zc.) gar kein Verbrechen vorliege, oder der falschen, daß die genannten Posten veruntreut seien? Es findet sich nichts in dem Urtheile und den Entscheidungsgründen, was mit Sicherheit die eigentliche Meinung erkennen ließe. Denn nur zwei Stellen würden, wenn sie deutlich wären, die wahre Meinung erkennen lassen, nämlich:

1) Ein Satz aus dem Urtheil:

„daß der Angeschuldigte X. wegen erwiesener Veruntreuung und „Unterschlagung zu achtmonatlicher Gefängnißstrafe, so wie zu „einem Schadenersatze von 251 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. zu verurtheilen."

Also deswegen, weil eine Unterschlagung und Veruntreuung vorliegt, also **auch** rücksichtlich der bis jetzt genannten Posten ist er zu verurtheilen? Oder fehlt etwa hinter „Gefängnißstrafe" ein Komma, so daß der Sinn wäre: Daß der X. zu

achtmonatlicher Gefängnißstrafe wegen erwiesener Veruntreuung und Unterschlagung zu verurtheilen sei; aber auch (außerdem) zum Schadenersatz von 251 Thlr. rc.? Streng grammatisch muß man die erste Erklärung der Worte vorziehen und dann ist das Urtheil einer falschen Ansicht.

Noch zweifelhafter ist der Passus, wo das Strafquantum für das vorliegende Verbrechen ermittelt werden soll. Hier heißt es:

„Es bleibt nunmehr nur noch übrig, die Strafe zu ermitteln „und zu rechtfertigen, welche den Angeschuldigten nach der bevor„stehenden Beurtheilung der verschiedenen Anschuldigungspuncte we„gen der Veruntreuung von 50 Thlr. aus A. Ziffer 1—8 *) tref„fen muß."

Liegt hier vielleicht ein Schreibfehler vor, so daß „—8" überflüssig wäre?

Wozu nun eine solche unauflösbare und unentwirrbare Unbestimmtheit und ein solcher Widerspruch? Wenn der Angeschuldigte darüber Beschwerde erhöbe, so würde dies wahrlich ganz in der Ordnung sein. Will man aber, wie gesagt, irgend einer Meinung sein, so müßten die Worte des Urtheils aus dem angegebenen Grunde in der vorher als richtig bezeichneten Erklärung genommen werden und dann ist das vorige Urtheil in einer falschen Meinung befangen, so lange bis nicht durch eine declaratoria die richtige Ansicht gebilligt wird.

Es liegt aber, wie gezeigt, rücksichtlich der bis jetzt erörterten Posten gar kein Verbrechen vor, am Allerwenigsten das der Veruntreuung oder Unterschlagung. Man wende auch nicht ein, der frgl. Hafterersatz werde doch in den Entscheidungsgründen nur als civilrechtlicher betrachtet; folglich sei auch die Bezahlung von 251 Thlr. Cour. nur ein solcher Schadenersatz. Aber wenn man auch nicht die unverhältnißmäßige Gefängnißstrafe dafür anführen wollte, das Urtheil sei der als irrig bezeichneten Ansicht, so folgt doch aus der Gleichheit der Benennung noch nicht Gleichheit der rechtlichen Natur, sondern es ist dies nur ein Grund mehr, die Auslegungsregeln in aller Strenge festzuhalten. Zu

*) Unter Ziffer 1 wird von den entnommenen, bis auf 4 Thlr. und einige Groschen wieder zurückbezahlten 50 Thlr., unter 2—8 von den oben in der Vertheidigung sub 1—7 erörterten Posten gesprochen.

beiden Verbrechen gehört, um es nochmals zu wiederholen, **Dolus**, und ist denn dieser erwiesen, wie im Urtheil angenommen wird? Wie schon bemerkt, ist aber noch nicht einmal durch einen hinlänglichen Beweis, wie ihn das Criminalrecht verlangt, nachgewiesen, daß überhaupt die bezeichneten Summen auch nur fehlen! Was man also höchstens sagen kann, ist Folgendes: Es liegt eine unordentliche Buchführung vor, weiter aber in der Welt nichts, insbesondere nicht ein wirklicher Nachweis, daß die angegebenen Summen nicht verausgabt, und ganz besonders, daß sie der Angeschuldigte in seinem eigenen Nutzen verwendet habe.

Ehe wir nun diese Puncte als abgethan verlassen, mag noch auf Folgendes aufmerksam gemacht werden:

1) Wenn der Angeschuldigte wirklich die Absicht gehabt hätte, die bezeichneten Posten zu unterschlagen, warum hätte er dann gerade solche gewählt, wo es zu erwarten stand, daß die Entdeckung nicht ausbleiben werde, da die meisten der Personen, denen er ihr Honorar schuldete, mit dem Prinzen in so naher Berührung standen? Warum hätte er ferner selbst Schulden gemacht, um die Kassendefecte zu decken, da doch wohl jeder, der etwas unterschlägt, schon, so zu sagen, sein Schäfchen ins Trockne gebracht hat, selbst Vermögen besitzt, um damit Cassendefecte zu decken? Gewiß es wäre eine grenzenlose Dummheit gewesen, wenn er diese angegebenen Honorare hätte unterschlagen wollen.

2) Daß gerade in den Rechnungen des Jahres 1837 so viele Posten als verausgabt stehen, daran mag mit Schuld sein, daß die Rechnungen so flüchtig angefertigt werden mußten. Nichts desto weniger hat man aber dennoch dem X. seine Bitte nicht gewährt, nochmals seine Rechnungen durchsehen zu dürfen. Um so weniger aber darf man ihm deshalb auch rücksichtlich der in Rede stehenden Posten etwas zur Last legen. Glücklicher Weise ist dies aber noch bis jetzt bei keinem derselben möglich.

3) Wenn Se. Durchlaucht jetzt Nachweisung von jedem Pfennig verlangen, so werden doch Höchstdieselben gewiß nicht auch den Ersatz der 251 Thlr. ꝛc. verlangen, sollte selbst auch wirklich nicht nachgewiesen werden können, wo sie geblieben seien. Denn man muß dem in der Sache ergangenen Urtheile Recht geben, daß die tägliche Erfahrung lehre, wie selbst in einer kleinen Wirthschaft Verluste unvermeidlich seien, die man nicht nachzuweisen vermag.

Wie nicht vielmehr in einer großen, wo 10,000 Thaler mindestens jährlich in zum Theil kleinen Posten verausgabt werden, wo die Buchhaltung verwickelt, wo der Buchhalter kein gelernter Buchhalter, ja wo er nicht mal Zeit hatte, Alles zu notiren! Dem Rechte nach könnte nun vielleicht Se. Durchlaucht den Ersatz der fehlenden und nicht nachzuweisenden Summen verlangen; aber die Billigkeit ist doch zu berücksichtigen unter den obwaltenden Verhältnissen! Liegt aber nun gar kein Verbrechen rücksichtlich der bezeichneten Puncte vor, ist vielmehr noch nicht einmal nachgewiesen, daß das frgl. Geld wirklich fehle, noch viel weniger, daß X. es betrügerisch veruntreut und unterschlagen habe, so ist nun auch gewiß der Theil des Gravamen gerechtfertigt, welcher behauptet, es müsse erkannt werden, „daß die Summe von 251 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. als Cassendefect noch nicht als festgestellt zu betrachten, X. daher auch nicht schuldig sei, dieselbe zu erstatten, weil überhaupt die Untersuchung noch nicht beendet, ja weil selbst, wenn die frgl. Summe als fehlend nachgewiesen wird, noch nicht erhellt, daß X. sie in seinem Nutzen verwendet, veruntreut habe, vielmehr dies ihm ausdrücklich nachgewiesen werden muß."

Die Puncte, welche unter No. 9, 10 u. 11 aufgeführt werden, enthalten nichts Beschwerendes, und es ist darüber also auch kein Wort zu sagen. Nur das bleibt auffallend, warum dem X. die 29⅓ Thlr, die er aus seiner Tasche beim Wiederverkaufe des von P. A. Mumm bezogenen Weines gegeben hat, nicht sollen zu Gute gerechnet werden, wenn er doch eine so bedeutende Schadensersatzleistung geben soll. Gewiß hätte dies geschehen müssen, wenn man den Schadensersatz nur als civilrechtlichen betrachtet hätte. Es wird hiermit deshalb ausdrücklich darauf angetragen, daß ihm diese 29⅓ Thlr. auch angerechnet werden, wenn er künftig etwa noch nachzuweisende Kassendefecte decken muß. Festgestellt ist also jetzt, daß das Fehlen von 251 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. exclus. 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. (des Restes von den entnommenen 50 Thlr.) noch nicht genügend nachgewiesen ist, daß selbst, wenn dies geschehen sein würde, doch damit noch gar nicht erwiesen wäre, X. habe die fragl. Summe veruntreut.

Schlimmer steht es nun mit dem unter No. 1 im vorigen Urtheil bemerkten Posten von 50 Thlr. Pr. Cour. Mit diesem hat es folgende Bewandniß: X. hat eingestanden, daß er gegen Ende des Jahres 1837 50 Thlr. Pr. Cour. aus des Prinzen *** Durchl.

Casse entnommen habe, um sich dafür Kleidungsstücke anzuschaffen, daß er also wirklich diesen Posten in seinem Nutzen verwendet. Er behauptet aber, diesen Posten schon bis auf die mehrerwähnten 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. noch vor angefangener Untersuchung wieder ersetzt zu haben; er läugnet also die Absicht, diesen Posten haben unterschlagen zu wollen. —

Leider ist nun die Zeit nicht genau angegeben, wann er diese Summe wirklich herausgenommen habe. Es heißt nur „gegen Ende des Jahres." Dies wird gesagt kurz nach dem Anfang des folgenden, gewiß also nur im December. Eben so wenig sind die nähern Umstände klar gemacht; wie er so dazu kam, diese 50 Thlr. herauszunehmen, ob er vielleicht gerade Gelegenheit hatte, etwas vortheilhaft einzukaufen oder warum er es sonst that.

Es fragt sich nun hierbei:

a) Ist es begründet, daß X. wirklich diese angegebene Summe bis auf 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. ersetzt hat?

b) Welches Verbrechen liegt hierbei vor?

ad a. Es ist in den Entscheidungsgründen folgende Behauptung aufgestellt:

„Ein solcher Ersatz" (nämlich der fragl. 50 Thlr. bis auf 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf.) „würde aber nur dann als geleistet angenommen werden können; wenn der Cassendefect nur 4 Thlr. „17 Gr. 2 Pf. betrüge. Da nun aber dieser, wie eben gezeigt, „251 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. beträgt, so kann ein theilweiser Ersatz „dieser veruntreuten 50 Thlr. nicht für geleistet erachtet werden, „indem gar kein Grund vorhanden ist, diesen bei einer andern als „der wirklichen Defectsumme in Anrechnung zu bringen, welche „ohne diesen angeblichen Ersatz um so viel höher sich belaufen „würde."

Man muß diese ganze Ausführung als grundfalsch und irrig bezeichnen. Es ist doch erwiesen, daß alle im vorigen Urtheil unter Nr. 2 — 8 aufgezeichneten Posten schon viel früher fällig waren, ehe der bezeichnete Posten der 50 Thlr. aus der Kasse herausgenommen wurde. Sei es nun, daß die für dieselben bestimmten Gelder anderweitig verausgabt wurden, oder sei es, daß das Geld zu ihnen fehlte und sie also nicht verausgabt wurden (beide Fälle erschöpfen den Kreis der Möglichkeiten), so würde doch derselbe Defect von 251 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. exclus. 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. sich vorgefunden haben, wenn die Rechnung den **Tag**

zuvor abgeschlossen wäre, ehe die fragl. 50 Thlr. aus der Kasse herausgenommen wurden. Danach ist also die Ansicht, es seien die 50 Thlr. nicht wieder bis auf 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. ersetzt, wie in den Entscheidungsgründen geschieht, durchaus irrthümlich. Dies zeigt sich noch deutlicher durch folgendes ganz adäquate Beispiel: wenn in einer Kasse bereits 200 Thaler fehlen (wie in der Kasse des Prinzen *** vor Herausnahme der 50 Thlr.) und man nähme nun aus dieser Kasse noch 50 Thlr. heraus, so würde man nach Ansicht der Entscheidungsgründe, um jene 50 Thlr. wieder zu ersetzen, 250 Thlr. hineinthun müssen. Gewiß ein seltsames Resultat!

Also ist es anzunehmen, die 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. seien nur noch vom Angeschuldigten zu ersetzen und zwar muß dies so lange geschehen, bis der Angeschuldigte nicht etwa noch nachzuweisen vermag, er habe nach der Herausnahme der fragl. 50 Thlr. noch Ausgaben gemacht, die er bis jetzt nicht aufgeführt und nachgewiesen hat. Die Unmöglichkeit davon ist noch nicht nachgewiesen, weil eben noch nicht alle Beweismittel erschöpft sind und vielleicht möchten sich auch schon jene 4 Thlr. 2c. als ersetzt erweisen lassen. Damit wäre denn die unter a. gestellte Frage zu bejahen und es fragt sich nun weiter:

ad b. Welches Verbrechen liegt hierbei vor? Das in Sache ergangene Urtheil nennt es „eine Veruntreuung von zur Verwaltung anvertrautem Privatvermögen, namentlich einer Kasse.“ In der Urtheilsformel heißt es: „Veruntreuung und Unterschlagung,“ in den Entscheidungsgründen wird wesentlich gesagt: wenn zur Verkürzung einer Kasse wissentlich von deren Verwalter durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder Schaden zugefügt wird, so macht dieses den Begriff der Kassenveruntreuung aus. Endlich heißt es ebendaselbst, wegen der Veruntreuung von 2c. 2c. aus A. Ziffer 1 — 8 und der Unterschlagung von 2c. 2c. aus B. Ziffer 13. Hier wird also das Verbrechen bestimmt unterschieden von der Unterschlagung. Es soll also sein: Veruntreuung, Kassenveruntreuung.

Der Art. 170 der CCC. spricht nur von Veruntreuung des Depositars,

Mittermaier u. Feuerbach §. 315 a. (Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts, 12. Ausgabe.)

nicht aber von Veruntreuung zur Verwaltung übergebenen Ver-

mögens, wie in den Entscheidungsgründen behauptet wird. Aus dem Anführen dieses genannten Artikels ist man nun in der That beinahe zu schließen genöthigt, daß dennoch der Verfasser des vorigen Urtheils der Meinung gewesen ist, es liege hier eine Unterschlagung vor, weil er den Art. bei der Bestimmung der Strafe für das vorliegende Verbrechen citirt, der den Thatbestand des Verbrechens der Unterschlagung gewissermaßen angiebt. In dieser Schlußfolgerung wird man nun noch durch das Anführen von

Tittmann Handbuch §. 572.

fast bestärkt, obgleich nicht ganz, wie nachher zu zeigen.

Es wird also in dem vorigen Urtheile vorausgesetzt, es liege das Verbrechen der Veruntreuung oder Unterschlagung vor, als eine Art des Betrugs durch Unterdrückung der Wahrheit.

Tittmann (Handbuch a. a. O.) stellt nun allerdings die Unterschlagung zu dem Betruge und subsumirt jene diesem. Indessen ist dies nicht ganz richtig, vielmehr die Unterschlagung als ein eigens mehr mit dem Diebstahl verwandtes Verbrechen zu betrachten, wie dies namentlich auch vom größten Kenner des Criminalrechts, dem Prof. Mittermaier geschieht.

Feuerbach Lehrbuch d. peinl. Rechts, 12. Ausgabe (von Mittermaier) §. 315 a.

Die Sache bleibt dabei ziemlich dieselbe.

Es fragt sich also; liegt eine Veruntreuung als eine Art des Betruges (also nicht crimen de residuis — von letzterem kann nicht die Rede sein, weil X. keine öffentliche Kasse unter sich hatte) oder eine Unterschlagung vor?

Tittmann (Handb. a. a. O. §. 510) definirt Veruntreuung folgendermaßen: Es sei unrechtmäßige Entziehung einer im guten Glauben überliefert erhaltenen Sache. Man sieht es dieser Definition gleich von vorn herein an, sie ist zu weit und darum nicht genau genug für den vorliegenden Fall. Sie ist aber besonders deshalb nicht genau genug, weil dann viele Handlungen, die zur Unterschlagung gehören, nicht von der Veruntreuung zu unterscheiden wären. So möchte es z. B. im vorliegenden Falle mehr als schwer sein, zu entscheiden, ob das Verbrechen der Veruntreuung oder der Unterschlagung vorliege, d. h. (auch nach Tittmann) heimliche Innebehaltung einer Sache, die dem Betrüger zur Ablieferung an den Andern übergeben worden war. Dergleichen Definitionen haben das Schicksal aller übrigen im Rechte, und sie

zeigen recht deutlich, daß omnis definitio in jure periculosa sei, und daß derjenige am Schlimmsten dabei fährt, der eine davon für ein Evangelium hält.

Will man aber einmal — mit den Entscheidungsgründen erster Instanz — so streng an Tittmann halten, so paßt am Ende doch die Beschreibung, die derselbe von der Unterschlagung liefert, mehr als die vage Definition von Veruntreuung auf den vorliegenden Fall.

Er sagt nämlich: „die Unterschlagung setzt, genau genommen, „eine Sache voraus, die der Eigenthümer noch gar nicht im Besitz gehabt hat und von deren Dasein er gar nichts weiß." Es zeigt sich ferner auch mehr ein heimliches Innebehalten einer Sache, die zur **Ablieferung** an einen Andern übergeben war, als eine Veruntreuung in der gegebenen Definition.

Wie dem nun auch sein mag, so sollen doch beide genannte Verbrechen unter den allgemeinen Begriff von Betrug nach Tittmann subsumirt werden können. Es mußte also doch durch das Herausnehmen der 50 Thlr. ein Betrug vor sich gegangen sein, und zwar wie gesagt nach

Tittmann a. a. O. §. 509.

durch Unterdrückung der Wahrheit.

Es ist nun nicht einzusehen, welcher Gegenstand hier eigentlich unterdrückt wurde, welcher Wahrheit bewies, und auf dessen Existenz Jemand ein Recht hatte. Denn natürlich nur eine solche eben beschriebene Art der Unterdrückung der Wahrheit wird ein Verbrechen sein können, weil nur dadurch ein Nachtheil Anderer bewirkt wird, dessen Unterlassung von ihnen verlangt werden kann.

Mittermaier l. c. §. 412. Note 1 und 4 des Herausgebers.

Daraus leuchtet aber am Besten hervor, daß eigentlich gar kein Betrug vorliegt. Es muß also der Fehler entweder in einer falschen Definition Tittmann's vom Betruge, oder in einer falschen Subsumtion der genannten Thatsache unter ein nicht passendes Verbrechen liegen. Die Ansicht des Vertheidigers ist, daß er in beiden zugleich liegt.

Tittmann hat Unrecht, weil er Unterschlagung unter den Begriff des Betruges stellen will und davon noch Veruntreuung unterscheidet und das in der Sache ergangene Urtheil hat Unrecht,

weil es unter den Tittmann'schen Begriff der Veruntreuung die vorliegende Thatsache stellen will.

Ganz andrer Meinung ist Mittermaier. Derselbe setzt nach

§. 311. a. a. O. Note 1. des Herausgebers (S. 370), vergl. mit den Druckfehlern zu S. 370, (Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts)

den Betrug, den er mit stellionatus bezeichnet

(im Gegensatz von falsum S. 375, Note 1 des Herausgeb.)

„in der hinterlistigen Veranstaltung zum Zwecke bei einem Andern „in Ansehung eines gewissen Verhältnisses einen Irrthum über das „Dasein oder die Beschaffenheit gewisser Thatsachen zu unterhalten „oder zu bewirken; ferner, daß dieser Irrthum zur Erreichung der „Absicht des Täuschenden geeignet ist, und daß der Nachtheil für „den Verletzten eingetreten ist, oder der beabsichtigte Vortheil er„reicht wurde."

Nach dieser deutlichen und klaren Beschreibung erhellt nun sogleich, daß von einem Betruge im vorliegenden Falle nicht die Rede sein könne.

Es muß daher jedenfalls eine andere Art von Verbrechen geben, worunter die vorliegende Thatsache des Entnehmens der 50 Thlr. aus der Casse des Prinzen *** zu classificiren ist.

Versuchen wir es also noch einmal mit der Unterschlagung, und lassen hierbei auch die Definition Tittmann's abseits liegen. Hier giebt nun Mittermaier

§. 315. a. a. O.

folgende Definition:

„Es ist diejenige Handlung, durch welche Jemand, der eine „fremde Sache schon in seinem Besitze hat, aus gewinnsüchtiger „Absicht dem Berechtigten das Eigenthum entzieht und sich zu„eignet."

In der That müßte man nun danach auch an den entnommenen 50 Thalern das Verbrechen der Unterschlagung als begangen und vollendet ansehen. Aber ein Umstand fehlt, der schon stillschweigend in der Definition ausgedrückt ist, und nachher noch im citirten §. ausdrücklich unter No. 3 ausgesprochen wird. Es fehlt nämlich im vorliegenden Falle die Absicht, die Sache dem Berechtigten ohne Ersatz et animo sibi habendi zu entziehen, denn es sind ja dieselben, wie erwiesen, bis auf 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. wieder erstattet.

Welches würde nun die Strafe einer solchen unrechtmäßigen Handlung sein? Gewiß würde Ersatz des Geldes, ein derber Verweis Seiten seines Herrn genügen und etwaige Entlassung aus dem Dienste folgen können. Es muß aber geradezu behauptet werden, daß eine achtstündige Gefängnißstrafe schon zu hoch sein würde, geschweige denn eine achtmonatliche! Diese ist gewiß zu hart. Denn man erwäge, daß Unterschlagung gelinder gestraft wird, als Diebstahl, daß X. im vorliegenden Falle auch **absichtlich** nur bei einem **Anfange** (nicht Versuch!) der Unterschlagung stehen geblieben ist, so wird man gewiß der ausgesprochenen Ansicht beistimmen! Wenn man nun noch bedenkt, in welchen Verhältnissen X. zur Casse stand, wie er gar nicht so genau sie als fremde Casse behandelte, sondern sogar Verluste trug, die er nicht zu tragen brauchte, (z. B. die 29½ Thlr. beim Wiederverkaufe des rc. rc. Weins,) wie er selbst Anlehn machte, um Defecte zu ersetzen und sich dabei in Schulden steckte, so wird man es im umgekehrten Falle auch gerade für keine Sünde halten können, daß er ein Mal 50 Thlr. aus einer Casse nahm, an welche er selbst Forderungen zu machen hatte. — Bedenkt man aber nun noch, daß die Absicht, diese 50 Thlr. zu ersetzen, erwiesen ist, ja noch mehr, daß nachgewiesen, es sei dieser Ersatz bis auf 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. erfolgt und nicht einmal ausgemacht bis jetzt, ob der Rest nicht auch schon ersetzt sei, so muß man, dächte ich, doch wohl den Angeschuldigten durch eine lange und für ihn peinliche Untersuchung, ja durch öffentliche Beraubung seiner Ehre **vor ausgemachter Sache,**

(s. die öffentliche Bekanntmachung des K. v. Marees und A. Bobbe vom 9. Febr. 1838. Anlage A.)

bevor er selbst eigentlich wußte, wie es mit seinen Rechnungen stand, für durchaus satt und genugsam bestraft halten. Es kommt endlich noch die gewöhnliche Ansicht aller Nichtjuristen dazu, die es für kein Vergehen hält, etwas aus einer Casse zu entnehmen, wenn es nur wieder ersetzt werden soll und ersetzt wurde.

Es wird aus dem Ausgeführten erhellen, daß es begründet war, wenn es für beschwerend erachtet wurde, daß X. zu achtmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt wurde und nicht vielmehr seine gänzliche Freisprechung von aller Strafe, und höchstens bloße Bezahlung von 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. erkannt wurde.

Zur mehren Beleuchtung jedoch mögen jetzt die sämmtlichen

Puncte (worin dem X. eine widerrechtliche und strafwürdige Behandlung des Vermögens des Prinzen *** Hochfürstl. Durchl. vorgeworfen wird), noch einmal von einer andern Seite betrachtet werden. Ehe dieses jedoch geschieht, soll noch einmal auf die Tittmann'sche Darstellung der Lehre vom Betruge recurrirt werden. Man muß dieselbe als eine im höchsten Grade mißlungene bezeichnen und zwar schon deshalb, weil gleich von vorn herein dies mehr vage Verbrechen des Betruges nicht von dem mehr positiven und bestimmten der Fälschung unterschieden wird. Dadurch entsteht eine Verwirrung der Begriffe, die ihren nachtheiligen Einfluß über die ganze Darstellung verbreitet. Dazu kommt nun noch, daß durchaus die mehr diebstahlähnliche Unterschlagung unter den Begriff des Betruges eingezwängt wird, wohin sie gar nicht gehört, und wogegen schon vorher gesprochen wurde, daß zu diesem Allen noch eine, leider selbst bei den berühmtesten Juristen nur zu häufige Distinctionssucht kommt. Nach einer magern Abstraction von einigen einzelnen Fällen werden zwei Arten des Betruges in §. 510. aufgestellt, die offenbar nur ein und dasselbe Verbrechen bilden, nämlich das der Unterschlagung. Gegen diese gerügte Distinctionswuth streitet schon der einfache Geist der CCC. Sehen wir aber noch ins Besondere auf einen einzelnen Fall, der unter den Begriff der Veruntreuung von Tittmann a. a. O. gestellt ist, so ist gerade dieser Fall im Art. 170 der CCC. (mit der Ueberschrift: Straff derjehnen so mit vertrewter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln.) enthalten. Nämlich: „wenn der Depositar die ihm übergebene Casse erbricht und Sachen aus ihr herausnimmt."

Nun ist es aber gerade dieser Artikel, der zur Ausbildung des Verbrechens der Unterschlagung Veranlassung gegeben hat. Es zeigt sich also, daß die Distinction von Veruntreuung und Unterschlagung nicht im gemeinen Recht, sondern nur in Tittmann's Handbuche enthalten ist; wenn also von jetzt an die Tittmann'sche Darstellung nicht weiter berücksichtigt wird, so geschieht dies wohl mit gutem Grunde.

Es wurde nun oben gezeigt, daß der bis jetzt nicht als gedeckt nachgewiesene Cassenmangel von 251 Thlr. excl. jener 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. weiter nichts Strafwürdiges in sich enthalte, als daß eine Unordnung in der Buchhaltung vorliege, die durch die Umstände

sehr entschuldigt wird. Man möchte nun gegen diese Behauptung Folgendes einwenden: Man könnte sich berufen auf

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, 12. Ausg. §. 414.
Note des Herausgebers.

Hier heißt es nämlich ungefähr: Betrug sei vollendet durch Eintreten des Schadens, Falsum aber schon, wenn der zur Fälschung bestimmte Gegenstand, oder die als Falsum erscheinende Handlung als Mittel zum rechtswidrigen Zwecke angewendet sind. — Man möchte nun behaupten, wenn auch keine Veruntreuung oder Unterschlagung der fragl. Summe vorliege, so liege doch eine Fälschung, und zwar eine Fälschung von Rechnungen vor.

Aber man bedenke nur, daß es an eben demselben Orte heißt: „Nur kann man nicht schon das bloße Verfertigen des falschen Gegenstandes als Vollendung des falsi ansehen, wenn man an das deutsche Criminalrecht denkt." Diese Bemerkung bezieht sich darauf, daß im römischen Recht Versuch und Vollendung des Verbrechens nicht unterschieden werden, wie im deutschen Rechte es geschieht. Jedoch läßt sich gar nicht absehen, warum beide Momente nicht auch beim falsum sollen unterschieden werden können. Man will sich also noch nicht darauf berufen, daß, wie es das ergangene Urtheil selbst anerkennt, kein Schaden durch diese Fälschung der Rechnungen — wie des Inculpaten Rechnungsfertigen vorläufig genannt werden soll — entstanden ist; sondern man erwäge nur: hat der Inculpat wirklich schon die angegebene Rechnung als richtig producirt? Hat er nicht vielmehr darauf angetragen, daß seine Rechnungen revidirt würden? Er selbst hat ja gar nicht einen Augenblick behauptet, daß seine Rechnungen richtig wären. Es ist ihm also auch gar noch nicht ein Dolus erwiesen, sondern lediglich das bloße Anfertigen unrichtiger Rechnungen. Giebt es nun aber ein culposes Falsum? — Ich überlasse diese Frage der geneigten Beantwortung der künftigen Herrn Richter.

Bis jetzt wenigstens wird man nicht den Anfang, sondern bloß die **Möglichkeit** des Anfangs eines falsi nachzuweisen vermögen, weil noch nicht die Absicht erwiesen ist, diese unrichtige Rechnung als beweisende zu gebrauchen (Versuch des Falsums), nochweniger ist der wirkliche Gebrauch zur Erreichung rechtswidriger Vortheile geschehen (Vollendung des Falsums). —

Nicht Alles was falsch, d. h. unrichtig ist, beweist auch gleich

ein **Falsum.** Nicht X. hat die falschen Rechnungen producirt, nicht Er hat sie gebrauchen wollen oder gar wirklich angewendet zu rechtswidrigen Zwecken, sondern sie sind gegen ihn producirt worden. Ja nicht einmal ist zu erweisen, daß er durch die falschen Ansätze in den Rechnungen, wie es die Entscheidungsgründe behaupten, sein Deficit habe verstecken wollen. Eine solche dolose Absicht geht nicht aus den Umständen hervor, vielmehr gerade das Gegentheil. Also man lasse ab von der Ansicht, es liege eine Fälschung vor! Denn nicht das bloße Fertigen eines falschen Gegenstandes, sondern der Gebrauch desselben zur Begründung von Rechtsverhältnissen ist ein Falsum. Es könnte die falsche Rechnung wohl Gegenstand eines Falsums sein, ist es aber nicht, weil sie bis jetzt zu Nichts gebraucht ist. Die Schwierigkeit zu beurtheilen, ob bloße Möglichkeit des Anfangs eines Falsums, oder ein Anfang und Versuch selbst, oder ein vollendetes Falsum vorliege, diese liegt zum Theil darin, daß beim Falsum nicht, wie beim Betruge, das Eintreten eines Schadens absolut nothwendig ist. Nichts desto weniger aber müssen jene Stadien unterschieden werden, weil sie sich unterscheiden lassen.

Wie steht es aber mit der Anschuldigung, es sei ein Defect von 3 Wispel Hafer bei den von dem X. mit verwalteten Hafervorräthen als erwiesen zu betrachten?

Das thatsächliche Verhältniß ist hier kurz Folgendes: X. hat während seiner Wirthschaftsführung vom Januar 1834 bis zu seinem Abgange 1838 theils durch Einkauf, theils durch Lieferung aus Herzoglichen Magazinen in Summa nach der Wirthschaftsrechnung

77 Wispel 22 Scheffel Hafer

in dem in Dessau bei diesem Getreide üblichen Haufmaaß erhalten. — Man rechnet nun, um diese Wispelzahl in Streichmaaß zu verwandeln, auf den Wispel circa 6 Scheffel mehr, obgleich dies wohl nicht genau und etwas zu viel ist. Nach dieser Rechnung wären eingekauft und erhalten

97 Wispel $9\frac{1}{2}$ Scheffel Streichmaaß.

X. hat nun nur 91 Wispel $8\frac{5}{16}$ Streichmaaß nach der Stallrechnung in Einnahme gestellt. — Folglich ergiebt sich gegen seine Wirthschaftsrechnung eine Differenz von 6 Wispel $1\frac{3}{16}$ Scheffel, die bei seinem Abgange hätten da sein müssen, wenn die angege-

bene Rechnung richtig wäre. Es fragt sich also: Wo sind diese 6 Wispel $1\frac{5}{16}$ Scheffel geblieben?

Es ist ein Gutachten von Sachverständigen eingeholt, die bezeugt haben, daß in einem so langen Zeitraume von 97 Wispel circa 3 Wispel durch Eintrocknen, Mäusefraß und unvorsichtiges Wiederausmessen verloren gegangen sein können. Es fehlen also jetzt noch 3 Wispel $1\frac{1}{16}$ Scheffel, die nicht nachgewiesen sind und man verlangt, daß X. diesen Schaden ersetze. In dieser Rücksicht sei Folgendes bemerkt:

1) Es muß zunächst erklärt werden, daß das Gutachten der Sachverständigen durchaus nicht richtig ausfallen konnte, weil gar nicht richtig angegeben wurde, wie viel Hafer beim Abgange hätte eigentlich vorhanden sein müssen. Wie schon bemerkt, ist es nicht ganz genau, auf einen Wispel Haufmaaß 6 Scheffel zu rechnen, um das Streichmaaß herauszubekommen. Rechnet man nun bei dem so schwankenden Haufmaaß

— wo die Verkäufer gewiß nicht so sehr häufen werden und wo es so sehr darauf ankommt, ob der Scheffel einen weiten oder engen Durchmesser hat, so daß bald 1 Wispel 5 Scheffel, bald 1 Wispel 6 Scheffel Streichmaaß erst einen Wispel Haufmaaß machen —

$\frac{2}{3}$ Scheffel zu viel auf die 6 Scheffel, so wäre schon nachgewiesen, daß circa nur $95\frac{1}{2}$ Wispel vorhanden zu sein brauchten.

2) Ist das Gutachten von Sachverständigen nach der Ansicht bewährter Landwirthe selbst auch nicht ganz richtig. Ist diesen Herrn nicht bekannt, daß durch einigermaßen unrichtiges und unsorgfältiges Wiederaufmessen gerade beim Hafer wohl an 10 Wispel auf 100 Wispel verloren gehen können? — Leute die auf dem Lande gezogen und geboren sind, werden nicht anstehen, dies zu bezeugen. Der Vertheidiger muß daher behaupten, daß die Sachverständigen irrthümliche Angaben gemacht haben. Sollten es also die zukünftigen hochgestellten Herrn Richter für nothwendig erachten, oder sich nicht überzeugen, daß die genannten Sachverständigen falsch geurtheilt haben, so sieht sich der Vertheidiger genöthigt, hierdurch auf anderweite Vernehmung von Sachverständigen anzutragen. Er muß aber hierbei solche Leute gewählt zu sehen erwarten, die vom Lande sind und da wohnen, also keine sogenannten Ackerbürger; denn diese treiben Landwirthschaft nur nebenbei. Er muß aber auch erwarten, daß dergleichen Leute aus-

drücklich gefragt werden, ob sie auf in Rede stehende Verhältnisse Obacht gehabt haben; denn gewöhnliche Bauern achten nicht darauf. Rechnet man nur z. B. auf jeden Tag während 4 Jahre eine Metze, die durch unvorsichtiges, unsorgfältiges Wiederaufmessen, oder durch Wiederaufmessen mit kleinern Maaßen verloren gegangen sein kann, so giebt dies circa 1440 Metzen = 90 Scheffel. Dies ist aber gewiß zu wenig, wenn man bedenkt, daß eine fürstliche Haushaltung vorliegt, wo doch wahrlich es nicht auf Metzen ankommt, wo man also vom Verwalter auch nicht erwarten kann, er habe sich auf eine derartige Verantwortung präparirt.

3) Es muß auch noch das Eintrocknen und Mäusefraß auf einem Boden gerechnet werden, wo wahrscheinlich weiter keine Getreidevorräthe liegen. Rechnet man auf diese beiden Umstände ebenfalls nach Ansichten geachteter Landwirthe nur 8 Scheffel jährlich auf 24 Wispel, so macht dies auf 96 Wispel = 32 Scheffel. Recapituliren wir nun die sub 1. 2. 3. genannten Posten und zählen zusammen

	1	Wispel	14	Scheffel circa (eigentlich mehr)
	3	»	18	»
	1	»	8	»
so ergiebt dies	6	Wispel	16	Scheffel.

Wenn man nun bedenkt, daß ein Einkäufer kleiner Summen oft betrogen wird, so wird man am Ende zu der Ueberzeugung gelangen, daß Niemand habe sorgfältiger und haushälterischer wirthschaften können, als X. es mit dem Hafer that.

Gewiß ist es also wenigstens höchst unbillig, die angeblich fehlenden 3 Wispel Hafer von ihm ersetzt zu verlangen, wenn auch die Forderungen formeller Gerechtigkeit auf der andern Seite stehen sollten.

Allein mag gefehlt haben so viel oder so wenig wie da will, so fragt sich: Ob denn X. auch dafür stehen solle, daß, während er krank gewesen, kein Hafer weggekommen sei?

Will man aber auch dieser Frage die verdiente Berücksichtigung nicht schenken, wie es das vorige Urtheil nicht that, so fragt es sich doch, soll X. dafür stehen, daß ihm der Hafer nicht in seinem Beisein abgenommen wurde, als man ihn seines Dienstes entließ? Diese Frage muß gewiß zu seinem Vortheile und Gunsten entschieden werden, und es läge also — selbst wenn die so eben be-

leuchteten Voraussetzungen des Erkenntnisses richtig wären — in keiner Beziehung ein Grund vor, ihn deshalb verantwortlich zu machen, daß 3 Wispel Hafer etwa nicht nachzuweisen *).

Es bleibt jetzt von allen Anschuldigungspuncten nur noch ein einziger zur Widerlegung übrig. —

Bei der Taufe im April 1837 sind Geschenke an die Dienerschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. vertheilt worden. Der Antheil der Hebamme, Wittwe Schildbach, betrug 25 Thaler Gold. Diese hat X. bis jetzt nicht an dieselbe ausgezahlt, sondern zurückbehalten, bis er mehr bei Casse sein würde. Es fragt sich also: Ist es erwiesen, daß hier das Verbrechen der Unterschlagung vorliege, wie das in der Sache ergangene Urtheil behauptet? Zu diesem Verbrechen gehört, wie schon oben durch das Zeugniß eines der bewährtesten Schriftsteller nachgewiesen ist, vor allen Dingen die Gewißheit, daß das unterschlagene Object aus gewinnsüchtiger Absicht dem Berechtigten entzogen und vom Unterschlager sich zugeeignet sei. Es muß also die Absicht da sein, keinen Ersatz leisten zu wollen. Der Vertheidiger ist hienach der Ansicht und innersten Ueberzeugung, daß allerdings eine Unterschlagung nicht vorliege, daß die Vollendung auch nicht blos unterblieben sei durch Umstände, die außerhalb des Bereiches des Handelnden liegen.

a) Es ist die Unterschlagung nicht vollendet; denn es ist nicht erwiesen, daß X. die 25 Thlr. Gold bis jetzt aus gewinnsüchtigen Absichten behalten habe. Vielmehr ist bei seinen überhäuften Geschäften, wo er noch dazu jeden Augenblick erwarten durfte, die Wittwe Schildbach zu befriedigen im Stande zu sein; (denn wahrscheinlich mußte das Geld da wieder herausgenommen werden, wo es geblieben war), ich sage, es ist da wahrscheinlich, daß er nur die Zahlung aufgeschoben habe, daß er nun jetzt, wo er seines Dienstes entlassen, sich erst wieder auf dieselbe besonnen habe.

b) Es ist auch diese Unterschlagung nicht etwa in ihrer Vollendung durch Umstände unmöglich gemacht, die außer dem Bereiche des Handelnden liegen. Denn noch vor Beginn der Untersuchung, ehe X. etwas davon erfuhr, daß die Gerichte dieselbe

---

*) Der Vertheidiger bezweifelt demnach das Recht des Richters in diesem Falle das Erkenntniß auf Civilschadenersatz zu erstrecken.

gegen ihn einzuleiten beabsichtigten, hat er die ꝛc. Schildbach noch etwas Anstand zu haben.

Er wollte es also bei diesem Anfang (worin keine Absicht der Vollendung liegt) verbleiben lassen, und demnach hatte er vielmehr die Absicht, ihr dieselben zu ersetzen. Man darf sich übrigens zum Beweise, daß erst nach angefangener Untersuchung X. sich bereit gezeigt, die 25 Thaler Gold zu zahlen, eigentlich gar nicht auf die angeführten Tagesbestimmungen berufen. Denn von welcher Untersuchung war die Rede? doch offenbar nur von der von des Prinzen *** Durchl. anhängig gemachten. Was hat mit dieser die der Wittwe Schildbach etwa geschehene Unterschlagung zu thun? Ist diese nicht vielmehr durchaus unabhängig davon? Gewiß also erbot sich der Angeschuldigte lange vor angefangener gerichtl. Untersuchung zum Ersatz der 25 Thlr. Gold.

Es kann daher von dem X. weiter gar nichts verlangt werden, als civiliter diese 25 Thlr. Gold an die Wittwe Schildbach auszuzahlen, und demnach ist es begründet, wenn vorher das ergangene Urtheil für gravirend erachtet wurde. Nach Allem diesen bleibt jetzt nur noch eine Erwähnung der noch übrigen im ergangenen Urtheil berührten Puncte nöthig; diese wird genügen, da sich doch kein anderes Resultat bewirken läßt, als das vom Herrn Verfasser des vorigen Urtheils gezogene.

Es mag also durch weitläufige Auseinandersetzung derselben die Vertheidigungsschrift nicht unnützerweise noch verlängert werden, und es in dieser Beziehung bei Losſprechung von der Instanz, wie geschehen, sein Bewenden behalten.

Bei dem Ausspruche der Entscheidungsgründe, es habe der Angeschuldigte durch Contrahiren von Schulden, wobei er zu verstehen gegeben, er brauche sie für die ihm übergebene Casse, dem Credit Sr. Durchlaucht des Prinzen *** geschadet, kann der Vertheidiger sich nicht beruhigen. Er kann nicht begreifen, wozu ein Mann, der kein Handelsmann ist, der noch dazu jährliche 10,000 Thaler bestimmtes Einkommen hat, großen Credit gebraucht, ja noch vielmehr, wie so es möglich ist, daß diesem Credit geschadet werden könne. Wird gerade so viel ausgegeben als eingenommen, so ist ganz gewiß kein Credit nöthig. —

Es war also, um das ganze Resultat der in der Vertheidigung vorgenommenen Erörterung noch einmal kurz zu recapituliren, nicht erwiesen, daß X. die 251 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. excl. der

4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. in seinem Nutzen verwendet, veruntreut, unterschlagen hatte, weil weder eine **genügende** Angabe und resp. Abwägung von Einnahme und Ausgabe vorlag; denn es waren nicht alle Beweismittel in dieser Beziehung benutzt und erschöpft; weil selbst alsdann, wenn dies geschehen ist, doch noch keine Veruntreuung oder Unterschlagung erwiesen ist, weil ausdrücklich die Verwendung in eigenem Nutzen nachgewiesen werden muß. Es war ferner, um hier von dem in der Untersuchung selbst befolgten Gange abzuweichen, und das Zusammengehörige zusammen zu stellen, was sich aus bewegenden Gründen vorher nicht thun ließ, durch unrichtige Anfertigung der Rechnungen ein Falsum auch nicht einmal angefangen oder versucht, weil nicht einmal die Absicht erwiesen ist, diese unrichtigen Rechnungen **als solche** zu gebrauchen.

Es lag weiterhin keine vollendete Unterschlagung rücksichtlich der fraglichen 50 Thlr. Courant und 25 Thlr. Gold vor, weil hier nur mit den schärfsten juristischen Reagentien Atome von einem (noch dazu im allerschlimmsten Falle nur höchst gelind zu bestrafenden) Verbrechen entdeckt werden könnten.

Es war endlich, wie eine weitere Vernehmung von durchaus **tüchtigen** Sachverständigen **gewiß** ergeben wird, vom Angeschuldigten der Ersatz von 3 Wispel Hafer schlechterdings nicht zu verlangen.

Wenn sich nun dies Alles aus einer Erörterung ergeben hat, bei welcher der Vertheidiger, wie er glauben darf, nicht vom Standpunkte eines Richters in der Sache abgewichen ist, wenn ferner auch noch für den Angeschuldigten der bedeutende Umstand spricht, daß er **durch seine Verwaltung arm** geworden ist; so wird gewiß die weitere Bitte gerechtfertigt sein:

Ein künftiges hohes Spruchcollegium möge das ergangene Urtheil in dieser Sache dahin reformiren:

„Daß der rc. X. schuldig sei, an des Prinzen *** Hoch-„fürstliche Durchlaucht 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. zu bezahlen, wel-„che er ohne Erlaubniß Sr. Durchlaucht aus Höchst Dessen „Casse entnommen und bis jetzt noch nicht als wieder einge-„legt nachgewiesen habe, insofern er nicht etwa Letzteres noch „zu thun vermögend sei, wozu ihm der Gebrauch seiner vor-„geschlagenen Beweismittel, namentlich und besonders seiner „Originalstrazze und seiner Notizen in der Brieftafel zu ge-„statten sei;

„daß dagegen ein Grund zu einer Gefängnißstrafe, namentlich zu „einer achtmonatlichen, nicht vorliege, wie im ergangenen Urtheil „behauptet worden, eben so wenig, wie bis jetzt eine vollendete Unterschlagung von 25 Thlr. Gold, die der Wittwe Schildbach gehören; daß ferner auch ein wirkliches Deficit in der Casse von „251 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. bis jetzt nicht ausgemacht sei, der Angeschuldigte also nicht verbunden erachtet werden könne, diese genannte Summe zu ersetzen; sollte aber ein solches Deficit für „ausgemacht gehalten werden, daß selbst dann dem X. in dieser „Beziehung durchaus kein Verbrechen, also auch nicht das einer „Veruntreuung und Unterschlagung aufgebürdet werden könne;
„daß endlich gar kein Grund vorhanden sei, nach gehöriger Berücksichtigung aller Momente, von X. den Ersatz von 3 Wispeln „Hafer zu verlangen, in allem Uebrigen aber es bei dem bereits „in der Sache ergangenen Urtheil sein Bewenden behalte."

Der Gewährung dieses Antrags sieht der Vertheidiger um so gewisser entgegen, als er seine Schrift von dem Wesen einer Parteischrift rein erhalten zu haben sich überzeugt hält, und der Wahrheit ihre Ehre selbst dann wiederfahren ließ, wenn sie auch dem Angeschuldigten minder günstig schien, ja daß — im Vertrauen auf die Richtigkeit und Gerechtigkeit seiner aufgestellten Ansichten — er das Vorbringen von Milderungsgründen,

> wie z. B. die erwiesene Thatsache, daß der Angeschuldigte keinen mit seinem Stande unverträglichen Aufwand gemacht, daß er jetzt arm und unvermögend sei, während Mancher sich Tausende in ähnlichem Dienste erworben, ohne daß man ihm etwas nachzuweisen vermag; daß ferner die Thatsache feststeht, es fehle selbst in kleinen Wirthschaften immer etwas, was man nicht nachzuweisen vermöge u. s. w.

verschmähte, weil dies Dinge sind, die vor dem Auge eines rigorosen Richters doch Nichts helfen möchten. Möge aber dem Angeschuldigten nichts desto weniger kein solcher überstrenger Richter werden! —

Jeder kann am Ende doch die Wirklichkeit nur mit den Augen aufnehmen, die er gerade hat und höchstens kann man einen andern Standpunkt als den bessern schildern, ob man aber von ihm aus sehen und betrachten will — das ist Sache des Gerechtigkeitgefühls und der Nachgiebigkeit.

III.
Königreich Sachsen.

Zum Capitel von Injurien der Schriftsteller.

Rechtliches Gutachten der Juristenfacultät zu Jena.

In Sachen des Buchhändlers Br. zu L., Denunciaten, jetzt Appellanten gegen den Hofrath Dr. M. zu W., Denuncianten, jetzt Appellaten.

In der von dem Professor Kr. zu L. redigirten und von dem Appellanten mit redigirten, verlegten und herausgegebenen Zeitschrift Hermes erschien eine Recension des von dem Appellaten verfaßten Trauerspiels Yngurd, in welcher unter andern tadelnd auch von den häufigen Noten für den Schauspieler, mit welchem Gefühl dieß oder jenes vorgetragen werden soll, gesprochen, auch beispielsweise Folgendes angeführt wird:

> S. 332. werden die Reichsräthe angewiesen, beträchtlich zu weinen. Müllneriana S. 31.

wiewohl nicht treu, wenigstens nicht mit buchstäblicher Treue, indem vielmehr die Note dahin lautet:

> Die Reichsherren werfen sich auf seine Hände und küssen sie in Thränen. (S. 36. das.)

Hierüber äußerte nun der Appellat theils in öffentlichen Blättern, theils in einem Schreiben an den Appellanten, sein Urtheil auf mehrfache Weise. In der Zeitung für die elegante Welt No. 203. vom 15. October 1819 erklärte er:

> Ich, als Mann vom Fache, ahndete hier einen von den Geniezügen, die zwar im gemeinen Leben von den Moralitätskrämern mit einer Art von **Galgennamen** belegt zu werden pflegen, gleichwohl aber an

einem Recensenten von Profession nicht genug gepriesen werden können. — — — — — — — — — — — — — — Ja, wenn ich auch darauf (auf den Gedanken, einen Autor dadurch lächerlich zu machen, daß man aus dem Buch eine Stelle anführt, die nicht darin steht) gefallen wäre, ich glaube, daß ich zu feige gewesen wäre, ihn auszuführen, weil es denn doch nicht unmöglich gewesen wäre, daß man von einem Autor, der die Zigeunerfreiheit der literarischen Universalrepublik nicht anerkannte, dafür **leiblicher Weise genasenstübert** würde. (S. 35 u. 36. das.)

In eben derselben Zeitschrift Nr. 217. vom 4. November 1819 sagt er:

Wenn es überhaupt möglich ist, daß ein Recensent, als solcher, ein literarisches **Verbrechen** begehe, so begeht er es alsdann, wenn er den Autor eines Buchs dem Spottgelächter des Publikums um einer Stelle willen zu überliefern trachtet, welche gar nicht im Buche steht, sondern demselben von dem Recensenten selbst **angelogen** wird. Das ist hier geschehen: denn im Yngurd steht für die Reichsherren die Anweisung, die Hände ihres sterbenden Königs in Thränen zu küssen; der Recensent aber lügt dem Autor statt derselben die lächerliche Abgeschmacktheit an: „Die Reichsräthe werden sogar angewiesen, **beträchtlich zu weinen.**" Das ist eine literarische Ehrlosigkeit, und folglich ist der Recensent ein (dito literarischer) Verbrecher. Welches das Erste war.

Kein ehrlicher Literator aber hält Gemeinschaft mit einem solchen Ehrlosen, keiner dient ihm zum **Hehler**, keiner ist ihm behülflich dazu, daß er unter der Maske der Anonymität der einzigen Strafe literarischer Ehrlosigkeit, der öffentlichen Verachtung entschlüpfe. Nun ist aber voraussätzlicher Weise der Redacteur ein **ehrlicher** Literator, und als solcher ist er daher im vorliegenden Falle sich selbst schuldig, nicht blos den Herrn Professor Cl. gegen die Vermuthung in Schutz zu nehmen, daß er dieser literarische Verbrecher sei, sondern auch öf=

fentlich anzuzeigen, **wer** es ist, da er, der Redacteur, es nothwendig wissen muß. Welches das Andere war. (S. 44. 45. 46. das.)

Endlich äußert sich der Appellat in einem Schreiben an den Appellanten vom 21. November 1819, nachdem er vorher erklärt, er habe Letztern aufs Wenigste für den Mitredacteur und für schuldiger als den Professor Kr. gehalten, in folgenden Worten:

..... Die entschuldigungslose Zusendung des jüngsten Heftes vom Hermes (desselben, worin die Recension des Yngurd enthalten ist) mußt' ich für herausfordernden Hohn nehmen, da eben dasjenige literarische **Schelmstück** darin enthalten war, welches die Redaction durch Verhehlung des überführten Schelmes zu ihrem eignen machen zu wollen scheint. (S. 80 und 81. das.)

In Beziehung auf diese Aeußerung heißt es in einem an den Appellanten gerichteten, mit den Buchstaben L. A. T. unterzeichneten Schreiben:

Wer sich so auszudrücken beliebt, gehört — bei allen Musen! — dem Pöbel an und verdient darin die Verachtung jedes Gebildeten. (S. 93. das.)

Nicht allein ließ der Appellant, wie die eben geschehene Nachweisung ergiebt, diesen Brief in den Müllnerianis abdrucken, sondern erklärte sich auch über die hier ausgehobene Stelle desselben in einem öffentlichen Blatte folgendergestalt:

Da ich diese Ansicht meines Freundes T. vollkommen theile, — (und welcher Mensch von Bildung und Lebenssitte wird es nicht?) — und da ich mit des Herrn M. Waffen aus Koth und Galle, (von ihm bald Humor, bald Kritik genannt), mit welchen er gewöhnlich zu kämpfen pflegt, nicht wieder dienen mag, so u. s. w.

(Beilage zum Oppositionsblatte Nr. 16. Februar 1820.)

Wegen Abdrucks nun jener Stelle aus dem Briefe des L. A. T. hauptsächlich, und wegen der eben bemerkten Genehmigung derselben, nahm der jetzige Appellat den Appellanten gerichtlich als Injurianten in Anspruch, und trug darauf an, ihn zu einer gesetzmä-

ßigen Strafe, zur öffentlichen Abbitte und Ehrenerklärung und zum Ersatze sämmtlicher Kosten zu verurtheilen.

Nachdem gegen diese Denunciation der jetzige Appellant mit einer ausführlichen Erklärung eingekommen war, an deren Schluß er auch einen von dem Denunciaten jedoch abgelehnten Vorschlag zu einer gütlichen Beilegung der Sache gemacht hatte, wurde am 22. December 1820 ein Erkenntniß des Schöppenstuhls zu L. publicirt, durch welches der Denunciat zu einer Geldstrafe von fünf Thalern, zu einer dem Denuncianten vor Gericht zu leistenden Abbitte und zur Bezahlung sämmtlicher Kosten verurtheilt wurde.

Gegen dieses Erkenntniß wendete derselbe, unter Aufstellung von vier Beschwerden, welche er auch sofort zu rechtfertigen suchte, das Rechtsmittel der Appellation ein.

Die drei ersten dieser Beschwerden beziehen sich auf die Entscheidungsgründe, die vierte aber ist gegen den ganzen Inhalt des Erkenntnisses rücksichtlich der vorhin angeführten Verurtheilung des Appellanten gerichtet.

Nicht weniger kam derselbe mit einer auf die Rechtfertigung der gedachten Beschwerden sich beziehenden Deduction bei der Landesregierung ein.

Es wurde jedoch, wie Wir aus dem an Uns gerichteten Anschreiben, wodurch Wir um Unser rechtliches Gutachten über diesen Rechtsstreit ersucht worden sind, ersehen, von dieser Behörde das vorige Erkenntniß bestätigt und dadurch der Appellant zu einer zweiten Appellation veranlaßt.

In dieser letztern etwa schon Statt gehabte Verhandlungen, so wie von dem Denuncianten und Appellaten zu den Acten gekommenen Vorträge, wenn Wir die schon erwähnte Klagschrift und die gleichfalls bereits erwähnte schriftliche Ablehnung der in Vorschlag gebrachten gütlichen Beilegung der Sache ausnehmen, sind Uns nicht zugegangen, daher auch dergleichen bei Unserm nun abzustattenden Gutachten nicht mit zur Grundlage gemacht werden können.

Zum Behufe dieses Gutachtens werden Wir nach Anleitung der vierten Beschwerde drei Fragen, in Betreff nämlich 1) der erkannten Geldstrafe, 2) der dem Appellaten durch Abbitte vor Gericht zu leistenden Privatgenugthuung und 3) der dem Appellanten auferlegten Verbindlichkeit zur Erstattung der Kosten einer nähern Prüfung unterwerfen, bei welcher Gelegenheit auch der Gegenstand der drei ersten Beschwerden zur Sprache kommen wird, welcher zum

Gegenstande eigentlicher Beschwerden insofern nicht gemacht werden kann und daher nicht hätte gemacht werden sollen, als ein die Verbindlichkeiten der einen oder der andern Parthei aussprechendes Erkenntniß, auch bei unzulänglichen, oder falschen Entscheidungsgründen, dennoch gar wohl ein rechtmäßiges Erkenntniß sein kann. Nach dieser Vorbemerkung gehen Wir auf die Prüfung der gedachten Fragen über.

I. Kann der Appellant sich mit Recht darüber beschweren, daß er zu **einer Geldstrafe von fünf Thalern** ist verurtheilt worden?

Wir können diese Frage nicht anders als verneinen und die Prüfung der hier zusammen zu stellenden, in den oben nachgewiesenen schriftlichen Eingaben des Appellanten enthaltenen und zerstreut angeführten Rechtfertigungsgründe seiner dießfallsigen Beschwerde wird die Nothwendigkeit dieser Verneinung hinreichend begründen: Er führt

A. an, der Appellat habe gegen ihn eine Civilklage auf Herausgabe des fraglichen, mit L. A. T. unterzeichneten Briefes und auf Namhaftmachung des Verfassers desselben angestellt, und ehe der hierüber, als über eine Präjudicialsache, schwebende Proceß nicht rechtskräftig entschieden sei, könne auch auf die Injurienklage des Appellaten gegen ihn nicht rechtsgültig erkannt werden.

Dieser Folgerung können wir auf keine Weise beistimmen. Der Brief liegt, wenn gleich nicht in der Urschrift, doch, nach des Appellanten eigner Versicherung, so vor, wie er wirklich an ihn geschrieben worden. Ob dieser Brief ehrverletzenden Inhalts oder, mit andern Worten, ob der objective Thatbestand einer Injurie durch ihn hinlänglich begründet sei; kann unabhängig davon, wer ihn geschrieben, oder, mit andern Worten, unabhängig vom subjectiven Thatbestande einer etwanigen Injurie entschieden werden. Eben so unabhängig hiervon läßt sich bestimmen, ob in der durch den Appellanten bewerkstelligten öffentlichen Bekanntmachung dieses Briefes und in seiner gleichfalls öffentlichen Genehmigung des Inhalts desselben eine Injurie liege, oder nicht, und es ist eben darum in dieser Hinsicht die Entscheidung jenes Civilprocesses keine präjudicielle in Beziehung auf die vorliegende Injuriensache, weßhalb hier alles darauf ankommt, ob der Inhalt des Briefes injuriös sei und ob eben dieses sich von der Verbreitung und Genehmigung desselben behaupten lasse. Der Appellant glaubt nun

B. diese Frage verneinen zu dürfen und führt dafür folgende Gründe an:

1) das in der ausgehobenen Stelle jenes Briefes liegende Urtheil über den Appellaten sei kein allgemeines, sondern ein blos auf die literarische Person desselben, nicht auch auf dessen bürgerliche und moralische Eigenschaften sich erstreckendes Urtheil, wie sich auch aus dem Ausrufe: bei allen Musen! und dem Wörtchen: darin ergebe.

2) Er, Appellant, habe in der fraglichen Genehmigung blos der Ansicht seines Freundes, nicht auch den von demselben gebrauchten Ausdrücken beigestimmt, als welcher er, wenn er selbst ein Urtheil gefällt hätte, sich nicht bedient haben würde.

3) Das Urtheil sei ein wahres, und da man ein Recht habe, die Wahrheit zu sagen, so könne durch das Urtheil auch keine Injurie begangen worden sein.

Es ist jedoch keiner dieser Gründe von der Beschaffenheit, daß die Behauptung des Appellanten dadurch gerechtfertigt würde. Denn

Ad 1) ist es einleuchtend, daß, wenn man auch

a) annehmen wollte, es liege hier ein Urtheil blos über die literarische Person des Appellaten vor, doch zwischen einer Aeußerung, die nichts als ein eigentliches Urtheil über den Werth der literarischen Erzeugnisse eines Menschen und somit über seinen Werth, als Literator, enthält, und zwischen einem, in beschimpfenden Ausdrücken ausgesprochenen Urtheile unterschieden werden müsse. In dem ersteren Falle wird der Urtheilende, auch wenn das Urtheil ein nachtheiliges und selbst ungegründetes ist, deshalb nicht verantwortlich gemacht werden können; in dem letztern hingegen, wo das Urtheil in Schimpfworte gekleidet ist, erhält es den Charakter einer rechtswidrigen, ehrenverletzenden Aeußerung, und setzt den Urtheilenden den rechtlichen Folgen einer Injurie aus.

Weber über Injurien und Schmähschriften Abth. 1. S. 150.

Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts 6. Aufl. §. 287.

Daß man aber Jemanden beschimpfe, daß man ehrenrührig gegen ihn spreche, wenn man sagt: er gehöre dem Pöbel an, er verdiene die Verachtung jedes Gebildeten, das wird wohl Niemand im Ernst zu leugnen vermögen. Es hat aber

b) gedachtes Urtheil auch durchaus keine Beziehung auf die literarische Eigenschaft des Appellaten, sondern in der That auf dessen sittlichen Werth. Wer, wie der Appellat, eine auf sein

literarisches Product sich beziehende Aeußerung ein **Schelmstück**, denjenigen, von welchem sie ausgegangen, einen **Schelm** nennt, der kommt hier wahrlich nicht in **literarischer**, sondern ohne Zweifel in **sittlicher** Hinsicht in Betrachtung, und es ist eben deshalb ein Urtheil über ihn rücksichtlich solcher von ihm gebrauchter Ausdrücke gewiß kein Urtheil über seine literarische, sondern über seine sittliche Person. Wenn nun gleich dieses Urtheil, sollte es einmal gefällt werden, allerdings nur ein nachtheiliges sein konnte, so durfte es doch nicht, wie davon nachher noch besonders die Rede sein wird, in erwiederten Injurien bestehen. Demnächst erscheint

ad 2) das hier Gesagte in der Eigenschaft einer Ausflucht, die nicht berücksichtigt werden kann. Wenn Jemand in Beziehung auf einen Dritten erklärt, dieser gehöre dem Pöbel an, und sei verachtungswürdig, ich meinerseits aber **ohne nähere Bestimmung** erkläre, daß ich des Erstern Ansicht vollkommen theile, so ist's eben so gut, als hätte ich selbst gesagt, der Dritte sei Genosse des Pöbels und ein verachtungswürdiger Mensch. Eine erst hinterdrein und nachdem ich wegen solcher Genehmigung schon gerichtlich in Anspruch genommen worden bin, erfolgte Erklärung, daß ich nur die **Ansicht** des Erstern, nicht auch die von demselben gebrauchten **Ausdrücke** habe billigen wollen, kann mich von der Verantwortlichkeit wegen des einmal unbedingt erklärten Beitritts nicht befreien. Was endlich

ad 3) die hier in Anregung gebrachte exceptio veritatis betrifft, so müssen Wir zwar das fragliche Urtheil, insofern darin eine Mißbilligung der Aeußerung liegt, welche der Appellat sich erlaubt hat, für ein wahres allerdings anerkennen, indem kein Gesitteter es billigen wird, wenn ein Schriftsteller gegen den ihm zu Theil gewordnen Tadel, wäre dieser auch ein ungegründeter, und beruhete er selbst auch auf falschen Angaben, und gegen den Tadler, sofort in die unanständigen und schimpfenden Ausdrücke von Schelmen und Schelmstücken ausbricht; ist aber jenes mißbilligende Urtheil zugleich in einer an sich zur Bezeichnung der Herabwürdigung und Verachtung gestempelten Form geäußert worden, wie das hier allerdings der Fall ist, so kann, der sonst darin liegenden Wahrheit ungeachtet, die exceptio veritatis den Urtheilenden von den gesetzlich bestimmten Folgen einer Injurie nicht befreien.

Weber a. a. O. S. 175 ꝛc.

Feuerbach a. a. O. §. 289.

Liegt nun in der mehrgedachten Stelle des fraglichen Briefes eine wirkliche Injurie gegen den Appellaten, hat an dieser Injurie der Appellant selbst theils dadurch, daß er den Brief in der unter dem Titel Müllneriana von ihm herausgegebenen Schrift hat abdrucken lassen, theils dadurch Theil genommen und sie zu einer von ihm selbst begangnen gemacht, daß er die erwähnte Stelle im Oppositionsblatte ausdrücklich genehmigt hat, so kann ihm

C) auch das weitere zu seiner Rechtfertigung von ihm vorgeschützte Anbringen nicht zu Statten kommen. Denn ganz folgenlos in dieser Hinsicht ist es

1) wenn er für sich anführt, er habe den Brief quaest. nicht, wie er sehr wohl gekonnt, in einer Zeitschrift, sondern in einer besondern Brochüre, die, eben weil sie dieses sei, ein kleineres Publicum habe, bekannt gemacht. Theils nämlich ist denn doch die Bekanntmachung und Verbreitung wirklich erfolgt und die Brochüre liegt für jeden käuflich da, wobei auf die ohnehin nicht wohl zu entscheidende Frage, ob bei dieser Art der Bekanntmachung jener Brief eine geringere Anzahl von Lesern, als bei der Mittheilung in einer Zeitschrift gefunden habe, gar nichts ankommen kann; theils hat ja auch der Appellant die injuriöse Stelle dieses Briefes, wie bereits nachgewiesen worden, auch in einer Zeitschrift, dem Oppositionsblatte, abdrucken lassen, und sie so auf doppeltem Wege zur Kunde des Publicums gelangen lassen.

Nicht weniger fruchtlos beruft er sich

2) darauf, daß, wie er meint, ein Widerspruch darin liege, wenn man zwar ihn, nicht aber auch den Appellaten, der sich doch grober Injurien gegen ihn schuldig gemacht habe, als Injurianten ansehe und zur Strafe ziehe; denn hätte, was nicht geschehen ist, der Appellant seinerseits den Appellaten Injurien halber belangt, und auf dessen Bestrafung angetragen, so würde, das wirkliche Dasein von ihm begangener Injurien vorausgesetzt, derselbe ohne Zweifel auch zu einer Strafe verurtheilt worden sein.

Endlich führt noch

3) der Appellant für sich an, daß er sich in einem Zustande der Nothwehr gegen den Appellaten befunden habe. Vielfach sei er von diesem, selbst in öffentlichen Blättern, gereizt, verunglimpft, insultirt worden. Eine gerichtliche Belangung desselben hätte ihm das, was dessen entstellenden Ausstreuungen ihm an Achtung vor der Welt rauben können, nie wieder zu geben vermocht; und so

habe er sich zur Herausgabe der fraglichen Brochüre und zur Genehmigung der in Rede stehenden Stelle aus dem mit L. A. T. unterzeichneten Briefe seines Freundes genöthigt gesehen. Allein davon abgesehen, daß von einer eigentlichen Nothwehr die Rede hier gar nicht sein kann, angenommen auch, der dem Appellanten etwa nachtheilige, durch seinen Gegner bewirkte Eindruck auf das Publicum hätte, wenn er denselben gerichtlich zur Verantwortung gezogen, dadurch nicht getilgt werden können, vorausgesetzt daher, es sei ihm zur Erreichung dieses Zweckes ein anderes Mittel nicht übrig geblieben, als zu dem Publicum zu sprechen und vor diesem seine Vertheidigung und Rechtfertigung zu führen, so konnte und mußte dieses in einer einfachen und wahren Darstellung der zur Sache gehörigen Verhältnisse und in einem anständigen Urtheile darüber geschehen, nicht aber durfte der Appellant sich erlauben, dabei auch zu Injurien gegen seinen Gegner seine Zuflucht zu nehmen, und zwar selbst dann nicht, wenn dieser sich Injurien gegen ihn hätte zu Schulden kommen lassen.

Die Retorsion von Injurien, als ein Act eigenmächtiger Selbsthülfe, ist nicht blos nach gemeinem Rechte,

Weber a. a. O. Abth. 2, S. 51 u. 52.

sondern auch und besonders nach dem hier zur Anwendung kommenden Particularrechte durchaus unerlaubt, welches ausdrücklich verordnet,

„daß keiner mit Worten, Gebehrden oder Werken den andern „beleidigen, und der Beleidigte sich nicht selbst rächen oder Satisfaction nehmen, sondern sich an der ihm, in diesem Mandate „zu Reparation seiner Ehre gesetzten Maße begnügen lassen „solle."

Mandat wider die Selbstrache, Injurien und Duelle, vom 2. Juli 1712, vergl. auch

Decis. 85. C. A. I. 336.

Es kann daher auch aus dem hier erwogenen Grunde der Appellant einen Anspruch auf Straflosigkeit nicht machen. Was aber die Gattung der gegen ihn erkannten Strafe, einer Geldstrafe, und das Maaß derselben, in fünf Thalern bestehend, betrifft, so ist sie in beiderlei Hinsicht eine so milde, daß dies von dem Appellanten selbst unmöglich verkannt werden kann.

II. Liegt in der dem Appellanten auferlegten, seinem Gegner durch Abbitte vor Gericht zu leistenden

Privatgenugthuung für ihn ein Grund zu einer gerechten Beschwerde?

Keinen Augenblick tragen Wir Bedenken, diese Frage zu bejahen, und in der nun folgenden Betrachtung werden sich die hierzu hinreichenden Gründe darbieten. Zuvörderst müssen Wir

A. um nichts zu übergehen, was der Appellant für sich angeführt hat, bemerken, daß, wenn

1) er behauptet, es hätte wenigstens auch sein Gegner zu einer ihm zu leistenden Abbitte verurtheilt, oder doch ihm eine Klage gegen denselben auf Genugthuung ausdrücklich nachgelassen werden sollen, Wir dieser Behauptung Unsre Bestimmung zu geben nicht vermögen. Denn fürs Erste wird einer Parthei dadurch, daß ihr eine Klage gegen Jemanden im Erkenntnisse nicht vorbehalten wird, das Recht dazu gar nicht abgeschnitten, vielmehr kann sie, wenn nur sonstige Rechtsgründe, etwa wie im vorliegenden Falle, die Verjährung, oder, in so fern auf Privatgenugthuung geklagt werden soll, eigne Injurie nicht im Wege stehen, jenes mangelnden Vorbehalts ungeachtet dazu schreiten. Daß aber nicht auch gegen den Appellaten auf Abbitte erkannt worden ist, rechtfertigt sich ja schon daraus auf das Vollkommenste, daß der Appellant darauf, so wie überhaupt gegen denselben nicht geklagt hat.

Wenn ferner

2) der Appellant es in Anregung bringt, daß zwei in seinem Verlage herausgekommene Artikel, Jeanne d'Arc von Wetzel, und Geschichte des Leipziger Theaters vom Oberhofgerichtsrathe Blümner, von dem Appellaten mehrfach in verschiedenen Zeitschriften auf eine hämische, äußerst herabsetzende Weise seien recensirt worden, so kann dieses zwar ein sehr unrühmliches Verfahren des Letztern, auch dem Appellanten unangenehm und in seinem Gewerbe nachtheilig gewesen sein, ist aber noch keine eigentliche Injurie gegen ihn, und kann den Appellaten, wenn dieser selbst von ihm injuriirt worden ist, des Rechts auf Privatgenugthuung noch nicht verlustig machen.

Anders aber verhält es

B. sich allerdings mit einer Reihe von andern von dem Appellanten zur Sprache gebrachten Thatumständen. Es gehören dahin:

1) die bereits oben erwähnten, wo der Appellat das Verfahren seines Recensenten im Hermes ein Verfahren nennt, das mit einem Galgennamen belegt zu werden pflege, diesen Recensenten selbst einen ehrlosen literarischen Verbrecher, den Re-

dacteur des Hermes höchst zweideutig einen **vorausſätzlicher Weise** ehrlichen Literator; wo er von Jedem, der Gemeinschaft mit gedachtem Recensenten habe und demselben rücksichtlich der Anonymität behülflich sei, behauptet, er sei kein ehrlicher Literator, wo er endlich, nach vorausgeschickter Erklärung, er habe den Appellanten aufs Wenigste für den Mitredacteur, und für schuldiger, als den Professor Kr., gehalten, nicht Anstand nimmt, zu sagen, die Redaction, (also auch der Appellant) scheine durch Verhehlung des überführten Schelmes (des Recensenten) das literarische **Schelmstück** (die Recension qu.) **zu ihrem eignen** machen zu wollen. Es würde schwerlich irgendwenn das Dasein wörtlicher Injurien behauptet werden können, wenn Schmähreden dieser Art nicht für Injurien anerkannt werden müßten; sind sie aber dieses wirklich, so sind sie, dem Angeführten zufolge, auch Injurien gegen den Appellanten. Wenn

2) der Appellat in der Zeitung für die elegante Welt, in ausdrücklicher Beziehung auf die Zeitschrift Hermes, sich folgendergestalt äußert:

> Gut dünkt mich die Speculation eines kritischen Instituts, welches die Recension der Bücher so oft als möglich von den erklärten Widersachern der Autoren einhandelt: denn die liefern sie am wohlfeilsten. (Müllneriana S. 40, 41.)

so ist auch dieses ohne Zweifel eine die Ehre des Appellanten, als Verlegers, Herausgebers und Mitredacteurs des Hermes, verletzende Aeußerung, indem, wenn dem Institute solche Maßregeln zum Grunde liegen, dieses selbst kein achtungswerthes sein kann, und die Theilnehmer daran, seien sie Mitarbeiter, oder Verleger, oder Redacteurs, keine achtungswürdigen Männer, und es muß, nebenbei gesagt, jene Aeußerung um so befremdlicher erscheinen, da, nach des Appellanten Versicherung, der Appellat, früher Mitarbeiter an dem Hermes, mit den diesem Institute unterliegenden Grundsätzen bekannt gewesen und für seine gelieferten Beiträge honorirt worden ist. Es ist endlich

3) hier noch zu erwähnen, daß ein Briefwechsel zwischen dem Appellaten und Appellanten, veranlaßt durch des Letztern Aufforderung an den Erstern, diesen entehrenden Vorwurf blos privatim zurückzunehmen, sich mit folgendem Schreiben des Appellaten endigte:

Ew. haben eine so gediegene eiserne Stirn, um theils falsche, theils alberne Ansinnungen und Beschuldigungen zu debitiren, daß ich mich schäme, nicht gleich bei dem ersten Besuche, den Sie mir in L. machten, Sie für dasjenige erkannt zu haben, was Sie sind. (Müllneriana S. 86. 87.)

einem Schreiben, von welchem, wie der Appellant versichert, sein Gegner noch dazu Copien theils nach L., theils nach D. schickte. Es ist wohl nicht nöthig, zu zergliedern, was in dieser Aeußerung liegt, und umständlich auseinander zu setzen, daß und in wie fern durch sie wahre Angriffe auf die Ehre des Appellanten gemacht worden sind. Unmittelbar durch sich selbst sprechen die Worte es aus.

Unter allen diesen Umständen ist es in der That auffallend, daß der Appellat, der sich, wenn er unbefangen und leidenschaftlos die Sache ansah und erwog, seine eignen, mehrfach gegen den Appellanten verübten Injurien nicht verhehlen konnte, den Muth hatte, auf eine von demselben ihm zu leistende Abbitte und Ehrenerklärung anzutragen. Hören wir darüber den schon angeführten Schriftsteller:

„Dagegen aber begreift es sich von selbst, daß jede von Sei„ten des Beleidigten, es sei durch Thätlichkeit, oder durch „Schimpfsworte u. s. w. ausgeübte Selbstrache, ihn von der „gerichtlichen Klage auf Genugthuung gänzlich ausschließt, weil „er sich zum Richter in seiner eignen Sache gemacht hat."

„Wer zuerst durch Injurien den Andern gereitzt und dadurch „die Wiedervergeltung veranlaßt hat, kann der Regel nach auf „keine gerichtliche Genugthuung dringen. Gesetzt auch, daß „jene Wiedervergeltung an sich als Selbstrache nicht gerecht war, „so ist doch der erste Beleidiger immer derjenige, der die Kränkung, „welche ihm zuletzt wiederfuhr, seiner eignen Vergehung „ursprünglich zuzuschreiben hat, und er kann daher nicht er„warten, daß ihm für den Verdruß, oder für die körperlichen „Schmerzen, die er am Ende davon getragen hat, eine Ge„nugthuung geleistet werde."

Weber a. a. O. Abth. 2. S. 52—54.

Es stimmt mit diesen der Natur der Sache entsprechenden Grundsätzen auch das Landesgesetz vollkommen überein, welches ausdrücklich verfügt:

„Beständen aber die Injurien nur in Worten, Gebehrden und

„Bedrohungen, ... oder es würde, auf immediate vorherge-
„gangene Beleidigung, nur mit der Hand geschlagen; so ist
„zwar eine Privatvergleichung unter denen Interessenten nach-
„gelassen, und der Beleidigte das Factum selbst anzugeben,
„eben nicht verbunden, es fällt auch sodann die §. 3. ex-
„primirte Abbitte hinweg; nichts desto minder aber bleibt
„doch dem richterlichen Amte, wenn die vorgegangene Be-
„günstigung sonst kund wird, die Bestrafung auf Art und Weise,
„wie obgemeldet, allerdings vorbehalten."

Mandat wider die Selbstrache, Injurien und Duelle, vom 2. Jul. 1712. §. 17.

Es schränkt sich auch diese Verfügung keineswegs auf Injurien unter Personen ein, wie sie der erste Paragraph des Mandats namhaft macht, indem in den Worten:

„gestalt denn dasjenige, was §. 16 u. **17**. enthalten, univer-
„sal sein und Jedermann verbinden soll"

des 18. Paragraphen die Allgemeingültigkeit derselben ausdrücklich ist festgesetzt worden.

Nicht weniger kann hier darauf etwas gar nicht ankommen, daß der Appellant keine Injurienklage gegen seinen Gegner erhoben, und, wegen eingetretener Verjährung, gegen denselben anzustellen auch nicht mehr die Befugniß hat, indem hier die Frage nicht ist, ob der Appellant Abbitte zu fordern berechtigt, sondern ob er sie seinem Gegner zu leisten verpflichtet sei, eine Frage, welche Wir aus den angeführten Gründen schlechthin verneinen müssen.

III. Ist die auf den Kostenpunct gerichtete Beschwerde des Appellanten eine rechtlich gegründete?

Wenn Wir diese Frage, wie hier geschieht, verneinen, so liegt der hinreichende Grund dazu in demjenigen, was Wir ad **I.** an- und ausgeführt haben. Hiernach hat der Appellant allerdings rechtswidrig gehandelt und gesetzliche Strafe verwirkt; bekannten Grundsätzen nach ist er daher auch schuldig, die durch das Statt gehabte Verfahren über seine strafbare Handlung veranlaßten Kosten zu tragen.

Dieses alles vorausgesetzt sehen Wir Uns nun veranlaßt, das von Uns erbetene Gutachten folgendergestalt abzugeben:

1) Appellant kann von der gegen ihn erkannten Geldstrafe von fünf Thalern nicht freigesprochen wer-

den, es ist vielmehr seine desfallsige Beschwerde eine unerhebliche und verwerfliche.

2) Wohlbegründet dagegen ist seine Beschwerde rücksichtlich der ihm auferlegten Abbitte, indem auf diese einen Anspruch zu machen der Appellat auf keine Weise berechtigt ist. Ebenfalls aber

3) unerheblich ist des Appellanten Beschwerde, in so weit sie auf seine Verurtheilung in die Kosten gerichtet ist, indem Wir in dieser Hinsicht das vorige Erkenntniß den Rechten ganz gemäß finden.

Von Rechts Wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

Eink. den 7.
Expedirt d. 18. März 1821.
Abgeg. d. 21.

Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristenfacultät in der Universität Jena.

IV.

Grossherzogthum Oldenburg.

Ermordung der Eheleute Wentorf zu Benz.

Actenmäßig dargestellt von dem Advocaten Rüder
zu Oldenburg.

Am Abend des 13 Febr. 1816 machte der Drittelhufener B. aus Benz der als Benzer Gutsgericht fungirenden Justizcanzlei in Eutin die Anzeige, die beiden Eheleute Wentorf, Altentheiler in Benz, seien in der Kate des Rademachers Sick unter Holz befallen, es sehe schlimm mit ihnen aus, er wisse aber nicht, ob sie schon todt wären oder nicht. Es wurde darauf der Districts-chirurg nach Benz beordert, um den Verunglückten die etwa erforderliche Hülfe zu leisten, auch wurde zur etwa nöthigen vorläufigen polizeilichen Bewachung ein Polizei-Unterbedienter dahin gesandt.

Nach der Rückkehr des Chirurgen zeigte derselbe dem Gerichte an, als er in Benz angekommen, sei der Arbeitsmann Wisser auf seinen Schlittenbalken gesprungen und habe ihn aufgefordert, ihm Arznei zu verordnen. Auf die Frage: was ihm fehle, habe Wisser geantwortet: er fürchte, daß er krank werde, denn er habe den fürchterlichen Anblick gehabt, wie der Rademacher Sick die alte Wentorf sechsmal mit einer Axt auf den Kopf, vorzüglich nach dem Nacken zu, geschlagen habe, worauf sie todt hingefallen sei. Er, der Chirurg, sei nun nach der Sick'schen Kate gegangen und habe sich in die Altentheilsstube verfügt, wo beide Verunglückte, bereits mit dem Leichenhemde angethan, auf Brettern gelegen hätten. Noch wie er ins Zimmer getreten, habe der ihm folgende Wisser ihn aufgefordert, die Alte am Hinterkopf zu untersuchen. Die vorläufige Untersuchung der Verunglückten habe

ihn sogleich überzeugt, daß sie beide todt und kalt seien und eine ärztliche Untersuchung allein nicht genügen werde; er halte eine Section der Wentorfs für durchaus nothwendig und habe den Polizeicautor G. zur Wache im Sick'schen Hause zurückgelassen.

Eine Gerichts-Commission verfügte sich hierauf mit dem Physicus und dem Districtschirurgen nach Benz und fand die Leichname in derselben Lage, wie sie der Chirurg am vorigen Abende verlassen hatte.

Leichenschau und Legalsection wurden zuerst an dem Leichnam des alten Wentorf, dann an dem der Ehefrau Wentorf vorgenommen. Der Inhalt des bei diesen Handlungen geführten sehr ausführlichen Protocolls bildet die Grundlage des unten mitgetheilten Gutachtens der beiden Gerichtsärzte.

Es wurde hierauf von der Commission zu der vorläufigen Vernehmung Derer geschritten, welche von dem Unfalle Kunde haben konnten, und als Hauswirth der beiden Wentorf, vielleicht auch schon in Folge der Aeußerung des Arbeitsmannes Wisser, wurde zuerst vernommen der Rademacher Johann Hinrich Sick, 30 Jahre alt. Dieser erzählte die Veranlassung des Todes der Wentorf'schen Eheleute folgendermaßen. Am gestrigen Nachmittage, etwa halb drei Uhr, als er in der Werkstätte an einer Wagenaxe gearbeitet habe, sei der Altentheiler Wentorf aus dem Zimmer gekommen und habe durch die Ritze der Hausthür sein Wasser abgeschlagen. Als er damit fertig gewesen, sei er an seine Werkstätte herangetreten und habe vom Wetter gesprochen. In demselben Augenblick habe er, Sick, ein Geräusch gehört, wie wenn bei Frostwetter ein Schlitten auf dem Schnee fahre; er habe den alten Wentorf gewarnt, aber zugleich wären mehrere Radfelgen vom Boden heruntergefallen auf den alten Wentorf. Eine Schlente (ein unbefestigt auf den Balken über der Tenne liegender junger Baum, hier zu einer Wagendeichsel bestimmt) sei nämlich vom Balken herabgerutscht und dadurch das Holz herabgefallen, das auf jener und einer andern Schlente seit Maitag 1815 ruhig gelegen habe. Er habe nach der Wentorfin gerufen; diese sei aus dem Zimmer herausgelaufen, habe nach ihrem Manne geschrieen und als er dieselbe habe zurückhalten wollen, sei noch mehr Holz vom Boden gefallen und auf den Kopf und die Schultern der Frau, welche laut geschrieen habe und hingefallen sei. Der Mann habe nur geröchelt. — Er allein, mit seinen beiden Kindern von 3 und 1½ Jahren, sei

zu Hause gewesen, und da er sich nicht allein zu helfen gewußt habe, sei er aus der Nebenthür zu der benachbarten Doseschen Kate gelaufen, um Hülfe zu holen. Auf der Diele dieser Kate habe er den alten (71jährigen) Claus Hinrich Buren und die Ehefrau Dose getroffen und sie aufgefordert, das Unglück anzusehen, welches in seinem Hause sich zugetragen habe. Beide wären hinter ihm her gelaufen. Als sie angekommen, habe die Frau noch auf dem Gesichte, mit dem Kopfe nach der Thür zu zwischen Felgen, nämlich auf und unter Felgen, gelegen; sie hätten die Felgen, von denen er bereits vor dem Hinlaufen nach der D.'schen Kate einige abgenommen gehabt, weggewälzt und die Frau mit dem Rücken an eine kleine neben der Werkstätte stehende Leiter gelegt. Damals habe sie noch geathmet. B. und er wären, um Essig zu holen, weggelaufen und gleich nach ihrer Rückkehr sei die Wentorfin gestorben. Der Alte habe noch unter dem Holze gelegen und sei erst nachher hervorgezogen. Bald seien noch mehre Menschen gekommen und hätten ihm wegen seiner Unvorsichtigkeit Vorwürfe gemacht. Sick schloß seine Aussage mit der Aeußerung seines Bedauerns über den Tod der beiden Altentheiler und seines Wunsches, daß Alle, die etwas davon erfahren oder gesehen hätten, vernommen werden möchten, damit seine Unschuld an den Tag komme — um so mehr, da das Publicum ihn in einigem Verdacht zu haben scheine.

Die Commission ließ den Johann Hinrich Sick auf dieselbe Weise, wie es seit dem vorigen Tage geschehen, beobachten, und vernahm zunächst den Claus Hinrich B. Dieser deponirte, auf geschehene Ermahnung, seine Aussage so einzurichten, daß er sie beeidigen könne: er wohne in der benachbarten (um 11 Ruthen von Sick entfernten) Kate und habe am gestrigen Nachmittage zwischen 3 und 4 Uhr vor seiner Hausthüre Holz gehauen, als er gehört habe, daß in oder bei der Sick'schen Kate zu zweien verschiedenen Malen kurz nach einander etwas gefallen sei. Er habe gedacht, daß es Radfelgen wären, die vielleicht bearbeitet werden sollten, und sei mit dem gehauenen Holze ins Haus gegangen. Etwa 10 Minuten nach dem zweiten Fall *) sei der Rademacher Sick in ihr

*) Ueber diesen Zeitraum erklärt sich später Claus Hinrich B. bei einer Confrontation mit Sick wie folgt: Er habe nach dem letzten Lärm noch etwas Holz gehauen — etwa einen kleinen Arm voll —, habe dies Holz in die Küche getragen, und darauf habe seine Frau ihm aufgetragen Wasser zu holen; er, B., habe die Tracht und Kessel genommen, und in diesem Augenblicke sei Sick an's

Haus gekommen und habe sie, die D.schen und B.schen Eheleute, aufgefordert in seine Kate zu kommen, da ein großes Unglück sich ereignet habe. Er und die Ehefrau D. wären dem Sick sogleich gefolgt und durch die Hinterthür, wohin der nächste Weg gehe, in dessen Haus getreten. Hier habe er die halbe Diele voll Felgen liegen sehen, von der Hauptthür bis vor die Werkstätte. Vor dieser habe die Wentorfin, mit dem Kopf nach der Thür zu, auf dem Gesichte gelegen, und Sick habe ihm gesagt, daß er sie schon unter den Felgen herausgezogen habe und daß auch der alte Wentorf noch unter den Felgen liege. Die Alte habe noch geröchelt. Er habe gefragt, wo der alte Wentorf denn liege, und ihn auf dem Rücken liegend nach der Werkstätte zu ganz bedeckt mit Felgen in einer kleinen Entfernung von der Frau gefunden. Er habe einige Felgen von ihm losgemacht, da er aber bemerkt, daß der Verunglückte ein ganz blutiges Gesicht und durchaus sich nicht gerührt habe, so habe er in der Ueberzeugung, daß keine Hülfe mehr sei und die Obrigkeit hier eintreten müsse, damit aufgehört, und wisse er weiter nichts davon auszusagen, da er bald weggegangen. Die Wentorfin habe eine Mütze, welche er aber nicht wieder erkenne, im Nacken gehabt.

Die hierauf vernommene Ehefrau D. stimmte mit dem Vorigen, so weit es ihre mit B. gemeinschaftlichen Schritte betraf, durchaus überein und setzte nur hinsichtlich der ihr vorgezeigten Mütze hinzu, diese habe der Wentorfin gehört. Sie sei fortgegangen, weil ihr unwohl geworden, und sie meine, daß nur die junge B., welche ihr bald in die Sick'sche Kate gefolgt, daselbst zurückgeblieben sei.

Die junge B., die Schwiegertochter des Claus Hinrich B., hatte bei ihrer Ankunft die Wentorfin röchelnd und mit dem Rücken an eine stehende Leiter gelehnt gefunden und von Sick gehört, daß er sie bereits unter den Felgen hervorgezogen habe.

Nachdem noch einige später hinzugekommene Personen vernommen worden, deren Aussagen für die Untersuchung keine wichtigen Resultate lieferten, wurde zur Vernehmung des Arbeitsmannes, früheren Zimmergesellen, Wisser, 33 Jahre alt, geschritten. Seine Depositionen (ergänzt nach späteren umständlicheren Verhören) enthielten Folgendes: Er wohne erst seit letzten Maitag in

Haus gekommen. Ob B. das Holz in Einem oder in mehrern Gängen in die Küche getragen habe, wurde nicht erhoben.

Benz und sei weder mit den verunglückten Wentorfs, noch mit der Sick'schen Familie verwandt oder in Berührung gewesen. Nur mit Sick's Ehefrau habe er letzten Sonntag wegen seines Wunsches, sein Fleisch in ihrer Kate zu räuchern, gesprochen, und da sie ihn an ihren damals abwesenden Mann verwiesen habe, sei er gestern etwa 3 Uhr Nachmittags, da er am (15 Ruthen entfernten) Teiche Wasser geholt habe, abermals zur Sick'schen Kate gegangen. Seine Eimer habe er am Teiche stehen lassen, wo in der Nähe drei Weiber Zeug gewaschen hätten. Als er an die große Thür der Sick'schen Kate gekommen, habe er die Stimme des Rademachers Sick und die Worte gehört: „Nabersch (Nachbarin), kam se 'mal herrut, wat fehlt ehren Mann?“ Als er gleich darauf die Wentorfin: „Ach Gott, mien Mann, mien Mann!“ habe rufen hören, habe er durch eine ziemlich große Ritze zwischen der geschlossenen Thür, die er nicht zu öffnen verstanden *), geblickt und den alten Wentorf auf der holzleeren Diele hingestreckt gesehen, die Frau aber auf ihn zueilend. Sick habe, mit dem Gesicht gegen die Werkstätte gerichtet, der Wentorfin mit dem „Oehrt“ einer Axt oder Scheetbaar (Langbeil) sechs Hiebe auf den Kopf, und zwar wie er meine drei auf den Hinterkopf und drei vorne, gegeben, nach deren erstem sie schon aufs Gesicht niedergestürzt sei. Er habe zwar sogleich an die Thür geschlagen und gerufen: „Lat in, Sick, lat in!“ aber dieser habe ihn wohl in der Hitze nicht gehört. Nach dieser That sei Sick über die Wentorfin hingeschritten und habe eine an der Hille (offener Boden) über der Werkstätte stehende Leiter bestiegen, worauf sodann gleich sechs Radfelgen aus der großen Lucke, nicht auf die Leichen, sondern weiter rechtshin, gefallen wäre. Nachdem er noch einmal geklopft und im Ganzen wohl fünf Minuten an der Thür gestanden habe, sei er zurückgegangen und habe in der Bestürzung nicht gewußt, was er thun oder lassen solle; den Weibern am Teich habe er nur gesagt, es sei da in der Kate ein arger Lärm und er habe nicht hineingekonnt und eben so dem Johann Hinrich S—r, der vor der (18 Ruthen von der Sick'schen Kate entfernten) Hofscheune gestanden und nach der Ursache des Gepolters gefragt

*) Die Thürflügel waren mit einer nicht gewöhnlichen Vorrichtung geschlossen, und Wisser bemerkte, bei seinem einzigen frühern Besuche in der Sick'schen Kate seien die Thüren offen gewesen.

habe. Er selbst habe das Stürzen des Holzes noch unten am Teich gehört. — Sick habe kurze Kleider angehabt, welche, wisse er nicht; als er geschlagen, habe er sich nicht vom Platze gerührt und das Instrument immer mit der rechten Hand geführt; man habe am Auslangen wohl sehen können, wohin er geschlagen habe. — Er, Wisser, sei sofort nach Hause gegangen und habe seiner Frau und dann auch dem Vogt G. Alles erzählt.

Darauf vernahm die Commission zwei der am Teich gewesenen Wäscherinnen, welche des Wisser Anwesenheit an der Sick'schen Kate und seine Aeußerungen bei der Rückkehr bestätigten, übrigens nicht bemerkt hatten, daß er bestürzt ausgesehen habe, und sich deshalb auf das Schneegestöber und ihre Aufmerksamkeit auf ihr Geschäft bezogen. (Nachdem noch eine Localbesichtigung vorgenommen, die zwölf blutigen Radfelgen und die Kleider der Verunglückten in gerichtliche Verwahrung genommen und weitere Bewachung des Sick und seiner Angehörigen, so wie des unveränderten Zustandes der Localität, angeordnet war, begab sich die Commission an den Sitz des Gerichts zurück, woselbst am 15. Februar in pleno die Verhaftung des Sick beschlossen wurde, welche man dann eodem in's Werk setzte *).

Eine genauere Vornahme des Localaugenscheins fand noch am 16. Februar Statt, es wurde der Befund sorgfältig zu Protocoll bemerkt und ein Handriß vom Innern der Sick'schen Kate zu den Acten genommen, welchem später, auf Antrag des Referenten, noch ein Plan über die Lage der Kate und der Umgebungen beigefügt wurde. Zum Verständniß der Resultate der Untersuchung dient das Folgende. Die Entfernung von der Hinterthür der Sick'schen Kate bis zu der Hinterthür der benachbarten D.'schen Kate beträgt 11 Ruthen; der Fußsteig von ersterer nach der Wohnung des Vaters von Sick führt hart an dieser Thür vorbei und beträgt noch weitere 36 Ruthen. Die zur Sick'schen Kate gehö-

---

*) Die Weitläuftigkeit dieses Verfahrens und die dadurch dem Sick gelassene lange Zeit zum Erwägen aller Umstände — während das außer seiner Berechnung liegende Wisser'sche Zeugniß rasch benutzt, ihn aus der Fassung bringen konnte — macht es begreiflich, wie die große Menge und Uebereinstimmung der Beweisgründe nicht im Stande waren, den Gleichmuth zu erschüttern, mit welchem Sick während einer über zwei Jahre dauernden Untersuchung seine That ableugnete.

rige Schmiede liegt vor der Hauptthür der erstern, etwas rechts abwärts, in einer Entfernung von 6 Ruthen; von dieser Schmiede bis zu der Stelle am Teiche, wohin der Zeuge Wisser seine Eimer gestellt hatte, beträgt die Entfernung 10 Ruthen. Unweit von da ist der Ort, wo die Waschfrauen am Teiche beschäftigt waren und man kann von diesem aus das Local neben der Schmiede von dem an der Sick'schen Hauptthür gut unterscheiden, weil die Kate höher liegt als die Schmiede. Die zum Benzer Hofe gehörige Scheune liegt noch höher wie das Sick'sche Haus, man sieht aus der Hofscheune gerade auf die Sick'sche Hauptthür. Die Entfernung beträgt geradezu 16 bis 18 Ruthen. — Gedachte Hauptthür (auf den gefertigten Riß bei A.) hat beinahe die Höhe der Diele und zwei Flügel, durch deren Auseinanderstehen eine Ritze von $1\frac{1}{2}$ Zoll Breite gebildet ist, durch welche man die ganze Diele übersehen kann, ganz besonders aber das zweite Fach derselben (von BB. bis CC.), welches mittelst der in der offenen Werkstätte angebrachten Fenster DD. erleuchtet ist. Ist ferner eine der Thüren der Wohnzimmer (E. und G.) geöffnet, so wird Alles auf der Diele noch deutlicher. Auf den obern Boden kann man durch die Thürritze nicht sehen. In der Höhe von etwa 6 Fuß der Hausdiele befindet sich ein von innen durch den linken Thürflügel gehender Riemen; zieht man an diesem, so öffnet sich der rechte Flügel von selbst nach außen. Beim Eintritte in das Haus ist links die etwa 8 Fuß hohe, durch 2 ganze Fächer in die Länge gehende Werkstätte, an welche wiederum die von den Altentheilern Wentorf benutzte Speisekammer grenzt. Neben dieser Speisekammer an der Werkstätte pflegte gewöhnlich eine kleine Leiter zu stehen, die auf den mit starken Bohlen belegten Boden (Hille) der Werkstätte führt, von welchem aus der Uebergang auf den etwas höhern nicht abgetheilten Hausboden sehr leicht ist. Auf dem ersten Fache dieses Bodens (AA. bis BB.) lagen am 16. Februar gleich neben der Werkstätte ein Paar kleine Hester und ein altes Brett H., dann eine große, weit über das zweite Fach hinüberragende, unverrückt gebliebene Schlente J., darauf in einer nach der Länge der Radfelgen (30 Zoll lang) sich richtenden Entfernung, so daß die Felgen über jede Schlente etwas vorgeragt, eine eben so lange Schlente K., auf welchen beiden Schlenten die heruntergefallenen Felgen gelegen hatten. Etwa 5 Zoll von dieser letzten Schlente waren zwei morsche Bretter, von denen keins sicher und

eins nur eben auf den Giebelbalken aufgelegt war (L). Hier folgte eine Lücke von 2 Fuß Breite, und dann ein Heuboden, welcher über den übrigen Seitentheil der Tenne sich ausdehnte. — Im zweiten Fache waren die Breterdecken sicher; 7 Fuß 11 Zoll vom ersten Stender B. 1. an der Werkstätte und 4 Fuß 4 Zoll von dem gegenüberstehenden Stender B. 2. entfernt, war eine 4 Fuß 3 Zoll breite, durch das ganze zweite Fach in der Länge gehende Lucke. Rechts und links von dieser Lucke war Heu und kaum zum Stehen Platz. — Die Tiefe der Fächer war 8 Fuß. Die Werkstätte war nur durch den Stender B. 1. von der Tenne getrennt. Der Giebel war mit Brettern bekleidet, zwischen denen viele Lücken waren. — Sämmtliche Handwerksgeräthe wurden am 16. Februar nachgesehen und es fand sich an denselben keine Spur von Blut. Die Höhe von der Tenne bis auf die Schlenten betrug 12 bis 14 Fuß, der Felgenstapel hatte 5 bis 6 Fuß Höhe gehabt und die einzelnen Felgen wogen 14 bis 19 Pfund. — An der Seite eines, am 14 Febr. neben der Werkstätte stehend befundenen Haublockes (M.) fand sich, in der Höhe von etwa 2 Fuß, an demselben heruntergelaufenes Blut. Der bei diesem Augenschein am 14. Febr. gegenwärtige Sick erklärte, er meine daß dieses Blut von der Ehefrau Wentorf herrühre, welche an die Leiter gelegt worden; vielleicht sei es auch das Blut des alten Wentorf. — Der Balken am Giebel AA. war 10 Zoll breit, an demselben war aber eine Schräge von 2 Zoll, das auf demselben liegende Ende der Schlente hatte eine Schräge von 1½ Zoll und lag also auf einer geraden Fläche von 6½ Zoll, wenn sie nämlich, wie Sick selbst und sein Lehrling behaupten, auf der ganzen Breite des Balkens sich bis an die Giebelwand erstreckte. Es wurde vor der Commission die Schlente auf ihren vorigen Platz gelegt und dann langsam vom Giebel abgezogen. Sie fiel herab, indem sie sich überschlug, das dicke Ende blieb auf die Diele gestützt und das dünne an die Balken der Vorderwand gelehnt. Eine Harke und eine Säge, welche nach Sick's Erklärung am 13 Febr. auch unter der Schlente gehangen hatten und nach des Lehrlings Aussage immer dort zu hängen pflegten, stürzten mit der Schlente zugleich auf die Diele herab.

Zur Berichtigung des Thatbestandes war nun noch ganz vorzüglich das Gutachten der Gerichtsärzte erforderlich. Es ging am 19. Februar 1816 ein und enthielt die folgende, mit dem

Sectionsprotocolle übereinstimmende Beschreibung des Befunds der Leichen.

I. Am Leichnam des alten Wentorf fanden sich, einige genau beschriebene, aber sehr unbedeutende Hautverletzungen an den Händen und am rechten Schienbein ausgenommen, genauer Besichtigung und Betastung ungeachtet, keine andern als Kopfwunden. Auf der linken Seite des Gesichts erstreckte sich eine dem Ansehen nach gehauene Wunde ungefähr in gerader Linie von der Oeffnung des Ohrs bis unter das Kinn, $5\frac{1}{2}$ Zoll lang; und zwar von dem Ohr an 1 Zoll lang bis zum Knochen durchdringend, weiterhin $1\frac{1}{2}$ Zoll lang flach, den Rest endigte eine Querwunde, wodurch er $1\frac{1}{2}$ Zoll breit war und die entblößte Kinnlade sehen ließ. Unter dem Hautlappen sah man den fasciculus maxillaris des nervi communicantis faciei. In Mund und Nasenlöchern war Blut, aber nicht in den Oeffnungen der Ohren. Eine kleine sugillirte Quetschung sah man beim linken Ohr über der Wunde, eine auf dem Kinne, eine über demselben und eine unter dem Auge auf dem Jochbein. Der linke Nasenflügel war bis zum Rücken der Nase, 1 Zoll lang und $\frac{3}{4}$ Zoll hoch, abgeschabt. — An der Stirne befand sich über dem äußern Winkel des linken Auges eine tiefe, doch nicht auf den Knochen durchgehende, $\frac{3}{4}$ Zoll lange Hautwunde; weiter oben 2 Zoll über der Mitte des Augenbogens in der Richtung nach der Nasenwurzel hin eine zweite Wunde, bis auf den Knochen durchgehend und $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, in welcher ein loser Knochensplitter lag; dicht über derselben eine klaffende tiefe Querwunde, $1\frac{1}{4}$ Zoll lang und $\frac{1}{2}$ Zoll breit. Ueber dem rechten Auge stieg von der Nasenwurzel her schräg nach außen eine tief bis auf den Knochen klaffende Wunde, $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, $\frac{1}{4}$ Zoll breit und am obern Ende gabelförmig; der dadurch gebildete Hautlappen war 1 Zoll lang. Durch die heile Haut über der Nasenwurzel konnte man durch Betastung erkennen, daß die Nasenknochen vom Stirnbein getrennt waren. Eine fünfte Stirnwunde, 3 Zoll lang, lief über der vorigen ungefähr parallel; ihre Enden bei der Mittellinie standen $2\frac{1}{2}$ Zoll, die äußern $1\frac{1}{2}$ Zoll aus einannder. Diese fünfte Wunde war am äußern Ende $\frac{1}{2}$ Zoll breit und daher einigermaßen dreieckig; die Tiefe betrug wegen des Eindrucks im Knochen $2\frac{1}{2}$ Linien und es fiel ein loser Knochensplitter aus dieser Vertiefung. Die Aerzte fügen in ihrem Berichte hier hinzu, sie könnten die Bemerkung nicht unterlassen, daß diese Stirnwunden vom Schei-

tel entfernt wären. — An der hintern Seite des Kopfs befand sich rechts neben der Mittellinie, 2 Zoll vom Scheitel, eine schieflaufende $1\frac{1}{2}$ Zoll lange weitklaffende Wunde, so gestaltet, als wenn ein schneidendes Instrument schräg eingedrungen wäre und die von der Haut bedeckte Spalte unterhalb des untern Randes der Wunde im Knochen verursacht hätte. Parallel mit dieser Wunde, $\frac{1}{2}$ Zoll von ihr und 1 Zoll vom Scheitel entfernt, befand sich eine klaffende Wunde, $\frac{1}{2}$ Zoll lang. Von untergelaufenem Blute roth waren die Oberfläche des Schlafmuskels und besonders das Zellgewebe in der Gegend über dem obern Winkel der Lamda-Nath, sowohl auf dem Schädel als an der innern Fläche des linken Hautlappens, wo es eine breite Sugillation vorstelle. — Nachdem der Schädel, soweit als nöthig, gehörig von den Kopfbedeckungen befreit war, wurde der obere Theil des Schädels durch einen Schnitt vermittelst einer Kopfsäge, welche durch die obere Hälfte des Stirnbeins und durch die Mitte des Hinterhauptbeins gerichtet war, abgesägt und losgebrochen, und das mit der unverletzten nicht blutigen harten Hirnhaut bedeckte große und kleine Hirn herausgenommen. In der obern linken Vertiefung des abgesägten Theils vom Hinterhauptbein neben der kranzförmigen Erhöhung war die innere Tafel des Knochens innerhalb einer ovalen ringförmigen Spalte, mit einer Querspalte in der Mitte halbabgelöst. Diesem entsprach an der äußern Fläche des Knochens eine kahnförmige Grube von ähnlichem Umfang, deren Grund ein der Länge nach gespaltenes, im Umfang abgebrochenes, eingedrücktes Stück der äußern Tafel bildete. Der Zustand der Hautbedeckung an dieser Stelle ist zufällig nicht untersucht worden; die Stelle war aber in der breiten Sugillation mit begriffen. Im Grunde der Schädelhöhle war das Felsenbein nach der Richtung von der äußern Ohröffnung her zurückgedrückt und zerschmettert, und längs demselben der ihm sich nähernde Fortsatz des Stirnbeins abgespalten und dessen Verbindung mit dem Schlafbein getrennt, auch die Decke der linken Augenhöhle losgebrochen. Der untere linke Theil des Stirnbeins stellte ein loses Stück vor, 2 Zoll breit und $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch; der übrige darüber befindliche Theil des Stirnbeins bestand aus 3 großen und mehren kleinen losen Stücken. — In den Hirnhöhlen war weder Wasser noch Blut. Die Beinhaut der entblößten untern Kinnlade war unverletzt, wie auch der Knochen selbst. Wegen des Blutes im Munde wurde der Hals geöffnet;

im Schlunde fand sich kein Blut, wohl aber in der Luftröhre, wo — nach dem Gutachten der Aerzte — nach dem Tode etwas eingedrungen sein mochte. Wegen der vielen und augenscheinlich tödtlichen Verletzungen des Kopfes und bei Abwesenheit aller Zeichen anderer Verletzungen hielten die Aerzte die Oeffnung der Brust- und Bauchhöhle für überflüssig.

Ueber die Tödtlichkeit aller dieser Wunden enthält der Obductionsbericht Folgendes: Obgleich an dem ausgenommenen Hirn keine groben Verletzungen in die Augen fielen, so ist doch kein Zweifel, daß die gewaltsamen Brüche so vieler Knochen, welche mit dem Hirn und dessen Nerven und Blutgefäßen in Berührung und Verbindung stehen, nothwendig durch Druck und Erschütterung und Blutergießungen, die zum Leben gehörigen Verrichtungen des Hirns gehemmt und unwiederbringlich gestört haben müssen.

II. Die Leiche der Wentorfin war ebenfalls, den Kopf und eine kleine Hautverletzung am Zeigefinger der rechten Hand ausgenommen, ohne Spur einer sichtbaren oder durch Betastung erkennbaren Verletzung. Die Nase, der ganze Umfang des Auges und die Gegend des Jochbeins der rechten Seite waren stark sugillirt, das linke Nasenbein ganz eingedrückt, die Stirn war in einigem Abstand über den Augenbrauen in Gestalt einer zurückgedrückten Fläche eingebrochen und die Haut derselben mit Sugillationen und Excoriationen bezeichnet. Auf der rechten Seite der Stirn über dem äußern Augenwinkel hatte die Haut einen dunkelrothen Fleck und über diesem mehre Risse, wie mit einer Nadel gezogen. Auf der hintern Seite des Kopfes war eine Reihe von mehren Wunden, und unter den Bedeckungen konnte man durch äußere Betastung deutlich erkennen, daß der Schädel in viele lose Stücke zertrümmert sei. Eine Wunde war 3¼ Zoll über dem linken Ohr, von vorn nach hinten laufend und, gleich den beiden folgenden ungefähr parallelen, 2 Zoll lang und ½ Zoll weit klaffend. Die erste nennen die Aerzte ausdrücklich „wie geschnitten,“ die zweite am hintern Ende gabelförmig, die dritte an beiden Enden gabelförmig. Eine vierte ungefähr parallele Wunde maß von dem untern nach dem obern Ende 3½ Zoll; sie hatte nach der rechten Seite um die Mitte ihrer Länge einen kurzen Zweig und bildete einen aufwärts gerichteten ¾ Zoll langen Hautlappen. Auf einer Strecke von 1¾ Zoll ging die Wunde ganz durch bis in die Hirnhöhle,

woraus Hirn gequollen war, durch eine Oeffnung, welche einen starken Finger tief eindringen ließ; es saß noch Hirn in den Haaren, welches vor der Untersuchung ausgetreten war. Eine fünfte, 2 Zoll lange und ½ Zoll breite Wunde lief quer unter dem untern Ende der vierten; darunter befanden sich lose Knochenstücke und eine Oeffnung bis in die Schädelhöhle. Eine sechste Wunde, 1 Zoll weit von der Mitte der vierten entfernt, war 2 Zoll lang, schräg nach unten in die Schädelhöhle eindringend; aus der übrigens schmalen Oeffnung war Hirn ausgetreten, welches noch dem Umfang anklebte. Im rechten Ohr war ausgetretenes Blut. Nach Ablösung der Schädelbedeckungen zeigte sich der Schädel selbst vielfach zertrümmert, die harte Hirnhaut zerrissen und das durch Verlust verminderte Hirn lag von einem großen Theil der Hirnhaut entblößt in die Schädelhöhle zurückgesunken. Der Anblick dieser auffallenden und jede Forschung nach mehreren Ursachen des Todes überflüssig machenden Zerstörungen lenkte die Aerzte ab von einer Untersuchung der vom Hirn bedeckten Theile des Schädels. Dem schwarzrothen Fleck auf der rechten Seite der Stirn entsprach auf der innern Fläche der abgezogenen Haut eine Sugillation mit vielem ausgetretenen Blute. Ein Querbruch trennte das Stirnbein von den Stücken der Scheitelbeine; es war selbst in zwei Stücke zerbrochen. Den Raum zwischen der Nasenwurzel und letzterem Querbruche füllten kleine Knochensplitter, worunter das zermalmte linke Nasenbein sich befand. Die beiden Jochbeine waren vom Stirnbein getrennt. Weitere Untersuchungen der Brust- und Bauchhöhle schienen den Aerzten überflüssig und zwecklos.

Ueber die Tödtlichkeit der sechs Kopfwunden sagt der Obductionsbericht: die offenbare Zerstörung des Hirns sei eine so entschiedene Ursache des Todes, daß nach einer andern Ursache gar keine Frage nöthig werde.

Daß die Aerzte die Wunden aus der Einwirkung eines zum Theil scharfen, zum Theil flachen Werkzeuges erklären, und dagegen die Möglichkeit der von Sick vorgegebenen Wirkungsart des Holzsturzes für widerlegt halten, soll an dieser Stelle nur kurz angeführt werden, indem dieser Theil des Gutachtens unten noch weiter zur Sprache kommen muß.

In dem Vorstehenden ist nun das Material gegeben, welches den Hauptgegenstand und die Grundlage aller mit dem Johann Hinrich Sick angestellten Vernehmungen bildet. Die weitere Unter-

suchung hatte sich mit einer Masse von Enzelnheiten zur Hebung von Widersprüchen, zur Herstellung des Beweises der Prämissen unterstützender Indicien, Verfolgung mehrer Gerüchte, Leumunds-erforschung des Inquisiten und des Hauptzeugen Wisser, so wie endlich mit der Hinwirkung auf das Geständniß zu beschäftigen. Dabei ließen die erforderliche Communication mit verschiedenen auswärtigen Behörden, die Vernehmung von nicht weniger als 60 Zeugen, die Beharrlichkeit des Sick im Leugnen und die von der Praxis bei der Justizcanzlei in Eutin vorgeschriebenen Umständlichkeiten des articulirten Verhörs und der peinlichen Anklage eine bedeutende Actenmasse anwachsen. Die Extrahirung derselben kann indessen hier wohl um so eher umgangen werden, als eines Theils die Eigenthümlichkeit dieses Falles, welche ihm für ein größeres Publicum Interesse verleiht, nicht die ist, daß über eine anfangs dunkle That durch die Untersuchung Schritt vor Schritt Licht verbreitet wurde, vielmehr die gleich anfangs gegebene Wahrscheinlichkeit nur zur juridischen Gewißheit erhoben werden mußte; andern Theils die unten folgende Uebersicht der sämmtlichen Beweisgründe des Falles (den Leser) ausführlichere Actenextracte hoffentlich nicht vermissen lassen werden. Hier werde deshalb nur noch die weitere Proceßgeschichte kurz angedeutet.

Die General-Untersuchung wurde am 4. August 1817 als beendigt angesehen und ein peinlicher Ankläger bestellt. Dieser veranlaßte noch einige Zeugenvernehmungen und reichte dann im Ganzen 857 Inquisitorial- und Confrontations-Artikel ein. Sodann wurde die Vernehmung des Inquisiten über die Artikel zwischen dem 6. Februar und 28. März 1818 bewirkt, ohne einen von dem der General-Untersuchung im Wesentlichen verschiedenen Erfolg zu haben. Die peinliche Anklage kam ein; sie schloß mit dem Antrage, daß der Inquisit, als des an den Wentorf'schen Eheleuten begangenen Mordes überwiesen, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werde. Es wurde im August 1818 der von Sick erbetene Defensor bestellt, welcher, um die Glaubwürdigkeit des Zeugen Wisser zu schwächen, dessen abermalige Vernehmung über einige Umstände veranlaßte, die Vertheidigungsschrift im November 1819 einbrachte und darin erklärte, er habe die Ueberzeugung von der Unschuld des Inquisiten nicht gewinnen können, müsse aber mit Ueberzeugung auf Entlassung von der Instanz antragen.

Während sodann der Referent seinen Vortrag bearbeitete, kam

die Anzeige ein, daß an dem als wahrscheinliches Mordinstrument zu den Acten genommenen Langbeil (vulgo Scheetbaar) des Sick sich auffallende Rostflecke gezeigt haben. Dasselbe wurde dem Physicus und einem gelehrten Chemiker übergeben und dabei die Frage gestellt, ob die an dem sogenannten Scheetbaar sich zeigenden Spuren solcher Art seien, daß aus ihnen die Gewißheit hervorgehe, der Stahl sei von Blut berührt worden. Die Kunstverständigen legten Rechenschaft über die von ihnen angestellten Versuche ab, erwähnten auch einer dabei wahrgenommenen auffallenden Erscheinung — der Bildung von Dämpfen nämlich, wenn der durch Erhitzung aus dem abgeschabten dunkeln Eisenroste erhaltenen Flüssigkeit eine mit Salzsäure angefeuchtete Glasröhre nahe gebracht wurde — wagten es jedoch nicht, aus dieser einzeln stehenden Erscheinung den Schluß zu ziehen, daß der dunkele auf dem Beil befindliche Eisenrost seinen Ursprung unbezweifelt darauf gekommenen Blutstropfen verdanke.

Der Referent veranlaßte sodann, daß das erst nach dem 15. Februar 1818 ad depositum gebrachte *) und von dem Sick als das seinige anerkannte Langbeil den Gerichtsärzten vorgelegt und ihnen eröffnet wurde, daß die Justizcanzlei einem nochmaligen Gutachten von ihnen entgegensehen wolle, worin diejenigen Ergebnisse der Untersuchung, welche dabei in Betracht kämen, nunmehr bestimmt zu berücksichtigen seien, nämlich A. der Umstand, daß ein Zeuge gesehen zu haben behaupte, wie der Inquisit die Ehefrau Wentorf mit dem sogenannten Oehrt einer Axt oder eines Scheetbaars auf den Kopf geschlagen habe; B. daß das ihnen vorgelegte,

*) Gewiß hätten sämmtliche in der Sick'schen Kate vorgefundenen Aexte und Beile nicht blos, wie geschehen, besichtigt, sondern auch sofort zu den Acten genommen werden sollen; wiewohl man der Rüge des Corref., daß nicht den Aerzten **sogleich bei der Obduction** die Werkzeuge zur Vergleichung mit den Wunden, in Anleitung der Wisser'schen Aussage vorgelegt seien, nicht unbedingt beizutreten haben möchte. Um ein von jeder Suggestion freies Gutachten zu erhalten, hätte man vielleicht sogar den Districtschirurgen, der durch die Wisser'sche Aussage schon präoccupirt war, bei der Legalsection nicht zuziehen und Sorge tragen sollen, daß auch das Physikat von den behaupteten Todesarten wo möglich im Voraus keine Kunde erholte. Blieb das so erhaltene Gutachten allzu unbestimmt, so konnte es noch immer durch Berücksichtigung solcher actenkundiger Thatsachen, welche außer der Legalinspection und Section lagen, in concreto der vorhandenen Aexte und blutigen Felgen, so wie der einander widersprechenden Behauptungen des Sick und Wisser näher bestimmt werden.

vom Inquisiten als sein Eigenthum anerkannte Scheetbaar gefunden und dieses auch zur Zeit des Todes der beiden Eheleute Wentorf in loco delicti gewesen sei, und etwa das von jenem Zeugen auf die angegebene Art gesehene Instrument sein möchte. Man verlangte demnächst vor Schluß der Untersuchung noch von den Aerzten unter Uebergabe des vorgefundenen Langbeils die Beantwortung folgender Fragen:

1) ob die Beschaffenheit der Verletzungen am Kopfe der Ehefrau Wentorf von der Art gewesen, daß es glaublich oder in minderem oder stärkerem Grade wahrscheinlich erscheine,

a) sie seien entweder alle oder zum Theil auf die vom Zeugen angegebene Art entstanden;

b) sie seien mit dem Hintertheil der scharfen Seite, entweder dem s. g. Oehrt oder dem s. g. Bart gerade dieses Scheetbaars zugefügt;

wobei es den Kunstverständigen selbstverständlich anheim gestellt blieb, solches bei jeder einzelnen Wunde ihrem Ermessen nach zu prüfen.

2) Ob die Beschaffenheit der einzelnen Verletzungen am Kopfe des alten Wentorf es glaublich oder mehr oder minder wahrscheinlich mache, daß auch sie entweder alle oder zum Theil von dem Hintertheil der scharfen Seite dieses Instruments herrühren? — zu welcher Frage die Justizcanzlei sich um so mehr veranlaßt sah, da in dem früheren Gutachten der Kunstverständigen geäußert worden, die Beschaffenheit der Wunden am Kopfe des alten Wentorf sei nur unter der Voraussetzung völlig begreiflich, daß sie mit einem zum Theil scharfen zum Theil flachen Instrument geschlagen worden, und ferner dort ausgesprochen war, daß der Befund an beiden Leichnamen große Aehnlichkeit habe.

Das hierauf erfolgende zweite Gutachten der Aerzte enthielt:

ad 1. „Wahrscheinlich hat die Frau zuerst mit dem schweren Oehrte des Scheetbaars zwei flache Schläge bekommen; der eine scheint die Stirn so getroffen zu haben, daß, wie der Befundschein angiebt, der obere Theil des Stirnbeins an der rechten Seite gegen den untern zurücktrat; zu ihm gehört wohl die dunkelrothe Sugillation über dem rechten Auge. Der andere Schlag zerschmetterte die Umgebungen des rechten Auges und hinterließ die über diese Theile sich verbreitenden starken Sugillationen. Die Gestalt

und Beschaffenheit der vorderen Seite des fraglichen Scheetbaars sind hier vollkommen angemessen den in der Nähe des Scheitels parallel neben einander eingehakten durchgehenden, zum Theil gabelförmigen und daher doppelt getroffenen, Hautwunden und den durch sie bewirkten Spalten und Klüften zwischen den großentheils losen, von der Haut kaum noch zusammengehaltenen, Bruchstücken der Schädelknochen."

ad 2. „Nach unserer jetzigen Ansicht, die wir der Betrachtung des Scheetbaars verdanken, halten wir es für wahrscheinlich, daß der Mann zuerst am Hinterkopfe mit dem Oehrte des beinahe fünf Pfund schweren Scheetbaars getroffen ist." Die Wahrscheinlichkeit dieser und der weiter aufgestellten Ansicht, daß der Mann, etwa bei nicht sogleich gelungener Betäubung, noch zwei Schläge mit dem Oehrt erhalten habe, wird sodann an den verschiedenen diesen Schlägen entsprechenden Wunden nachgewiesen, worauf das Gutachten fortfährt: „Die tiefen unter sich etwa parallelen Hautwunden sind wahrscheinlich sämmtlich von der vordern, $2\frac{3}{4}$ Zoll langen stumpfen Seite des Scheetbaars geschlagen; ihr Dreieck paßt fast genau auf die dreieckige fünfte Wunde (auf der rechten Stirn); wo die Wunden kürzer sind, da ist in dieser Richtung ein Theil der Haut unverletzt geblieben, vermuthlich entweder wegen der Wölbung des noch nicht eingebrochenen Knochens, oder wegen der schiefen Lage, in welcher das vordere dünne stumpfe Ende des Scheetpaars an einer Seite in die Höhe stand und an der andern desto tiefer eindrang. Die auf den Knochen durchgehenden Wunden waren, wie die Beschreibung angiebt, auffallend breit; dies scheint eine natürliche Folge davon zu sein, daß sie nicht mit der scharfen Schneide geschnitten oder gehauen, sondern wahrscheinlich mit dem mehrerwähnten stumpfen dünnen Ende des Barts geschlagen sind, so daß das schwere Scheetbar die Knochen nicht allein berührte, sondern zertrümmerte, auch ohne sie eigentlich durchzuhacken. Die Hiebwunden an der linken Seite der unteren Kinnlade und am Kinne mögen mit der langen Schneide des Scheetbaars gemacht worden sein; die nähern Umstände davon lassen sich nicht wohl ausmitteln."

Obgleich man durch eine sehr ausführliche und gründliche Relation die Sache für gänzlich erschöpft hätte halten mögen, so gelang es dennoch dem Correferenten mit Hülfe einer neuen Anordnung seines Vortrags, derselben noch einige neue Gesichtspunkte

abzugewinnen. In den Hauptsachen und im Schlußantrag waren jedoch beide einverstanden.

Noch machten sich in dem, aus sechs Mitgliedern bestehenden Collegio verschiedene Ansichten über die Ueberführung in Ansehung der Ermordung des alten Wentorf geltend, indem eine Minorität von zwei Mitgliedern hinsichtlich dieses Verbrechens absolutio ab instantia erkannt wissen wollte; so wie endlich über die anzuwendende Strafe, indem eine andere Minorität von Zweien für Todesstrafe stimmte, — während die Majorität sich zu folgendem Urtheil vereinigte:

daß der Inquisit Johann Hinrich Sick aus Benz des von ihm am 13. Februar 1816 verübten Mordes des Altentheilers Wentorf zu Benz und dessen Ehefrau als rechtlich überführt zu achten, derselbe nach Lage der Untersuchung zwar mit der Todesstrafe zu verschonen, jedoch zu lebenslänglicher schwerer Ketten- oder Karrenstrafe, sich selbst zur wohlverdienten Strafe, Anderen aber zum warnenden Beispiele zu verurtheilen, dieses Erkenntniß auch durch die inländischen öffentlichen Blätter zu publiciren und der Inquisit sämmtliche Kosten der Untersuchung, so weit er des Vermögens, zu erstatten schuldig sei.

Die Verurtheilung ist gerechtfertigt durch folgende aus den Acten zusammengestellte

Entscheidungsgründe.

Zur Vorbereitung des Urtheils wird nun zunächst aufgeworfen

A. die Frage nach dem objectiven Thatbestand.

§. 1.

(Tödtlichkeit der Wunden.)

Der Altentheiler Wentorf und dessen Ehefrau sind gleichzeitig mit schweren Kopfverletzungen auf der Diele ihrer Wohnung, in geringer Entfernung von einander liegend, der Mann todt, die Frau sterbend gefunden. Ueber die Gewaltsamkeit und Tödtlichkeit der Verletzungen läßt das ärztliche Gutachten keinen Zweifel und es hat in dieser Hinsicht selbst der Vertheidiger dasselbe nicht angegriffen. Er selbst sagt: Die Wunden der beiden Umgekommenen sind absolut tödtlich, und: Beide sind dadurch auf der Stelle getödtet. Die angegebene genaue Beschreibung der Kopfwunden bei dem Altentheiler Wentorf, worauf das Gutachten gegründet

wird: „daß die gewaltsamen Brüche so vieler mit dem Hirn, dessen Nerven und Blutgefäßen in Verbindung stehenden Knochen nothwendig durch Druck und Erschütterung und Blutvergießungen die zum Leben gehörigen Verrichtungen des Gehirns habe zerstören müssen,“ läßt hierüber keinen Zweifel übrig. Noch weniger kann dies aber bei den Wunden der Ehefrau Wentorf irgend bezweifelt werden, wenn man die davon gegebene Beschreibung auch nur als Laie ansieht; das ärztliche Gutachten sagt hier sogar, daß das Gehirn selbst offenbar zerstört sei, und nennt dies eine entschiedene Ursache des Todes.

Diesem nach unterliegt es, (um den Ausdruck der absoluten Tödtlichkeit näher zu bestimmen) keinem Zweifel, daß bei beiden Verunglückten die Verletzungen mit dem Verlust des Lebens in einer so unzertrennlichen Verbindung standen, daß sie ohne denselben nach physischen Gesetzen nicht denkbar waren, und daß weder die Heilkraft der Natur, noch die medicinische Kunst die Heilung derselben bewirken konnte. Es ist selten, daß das Letzte sich so bestimmt sagen läßt; es konnte aber hier um so weniger geleugnet werden, da es anderweitig, namentlich durch Aussage des allein gegenwärtig gewesenen Inquisiten, erwiesen ist, daß bei beiden Personen der Tod unmittelbar nach den Verletzungen erfolgte.

Feuerbach, Lehrb. d. P. R. Aufl. 10. §. 210.

Diese Zweifellosigkeit des Causalnexus zwischen der Handlung des Tödtens und den dadurch bewirkten Folgen überhebt einer Erörterung der Streitfrage, ob eine nothwendig tödtliche Verletzung zum Begriff des homicidii erforderlich sei. Uebrigens ist auch diese Frage zu verneinen.

Feuerbach, a. a. O. §. 208. Note c.

Stübel, vom Thatbest. §. 137—151.

Es liegt ferner auch in jenem Gutachten, daß die Verletzungen allgemein, nicht blos individuell tödtlich waren, da dasselbe besondere, mit den Verletzungen selbst zufällig verbundene Umstände bei seiner Erklärung der Tödtlichkeit derselben ganz unberücksichtigt läßt, und dieselben für nothwendig oder entschieden tödtlich hält. Wäre dies aber auch nicht, so könnte es hierauf doch nicht weiter ankommen, nach

L. 7. §. 5. D. ad leg. Aquil.

Bergeri electa jur. cr. p. 275. 699.

Westphal, Crim. R. Anm. 88. §. 11. S. 399.
Feuerbach a. a. O. §. 208. Note b.

Vom Vertheidiger ist auch gegen die Art der Section nichts vorgebracht. Indessen so überflüssig auch die Oeffnung der Brust- und Bauchhöhle erscheinen mochte, so hätte sie dennoch geschehen mögen, um das von Manchen in einer Unterlassung gefundene Bedenken zu beseitigen, daß so doch die Möglichkeit einer andern mitwirkenden Ursache des Todes bleibe und es Beispiele gebe, wo man wegen nicht erfolgter Oeffnung der sämmtlichen drei Haupthöhlen die verwirkte volle Strafe zu erkennen anstand.

Stübel, vom Thatbest. §. 153.

Allein die Meinung, daß an einem Tödtlichkranken, der keine Genesung hoffen kann, ein vollkommen strafbares homicidium nicht begangen werden könne, stößt nicht nur gegen positive Gesetze an,

L. 51. pr. D. ad leg. Aquil.
cap. 18. X. de homicidio.
P. G. O. Art. 148.

sondern ist auch offenbar falsch, weil auch der gefährlichst Kranke eben so wohl lebt, als der Gesunde, und das Recht auf Fortsetzung seines Lebens, sei es auch nur auf eine Stunde, nicht verloren hat, der Begriff der Tödtung also nicht minder auf den einen als auf den andern Fall paßt. Hier, wo der Tod unmittelbar auf die äußere Gewaltthätigkeit folgte, kann also die nicht geschehene Oeffnung der beiden Höhlen um so weniger zu diesem Zweifel Grund darbieten.

Tittmann, Strafrechtswissensch. IV. §. 730.

§. 2.

(Ursachen der Wunden. Gründe für die Wahrheit der Sickschen Erzählung.)

Minder einfach ist die Beantwortung der Frage nach den Ursachen der tödtlichen Wunden der beiden Wentorf. Sieht man hier zunächst auf des Inquisiten Erzählung von dem Vorfalle, der die Todesursache gewesen sein soll: so ergiebt der erste flüchtige Hinblick, daß für deren Wahrscheinlichkeit einige positive Gründe sprechen.

Nicht weniger als 15 Zeugen, außer ihm selbst, haben eine große Masse, mehre hundert, Radfelgen mit den Leichen auf derselben Diele liegen und diese fast zur Hälfte erfüllen sehen. Diese

Felgen hatten erwiesener Maßen auf zwei Schlenten über dem vordern Theil der Diele in einer Höhe von 12 bis 20 Fuß gelegen; sie waren etwas gekrümmt und scharfkantig, hatten ein Gewicht zwischen 14 und 19 Pfund und waren, aus jener Höhe herabfallend, nach dem Gutachten der Aerzte weit mehr als hinreichend, die vorgefundenen Verletzungen hervorzubringen. Ueberdies waren 12 von den daliegenden Felgen an den Kanten und Ecken mit Blut befleckt. Endlich war die angeblich abgeglittene Schlente wirklich zwischen den Felgen am Boden gefunden worden.

Wie das Holz zum Fallen gebracht werden konnte, weiß Sick selbst nicht; seine Vermuthung, daß der Schnee es gethan haben möge, der durch die Lücken im Giebel gedrungen sei, gründet sich insofern auf wahre Thatsachen, als es am 13. Februar 1816 zu Benz wirklich schneite und Lücken im Giebel befindlich waren; wogegen freilich zu erinnern ist, daß bei der Localbesichtigung keine Spur von eingedrungenem Schnee gefunden wurde. Wenn er den Sturz der Einwirkung des Windes zuschreibt, der auf das Dach gefallen sein möge, so steht dem wenigstens so viel zur Seite, daß an jenem Tage ein starker Nordostwind wehte.

Das zweimalige Gepolter des Holzes, welches als nothwendige Bedingung der Wahrheit von Sick's Erzählung zu betrachten ist, wurde wirklich von fünf Zeugen vernommen.

Der alte Wentorf wurde von vier Zeugen ganz, von sieben andern später gekommenen wenigstens noch theilweise mit Felgen bedeckt gefunden, und zwar im ersten Fache, wo es möglich war, daß das herabfallende Holz ihn treffen konnte. Die Wentorfin lag, als die Zeugen ankamen, zwar nur neben dem Holze, indessen bezeugen die zuerst gerufenen Claus Hinrich B. und Ehefrau D. übereinstimmend, Sick habe damals gesagt, die Alte sei schon von ihm unter dem Holze herausgezogen — was er selbst freilich gesagt und gethan zu haben, vor Gericht, aus andern Gründen standhaft leugnet.

§. 3.

(Gründe gegen die Sick'sche Erzählung. Wisser war Augenzeuge des Todes vor dem ersten Fallen des Holzes.)

Gewiß nicht mit Unrecht wurde indessen oben bemerkt, daß nur der flüchtige Hinblick auf diese Gründe in ihnen Stützen der Wahrheit von Sick's Erzählung finden lasse. Wenigstens wird

zugegeben werden müssen, daß sie mit dem von ihm erzählten Hauptfactum nur in einem höchst zufälligen Zusammenhange stehen. Um so siegender wird die Kraft der Beweisgründe erscheinen, welche für die Unwahrheit seiner Erzählung im Folgenden (§. 3 bis 11 incl.) aufgezählt werden.

1) Die Aussage des Zeugen Wisser (— was gegen seine Glaubwürdigkeit vorgebracht werden kann, wird unten, wo zugleich von seinem Verhältnisse zum Inquisiten und von dessen Beschuldigung die Rede sein kann, beurtheilt werden —) bildet an sich schon für die Ermordung der Frau einen halben Beweis. Er sagt, der alte Wentorf habe auf der Diele todt auf dem Rücken gelegen und die Wentorfin sei vor seinen Augen umgekommen. Wollte man nun auch die Möglichkeit unterstellen, daß er dem Sick ein Verbrechen angedichtet habe, so kann doch dabei der Umstand stehen bleiben, daß er Augenzeuge des Todes war, und dieser wird dadurch über jeden Zweifel erhoben, daß er erwiesener Maßen von ihrem Tode erzählte, bevor Sick, der außer ihm der einzige Augenzeuge war, irgend Jemanden davon mitgetheilt hatte. Nun kommt aber der wichtige Umstand hinzu, daß Wisser Augenzeuge des Todes zu einer Zeit war, als noch kein Geräusch vom Fallen des Holzes vernommen war. *) Man höre hier die verschiedenen Zeugnisse.

Die drei Wäscherinnen am Teich bestätigen, daß Wisser am 13. Februar, Nachmittags gegen 4 Uhr, zur Sick'schen Kate hinaufgegangen und bald darauf — sie schwanken zwischen 5 und 10 Minuten — wieder von daher zurückgekehrt sei. Zwei von ihnen haben gehört, daß er von dem Gepolter mit Holz gesprochen habe, die dritte erklärt ihr Nichtwissen dieses Umstandes durch den Sturm, das Schneegestöber und ihre Aufmerksamkeit auf ihr etwas geräuschvolles Geschäft.

Der Arbeitsmann Hans Christian S—g sagt aus und hat beeidigt: Er habe am Dienstage, den 13. Februar, in der Hofscheune, von wo aus man die Sick'sche Kate übersehen könne, ge=

*) Die Annahme, daß das von den Zeugen Joachim Christian Sch., Johann Hinrich S—r und Hans Christian S—g vernommene Geräusch wirklich vom Fallen des Holzes herkam, welche an sich schon dadurch wahrscheinlich ist, daß kein weiteres Geräusch von jener Seite her vernommen und für das Gehörte keine andere Ursache angegeben wurde, wird noch dadurch befestigt, daß Wisser auf dem Rückwege von Sick's Kate zweimal das Werfen mit Holz als Ursache des Geräusches angab.

droschen, habe am Nachmittage dorten etwas fallen hören, sei mit S—r vor die Thür getreten und habe den Arbeitsmann Wisser beim ersten Fallen des Holzes auf dem Rückwege von dort herunterkommen sehen. (Auf S—r's Frage, was dort eben vorgehe, habe jener geantwortet, sie seien (man sei) auf dem Boden und würfen Holz herunter, er habe nicht hinein können. Während dieser Antwort sei Wisser gegenüber von K.'s Hofstelle gewesen. Zeuge habe ganz genau noch immer in der Sick'schen Kate Felgen fallen hören; das Gepolter habe vielleicht fünf Minuten gedauert. Auf Wisser's Antwort seien sie in die Scheune zurück und an die Arbeit gegangen. Einige Minuten nachher habe er von D.'s Kate den alten D., und einige Weiber von dem Teiche aus nach der Sick'schen Kate laufen sehen. Letztere seien bald, nachdem sie bis an die geöffnete Katenthür gekommen, wieder nach dem Teiche gegangen; die Ehefrau W. habe dem Joachim Christian Sch. auf seine Frage, was da oben passirt sei, geantwortet, die alten Wentorf wären unter Holz verfallen; Er sei todt und Sie wahrscheinlich auch.)

Der Arbeitsmann Johann Hinrich S—r (nicht beeidigt, weil er, als die Beeidigung mehre Jahre nach seiner Deposition erfolgen sollte, sich der einzelnen Umstände nicht mehr genau erinnerte, aber bedeutend wegen seiner Uebereinstimmung mit den beiden Andern) sagt aus: Am Dienstag Nachmittag habe er in der zum Hofe Benz gehörigen Scheune, aus der man in die nahe Sick'sche Kate sehen könne, mit Sch. und S—g gedroschen. Während der Arbeit hätten sie in der Sick'schen Kate etwas poltern hören; sie hätten wohl gedacht, daß Holz gefallen wäre, und auch darüber gesprochen. Zeuge sei vor die Thür getreten und habe den Arbeitsmann Wisser der Kate nahe, nicht an derselben, bei dem ersten Gepolter bemerkt, und gleich darauf habe er noch ein zweites Poltern gehört: Als Wisser neben der Scheune vorbeigegangen, habe er, Zeuge, ihn gefragt, was da oben vorgehe. Wisser habe geantwortet: „oh, sie sind auf dem Boden und wollen nicht einlassen.“ Wisser sei weiter gegangen. (Obgleich er nur etwa 12 Schritte von ihm entfernt gewesen, habe er ihn doch nicht genau angesehen und wisse also auch nicht, ob er etwa ein etwas verstörtes Aussehen gehabt.)

Arbeitsmann Joachim Christian Sch., Stiefsohn des alten Wentorf, sagt aus und beschwört: Auf dem Hofe in der Scheune

habe er am Dienstag Nachmittag mit Andern gedroschen, als sie in der Sick'schen Kate ein Lärmen wahrgenommen hätten, als wenn dort Felgen heruntergeworfen würden. Zu gleicher Zeit habe er, nach der Kate hinaufsehend, den Arbeitsmann Wisser in einem ziemlich starken Schritt von der Kate heruntergehen sehen; dieser sei nämlich, als der Lärm, (der eine ganze Weile und vielleicht 5 Minuten gedauert habe) ihn aufmerksam gemacht hätte, ungefähr gegenüber der, etwa 20 Schritte von des Rademachers Sick Wohnung entfernten Schmiede gewesen. Wisser sei vor ihrer Scheune vorbeigegangen und von S—r angerufen worden: was dort oben zu thun sei. (Die Antwort habe er selbst nicht vernommen. Gleich nachher seien drei Waschfrauen, die am Teiche gewaschen hätten, auf die Anhöhe hinauf nach der Sick'schen Kate gelaufen, wären aber nur bis an die etwas geöffnete Thür gekommen und gleich wieder heruntergelaufen. Die Ehefrau W., welche unter ihnen gewesen, habe auf seine Frage, was es da oben gebe, geantwortet, die Alten wären wohl beide todt. Er sei nun auch hingelaufen u. s. w.)

Die Ehefrau des Wisser: Ihr Mann sei ganz verstört von der Sick'schen Kate zurückgekommen und habe ihr gesagt: »Mein Gott, was habe ich gesehen!« Auf ihr Bitten, es ihr zu sagen, habe er erklärt, sie dürfe es nicht wissen*), sie werde sich erschrecken. Auf ihren Wunsch sei ihr Mann bereit gewesen, die Sache dem Vogt G. zu erzählen. Er sei deshalb weggegangen, und als er zurückgekommen, habe er ihr endlich erzählt: er sei an die Sick'sche Kate getreten, habe durch die Thür gesehen, wie der Altentheiler Wentorf auf der Diele gelegen, wie der Rademacher Sick die alte Wentorf herausgerufen und erschlagen habe, dann auf den Boden gestiegen sei und mit Holz zu werfen angefangen habe, worauf Wisser weggelaufen sei. Ihr Mann habe den ganzen Tag nicht mehr essen noch trinken mögen, sei bald, nachdem er im Kruge einen Schnaps getrunken habe, zu Bette gegangen, aber, da er nicht darin dauern können, bald wieder aufgestanden und des Abends spät noch wieder weggeholt worden.

Der beeidigte Zeuge G., Vogt auf dem Hofe Benz: Dienstag Nachmittag, etwa um halb 4 Uhr, sei der Arbeitsmann Wisser, in seine Stube getreten und habe ihm gesagt, es sei Mord und

*) Die Wisser'sche Ehefrau war seit zwei Tagen Wöchnerin.

Todtschlag passirt. Dabei habe Wisser gewaltig gezittert und ausgesehen wie die weiße Wand. Und dann habe er hinzugefügt: er habe da oben durch die Thür der Schmiedekate gesehen, daß der alte Wentorf auf der Diele gelegen, daß der Rademacher Sick mit einer Axt oder Scheetbar der herbeigerufenen alten Wentorf theils hinten im Nacken, theils oben auf den Kopf einige Hiebe gegeben und dann oben vom Boden Holz geworfen habe, u. s. w.

Die Ehefrau des Vogts G. bestätigte dessen Aussagen.

Von der Wohnung des G. ging Wisser auch noch zum Gastwirth Tode, welcher sein Zittern und ängstliches Wesen ebenfalls bezeugt und dieselbe Erzählung aus Wisser's Munde vernommen hat. Sein Zeugniß ist hier jedoch weniger bedeutend, da sich damals schon die Kunde des Unglücks verbreitete und ihm selbst unmittelbar vor Wisser's Ankunft hinterbracht war.

§. 4.

(Die Wentorf's waren schon todt, resp. sterbend, als Wisser die ersten Felgen fallen sah.)

Wußte, wie aus Allem hervorgeht, Wisser von dem Tode, resp. der tödtlichen Verwundung der Wentorf'schen Eheleute, und zwar zu einer Zeit, als das Holz in der Sick'schen Kate noch nicht gefallen war: so folgt mit Nothwendigkeit, daß dieses Holz nicht Ursache ihres Todes war, daß Sick's Erzählung also Unwahrheit enthielt. Diese Gewißheit wird noch weiter bestätigt durch folgende Beweisgründe.

2. Eng an das eben erwähnte, so daß es fast damit zusammenfällt, schließt sich ein anderes Moment aus dem Wisser'schen Zeugniß. Er selbst hatte nicht nur, gleich den übrigen Zeugen, das Fallen des Holzes gehört, sondern auch gesehen, daß Felgen vom Boden fielen; und zwar hatte er den Fall der ersten Felgen gesehen, als die Wentorf'schen Eheleute schon todt, resp. zum Tode verwundet, auf der bisher holzleeren Diele lagen. Er hatte zugleich gesehen, daß nicht einmal die Leichen von den ersten herabfallenden Felgen getroffen wurden, bezeichnete auf dem Grundriß der Kate, der ihm als ehemaligem Zimmermann wohl verständlich sein mußte, ganz genau die Stelle, wohin die ersten 6 Felgen gefallen waren, und es ergab sich aus den Aussagen des Inquisiten sowohl als sämmtlicher Zeugen, daß auf dieser Stelle keine der Leichen gelegen hat. Auch in

dieser Hinsicht bleibt also sein Zeugniß nicht ununterstützt. — (Der Defensor rügt an der Untersuchung, daß die Commission es unterlassen habe, die Sick'sche Tenne von geschlagenem Lehm zu untersuchen. Er meint, es sei nothwendig, daß die herabstürzenden Felgen mit ihren scharfen Ecken tiefe bleibende und erkennbare Eindrücke in den Fußboden gemacht haben, aus welchen Spuren die wichtigen Umstände hätten vergewissert werden können, wohin und aus welcher Gegend des Bodens die Felgen gefallen. Ist es nun zwar nicht unwahrscheinlich, daß die Spuren durch das spätere Hin- und Herwerfen des daliegenden Holzes und das Ab- und Zugehen vieler Menschen, welche Schnee und Feuchtigkeit an ihren Füßen mitbrachten, unkenntlich gemacht waren, und daß die zu rügende Unterlassung nur darin bestand, daß nicht protocollirt wurde, es sei in dieser Hinsicht nichts aufgefunden: so muß doch, da das Protocoll einer Nachforschung nach solchen Spuren nicht erwähnt, obige Vermuthung hier unberücksichtigt bleiben, und es kann nur bedauert werden, daß die daraus zu entnehmende Stütze dem Wisser'schen Zeugniß abgehen muß.)

§. 5.

(Der erwiesene Zeitraum zwischen dem ersten und zweiten Sturze des Holzes widerspricht ferner der Erzählung des Sick.)

3. Sick erzählt in seinem summarischen Verhör: als der alte Wentorf von dem Holz befallen sei, sei er, nachdem er die Frau gerufen, auf die Diele getreten. Ferner ad art. spec. 327.: Was sie eigentlich veranlaßt habe, herbeizukommen, wisse er nicht; Inquisit habe zwar gerufen: „Nabersch, wat passeert da vör'n Unglück!" oder dergleichen, aber ob auf diesen Ruf die Alte erschienen sei, wisse er nicht, er zweifle aber daran, da sie sogleich da gewesen sei. Eben so bei der Confrontation mit Wisser (ad art. confr. 8.): Wahrscheinlich sei die alte Wentorf nur durch das Gepolter, nicht durch Inquisitens Ruf, auf die Diele gelockt; denn gleich nach dem Rufe sei diese schon vor der Werkstätte vorbeigelaufen. Sobald die Alte vorbeigelaufen sei, sei Inq. aus der Werkstätte herausgetreten und habe gesehen, daß die Schlente oben schon vom Balken abgewichen und im Fallen begriffen sei (ad art. spec. 331.). Inquisit sei ihr zwar nachgelaufen, um sie zurückzureißen, das Holz sei ihm aber zuvorgekommen (ad art. spec. 338.). Er habe seine Hand nach ihr hingestreckt, um sie an den Kleidern zu-

rückzuziehen; der Schlag aber sei ihm zuvorgekommen (ad art. spec. 348).

Diese noch sonst von ihm bestätigten Angaben enthalten die Erzählung so rasch auf einander folgender Ereignisse, daß man höchstens den Zwischenraum Einer Minute zwischen dem ersten und zweiten Fallen des Holzes annehmen kann; und wirklich sagt Sick bei der Confrontation mit dem Claus Hinrich B. ad art. confr. 3: Die Felgen wären etwa eine halbe Minute nach einander gefallen. Dagegen sagt ihm Claus Hinrich B. in's Gesicht: Er habe ein zweimaliges Gepolter gehört, etwa 10 Minuten hinter einander; er habe dies sehr wohl gehört und wisse wohl, daß es wenigstens die angegebene Zeit gedauert habe, bis der zweite Fall gehört worden. Ist man nun auch geneigt, bei dem alten Manne einen Gedächtnißfehler anzunehmen und den Zeitraum von 10 Minuten für zu lang zu halten, so war doch gewiß Sick's Erzählung unwahr, da auch die beeidigten Zeugen Hans Christian S—g und Joachim Christian Sch. aussagen, daß der Lärm vielleicht 5 Minuten gewährt habe; womit denn auch ihre Erzählung übereinstimmt, daß bei dem ersten Gepolter Wisser in der Nähe der Kate, etwa bei der Schmiede, gewesen und als S—r ihn nach der Ursache des Geräusches gefragt habe, K.'s Hofstelle gegenüber sich befunden habe, und daß zugleich um diese Zeit ganz genau noch immer das Fallen der Felgen gehört wurde. Bedenkt man nämlich, daß der Weg von der Schmiede über den Platz, wo Wisser seine Eimer füllte, bis zur K.'schen Hofstelle ungefähr 16 Ruthen beträgt und daß Wisser erst einige Worte mit den Frauen gewechselt hatte, so ist eine Uebereinstimmung mit dem angegebenen Zeitraume von 5 Minuten hier leicht gefunden.

Will man auch nicht von dieser einen erwiesenen Unwahrheit auf mehre schließen, so darf man doch mit Bestimmtheit annehmen, daß Sick Ursache hatte, den Zeitraum in solchem Maaße abzukürzen.

§. 6.

(Das behauptete Abgleiten der Schlente ist unglaublich.)

4. Die Radfelgen lagen auf zwei sogenannten Schlenten, denen zwei Balken der Kate, ungefähr acht Fuß von einander entfernt, zur sichern Stütze dienten. Sie lagen im ersten Fach

d. h. zwischen den beiden ersten Stendern des Hauses, in drei mit einander verbundenen Stapeln, welche bis unter das Strohdach hinaufreichten — so daß das Ganze fast wie eine Mauer stand, — sagt Sick. — Die Felgenstapel waren von Sick selbst mit Hülfe seines Lehrlings zu Anfang Mai's 1815 aufgesetzt, indem sie zuerst durch Felgen eine dichte Brücke über die Schlenten bildeten und dann in jedem Stapel die Felgen immer zu dreien neben einander legten. Beide sagen, das abgerutschte Ende der Schlente habe auf der ganzen Breite des Balkens aufgelegen, welche nach angestellter Messung eine gerade Basis von 6½ Zoll und außerdem nach der Seite zu, wo das Holz lag, eine schräge Fläche von 2 Zoll darbot. Sick will sich noch am Abend vor dem Todesfall von der festen Lage des Holzes überzeugt haben.

(ad art. spec. 291: Ob nicht Inquisit vorher bemerkt, daß das Holz fallen werde? Antw. Nein! Inquisit habe geglaubt, daß es sehr fest und sicher stände; am Sonnabend vor dem Todesfall der Wentorfs habe der Inquisit noch einige Felgen, welche auf dem Stapel dergestalt gelegen, daß sie etwas übergehangen, herabgenommen *). Bei dieser Gelegenheit habe er sich von dem festen Stande der Stapel überzeugt.)

Unter den so gegebenen Bedingungen ist aber das von Sick behauptete Abgleiten unglaublich.

Nur drei Ursachen sind denkbar, die dasselbe bewirken konnten:

a) wenn an dem in's zweite Fach hinüberragenden dünnen Ende der Schlente gezogen ward. Sick's Erzählung für wahr angenommen, kann dies nicht geschehen sein.

b) Wenn einer von den Balken, auf denen die Schlente ruhte, seine Stelle veränderte, ohne daß zugleich der andere Balken die Bewegung desselben mitmachte. Möglich war dies nach den Umständen nur, wenn die ganze Vorderwand des Hauses nach außen überwich, die Seitenwände aber, die dem zweiten Balken zur Stütze dienten, unverrückt blieben. Hieran ist nun gar nicht zu denken, da sich bei der Localbesichtigung deutliche Spuren davon gezeigt haben müßten.

c) Wenn ein auf die Mitte der Schlente oder des auf dersel=

---

*) Ein Widerspruch, der nirgends in den Acten gerügt ist, scheint darin zu liegen, daß einige Felgen von der Höhe des Stapels abgenommen waren und doch noch ein Druck des Daches auf denselben möglich bleiben soll.

ben liegenden Felgenstapels wirkender Druck die Schlente dergestalt krümmte, daß dadurch die Endpuncte derselben sich um so viel näherten, als die Breite ihrer Unterlage am vordern Ende betrug.

Dieser dritte, ist der von Sick vorausgesetzte Fall,

> ad art. spec. 287. sagt er: Der Wind möge wohl auf das Dach gefallen sein — es sei Nordostwind gewesen; — durch die Fugen im bretternen Giebel werde der Sturm wohl nicht viel haben wirken können; aber die Kraft des Windes auf das ganze Dach werde das Holz in Bewegung gebracht und dessen Fall veranlaßt haben.

und der einzige, der nach den gegebenen Voraussetzungen an sich als möglich gedacht werden kann. Da der Holzstapel bis dicht unter das Strohdach reichte, so konnte dasselbe, vom Sturm gepreßt, vielleicht einen starken Druck auf die Felgen ausüben. Leicht begreiflich dürfte sich aber dieser Druck nicht bis zu den Puncten, wo die Schlenten auf den Balken lagen, diese also Widerstand leisteten, erstrecken, sondern er mußte lediglich in der Mitte zwischen beiden Balken Statt finden. Es läßt sich mathematisch genau berechnen, um wie weit sich das Dach, und unmittelbar durch den Druck desselben die Schlente, senken mußte, um diese zwischen den Balken kaum 8 Fuß lange Stange durch Krümmung zum Abgleiten zu bringen. Lag das dicke Ende der Schlente im Ganzen auch nur 6 Zoll über die Kante des Balkens hinaus, dessen Abrundung hiebei nicht in Betracht kommt, so war dazu, nach angestellter Berechnung (wobei, dem Sick günstig, angenommen wurde, daß das auf dem zweiten Balken liegende Ende sich nicht bewegte und der Mitte näherte), ein Druck erforderlich, unter dem sich die Mitte der Schlente zwischen beiden Balken um reichlich 14½ Zoll niederbog. Es ist aber in der Wirklichkeit weder eine solche Senkung des Dachs denkbar, zumal in einem Abstande von nicht mehr als 4 bis 5 Fuß von seinem Ende, wo die vordere Wand der Kate ihm eine feste Widerlage gewährte, noch eine so starke Krümmung der Schlente. In letzterer Beziehung gewährt die Vergleichung einer Abhandlung des berühmten Naturforschers Büffon, über die Stärke des Holzes (übersetzt nach den Memoires de l'Academ. des sciences im Hamb. Magazin, B. V. Stück 2 u. 5.), ein vorzügliches Interesse, welche, weil sie auf einer großen Anzahl der sorgfältigsten Versuche sich gründet, wohl classisch genannt werden kann. Hier findet sich bei einem 8 Fuß langen

5 Zoll im Geviert dicken Balken von ganz frischem Eichenholz der dem Zerbrechen unmittelbar vorhergehende, also höchstmögliche Grad der Krümmung auf fünf Zoll angegeben (S. 542.), und bei einem Balken gleicher Länge, dessen Dicke 4 Zoll im Gevierte betrug, auf 3 Zoll 9 Linien bis 4 Zoll 8 Linien (S. 560.). Hiernach ist dann einleuchtend, daß wenn man auch gleiche Krümmung bei trockenem Holze wie bei frischem annehmen wollte, — was nicht zuläßig ist nach S. 187 des erwähnten Buches, wo es heißt: das grüne Holz zerbricht viel schwerer, wie das trockene *), — dennoch die Schlente sich kaum 5 Zoll statt obgedachter $14\frac{1}{2}$ Zoll hätte biegen können; woraus folgt, daß wenn sie wirklich durch Krümmung abglitt, sie nur ganz eben auf dem Balken aufgelegen und nicht einmal die gerade Fläche, die erst 2 Zoll von der äußersten Kante desselben anfängt, berührt haben müßte, — was von der erwiesenen Art, wie das Holz aufgesetzt war, zu auffallend abweicht, als daß es für wahr angenommen werden könnte.

Endlich ist auch nach der Beschreibung des Sick und seines Lehrlings, wie sie die Felgen aufgebaut, nämlich in drei unter einander fest verbundenen, auf einer Brücke von Felgen ruhenden Stapeln, so daß das Ganze eine feste Mauer bildete, schlechterdings nicht denkbar, wie ein noch so starker Druck eine irgend merkliche Biegung der Schlenten hätte hervorbringen können, da der Druck nothwendig auf die ganze Länge der Schlenten, so weit sie mit den Felgen in Berührung war, sich vertheilen und somit die vorausgesetzte Wirkung geradezu unmöglich werden mußte.

§. 7.

(Das Fallen der Felgen in einem Zwischenraum von $\frac{1}{2}$ bis 1 Minute ist mit dem Abgleiten der Schlente unvereinbar.)

5) Eine weitere große Unwahrscheinlichkeit liegt in Sick's Erzählung von dem Fallen des Holzes in zwei Zeitabtheilungen.

*) Dagegen möchte zu erinnern sein, daß nicht erhoben ist, ob die Schlente schon trocken war, als man sie zur Grundlage der Felgen hinlegte, daß also unausgemacht bleiben muß, ob nicht die Last am grünen Holz schon eine außer obiger Berechnung liegende Krümmung bewirkt hatte. Wirklich erschien ja auch die unbelastete Schlente der gerichtlichen Commission am 16. Februar merklich gebogen. — Auf der andern Seite erscheint nach der Zeichnung die nicht gestürzte Schlente dünner und hätte also eher durch Biegung abgleiten oder brechen müssen, als die andere.

„Auf den Alten fielen mit einem Knall wie von einer Pulverexplosion etwa 50 bis 70 Radfelgen. Dann trat ein Ruhepunct von ½ bis höchstens 1 Minute ein, bevor die übrigen etwa 200 Felgen auf Ein Mal auf die Wentorfin niederstürzten.“ Sick sagt: er habe, nachdem er die Frau gerufen und auf die Diele getreten sei, gesehen, daß der eine Deichselbaum etwa 1 Fuß breit herunter in freier Luft gehangen habe; wie er sich gestockt, wisse er nicht; er habe gedacht, daß vielleicht die unter der Deichsel hängende Säge oder das alte Brett die heruntergefallene Deichsel aufgehalten habe.

Nach der angegebenen Lage der Felgen, die allein auf den beiden Deichselbäumen ruhten, mußten gewiß, wenn der eine Deichselbaum völlig herabglitt, die drei eine zusammenhängende Mauer bildenden, reichlich 6 Fuß hohen Felgenstapeln das Gleichgewicht verlieren und sofort ganz herabstürzen. Diesem Einwurfe begegnet Inq. mit der Erzählung von dem Ruhen der abgeglittenen Schlente. Allein das Schweben des abgeglittenen dicken Endes der von noch etwa 200 Felgen beschwerten Schlente, ohne einen neuen Stützpunct anzunehmen, wäre eine Absurdität. Sick sieht das selbst ein, verfällt aber auf eine neue Ungereimtheit, indem er unter den möglichen Stützpuncten das alte Brett aufzählt, da dieses 5 Zoll entfernt neben der Deichsel und mit dieser in gleicher Höhe lag. Kaum weniger absurd ist die Hypothese, daß die große Holzsäge und die Harke (Rechen), welche an der Vorderwand unter der Stelle des Balkens, von wo die Schlente abglitt, gehangen hatte, der abgewichenen Schlente zum neuen Haltpuncte hätten dienen können. Beide sind nach Sick's Aussage beim Fallen des Holzes hängen geblieben; bei wiederholten Versuchen mit langsamem Hinwegziehen der Schlente stürzten sie aber jedesmal mit herunter. Durch das Ziehen konnte das Ende der Schlente vielleicht um ein Weniges weiter vom Rande des Balkens entfernt werden, als nöthig war, um das Fallen zu bewirken; nicht so bei dem ohne Ziehen bewirkten Abgleiten; um so gewisser mußte dann das unten hängende Geräth herabgestoßen werden. Wäre aber durch dieses die Schlente aufgehalten worden, so mußte bei dem völligen Wegstürzen derselben das Geräth um so mehr mit herabstürzen. Wurden Säge und Harke von der unbeschwerten Schlente bei den Versuchen der Commission jedesmal zu Boden geworfen, so mußten sie unfehlbar ohne allen Widerstand fallen, wenn der Druck so

vieler Felgen hinzukam. Als höchst wahrscheinlich ergiebt sich hieraus: daß die Schlente durch einen starken Ruck von dem vorderen Balken abgezogen ward (cf. §. 6. a.).

Sieht man indessen von den beiden von Sick gegebenen Erklärungen über die Ursache der Hemmung der Schlente ab und nimmt (freilich gegen den Inhalt des Obigen) das Abgleiten durch Krümmung der Schlente als möglich an: so möchte auch nicht geradezu die Möglichkeit zu leugnen sein, daß das abgewichene Ende etwa einen Fuß unterhalb des Balkens an der Wand wieder einen Haltpunct habe finden können, wenn die Wand als nicht durchaus senkrecht oder mit hervortretenden Unebenheiten gedacht werden könnte (müßte). Da nämlich der Druck des Daches auf die Felgen zu wirken wieder aufhören mußte, sobald die Schlente so weit nachgegeben hatte, daß sie abrutschte, so mußte auch zu gleicher Zeit die durch Krümmung entstandene Verkürzung der Schlente vermöge ihrer Elasticität wieder abnehmen, und dadurch konnte vielleicht das abgewichene Ende derselben so heftig gegen die Vorderwand geklemmt werden, daß der Fall dadurch verhindert wurde. — Selbst in diesem, schon nach §. 6. nicht anzunehmenden Falle, bleibt es indessen unwahrscheinlich, daß die neue Stütze gerade nur so lange und nicht länger hingereicht haben sollte, die noch dazu durch den ersten Fall um das Gewicht von 50 bis 70 Felgen erleichterte Last zu tragen, bis auch die Wentorfin so weit auf der Diele vorgeschritten war, daß sie durch den Fall getroffen werden konnte. Der Grund, der eine Minute hinreichte den Fall zu verhindern, mußte auch in der folgenden u. s. f. genügen, bis ein anderweitiger Grund hinzutrat, der seine Wirkung aufhob. Ein solcher ist aber nicht gegeben *).

Nach Allem bleibt die Angabe des Inquisiten, daß die Felgen in zwei Stürzen, ½ oder 1 Minute auseinander, gefallen seien, ganz unwahrscheinlich und Inquisit giebt auch selbst zu, daß es unbegreiflich sei. Hieraus bildet sich aber ein dringendes, nahes und nothwendiges Indicium dafür, daß das Vorgeben des Inquisiten eine Lüge ist.

---

*) Die Unwahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn man erwägt, daß selbst bei dem Ruhen der Schlente 1 Fuß unter dem Balken (da die beiden Schlenten kaum 2 Fuß von einander entfernt waren) eine Neigung der Fläche, die die Felgen trug, entstehen mußte, welche an der vordern Wand einen Winkel von vielleicht 40 Graden gegen die horizontale Ebene ausmachen mochte.

§. 8.

(Die Lage der Leichen spricht gegen die Tödtung durch das herabgefallene Holz.)

6) Ein weiteres Argument gegen die Wahrheit der Sick'schen Erzählung kann aus der Lage der Leichen entlehnt werden, obgleich die Aussagen darüber sehr schwankend sind. Die Aussage des Zeugen Wisser hierüber geht dahin: der alte Wentorf habe im zweiten Fach, mit dem Kopfe nach der Werkstätte, dicht neben dem Haublock, mit den Füßen nach der Küchenthür zu gelegen.

Die alte Frau sei auf das Gesicht, mit dem Kopf zu den Füßen des Alten und mit den Füßen nach ihrer Wohnstube zu gefallen.

Dieses Zeugniß findet allerdings in mehren sub. B zu erörternden Umständen Unterstützung, kann indessen an diesem Orte um so sicherer unberücksichtigt bleiben, als die Unmöglichkeit, daß die Alten an den von ihm bezeichneten Stellen von den Felgen erschlagen seien, so sehr in die Augen springt, daß man gerade darum hat annehmen müssen, Sick habe eine Translocation mit den Leichen vorzunehmen für nöthig gehalten.

Die Aussagen des Inquisiten selbst und der andern Zeugen anlangend, so ist der erstere zwar etwas unsicher, bestimmt aber doch die Lage des alten Wentorf zwischen den Punkten 1 und 2 des Grundrisses, so daß die Kreuze die Lage des Kopfes bezeichnen; über die Lage der Wentorfin sagt er im summarischen Verhör:

Sie lag mit dem Kopf ungefähr bei dem Knie des Alten, dessen Füße etwa 5 bis 6 Fuß von der Werkstätte entfernt waren;

dagegen im articulirten Verhöre

ad art. spec. 374: Die alte Wentorf habe in der Richtung etwa von der großen Thüre nach der Stube der Altentheiler hin, und zwar mit dem Kopfe nach der Hausthüre zu gelegen; der Haublock (M.) werde etwa 1 oder 1½ Fuß von ihr gestanden haben. Sie habe auf dem Bauche gelegen und zwar so, wie er auf dem Riß die Linie mit dem Bleistift gezogen habe. — Die Hüfte der Alten sei etwa dem Haublock gegenüber gewesen.

Dieselbe Lage behauptete Sick bei der Confrontation mit Wisser.

Claus Hinrich B. weiß nur so viel gewiß, daß bei Entdeckung des Alten, die Füße nach dem Haublock gerichtet gewesen.

Die Ehefrau D. sagt, der alte Wentorf müsse nicht nach dem Haublock zu, sondern etwas weiter nach der Hausthür hin mit den Füßen nach der Werkstätte auf dem Rücken gelegen haben, und fügt hier hinzu: da er mit dem Kopfe ungefähr unter dem zweiten Loch im Boden, weiter auf die Diele hinauf gelegen habe, so könne er vielleicht von den Felgen erschlagen worden sein. Diese Reflexion, wie beide Aussagen, stimmen mit Sick ungefähr überein. Abweichender deponiren sie, und unter sich übereinstimmend, über die Lage der Wentorfin, welche nach ihnen gelegen hat, wie das Kreuz b bezeichnet, und nach ihrer Meinung nicht von den Felgen hatte getroffen werden können.

Der Zeuge Schuster M., der durch eine der Waschfrauen benachrichtigt nach der Sick'schen Kate geeilt war, giebt die Lage des Kopfs des alten Wentorf auf 6¾ Fuß von der Hausthür an.

Nach der von Heinrich Christian K. gegebenen Erklärung, hat der Kopf des alten Wentorf 7 Fuß von der Hausthür und 6 Fuß 3 Zoll von der Spitze des Stenders B entfernt in dem Kreuze c. gelegen.

Mag man nun die Lage der Leichen so für richtig gelten lassen, wie Sick selbst sie bezeichnet, oder sie nach den Zeugenaussagen bestimmen; immer macht sie im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Wentorfs an den Plätzen, wo man sie liegend fand, vom Holze getroffen wurden.

a) Ward der alte Wentorf von Felgen erschlagen, die über die beiden zunächst der gewichenen Schlente liegenden Breter wegstürzten — dies nimmt Sick an und man muß es mit ihm annehmen, wenn es wirklich 50 — 70 Stück waren, die ihn mit einem Mal bedeckten, denn so viele konnten zwischen den Bretern nicht auf einmal durchfallen —: so ist man genöthigt, sich ihn unter der ersten Oeffnung (G) des Bodens stehend und zwar, da die Felgen dahin nur im Bogen fallen konnten, ziemlich in der Mitte derselben zu denken. Nun ist er auf den Rücken gefallen mit nach der Werkstätte gewandtem Gesicht. Dabei können die Füße ihre Stelle nicht, oder doch nur um Weniges verändert haben: der Körper müßte also nothwendig ganz unterhalb der Bodenöffnung zu liegen kommen. Gleichwohl lag nach Sick's eigner Bezeichnung kaum der Kopf unter jener Oeffnung und die Ansicht der Zeichnung ergiebt, daß hiernach seine Füße, und also während er noch

stand auch sein Kopf, ungefähr unter der Stelle sich hätte befinden müssen, wo die vorne abgewichene Schlente noch auf dem zweiten Balken ruhte. Zwischen der Schlente und dem nächsten Brete (L) konnte aber, besonders in der Nähe des zweiten Balkens, nicht eher eine breite Oeffnung, die einen ganzen Haufen Felgen durchließ, entstehen, als bis die Schlente ganz gefallen war. Es ist daher gar nicht einzusehen, wie der alte Wentorf dort auf die von Sick beschriebene Weise von den Felgen hätte erschlagen werden können. Die Mehrzahl der Zeugen und zugleich diejenigen, welche sich am bestimmtesten darüber äußern, und bei denen sich eine genauere Betrachtung voraussetzen läßt, wie Schuster M. und Hinrich Christian K., die den Alten unter dem Holz hervorzogen, setzen aber den Ort, wo derselbe lag, noch bedeutend weiter nach der Werkstätte hin, wobei namentlich auch die Aussage der jüngeren B., daß des Alten Füße am Haublock gelegen, von Wichtigkeit ist.

b) Wenn der Erzählung des Sick gemäß, die Schlente vollends herabstürzte, während der alte Wentorf schon auf dem Platze lag, wo er gefunden ist, so fiel nothwendig ein großer Theil der im zweiten Sturze fallenden Felgen — da diese hauptsächlich nach der Seite, wo sie ihren Stützpunct verloren, mithin rechts nach der Diele zu, fallen mußten — gerade auf den Leib oder die Beine des Alten. Auf dasselbe Resultat führt die Angabe Sick's, daß der Kopf der Frau bis über die Schultern hier 4 Fuß hoch mit Felgen bedeckt neben den Knien oder doch den Füßen des alten Wentorf sich befand; indem nicht glaublich ist, daß unter diesen Umständen nicht auch die Beine des Alten mit getroffen sein sollten. — Durch das Gutachten der Aerzte ist aber bewiesen, daß weder Leib noch Beine des Alten von den Felgen getroffen wurden.

Nimmt man die Lage der Wentorfin unter dem Holze da an, wo sie Claus Hinrich B. und die Ehefrau D. gefunden haben, so ist es augenscheinlich fast unmöglich, daß sie da 4 Fuß hoch mit Felgen bedeckt werden konnte. Allein die Aussagen Beider können wohl gegen Sick's Behauptung deshalb nicht als beweisend angenommen werden, weil sie auch einstimmig versichern, Sick habe ihnen gleich gesagt, daß die Alte schon von ihm unter dem Holze herausgezogen sei — eine Aeußerung, die er zwar später aus besondern Gründen zu seinem Nachtheile in Abrede stellt, die aber darum wohl nicht weniger als bewiesen angenommen werden darf. Da jedoch Sick anderswo sagt, er habe die Wentorfin, als er sie ganz von Felgen

befreit, nur etwas zurückgezogen (das Lehnen an die Leiter geschah später): so wird zu seinen Gunsten anzunehmen sein, daß die Zeugen sie so hervorgezogen zuerst sahen. Hiernach käme man so ziemlich auf Sick's eigene Behauptung über die Lage der Wentorfin unter dem Holze. Zur Bestätigung dieser seiner Angabe dient auch die anderweitige, daß die Schlente zur Linken der, auf dem Gesichte liegenden Frau niedergefallen sei. Denn da, wenn die Schlente nicht gerade herunter fiel, ein Fallen derselben nach der Diele zu wenigstens weit unwahrscheinlicher ist, als daß sie durch den schrägen Druck des Holzes im Herabstürzen näher gegen die Werkstätte gedrängt worden, so wird durch jenen Umstand noch mehr bestätigt, daß die Frau zwischen dem Haublocke und der Stelle, über welcher sich die abgewichene Schlente im noch unverrückten Zustande befand, gelegen habe.

Aber auch bei dieser dem Sick günstigsten Annahme ihrer Lage wurde die Wentorfin anscheinend durch den gerade über ihr befindlichen Balken und die liegen gebliebene Schlente, von denen rechtsab das Holz fallen mußte, geschützt. Wie viel weniger konnte ihr Kopf da getroffen werden, wo sie nach der Lage ihrer Füße gestanden haben wird, als das Holz fiel!

Das aus diesen großen Unwahrscheinlichkeiten gegen die Wahrheit der Sick'schen Erzählung gebildete Indicium kann nicht ohne Gewicht bleiben.

§. 9.

(Lage der Felgen auf dem Wentorf.)

7) Die Aussagen der beiden erstgerufenen Zeugen über die Art und Weise, wie die Felgen auf dem alten Wentorf gelegen, sprechen weiter gegen den Inquisiten. Claus Hinrich B. und die Ehefrau D. versichern nämlich, daß die den Alten bedeckenden Felgen nicht unordentlich, wie sie zu fallen pflegten, sondern ordentlich, schier, wie ein Dach, wie von Menschenhänden gelegt, in Einer Lage über seinen Körper verbreitet gewesen seien. Die Glaubwürdigkeit der B.schen Aussage über diesen Puncت wird dadurch erhöht, daß seine Schwiegertochter aussagt, Claus Hinrich B. habe gleich nach seiner Rückkunft zu Hause zu ihr geäußert, über dem alten Wentorf hätten die Felgen so schier und gar nicht so „kritzkratz" gelegen, wie sie zu fallen pflegten. Sie wird ferner dadurch bestärkt, daß Claus Hinrich B. sogleich zum Inquisiten, wie dieser

eingesteht, sagte, da müsse das Gericht heraus. Der Vertheidiger meint, dieser Punct müsse den Inquisiten verderben, wenn er als wahr anzunehmen, und beruft sich gegen die Wahrheit desselben auf das Zeugniß dreizehn anderer Zeugen, die zum Theil nichts davon bemerkt, zum Theil sogar gesagt hätten, die Felgen hätten kreuz und quer gelegen. Er führt dabei aber nicht an, daß dies später eingetroffene Zeugen sind und daß Claus Hinrich B., wie er und die Ehefrau D. gleichlautend aussagen, schon die Felgen vom Kopf und von der Brust des alten Wentorf weggenommen hatte, wodurch sich ja ganz die erste, ordentliche Lage der Felgen verändern mußte.

Bei solchen Beobachtungen konnte denn auch B. wohl in Wahrheit sagen, die ganze Geschichte sei ihm verdächtig vorgekommen und es habe ihm geschienen, als hätten die Felgen dahin nicht fallen können, wo sie über dem Alten gelegen hätten.

§. 10.

(Die Lage der Wentorfin widerstreitet der Erzählung des Sick.)

8. Sick erzählt ad art. spec. 331:
Sobald die Alte vor seiner Werkstätte vorbeigelaufen, sei er herausgetreten und habe gesehen u. s. w. Er sei zwischen dem Haublock und der Hobelbank herausgetreten; ad art. sp. 349: wahrscheinlich nahe dem Stender, an welchem der Haublock stehe, weil dieses der nächste Weg gewesen sei. Ad art. sp. 338: Er sei ihr nachgelaufen, um sie zurückzureißen. Ad art. sp. 354: Auf einen, anderthalb oder zwei Schritte sei er ihr nahe gekommen. Ad art. sp. 373: Mit der Hand habe er sie nicht erreichen können, obgleich es sein Wille gewesen. Ad art. sp. 353: Ihn selbst habe nicht eine einzige Felge getroffen.

Die Wahrnehmung der Gefahr, die Warnung, die Antwort der Frau „es ist doch mein Mann!" alles dieses konnte nach obiger Erzählung nicht eher geschehen, als bis Sick auf die Diele getreten war. Er will aber nicht eher die Werkstätte verlassen haben, als bis die Alte an derselben vorbeigekommen war, dann will er ihr auch noch nachgelaufen sein, um sie zurückzureißen, dennoch aber 1, 1½ oder 2 Schritt, oder so weit, daß er sie mit der Hand nicht habe erreichen können, von ihr entfernt gewesen sein, als sie von dem Holze getroffen wurde. Diese ganze mit dem Cardinalpunct der Sick'schen Erzählung, dem zweimaligen Fallen des Holzes, so fest verflochtene Handlung steht jedoch im auffallendsten

Widerspruche mit der Lage der alten Frau. Denn ihre Füße waren nach Sick's eigener Angabe — und diese ist auch hier die günstigste für ihn — nicht weiter als 2½ Fuß von der Stelle in gerader Richtung entfernt, wo er die Schwelle der Werkstätte überschritten haben will, und er konnte daher, wenn er auch keinen Schritt vor- oder seitwärts that, bei der geringsten Bewegung, die er machte, fast nicht vermeiden die Alte zu berühren. Er kann ihr nicht nachgelaufen, nicht als sie befallen wurde 1 — 2 Schritt von ihr entfernt gewesen sein; die umsonst versuchte Rettung erscheint als erdichtet, die Alte kann so wie Sick es erzählt nicht unter das Holz gekommen sein.

§. 11.

(Gutachten der Gerichtsärzte.)

Nicht unabsichtlich ist die Erwähnung des für den Thatbestand in der Regel so wichtigen ärztlichen Gutachtens ans Ende dieser Erörterung verlegt. Es ist nämlich bezweifelt worden, ob das Gutachten sich innerhalb des Gebiets der hier in Betracht kommenden Wissenschaft halte und also an und für sich beweisend sei. Wenn nun aber schon die §. 4. a. A. gemachte nothwendige Schlußfolgerung das Resultat lieferte, daß Sick's Angabe über den Felgensturz unwahr gewesen sei, und wenn man durch die §. 4. bis 10 incl. entwickelten Beweisgründe dieses Resultat aufs Kräftigste unterstützt sah: so wird man für den Beweis jener Unwahrheit allein des Gutachtens der Aerzte gar nicht mehr nöthig halten. Gleichwohl ist es natürlich eben so wenig unbeachtet geblieben, als die dagegen gemachten Einwürfe; theils weil alle vorhandenen Beweismittel erschöpft werden mußten, theils weil dieses Gutachten bei Erforschung der Todesursachen schon einen Schritt weiter führt, nämlich auf die Nothwendigkeit, daß die Leichen durch Menschenhand mit Felgen bedeckt worden seien, und durch Schlußfolgerung auf den Thäter.

9) Dies erste Gutachten der Aerzte sagt über die Todesursachen

a) an der Leiche des alten Wentorf: „Ehe wir die Ursache des Todes näher bestimmen, ist es dienlich, einige Betrachtungen über den Befund an diesem Leichnam voraus darzulegen. — — — Die Haut- und Fleischwunden am Kopfe, wenn man sie nach den aufgeschriebenen Maaßen und Lagen auf einen trockenen Schädel zeichnet, scheinen nur zwei Hauptrichtungen zu folgen: ungefähr

gleiche Richtung haben: α. die lange Wunde vom linken Ohr nach dem Kinn; β. die Wunde, welche über dem linken Auge schräg nach der Nasenwurzel zuläuft; γ. die Wunde über dem äußern Winkel dieses Auges. Eine zweite unter sich ungefähr gleiche Richtung haben α. die Querwunde über dem linken Auge; β. die gabelförmige über dem rechten Auge; γ. die parallel mit ihr stehende lange Wunde; δ. die beiden ungleich langen Wunden rechts der Mittellinie hinter dem Scheitel; ε. die kleine Querwunde unten am Kinn."

„Nach dem Vorgeben des Menschen, der einziger Zeuge des Todes der beiden Umgekommenen sein will, sollen diese tödtlichen Verletzungen durch herabfallendes Holz bewirkt worden sein. Die vorgezeigten Felgen, die dieses gethan haben sollen, sind 12 bis 19 Pfund schwer, in der Länge und an beiden Enden mit 4 Kanten versehen, 12—20 Fuß hoch herabgestürzt; ihre Gewalt war weit mehr als hinreichend, den Schädel in der Maße, wie der Befund angiebt, zu zerschmetern; aber die vielen Wunden, in so kleinem Bezirk, blos am Kopfe, an verschiedenen Seiten, und so geordnet, und dabei die gänzliche Verschonung aller übrigen Theile des Körpers, widerlegen die Möglichkeit der vorgeblichen Wirkungsart des Holzsturzes durchaus; denn die Hölzer, welche den Mann so bedeckten, daß man ihn nicht sehen konnte, würden mit gleich übermäßiger Gewalt alle Knochen, die sie trafen, unwiderstehlich zerbrochen haben."

Es ist nöthig, hier einen Halt zu machen und den erforderlichen Actenauszug hinzuzufügen, um dies ganz zu verstehen. — Gleich bei seiner ersten Vernehmung sagt der Inquisit, es seien mehre Felgen vom Boden auf den alten Wentorf heruntergefallen; er habe unter den Felgen gelegen und sei nachher erst unter denselben herausgezogen. Ferner bei seiner zweiten Vernehmung: er habe dem Claus Hinrich B., den er nach dem Unglücke geholt, gesagt, daß der alte Wentorf unter Felgen liege; er sei ganz von ihnen bedeckt gewesen. Ferner beim articulirten Verhör: er, Inquisit, habe von dem Alten, als er mit Felgen befallen, nichts gesehen; sein ganzer Körper sei bedeckt gewesen. — Claus Hinrich B. deponirt: Inq. habe ihm bei seiner Ankunft in der Sick'schen Kate gesagt, daß der alte Wentorf unter den Felgen auf der Diele liege; Zeuge habe gefragt, wo er liege, und ihn dann ganz bedeckt mit Felgen gefunden; sie hätten ordentlich wie ein Dach auf ihm

gelegen; er habe ihn nicht sehen können, da er mit Felgen bedeckt gewesen. — Die Aussage der Ehefrau D., die mit B. dem Inquisit folgte, ist hier ganz übereinstimmend mit den Aussagen beider; der Aussagen vieler andern, später hinzugekommenen Zeugen nicht zu gedenken.

Das ärztliche Gutachten fährt so fort: „Wenn es erlaubt wäre anzunehmen, daß ein Mensch in der rechten Hand mit einem schweren, zum Theil scharfen, zum Theil flachen Werkzeuge bewaffnet, die Wunden geschlagen, und zugleich die Knochen, wie im Befund angegeben ist, zerschmettert habe, so wird alles begreiflich; wenn man sich weiter vorstellt, daß der Kopf des alten Mannes während dieser Handlung nur zweierlei Lagen nach einander gegen den Schläger gehabt habe, und daß das Werkzeug mit der platten Fläche von der linken Seite her gegen die Schläfe geführt, mit Einem Schlage das Stirnbein, das Schläfbein, das Jochbein und das Felsenbein und die obere Decke der Augenhöhle von einander gelöset haben, wie im Befund beschrieben ist. — — — Wahrscheinlich machten ein Schlag an die linke Seite des Kopfs und die in der zuerst beschriebenen Richtung laufenden Wunden den Anfang und versetzten den Erschlagenen durch eine tödtliche Betäubung in die Ruhe, bei welcher die vielen Wunden der zweiten Richtung gemächlich angebracht werden konnten, um jeden Rest des Lebens zu vernichten.“

b) Bei der Wentorfin äußert sich der Wundbericht, der außerdem über die eine Wunde das früher angegebene Urtheil, sie habe ausgesehn wie geschnitten, enthält und auf die Aehnlichkeit des Befundes mit dem beim Manne hinweist, über die Entstehungsart der Verletzungen so: „Auch die Frau kann nicht von herabgestüzten Felgen erschlagen sein; es ist unmöglich, daß diese schweren unordentlich und mit ungemessener Kraft anschlagenden Klötze, ohne den Körper fast zu verletzen, blos am Kopfe, aber an verschiedenen Seiten desselben, in einem kleinen Bezirk so parallel geordnete bestimmt abgemessene Wunden schlagen konnten. Wir erlauben uns auch hier die Voraussetzung, daß ein Mensch sie geschlagen hat mit einem schweren, zum Theil scharfen, zum Theil platten Werkzeuge. Merkwürdig ist es, daß an den sechs Wunden der hinteren Seite des Kopfs fünf ebenmäßig 2 Zoll lang und ½ Zoll breit waren; vermuthlich ist das Werkzeug bei ihrer Entstehung auf einerlei Art geführt worden. Wir stellen uns vor, daß der erste und

kräftigste Schlag auf die linke Schläfe gerichtet war, wo wir den dunkelrothen Fleck fanden, und der nächste auf das Hinterhauptbein, davon die Querwunde; nachher veränderte sich die Stellung zwischen dem Schläger und diesem Kopfe, und nun wurden die fünf parallelen Wunden geschlagen. Die vierte scheint zweimal getroffen zu sein; daher öffnete sie sich so weit, daß das Hirn etwas frei wurde, und vielleicht neue Lebensäußerungen veranlaßte, die den Schläger in Angst und Wuth setzten, daß er zuletzt die Stirn einschlug und den Schädel, so wie wir ihn fanden, vollends in kleine Stücken zerbrach; denn daß die Frau mehr Lebenskraft geäußert haben mag, könnte man auch daraus schließen, daß die zuerst ankommenden Nachbarn sie noch sterben sahen."

Nicht nur der Inquisit behauptet nämlich, daß die Frau nach seiner Rückkehr aus der D.'schen Käte noch aufgeathmet habe, sondern auch die zuerst eingetroffenen Zeugen sagen, sie hätten die Wentorfin noch röchelnd angetroffen.

Wenn das ärztliche Gutachten es in Ansehung beider Getödteten für unmöglich erklärt, daß die Wunden von herabgestürzten Felgen herrührten, ohne dabei zu unterscheiden, ob einzelne Felgen hintereinander oder alle auf einmal fallend die Ursache der Verletzungen sein mochten: so giebt eben dies dem Defensor Veranlassung, eine Ueberschreitung der Grenzen des den Kunstverständigen aufgetragenen Geschäfts zu rügen, indem sie nicht auf Gründe ihrer Wissenschaft, sondern auf allgemeine Erfahrungssätze ihr Urtheil gebaut hätten; weshalb denn dieses unter die Beurtheilung des gesunden Menschenverstandes falle. Giebt man indessen auch die Richtigkeit dieser Bemerkung zu, in so weit wirklich nicht von bloßen Gründen der Wissenschaft die Rede ist, so scheint es doch, daß wenn ein Urtheil, wie das angeführte, von zwei beeidigten Aerzten im Angesicht der Verletzungen und der mit Blut gefärbten Felgen, wodurch sie angeblich hervorgebracht sein sollen, nach sorgfältiger Untersuchung und Erwägung abgegeben wird, wenn zugleich bei Beschreibung der Wunden Merkmale hervorgehoben werden, welche, wenn auch nach den dabei gebrauchten Ausdrücken nicht zum strengen Beweise, doch zur Bestätigung des Gutachtens dienen können, — dieses einen bei weitem größeren Werth für den Richter haben müsse, als wenn dasselbe von irgend einem Andern, der blos mit gesunden Sinnen und Verstandeskräften ohne Einsicht in die Gründe ärzt-

licher und physikalischer Wissenschaft die Sache beurtheilen konnte, ausgegangen wäre.

Nimmt man aber auch nur Das als durch das Gutachten wirklich bewiesen an, wofür es beweisend sein muß, daß nämlich die aus der angegebenen Höhe herabfallenden Felgen an jedem Theil des Körpers, welchen sie trafen, zerstörende Wirkungen nothwendig hervorbringen mußten, und setzt im Uebrigen an die Stelle des Gutachtens die bloße richterliche Beurtheilung aus Gründen, die durch den gesunden Menschenverstand und die übrigen zu benutzenden Beweismittel an die Hand gegeben werden: so erhält man zwar nicht die aus der Unmöglichkeit hervorgehende absolute Gewißheit der Unwahrheit, aber doch die höchste Unwahrscheinlichkeit eines solchen Falles, da nach dem ordentlichen Lauf der Dinge die Beschaffenheit der Verletzungen die vom Inquisiten dabei behaupteten Begebenheiten als undenkbar darstellt. Der vom Defensor angenommene Fall ist der, daß mehre einzelne Felgen, rasch hinter einander fallend und dem Hauptsturze des Holzes vorangehend, blos den Kopf trafen, daß sodann der Hauptsturz des Holzes auf die Diele und von da zurückprallend mit verringerter Gewalt auf den liegenden Körper fiel. Allein bei dieser Erklärung ist vorausgesetzt, daß der Getroffene durch den Schlag unerschüttert und unbeweglich stehen blieb, bis er sämmtliche Wunden erhalten hatte; und dies ist, da ein lebender Mensch getroffen wurde, der schon von der ersten Verletzung erschüttert worden und damit den Raum, den der getroffene Kopf bisher einnahm, verändern mußte, ganz unglaublich und unwahrscheinlich. Fiel aber dagegen der Getroffene gleich anfangs nieder oder veränderte doch die Lage seines Kopfes, so bleibt es wieder höchst auffallend, daß einzig und allein der Kopf auch wieder auf dem neuen von ihm eingenommenen Platze getroffen wurde. Gegen den vom Defensor als möglich aufgestellten Fall spricht weiter, daß auch die von der Diele auf den Körper schlagenden Felgen Spuren hätten zurücklassen müssen, von denen aber nichts bemerkt ist, indem die unbedeutenden Hautritzen an den Händen des Mannes sich am Natürlichsten aus den Todeskrämpfen erklären lassen. Daß es ferner höchst unwahrscheinlich ist, daß die vielen Wunden, so geordnet und so bestimmt abgemessen, durch einzeln herabfallende Felgen hätten verursacht werden können, springt in die Augen; wogegen die aus dafür angegebenen Gründen des ersten Gutachtens hergeleitete Vermuthung, daß sie geschlagen

worden, noch an Kraft gewinnt durch das zweite Gutachten der Aerzte, wonach sich alle Wunden aus dem Gebrauche des Sick'schen Langbeils erklären lassen. Die Unwahrscheinlichkeit der ganzen Unterstellung des Defensors vermehrt sich endlich bedeutend, wenn man bedenkt, daß dieser außerordentliche, kaum denkbare Fall nicht Einmal, nicht blos beim alten Wentorf, sondern auch zum zweiten Male bei seiner Frau eingetreten sein soll, und daß immer nur die Ecken der Felgen bei beiden getroffen haben sollen, weil, hätte auch nur einmal eine Fläche getroffen, dies nothwendig ganz andere Spuren hätte zurücklassen müssen.

Die Voraussetzung des Vertheidigers, daß zuerst immer einzelne Felgen herabgefallen seien, kann gar nicht Statt finden, da nach des Inquisiten oft wiederholter Aussage gar nicht einzelne Felgen nach einander, sondern die sämmtlichen Felgen in zwei Hauptstürzen, im ersten Sturz 50 bis 70 Felgen, im zweiten noch weit mehre, und blos nach dem zweiten Sturz sofort hinter einander einzelne Felgen gefallen sein sollen. Es ist außerdem unerklärlich, wie einzelne Felgen blos fielen, wenn das ganze Fundament, worauf sie ruhten, wegfiel. In diesem vom Inquisiten blos übrig gelassenen Falle ist es nun nach den Regeln der Größe geradezu unmöglich, daß die vielen Kopfwunden dicht neben einander durch herabgestürzte Felgen zu gleicher Zeit entstanden sind. Jede einzelne Felge hatte nach angestellter Messung 10 Zoll Breite und 3 — 4 Zoll Dicke; es konnten mithin bei der gegebenen Größe eines menschlichen Kopfes nur zwei oder drei Felgen zugleich den Kopf treffen. Da nun Eine Felge zur Zeit auch nur Eine Kopfwunde verursachen konnte, so folgt unmittelbar, daß nicht alle Kopfwunden zugleich durch Felgen entstehen konnten. Nimmt man aber das Geständniß des Inq. hinzu, wonach die Felgen auf Einmal stürzten, so ist nun auch Gewißheit vorhanden, daß unmöglich die Wunden von den herabgestürzten Felgen herrühren können. Ganz evident ist es insonderheit bei den fünf in gleicher Richtung laufenden, dicht neben einander sich befindenden Wunden am Hinterkopf der Wentorfin.

Aber auch die Lage der an der linken Seite des Gesichts vom Ohr bis unter das Kinn befindlichen Wunde des alten Wentorf vermehrt die Unglaublichkeit der Angabe des Inquisiten. Da nämlich die Felgen von oben herabfallen mußten, so ist nicht einzusehen,

wie diese Wunde, während Wentorf stand, durch sie entstehen konnte. Erklären ließe sie sich nur unter der Voraussetzung, daß er sie im Liegen erhalten habe. Dann quadriren aber, da die Felgen in Einem raschen Schlag, wie sich Inquisit ausdrückt, gestürzt sind, damit nicht die Wunden auf der rechten Seite des Vorder= und Hinterkopfs, und namentlich vor allen nicht die fünfte, 3 Zoll lange Stirnwunde, da diese sich ganz oben und zwar an der rechten Seite auswärts befindet, mithin geradezu von oben über dem Kopf entstanden sein muß. Setzt man bei dieser Wunde voraus, daß sie von einer herabgefallenen Felge herrühre, so ist es durchaus nothwendig, daß Wentorf sie in aufrechter Stellung erhielt. Nach Sick's Erzählung von dem gleichzeitigen Sturz sämmtlicher den alten Wentorf tödtenden Felgen wird es also ausgeschlossen, daß während er lag, auch noch eine Felge herabstürzte, welche die Wunde am Kinn erzeugte.

Auch aus dem viso reperto folgt also mindestens eine nahe und nothwendige Anzeigung für die Gewißheit des Thatbestandes der Tödtung, da nach dem ordentlichen Laufe der Dinge die Beschaffenheit der Verletzungen diese ganz unerklärlich läßt, wenn des Inq. Angabe als wahr angenommen wird.

§. 12.

(Die Ursachen der Wunden liegen in den Handlungen eines Menschen.)

Die völlige Unglaublichkeit der von Sick angeführten Veranlassung des Felgensturzes (§. 6.) in Verbindung mit dem Umstand, daß Harke und Säge nach allen Versuchen wahrscheinlich nur dann beim Fallen der Schlente unter dem Balken hängen bleiben konnten, wenn dieselbe durch einen starken Ruck abgezogen war (§. 7), leitet schon auf die Vermuthung, daß das Fallen des Holzes durch Menschenhand bewirkt sei. Das (§. 11) angeführte Gutachten giebt die Gewißheit, daß die Felgen nicht aus der Höhe so auf die Leichen gefallen sind, wie man sie liegend fand; die Aussage des Inq. und die übrigen dort angeführten Gründe widerlegen die Voraussetzung des Defensors; es bleibt also nichts übrig, als auf die Beobachtungen des Claus Hinrich B. und der Ehefrau D. (§. 9) mit diesen die Vermuthung zu bauen, daß die Felgen von Menschenhand auf die Leichen gelegt seien. Zugleich nöthigen aber alle Umstände zu der Annahme, daß auch die Wunden von Menschenhand geschlagen wurden. Zu den für letztere bereits

in dem ersten Gutachten der Aerzte enthaltenen Beweisgründen treten noch folgende, von der Person des Thäters unabhängig gehaltene, hinzu.

1) Es fanden sich in der Sick'schen Kate mehre Aexte und ein Langbeil (Scheetbaar), welches letztere von Sick als zur Zeit des Todes der Wentorfs in der Werkstätte vorhanden anerkannt wurde.

2) Mit den blutigen Kleidungsstücken ward am 14. Februar 1816 der Gerichtscommission eine der alten Wentorf zugehörige, nach verschiedenen Aussagen von ihr bei ihrem Tode getragene Mütze übergeben, welche jedoch damals schon von dem an ihr klebenden Blute gereinigt war. An dieser fand sich vorne ein starker Einschnitt. In so fern es nicht wahrscheinlich ist, daß ein solcher Einschnitt von fallendem Holze herrühren konnte, dagegen derselbe von einem gebrauchten Langbeile offenbar herrühren konnte, — selbst wenn nur mit dessen vorderer Seite geschlagen war, — verdient dieser Umstand Beachtung. Da der Einschnitt sich vorne an der Mütze befand, die Wunden aber ihren Sitz am Hinterkopfe hatten, so ist darauf inquirirt worden, ob vielleicht die Alte die Mütze verkehrt aufgehabt haben möchte; jedoch vergeblich. Es bedarf aber wohl nicht dieser Annahme, um den Zusammenhang des Einschnitts und der Verwundung vollkommen glaublich zu finden, da mehre Zeugen aussagen, daß die Mütze der Alten im Nacken hing. Ward sie nun etwa bei dem ersten Schlage zurückgeschoben, so konnte gar wohl einer der folgenden, welche den obern Theil des Hinterkopfs trafen, den Einschnitt an dem vordern Rand der Mütze hervorbringen.

3) Das zweite, durch das vorgelegte Langbeil veranlaßte Gutachten der Aerzte geht dahin, daß sich die Entstehung sämmtlicher Verletzungen an beiden Körpern durch das fragliche Werkzeug ohne Schwierigkeit erklären lasse, und dazu kommt

4) das Zeugniß des Wisser: die Wentorfin wurde erschlagen.

Von den nur auf den Tod der Frau unmittelbar bezüglichen Beweisgründen ist aber ein Schluß auf die Tödtung des Mannes durch Menschenhand erlaubt, wenn man ferner erwägt:

5) des Inquisiten Geständniß, daß beide Getödtete durch gleiche Ursache ihr Leben einbüßten, wird unterstützt

6) durch die Aehnlichkeit der Wunden Beider. Mehre der zweimal getroffenen Wunden wurden auch allem Anscheine nach

beide Male von einem und demselben verletzenden Körper getroffen, besonders die dritte Wunde der Frau und die lange Wunde am linken Kinnbacken des Mannes. Haben auch die Felgen eine ähnliche Form unter sich, so bieten sie doch so vielerlei Ecken und Seiten dar, daß es unglaublich wird, daß durch bloßes Ungefähr immer nur zwei gleiche, und zwar solche, welche geeignet waren, klaffende Wunden hervorzubringen, an Einer Stelle zusammengetroffen sein sollten. — Die Wiederholung derselben Wunden und derselben merkwürdigen Nebenumstände, verbunden mit der erwiesenen Thatsache, daß beide Wentorf's nicht zu gleicher Zeit umgekommen, macht die Annahme eines Zufalls höchst unwahrscheinlich — und wenn man bedenkt, daß die Wahrheit des vorgegebenen Zufalls widerlegt ist und Inq. die Möglichkeit eines andern, etwa ohne sein Wissen eingetretenen, in Abrede stellt, ganz unzulässig — und läßt vermuthen, daß zu gleichem Endzweck das gleiche Mittel von einem mit Vernunft und Willensfreiheit begabten Wesen gewählt wurde.

Nach allem bisher Erörterten ist erwiesen, daß beide Wentorf's ihres Lebens auf eine gewaltsame Weise, welche nicht in einem zufälligen Ereignisse, sondern nur in menschlichen Handlungen ihren Grund haben konnte, beraubt wurden, mithin der Thatbestand einem criminellen homicidii in Ansehung beider Getödteten dargethan.

B. Frage nach dem Thäter.

§. 13.

(Geständniß des Inq., allein im Hause gewesen zu sein. Folgerung daraus.)

Mußte gleich zur Erleichterung der Uebersicht die Masse des Stoffes gesondert und gruppirt, und dazu die Trennung der unter A. und B. gestellten Fragen vorgenommen werden, so ist doch nicht zu vergessen, daß beide Fragen im vorliegenden Falle auf das Engste zusammenhängen. Dieser Zusammenhang wird ganz besonders vermittelt durch ein wichtiges Geständniß des Inquisiten. Derselbe sagt in seinem ersten Verhöre:

„Er allein, mit seinen beiden ganz kleinen Kindern von resp. 3 und $1\frac{1}{2}$ Jahren, sei zu Hause gewesen, als die Wentorfs umgekommen;“ sowie ad art. spec. 251: „Inq. sei damals allerdings mit den Altentheilern Wentorf und seinen beiden Knaben allein zu Hause gewesen.“

Nach diesem ihm verderblichen Geständnisse richten sich alle Beweise für den Thatbestand auch gegen den Sick als den alleinigen Urheber der That. Freilich wird dieser Zusammenhang nur durch eine Schlußfolgerung hergestellt, aber durch eine so nothwendige, daß die Möglichkeit einer Täuschung undenkbar ist, wie die folgende Zergliederung des Schlusses zeigt. Der Tod der Wentorfs kann nur in zufälligen Ereignissen oder in menschlichen Handlungen seinen Grund haben; daß vom Inq. angegebene Naturereigniß ist unwahr und ein anderes hat nicht Statt gefunden: also können nur menschliche Handlungen den Tod bewirkt haben. Nun war aber Inq. der einzige Mensch, der diese Handlungen begehen konnte — folglich ist Inq. der Thäter.

Da der Beweis der Prämissen dieses Schlusses zum Theil durch das Geständniß des Sick, Augenzeuge des Todes der Wentorfs und der einzige erwachsene Mensch im Hause gewesen zu sein, geführt ist, so verdient bemerkt zu werden, daß dies Geständniß auch kein blos beiläufiges war. Sein ganzer anhaltender Versuch, den Tod durch Zufall zu erklären, bildet eine beständige Wiederholung desselben, und daß er sogar nicht undeutlich auf das Gewicht desselben aufmerksam gemacht worden, zeigen mehre Stellen seines articulirten Verhörs.

art. spec. 307: Ob Inq. gewiß wisse, daß Wentorf nur von fallendem Holze getödtet sei? ad art. sp. 307: Ja, das wisse er gewiß."

art. sp. 431: Ob es denn anders möglich sei, als daß Inq. die Felgen so (nämlich wie sie von Claus Hinrich B. und der Ehefrau D. gefunden worden) hingelegt habe? ad art. sp. 431: „Wenn die Felgen wirklich so gelegen hätten, so könnte freilich kein anderer als Inq. sie hingelegt haben, daß sei aber bestimmt nicht der Fall."

art. sp. 485: Ob Inq. nicht einsehe, daß man bei dieser Richtung, Nähe und Beschaffenheit der Wunden annehmen müsse, daß sie von einem Instrumente herrührten? ad art. sp. 485: „Nein! keine menschliche Hand und kein scharfes Instrument habe die Wunden geschlagen, dies wisse er, da Inq. sonst der Thäter sein müsse, indem er der einzige Mensch im Hause gewesen sei."

Diese Schlußfolgerung wird auch noch bestätigt durch des Inquisiten Unwahrhaftigkeit selbst. War, wie erwiesen, der Sturz

der Felgen in 2 Abtheilungen erfolgt und konnte dies auf die vom Inq. als Augenzeugen behauptete Weise nicht geschehen sein, so muß man natürlich nach der Ursache fragen, weshalb Inq. so beharrlich die Wahrheit der nach Naturgesetzen unmöglichen That behauptet habe. Es ist keine andere Ursache denkbar, als die Absicht, eine unerlaubte, strafbare Handlung zu verbergen. Diese kann nur die von ihm verübte Tödtung der beiden Wentorf sein, denn eine andere ist weder gegeben, noch überhaupt denkbar.

§. 14.

(Das Zeugniß des Wisser. Dessen Glaubwürdigkeit.)

Neben diesem indirecten Beweise steht nun zunächst das Zeugniß des beeidigten Zeugen Wisser, welches derselbe gleich bei seiner ersten Vernehmung am 14. Februar 1816 ablegte und seitdem in fünf verschiedenen Verhören, worunter zwei Confrontationen mit dem Inq., mit der größten Genauigkeit, Consequenz und Ruhe wiederholte.

Der Vertheidiger hat sich bemüht, den Werth dieses Zeugnisses auf verschiedene Weise herabzusetzen, und zwar

I. aus dem Grunde, weil der Zeuge nicht ganz unbescholten sei, indem ihm aus seinem frühern Leben mehre Diebereien zur Last fallen. Hierüber wurde Folgendes richtig gestellt. Wisser hatte drei Jahre lang bei dem Müller D. in der Lehre gestanden und dann während vier folgender Jahre im Winter bei demselben als Geselle, im Sommer als Lehrling und dann als Geselle des Zimmerhandwerks gearbeitet, und Müller D. giebt ihm das Zeugniß, er sei mit ihm ganz außerordentlich zufrieden gewesen. Nur in der letzten Zeit, nach Wisser's Verheirathung, habe er ihm eine Feuerschaufel gestohlen und diese seiner Frau gebracht. Wisser leugnet jedoch diesen Diebstahl und derselbe wurde ihm nicht bewiesen. Dagegen gesteht er, im Gute F., wo er gearbeitet habe, von einer im Graben gefundenen Garbe die Aehren abgeschnitten zu haben, weshalb er dort die Arbeit habe aufgeben müssen. Außerdem giebt ihm Sick's Schwiegervater einen zu H. verübten Speckdiebstahl Schuld, über welches Vergehen jedoch nichts verlässigt wurde, da das um Auskunft angegangene Justitiariat erwiederte, unter den dortigen Gerichtsacten fänden sich darüber keine Nachrichten.

Nimmt man nun auch sämmtliche drei Diebereien als wahr an, wozu man doch keineswegs befugt ist, so sind es doch nur

unbedeutende Entwendungen, und auf jeden Fall ist Wisser niemals wegen Diebstahls in Untersuchung und Strafe genommen. Die infamia juris des römischen Rechts kann ihn deshalb nicht treffen, da diese bei Diebstahl und Betrug immer mediata ist, immer voraussetzt, daß eine förmliche Untersuchung und Verurtheilung Statt gefunden habe.

cf. §. 2. J. de poena temere litig.

L. 4. §. 5., L. 13. §. 6., L. 19. 20. 21. D. de his qui not. inf.

L. 17. 19. C. ex quib. caus. inf. irrog.

Aber auch schon eine infamia facti — deren rechtliche Existenz überhaupt vorausgesetzt — vermindert die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses, d. h. diejenigen Zeugen sind verdächtig, deren Lebensart und öffentlich geäußerte Grundsätze ihnen wahre Verächtlichkeit zugezogen haben.

v. Grolmann, Theorie des ger. Verf. §. 86.

Ein paar kleine Gelegenheitsdiebereien, die nicht bestraft worden, können aber noch Niemanden zu einem wahrhaft verächtlichen Menschen machen. Der Sinn des

Art. 66. der P. G. O.,

welches Gesetz absichtlich der richterlichen Beurtheilung den Raum nicht beengen zu wollen scheint, kann in Uebereinstimmung mit obigen allgemeinen Grundsätzen nach einer vernünftigen Auslegung nur der sein: Würde Jemand durch Handlungen, die den schlechten, das Recht und die Wahrheit nicht achtenden Menschen charakterisiren, das öffentliche Mißtrauen gegen seine Sittlichkeit sich zugezogen haben, so ist er kein genugsamer Zeuge. Wobei dann ohne Zweifel die Ansicht der Leute von dem Stande des Zeugen zum Grunde zu legen, bei denen in dieser Gegend eine kleine Dieberei an Eßwaaren nicht verächtlich macht, und nicht zu vergessen ist, daß der Diebstahl der Feuerschaufel unerwiesen blieb. — Der Art. 66. kann auch vorzüglich deshalb keine Veranlassung geben, die römischen Grundsätze von der infamia facti weiter auszudehnen, da die PGO. den Ausdruck „unbeleumdet" im Art. 119. in noch engerem Sinne zu gebrauchen scheint.

II. Sick's Schwiegervater, der Branntweinbrenner X., behauptet ferner, daß Wisser gegen ihn, den X., feindlich gesinnt sei, weil er seine Kinder in S., als diese bei Wisser Gevatter gestanden haben, veranlaßt habe kein Pathengeld zu geben, und weil

er selbst den Wisser nicht habe als Miether in sein Haus nehmen wollen. Allein daß aus dem erstern keine Feindschaft entstand, zeigt schon das Letztere, indem Wisser bei seinem Feinde nicht würde haben wohnen wollen, und daß er die etwaige Feindschaft nicht auf Sick übertrug, beweist, daß er gerade am 13. Februar im Begriff war, diesem sein Rauchfleisch anzuvertrauen und damit zugleich eine Gefälligkeit von ihm zu erbitten.

III. Gegen die innere Glaubwürdigkeit des Zeugnisses führt der Vertheidiger Folgendes an:

1) Es sei unerklärlich, daß Sick, kaum vier Schritte von ihm entfernt, den Wisser nicht durch die Thürspalte bemerkt und besonders, daß er dessen Rufen und Klopfen nicht gehört habe, da doch der Sturm den Zeugen nicht verhindert habe, die vom Inquisiten und der Wentorfin gesprochenen Worte zu hören, und da psychologisch nothwendig jeder Verbrecher, aus Besorgniß entdeckt zu werden, in der gespanntesten Aufmerksamkeit sein müsse.

Allein im Momente der That war seine angestrengte Aufmerksamkeit zunächst auf diese selbst, auf das Benehmen der Frau und sodann auf die schleunigste Verrichtung Dessen gerichtet, was er zur Verwischung der Spuren vornehmen wollte. Der Vertheidiger hatte bei diesem Einwurfe nämlich übersehen, daß nicht von einem Momente vor dem Beginnen der That, wo diese also noch aufgeschoben werden konnte, die Rede war, sondern, daß Sick bereits den alten Wentorf erschlagen hatte und nun alle Aufmerksamkeit auf mögliche Störungen zu nichts führte. Traten solche ein, so war er immer verloren, sein ganzes Heil beruhte mithin auf der raschen Ausführung auch des zweiten Mordes und des beabsichtigten Herabwerfens des Holzes. Unter solchen Umständen konnte er das Nahen des Wisser, bei dem stürmischen Wetter, das in einer Kate mit schlecht schließenden Thüren und vielen Spalten im Giebel nicht geringes Getöse hervorbringen mußte, wohl überhören. Wisser klopfte und rief aber erst dann, als der Mord der Wentorfin bereits begonnen hatte, und in diesem Augenblick konnte wohl selbst ein Ueberhören dieses stärkeren Geräusches aus der Mordwuth erklärt werden, die nach vielen Beobachtungen mit dem Beginnen der That den Mörder zu ergreifen pflegt und die besonders Dem, der zum ersten Mal in seinem Leben ein solches Verbrechen begeht, die Sinne wohl für einen Augenblick gänzlich betäuben kann. Damit stimmt auch Wisser's Bemerkung überein:

Sick werde ihn in der Hitze nicht gehört haben, und zu Allem paßt die dringende, aus dem Gutachten der Aerzte, aus der gänzlichen Zertrümmerung des Schädels der Frau und aus dem Umstande, daß sie noch einige Zeit nachher lebte, hervorgehende Vermuthung, daß die Wentorfin eine bedeutende Lebenskraft besessen und dadurch des Inquisiten Angst und Wuth vermehrt habe.

Ueberdies darf man wohl als wahrscheinlich voraussetzen, daß der Zeuge nicht eben stark geklopft und gerufen habe. So verschieden in dergleichen gräßlichen Momenten Stärke oder Schwäche der Nerven, Besonnenheit oder Leichtsinn, Geistesgegenwart oder Kopflosigkeit die Handlungen der Menschen zu leiten pflegen, mit so wenig Sicherheit dürfte man sich ganz in die Lage des Zeugen versetzen können. Jeder muß zugeben, daß man seiner Lage wegen ihn schwerlich verantwortlich halten und eben so wenig an der Wahrheit seiner Aussage deshalb zweifeln dürfe, wenn er nicht so handelte, wie vielleicht kalte Ueberlegung gehandelt haben würde. Und selbst wenn man einige Ueberlegung bei ihm annimmt, kann man glauben, daß Furcht ihn vom starken Pochen, von wiederholten Versuchen einzudringen, abgehalten habe. Er konnte voraussetzen, daß Sick, von ihm bei der That ertappt, sehr geneigt sein würde, ihn für sich unschädlich zu machen. Dagegen kann man mit Gewißheit annehmen, daß der Zeuge nicht abgelassen haben würde von dem Versuche in's Haus zu kommen, wenn er gesehen hätte, daß ein unglücklicher Zufall die Frau erschlagen und der Inquisit schuldlos dabei gestanden hätte. Er würde gewiß dem erschrockenen hülflosen Manne beizustehen gewünscht haben. Anders wenn er den Mord sah. Die Tödtung war Sache eines Moments. Zeuge konnte sie vorher nicht ahnen und sobald der erste Hieb geschehen war, mochte es ihm sehr deutlich sein, daß er zu helfen außer Stande sei. Welchen Zweck konnte er nun beim Eindringen haben? Er kannte in dem Verbrecher einen Angesessenen, er konnte nicht besorgen, daß dieser die Flucht ergreifen werde. Daher war auch das Herbeirufen von Menschen nicht nur unnöthig, sondern konnte sogar schädlich werden, weil es den Missethäter zu einer schnellen Flucht am Leichtesten veranlassen konnte.

Wir haben auch gehört und dürfen nicht unberücksichtigt lassen, daß ein heftiges Schneegestöber den Zeugen von allen Umwohnenden abgeschieden hatte. Er mochte zweifeln, ob er von seinem Standpuncte aus sich andern Menschen vernehmlich machen, von ih-

nen Hülfe erwarten könne, und seine Beklemmung konnte dadurch nur wachsen.

2) Der Defensor findet es ferner auffallend, daß nicht Wisser sofort, was er gesehen, andern Menschen kund gemacht habe, ja daß die Wäscherinnen am Teich und die Arbeitsleute in der Hofscheune nichts Besonderes an ihm bemerkt haben wollen. Auch hier gilt indessen zum Theil das schon unter 1) Bemerkte. Ueberdies war der Eindruck so tief, die Sache so wichtig, daß wohl eine kurze Ueberlegung gerechtfertigt erscheint, besonders wenn man bedenkt, wie ungern in dieser Gegend der schlichte Landmann sich in gerichtliche Proceduren mischt und wie wenig Wisser im Stande sein mochte, eine Anklage, wobei von ihm Beweis gefordert würde, von einer bloßen Denunciation zu unterscheiden. Unannehmlichkeiten und Verantwortlichkeit mußten ihn unvermeidlich treffen, und dies, so wie selbst Furcht vor dem Verbrecher und dessen zum Theil übel berüchtigten Verwandten im Dorfe konnte ihm die Zunge fesseln; hat doch selbst der Drittelhufener B., ausdrücklich aufgefordert, das von Wisser Gesehene der Behörde anzuzeigen, dies aus Menschenfurcht unterlassen. Sehr natürlich war es, daß Wisser zunächst zu seiner Frau ging, in der dunkeln Absicht, das Gesehene einstweilen zu verschweigen, und dann erst, von dieser und seiner innern Unruhe getrieben, konnte er es nicht länger für sich behalten. Sein Herz war zu voll von dem Gesehenen, wie er sich ausdrückt. Der Vogt G. und der Gastwirth T. haben ihn dann auch bleich und zitternd bei seiner Erzählung gefunden *).

Psychologisch kaum denkbar wäre es dagegen, wenn Wisser gesehen hätte, wie die Wentorfin von Felgen erschlagen wurde, daß er dies nicht sofort erzählt und dagegen auf dem kurzen Wege nach Hause eine Verleumdung der gräßlichsten Art gegen einen

*) Selbst wenn anzunehmen wäre, daß Wisser bei den mit den Waschfrauen und den Dreschern gewechselten Worten wirklich nicht erschrocken ausgesehen hätte, dürfte dies psychologisch nicht unerklärbar sein, indem der Eindruck des Entsetzlichen erst dann vorzüglich auf den Gesichtszügen zu lesen ist, wenn man im Begriff ist, sich darüber mitzutheilen. Wisser's Lachen sogar, bei dem Scherze der einen Wäscherin über seine staatliche Kleidung, konnte durch den Contrast dieses Scherzes mit seiner innern Stimmung hervorgerufen werden. Findet man doch, daß nichthartherzige Menschen lachen, wenn sie etwas mittheilen, wovon sie bei Andern den Eindruck einer großen, wenn auch schmerzlichen Ueberraschung erwarten.

Mann, den er nicht einmal kannte, ausgebrütet haben sollte. War die Frau verunglückt, so mußte er daran denken selbst Hülfe zu leisten oder Hülfe zu rufen; war sie ermordet, so war Hülfeleistung zwecklos. Nur wenn man die Wahrheit des Zeugnisses annimmt, ist diese Handlungsweise des Zeugen erklärlich.

3) Zwar ergebe die oberflächliche Ansicht der Leiche der Ehefrau Wentorf — sagt der Defensor weiter — daß sie sechs Wunden erhalten habe, und aus dem Dorfsgerücht sei es erklärlich, daß Wisser von sechs Wunden habe sprechen können; dagegen zeige der Befund, daß die Frau etwa zehn Schläge erhalten haben müsse, was aus der angegebenen Beschaffenheit sowohl der vierten, als der zweiten und dritten Wunde, so wie aus der Sugillation und Excoriation an der Stirn hervorgehe. Auch den Sitz der Wunden habe er unrichtig angegeben, indem er bei seiner ersten Vernehmung von drei Hieben auf den Vorderkopf und drei auf den Hinterkopf gesprochen habe und das Zeugniß des Districtschirurgen — wonach Wisser diesem am Abend des 13. Februar den Sitz der Wunden am Hinterkopf angegeben hatte — erst nach Monaten erhoben und darum unzuverlässig sei.

Die Zahl der Hiebe ist nun zwar von den Kunstverständigen in ihrem zweiten, vom Vertheidiger noch nicht benutzten, Gutachten auf muthmaßlich eilf angegeben. Allein dadurch verliert der Zeuge nicht an innerer Glaubwürdigkeit, da er die von ihm angegebene Zahl der Hiebe nicht als sicher von ihm wahrgenommen behauptet; da er beim Anblick eines so gräßlichen Verbrechens sich im Zählen wohl irren konnte; und da endlich es nicht als unwahrscheinlich betrachtet werden kann, daß Wisser wirklich nur sechs Hiebe fallen sah. Die Wahrscheinlichkeit der letzten Vermuthung erhöht sich, wenn wir uns den Sick denken, wie er die Frau an die Stelle bringt, wo sie nachher gefunden wurde, sie dort auf das Gesicht hinlegt und nun, da er sie noch röcheln hört (was ja später sogar noch von den Zeugen vernommen wurde), in der Angst über dieses Lebenszeichen nochmals sein Mordinstrument ergreift, um die Wunden an dem ihm zugewandten Hinterkopf der Frau noch zerstörender zu machen; wobei er denn noch 4 bis 5mal zuhauen mochte.

Den Sitz der Wunden aber betreffend, so nimmt das zweite Gutachten der Aerzte die Schläge auf den Vorderkopf an und nähert sich damit schon der Aussage des Wisser, und zwar soweit aus den Acten erhellt, ohne letztere zu kennen. Kann man aber

in der Aeußerung, die Sugillation über dem rechten Auge gehöre „wohl" zu dem Schlage, der das Stirnbein zerschmetterte, den Ausdruck eines bloßen Vielleicht erkennen, so steht der Annahme nichts mehr entgegen, daß noch ein dritter Schlag den Vorderkopf getroffen habe. Daß aber der Zeuge den Hinterkopf für den Hauptsitz der Wunden immer gehalten habe, geht aus dessen wiederholten Aeußerungen sowohl gleich am 13. Februar gegen den Chirurgen, als bei wiederholten Vernehmungen über diesen Punct hervor.

So wie nun bereits die Einwürfe des Defensors bei jedem einzelnen Puncte sich völlig wiederlegen ließen, so tritt ihnen gemeinschaftlich noch der Grund entgegen, daß es an aller menschlich denkbaren Veranlassung zu einem falschen Zeugnisse fehlt. Müssen wir auch dem Wisser, der eine Getraidegarbe gestohlen zu haben eingesteht, zutrauen, daß er seinem Vortheil bei Kleinigkeiten die Achtung gegen fremdes Eigenthum nachsetzt; dürfen wir vielleicht auch weiter schließen, daß er seinem Vortheil auch die Wahrheit wenigstens in unbedeutenden Dingen aufopfern werde: so sind wir doch nicht im Stande, mit einigem Grunde anzunehmen, er werde wider eignes Interesse einen Mann auf's Schaffot bringen wollen, den er nicht einmal persönlich gekannt hatte. Inquisit selbst sagt, er habe mit Wisser in keinem Verhältnisse gestanden, sei weder Freund noch Feind von ihm gewesen, und absurd wäre die Annahme, daß Wisser durch eine mögliche Gereiztheit gegen Inquisitens Schwiegervater sich zur Aufopferung des Schwiegersohns habe verleiten lassen. Zorn, Rache, Eigennutz oder eine diesen verwandte Triebfeder menschlicher Handlungen werden wir immer im Hintergrunde erblicken, wenn Missethaten uns in Erstaunen setzen; um aber anzunehmen, der Zeuge habe verleumdet aus reiner Lust am Bösen, müßte man in ihm einen durchaus und im Grunde der Seele verworfenen Menschen bereits kennen — oder alle Seelenkunde, alles Urtheil gefangen nehmen.

§. 15.

(Unterstützende Gründe für das Wisser'sche Zeugniß. Resultat.)

Stellen wir, nach Widerlegung der Zweifelsgründe an der Glaubwürdigkeit des Zeugen, noch zusammen, was außerdem noch positiv zur Unterstützung des Zeugnisses dient, so finden wir:

1) Die Veranlassung seines Ganges zur Sick'schen Kate, nämlich um den Sick um Aufnahme seines zu räuchernden Fleisches zu bitten, wird gleichmäßig von seiner Ehefrau angegeben und die Aussage der Ehefrau Sick, Wisser sei schon einmal in Abwesenheit ihres Mannes zu jenem Zwecke dort gewesen und von ihr auf ein ander Mal wieder bestellt worden, dient dem zur Unterstützung.

2) Die drei Wäscherinnen am Teich sahen ihn zur Zeit des Todes der Wentorf's zur Sick'schen Kate gehen und außer ihnen auch die drei Drescher in der Hofscheune ihn von dort zurückkehren.

3) Er war erwiesener Maßen Augenzeuge des Todes der beiden Alten, da er davon zu erzählen wußte, ehe Sick irgend Jemanden etwas mitgetheilt hatte (§. 3).

4) Es wurde erwiesen, daß das Holz erst nach dem Zeitpunct stürzte, in welchem Wisser Augenzeuge war.

5) Er erzählte Das, was er gesehen, den verschiedensten Personen, und neun Zeugen geben seine Erzählung übereinstimmend wieder.

6) Seine Erzählung enthielt Umstände, die nur einem Augenzeugen bekannt sein konnten: die Kleidung des Sick und der beiden Alten wurde von ihm richtig, wenn auch nicht vollständig angegeben; er wußte den Umstand, daß Wentorf vor seiner Frau umgekommen war; er gab die von Sick der letztern zugerufenen Worte beinahe und ihren Ausruf beim Anblick ihres todten Mannes ganz mit Sick's Geständniß übereinstimmend an; er erwähnte richtig das Hervorkommen der Alten aus ihrer Stube; desgleichen das Vorhandensein einer Leiter; er wußte zu sagen, daß das auch von Andern gehörte Gepolter in der Sick'schen Kate von herabfallenden Felgen herrühre; er gab endlich ein Mordinstrument an, welches nach dem zweiten Gutachten der Aerzte mit den Wunden völlig übereinstimmend war.

7) Er gab sofort beim Vogte G. und dem Gastwirth T. an, die Wunden seien auf dem Kopfe der Wentorfin, eine Angabe, deren Wahrheit sich bestätigte und welche zugleich höchst wahrscheinlich macht, daß er sie nicht durch einen Felgensturz umkommen sah, indem er dann nicht mit Sicherheit wahrgenommen haben würde, daß nur am Kopfe Wunden seien, da die Alte, nach Sick, vier Fuß hoch mit Felgen bedeckt wurde.

8) Noch nähere Umstände über den Sitz der Wunden gab Wisser Abends dem Districtschirurgen an, und er behauptet, er

habe bis dahin, daß er sich so eröffnet, mit Niemanden gesprochen, der in der Sick'schen Kate gewesen sei; eine Angabe, welcher keiner der zahlreich vernommenen Zeugen widerspricht.

9) Nach dem Zeugnisse Wisser's, der den Kopf des alten Wentorf nahe am Haublocke gesehen hatte, ist es sehr erklärlich, wie der am Blocke in der Höhe von etwa zwei Fuß befindliche große Blutfleck dahin gekommen sei; besonders wenn man sich denkt, der auf dem Rücken liegende Alte habe sich nach dem ersten Falle noch einmal aufgerichtet und mit der großen Wunde am linken Kinnbacken den Block gestreift. Dagegen sieht man nicht ein, wie bei der vom Inq. angegebenen Todesart das Blut dahin gekommen sei.

Als Resultat der Prüfung dieser Zeugenaussage ergiebt sich: durch Wisser's von vielen Umständen unterstütztes Zeugniß ist die Tödtung der Ehefrau Wentorf durch den Inquisiten zur Hälfte rechtlich erwiesen. Daß auch der alte Wentorf durch den Inq. ermordet, dafür liegt in dem Zeugnisse eine durch dasselbe gleichfalls zur Hälfte erwiesene nahe und dringende Anzeigung. Denn der Zeuge sah den Inq. auf der Diele mit demjenigen Mordinstrumente in der Hand, von welchem die Wunden, nach deren Beschaffenheit zu schließen, herrühren müssen; er sah, daß die Frau vom Inq. ermordet wurde, und bei dessen gleichmäßigem Interesse am Tode beider (§. 18) ist zu schließen, daß auch der Mann von seiner Hand gefallen sei; Zeuge sah die Diele felgenleer, als der Mann schon todt war, bestätigt dadurch die auch anderweitig erwiesene Lüge des Sick über die Todesursache und giebt Veranlassung zu dem Schlusse, die Lüge sei erdacht, um etwas Strafbares zu verbergen. Welches Verbrechen war aber hier allein denkbar? Die Tödtung des Wentorf. Wer konnte möglicher Weise Urheber derselben sein? Nur der Inq., der geständiger Maßen allein in der Nähe und im Stande war, dies Verbrechen zu der Zeit zu begehen.

§. 16.

(Lebenslauf und Leumund des Sick.)

Außer den speciell zur Unterstützung der Wisser'schen Deposition dienlichen, ist nun noch eine Menge selbstständiger Anzeigungen zu erwähnen und auch der Werth der aufgestellten Gegenindicien zu prüfen. Das Gewicht der einen und der andern im Verein mit den schon erörterten Beweisgründen wird am Besten in die

Augen fallen, wenn man historisch zu Werke geht und sieht, wie sie auf die Ursache des Verbrechens, die That selbst und die Folgen derselben zahlreich und zum Theil bestimmt hinweisen.

Die Nachforschung nach dem Lebenslauf und Leumund des Inquisiten ergab Folgendes:

Johann Hinrich Sick ist geboren zu Benz am 30. Aug. 1786 und besuchte daselbst die Schule bei einem Lehrer, der zur Zeit der Untersuchung nicht mehr am Leben war. Seine Eltern loben von ihm beständigen Gehorsam und gute Aufführung. Der Prediger zu N., welcher ihm den letzten Religionsunterricht gab, ihn 1802 confirmirte und späterhin copulirte, hat bei seiner Confirmation gefunden, daß er sich sehr gute Religionskenntnisse erworben hatte. Er bezeugt, Sick's Geistesfähigkeiten wären anscheinend nicht beschränkt gewesen; doch will er an ihm ein gewisses scheues Wesen und einen finstern Blick bemerkt haben, selten habe er jemand offen angesehen. Er fügt hinzu, daß er bis zu Sick's Verhaftung nichts Nachtheiliges von diesem gehört habe, als etwa daß er eigennützig und habsüchtig denken solle, für dessen Wahrheit er sich aber nicht verbürge. Der Rademacher R., zu welchem Inq. nach seiner Confirmation als Lehrling kam und über dessen Härte er klagt, bezeugt, er sei zwar ziemlich ordentlich und gehorsam gewesen, aber auch sehr heimtückisch und feindselig; gewöhnlich still und in sich gekehrt. Nach seiner Lossprechung und einer etwa 1½jährigen Wanderschaft, während welcher Zeit er an einigen Stellen in Holstein und Preußen kurze Zeit gearbeitet hatte, kam er zum Meister St. in J. und blieb bei diesem im Ganzen etwa 3½ Jahr, bis zu seiner Verheirathung mit der Tochter des Branntweinbrenners X. in Benz. Von diesem letzten Meister erhält er das ehrendste Zeugniß, und ebenso hat ihm sein Aufenthalt in L., wo er nach seiner Verheirathung zwei Jahre etablirt war, nur lobende Nachrede erworben. Eine Schmähschrift, die hier auf ihn gemacht war und ihn in Streitigkeiten verwickelte, gehört zu den von ihm angegebenen Gründen seines Umzugs nach Benz; doch ist über deren Inhalt nichts zu den Acten gekommen. Ueber sein ganzes bisheriges Leben sagt der Drittelhuftner B. in Benz aus, er kenne den Inq. von Jugend auf und habe von ihm nichts als Gutes gehört.

Bedenkt man, daß der Prediger in N. und der Rademacher R., als sie über Sick Zeugniß abgaben, nach Vorzeichen des später ihm Schuld gegebenen Verbrechens gesucht haben mögen und viel-

leicht, wenn er unterdessen ein großer Mann geworden wäre, ganz entgegengesetzte Erinnerungen von ihm tradirt hätten; so wie, daß das von ihnen Angegebene in unsträflichen Quellen seinen Grund haben **kann**: so muß man zugeben, daß dessen Lebenslauf bis zu seiner Uebersiedelung nach Benz ihm einen solchen Ruf nicht bereiten kann, in welchem schon an sich eine entfernte Anzeigung des Verbrechens läge. Dennoch schwindet die Unwahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, welche Gewalt über den rohen Menschen böses Beispiel, gleisnerische Vorspiegelungen und der eigne Vortheil besitzen, und man den Inq. in seinen Verhältnissen zu dem Branntweinbrenner X. und den Ermordeten betrachtet.

§. 17.

(Sick's Verhältnisse zu X. Ankauf der Kate.)

Den Branntweinbrenner X. stellen die Acten und Nebenacten als einen in allerlei Practiken sehr erfahrnen Menschen dar, der wegen mehrer Delicte, namentlich einer Fälschung und einer mit Vorbedacht begangenen gewaltsamen Mißhandlung, bereits criminell bestraft und im Zuchthause gewesen war. Dieser brachte seinen Schwiegersohn, bei einem Besuche desselben von L. aus, zuerst auf den Gedanken, ob er nicht Lust habe von L. — wo Sick sein Auskommen gefunden hatte — nach Benz zu ziehen. Als Sick nicht abgeneigt war, wurde in dessen und seines Vaters Gegenwart der Schmied M., Schwiegersohn der Wentorf's, zum Verkauf seiner Kate mit Zubehör unter häufigem Zutrinken beredet und demselben von der Kaufsumme sogleich ein Theil, nämlich 100 Thaler, ausbezahlt. Der Contract wurde zwar auf die Klage der Ehefrau des M. rescindirt, indessen war diese wegen der erforderlichen Rückzahlung der 100 Thlr. genöthigt, auf öffentlichen Verkauf der Kate, unter Vorbehalt des ihren Eltern, den Wentorf's, zustehenden Altentheils, anzutragen. X. war der Höchstbietende, sein Gebot von 1700 Mark wurde gerichtlich genehmigt und er ließ sodann nach Verlauf von zwei Monaten den Kaufbrief auf den Namen seines Schwiegersohnes ausfertigen, zahlte 250 Mark aus und ließ dem Sick eine zu verzinsende Schuld von 1450 Mark.

Hierbei verdienen folgende Umstände in Betracht gezogen zu werden. Beim öffentlichen Verkaufe der Kate bot Sick selbst nicht mit, weil, wie er sagt, er damals noch keine Lust gehabt habe und erst später von seinem Schwiegervater überredet sei. Ihm

schien ohne Zweifel der Kaufpreis zu hoch, wie er es denn nach dem Urtheile Sachverständiger wirklich war. Aber auch der Schwiegervater X. erscheint als ein Mann von nicht gemeinen Verstandeskräften, der Vortheile und Nachtheile dieses Handels vollkommen zu beurtheilen im Stande war. Erwägt man dieses Alles, so muß man annehmen, daß X. bei dem Herbeiziehen seiner Kinder seine eigennützigen Zwecke hatte, deshalb den Inquisiten überredete und ihm vorspiegelte, die Altentheiler, wenigstens der trunkfällige Wentorf, würden nicht lange mehr leben und dann würde seine Stelle sehr preiswürdig sein.

Daß namentlich an die Trinkneigung des Wentorf gedacht worden sei, dafür reden besondere Umstände. Zwischen Sick und seinem Schwiegervater X. scheint die Verabredung bestanden zu haben, den Wentorf durch starke Getränke früher ins Grab zu bringen. Der von X. schwer mißhandelte Neffe desselben, Claus Detlef X., bringt in dieser Hinsicht bei der über die Mißhandlung eingeleiteten Untersuchung schwere Beschuldigungen vor, unter Anderem, X. habe zu Sick in seiner Gegenwart gesagt, 2 Bouteillen Spiritus wolle er wohl daran wenden, wenn der Alte nur daran sterben wollte; und der alte X. sagt auf die Frage, was denn sein Neffe gegen ihn verbrochen habe: er habe von Spirituskochen, von Todtschlagen gesprochen. Natürlich ist des Claus Detlef X. Zeugniß an sich von geringem Werthe, aber es einigt sich in einem andern Puncte mit dem Geständnisse der Ehefrau Sick: daß der alte Wentorf einmal einen Schnaps Vorsprung (Spiritus) in Ermangelung gewöhnlichen Branntweins bekommen habe und betrunken auf die Diele gefallen sei. Inq. gesteht ebenfalls, nachdem er lange mit dem Geständnisse zurückgehalten, daß Claus Detlef X. damals in seiner Kate gewesen und er diesen gebeten habe, nichts von der Trunkenheit des alten Wentorf laut werden zu lassen.

Hieran knüpft sich die Aussage des M., ehemaligen Besitzers der Sick'schen Kate, wonach ihm in dieser Zeit des Handelns um die Kate der alte X. 100 Thlr. versprochen habe, wenn er sich eidlich verbindlich machen wolle, seinen Schwiegervater Wentorf todt zu schlagen. X. leugnet natürlich, M. beruft sich auf den Oberinspector L., dem er schon vor dem Tode der Wentorf's dies erzählt habe, dieser aber sagt, er erinnere sich dessen nicht und pflege weder auf des X., noch auf des M. Gerede zu hören. M. war erbötig, seine Aussage zu beeidigen, konnte aber wegen seiner

feindseligen Verhältnisse mit X. nicht zum Eide gelassen werden, und so fehlt es über diesen Umstand sogar am halben Beweise; es entsteht aber daraus in Verbindung mit dem Uebrigen ein Argwohn, der bei der erwiesenen Denkungsart des X. nicht unbegründet ist, und die That des fast unbescholtenen Sick erklärlich macht, daß nämlich der Inq. durch seinen Schwiegervater auf böse Gedanken gebracht sei.

§. 18.

(Sick's Vortheil beim Tode der Wentorf's. Streitigkeiten mit ihnen.)

Mochte nun Inq. schon bei dem Kaufe gezweifelt haben, ob bei dem schweren Altentheil, dessen jährliche Leistungen er selbst, nicht übermäßig, auf 60—70 Thlr. anschlägt — wovon jedoch beim Tode des Wentorf ein Theil eingehen sollte — sein Auskommen werde haben können, oder nicht; gewiß mußte ihn die Erfahrung lehren, daß seine Umstände sich trotz angewendeten Fleißes verschlimmerten. Er selbst gesteht, um die Zeit, da die Wentorf's umkamen, außer den 1450 Mark ingrossirter Schuld noch beträchtliche Schulden gemacht zu haben; seine Familie wurde größer, denn mit dem dritten Kinde war die Frau schwanger; die Sorge und Unzufriedenheit über die Last des Altentheils trat ihm in verstärktem Maße entgegen, da er am Morgen vor der That bei der Ablieferung seiner Haferleistung an den Altentheiler sich mit dieser Last beschäftigt hatte: bei solchen Reizmitteln hat man schon häufig Verbrechen entstehen sehen.

Wenn hiergegen der Vertheidiger bemerkt, das Verbrechen stehe doch mit dem beabsichtigten Erfolge in keinem Verhältnisse, so muß bemerkt werden, daß die Last des Altentheils für den Inquisiten höchst drückend war und *allein der Tod der Wentorf's ihm eine entschiedene Erleichterung gewähren konnte.* Liegt in dem von dem Verbrechen zu hoffenden Vortheile auch kein nahes Indicium, so ist doch das darin liegende *entferntere* durch das Gesetz ausdrücklich anerkannt.

P. G. O. Art. 25. §. 3.

Ein zum ersten Male Mordender wird sich leichter zu der That entschließen, wenn auch die Persönlichkeit des zu Ermordenden ihm zuwider ist. Dies konnte bei Sick leicht der Fall sein, da er in verschiedenen Streitigkeiten mit seinen Altentheilern gewesen war. Schon im Januar 1815 wurde Wentorf gegen ihn wegen verschie-

dener Differenzen über die Größe des Altentheils klagbar, es kam jedoch vor Gericht ein Vergleich zu Stande. Eine fernere Uneinigkeit, um Michaelis 1815, wegen der Theilung des Obstes, führte sogar zu Thätlichkeiten zwischen Wentorf und der Ehefrau des Inquisiten. Unter Vermittlung Anderer kam es zu einer Versöhnung mit dem Alten, die Wentorfin wollte sich jedoch bis an ihr Ende zu keiner förmlichen Versöhnung verstehen. Bei solchen persönlichen Verhältnissen mußte Sick mit den Alten nicht nur das Haus theilen, er mußte nach dessen Beschaffenheit nothwendig täglich in der engsten Berührung mit ihnen sein, mußte ihn oft der ekelhaften Branntweintrunkenheit unterliegen sehen und mit Verdruß daran denken, daß er auf seine und der Seinigen Kosten diesem Laster fröhne. Beleidigungen, ein gehässiges Wesen erträgt man von dem am Unwilligsten, dem man Wohlthaten zu erzeigen gezwungen ist. So konnte auch durch die kleinen Zwistigkeiten ein tiefer, durch Mißgunst erhöhter Groll nach und nach entstehen, welcher, wenn der Keim der That in Erstrebung des eignen Vortheils lag, wohl geignet war ihn zu nähren und endlich den Entschluß zur Reife zu bringen.

§. 19.

(Der Bretterankauf. Gelegenheit zur Mordthat. Das Langbeil.)

Es kann nicht zur Gewißheit erhoben werden, ob die That seit längerer Zeit wirklich beschlossen war, oder ob nur der lebhafte Wunsch des Todes lange bestanden, das häufige Verweilen bei dem Gedanken einer Ermordung den Sick mit demselben vertraut gemacht und die günstige Gelegenheit die Ausführung befördert habe.

Die Prämisse einer vorhergehenden Anzeigung, die diesen Punct hätte aufklären können, blieb unerwiesen, indem zwar richtig gestellt wurde, daß Sick — der nach seinem Kaufcontract verpflichtet war, die Wentorfs auf seine Kosten zu beerdigen — am 12. Februar in L. Bretter gekauft und trotz des Abrathens von Seiten des Verkäufers breitere gewählt hatte, als man zu dem von ihm angegebenen Zwecke zu gebrauchen pflegt, auch daß diese Breter zu Särgen sehr geeignet waren; dagegen aber das Gerücht, wonach von der Bestimmung dieser Bretter zu Särgen die Rede gewesen sein sollte, sich nicht bestätigte. Einiges Auffallende bleibt indessen immer in diesem Umstande, besonders da Sick schon wußte,

daß er am folgenden Tage mit den Wentorfs allein zu Hause sein würde.

Betrachten wir ferner die günstige Gelegenheit zum Morde.

Inquisit hatte nämlich mit seinem Lehrling einige Tage hindurch Hafer gedroschen und ein Weg, den die Ehefrau nach Eutin zu machen hatte, sowie die Absendung des Lehrlings nach einer um eine Stunde entfernten Mühle, war bis nach Beendigung jenes Geschäfts aufgeschoben. Am Morgen des verhängnißvollen 13. Februar nun war der Hafer beseitigt und Wentorf hatte seinen Antheil bekommen, die Ehefrau Sick war dann nach Eutin gegangen, die Wentorf'sche Tochter und ein bei Sick in Kost und Pflege gegebener armer Knabe waren von 1 bis 4 Uhr Nachmittags in der Schule und unmittelbar nach ihrem Abgange wurde der Lehrling mit Getraide zur Mühle geschickt. Der Pachter der nahen Schmiede war ebenfalls abwesend, jedoch giebt Sick an, er erinnere sich nicht, ob er dieses vorher gewußt habe. Das Zusammentreffen dieser Umstände, auf dem Lande im Monat Februar gewiß selten zu nennen, bleibt immer auffallend, jedoch ist nicht zu verkennen, daß die Abwesenheit jedes Einzelnen der regelmäßigen Mitbewohner des Hauses nichts Auffallendes hatte.

Will man annehmen, daß das Alleinsein nicht absichtlich nach schon fest beschlossener That herbeigeführt wurde, so könnte vielleicht der Umstand, daß in dem Augenblick, als der Lehrling sich entfernen wollte, noch eine Person ankam, die den Sick zur Theilnahme an einem Leichenbegängniß einlud, auf die Spur des nächsten Motivs der Mordthat leiten. Wenn man sich vorstellt, daß er hiedurch lebhaft an den langersehnten Tod der Wentorfs erinnert wurde; daß alte Mordgedanken ihm wieder einfielen; die ungewöhnliche Einsamkeit ihm die günstige Gelegenheit zur That zeigte; ein Blick auf den Felgenstapel, den er noch kürzlich mit dem Gedanken, ob er wohl sicher stehe, betrachtet hatte, ihm die Idee der Bedeckung seiner That eingab; das grausige Wetter ihn zugleich erinnerte, daß er jetzt am Ungestörtesten die That werde vollbringen können, besonders da, wie ihm bekannt, die Wentorfin wegen Kopfschmerz das Zimmer, vielleicht das Bette, hütete; daß er endlich bei seiner Arbeit das Langbeil eben in der Hand hatte, als der alte Wentorf heraustrat und an seiner Werkstätte vorüberging — sollte da sich nicht psychologisch erklären lassen, daß er der Versuchung, seine bedrängte Lage durch ein rasches Verbrechen zu ver-

bessern, nicht widerstehen konnte? — Der Gebrauch des Langbeils ist hier in Uebereinstimmung mit Wisser's Worten: „mit dem Oehrt einer Axt oder Scheetbaar," und mit dem zweiten Gutachten der Gerichtsärzte, wonach dies Instrument vollkommen zu den Wunden paßte, angenommen. Indessen darf es als Mangel eines Indiciums in diesem Puncte betrachtet werdeu, daß sich keine Spur an diesem Instrumente entdeckte, woran freilich Schuld sein mag, daß die genaue Besichtigung desselben erst drei Tage nach der That Statt fand. Um diese Zeit konnte die sorgfältigste Reinigung schon Statt gefunden haben. Das Gutachten zweier Sachverständiger über einen sich an dem Langbeil später zeigenden ungewöhnlichen Rost war nicht geeignet, diese Lücke auszufüllen. Als ein entscheidendes Gegenindicium gegen den Gebrauch des Langbeils könnte dieselbe indessen nur dann aufgeführt werden, wenn von den Experten ausgesprochen wäre, daß abgewischtes Blut nothwendig Rost erzeugen müsse, und wenn dann zugleich, wie doch nicht geschehen, das Beil ohne irgend noch gebraucht zu werden am 13ten sofort ad depositum gebracht wäre.

§. 20.

(Kritik der Erzählung des Sick über die Begebenheiten vor dem Umkommen der Wentorfs und während desselben.)

Verfolgt man nun des Inquisiten Erzählung über die Hauptmomente weiter, so stößt man sogleich auf die erheblichsten Widersprüche. Es ist befremdend, wenn er, obgleich nach resp. ad art. 314. mit dem Gesichte der Diele zugewandt, doch den Alten, mit dem er sprach, nach resp. ad art. 267, 271 — 278. nicht gesehen haben will, ungeachtet er in seiner Antwort ad art. 271. zugiebt, so gestanden zu haben, um ihn sehen zu können. Nach resp. ad art. 277. will er dagegen überall nicht wissen, ob er ihn gesehen oder blos gehen und sprechen gehört habe. In seiner behaupteten Stellung mußte er ihn sehen, wenn der Alte da, wo er gelegen, vom Holze befallen wäre.

Sick rief die Alte und diese lief auf den blutend da liegenden Ehemann zu, und zwar, wenn Wisser's Angabe ihrer Lage (vgl. das Kreuz c.) richtig ist, nur wenige Schritte weit. Es ist unzuläßig, mit dem Defensor anzunehmen, sie hätte sich sogleich den Sick als Mörder denken müssen, wenn sie den Wentorf ohne Felgen und den Sick dabei stehend gesehen hätte, da kein Fenster aus

ihrer Stube auf die Diele blickt, sie auf eine unverdächtige Weise gerufen wurde und sich viel leichter vorstellen konnte, daß den 71jährigen trunkfälligen Mann ein Zufall getroffen habe, als daß der — nach Wisser's Aussage — unbeweglich da stehende Hausgenosse sein Mörder sei. Ob Wentorf einen Laut von sich gegeben habe, der sie warnen konnte, ist nicht aufgeklärt; nothwendig war es nicht. Sick sagt bald, er habe keinen Laut von sich gegeben; bald, er habe geröchelt; hiernächst will er wieder erst nach dem Tode der Frau überhaupt ein Röcheln gehört haben und nicht wissen, von wem von beiden es herrührte.

Inquisit erzählt ad art. 280 und 320: Wentorf habe dergestalt mit Felgen bedeckt gelegen, daß er ihn nicht habe sehen können und will ad art. 339. deshalb auch die Entfernung der Alten von demselben nicht angeben können. Dennoch jammert die Alte, nach seiner mit Wisser übereinstimmenden Aussage, schon im Heraustreten aus der Stube: „Ach Gott, mein Mann!" und bückt sich sogar nach ihm nieder — welchen letztern Umstand Sick jedoch später wieder leugnet. Sick's Aussage über das Bedecktsein mit Felgen steht mit diesem Allen im Widerspruch; Wisser's Aussage dagegen, daß Wentorf auf der Felgenleeren Diele gelegen habe, im besten Einklange. Es scheint sich hieraus zu ergeben, daß Inquisit einsah, seine frühere Angabe, die Frau habe sich über ihren Mann gebückt, harmonire nicht mit dem von ihm behaupteten Umstande, daß der Mann ganz mit Felgen bedeckt und nicht zu sehen gewesen sei, und daß er dieses nachher durch eine schwankende Aeußerung wieder herzustellen sich bemühte. Dies mochte er um so sicherer thun zu können glauben, da diese letzte Aussage von ihm bei seiner letzten Confrontation mit Wisser erfolgte und dieser hier ausgesagt hatte, da er gehört, daß die Wentorfin immer etwas gebückt gewesen, und er sie vorher nie gesehen habe, so könne er nicht behaupten, daß sie damals mehr als gewöhnlich gebückt gewesen. Um obigen Widersprüchen zu begegnen, mag Inquisit denn auch ad art. spec. 326. 327. 332. seine frühere Aussage, daß die Frau auf sein Rufen erschienen sei, mit der anderweitigen vertauscht haben, sie sei wohl schon aus dem Zimmer herausgetreten, als der alte Wentorf niedergestürzt sei und habe ihn noch fallen sehen.

Anfangs erzählte Inquisit ferner, er habe die Wentorfin zurückhalten wollen, der Holzsturz sei ihm aber zuvor gekommen.

Bei der Confrontation mit Wisser behauptet er darauf, die Werkstätte nicht eher verlassen zu haben, als bis auch die Alte zu Schaden gekommen sei, und als ihn Wisser trocken auf seine frühern widersprechenden Behauptungen aufmerksam macht, entgegnete er ad art. confr. 7: „Das sei auch richtig, er habe sich nur verredet; Wisser mache ihn ja ganz verwirrt und werde ihn noch todt „ärgern." Man fragt hier mit Recht: Wenn er herausgetreten ist, um die Alte zurückzuhalten, warum trat er ihr nicht gleich entgegen, um sie vor der Gefahr zu warnen? Wenn er aber die Werkstätte nicht verlassen hat, warum that er es nicht, warum überzeugte er sich nicht sogleich von der Ursache des Sturzes und der weitern Gefahr? Seiner Angabe, Furcht habe ihn zurückgehalten, steht entgegen, daß ihm seine Sicherheit unter dem Boden des zweiten Faches wohl bekannt war und daß er auch in der Werkstätte selbst sich nur zu bücken brauchte, um den Boden der Diele und die beiden Schlenten zu erblicken. Lauter Räthsel und Widersprüche, die nicht geeignet sind, den Glauben an Sick's Erzählung wieder herzustellen!

Nicht besser steht es um seinen Bericht über die weitern Vorgänge.

Nehmen wir mit ihm für wahr an, die Frau sei $\frac{1}{2}$ bis 1 Minute nach dem Manne wirklich auch vom Holz erschlagen und habe an Kopf und Schultern mit Holz bedeckt da gelegen: warum unternahm er auch dann, da doch alle Gefahr vorüber war, nicht sofort etwas zur Rettung, da doch das Röcheln ihn dringend genug dazu aufforderte? Und womit füllte er die fünf oder nach Claus Hinrich W. zehn Minuten, welche seit dem zweiten Sturze verflossen, bis er Zeugen holte? Wirklich finden wir ihn allmählig bemüht, diese Lücke auszufüllen, wiewohl mit wenigem Glücke. Er habe angefangen, behauptet er, die Felgen von der Frau abzuwerfen; dann sei ihm eingefallen, er dürfe das nicht ohne Zeugen thun, er habe also davon abgelassen, als das Gesicht der Wentorfin noch nicht frei gewesen und habe Hülfe bei seinen (NB. 36 Ruthen entfernt wohnenden) Eltern suchen wollen, sei darum in die Stube gegangen, um seine Pantoffeln mit Schuhen zu vertauschen, habe dort eins seiner Kinder weinend gefunden und dieses erst trösten müssen mit der Versicherung, die Mutter werde ihm Weißbrod aus der Stadt mitbringen. — In dem Augenblick, wo zwei Menschen vor seinen Augen verunglücken, bei denen noch

Rettung möglich sein kann, den Gedanken zu erfassen, es müßten bei dem so einfachen Rettungsversuche durch Abnahme des Holzes Zeugen zugegen sein, würde dem Unschuldigen wohl nicht beigefallen sein; er würde nicht daran gedacht haben, daß es möglich sei, in ihm den Urheber des Todes zu suchen. Inquisit fühlt dies, wie es scheint, und sagt daher im articulirten Verhör abändernd, er habe nicht Zeugen, sondern Hülfe holen wollen.

> Ad art. spec. 379: „er habe unwillkürlich in der Angst zu Gott gebetet, daß er die Seelen dieser unglücklichen alten Leute, wenn sie an diesem Unglücke ohne Buße sterben sollten, zu Gnaden aufnehmen möge. Noch bei diesem Gebete habe er auch gedacht, es sei wohl zweckmäßiger, wenn er seine Eltern zu Hülfe rufe; deshalb habe er Schuhe angezogen."

Weder von jenem Gebet, noch von der Absicht zu seinen Eltern zu gehen, hatte Inquisit früher etwas erwähnt. Letzteres scheint vorgebracht, um für das dem Gericht auffallende Anziehen der Schuhe in diesem Augenblick einen Grund anzugeben. Es dient aber zu einem neuen Beweise gegen ihn, daß er diese ferne Hülfe hat suchen wollen; da die D'sche Kate ihm so viel näher und noch dazu am Wege zu seinen Eltern lag. Wie er eigentlich nachher doch in diese Kate gekommen sei, will er nicht wissen. Diese Bewußtlosigkeit, fünf Minuten nach dem Ereigniß, ist aber wieder nicht zu vereinigen mit obigen kaltblütigen Berechnungen im Momente desselben.

Zur Wisser'schen Aussage paßt dagegen der Zeitraum von 5 oder 10 Minuten, den Inquisit mit obigen Beschäftigungen auf eine unnatürliche Weise auszufüllen sucht, vollkommen. Danach eilte er auf den Boden und warf eine Anzahl Felgen einzeln herunter. Dies mochte ihm zu langsam gehen, er gab darum dem ganzen Stapel einen Stoß und bewirkte das Fallen des obern Theils der Felgen und das erste von den Zeugen vernommene Getöse; dann zog er die etwas entlastete Schlente zurück und bewirkte ihren und der übrigen Felgen Fall und damit das zweite Geräusch. Nun eilte er herab, veränderte die Lage der Leichen, tauchte einzelne Felgen in Blut, bedeckte den Wentorf in der Eile unvorsichtig mit einer einfachen, ebenen Felgenschicht, ließ von der Bedeckung der Frau ab, um nicht zu lange zu zögern, und eilte dann in das Nachbarhaus.

§. 21.

(Beobachtungen des Claus Hinrich B. und der Ehefrau D.)

Sick kommt bei der D.'schen Kate an und findet den Claus Hinrich B. Er gesteht, diesem nur von einem geschehenen Unglück gesagt und auf die Frage, ob Feuer sei, geantwortet zu haben: „Komm er nur!" und sogleich wieder gegangen zu sein. B. benachrichtigte die D. und folgte dem Sick. Der Mann von 71 Jahren konnte mit ihm Schritt halten, denn nur höchstens 3 Schritte hinter ihm will er die Kate betreten haben, was die Ehefrau D. mit den Worten bestätigte: sie habe gesehen, daß Sick und gleich hinter ihm der alte B. in die Kate getreten sei. Claus Hinrich B. sagt ausdrücklich:

> ad art. confr. 7: „Sick sei ganz und gar nicht gelaufen, sondern ganz sachte gegangen, so daß es ihm, Zeugen, gar leicht geworden, mit ihm Schritt zu halten."

Sick antwortet mit einem Schlusse, gegen dessen Untersatz gerade hier concludirt werden soll: B., der Greis, könne nicht so schnell laufen als er; er selbst sei so schnell als möglich gelaufen, also könne ihm jener nicht auf dem Fuße gefolgt sein. Gegen eine frühere Behauptung giebt er jedoch außerdem zu, er möge ihn beim Eintritt nicht gesehen haben, und bleibt nur bei Dem stehen, was ihm zu behaupten wichtig war, daß die Wentorf zwischen seiner eignen und des Claus Hinrich B. Ankunft schon von ihm gänzlich von Felgen befreit worden sei.

Es wurde nämlich nicht blos mit der Frage gegen ihn argumentirt, warum er nicht schneller gelaufen sei, wenn er wirklich die Alten zu retten wünschte, sondern auch mit der gleichförmigen Aussage des B. und der Ehefrau D., daß sie die Wentorfin unbedeckt auf der Diele gefunden hätten. Ueberdies wollte er in Beziehung auf die Stellung der Leiter es wahr machen, daß er einige Zeit vor dem B. wieder in der Kate gewesen sei. Wisser hatte nämlich gesagt: Sick habe nach dem Mord die an der Werkstätte stehende Leiter bestiegen und Inquisit anfangs dieser Behauptung dadurch eine Stütze gegeben, daß er in anderem Zusammenhange behauptete, er habe die Wentorfin an die neben der Werkstätte stehende Leiter gelehnt. Auch der Lehrling hatte deponirt, daß die Leiter gewöhnlich dort ihren Platz habe. Um gegen Wisser zu operiren, hatte Inquisit jedoch später behauptet

und war hartnäckig darauf bestanden, die Leiter habe auf der andern Seite der Diele gestanden — wo Wisser sie gar nicht hätte sehen und also auch von ihrer Anwesenheit nichts wissen können — und um Beides zu vereinigen, sollte dann das Herübertragen der Leiter auch in der Zeit vor Ankunft des ihm folgenden Claus Hinrich B. geschehen sein.

Durch zwei Zeugen ist bewiesen, daß bei ihrem Eintreten die Wentorfin weder auf noch unter Felgen gelegen habe und daß sie, die Zeugen, mit Sick fast gleichzeitig eingetreten seien. Es scheint zu folgen, daß er das Aufdecken der Alten und das ebenfalls von ihm behauptete Zurückziehen derselben nach seiner Rückkehr nicht gethan habe und daß es deshalb früher oder gar nicht geschehen sein müsse. Ersteres wird von ihm ausdrücklich verneint, indem er behauptet, bei seinem Weggange zur D.'schen Kate noch nicht den verwundeten Kopf der Wentorfin gesehen zu haben: es bleibt also nichts übrig, als das für wahr anzunehmen, was mit den Aussagen von Wisser, Claus Hinrich B. und der Ehefrau D. harmonirt, daß eine Befreiung der Alten von Felgen nicht Statt gefunden habe, nicht nöthig gewesen sei.

Die schon (§. 9.) erwähnten Widersprüche der beiden Zeugen mit dem Inquisiten hinsichtlich der Lage der Felgen auf dem alten Wentorf beweist, daß er auch in der Hinsicht gelogen habe.

Es macht den Inquisiten weiter verdächtig, daß er auch in Gegenwart der Zeugen stets müßig und unbekümmert um den Zustand der Verletzten blieb. Nur das kommt vor, daß er gefragt habe, ob nicht jemand von ihnen Essig holen wolle, worauf die Ehefrau D. Essig zu holen ging. In welche Widersprüche er sich jedoch auch über diesen Umstand verwickelte, das könnte nur durch die ausführlichsten Actenextracte nachgewiesen werden, die hier keinen Platz finden dürfen. Besonders merkwürdig ist dabei der Umstand, daß als die junge B. in seiner Gegenwart vor Gericht erwähnt hatte, es hätten zwei Bouteillen in der Sick'schen Stube gestanden, Inquisit dadurch auf die bald nachher vorgebrachte Abänderung seiner frühern Aussage gebracht zu sein scheint, Claus Hinrich B. und die Ehefrau D. hätten b e i d e Essig geholt; was ihm dann wieder zum Beweise seiner Behauptung, er sei mit den Leichen allein gewesen, dienen sollte. Allein die junge B. wiederholt später ausdrücklich, in der einen Bouteille sei Branntwein gewesen; sie wisse dies daher, weil ihr Schwiegervater und die D.

dies gesagt hätten und weil Inquisit die eine Flasche angefaßt und gefragt hätte, ob es wohl gut sei, nach dem Schreck Branntwein zu trinken. Uebereinstimmend hiemit sagt dann auch die Ehefrau Sick, daß bei ihrer Rückkehr von Eutin eine fremde Flasche da gewesen sei, worin vom Gastwirth T. Branntwein geholt worden sei.

Es dient dies zugleich zum Beweise, wie Inquisit Alles ergreift, was ihm zur Durchführung seiner hartnäckigen Behauptungen dienlich scheint.

§. 22.

(Sick's Gang nach Eutin. Unterlassene Anzeige bei der Obrigkeit. Besuch beim X. Dessen Instructionen.)

Binnen kurzer Zeit nach der Ankunft der ersten Zeugen versammelte sich eine Menge Menschen in und bei der Sick'schen Kate und unter diesen auch der Vater des Inquisiten. Dieser deponirt: sein Sohn habe gesagt, wie unglücklich er sei, und als er, der Vater, darauf gefragt, wo der Lehrling sei, und erfahren habe, daß auch dieser nicht zu Hause gewesen, habe er gesagt, die Sache sei schlimm. Vater und Sohn sprachen dann auch von der Abwesenheit der Frau und dem schlechten Wetter und ersterer rieth, der Ehefrau Sick Jemanden entgegenzusenden. Dagegen erklärte der Sohn, er wolle selbst gehen, um sie vorzubereiten, nahm einige Kleidung zu sich und ging. In Eutin kehrte er bei Verwandten ein, erwartete dort die Frau, bestieg mit dieser einen Schlitten, der zufällig über Benz fuhr und fuhr davon. Unterwegs, sagt er, habe er daran gedacht, wie er seiner Frau auf eine schonende Weise das Unglück beibringen solle; er sei aber so kopflos gewesen, daß er diese gar nicht habe finden können. Hinter Sielbeck (eine Stunde von Eutin) hätten sie seinen Schwager, Hüfener K., der zu Pferde gewesen, eingeholt und dieser habe gesagt, es sei ja ein großes Unglück vorgefallen. Nun erst erfuhr die Sick das Ereigniß.

Schon die ängstliche Aufmerksamkeit für seine Frau, die doch Vormittags bei rauhem Wetter allein nach Eutin hatte gehen dürfen, könnte bei einem Menschen von Sick's Stande auffallen und auf den Gedanken bringen, er habe gerne auf eine unverdächtige Weise den Ort der That verlassen oder gar etwas mit forttragen wollen. Indessen möchte die Absicht, die Frau vorzubereiten, als Erklärungsgrund immerhin gelten, wenn nur nicht die auffallende

Zögerung mit der Ausführung seines Entschlusses zu zeigen schiene, daß dies nicht die Hauptabsicht seiner Wanderung von reichlich drei Stunden gewesen sei. Es ist unglaublich, daß bei einem reinen Bewußtsein Inquisit so kopflos gewesen sei über die Art der Mittheilung der Sache. Die Wentorfs waren doch Leute, mit denen beide Eheleute nicht immer auf freundschaftlichem Fuße gestanden hatten und gegen welche sie während deren Lebenszeit schwere Verbindlichkeiten hatten. Indessen kann der hieraus entstehende Argwohn immer nur ein entfernter bleiben.

Bedeutender ist das Folgende. Die Frau F., bei welcher Inq. in Eutin einkehrte, erfuhr von ihm den Hergang der Sache ziemlich übereinstimmend mit seiner nachherigen gerichtlichen Aussage und will ihn wiederholt aufgefordert haben, die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, indem doch »ein Blam« auf ihn fallen könne. Inq. leugnet zwar, ausdrücklich zur Anzeigung der Sache aufgefordert zu sein, gesteht indessen, die Frau habe gesagt, er könne leicht Unannehmlichkeiten haben, da er das Holz gesetzt habe. — Da nun der Vater des Inq. aussagte, dieser habe gesagt: „wie unglücklich bin ich!“ und Inq. selbst gesteht, daß der Vater gesagt habe, er wolle wohl 10 oder 12 Thaler darum geben, wenn Inq. nicht allein zu Hause gewesen; da schon Claus Hinrich B. gesagt hatte, die Obrigkeit müsse heraus; da Inq. endlich, nach Aussage des Districtschirurgen, diesem mit Betheuerungen seiner Unschuld — und zwar zu einer Zeit, da er von Wisser's Zeugniß noch nichts gewußt haben will — entgegen kam: so muß es auffallen, daß Inq. am Orte des Gerichts eine auch nur indirecte Aufforderung zur gerichtlichen Anzeige unbeachtet lassen konnte.

Hieran schließt sich der Umstand, daß Inq. bei der am 14. Februar in Benz eingetroffenen Commission kein Wort von Wisser's Aussage, viel weniger denn eine Anklage wegen Verleumdung gegen ihn vorbrachte, was bei einem reinen Bewußtsein ihm doch nahe genug lag. Seine Aussage ad art. sp. 543, er habe abwarten wollen, was Wisser weiter zu thun beabsichtige, kann nur diesen Verdacht erhöhen, da sich daraus ergiebt, daß er absichtlich schwieg.

Bald nach Inquisitens Rückkehr nach Benz kam auch der Districtschirurg und nach dessen Abfahrt erfuhr Inq. — von wem ist nicht ermittelt, da er selbst sich dessen nicht erinnern will — die Beschuldigung des Wisser. Er sprach darüber, nach seinem

Geständnisse, mit seinem Vater, und beide beschlossen, zu dem vor dem Dorfe wohnenden Schwiegervater X., der sich bei Sick noch nicht hatte sehen lassen, zu gehen, um mit ihm über die Wisser'sche Aussage zu sprechen. Der alte Sick leugnet zwar, bei dem Gange zu X. schon etwas von der Wisser'schen Aussage gewußt zu haben; indessen da X. mit Inq. übereinstimmend gesteht, daß ihm der alte Sick davon gesagt habe, so verdient letzteres Glauben, und es scheint in dieser Hinsicht noch eine Besprechung vorgefallen zu sein, zu deren Verheimlichung der Vater des Inq. vielleicht leugnet, Wisser's Erzählung damals gekannt zu haben. Diese Vermuthung wird erhöht, wenn man des Inq. an sich unwahrscheinliche Aussage, er habe an dem Bette seiner Schwiegermutter gesessen und wisse nicht genau, was dort Alles über den Vorfall geredet worden, mit der Aussage der Ehefrau X. vergleicht, wonach Inq. nicht vor ihrem Bette gesessen habe, sie selbst aber von dem Gesprochenen nichts gehört haben will, weil ihr kleines Kind geschrieen habe.

Branntweinbrenner X. sagt selbst: am Tage nachher habe er zum Inq. gesagt, er möge sich wie ein Mann benehmen; er, Sick, wisse allein, wie es zugegangen, und die übrigen müßten Alles rathen. Es ist hiernach Grund zu der Vermuthung vorhanden, daß dies auch das Thema der Abendunterhaltung war, da man ja hauptsächlich wegen Wisser's Zeugniß zusammengekommen war und Sick eingesteht, daß auch am Abende X. gesagt habe, Wisser könne viel sagen, der sei falsch (erzürnt) auf ihn uud habe schon Waizen gestohlen.

Der Polizeireuter G. erzählt, X. habe des Abends in Gegenwart des Sick lauter Mordgeschichten und wie der Thäter oft unentdeckt geblieben sei, erzählt, und Sick will sich dessen nur „nicht erinnern." Der Verdacht erhält dadurch eine neue Stütze, daß Inq. im X'schen Hause seine Instruction zum beharrlichen Leugnen erhielt und durch die von X. erzählten Beispiele, sowie durch seine Ermahnung am andern Tage, bei gutem Muthe erhalten werden sollte.

§. 23.

(Angebliche Gegenindicien: das Nichtentfliehen und der Mangel verdächtig blutiger Kleider.)

Schon durch das eben Erwähnte wird auch dem vom Ver-

theidiger als Gegenindicium angeführten Umstande, daß Inq., obgleich er Wisser's Aussage erfahren, nicht die Flucht ergriffen, seine Kraft entzogen, zumal wenn man daneben bedenkt, daß Inquisit, wenn er gemordet hatte und nun floh, alle Vortheile des Mordes einbüßte und nur Nachtheile davon hatte; er entschied sich, unter den ihm zweifelhaft dünkenden Umständen, den Ausgang abzuwarten, worin er durch seinen gedachten Verwandten X. bestärkt zu sein scheint.

Wenn der Vertheidiger ferner auf den Umstand Gewicht legt, daß an Inquisitens Kleidung keine Blutflecken bemerkt sind — was in facto richtig ist, einen auf unverdächtige Weise erklärten Fleck an einem Strumpfe ausgenommen —: so kommt dagegen wohl sehr in Betracht, daß die Verletzungen sich allein auf den Köpfen befanden, wo sie schwerlich sofort ein bedeutendes Umherspritzen von Blut bewirken konnten. Hatten doch auch die blutigen Felgen nicht das Ansehen, als ob sie bespritzt wären. Die meisten Hiebe wurden ja gewiß den Wentorfs beigebracht, als sie schon lagen, und vielleicht verwechselte Sick die Pantoffeln mit Schuhen, weil jene zu blutig waren. Das Protocoll sagt nicht, daß die Pantoffeln vorgezeigt und besichtigt wurden, was freilich auch am Tage nachher zu keinem sichern Resultate mehr führen konnte, wenn die Pantoffeln inzwischen wieder auf der blutigen Diele gebraucht waren.

Erscheint es hiernach nicht unbegreiflich, wie Inq. unbespritzt von Blute gesehen werden konnte, so kann in den Mangel der eigenthümlichen und gesetzlichen Anzeigung der blutigen Kleider noch kein Gegenindicium gesetzt werden; am Wenigsten ein solches, das im Stande wäre, die Masse der sonst vorhandenen Beweisthümer zu entkräften.

§. 24.

(Verhaftung des Sick. Sein Betragen während der Haft und Untersuchung.)

Sick wurde am 15. Februar 1816 verhaftet und nach Eutin abgeführt. Es überraschte ihn dies nicht, vielmehr hatte er sich schon durch Anlegung einer angemessenen Kleidung auf die Möglichkeit einer Verhaftung vorbereitet. Beim Abschiede von seiner Frau in Gegenwart der Polizeireuter wollte er offenbar heiter und unbefangen erscheinen. Der bei dieser Gelegenheit vorgefallene

gezwungene Scherz: „Nun geht der Kopf weg!“ kann an sich nicht viel bedeuten, erhält indessen dadurch einiges Gewicht, daß Sick ihn anfangs zu leugnen versucht und damit anzuerkennen scheint, daß er damals wohl ernstlich an dergleichen gedacht habe, bis er ihn zuletzt eingesteht, nachdem ihm die Entschuldigung beigefallen, er habe seine Frau trösten müssen.

Dergleichen Widersprüche kommen in Sick's Verhören noch viele vor. Die durch den Gegenstand bedeutenderen sind bereits herausgehoben; alle die übrigen hier zu sammeln, würde zu weit führen. Während der langen Untersuchung sah er sich mehrmals durch die Argumentationen des Inquirenten, deren Richtigkeit er wohl durchschaute, dergestalt beengt, daß er keine vernünftige Einwendung hatte. In solchen Fällen pflegte er dann mit Unschuldsbetheuerungen hervorzurücken, durch welche er die Geduld des Gerichts um so mehr auf die Probe stellte, als er dabei eine besondere Gnade Gottes für sich in Anspruch zu nehmen sich nicht entblödete, und das Widrige seiner gesuchten Redensarten, durch eine scheinheilige Miene, wobei er die Hände auf der Brust zu kreuzen pflegte, noch vermehrt wurde.

Daß sein Vertrauen auf sein Vertheidigungssystem allmählig zu schwinden anfing, darauf ließen nicht nur häufige Spuren von innerer Unruhe in seinen Verhören, sondern auch ein anderer Umstand schließen, welcher jedoch als unvollständig erwiesen nur adminiculirend in Betracht gezogen werden darf. Arbeitsmann D. aus Benz nämlich will von dem Inq. aus dem Gefängnisse den Zuruf vernommen haben: er möge seinen, Sick's Verwandten sagen, sie sollten machen daß er loskomme, es werde sonst nicht taugen (es gebe sonst ein Unglück). Sick stellt dies in Abrede mit der Bemerkung: D. müsse ihn mißverstanden haben oder spreche absichtlich falsch; mit den Worten würde er ja die Seinigen nur haben ängstigen können.

Auffallend wird bei mehren Gelegenheiten sein Bemühen sichtbar, sich selbst als einen Menschen von weichem Gemüth darzustellen, der keinen verbrecherischen Neigungen fähig sei und das ruhigste Gewissen habe. Von Beispielen solcher Art heben wir heraus: die Erwähnung des Gebets für die Seelen der Verunglückten; die Entschuldigung, daß sein weiches Herz und seine natürliche Furchtsamkeit ihn abgehalten habe, dem alten Wentorf beizuspringen, was fast lächerlich erscheint bei einem Menschen von

Sick's Körper- und Geistesstärke; ferner die Aeußerungen gegen den Distriktschirurgen, gegen seinen Vater und die Frau F. in Eutin, er wolle lieber, daß seinen Sohn, daß ihn selbst das Unglück getroffen hätte; endlich die Versicherung, er habe die erste Nacht nach dem 13. Februar nach seiner Gewohnheit ruhig geschlafen, womit doch die Aussagen seiner Frau und des Landreuters G. im Widerspruche sind.

Nicht weniger bemerkenswerth sind die künstlichen Vertheidigungsversuche, welche allen Umständen nach gegen den Inq. reden. Von solchen Beispielen nur noch einige:

a) Als ihm die Beschaffenheit der an beiden Leichnamen vorgefundenen Wunden vorgehalten wurde, sagt er: wenn Wunden da wären, die nicht vom Holze herrühren könnten, so möchten diese nachher von bösdenkenden Menschen gemacht worden sein.

b) Ferner, als ihm das aus seiner Werkstätte eingelieferte Langbeil mit der Frage vorgelegt wurde, ob er dies nicht in der Hand gehabt, sagt er: er erinnere sich von dem Lehrling gehört zu haben, daß in einer Wunde ein Holzsplitter gefunden sei, der dahin nicht hätte gelangen können, wenn mit einem solchen Instrumente die Wunde veranlaßt wäre; worauf ihm dann bemerkt wurde, es seien nicht Holz- sondern Knochensplitter in den Wunden gefunden.

§. 25.

(Statthaftigkeit der Verurtheilung auf Beweis durch Anzeigungen.)

Diejenige Gewißheit, die man die absolute oder auch mathematische nennt, bei der das Gegentheil nicht als möglich zu denken ist, kann im Criminalprocesse vernünftiger Weise nicht verlangt werden, vielmehr beruht der Beweis nur auf dem Mangel jedes positiven Grundes für das Gegentheil. Zwar hat man, da die P. G. O. darauf hinweist, daß je größer das anzuwendende Strafübel ist, desto höher auch der Grad der Gewißheit sein müsse, hauptsächlich bei dem Beweise der Tödtung eine absolute Gewißheit verlangt; in neuern Zeiten ist man aber hievon gänzlich zurückgekommen

Tittmann, Handb. der Strafrechtswissensch. IV. §. 791.
Feuerbach, Lehrb. §. 210 u. 544.
Stübel, vom Thatbest. §. 169.

Bei Erörterung der Frage, ob nur in unserm Falle für den

objectiven und subjectiven Thatbestand, sowohl des homicidii im Allgemeinen als einer bestimmten species dieses Verbrechens, die allein erforderliche historische Gewißheit vorhanden sei, stößt man zunächst auf eine Schwierigkeit hinsichtlich der Beweiskraft der Anzeigungen. Daß durch diese, vermöge des Causalzusammenhanges, in welchem sie mit der zu erweisenden Thatsache stehen, nach logischen Gesetzen an sich ein eben so hoher Grad der Gewißheit, wie durch den nichtkünstlichen Beweis, hervorgebracht werden könne, ist ganz unbestreitbar, wenn man die Existenz von solchen Anzeigungen annimmt, die in einer nothwendigen Causalverbindung der dazu benutzten Thatsachen mit dem Beweisgegenstande stehen und absolute Gewißheit erzeugen sollen, und nur diese nothwendige Anzeigungen nennt. Allein unsere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Ursachen und Wirkungen der Erscheinungen in der Außenwelt müssen wir aus der Erfahrung schöpfen, und diese bietet, da man sie als untrüglich auszugeben nicht befugt ist, nur einen Beweis a posteriori und mit ihm nur eine Gewißheit im weitern Sinne dar. Man wird daher unter nothwendigen Anzeigungen richtiger diejenigen Thatsachen verstehen, die man aller Erfahrung nach ohne die zu erweisende Handlung nicht als möglich denken kann. Aber auch in diesem Sinne müssen die nothwendigen Indicien zu den wichtigsten und sichersten Erkenntnißgründen der Thatsachen nach den Vorschriften der Vernunft betrachtet werden. Wenn dies das Resultat einer blos den Regeln des Denkens und der Erfahrung folgenden Beurtheilung ist, so ist jetzt aber auch zu untersuchen, in wie fern dieses mit den Lehren des positiven Rechts übereinstimmt, da hiervon allein die criminalrechtliche Gewißheit abhängt.

Die Worte des Art. 22 der P. G. O. sind es, welche in allen den Fällen, wo es an einem vollständigen natürlichen Beweise fehlt, die größten Bedenklichkeiten erregen, seit ein erleuchteteres Zeitalter als das der Carolina, das von dieser gutgeheißene Mittel der Tortur als unmenschlich und als Strafe vor der Verurtheilung verworfen hat. Auch in diesem Lande ist die Folter, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch durch den Gerichtsgebrauch abgeschafft und es muß also die Frage nach der Geltung des Art. 22 cit. auch hier zur Anwendung kommen.

Was den Beweis des objectiven Thatbestandes des homicidii anlangt, so ist die Beantwortung jener Frage in con-

creto ohne Schwierigkeit. Schon im Allgemeinen ergiebt sich, daß der Art. 22 nur von der Frage über den Urheber eines Verbrechens rede nicht auch über den Thatbestand. Es ist dort allein von der Ueberführung des Inculpaten, nicht davon die Rede, ob ein Verbrechen überhaupt existire; denn die Zulässigkeit der Tortur setzte schon die Gewißheit des Thatbestandes voraus. Die Möglichkeit einer Herstellung des Thatbestandes durch Indicienbeweis ist also im Art. 22 keineswegs verneint, womit auch

Art. 147 der P. G. O.

übereinstimmt und berühmte Rechtsgelehrte sich einverstanden erklären, z. B.

Feuerbach, Lehrb. §. 569.

Wenn Manche ausnahmsweise beim Thatbestande der Tödtung den Indicienbeweis aus dem Grunde nicht haben gelten lassen wollen, weil dieser Beweis die Möglichkeit des Gegentheils übrig lasse, so vergaßen sie, daß jene Möglichkeit eben so gut bei andern nichtkünstlichen Beweisen übrig bleibt, daß die Theorie des Criminalprocesses gar nicht auf absoluter Gewißheit beruht, daß nicht von der Möglichkeit, sondern von der Wirklichkeit die Rede ist, und daß es der Vernunft widerstrebt, eine Erscheinung in der Sinnenwelt aus einem wirklichen Causalverhältnisse um deshalb nicht zu erklären, weil noch ein anderes möglich und denkbar wäre. Kann hiernach also der Thatbestand schon durch Anzeigungen in vollkommene criminalrechtliche Gewißheit gesetzt werden, so ist an der Gewißheit, daß eine criminelle Tödtung vorliege, in concreto um so weniger zu zweifeln, als zu den dringenden und nahen Indicien noch das Gutachten der Gerichtsärzte hinzutritt.

Weit streitiger ist die Frage, ob gegen den Urheber aus Indicien vollständige criminalrechtliche Gewißheit entstehen könne, oder nicht? — Daß der Art. 22. das unbedingte Verbot einer Verurtheilung auf Indicien nicht enthalte, wie von Grolman u. A. behaupten, möchte sich nicht rechtfertigen lassen. Vielmehr ist in der frühern schlechten Besetzung der Criminalgerichte „durch gemeine, des Rechts unerfahrene Leute" ein hinreichender Grund erkennbar, weshalb der Gesetzgeber lieber zu dem Institute der Tortur seine Zuflucht nahm, als solchen Richtern das Recht auf Anzeigungen zu verurtheilen gestattete. Beide Verordnungen bedingen sich aber gegenseitig: das Verbot der endlichen Verurtheilung zu peinlicher Strafe auf Indicien und die Gestattung der

peinlichen Frage; und beide sind zusammen bedingt durch den Zustand der peinlichen Gerichte. Da nun die Abschaffung der Tortur durch den von der Landesgesetzgebung gebilligten Gerichtsgebrauch Statt gefunden hat, und da unsere heutigen Criminalgerichte mit rechtserfahrenen Männern besetzt sind: so fällt mit den Bedingungen auch das bedingte Verbot hinweg.

Nach Beseitigung des Art. 22. fehlt es nun aber in der P. G. O. an einer Verfügung über den Indicienbeweis und man ist genöthigt auf das römische Recht zurückzugehen, dessen Anwendbarkeit als subsidiäres Recht in Criminalfällen von der Carolina durch Verweisung auf die „gemeinen kaiserlichen Rechte" ausdrücklich anerkannt wird. Das römische Recht erkennt aber in vielen Stellen die Verurtheilung auf Anzeigungen an

L. 22. C. ad L. Cornel. de fals.
L. 4. §. 4. D. de quaest.
L. 25. C. de probation.
L. 5. pr. D. de poenis.

In L. 34. c. ad leg. Jul. werden namentlich Thatsachen als Anzeigungen aufgestellt, die das Bewußtsein der Möglichkeit des Gegentheils nicht ausschließen, und doch die dadurch gravirten Inculpaten den Ueberführten oder Geständigen gleichgeachtet.

Stübel, vom Thatbest. §. 255. 256.

Hiernach wäre nun zwar das Recht, auf vollständigen Indicienbeweis zu verurtheilen, dargethan, da indessen obige Theorie noch immer sehr bestritten ist, so verdient hier noch erwähnt zu werden, daß mit dem größten Einfluß der Philosophie und namentlich der Logik, die Lehre vom künstlichen Beweise immer schärfer ausgebildet, dann immer allgemeiner voller Beweis durch Anzeigungen angenommen, und endlich diese Doctrin zum festen Gerichtsgebrauch wurde, weil man erkannte, man müsse den dringenden Forderungen des wahren, materiellen Rechts den Vorzug geben. Für den Gerichtsgebrauch dieses Landes ist dabei der Umstand von Wichtigkeit, daß der Gesetzgeber im Oldenb. Strafgesetzbuche über den Indicienbeweis Vorschriften ertheilt, ohne das Verbot der Verurtheilung auf einen solchen ausdrücklich aufzuheben, dadurch also stillschweigend anzuerkennen scheint, daß dasselbe durch die entgegenstehende Praxis bereits erloschen sei.

§. 26.

(Resultat für den Beweis des objectiven und subjectiven Thatbestandes.)

Je schwieriger es aber häufig ist, die Causalverbindung einer Thatsache mit einer andern zu erkennen, je mehr man hierbei der Gefahr ausgesetzt ist, den Schein, nach welchem im Urtheile das blos Subjective mit dem Ocjectiven verwechselt wird, für Wahrheit zu nehmen: desto höher müssen auch die Anforderungen sein, denen man bei Würdigung der einzelnen Indicien und bei Beurtheilung ihres Totalgewichts zu genügen hat. Die erstere hat schon Statt gefunden und für die letztere möchte nur noch eine gedrängte Uebersicht des Verhandelten erforderlich sein.

Ad A. ist die Frage:

Sind die alten Wentorfs durch irgend einen Zufall oder durch Menschenhand um's Leben gekommen?

mit folgenden Gründen beantwortet.

Bewiesen ist durch das ärztliche Gutachten, daß die an den Köpfen der Eheleute Wentorf gefundenen Wunden nicht blos individuell tödtend, sondern allgemein tödtlich und die entschiedene Ursache ihres Todes waren. Daß ihr Tod unmittelbar auf die Zufügung dieser Wunden erfolgte, bestätigt auch der Inquisit.

Für dessen Erzählung über die Ursachen ihres Todes sprechen einige §. 2. angeführte Gründe. Je weniger nothwendig indessen der Zusammenhang erscheint, in welchem diese mit dem Hauptfactum, wie es vom Inquisiten erzählt wird, stehen, desto siegender ist die vereinigte Kraft der Beweisgründe, welche sich gegen die Wahrheit seiner Erzählung erheben.

Bewiesen ist durch Zeugen und einfache nothwendige Schlußfolgerung, daß der Zeuge Wisser wirklich Augenzeuge des Todes der Altentheilerin Wentorf war und daß deren Ehemann schon vor ihr um's Leben gekommen war, wie auch der Inquisit eingesteht;

Bewiesen durch vier Zeugen (§. 3.), daß das Holz erst nach dem Zeitpuncte fiel, in welchem Wisser das Todtsein beider Alten wahrgenommen;

Bewiesen also, daß Inquisit das Fallen des Holzes fälschlich für die Ursache des Todes der Alten ausgegeben. — Diesem Beweise treten nun noch hinzu:

a) Wisser's mit allen Nebenumständen quadrirendes Zeugniß: daß er nach dem Tode beider Eheleute einzelne Felgen vom Boden auf die bis dahin felgenleere Diele herabfallen sah;
b) die Aussagen dreier Zeugen (§. 5.): daß zwischen dem ersten Fallen des Holzes und einem später von ihnen gehörten Gepolter ein weit längerer Zeitraum Statt gefunden, als nach Sick's Erzählung der Fall gewesen sein soll;
c) die durch Sick's und seines Lehrlings Aussagen (§. 6.) bewiesene sichere Lage des Holzes und namentlich der Schlenten, die dasselbe trugen, wornach es durchaus unglaublich wird, daß ein Windstoß das Abgleiten einer der letztern von ihrer Unterlage und somit das Fallen des Holzes hätte bewirken können;
d) die Angabe des Sick, daß die Felgen in zwei Stürzen ½ oder 1 Minute auseinander gefallen seien, ist ganz unwahrscheinlich;
e) die aus der Lage der Leichen sich ergebende große Unwahrscheinlichkeit, daß dieselben da, wo sie gefunden wurden, und resp. nach Sick's Aussage gelegen haben sollen, vom Holze getroffen sein konnten, unterstützt in Ansehung des Wentorf durch
f) die Aussage zweier Zeugen (§. 9.) über die ordentliche Lage der denselben bedeckenden Felgen;
g) das ärztliche Gutachten: es sei nach dem Befund eine Unmöglichkeit, daß durch das fallende Holz die Wentorf'schen Eheleute um's Leben gekommen, unterstützt dadurch, daß
h) die Wunden nach ihrem Sitze blos an den Köpfen, nach ihrer Nähe an einander, ihrer Form und ihrer Vertheilung an verschiedenen Seiten des Kopfes, nur mit Verleugnung aller menschlichen Erfahrung als durch herabgefallenes Holz bewirkt gedacht werden können, so wie endlich
i) durch die Erscheinung, die beim Herabstürzen des Holzes als unmöglich zu betrachten: daß an dem ganz mit den schweren Felgen bedeckten Wentorf keine Spur einer Verletzung, mit Ausnahme des Kopfes, zu bemerken war.

Der vom Inquisiten angeführte Grund der Verletzungen ist also nicht der wahre, dieselben existirten schon als das Holz noch auf dem Boden lag; dieses ist nicht von selbst gefallen, sondern von Menschenhand herabgeworfen und auf die Leichen gelegt. Zu-

gleich nöthigen aber die Umstände zu der Annahme, daß auch die Wunden durch Menschenhand geschlagen worden und machen jede Forschung nach einer andern zufälligen Ursache derselben — wovon schon des Inquisiten eigne Aussage ablenken muß — überflüßig. Diese Umstände sind:

a) das vorgefundene Langbeil;

b) die Uebereinstimmung desselben mit dem Einschnitt in der Mütze der Wentorfin, so wie auch

c) nach dem zweiten ärztlichen Gutachten, mit den Wunden;

d) das Zeugniß des Wisser: die Wentorfin wurde erschlagen; aber nicht blos sie ist von Menschenhand erschlagen, auch von dem Manne ist dies erwiesen durch des Inquisiten Geständniß, daß Beide durch gleiche Ursache ihr Leben einbüßten, und durch die Aehnlichkeit der Wunden Beider.

An die Bejahung der Frage ad A. knüpft sich unmittelbar B. die Frage:

Wer war Derjenige, der die Wentorf's tödtete? Hier steht nur der favor rei, in etwas verstärkt durch einen so viel bekannt bis dahin unsträflichen Lebenswandel, dem Inquisiten Sick zur Seite.

Dagegen ist derselbe überführt, daß er fälschlich ein zufälliges Herabstürzen des Felgenstapels für die Ursache des Todes angegeben hatte, und darum verdächtig, mit der wirklichen Todesursache eine eigene Schuld verborgen halten zu wollen.

Er ist geständig, bei dem Tode beider Eheleute allein gegenwärtig gewesen zu sein, der Einzige zu sein, der sie hätte erschlagen können.

Er war geständlich zur Zeit des Todes im Besitz desjenigen Instruments, dessen Uebereinstimmung mit den Wunden beider Erschlagenen erwiesen ist.

Der glaubwürdige Zeuge Wisser sah ihn mit einem solchen Instrumente die Wentorfin erschlagen, neben dem zu seinen Füßen liegenden — und geständlich kurz vor der Frau umgekommenen — Wentorf: er sah ihn die Leiter besteigen und gleich darauf einzelne Felgen vom Boden fallen.

Mit des Zeugen Aussage über die Art und Weise, wie Inq. der Alten die Wunden zufügte, stimmen Richtung und Beschaffenheit derselben überein.

Mehre bewiesene gleichzeitige Nebenumstände passen aufs

Natürlichste zu dieser Aussage, während sie mit Sick's Erzählung nur gezwungen und mittelst unwahrscheinlicher Voraussetzungen sich vereinigen lassen (§. 15).

Des Inq. Interesse bei der That ist bewiesen, so wie mehre Nebenumstände, die in Verbindung mit jenem keinen Zweifel über das Motiv Raum lassen.

Er hatte mit den Erschlagenen verschiedene Streitigkeiten gehabt, und zwar besonders über die Altentheilsleistungen, die ihn drückten (§. 18).

Der Tod der Wentorf's erfolgte in einem, dem Sick zur Verbergung eines Verbrechens möglichst günstigen Momente (§. 19).

Der Zeitraum von fünf Minuten zwischen dem zweiten Holzsturze und dem Augenblicke, als Sick fortging Hülfe zu holen, ist von ihm Anfangs geleugnet und dann auf eine unwahrscheinliche Art zu erklären versucht (§. 20).

Er war weder eilig, noch thätig, den Verunglückten Hülfe zu leisten (§. 21).

Die Ehefrau Wentorf hat höchst wahrscheinlich gar nicht unter Felgen gelegen, und doch behauptet dies Sick beharrlich (§. 21).

Aeußerungen einiger Augenzeugen der Felgenlage rc. zeigen, daß ihnen die angegebene Todesursache unwahr und der Inq. verdächtig erschienen sei.

Die Unterlassung der Anzeige des Vorfalls bei der Obrigkeit, ungeachtet an ihn gerichteter Aufforderung, sowie die Nichterwähnung der Wisser'schen angeblichen Verleumdung gegen die Commission macht den Inq. verdächtig (§. 22); ebenso das lange Stillschweigen über das Ereigniß gegen seine Ehefrau.

Diese und andere Beweisgründe — wohin auch das Indicium aus den zahlreichen erwiesenen Lügen in Nebenumständen gehört — deuten im wechselseitigen Zusammenhange nur auf den Inq. als Urheber des gewaltsamen Todes der alten Wentorf's und gewinnen um so mehr an Kraft, da derselbe nicht im Stande ist, sie zu widerlegen, oder eine andere Verbindung derselben darzuthun. Nicht sowohl die große Zahl der Indicien, als das Gewicht und die Harmonie derselben, geben ihnen den entscheidenden Werth. Es ist kein einziger Umstand da, mit dem sie im Widerspruche stehen, es sind keine gegründeten Anzeigungen der Unschuld und keine Umstände vorhanden, welche vermuthen lassen, die That sei von einer andern Person begangen; alle erwiesene Umstände sind vielmehr auf die

Verübung des Verbrechens durch den Inquisiten gerichtet und fügen sich in das Zeugniß der Hauptzeugen mit einer Uebereinstimmung, die nur auf dem unerschütterlichen Fundamente der Wahrheit beruhen konnte.

Außerhalb des Kreises obiger auf bewiesenen Prämissen gestützter Anzeigungen mögen die nur zum Theil erwiesenen bleiben, sowie die, bei denen die Causalverbindung minder sicher ist: die Widersprüche bei der Erzählung des Todes außerhalb Gerichts, das Bestreben, den Tod des Wentorf durch Gewährung von Spiritus zu beschleunigen, die Absicht des X., Jemanden zu gewinnen, der den Wentorf umbringe, die vermuthete Instruirung des Sick zu hartnäckigem Leugnen durch den X., die geschrobenen Vertheidigungsversuche, der Auftrag an den Arbeitsmann D. aus dem Gefängnisse u. a. Man vermeidet auf solche Weise den Streit, ob nicht vollständig erwiesene Indicien irgend eine Kraft haben können, welche ihnen freilich der gesunde Menschenverstand, bei völliger Harmonie derselben, niemals absprechen wird.

C. Welches Verbrechen ist begangen und wie ist es zu bestrafen?

§. 27.

(Inquisit ist Mörder.)

Der Gedanke an eine unvorsätzliche Tödtung der Wentorf's durch den Inquisiten kann Niemanden in den Sinn kommen, der die Acten kennt, und es bleibt nur die Frage zu beantworten, ob sein Verbrechen ein Todtschlag oder Mord sei?

Allen Umständen nach würde eine Tödtung im Affect, etwa in Folge eines Streites, höchstens nur beim Manne denkbar sein. Doch fehlt es auch dieser Hypothese an aller Wahrscheinlichkeit, da Inquisit gesteht, mit ihm unmittelbar vor seinem Tode über einen gleichgültigen Gegenstand gesprochen zu haben, und kein Grund vorhanden ist, in die Wahrheit dieses Geständnisses Zweifel zu setzen. Im Uebrigen braucht man auf die sehr vagen Vermuthungen aus dem Ankauf der Bretter und der vorhergegangenen Besichtigung des Holzstoßes, ja sogar auf die vom Inquisiten schon Tags zuvor vorausgesehene und zum Theil veranlaßte Einsamkeit kein entscheidendes Gewicht zu legen, sondern nur zu bedenken, daß die Handlung durch keine andere Triebfeder, als durch die des Eigennutzes,

durch diese aber auch vollständig erklärbar ist, um sich zu überzeugen, daß die Annahme einer Tödtung im Zorn oder in einem ähnlichen Affecte alles Grundes entbehrt. Denn die Begierde nach den Vortheilen aus einer That erzeugt Leidenschaft und Vorsatz, keinen Affect. Schon der Entschluß zur Tödtung wurde diesemnach höchst wahrscheinlich durch Ueberlegung bestimmt; womit selbst die §. 19 angenommene Möglichkeit, daß erst die Einsamkeit und Gelegenheit die schwankenden Wünsche in einen festen Entschluß verwandelt habe, nicht im Widerspruch steht. Der Verlauf eines langen Zeitraums zwischen Entschluß und Handlung ist zum Begriffe des Mordes nicht erforderlich, und es ist ganz unzweifelhaft, daß in Ansehung der Ausführung und der Wahl der Mittel Ueberlegung vorhanden war.

P. G. O. Art. 137.

Feuerbach, Lehrbuch §. 216.

Denn gerade auf den Theil des Körpers, der alle Lebensfähigkeit bedingt, und nur auf ihn wurden die Verletzungen gerichtet, so daß der Tod die augenblickliche Folge war. Die völlig erwiesene Thatsache, daß der Inq. unmittelbar nach vollendetem Verbrechen Anstalten traf, damit der Tod als ein durch das Holz verursachter erscheinen möge, daß er sodann Leute herbeirief, um den Vorgang als einen Zufall zu schildern, beweist, daß eine Ueberlegung darüber vorausgegangen war, wie die Ausführung zu beschaffen sei. Wäre er im Affecte gewesen, er hätte nicht so unmittelbar nach der That solchen complicirten Entschluß zu fassen und auszuführen vermocht; dies widerspricht aller Psychologie und Erfahrung. Die die That begleitenden Erscheinungen geben ein Bild vom Seelenzustande des Thäters.

In Ansehung der Frau ist der überlegteste Vorsatz vollends ganz unzweifelhaft. Denn wollte man auch annehmen, daß bei dem Anblick des Mannes dem Inq. plötzlich der böse Gedanke aufgestiegen, und daß sein Seelenzustand ein Affect „Jähheit und Zorn" genannt werden könne: so könnte ihm dieser Affect doch nicht bei der Frau zu Statten kommen, die er, selbst bei der mildesten Auslegung seiner Absicht, gerufen haben mußte, in der Ueberlegung, daß er sie auch morden müsse, um nicht der That überführt zu werden, deren Tödtung demnach als berechnetes Mittel erscheint, die gewisse Verrätherin des ersten Verbrechens aus dem Wege zu schaffen.

Feuerbach, Lehrbuch §. 218.

Auch die nicht ganz gut berechnete Verbergung der Mordthaten durch die Felgen (§§. 6. 8. 9.) zeugt nicht gegen die vorhergegangene Berechnung des Plans. Denn die Leidenschaftlichkeit des bösen Willens läßt auch bei dem erfahrensten Verbrecher — was doch Inq., so viel bekannt, nicht war — oft die auffallendsten Lücken in den überlegtesten Planen.

Inquisit ist also des an den Wentorf'schen Eheleuten begangenen Mordes für überführt zu achten.

§. 28.

(Strafbestimmung.)

Sind die Mordthaten des Inquisiten als juridisch vollständig erwiesen, ist er als der ihm zuzurechnenden Begehung derselben überführt zu betrachten, so ist nach

P. G. O. Art. 137.

das Rad die gesetzliche Strafe.

Der Gerichtsgebrauch, welcher sich für Zulassung der Verurtheilung auf Anzeigungen erklärte, brachte jedoch — theoretisch inconsequent, aber practisch vielleicht nicht unangemessen — der Aengstlichkeit des menschlichen Richters einen Tribut, indem er wenigstens die Todesstrafe auf Anzeigungen zu gründen Bedenken trägt. Weniger bedenklich ist er jedoch hinsichtlich der der Todesstrafe nächsten lebenslänglichen Freiheitsstrafe, besonders dann, wenn mit den Anzeigungen ein an sich unvollständiger nichtkünstlicher Beweis sich vereinigt. Mit diesem, freilich noch manchmal schwankenden Gerichtsgebrauch stimmen die neuern Gesetzgebungen überein und thaten das Ihrige zur Befestigung desselben, und man huldigt dem Geiste derselben und der auch im

Oldenb. Strafgesetzb. Art. 811. 817.

ausgesprochenen Ansicht unseres Gesetzgebers, wenn man auch in diesem Falle die Todesstrafe umgeht und an deren Stelle die schwerste lebenslängliche Freiheitsstrafe eintreten läßt.

Die Bekanntmachung des Urtheils durch die inländischen öffentlichen Blätter erfolgt, in Gemäßheit einer particularrechtlichen Verfügung vom 24. Februar 1803, in solchen Fällen, bei welchen besonders beschwerende Umstände eintreten, zur Bewirkung mehren Eindrucks auf das Publicum, und muß bei diesem zweifachen Morde unbestreitbar eintreten.

Aus diesen Gründen hat erkannt werden müssen, wie geschehen.

Das Urtheil wurde, in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Justizcanzlei, vom Regenten bestätigt, und Johann Hinrich Sick in die Strafanstalt zu Vechte im Herzogthum Oldenburg abgeführt, wo derselbe vor etwa 10 Jahren gestorben ist.

Schlußbemerkungen.

Der Leser, der dem Verbrechen des Sick seine Aufmerksamkeit bis hieher zugewendet hat, wird uns gern verstatten, auch noch in einigen Zeilen über den Charakter des Verbrechers Winke zu geben, zu denen manche bei den Acten liegende Notizen den Stoff hergeben. Kann doch dies sogar zur Würdigung des Verbrechens selbst beitragen, weshalb ja auch Particulargesetze, z. B. die Preuß. Criminalordn. §. 407, ausdrücklich vorschreiben, auf den Charakter des Angeschuldigten zu sehen.

Einen hohen Grad von Eigennutz und Mißgunst setzt das Verbrechen selbst voraus und bestätigt das Zeugniß des Predigers, zu dessen Gemeinde der Sick im Knaben- und Mannesalter gehört hatte, wenn gleich nicht vergessen werden darf, daß der Werth dieses Zeugnisses für sich allein dadurch herabsinkt, daß es erhoben wurde, als in der allgemeinen Meinung Sick schon als überführter Mörder aus Eigennutz dastand. Nicht besser steht es freilich um die Zeugnisse, daß er schon früh ein finsteres Wesen offenbart habe. Indessen ist nicht zu übersehen, daß ein solches Wesen mit den übrigens guten Zeugnissen über den Leumund des Inq. sich wohl vereinigen läßt, indem gerade der verschlossene, berechnende Egoist den Werth eines guten Rufes am meisten erkennen und also sein Leben, so weit es in die Augen der Leute fällt, tadelfrei zu halten sich bestreben wird. Es ist ferner nicht unbedeutend, daß in der ganzen Untersuchung Affectation und Heuchelei als hervorstechender Charakterzug des Sick sich zeigten. Sein zur Schau getragener Abscheu vor allem Verbrecherischen, sein übertriebenes Geberdenspiel, die Demuth und Unterwerfung unter den göttlichen Willen, die er auszusprechen immer geflissentlich bemüht war, geben davon hinlängliche Proben ab.

Ob indessen diese Heuchelei blos darauf berechnet war, dem Gericht eine gute Meinung von sich beizubringen, oder ob er viel-

leicht bemüht gewesen, seine Gewissensangst — die ihn wegen vorherrschender Todesangst nicht, wie wohl andere Verbrecher, zum Bekennen trieb — durch häufiges Beten und Lesen der Bibel zu betäuben, in der Meinung, damit Gott wohlgefällig zu handeln, ist nicht zu entscheiden. Zwar werden seine Religionskenntnisse „nicht gewöhnlich" genannt, indessen schließt diese durchaus relative Bezeichnung die Meinung nicht aus, als könne er durch den Schein der Frömmigkeit seinen Gott versöhnen und sein Gewissen beruhigen. Die so häufig von den Geistlichen mit geringer Vorsicht vorgetragene Lehre, daß Glaube und Gebet selig machen, ist sehr geeignet, bei Ungebildeten einen solchen Irrthum hervorzurufen, und daß der Verbrecher, dem in seiner Einsamkeit derselbe den einzigen Hoffnungsanker bietet, nicht geneigt ist, dieses Trostes durch Berichtigung seiner Ansichten sich verlustig zu machen, darf Niemanden wundern.

Ueberwiegend möchten dennoch die Gründe für die Annahme sein, daß er wirklich nur zur Irreleitung des Gerichts die Frömmigkeit zur Schau getragen habe; eine Annahme, die freilich die gänzliche Verworfenheit des Verbrechers voraussetzt, dessen einzige Beschäftigung Jahre lang, nach seiner eignen Aussage, das Lesen und Beten gewesen ist und der die heilige Schrift mehre Male ganz durchgelesen haben will. Es spricht aber für diese Annahme und dafür, daß er sein Heuchelsystem mehr und mehr ausgebildet habe, je deutlicher er das Gewicht der gegen ihn sich erhebenden Beweise fühlen mochte, das im articulirten Verhör am 11. Februar 1818, also nach zwei Jahren, vorgebrachte Novum des Gebets über den Leichnamen der angeblich Verunglückten, ohne daß er noch einen Rettungsversuch angestellt hatte. Dafür sprechen endlich seine noch später vorgegebenen Visionen im Gefängnisse.

Es war nämlich dem Sick Schreibmaterial verstattet und er benutzte dies dazu, eine sechs Bogen lange Erzählung aufzuschreiben von wiederholten Erscheinungen böser Geister, die ihn versucht, von Engeln Gottes, die ihn gestärkt und getröstet, und endlich des dreieinigen Gottes selbst, der ihn seiner Gnade und der Vergeltung seiner unverschuldeten Leiden versichert habe. Die Tendenz dieses Scriptums geht aus Stellen, wie die folgenden, deutlich genug hervor.

„Da kamm der allmächtige GOTT mir, vor allen lebendigen unschuldigleidenden Menschen, mit seiner Gnade zu Hülffe, so das Ich biß auf den 30sten März füllig durch die Gnade wieder

überwunden hätte. Da kommt aber auf den Abend Einer zu mir und sagte, Er wärre von Himmel zu mir Gesand, daß Er mich innerhalbt Eine Stunde nach den Himmel führen solte" ꝛc. — — —

„Ja erwiederte ich Ihnen (den Erscheinungen), ich will alles tuhn was ich nach meine Reliohn GOTTES thun könnte. Und Sie Sind ja die genauesten Gewissen=Forscher, und können durch Herz und Nihren Sehn, und es ist den etwas unmöchliches, wenn Etwas Unheiliches an mir ist, das ich es Verbergen könte vor Ihnen. Und mir ist aber durchaus nicht bewust. — — — So weiß ich: Es ist besser Hier als in der Ewigkeit bestrafft zu werden. Ist Es aber nicht: So ist es unmöchlich von mir anzunehmen, so werde ich damit Sündigen an die Gnade meines Lieben allmächtigen GOTT VATER, SOHN und HEILIGER GEIST im Himmel" ꝛc. — — —

„Sondern Du bist auch der Aller Heillißte und Gerechtte vor der gansen Welt" ꝛc.

Gegen den Schluß dieser Schrift, deren Inhalt auch der den Sick besuchende Arzt für simulirt hielt, folgten dann allerlei Bitten um Verbesserung seiner Lage, und als von diesen nur ein kleiner Theil erfüllt wurde und er die Verweigerung der übrigen erfahren hatte, wollte er keine Speisen zu sich nehmen, bis ihm sein Recht widerführe; eine Weigerung, die natürlich nur fortgesetzt wurde, bis die Anforderungen der Natur allzu dringend wurden. Beide Versuche erklären aber einander gegenseitig, und die unzweideutige Drohung bei dem letztern läßt alle Zweifel schwinden, ob auch der erstere als ein Product seiner heuchlerischen Bemühungen zu betrachten sei.

Daß Sick auch noch in der Strafanstalt fortgefahren haben soll, von seinen Unterhaltungen mit himmlischen Wesen zu sprechen, kann diese Ansicht nicht wankend machen, da ja eine Hoffnung auf eine Aenderung seiner Lage auch dem auf Lebenszeit verurtheilten Verbrecher wohl noch beiwohnen kann.

In diesen Schlußbemerkungen möge noch ein Wort des peinlichen Anklägers Platz finden. „Wir können es," sagt derselbe, „nach dem uns ungezweifelt erscheinenden Einflusse, den das Verhältniß des Inquisiten zu den beiden Altentheilern gehabt haben muß, nur als etwas Heilbringendes im Allgemeinen erkennen, wenn Verhältnisse, wie die des Inquisiten zu den Wentorf'schen Eheleuten waren, aus dem menschlichen Verkehre ganz verbannt werden. Wir müssen

uns zu Lobeserhebungen der ältesten Römischen Gesetze geneigt finden, welche gegen alle Verhältnisse eiferten, wodurch Lebensnachstellungen herbeigeführt werden konnten. Die Deutschen Gesetzgeber haben zur Ehre ihres Zeitgeistes solche Vorschriften mit solchem Grunde freilich nicht aussprechen mögen. Wir sind aber gewiß weit entfernt, behaupten zu dürfen, daß unsere Zeiten eine solche Anreizung zu Lebensnachstellungen völlig unschädlich zu machen im Stande wären."

Druck von Imm. Webel in Zeitz.

VI.

Grossherzogthum Baden.

Vier verschiedene Mittheilungen des Oberhofgerichtssecretair **Dr.** Löw zu Mannheim.

A. Recurs in Untersuchungssachen gegen Georg Adam Franck, Georg Adam Unfahl und Kronenwirth Jakob Backfisch von Guttenbach wegen Meineides.

Gegen das Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 5. Juni 1838, wodurch die Inculpaten des Meineids schuldig erklärt wurden, und in Folge dessen jeder derselben zu einer in Bruchsal zu erstehenden Zuchthausstrafe von einem Jahr, in ein Drittheil der Untersuchungs= und in seine Straferstehungskosten verfällt, auch die öffentliche Verkündigung des Urtheils beschlossen worden ist — ergriffen die Inculpaten den Recurs an das Großherzogl. Oberhofgericht, und ließen durch den Obergerichtsadvocaten Eberstein in Mosbach den Recurs ausführen. Die Recursschrift v. 15. Juli 1838 lautete, wie folgt:

In der Untersuchungssache gegen Karl Apfel von Guttenbach, welche das Amt Mosbach zu Anfange dieses Jahres wegen Diebstahls einleitete, wurden die drei Recurrenten als Zeugen vernommen. Georg Adam Franck und Georg Adam Unfahl waren nämlich am Tage und am Abende vor dem Diebstahl in Gesellschaft des Apfel zu Neckarkatzenbach in der Krone, tranken dort mehre Schoppen Schnaps und fuhren Abends gegen 10 Uhr mit Apfel nach Guttenbach zurück, wo sie vor dem Hause des Kronenwirths Backfisch anhielten, und diesem klopften, um aufzumachen.

Er öffnete in der That die Thüre, ließ die Bursche mit dem Fuhrmann Johann Adam Bauer von Neckarkatzenbach ein, und

es wurden noch zwei Flaschen Wein getrunken. Apfel war auch mit in der Krone zu Guttenbach.

Bei seiner Vernehmung als Zeuge den 12. Januar 1838 erklärte nun aber:

1) Georg Adam Franck:

„Wir sind gegen 10 Uhr von Katzenbach fort, und vor „die Krone zu Guttenbach gefahren; der Wirth hat uns „aber nicht mehr eingelassen, weil es schon Polizei„stunde war."

In dem Protokoll vom 20. Januar dieses Jahres deponirte:

2) Georg Adam Unfahl:

„Wir sind gegen 10 Uhr nach Guttenbach zurückgefahren, „und dort vor die Krone, der Wirth hat uns aber „nicht mehr aufgemacht. Vor dem Kronenwirths„haus sind wir auseinander gegangen."

3) Jakob Backfisch sagte im nämlichen Protokoll aus:

„In der Neujahrswoche Nachts zwischen 10 und 11 Uhr „haben mir einige Bursche an meinem Fenster geklopft und „Einlaß verlangt; ich habe aber nicht mehr auf„gemacht, weil schon die Polizeistunde vorüber war. Ob „der Karl Apfel bei den Burschen gewesen, das kann ich „nicht sagen: aber das weiß ich mit Bestimmtheit, daß „der Apfel in jener Nacht, als der Georg Stoll's „Wittwe Frucht entwendet wurde, nicht in mei„nem Hause gewesen ist."

Im Protokoll vom 26. Januar 1838 wurden die drei Genannten mit den übrigen Zeugen förmlich beeidiget, sodann denselben ihre Depositionen mit der Frage vorgelesen:

„Ob sie solche auf ihren abgelegten Eid bestätigen könnten, oder „was sie davon beizusetzen oder abzuändern wüßten?"

und es erklärte nun;

1) Georg Adam Franck:

„Meine Aussagen enthalten die reine Wahrheit, und ich „bestätige Solche auf meinen abgelegten Eid."

2) Georg Adam Unfahl:

„Ich bestätige die Wahrheit meiner Aussagen auf meinen „abgelegten Eid, und ich weiß mit Bestimmtheit, daß wir „nur drei Schoppen Schnaps in Katzenbach getrunken, und

„der Karl Apfel war sowohl dort, als auf dem Weg nach „Guttenbach ganz nüchtern."

3) Jakob Backfisch:

„Diese meine Aussagen enthalten die reine Wahrheit, und „ich bestätige solche auf meinen abgelegten Eid."

Ganz anders aber hatte der Fuhrmann Johann Adam Bauer ein Zeugniß abgelegt. Er sagte nämlich aus:

„Die Bursche hätten an der Krone in Guttenbach geklopft, „und sie sei aufgemacht worden. Er sei, nachdem er seinen „Wagen in den Hof geführt, und seine Pferde mit dem „Leitseil angehängt gehabt, in die gewöhnliche Wohnstube „gegangen, wo die Bursche schon gewesen, und namentlich „auch Franck, Unfahl und Apfel. Der Kronenwirth sei in „der Stube gewesen, und er habe seines Erinnerns zwei „Bouteillen Wein auf den Tisch gebracht, davon habe er „eine bezahlt. Gegen 12 Uhr sei er weggefahren, und ge„gen 1 Uhr heimgekommen, und wie er weggefahren, seien „noch einige Bursche in der Krone gewesen."

Diese mit den Aussagen der Recurrenten sich durchaus widersprechende Deposition veranlaßte die vorliegende Untersuchung wegen Meineids.

Es kann nun nicht in Abrede gestellt werden, daß die Inculpaten nach Lage der Acten, insbesondere nach ihrem Zugeständniß vom 13. März d. J., in Verbindung mit der eidlichen Aussage des Johann Adam Bauer überwiesen sind, wissentlich die Unwahrheit in Beziehung auf ihren Aufenthalt in der Krone zu Guttenbach in der Nacht des durch Apfel begangenen Diebstahles als Zeugen ausgesagt, und, nach förmlich abgelegtem Eid, bestätiget und versichert haben, daß diese ihre Aussage die reine Wahrheit sei, während dieselbe offenbare Unwahrheit enthielt. Es kann nicht in Zweifel gestellt werden, daß diese wissentlich falsche Zeugenaussage, welche als die reine Wahrheit mit einem Eid bekräftiget und bestätiget wurde, als ein Meineid anzusehen ist; allein es wirft sich dabei die Frage auf:

„Ob der vorliegende Meineid zu den peinlich strafbaren ge„hört, und ob daher in dem vorliegenden Fall die von dem „Großherzogl. Hofgericht des Unterrheinkreises verhängte „peinliche Strafe mit Recht erkannt wurde?"

Um diese Frage zu beurtheilen, müssen wir auf unsere Crimi-

nalgesetzgebung abheben. Die Grundlage derselben bildet die Carolina; welche im §. 107. zweierlei Fälle des Meineids mit Strafe bedroht.

Der erste Fall ist der, wenn Jemand im Civilprozeß, um sich einen Vortheil oder Nutzen zu verschaffen, einen falschen Eid schwört, und der andere Fall ist, wenn Jemand im peinlichen Prozeß falsch schwört und dadurch einen Andern in eine peinliche Strafe bringt.

Unser Strafedict läßt es zunächst bei diesen beiden Bestimmungen, und spricht:

a) von falschen Zeugen in peinlichen Sachen, welche mit der Strafe der Talion unter Modificationen zu belegen sind. Es ist in diesem Absatz des §. 40. unseres Strafedictes offenbar nur von solchen falschen Zeugen die Rede, welche zum Nachtheil eines Inquisiten etwas fälschlich aussagen.

b) Sodann sind die falschen Zeugen ohne Ausnahme in bürgerlichen Rechtsstreiten erwähnt. Sie sollen mit drei Monaten Kettenstrafe, oder, was ihr gleich ist, mit einem Jahre Zuchthausstrafe belegt werden. Ihnen sind in der Strafe gleichgestellt:

c) Jene, welche einen Versicherungseid, oder einen besondern Verspruchseid falsch schwören. Endlich sollen:

d) Jene, welche einen allgemeinen Verspruchseid wissentlich und um eines leidenschaftlichen Vortheils willen brechen, mit dreimonatlicher Arbeitshaus- oder anderer Arreststrafe belegt werden.

Weitere mit peinlicher Strafe bedrohte Meineids-Fälle kennt unser Criminaledict nicht. Nur in den Erläuterungen des Großherzogl. Justizministeriums vom Jahre 1812 heißt es im Absatz 49:

„Ein Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers
„unterliegt der Strafe eines besondern Verspruchseides.„

Dieses wäre die dreimonatliche Ketten- oder einjährige Zuchthausstrafe, nebst feierlicher Ehrenentsetzung und öffentlicher Verkündigung der Strafe.

Wir haben es vorliegend mit einer Zeugenschaft in einer peinlichen Untersuchungssache zu thun, und das Gesetz bedroht in diesem Fall nur jene Zeugen mit Strafe, welche zum Nachtheil eines Inquisiten wissentlich eine falsche Aussage machen.

Es ist also zunächst zu untersuchen:

„Ob die wissentlich falsche Angabe der Rekurrenten für den
„Inquisiten Apfel einen Nachtheil brachte?“

Diese Frage kann und muß unbedingt verneint werden, weil das Bejahen oder Verneinen der Thatsache:

„Ob Apfel Abends zwischen 10 und 11 oder 12 Uhr vor dem Diebstahl noch in Gesellschaft der Zeugen im Kronenwirthshause zu Guttenbach war?"

für den Straffall etwas ganz Unerhebliches, etwas ganz Gleichgültiges war und weder das Bejahen der Thatsache, noch das Verneinen derselben einen vortheilhaften Einfluß, oder umgekehrt auf die Aburtheilung des Diebstahles haben konnte.

Daher läßt sich der Fall nicht unter §. 40. a. des Strafedicts stellen; aber auch nicht unter den §. 49. der Erläuterungen zu diesem Edict. Denn abgesehen davon, daß diese keine bindende Gesetzeskraft haben, und kein Richter wohl die Verantwortung auf sich nehmen wird, Jemanden für ein ganzes Jahr um seine Freiheit und für sein Leben lang um seine bürgerliche Ehre zu strafen, ohne durch ein Gesetz dazu autorisirt zu sein — so spricht der gedachte Absatz der Erläuterungen nur von dem Fall, wenn Jemand zu Gunsten eines Inquisiten wissentlich eine falsche Zeugenaussage macht, und auch dieser Fall liegt hier durchaus nicht vor.

Denn es konnte, wie oben schon gezeigt wurde, dem Inquisiten Karl Apfel durchaus nichts nützen, daß die Zeugen aussagten:

„Sie seien mit ihm in der Nacht des Diebstahles nicht in der „Krone zu Guttenbach gewesen,"

indem die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Thatsache auf den Untersuchungsfall nicht den geringsten Einfluß hatte, im Gegentheil für denselben und seine Bestrafung ganz und gar irrelevant und gleichgültig war.

Wenn nun aber keiner der Fälle des Strafedictes und der Erläuterungen, wo vom peinlich strafbaren Meineide der Zeugen in Criminalsachen die Rede ist, hier vorliegt, indem die Recurrenten weder zum Nachtheil, noch zum Vortheil des Apfel eine falsche Angabe gemacht, und sie eidlich bekräftiget haben, so kann die in diesen Fällen angedrohte Strafe mit Recht gegen sie nicht ausgesprochen werden; eben so wenig aber auch die Strafe, welche auf den falschen Versicherungs- oder auf den falschen besondern Verspruchseid gesetzt ist, weil das Gesetz ausdrücklich einen Unterschied macht zwischen diesen und den Zeugeneiden, und da, wo das Gesetz nicht unterscheidet, dem Richter nicht zusteht, mit Hintansetzung der Unterscheidung die verschiedenen coordinirten Mein-

eidsfälle einander zu subordiniren. Denn, weiter, als das Gesetz geht, darf der Richter nicht gehen, und da, wo es nur auf bestimmte Fälle Strafe androht, darf der Richter sie nur auf sie, keineswegs aber auch auf andere Fälle anwenden. Jede peinliche Strafe, wenn auf sie erkannt werden will, muß von dem Gesetze auf einen bestimmten Fall angedroht sein, und in jeder Criminalrechtstheorie steht der Grundsatz:

„nulla poena sine lege“

oben an.

Gehet man auf das Princip der Meineidsfälle, und ihre Strafen in der Carolina, wie in unserm Strafedict zurück, so ist wohl nicht zu verkennen, daß die peinliche Bestrafung des Meineids immer entweder die Verschaffung eines unerlaubten Gewinnes, oder die Zufügung eines widerrechtlichen Schadens durch den Meineidigen unterstellt, und hier ist durch die falsche Zeugenschaft der Recurrenten weder das Eine, noch das Andere geschehen.

Sie haben aus Dummheit oder aus Nachlässigkeit und Unüberlegtheit, oder durch Furcht verleitet, die Unwahrheit wissentlich über eine ganz gleichgültige Thatsache beschworen, die ihnen weder Gewinn noch Schaden gebracht hat, oder bringen konnte, die außerdem Niemanden sonst, weder dem Inquisiten Apfel, noch dem Staat Schaden oder Nutzen gebracht hat.

Bei einem solchen Meineid aber kennt das Gesetz keine peinliche Strafe, und es ist kein Grund vorhanden, ein peinliches Erkenntniß gegen die Recurrenten zu fällen. Offenbar sind sie daher durch das ergangene hofgerichtliche Urtheil beschwert.

Zum Schlusse kömmt noch anzuführen:

Die Unbescholtenheit der Recurrenten in ihrem Leumund, ihre alsbaldige Reue, welche sie veranlaßte, ungeladen vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen, und ein freiwilliges Geständniß ihrer Schuld abzulegen, ihre Geistes- und Bildungsbeschränktheit, welche bei ihnen die Furcht, in die Apfel'sche Untersuchung verwickelt zu werden, erzeugte und sie dahin brachte, aus Unüberlegtheit ein falsches Zeugniß zu geben; endlich die furchtbare Härte der Strafe, welche sie für ein Jahr um ihre Freiheit bringt und für ewige Tage zur Infamie verdammt.

Hierauf gestützt, stellte der recurrentische Anwalt die rechtliche Bitte, zu erkennen:

„Es sei das Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts des Unterrhein-

„kreises vom 5. Juni 1838 Nr. 6186. II. Crim. sen. aufzu„heben und zu verfügen, daß kein Grund zur Fällung eines „peinlichen Erkenntnisses gegen die Recurrenten vorliege, und „diese daher mit den Untersuchungskosten zu verschonen seien.“

Nach gepflogenen Verhandlungen erfolgte unterm 29. October 1838 das oberhofgerichtliche Urtheil des Inhalts:

In Untersuchungssachen ꝛc. wird auf den von den Angeklagten gegen das Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 5. Juni d. J. Nr. 6186 eingelegten Recurs, nach erstattetem schriftlichen Vortrage und gepflogener Berathung von Großherzoglichem Oberhofgerichte zu Recht erkannt:

„das gedachte hofgerichtliche Urtheil besagend:

„„daß Georg Adam Franck, Georg Adam Unfahl und Ja„„kob Backfisch von Guttenbach des Meineids für schuldig „„zu erklären, daher jeder derselben unter feierlicher Ehren„„entsetzung zu einer in Bruchsal zu erstehenden Zuchthaus„„strafe von einem Jahre, in ein Drittel der Untersuchungs„„und in seine Straferstehungskosten zu verurtheilen, auch „„dieses Urtheil öffentlich zu verkünden sei;

„sei dahin abzuändern:

„„daß Georg Adam Franck, Georg Adam Unfahl und Kro„„nenwirth Jakob Backfisch von Guttenbach des Meineids „„für schuldig zu erklären, daher jeder derselben unter feier„„licher Entsetzung der Ehren zu einer achttägigen Gefäng„„nißstrafe, so wie zu einem Drittel der Untersuchungs„„und Rekurskosten, und zu seinen Straferstehungskosten „„zu verurtheilen, auch dieses Urtheil öffentlich zu verkün„„den sei.“

Die Entscheidung war auf folgende Gründe gebaut:

Die drei Recurrenten haben vor dem competenten Untersuchungsgericht freiwillig und unumwunden das Geständniß abgelegt, in der bei dem Bezirksamt Mosbach anhängig gewesenen Untersuchung gegen Karl Apfel von Guttenbach wegen Fruchtdiebstahls, in welcher sie als Zeugen einvernommen worden sind, in der Art die Unwahrheit ausgesagt, und nachher beschworen zu haben, daß Apfel in der Nacht, in welcher derselbe später auf dem Diebstahl im Hause der Georg Stoll's Wittwe in Guttenbach betreten wurde, nicht vorher in dem Kronenwirthshause allda eingekehrt sei; sie haben ferner einbekannt, weil die zwei Incul-

paten, Franck und Unfahl, mit Apfel bei dem dritten Inculpaten am fraglichen Abende wirklich eingekehrt gewesen sind, und noch einige Flaschen Wein getrunken haben, und weil ihnen dieses bei Ablegung ihres Zeugeneides bewußt gewesen, wissentlich falsch auf ihren abgelegten Eid ausgesagt zu haben.

Die Thatsache der Anwesenheit von Franck und Unfahl mit Apfel beim Kronenwirth Backfisch am fraglichen Abend ist aber überdies noch bestätigt durch die eidliche Aussage eines classischen Zeugen, des Fuhrmanns Johann Adam Bauer, welcher die gegenannten drei Bursche von Katzenbach nach Guttenbach in fraglicher Nacht geführt hat, und mit ihnen in der Krone des letztern Orts eingekehrt ist.

Da sich überdies aus den Acten der fraglichen Untersuchung gegen Apfel ergiebt, daß den Inculpaten unter Beobachtung aller Rechtsförmlichkeiten der Zeugeneid abgenommen worden ist — (sie wurden nämlich vorerst von ihrem Pfarramt über die Wichtigkeit und Heiligkeit des abzulegenden Eides belehrt, und gleiche Belehrung ertheilte ihnen auch der Untersuchungsrichter sowohl hierüber, als über die Strafe des Meineids, was sie auch bei ihrer Constituirung umständlich anerkannt haben) — so kann es nicht dem mindesten rechtlichen Zweifel unterliegen, daß die drei Inculpaten, in so fern unter Meineid im engeren Sinne die Verletzung der durch einen Eidesschwur bestärkten Verbindlichkeit, die Wahrheit über ein gewisses Factum auszusagen, verstanden wird, sich des Verbrechens des Meineids schuldig gemacht haben, und dessen vollständig überführt sind.

Auch der recurrentische Anwalt erkennt dieses an, und es ist darum der Recurs nicht gegen das ausgesprochene Schuldig, sondern lediglich gegen die erkannte Strafe gerichtet.

Dessen Erledigung hängt daher nur von der Beantwortung der Frage ab:

„Ob und wie der Meineid, so wie er vorliegt, zu bestrafen „ist?"

Die peinliche Halsgerichtsordnung handelt von diesem Verbrechen in dem Art. 107 beziehungsweise Art. 68 und Art. 108. Es sind also einzelne Arten des Meineids aufgezählt, und deren Bestrafung ist je nach Verschiedenheit der bezeichneten Fälle verschieden festgesetzt.

Nach unserm Strafedict, welches sich auf den oben allegirten Art. 107 bezieht, erscheint der Meineid unter einem dreifachen Gesichtspuncte:

1) falsche Zeugen in peinlichen Sachen sind mit der Strafe der Vergeltung bedroht, wenn ihr Zeugniß einen Unschuldigen zur Strafe gebracht hat, und diese wirklich vollzogen worden ist. Diese Strafe soll in dem Fall, wenn der Bestrafte ohnedies eine Strafe verdient, mithin nicht ganz unschuldig gelitten hätte, um so viel gemindert werden, als der verdiente Theil der Strafe des Andern geschätzt werden möge. Wäre aber die erkannte Strafe an dem Unschuldigen noch gar nicht vollzogen, oder das falsche Zeugniß nicht Hauptursache der Bestrafung desselben, so soll auf die Hälfte der dem Andern bevorgestandenen Strafe herabgegangen werden.

2) Falsches Zeugniß in bürgerlichen Sachen, der Bruch eines Versicherungs- oder eines besondern Versprucheides soll mit dreimonatlicher Kettenstrafe,

3) der Bruch eines allgemeinen Versprucheides aber mit dreimonatlicher Arbeitshaus- oder anderer Arreststrafe belegt werden.

Hiernach ist nach unserer Particularstrafgesetzgebung die Strafe des Meineids in peinlichen Sachen wandelbar, je nach dem persönlichen Nachtheil, welcher einem Angeklagten durch falsches Zeugniß wirklich zugegangen, oder womit er wenigstens bedroht worden ist, während in allen übrigen Meineidsfällen die Strafe eine festbestimmte ist.

In allen Fällen muß aber überdies eine feierliche Entsetzung der Ehre, und deren öffentliche Verkündung erkannt werden.

Wenn nun der §. 49. der Erläuterungen zu dem Strafedict sagt:

„Ein Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe des Bruchs eines besondern Versprucheides als der geringsten Strafe eines falschen Zeugnisses;"

so ist in dem Schluß dieses Satzes unverkennbar eine Norm aufgestellt, die das Gesetz selbst wesentlich abändert. Letzteres erwähnt zwar allerdings des Falls eines falschen Zeugnisses zu Gunsten eines Verbrechers namentlich nicht; wenn auch die Gesetzgebung Gründe hat, einen solchen Meineid eben so zu bestrafen, wie ein falsches Zeugniß zum Nachtheil eines in peinlicher Untersuchung befangenen Individuums, so müßte man doch in der gedachten Erläuterung Consequenz vermissen, denn es könnte z. B.

in einer und derselben Untersuchung der Fall eintreten, daß ein falscher Zeuge zum Nachtheil des Angeschuldigten mit vierzehntägigem Arrest zu bestrafen wäre, wenn die Vergeltungsstrafe nicht höher sich erstreckt, während ein falscher Zeuge zum Vortheil des Angeschuldigten mit dreimonatlicher Kettenstrafe belegt werden müßte.

In keinem Falle aber kann dem Nachsatze eine Gesetzeskraft eingeräumt werden, weil solcher nicht vom Landesherrn emanirt ist, und mit dem vom Regenten selbst sanctionirten Gesetze im Widerspruche steht, wonach, wie oben bemerkt, der Meineid in peinlichen Sachen je nach dem angerichteten oder bedrohten Nachtheil, mit wandelbarer Strafe bedroht ist, und letztere weit unter ein Jahr Zuchthaus herabgehen kann, während nach dem Schluß der fraglichen Erläuterung unter ein Jahr Zuchthaus nie erkannt werden könnte.

Dem hofgerichtlichen Erkenntnisse liegt diese Erläuterung zum Grunde, und die Recurrenten sind, so weit hiernach die Art und das Maaß der erkannten Freiheitsstrafe bemessen worden, beschwert.

Wenn dagegen der recurrentische Anwalt glaubt, der vorliegende Meineid sei peinlich gar nicht zu bestrafen, weil die falsche Zeugenaussage für die Untersuchung gegen Karl Apfel ganz unerheblich gewesen sei, und bei dessen Bestrafung lediglich keinen Einfluß gehabt habe, und weil das Strafgesetz den Fall eines solchen Meineides nicht erwähne, und eben so wenig mit einer peinlichen Strafe bedrohe, so ist dies irrig. Es muß zwar anerkannt werden, daß die Thatsache, welche Gegenstand der falschen Zeugenaussage war, für die Untersuchung von geringer Erheblichkeit gewesen, und bei der Bestrafung des Karl Apfel ganz ohne allen Einfluß geblieben ist, wie sich solches aus den betreffenden Untersuchungsacten, und insbesondere aus den Entscheidungsgründen zu dem hofgerichtlichen Straferkenntniß gegen Apfel vom 20. März 1838 unzweifelhaft ergiebt.

Eben so richtig ist, daß das Strafedict nicht namentlich den Fall der Unerheblichkeit des wissentlich falsch abgelegten Zeugnisses erwähnt, und dafür insbesondere eine Strafbestimmung enthält. Allein das Strafedict erfordert zum Wesen des Meineides in peinlichen Sachen keineswegs einen dem Angeschuldigten wirklich zugefügten Nachtheil, wie sich aus der Strafbestimmung für den Fall ergiebt,

daß das ergangene Urtheil an dem Unschuldigen, aber fälschlich Beschuldigten unvollzogen geblieben ist.

In diesem Falle wird die falsche Aussage, sobald nämlich der Meineid erwiesen ist, gleichfalls für den Beschuldigten materiell unerheblich, und dennoch ist der falsche Zeuge mit der Hälfte derjenigen Strafe bedroht, die den Angeschuldigten betroffen hätte, falls die Aussage des Zeugen wahr, und Ursache der Strafe gewesen wäre.

Es läßt sich also schon hiernach rechtlich nicht bezweifeln, daß auch in Bezug auf Thatsachen, die für die Untersuchung und Bestrafung des Inquisiten nichts erheben, ein Meineid begangen werden könne.

Ueberdies liegt die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer falschen Aussage außer der Begriffsbestimmung des Meineids, wogegen der Letztern, nämlich der Unerheblichkeit, allerdings ein wesentlicher Einfluß auf die Strafbarkeit der That eingeräumt ist.

Um diese in concreto nach der Vergeltungsregel zu bemessen, muß vor allen Dingen die gegen den Inculpaten Karl Apfel erkannte Strafe zum Grund gelegt werden. Sie besteht nach dem oben angezogenen hofgerichtlichen Erkenntniß in vier Wochen Gefängnißstrafe.

Da weder der Fall vorliegt, daß die falsche Aussage der Recurrenten diese Strafe hervorgerufen, noch daß Solche dieselbe wenigstens theilweise motivirt hat, so folgt nothwendig, daß weder das Ganze noch die Hälfte der Vergeltungsstrafe in Anwendung kommen kann, daß vielmehr unter die Letztere herabgegangen werden müsse, weil die falsche Aussage der Recurrenten auf die Bestrafung des Apfel gar keinen Einfluß geübt hat.

Sieht man auf den Hauptbeweggrund, welcher die Recurrenten nach ihrer Angabe zu dem Zeugenmeineid verleitete, nämlich Furcht, in die Untersuchung des wegen Diebstahls angeklagten Apfel mit verwickelt zu werden, wenn sie nämlich der Wahrheit gemäß ausgesagt hätten, daß sie einige Stunden vor dessen Arretirung noch in dem Kronenwirthshaus in dessen Gesellschaft gewesen wären, und gezecht hätten, so erscheint derselbe unverkennbar als das Ergebniß einer irrigen Vorstellung, ja sogar einer Einfalt, die als rechtlicher Milderungsgrund gelten könnte, und demnach kann die zu erkennende Freiheitsstrafe nur auf acht Tage Gefängniß bemessen werden.

Damit wäre nun allerdings die Verletzung eines Eidschwurs, eines im Gesetz mit Recht schwer verpönten Verbrechens, weil es eine der heiligsten Grundlagen des allgemeinen Vertrauens erschüttert, allzugelind bestraft, selbst wenn man mit dem recurrentischen Anwalt annimmt, daß es blos aus Leichtsinn und Unüberlegtheit hervorgegangen sein.

Allein es mußte neben dieser Leibesstrafe noch auf feierliche Entsetzung der Ehren und deren öffentliche Verkündung erkannt werden, wobei sich von selbst versteht, daß die Recurrenten auch in die Kosten zu verfällen sind, weil sie auch hier des ihnen zur Last gelegten Verbrechens schuldig erkannt werden müssen.

Aus diesen Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden. —

Gegen dieses oberstrichterliche Straferkenntniß ergriffen die drei Inculpaten den Gnadenrecurs, und erwirkten auf eingeholte gutachtliche Aeußerung des Großherzogl. Oberhofgerichts — in Berücksichtigung, daß nach Lage der Acten dem in Frage stehenden Verbrechen nur Mangel an Ueberlegung zum Grunde liegt, und durch dessen Verübung weder dem Staat, noch einem Dritten irgend ein Nachtheil zugefügt, oder auch nur beabsichtiget wurde — durch höchstes Rescript aus Großherzogl. Staatsministerium vom 14. Febr. 1839 von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog die gnädigste Nachlassung der Strafe der Ehrenentsetzung.

B. Urtheil mit Entscheidungsgründen des Großherzogl. Oberhofgerichts in Mannheim in Untersuchungssachen gegen den Grenzaufseher Franz Remshauer von Rastadt wegen Verwundung.

Wird auf den vom Grenzaufseher Franz Remshauer gegen das Urtheil Großherzogl. Hofgerichts des Seekreises vom 19. Juli 1836 anher ergriffenen Recurs von Großherzoglichem Oberhofgericht zu Recht erkannt:

daß vorerwähntes hofgerichtliche Urtheil, besagend:

„Inculpat sei der Verwundung des Aloys Kehl von Stüh-„lingen für schuldig zu erklären, und deshalb zur Erstehung „einer dreiwöchentlichen Schellenwerksstrafe, zum Ersatze „der Kur- und Versäumnißkosten, und zur Tragung der „Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen;"

theils zu bestätigen, theils abzuändern sei — zu bestätigen:

„in so fern es den Inculpaten der Verwundung des Aloys „Kehl von Stühlingen für schuldig erkennt und zum Er-„satze der Kur- und Versäumungskosten, und zur Tragung „der Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt;"

abzuändern aber dahin:

„daß Inculpat nur zu einer vierzehntägigen Schellenwerks-„strafe *) zu verurtheilen sei.

V. R. W.

Mannheim den 5. September 1838.

*) Die Strafe des Schellenwerks besteht nämlich in einer durch das Lokal an Handen gegebenen öffentlichen Arbeit, die jedoch von gemeiner Arbeit sich dadurch unterscheidet, daß der Sträfling die erste Zeit, und zwar so viel Tage als viele Wochen seine Strafzeit dauert, in Fesseln — wodurch der linke Arm an den rechten Fuß weitlos gefesselt ist — arbeiten, auch die Nacht im Gefängniß zubringen, und daraus zur Arbeit auf- und abgeführt werden muß.

Entscheidungsgründe.

Der objective Thatbestand des hier in Frage stehenden Vergehens ist durch das Endgutachten des Physicats Stühlingen und das nachträglich erhobene Superarbitrium des hofgerichtlichen Medicinalreferenten hergestellt.

Was den subjectiven Thatbestand betrifft, so ist durch das Geständniß des Recurrenten außer allen Zweifel gesetzt, daß er Derjenige war, welcher dem Aloys Kehl die Verwundung beigebracht hat; allein Inculpat sucht seine That mit der Nothwehr zu entschuldigen, welcher Zustand aber aus den nachfolgenden Gründen durchaus nicht als erwiesen anzunehmen ist:

Das erste Erforderniß der Nothwehr ist ein unvermutheter, unrechtmäßiger, in offenbare Gefahr setzender Angriff auf ein Recht. Nun behauptet zwar Recurrent, auf seinen Ruf:

Wer da?

habe ihn Kehl sogleich angegriffen und ihm sein Gewehr zu entreißen gesucht. Dieser Behauptung steht schon im Allgemeinen die Vermuthung entgegen; denn es ist nicht zu glauben, daß Kehl, welcher ganz unbewaffnet war, den mit einem Gewehr versehenen Remshauer angegriffen haben sollte. Unvermuthet könnte auch ein solcher Angriff nicht statt gefunden haben, denn alle Umstände sprechen dafür, daß Remshauer dem Kehl wirklich aufgepaßt habe; nämlich:

a) die gegen den Dorfhatschier gemachte Aeußerung:

„Ich treffe den Aloys Kehl heute doch noch;"

b) die gegen den Gensd'armen Haberstroh, der die Arretirung des Kehl verweigerte, gemachte Aeußerung:

„Ich krieg' ihn doch noch;"

c) sein zweckloses Hin- und Hergehen auf der Straße nach dem Vorfalle im Wirthshause, und seine bei dem Hatschier Neuburger eingezogene Erkundigung:

„Ob Kehl noch im Wirthshaus sei?"

d) die Entfernung des Remshauer von dem ihm angewiesenen Dienstposten, und das Verstecken desselben hinter einen Wagen. Hätte Remshauer blos auf Schmuggler lauern wollen, so hätte er hinter dem Wagen ruhig beobachten können, ob der gegen ihn Kommende geschmuggelte Waaren trage; er hätte sich leicht überzeugen können, daß dieses der Fall nicht war, und Kehl hätte ihn wahrscheinlich gar nicht bemerkt.

Durch dieses Aufpassen hat denn auch Recurrent jedenfalls den befragten Angriff durch seine eigene Schuld veranlaßt, weswegen es an den Bedingungen des Rechts der Nothwehr fehlt und von dieser keine Rede sein kann.

Es spricht auch ferner für die Schuldhaftigkeit des Recurrenten, und gegen seine Angabe, von Kehl auf seinem Dienstposten angegriffen worden zu sein, der von Neuburger angegebene Umstand, daß, als er zu dem am Boden besinnungslos, und am Kopfe blutend gelegenen Aloys Kehl gekommen sei, Remshauer ganz verstört und ohne ein Wort zu reden, an dem Bächlischen Hause gestanden sei, welches Benehmen auf das Schuldbewußtsein desselben schließen läßt, und es wenigstens wahrscheinlich macht, daß Remshauer, wenn er von Kehl angegriffen worden wäre, solches gesagt haben würde.

Da auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der von Remshauer über den Vorfall gemachten Angabe der Umstand einen wesentlichen Einfluß hat, ob derselbe während des Vorfalls als im Dienst begriffen angesehen werden müsse, so ist diesfalls zu bemerken:

Wenn die Zollinspection behauptet, Remshauer sei hinsichtlich der von ihm geschehenen Abweichung von dem ihm gegebenen Dienstbefehle als gerechtfertigt, und daher als im Dienste begriffen zu betrachten, so steht diese Aeußerung mit der von ihr selbst angerufenen Dienstinstruction in geradem Widerspruch. Es darf nämlich nach Letzterer ein Grenzwächter von dem ihm angewiesenen Posten nur entweder auf ausdrücklichen besonderen Befehl, oder bei außerordentlichen Ereignissen abweichen.

Einen besonderen Befehl hatte Remshauer nicht, und ein besonderes Ereigniß, worunter das der Verfolgung wahrgenommener Einschwärzer gehört, hatte sich nicht zugetragen. Der Umstand, daß in jener Gegend, wohin sich Remshauer gestellt hatte, Sebastian Hägele, der als Schmuggler bekannt sein soll, wohnt, kann als ein solches nicht betrachtet werden.

Möchte auch die Oberzollinspection, wenn ihr die von Remshauer geschehene Uebertretung seines Dienstbefehls angezeigt worden wäre, diesfalls im Dienstpolizeiwege denselben nicht für strafbar erkannt haben, so kömmt es darauf hier nicht an. Ihre zu der Criminaluntersuchung hierüber gemachte Aeußerung verdient nur in so weit Berücksichtigung, als sie auf die Gesetze gegründet

ist, was hier offenbar der Fall nicht ist; weshalb Remshauer, weil er seinen Dienstbefehl ohne hinlängliche, auf das Gesetz gegründete Rechtfertigung verließ, nicht als im Dienste begriffen betrachtet werden kann.

Aus allen Diesem geht zur Genüge hervor, daß Remshauer den behaupteten Stand der Nothwehr nicht nur nicht erwiesen, sondern vielmehr, daß er selbst den Kampf begonnen hat.

In Erwägung jedoch, daß Remshauer ein sehr gutes Sitten- und Leumundszeugniß von seinen Vorgesetzten erhalten hat, da im Gegentheil Aloys Kehl als ein streitsüchtiger Trunkenbold geschildert ist; ferner, daß Ersterer von Letzterem actenmäßig seit längerer Zeit planmäßig verfolgt wird, und somit Letzterer auch als derjenige anzusehen ist, welcher durch sein händelsüchtiges Benehmen den befragten Vorfall herbeiführte, mußte von der ordentlichen Strafe abgegangen, und, wie geschehen, erkannt werden.

C. Bericht des Herzoglichen Oberhofgerichts in Mannheim vom 18. April 1837 an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, in Untersuchungssachen gegen die ledige Theresia Stengele von Weildorf, Bezirksamts Salem wegen Kindesmords.

Sr. Königlichen Hoheit haben wir ehrerbietigst zu berichten:

Theresia Stengele von Weildorf, die Tochter sehr vermöglicher Eltern, ein 19jähriges, religiöserzogenes, nach den Zeugnissen des Pfarramts und Ortsvorstands nicht nur moralisch-gutes, sondern ausgezeichnetes, und dafür anerkanntes Mädchen, das mit dem ledigen Sohn des Stabhalter Endres von Orsingen seit einiger Zeit Bekanntschaft hatte, kam im Sommer 1826 in den Ruf der Schwangerschaft, die sie aber ihren Eltern hartnäckig abläugnete. Am 4. September 1826 machte der Ortsvorstand dem Amte Salem die Anzeige, daß die Theresia Stengele im Verdacht stehe, heimlich geboren zu haben. Eine sogleich veranstaltete hebärztliche Besichtigung derselben erhob diesen Verdacht zur Gewißheit, und nach anfänglichem Läugnen gestand sie endlich, am 29. August ein lebendes Kind Nachts in ihrer Kammer heimlich geboren, sogleich getödtet, in einen alten Kasten versteckt, und endlich in einer Schachtel in den Garten begraben zu haben, wo es auch wirklich gefunden wurde. Vor und noch bei der Geburt will sie die Absicht gehabt haben, das Kind ihren Eltern zu bringen, und sie um Verzeihung zu bitten; erst nach der Geburt hätte sie Angst, Schrecken, Schaamgefühl und Liebe zu den Eltern zu dem unseligen Entschluß gebracht, ihr Kind umzubringen.

Die Art, wie sie die That verübt, erzählt sie folgendermaßen:

Beim Eintreten der Geburt seie sie aus dem Bette aufgestanden, und habe ein Leintuch auf den Boden gespreitet. Das Kind seie gleich hervorgekommen, und im Hervorbrechen habe sie es mit den Händen gehalten, und auf das Leintuch gelegt. Indem sie dorten niedergekniet, habe sie ihren Daumenfinger genommen, und mit diesem den Mund des Kindes ausgebreitet, um es auf diese

Art zu erwürgen. Während dieser Zeit habe das Kind sie angesehen und gewinselt.

Darauf habe sie aus der nahegelegenen Tischschublade ein Messer genommen, und demselben 3—4 Stiche in den Mund gegeben, worauf es noch ein Zuckerle gemacht und todt gewesen. Sie habe sofort die Nabelschnur abgeschnitten, das Leintuch mit dem Kinde zusammengewickelt, in einen alten Kasten gelegt, und später das Kind in einer Schachtel begraben.

Dieses Geständniß der Inquisitin stimmt mit dem Erfund bei der Legalinspection und Section vollkommen überein, und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß ein lebensfähiges und lebendes Kind durch eine rechtswidrige und vorsätzliche Handlung der Mutter sein Leben verloren habe und nothwendig habe verlieren müssen. Die Strafe dieses mit allen seinen Requisiten versehenen Kindesmords ist die Strafe des Schwerts, auf die wir auch, da keine rechtliche Milderungsgründe vorhanden sind, erkannt haben. Das Hofgericht in Meersburg, und mit ihm der hiesige Coreferent glaubten zwar besonders in dem Betracht, daß nur der höchste Drang einer bis zur Verzweiflung gesteigerten Angst eine sonst so moralischgute Person zu der That habe hinreißen können, wenn gleich ihre Geisteszerrüttung nicht bis zu dem Grade aller Zurechnungsfähigkeit gesteigert gewesen, die Inquisitin der höchsten Gnade empfehlen zu können. Allein die eminente Majorität des Collegiums hält sich in Gemäßheit des §. 99 des Strafedicts dazu nicht befugt, ist übrigens der Meinung, daß, wenn Se. Königliche Hoheit Gnade für Recht ergehen lassen wollen, die der Todesstrafe zu substituirende Zuchthausstrafe nicht unter eine achtjährige herabzusetzen sein möchte.

Wir legen nun das ausgefertigte Todesurtheil nebst den Acten zur weitern höchsten Verfügung unterthänigst vor.

Urtheil.

J. U. S. ꝛc. wird auf amtspflichtiges Verhör und erhobene Vertheidigung, erwogenes Gutachten des Hofgerichts und gepflogene weitere Berathung vom Oberhofgerichte zu Recht erkennt:

daß die Theresia Stengele von Weildorf des verübten Kindesmords geständig und überwiesen zu erklären, und deshalb ihr selbst zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum warnenden

Beispiel mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen, auch in sämmtliche erwachsene Kosten, mit Ausnahme derer, welche wegen ihrer öffentlichen Hinrichtung verwendet werden, und auf die Gerichtsbarkeitsgefälle fallen, zu verurtheilen sei.

V. R. W.

Mannheim, den 18. April 1837.

Anmerkung des Einsenders.

Nach einem Erlasse des Großherzogl. Justizministeriums vom 26. Juni 1837 Nr. 3053 wurde das höchsten Orts zur Verkündung bestätigte, jedoch auf eine achtjährige gemeine Zuchthausstrafe gemilderte oberhofgerichtliche Todesurtheil dem Hofgerichte in Meersburg zum Vollzug mitgetheilt.

D. Recursrechtfertigungsschrift an das Großherzoglich Badische Oberhofgericht zu Mannheim, in Untersuchungssachen gegen den Amtsboten Aloys Eggle in Pfullendorf wegen Unterschlagung *).

§. 1.

In rubrizirter Untersuchungssache wurden dem Inculpaten Aloys Eggle von Pfullendorf folgende Vergehen zur Last gelegt:

1) die Unterschlagung eines Geldpaquets von 28 Fl. an den Martin Hofmann in Waldbeuren, nun zu Leustetten;

2) die Unterschlagung eines weitern Paquets von 50 Franken, i. e. 23 Fl. 52 Xr.; endlich

3) die Unterschlagung eines Paquets von 4 Fl. 51 Xr.

Das Großherzoglich Hochpreisliche Hofgericht der Seeprovinz hielt sowohl den ob- als subjectiven Thatbestand dieser Verbrechen für erwiesen, und verurtheilte den Inculpaten mittelst hohen Urtheils vom 30. September 1833 Nr. 1461 und 62 zu einer vierzehnwöchentlichen in Bruchsal zu erstehenden Arbeitshausstrafe, sowie zum Ersatz des Schadens, insoweit es noch nicht geschehen, und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten.

§. 2.

Gegen dies hohe Straferkenntniß zeigte zuerst der Inculpat den Recurs im Wege der Gnade — später aber im Wege des Rechts an, und bat mit Bescheinigung seiner Armuth um Aufstellung eines Officialanwalts, wozu er mich in Vorschlag brachte, weil ich im verflossenen Jahre das Bezirksamt Pfullendorf mehrere Monate über provisorisch verwaltete, und Gelegenheit hatte, seine persönlichen Verhältnisse während meiner Amtsführung kennen zu lernen. Das Großherzogl. Hofgericht willfahrte seinem Begehren, und ertheilte mir unterm 31. October l. J. Nr. 1621 den Auftrag

*) Mitgetheilt von dem Verfasser, damaligen Hofgerichtsadvokaten Dr. Löw in Meersburg, nunmehrigen Oberhofgerichtssecretair in Mannheim.

zur Vertheidigung, welchem hohen Auftrag ich in gewohnter Frist mit gegenwärtiger Recursschrift nachkomme.

§. 3.

Der Inculpat Amtsbote Aloys Eggle von Pfullendorf bekam am 11. Januar 1828. von der Ehefrau des Spiegelbäckers Xaver Schaller in Konstanz den Betrag von 28 Fl. zur Ueberbringung an den Martin Hofmann in Waldbeuren, und zwar unverschlossen. Da Hofmann gerade abwesend war, und erst mit Ende des Monats August 1828 von einer Reise aus dem Tyrol rückkehrte, versparte Eggle die Ablieferung dieses Geldes bis zu dessen Rückkunft, um dafür gehörig quittirt zu werden. Mittlerweile aber gerieth Eggle in eine große Geldverlegenheit, und sah sich genöthigt, das ihm anvertraute Geld anzugreifen. Als Hofmann von seiner Reise zurückkam, war nun Eggle nicht im Stande, das innebehaltene Geld zurückzubezahlen. Er ging sogleich zu dem Eigenthümer, machte ihm davon die Anzeige, und erbot sich ihm hierfür, nach Abzug seines Botenlohnes, einen Schuldschein auszustellen. Hofmann nahm dies Anerbieten an, und Eggle stellte ihm hierauf am 29. October desselben Jahres einen bei den Acten liegenden Schuldschein aus. Damit war die Sache an und für sich abgethan. Weil aber Bote Eggle das in ein Darlehn umgewandelte Geld immerhin nicht zurückbezahlte, so machte Martin Hofmann unterm 30. Januar 1830 bei dem Bezirksamt Pfullendorf die Anzeige mit dem Vorgeben, daß ihm außer dem Geldposten von 28 Fl. noch drei weitere Geldpaquete durch Aloys Eggle unterschlagen worden seien, und zwar im Betrage von 3 Fl., 52 Franken i. e. 23 Fl. 50 Xr. und 4 Fl. 51 Xr., ging jedoch bei der einige Jahre darnach angestellten Criminaluntersuchung von der angezeigten Unterschlagung eines Geldpaquets von 3 Fl. wieder ab.

§. 4.

Amtsbote Eggle wurde über die Anzeige des Martin Hofmann constituirt, durch Amtsbeschluß vom 1. Februar 1830 seines Dienstes als Konstanzer Bote entlassen, und sofort beschlossen, daß eine Criminaluntersuchung gegen ihn eingeleitet werden solle. Nicht lange hernach bestrafte ihn Bezirksamtmann Kolb in Pfullendorf für die in Frage stehende Geldunterschlagungen ohne vorherige genaue Untersuchung mit drei Tagen

bürgerlichem Arrest bei Wasser und Brod, und als später über das Vermögen des Inculpaten Gent ausbrach, erhielt Martin Hofmann laut Beilage Nr. 1. von der Dienstcaution desselben den Betrag von 57 Fl. 16 Xr.

Mit diesen Vorgängen, welche in der Wahrheit völlig gegründet sind, hätte das Verbrechen des Boten Eggle als abgethan betrachtet werden sollen: allein am 10. Juni l. J. fiel es dem Rechtspractikanten und Amtsactuar von Belli in Pfullendorf ein, die unterm 1. Februar 1830, mithin vor $3\frac{1}{2}$ Jahren amtlich beschlossene Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen den Aloys Eggle förmlich vorzunehmen, ohne Berücksichtigung des ihm vorher schon kund gewordenen Umstandes, daß Eggle von dem früheren Amtsvorstand, Amtmann Kolb, deshalb bereits bestraft worden.

§. 5.

Bei dieser Untersuchung ergab sich, daß Martin Hofmann aus der Gant des Aloys Eggle mehr bekam, als er am unterschlagenen Gelde wirklich zu fordern hatte. Die angeblich ihm unterschlagenen 52 Franken oder 23 Fl. 50 Xr. gehörten nicht ihm, und man wußte gar nicht, wem sie gehören sollten. Sie wurden daher dem Inculpaten wieder zurückbezahlt, und von Diesem dem Möskircher Boten Zipfel ausgehändigt, der sie dem Aloys Eggle zur Bestellung übergeben hatte. Die weitern 4 Fl. 51 Xr. sind dem Martin Hofmann doppelt bezahlt worden, und zwar zuerst von Eggle selbst, und später aus dessen Gant von Joseph Settele in Pfullendorf. Auf Einvernehmen legte Martin Hofmann das Geständniß ab, daß er die bei der Anzeige vom 30. Januar 1830 in Vorwurf gebrachten 3 Fl. durch den Vogt Frick in Waldbeuren schon vor der Anzeige erhalten, und sich damals dieses Umstandes nicht mehr erinnert habe, er widerrief daher auch seine diesfallsige Anzeige als ungegründet.

§. 6.

Prüfen wir den objectiven Thatbestand der dem Boten Aloys Eggle aufgebürdeten Gelderunterschlagung, so werden wir davon folgendes bemerken:

1) bei der fraglichen Unterschlagung — welche nach §. 87. des Strafedicts dem Diebstahle gleichgeachtet wird — hatte der Inculpat keineswegs die Absicht, sich dadurch einen Gewinn

zu verschaffen, und das Geld unerstattet zu lassen, weil er die Unterschlagung nicht verheimlichte, sondern unaufgefordert entdeckte. Nach §. 1. J. de obligationibus, quae ex delicto nascuntur gehört nun aber zu dem Wesen des Diebstahls — analog zur Unterschlagung anvertrauter Habe — die gewinnsüchtige Absicht, wenn es dort heißt:

„furtum est contrectatio fraudulosa — lucri faciendi „gratia, vel ipsius rei, vel etiam usus ejus possessionisse, „quod lege naturali prohibitum est admittere.“

2) Da Martin Hofmann gerade abwesend war, als Bote Eggle das Geld an ihn zur Ueberlieferung erhielt, und diesen die Noth dazu brachte, das Geld anzugreifen, so dachte er bei sich, daß der Eigenthümer nichts dagegen einwenden werde, wenn er ihm später eine Bescheinigung dafür ausstelle, und es als ein Anleihen betrachte. Auch aus diesem Grunde ist der Inculpat der Unterschlagung nicht für schuldig anzusehen.

cf. l. 46. §. 7. D. de furtis.

Steltzer Lehrbuch des deutschen Criminalrechts, Halle, 1793. §. 595. nota c.

3) Die Anzeige der Rückbehaltung des Geldes und die Einwilligung des Schuldscheines hebt ebenfalls den objectiven Thatbestand auf.

§. 8. J. de obligationibus, quae ex delicto nascuntur.

Steltzer a. a. O. §. 595. Nr. 5.

§. 7.

Wollte man jedoch den objectiven Thatbestand des vorliegenden Verbrechens für hergestellt ansehen, so kömmt hier vorzüglich der Umstand in Betracht, daß der Inculpat vor angefangener Criminaluntersuchung nichts mehr an dem unterschlagenen Gelde schuldig blieb, sondern sogar noch mehr ersetzt hat, als er zu ersetzen schuldig war. In diesem Falle soll jede Diebstahlsstrafe, oder jede Strafe der Unterschlagung anvertrauter Habe um die Hälfte herabgesetzt werden.

§. 73. des Strafedicts.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Siebente Auflage §. 347 und 348.

Die gegen Aloys Eggle wegen fraglicher Unterschlagung stattfindende Strafe hätte daher schon in dieser Rücksicht nur zur

Hälfte, nemlich zu 7 Wochen Arbeitshaus angesetzt werden sollen.

§. 8.

Uebrigens mangelt jedenfalls der objective Thatbestand hinsichtlich der 52 Franken sowohl, als wegen der 4 Fl. 51 Xr.

Für die 52 Franken ist kein rechtmäßiger Eigenthümer bekannt. Der Inculpat gab solche dem Boten Zipfel wieder zurück, von dem er sie zur Belieferung an Martin Hoffmann empfangen hatte.

Das Paquet mit 4 Fl. 51 Xr. wurde von dem Inculpaten nicht zurückbehalten, sondern zur rechten Zeit an Martin Hoffmann, resp. seine Hausgenossen abgeliefert — ja sogar nach der Gantverweisung vom 27. Mai 1830 zum zweiten Mal bezahlt.

§. 9.

Die Aussagen des Martin Hoffmann von Waldbeuren, nun zu Beuren, Amts Heiligenberg, insofern sie gegen den Inculpaten gerichtet sind, verdienen um deswillen keine rechtliche Berücksichtigung, weil er nicht ordnungsmäßig darüber beeidigt wurde. Seine Beeidigung geschah nemlich nicht durch den Vorstand des Bezirksamts Heiligenberg, sondern durch den dortigen Rechtspractikanten und Actuar Banotti, und somit ungesetzlich. Hiernach ist die Beeidigung als nicht vorhanden zu betrachten. Der Damnificat Martin Hofmann hat überdies in seinen Angaben öfters gewechselt, und dadurch an den Tag gelegt, daß er es mit der Wahrheit nicht so genau nehme.

§. 10.

Für den Inculpaten sprechen außerdem noch mehrere sehr gute Zeugnisse, und zwar:

a) ein Zeugniß des Stadtpfarramts in Pfullendorf d. d. 12. Juni l. J.

b) ein solches der dortigen Obereinnehmerei und Domainenverwaltung vom 21. ejusdem, ferner:

c) ein Zeugniß des Stadtrechners Kempter in Pfullendorf vom 30. ejusdem.

Diese drei Zeugnisse liegen bereits bei den Acten, und gehen im Wesentlichen dahin, daß Aloys Eggele sich jederzeit gut betra-

gen, und alle ihm zur Bestellung übergebene Gegenstände pünktlich besorgt, sofort sich nie eine Veruntreuung der ihm zur weitern Belieferung behändigten Gelder habe zu Schulden kommen lassen. Das Nemliche beurkundet auch:

d) das sub Ziffer 2 hier beigefügte Zeugniß des Gemeinderaths in Pfullendorf d. d. 24. October l. J., sowie

e) das sub Ziffer 3 angelegte Zeugniß der Großherzoglich und Markgräflich Badischen Verwaltung in Herdwangen d. d. 25. v. M.

Endlich fühle auch ich, der unterthänig unterzeichnete Defensor, mich verpflichtet, dem Inculpaten das schuldige Zeugniß zu ertheilen, daß er — während meiner Dienstführung als Bezirksamts- und Amtsrevisoratsverweser zu Pfullendorf vom Frühjahr bis zum Spätjahr 1832 — in der Eigenschaft als Amts- und Gerichtsbote seine Obliegenheiten gewissenhaft erfüllte und sich nie das geringste Versehen, noch weniger ein Vergehen, oder eine Veruntreuung anvertrauter Gegenstände zu Schulden kommen ließ, daß er mir überhaupt jederzeit als ein redlicher Mann bekannt war.

§. 11.

Wenn diese viefachen Zeugnisse über die Moralität und Dienstführung des Inculpaten an und für sich schon vermögend sind, die wegen fraglichen Vergehens ihn treffende Strafe zu mildern,

cf. Meister rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen,

so kömmt auch noch schlüßlich ein Hauptumstand in Betracht, welcher die von dem Großherzoglichen Hofgerichte gegen den Inculpaten verhängte Strafe als unstatthaft aufhebt.

Ich habe nemlich schon oben angeführt, daß Aloys Eggele i. J. 1830 von dem damaligen Bezirksamtmann Kolb in Pfullendorf wegen der ihm zur Last gelegten Geldunterschlagung mit 3 Tage bürgerlichem Arrest bei Wasser und Brod bestraft worden sei. Es wird nun allerdings nicht angehen, den Inculpaten diesfalls zum zweiten Male zur Strafe zu ziehen. Nach Inhalt der Untersuchungsacten hat zwar Amtmann Kolb diese Thatsache nicht bestätiget, allein Amtsdiener und Gefangenwärter Eisele bezeugte unterm 6. September d. J. bei seiner Dienstpflicht, daß ihn der abgekommene Amtmann Kolb einstmals angewiesen habe, den Amtsboten Eggle 3 Tage lang bei Wasser und Brod in Arrest zu

setzen; was sofort auch geschehen seie. So viel er wisse, seie es wegen der Unterschlagung von Hofmanns Geldern geschehen.

Und diese erhebliche Thatsache in rechtliche Gewißheit zu setzen, muß ich unterthänig darauf antragen, daß der zu Weiterdingen, Bezirksamts Blumenfeld, privatisirende Amtmann Kolb eidlich darüber abgehört werde, und dies um so mehr, weil die bemerkte Strafe nur mündliich dictirt wurde, und in den Acten keine Spur hiervon zu finden ist.

§. 12.

Auf gegenwärtige Ausführung gestützt, erlaube ich mir, Ein Höchstpreisliches Oberhofgericht ehrfurchtsvoll zu bitten:

„Gerechtes den Inculpaten Aloys Eggle von Pfullendorf der „angeschuldigten Unterschlagung bewandten Umständen zufolge „für straffrei zu erklären, und von den ihm aufgebürdeten „Kosten zu entbinden.

Meersburg, den 23. December 1833.

Dr. Löw.

Bemerkung des Einsenders.

Durch Oberhofgerichtsbeschluß vom 10. März 1834. wurde der ergriffene Recurs als ungegründet verworfen. Der Einsender — welcher sich von der Richtigkeit der hiedurch ausgesprochenen Ansicht nicht überzeugen kann — führte hierauf noch unterm 15. April 1834 bei dem Großherzogl. Badischen Justizministerium den Gnadenrecurs aus, und erwirkte am 18. Juni 1834 die höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, wornach die durch hofgerichtliches Urtheil vom 30. September 1833 wegen Unterschlagung gegen den Amtsboten Aloys Eggle von Pullendorf erkannte vierzehnwöchentliche Arbeitshausstrafe in siebenwöchentliche öffentliche Arbeit gnädigst verwandelt wurde.

VII.

Deutsche Schweiz.

(Canton Bern.)

Hochverrath durch Herbeiführung einer Gefahr für den Staat vom Auslande.

Mittheilung des ehemaligen Untersuchungsrichters A. Lufft zu Bern, jetzigen Königl. Baierischen Regierungsraths zu Augsburg.

Beschluß, wodurch die peinliche Hauptuntersuchung gegen Ernst Schüler aus Hessen, Bürger in Biel, Cantons Bern, wegen Anklage auf Hochverrath verhängt wurde.

Vorbemerkung.

Die Voruntersuchungsakten kamen dem Untersuchungsrichter am 25. August 1836 zu. Die Hauptuntersuchung wurde den 18. September 1836 geschlossen. Die Procedur liegt jetzt zur letztinstanzlichen Beurtheilung bei dem Obergericht in Bern.

Der §. 4 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1834 bestimmt hinsichtlich der Einleitung einer Hauptuntersuchung, was folgt:

„Findet der Richter die in den Akten enthaltenen Anzeigen „hinlänglich, um seine Meinung zu begründen, daß eine That „begangen worden, welche die Merkmale eines schweren Verbrechens „oder Vergehens an sich trägt, und daß der Angeschuldigte dieselbe „ganz oder zum Theil zu beantworten haben möchte: oder hat ihn „das Justiz-Departement in diesem Sinne angewiesen, so soll er „die Hauptuntersuchung durch einen Beschluß einleiten, in welchem „die Gründe angegeben sind, die ihn dazu bestimmt haben."

Mit dem Drange vieler andern Geschäfte, wozu unter andern die Untersuchung gegen den französischen Spion August Conseil

von Ancona wegen wissentlichen Gebrauches falscher Pässe und wegen Betruges gehörte, muß entschuldigt werden, wenn der vorliegende Beschluß nicht gründlicher motivirt wurde.

Beschluß.

Der Untersuchungsrichter von Bern.

Nach Einsicht des Rescriptes des Titl. Regierungsrathes vom 24. August 1836.

Nach Prüfung der Voruntersuchungsakten gegen Ernst Schüler von Biel und des Beilagenbandes.

In Erwägung,

daß der Angeschuldigte bei den mit ihm abgehaltenen Verhören unter andern folgende Aussagen gemacht hat:

I. Verhör vom 19. Juni 1836.

Frage nach politischem Zweck der Versammlung zu Brügg.

Anwort 46. Es ist allerdings über Politisches gesprochen worden; ich habe mir vorgenommen Ihnen über jede Frage über Politik reinen Wein auszuschenken; was aber andre Fragen betrifft, die will ich mir verbeten haben; ich habe schon im vorigen Verhör Namen angegeben, die ich nicht hätte angeben sollen.

Frage nach einem politischen Verein: „Junges Deutschland" in der Schweiz.

Antwort 47. Die Verbindung, welche unter dem Namen das „Junge Deutschland" den Zweck hat, in Deutschland durch geheime Verbindungen die öffentliche Ruhe und Ordnung zu untergraben, hat allerdings auch Anhänger in der Schweiz.

Frage nach der Art und Weise der Verbreitung der Grundsätze der Anhänger (Antw. 47.)

Antwort 49. Es herrscht schon seit vielen Jahren der Gebrauch, daß viele deutsche Handwerksgesellen in die Schweiz reisen; es kamen so wie in Paris und in andern Städten, auch in der Schweiz, Einige auf den Gedanken, diesen Leuten, welche Söhne deutscher Eltern sind, liberale Grundsätze mitzutheilen, damit einst bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die den Fürsten feindliche Parthei verstärkt werde. So habe ich schon vor einigen Jahren

bei Hildenbrand allhier einen Leseverein gebildet, der oft von 40 bis 50 besucht wurde und doch keinen Anstand fand.

Frage ob er unter dem Namen „Robert" Vorsteher eines Sektions-Klubbs und Präsident eines Central-Comité's sei.

Antwort 50. Nein das gestehe ich nicht ein; ich bin ein natürliches Mitglied aller Verbindungen, welche zum Zwecke haben, die gegenwärtige Ordnung in Deutschland zu untergraben, ein wirkliches Mitglied bin ich aber nicht, ich kann Ihnen aber auf mein Ehrenwort versichern, daß nie von einem Einfalle in Deutschland die Rede war. Ich habe dazu kein besseres Mittel erkannt, als Belehrung des Volkes.

Zu Antwort 46. Er sei ganz bereit, der Regierung von Bern in Betreff der Politik die reinste Wahrheit zu sagen; er habe auch gesagt, daß er in Bezug auf Namen nichts sagen könne, was nicht ihn betreffe.

II. Verhör vom 21. Juni 1836.

Frage nach dem Bestehen politischer Vereine deutscher Handwerker.

Antw. 100. Ja das ist eine Verbindung der Ideen, die fortgepflanzt wird, weil sie überall herumgetragen wird, nach Hamburg und nach Rostock.

Frage über eine Stelle im Briefe des „Piraten" (Nr. 2), Abgeordnete zum „Jungen Europa" betreffend.

Antw. 109. Ich kann Sie auf mein Ehrenwort versichern, daß ich das nicht beantworten kann, es ist mir ohnmöglich.

Frage über eine Stelle im Briefe des „Eichbaum," Statuten betreffend.

Antw. 114. Mir ist durchaus nichts bekannt, ich heiße Ernst Schüler und nicht Robert.

Frage über das Brouillon einer Proklamation an die Eidgenossen.

Antw. 125. Ich kann auf Ehre und Gewissen bezeugen, daß dieses blos eine Idee ist und daß ich nicht den geringsten Gebrauch gemacht habe.

Bemerkung. Schüler wurde im Verhör über die bei ihm gefundenen Briefe Nr. 3. 14. 17. 18. im Heft II. befragt, wollte aber davon nichts wissen.

III. Verhör vom 22. Juni 1836.

Frage über die letzte Anwesenheit von Rauschenplatt.

Antw. 128. Ja! sehr häufig, er war über acht Tage hier.

Frage nach einem Einfalle in Deutschland.

Antw. 134. So viel mir bekannt, haben die Deutschen in der Schweiz nie, selbst Rauschenplatt nicht, je daran gedacht, einen solchen Einfall zu unternehmen. Es ist mir, wie überall wohl genugsam bekannt, daß denselben selbst die geringsten Mittel fehlen.

Frage nach einer projektirten Versammlung in Grenchen, ob er nichts davon wisse?

Antwort 136. Ja, das kann ich mit gutem Gewissen behaupten.

Frage ob er beschwören könne, daß ihn seine Freunde nicht „Robert" genannt.

Antw. 140. Ja, das kann ich beschwören.

Frage ob er beschwören könne, daß er den Namen „Robert" auf einer Aufnahmskarte nicht geschrieben habe.

Antw. 142. Ja, das kann ich auch beschwören.

Bemerkung. Schüler wurde in diesem Verhöre über die bei ihm gefundenen Briefe Nr. 1 und 2 im Heft II. gefragt, wollte aber nichts davon wissen.

IV. Verhör vom 30. Juni 1836.

Frage um Aufschluß über die Verbindung das „Junge Deutschland."

Antw. 217. Ich habe früher gesagt, sie bestehe nur in der geistigen Ideenverbindung; wenn nun eine solche besteht, so ist sie nur ein freundschaftliches Verhältniß Gleichgesinnter.

Antw. 218. Mazzini hatte zuerst die große Idee einer Verbrüderung der Völker gegen die Gewalt der Fürsten zu Tage gefördert.

Die Breidenstein haben dann, wie bekannt, diese Idee besonders auf Deutschland anwendbar zu machen gesucht, indem sie die bekannte Proklamation an das „neue Deutschland" und die Statuten, die hier lithographirt wurden, herausgaben.

Man hat sich aber überzeugen müssen, daß diese Ideen sich nicht ausführen lassen, und man ist auf den Gedanken gekommen, sich damit zu begnügen, die deutschen Handwerker in der Schweiz über dasjenige, was allen Völkern heilig ist, in der Stille zu belehren

Zu dem Ende wurden sogenannte Leseklubbs an verschiedenen Orten in der Schweiz organisirt, welche zugleich bezwecken sollten, diesen Leuten nicht blos eine politische, sondern auch eine moralische Bildung beizubringen.

Diese Art der Verbindung besteht nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Frankreich und England und anderswo. Da ich früher schon einigen Einfluß auf meine Landsleute ausübte, so gestehe ich freimüthig, daß ich auch hierzu beigetragen und selbst hier einen solchen Leseklubb gestiftet habe, der aber letzten Winter wegen meiner überhäuften Geschäfte fast einging.

Niemals aber, dazu stehe ich bei Gott, ist weder bei mir noch bei meinen Bekannten der Gedanke entstanden, einen Einfall in Deutschland zu machen, oder sonst etwas mit Gewalt auszuführen.

Frage nach Organisation der Statuten, der in Antwort 218 bemerkten Verbindung.

Antw. 219. Von solchen ist mir nichts bekannt, hingegen weiß ich, daß der Eintretende sich zu einem Beitrag und zu Anschaffung gewisser Bücher anheischig machte; ich meine sogar jener Beitrag habe nur Anfangs stattgefunden; ferner unterschrieb man ein Zettelchen, doch darum bekümmerte ich mich weiter nichts.

Frage nach Verpflichtung der Geheimhaltung bei der Aufnahme.

Antw. 220. Das mag früher bei den Breidenstein der Fall gewesen sein; hingegen aber ist es bei den bisherigen meines Wissens nicht geschehen. Die Sache verhält sich so: die Handwerksburschen versammelten sich auch anderswo zum gemeinschaftlichen Lesen demagogischer Schriften, und selbst in Deutschland bestehen die meisten solcher, aber wie sich versteht, mit der gehörigen Vorsicht.

Frage nach Organisation des Clubbs.

Antw. 222. Ich kann es nicht Organisation nennen, es war blos eine Verbindung, sie kannten sich gegenseitig.

Frage nach gemeinschaftlichem Ausschuß der Comité's der Clubbs.

Antw. 224. Die Idee davon war bei Einigen wohl rege, aber in Ausführung kam sie eigentlich nicht; ich gestehe z. B. daß ich nach Kräften überall zum Entstehen solcher Vereine mitgewirkt habe, ohne deßhalb Mitglied eines Central-Comité zu sein. Ich sagte auch unter anderm einem Metzger aus Preußen, der hier

gewesen, er solle nach Konstanz gehen und wenn er dort Arbeit finde, auch einen solchen Leseverein stiften. Sehen Sie, das ist die Ideen=Verbindung!

Frage nach einem Central=Ausschuß in Biel.

Antw. 225. Das kann sein, ich gebe es zu, es war, um die Ordnung unter den verschiednen Clubbs zu handhaben.

Frage, ob er Mitglied dieses Ausschusses sei.

Antw. 226. Ich weiß nichts davon, daß eine solche Wahl auf mich gefallen ist, hingegen bin ich natürliches Mitglied für alle diese die Volksbildung bezweckenden Verbindungen.

Frage ob er Präsident des Central=Ausschusses sei.

Antw. 227. Das bin ich nicht, wohl aber kann ich sagen, daß ich durch meine Aufopferungen, durch Schreiben und Drucken vielleicht das thätigste Mitglied davon gewesen bin.

Frage nach dem Zweck der Verbindung.

Antw. 231. Ich weiß auch von keinen andern Zwecken, als die bereits angegebenen; ich habe ja zugegeben, daß ich einer der eifrigsten Beförderer der Verbreitung jener Ideen bin; und ein Mehres kann ich nicht sagen.

Ich bin allerdings einer der eifrigsten Beförderer zur Ausbreitung und Begründung der Idee des „Jungen Deutschland“ und Alles, was auf meine Person Bezug hat, werde ich nicht zurückhalten; hingegen aber werde ich mich nie dazu bringen lassen, Jemanden, und wäre es auch der geringste Handwerker, durch meine Angaben zu compromittiren.

Antw. 191. Im December trat ich mit einem Capital von 3000 Frcs. als Besitzer derselben ein, allein wegen Uebermaß von Geschäften zog ich mich im März dieses Jahres davon zurück, zog mein Geld wieder heraus und nahm nun seither keinen weitern Antheil daran. (Eine Zeitschrift betreffend.)

V. Verhör vom 15. Juli 1836.

Frage, ob er wirkliches Mitglied einer geheimen Verbindung sei.

Antw. 321. Die Verbindung, von der ich mit Ihnen gesprochen, erstreckt sich über Deutschland, hat aber keinen Namen.

Frage, ob er jemals zum Repräsentant des „Jungen Deutschland“ ernannt worden.

Antw. 330. Meines Wissens der Form nach nie; ich erklärte schon früher, daß ich für die Idee, welche im Namen „Junges Deutschland" liegt, alles Mögliche gethan habe, um sie auszubreiten.

Frage nach den Mitteln hiezu (Antw. 330).

Antw. 331. Belehrung.

Frage, ob zu dieser Belehrung eine Verbindung nothwendig gewesen.

Antw. 332. Eine Verbindung Gleichgesinnter habe ich schon früher zugegeben.

Frage nach Organisation und Statuten.

Antw. 333. Bei ihrer Gründung durch die Breidenstein erinnere ich mich, daß eine Form sollte aufgestellt werden, aber später ist mir nichts bekannt.

Frage über Abänderung jener Statuten.

Antw. 334. Ich weiß nichts davon. Ich selbst wollte allerdings ein gewisses System unter die Anhänger bringen, allein dem hat man durch meine Verhaftung theilweise vorgebeugt.

Frage, ob von Abänderung der Statuten zu Brügg die Rede gewesen.

Antw 335. Ich habe gesprächsweise erwähnt, wie eine geordnete Zusammenstellung einfach und möglich wäre.

Frage, ob von dem Drucke einer Schrift des Dr. Kombst die Rede gewesen.

Antw. 354. Es war die Rede davon, wie es erfolgreich sein möchte, die Grundsätze, die wir bekennen, in populärem Styl der Oeffentlichkeit zu übergeben. Dazu sprach man von ausgezeichneten Schriftstellern, aber nicht von Kombst.

Frage, ob jene Grundsätze (Antw. 354) die des „Jungen Europa" seien.

Antw. 357. Es giebt allgemeine Grundsätze, die wohl für alle Völker Europa's gelten mögen, es giebt aber auch für jedes Land noch besondere.

Frage, von welchen in Bezug auf Veröffentlichung die Rede gewesen.

Antw. 358. Es waren die besondern, welche blos für Deutschland gelten.

Frage, ob diese Grundsätze in jenen Statuten enthalten seien (in den Breidenstein'schen).

Antw. 359. Es ist zu lange her, als daß ich mich an den Inhalt der Breidenstein'schen Statuten erinnern könnte.

Frage, ob diese Statuten gedruckt seien.

Antw. 360. Sie sind zu Biel lithographirt worden, zur Zeit der Breidensteine.

Frage nach Protocollführung.

Antw. 362. Ein Protocoll habe ich nicht geführt, allein ich gestehe, nach einem gewissen Systeme gehandelt zu haben. Geschrieben ist nie etwas darüber worden.

Frage, ob ihm Kenntniß von der Zusammenkunft von Abgeordneten der Hauptvereine des „Jungen Europa" in Lausanne gegeben worden sei.

Antw. 368. Dieses mag sich auf einen Brief beziehen, über den ich früher schon befragt wurde. Was ich für gewiß angeben kann, ist, daß seit Jahr und Tag nichts dergleichen statthaben sollte. Ich als der Französischen Sprache etwas mächtig, stand hier und da in Briefwechsel, also kann ich für gewiß angeben, daß seit langer Zeit die allgemeine Erschlaffung in den patriotischen Gemüthern auch dort statt fand.

Bemerkung. In den Antworten 342 u. 343 stellte Schüler in Abrede, Präsident des Central=Comité gewesen zu sein und den Namen „Robert" gebraucht zu haben und läugnete in Antwort 344 das Bestehen eines geschäftsleitenden Central=Comité zu Biel.

VI. Verbal vom 15. Juli 1836.

Erklärung nach dem Verhör.

Wenn Eyb ein Verzeichniß von Mitgliedern des „Jungen Deutschland" mit ihren Beinamen besitzt, so ist er offenbar ein Spion — ich verlange ihm entgegengestellt zu werden — und werde ihn entlarven.

VII. Schreiben des Ernst Schüler an Regierungsstatthalter Roschi vom 16. Juli 1836.

Eine der gegen mich gestellten Klagen ist diejenige, ich sei Mitglied einer geheimen Verbindung „des Jungen Deutschland," sogar in dem geschäftsführenden Ausschusse unter dem Namen „Robert" gewesen.

Ich gebe zu, daß dieß Grund hat, und daß ich in dieser Hinsicht, nach der von mir angegebenen Weise die republicanischen Grundsätze zu verbreiten gesucht habe. Das „Junge Deutschland" also begreift in sich eine gewisse Anzahl Gleichgesinnter, in mehr oder weniger starken Vereinen zusammenstehend. Der Hauptgedanke dabei ist der, durch die wandernden Handwerker obengenannte Ideen zu verbreiten. So lange ich in der Schweiz bin, habe ich dies durchzuführen gesucht; besonders aber war ich verpflichtet, in den letzten Monaten jener Erschlaffung entgegen zu arbeiten, welche bekanntlich überall der Egoismus erzeugt. Dies that ich mit Wort und Schrift und vielleicht nicht ohne Erfolg. Das ruhige Fortschreiten, blos auf Belehrung hinzielend, konnte die Erwartung geben, es werde von keiner Seite her eine Störung eintreten. Selbst Spione brauchte man nicht zu fürchten.

Ich sehe auch leicht ein, daß nach dem, was vorgegangen und bei der erregten Aufmerksamkeit der Diplomatie, die Regierung des C. Bern nach ihrem jetzigen Systeme die Sache nicht mit Stillschweigen übergehen konnte.

Das Vorhaben eines Einfalls in Deutschland hat sich wohl so zur Genüge als Lüge herausgestellt, daß ich nichts mehr darüber zu sagen nöthig habe.

Die Vermuthungen, als beständen gefährliche, revolutionäre Verbindungen u. s. w. nach oben hin, erkläre ich für durchaus grundlos. Bestrebungen früherer Jahre sind erloschen, eingeschlafen; ich sage dieß mit Schmerz; denn ich für meine Person stehe nicht an, zu erklären, daß ich nur dann Grundsätze, Vaterlandsliebe, höheres Streben für ehrenvoll halte, wenn man dafür handelt, nicht blos fromme Wünsche giebt. Meine Parthei habe ich längst ergriffen, das ist wohl leicht zu sehen, eben so wie ich sie ergriffen.

Nach diesen offenen, sich auf frühere Erklärungen beziehenden und dadurch noch mehr hervortretenden Angaben glaubte ich sagen zu müssen, daß ich es mit Ehre und Gewissen vereinbar finde, für mich selber Zugeständnisse zu machen; allein niemals werde ich, selbst wenn ich es könnte, Namen von solchen nennen, denen kein Gesetz Schutz giebt und die geradezu weggeschickt werden können.

VIII. Verhör vom 29. Juli 1836.

Frage, ob er den Namen „Bauer" geführt habe.

Antw. 436. Als ich die Erklärung gab, geschah es in der Absicht, dadurch den einzigen Grund wegzuräumen, aus welchem vielleicht meine Stellung vor das Civilgericht hinausgeschoben werden kann; ich bin jetzt in dem Fall erklären zu müssen, daß nach einer sechswöchentlichen Haft ich ernstlich verlange, aus den Händen meiner Ankläger in die meiner Richter überzugehen, mir bis dahin alle weitern Erklärungen aufbewahrend.

Ich erinnere mich nicht den Namen „Bauer" geführt zu haben.

Frage, ob er Präsident des Ausschusses gewesen.

Antw. 437. Ich habe mich allerdings mit der Leitung befaßt.

Frage nach gewissenhafter Auskunft.

Antw. 445. Als Staatsbürger erkenne ich nur das Gesetz als befugt gegen mich vorzuschreiten; ihm nur bin ich Gehorsam schuldig, keiner andern Behörde, am Wenigsten wenn ich die Ueberzeugung habe, daß die gegen mich eingeleitete Untersuchung nur die Folge einer politischen Verwickelung ist. Wenn durch meine Person die Sicherheit des Staats erhalten werden kann, werde ich nicht anstehen, sie zum Opfer zu bringen, dieses aber nie von einer Parthei beurtheilen lassen.

IX. Verhör vom 10. August 1836.

Frage nach der Wahl des letzten Ausschusses zu Biel.

Antw. 447. Die Stimmen, welche gesammelt wurden, wurden dem früher bestandenen Ausschuß bekannt gemacht und das Resultat davon dem Präsident des letzten Ausschusses mitgetheilt, welcher sodann die neugewählten Mitglieder davon in Kenntniß setzte.

Frage, ob der Ausschuß unbedingte Vollmacht zum Handeln hatte.

Antw. 449. Er konnte nichts thun ohne die Einwilligung der Mehrzahl.

Frage nach Art der Abstimmung.

Antw. 450. Der Fall ist, so viel ich mich erinnere, nie vorgekommen, es war bei jedem Clubb immer eine Anzahl einflußreicher Männer, welche den Ausschuß gaben.

Frage nach Aufgabe und Pflichten des Ausschusses.

Antw. 451. Die Geschäfte zu führen. Es war aber hierüber noch nichts Bestimmtes geordnet. Ich erinnere mich nicht einmal mehr an die frühern Statuten.

Frage, wann er das Präsidium übernommen.

Antw. 452. Im Hornung dieses Jahres.

Frage, ob ihm von seinem Vorfahren Fein Akten und Protokolle übergeben worden.

Antw. 453. Es wurde mir wohl etwas zugestellt, ich habe jedoch diese Akten als überflüssig betrachtet und verbrannt.

Frage nach den von Clubbs an den Ausschuß erstatteten Berichten.

Antw. 455. Es sind wohl einige Schreiben eingelangt, allein derjenige, der sie aufbewahrte, hat sie weggeschafft.

Frage nach dem Grund der Ausschreibung einer Versammlung nach Grenchen.

Antw. 465. Man sah es als ein Mittel an, der ganzen Sache einen gewünschten Aufschwung zu geben.

Frage nach einem bewaffneten Einfall in das Badische.

Antw. 468. Davon kann mir nichts bekannt sein, weil ich nicht wußte, was in Zürich deßwegen vorging.

Frage über das Beiwohnen von Rauschenplatt bei jener Versammlung (vom Brief Nr. 5 im Heft I.)

Antw. 470. Als die Verbindung gegründet wurde, so war ihr Zweck eine Vereinigung der Deutschen Patrioten damit zu bewirken; jeder neue Zuwachs war also Gewinn und führte dem Ziel wenigstens etwas entgegen, nämlich der Befreiung unseres Vaterlandes.

Frage, was unter dem kühnen Handeln in Brief Nr. 5. Heft II. verstanden sei.

Antw. 471. Ich gebrauchte in meinen Schreiben gern solche Ausdrücke, indem ich allerdings und gern mich der Hoffnung hingab, es werde in Deutschland selbst von dem Volke täglich mehr seine Knechtschaft eingesehen, es also auch früher oder später einen Kampf gegen seine Unterdrücker versuchen, woran jeder Deutsche Mann denken muß.

Frage auf das kühne Handeln bezüglich, ob es jetzt habe stattfinden sollen.

Antw. 472. Diese Auslegung muß ich mit der größten Bestimmtheit verwerfen. Sie widerlegt sich auch schon durch die ganzen Verhältnisse.

Frage nach dem Zweck der Versammlung zu Brügg.

Antw. 481. Eigentlich hatte sie gar keinen Zweck, inzwischen

wurde gesucht, sie soviel wie möglich zu Belebung und Befestigung der Sache zu benutzen.

Frage um Das, was zu Brügg verhandelt worden.

Antw. 489. Es wurden patriotische Gegenstände im Allgemeinen besprochen.

Frage, ob von Verbindungs-Gegenständen gehandelt worden.

Antw. 490. Es wurde auch hievon gehandelt, z. B. suchte ich die Ueberzeugung zu erwecken: daß man der Sache ganz einfach nützen könne, ich suchte sogar einen Entwurf von Statuten angenehm zu machen. Allein alles dies war mehr gesellschaftliche Unterhaltung, wie überhaupt, wie ich nochmals sagen muß, die ganze Sache zufällig war.

Frage, ob seine Vorschläge, bezüglich auf Statuten, zu Brügg angenommen worden.

Antw. 495. Sie erhielten Beifall, allein Annehmen konnte nicht geschehen, da es keine eigentliche Versammlung war.

Frage, ob das Verbleiben des „Jungen Deutschland" in enger Verbindung mit dem „Jungen Europa" beschlossen worden.

Antw. 496. Insofern eine Verbindung der Patrioten verschiedener Länder besteht, sprach man, wäre es gut in Verbindungen zu stehen.

Frage, ob beschlossen worden, daß die Mitglieder des „Jungen Deutschland", falls eine Revolution in Italien oder Deutschland ausbräche, dorthin eilen sollten.

Antw. 497. Das erkläre ich als durchaus erdichtet.

Frage nach Protokoll über die Beschlüsse zu Brügg.

Antw. 498. Ich bin nur im Stande zu sagen, daß derlei Beschlüsse, selbst gesprächsweise, gar nicht verhandelt worden.

Frage über den Beschluß wegen Anschaffung von einigen Flinten für jeden Clubb.

Antw. 499. Ich erinnere mich, daß gesagt wurde, es wäre gut, wenn sich jeder mit der Führung der Waffen vertraut machte, jedoch wiederhole ich, daß keine Beschlüsse gefaßt wurden.

Frage nach dem Zweck der Waffenübungen.

Antw. 500. Weil ein Mann, der die Waffen zu führen versteht, an und für sich schon kräftiger dasteht.

Frage in Bezug auf dergleichen Zweck.

Antw. 501. Das Selbstgefühl, welches dadurch erweckt wird, wirkt wohlthätig auf den Geist, und Waffenübung ist Kör-

perübung, beides aber muß bei menschlicher Ausbildung betrachtet werden. Uebrigens bemerke ich, daß die ganze Sache nur gesprächsweise behandelt wurde.

Frage, ob den Waffenübungen nicht der Plan eines Einfalls in Deutschland zum Grunde gelegen.

Antw. 502. Das letztere habe ich aufs Bestimmteste für unwahr erklärt; auch wird dies hinlänglich aus allen in dieser Sache geführten Untersuchungen hervorgehen. Unser Hoffen, unser Handeln, war und ist nicht für den Augenblick berechnet gewesen.

X. Verhör vom 11. August 1836.

Frage nach den Kreisschreiben Nr. 1. 2. 4. in Heft I.

Antw. 504. Ja ich erkenne sie alle.

Frage nach eidlicher Verpflichtung.

Antw. 507. Unsere Sache besteht mehr in dem Willen und dem inneren Trieb als auf äußern Formen, deßwegen war eine eidliche Verpflichtung nicht vorhanden.

Frage nach der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Antw. 508. Es lag in der Natur der Sache, daß man wegen der bekannten politischen Verhältnisse, namentlich wegen des Prinzips der indirecten Ruhestörung, die ins Unendliche ausgelegt werden kann, die Sache nicht auf offener Straße behandelte.

Frage nach der Todesstrafe in den Statuten.

Antw. 510. Ich habe früher schon diese Statuten als Erfindung der längst verwiesenen Breidensteine erklärt. Ich selbst habe sie nie weder im Gebrauch gehabt, noch kenne ich sie.

Frage nach dem Verhältniß des Central-Ausschusses zur Verbindung „Junge Schweiz."

Antw. 517. Eigentlich in gar keinen; ich selbst habe diese Verbindung dadurch begünstigen wollen, daß in die Deutschen Vereine auch Schweizerische Handwerker eintreten könnten.

Frage, ob er Mitglied der „Jungen Schweiz" gewesen.

Antw. 518. Nein.

Frage nach der Zeit seines Eintrittes in den Schinznacher Nationalverein.

Antw. 527. Es war glaube ich im Monat März 1836; früher konnte ich nicht.

Frage nach dem Grund der Aufforderung an die Clubbs für die „Junge Schweiz" zu wirken.

Antw. 528. Weil die Vereinigung gleichdenkender Männer gut ist.

Frage, worin dies Wirken bestehen sollte.

Antw. 529. Daß sich auch Schweizerische Patrioten zu innigerer Verbindung und Belebung der Grundsätze verbinden möchten, welche das Journal ein Jahr hindurch gepredigt hat.

Frage, ob das Blatt „Junge Schweiz" das Organ des „Jungen Europa" gewesen.

Antw. 531. Ich meine auf den Namen kommt wenig an. Das Journal verfocht allerdings Grundsätze, welche eine Vereinigung oder Wiedergeburt der Völker in sich enthalten. Hier herrschte mehr die Idee, wie überhaupt die ganze Sache noch im Reiche der Gedanken lag.

Frage, wann die Verbindung „Junge Schweiz" gegründet worden.

Antw. 532. Als Idee herrschte diese Sache schon lange. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Verbindung zwischen Republicanern natürlicher ist, als zwischen Aristokraten und Republicanern.

Eine formelle Verbindung der „Jungen Schweiz" hat meines Wissens niemals existirt.

Frage, seit wann er im „Jungen Deutschland" sei.

Antw. 533. Seit dem Sommer 1834.

Frage, ob das „Junge Deutschland" in Deutschland existirt habe.

Antw. 534. Nein!

Frage, ob er eine Stelle im „Jungen Europa" bekleidet habe.

Antw. 535. Die Verbindung des „Jungen Europa" bestand ebenfalls nur in der Idee, wenige Mitglieder nannten sich überhaupt „junge Europäer," welches eine Art Kosmopolitismus anzeigen soll.

Frage in Bezug auf die Existenz des „Jungen Europa."

Antw. 536. Allerdings hat man vor Jahren gehofft einen Vereinigungspunct bilden zu können, indeß waren die Bestrebungen nur vorübergehend und erstarben im Rückschritt der Zeit.

Frage nach Verbrüderungsact zwischen dem „Jungen Europa" und den Französischen Republicanern.

Antw. 537. Mir ist dergleichen nichts bekannt.

Frage auf den gleichen Gegenstand bezüglich (Brief Nr. 2 in Heft I).

Antw. 538. Das bezieht sich auf eine Zusicherung eines Franzosen, der später in Genf verstorben ist. Man sucht gern Hoffnungen zu beleben, die in unsrer Zeit nur zu sehr getäuscht wurden.

Frage um Anschluß der Carbonari von Corsika an das „Junge Europa."

Antw. 539. Das bezieht sich ebenfalls auf Mittheilungen, deren Quelle mir nicht erinnerlich ist.

Frage, ob er zum Commissär des „Jungen Deutschland" beim „Jungen Europa" ernannt worden.

Antw. 540. Das war so eine Ernennung, wie der Pabst Bischöfe von Carthago ernennt, ich muß immer behaupten, daß diese Sache vollständig entschlafen ist.

Frage um Auskunft über Antw. 537 und 539.

Antw. 541. Ich bin dies nicht im Stande.

Frage, ob er den Vertrag von St. Pélagie nicht selbst in den Händen gehabt.

Antw. 542. Es ist wohl möglich, jedoch war dies zu einer Zeit, wo dies fern stand.

Frage, ob ihm nicht der Vertrag mit den Corsicanern abschriftlich mitgetheilt worden.

Antw. 543. Ich erinnere mich, eine Nachricht davon erhalten zu haben, ob aber einen Vertrag entsinne ich mich nicht.

Frage, ob die „Junge Schweiz" auch zum Umsturz aller Monarchien, was Zweck des „Jungen Europa" gewesen sei, habe mitwirken müssen.

Antw. 545. Dieser Umsturz der Monarchien ist wohl nicht allein das Streben der Wenigen, welche die Grundsätze des „Jungen Europa" öffentlich der Welt vorlegten. Sie stimmen darin mit allen Denjenigen überein, welche die eine jener zwei Partheien bildet, die Europa gegenwärtig in zwei Lager theilen.

Ein Umsturz kann nur das Werk unvoraussichtbarer Begebenheiten oder langjähriger Verbreitung republicanischer Grundsätze sein. Daß es Schweizer giebt, welche hiebei den Völkern alles Glück wünschen, ist gewiß, allein was die Mitwirkung der sogenannten „Jungen Schweiz" betrifft, so ist sie darum schon, daß sie nur in der Idee existirt hat, widerlegt; übrigens darf die

Zukunft erwarten, daß die Schweiz, oder wenigstens ein Theil ihrer Bürger ihre Grundsätze, ihre Freiheit, auch andern Völkern gönnen wird.

Frage, wer nach der Entfernung der Breidensteine die Leitung des „Jungen Deutschland“ übernommen habe.

Antw. 553. Ich suchte auf die von mir angegebene Art belehrend auf die Handwerker einzuwirken.

Gleiche Frage.

Antw. 554. Es war das weniger eine Leitung als eine unmaßgebliche Wirksamkeit.

Frage auf den nämlichen Gegenstand bezüglich.

Antw. 556. Ich muß das vollständig ignoriren. Ich weiß nicht, was der Brief sagen will, das ist mir ganz unbekannt.

Frage, ob er damals die Kasse der Verbindung von den Breidenstein übernommen.

Antw. 557. So viel ich weiß, waren die damals Weggeschickten in ziemlich bedrängten Umständen, konnten also keine Kasse zurücklassen.

Frage, was bald hätte geschehen sollen (vide Brief Nr. 3 in Heft I).

Antw. 567. Diese ganze Sache, wiederhole ich, widerlegt sich durch die ganze Lage der Dinge, durch den vollständigsten Mangel aller Mittel, sowie dadurch, daß bei der innern Gestaltung der Vereine ein solches Handeln nicht anders gemeint sein kann, als thätige Ausbreitung der uns als Wahrheit erscheinenden Ideen. Ich erkläre nochmals, daß durchaus unter keinen Verhältnissen an eine Schilderhebung gedacht wurde.

In Erwägung,

daß der am 15. August 1836 zu Bern abgehörte Clemens Baelz, genannt Bonhöfer, unter Anderm ausgesagt hat, was folgt:

Frage, warum ihm die Statuten des „Jungen Deutschland“ nicht behagt haben.

Antw. 580. Dieselben waren mir zu mystisch, und ich konnte nicht einsehen, daß dieselben unsrer Sache nützen werden, sonst würde ich auch beigetreten sein.

Frage, ob er darüber von Lembert oder Schüler Erläuterung erhalten.

Antw. 581. Lembert nie, — Schüler hingegen sprach davon.

Frage, in welchem Sinn er von Schüler Erläuterung erhalten.

Antw. 582. Er sprach im Allgemeinen darüber, und suchte mich zu bewegen beizutreten, mit dem Vorgeben: die Statuten würden vielleicht abgeändert werden.

Frage was zu Brügg verhandelt worden.

Antw. 622 a. Es wurden von Schüler neue Statuten zur Annahme vorgelegt, an deren Inhalt ich mich bei meinem Ehrenwort nicht mehr erinnern kann.

Es wurde eine populäre Schrift vorgeschlagen, um solche herauszugeben, Anhänger für unsere Sache zu gewinnen.

An die übrigen Verhandlungen, die blos Zwischensachen waren und mir lächerlich schienen, erinnere ich mich nicht mehr, weil ich nicht so genau Acht darauf gab.

Frage, ob nicht die Rede davon gewesen, in der Verbindung des „Jungen Europa" zu bleiben.

Antw. 622 b. Ja.

Frage, ob in den berathenen Statuten etwas von Bewaffnung stehe.

Antw. 627. Ich erinnere mich an die neuberathenen Statuten, wie schon gesagt, nicht mehr genau, weil solche blos flüchtig vorgelesen wurden.

Es kann möglich sein, daß etwas darin steht, und es mag wohl ein Theil der alten Statuten ausmachen.

Frage, ob über die Statuten abgemehrt worden.

Antw. 630. Nein, es wurde vorbehalten, solche den Clubbs mitzutheilen.

Frage, ob bei der Versammlung auch geschrieben wurde.

Antw. 650. Wohl, es waren Mehre da, theils um die Sachen zu notiren, theils um zu sprechen. Auch glaube ich, sei von Schüler ein Protocoll über die Verhandlungen geführt worden.

Frage, ob von einem bewaffneten Einfall in Deutschland die Rede gewesen.

Antw. 652. Wohl, es war die Rede davon.

Einer unten am Tisch, ich glaube der Rothenstein, sprach davon, Don Carlos habe in Zürich den Antrag gemacht, daß man Vorbereitungen treffen solle zu einem bewaffneten Einfall in

Deutschland. Es wurde aber auf diesen Vorschlag allgemein nicht eingegangen. —

In Erwägung,

daß in dem Beilagenbande und im Voruntersuchungsact unter andern folgende Actenstücke mit den nachstehenden Stellen enthalten sind:

I. Die Statuten des **„neuen"** und des **„jungen Deutschland,"** wonach

1) jedes Mitglied einen Kriegsnamen haben und jeder Klubb bewaffnet sein soll;

2) Waffenunternehmungen zulässig erklärt sind;

3) auf Verrath die Todesstrafe gesetzt ist.

II. Die Statuten der nationalen Verbindung **„Junge Schweiz,"** wonach

diese selbe einen Bestandtheil der Verbindung „Junges Europa" bilden soll.

III. Correspondenz, welche bei dem angeblichen Baron **v. Eyb** in Zürich gefunden wurde.

1) Erstes Kreisschreiben des neu gewählten geschäftsführenden Ausschusses, an sämmtliche Clubbs des **„Jungen Deutschland,"** unterzeichnet: . . B . . . am 20. Februar 1836. **Robert,** Präs.; **Roland,** Sekr.; **Harras.**

(1.) „Ihr erkennt jetzt unsern Willen und den festen Vorsatz, mit aller nur möglichen Energie zu handeln. Jeder Stillstand wird uns zum bittern Vorwurf." pag. 37. *)

(2.) „Handeln wir also in geschlossenen Reihen, vorwärts geschritten fest und ohne Wanken. Wir müssen einholen, was versäumt." pag. 37.

(3.) 2. „In jeder Stadt, wo noch keine Lesekränzchen bestehen, müssen alsbald dergleichen gegründet werden, damit sie eine Vorschule des „Jungen Deutschland" werden. Sehr verdient haben sich die Gründer solcher Anstalten gemacht." pag. 38.

---

*) Die Paginae beziehen sich auf den Beilagenband und die deutschen in Haken geschlossenen Ziffern correspondiren mit den in diesem Band zu den betreffenden Stellen beigesetzten. — Es wird dies in Rücksicht auf eine nächstfolgende Mittheilung in diesen Annalen, bei welcher sich auf diese Ziffern ꝛc. ꝛc. bezogen werden wird, hier einstweilen nur im Voraus bemerkt. —

(4.) „Selbst in Konstanz wäre es leicht, einen Clubb zu gründen, da die ganze Correspontenz in der Schweiz bleiben kann. Für Brüder, welche nach Deutschland gehen, rathen wir, Clubbs zu gründen, jedoch ohne irgend eine andre Gestaltung, als freundschaftliche Vereine. Nur müßten sie in wenig Worten die Existenz solcher dem Ausschuß anzeigen." pag. 39.

(5.) 6. „Wir zeigen Euch an, daß fortan monatlich ein Blatt erscheinen wird, besonders für die Kränzchen und zur Vorbereitung für Handwerker geschrieben. Jeder Bruder, der Zeit und Kräfte hat, ist aufgefordert, einen Beitrag schleunigst einzuliefern." pag. 32.

(6.) „Ebenso wird in unserm ersten Monatsbericht Euch Kunde gegeben werden von unserer Stellung zum „jungen Europa." Wir werden besonders die Fortschritte der „jungen Schweiz" beobachten und unterstützen können." pag. 40.

(7.) „Was sind Reden! Wir wollen handeln, jetzt für das Wachsthum und die Verbreitung der Wahrheit, und dann, wenn die Stunde des Kampfes kommt, für sie streiten und fallen." pag. 41.

2) Zweites Kreisschreiben des geschäftsführenden Ausschusses zu Biel an sämmtliche Mitglieder der Clubbs des **„Jungen Deutschland."** Unterschrieben: **Robert**, Präs.; **Dörenberg**, Sekret. (Ohne Datum.)

(8.) „Wir sind ermuthigter als je, entschlossener, durch Eure Wahl, durch Euern Beifall, den Ihr dem Aufrufe zu kräftigem Handeln gegeben. Wo Männer stehen, muß es Ernst sein in allem, im Reden, Thun und Lassen." pag. 43.

(9.) „Maurer *) rechnet ferner für politische Brochuren, an verschiedene Clubbs gesendet 13 L. 65 Sp." pag. 45.

(10.) „Wenn wir auch nicht Rothschilde werden, so wollen wir sie doch einmal erben." pag. 46.

(11.) „Unser Streben verlangt einen feuerfesten Muth, Thatkraft und Ausdauer." pag. 47.

(12.) „Die Lesekränzchen als Vorbildungsschulen sind an den meisten Orten, wo Clubbs sind, in Blüthe." pag. 49.

(13.) „Unsere Stellung zum „jungen Europa." pag. 49.

---

*) Spitzname des Georg Fein.

(14.) „Jeder Bund bewegt sich in seinem eigenen Kreise und wirkt. Das Central-Comité war durch Krankheit seines Vorsitzers einige Zeit etwas gehindert. Allein Bruder Robert, der seine Ernennung zum Commissär definitiv anzeigt, wird mit den Uebrigen Das nachholen, was bisher unterlassen wurde." pag. 49.

(15.) „Ihr seid alle aufgefordert, für die „junge Schweiz" zu wirken und wir schicken euch deßhalb beiliegend eine Anzahl Statuten. Wir und die Schweizer sind eines Stammes und einer Sprache und deßhalb schon zu inniger Verbindung berufen. Die Verbrüderung von St. Pélagie zwischen dem „Jungen Europa" und den Republicanern Frankreichs vom 10. April 1835 ist euch schon bekannt. Die heilige Allianz hat in Böhmen die Verbrüderungsacten des „Jungen Europa" aufgefangen; dieß hat indeß wenig zu sagen, denn sie wissen wohl, daß wir keine Monarchieen mehr wollen. Wir haben Grund zu glauben, daß die in Berlin verhafteten Handwerker junge Deutsche sind, welche dort, ihrem Eide treu, wirkten; da sie nichts schriftliches besitzen, werden sie sich leicht herausziehen. Die ehemaligen Logen der Carbonari auf der freiheitsliebenden Insel Corsika haben sich dem „Jungen Europa" angeschlossen, und unsre Grundsätze als die ihrigen anerkannt."

„Ein Bruder in Baiern wurde verhaftet, bis auf das Hemd durchsucht und dann in Freiheit gesetzt; er wird fortwährend wirken. Ein Bruder in Norddeutschland wirkt sehr kräftig, allein die Verbindung mit demselben ist sehr schwierig. Wenn wir indessen nur wissen, daß Thätigkeit herrscht, so ist's genug." pag. 50. 51. 52.

(16.) „Unser Blatt wird dieser Tage vollendet werden und soll überall hin auf einen Tag verbreitet werden." pag. 53.

(17.) „Da die Clubbs an vielen Orten steigen und fallen, je nach der Zahl der Brüder, die ab und zu gehen, auch manchmal die Clubbs da oder dort sich auflösen, so schlagen wir vor, daß jeder Clubb sich noch einen Namen beilegt, z. B. Löwenstein, Teutoburg u. s. w. Solche Namen sind besser zu behalten als die Zahlen und sind auch bezeichnender. Der Clubb von Biel hat dieß bereits ausgeführt, er heißt Treuenfels." pag. 53.

(18.) „Wachen und ringen und opfern wir Gut und Blut unserer heiligen Sache, die die Sache der ganzen Menschheit ist." pag. 54.

3) Ein von **Eyb** geschriebener Entwurf eines Berichts der vereinigten Clubbs des **„Jungen Deutschland"** zu Zürich an den geschäftsführenden Ausschuß.

(19.) II. „Befinden sich in den meisten größern Städten der Schweiz eine große Anzahl tyroler Arbeiter, die empfänglich für republicanische Grundsätze, als besonderer Gegenstand zur Bearbeitung in's Auge zu fassen sind. Wir laden den Ausschuß ein, dieses den übrigen Clubbs ans Herz zu legen." pag. 61.

(20.) III. „Fordern wir den Ausschuß nochmals dringend auf, die geeigneten Schritte zu thun, damit bald möglichst eine Generalversammlung der Deputirten aller Clubbs abgehalten werde. Der jetzige Stand unseres Bundes fordert auch eine, dem zeitgemäßen Fortschritt huldigende, Revision unseres ganzen Bundes. Wir müssen in dem Grade, wie wir an numerischer und moralischer Kraft zunehmen, auch unsere Angriffspläne gegen die Unterdrücker steigern; es wird überhaupt jedem Clubb einleuchten, daß wir noch viel zu verbessern nöthig haben; eine solche Zusammenkunft giebt auch in andern Beziehungen neue Thatkraft und harmonisches Handeln." pag. 61 und 62.

(21.) „Können wir auch sonst nichts als ehrenvoll sterben, so müssen wir dieß, um Europa zu zeigen, daß Deutschland noch nicht so tief gefallen, daß es noch Männer hat, die ihre Sendung begriffen, die sich freiwillig opfern, um die Schmach des Knechtsinnes von ihrem Volke zu wälzen und ihr Blut mit Freuden hingeben, damit es die Saat einer bessern Zukunft werde. Ja Brüder! mit schönen Worten können wir das Wohl unseres Vaterlandes, und was noch mehr ist als dies, seine Ehre, nicht erringen. Wir müssen handeln und was geschehen soll, muß bald geschehen. Theorien und Ideale können uns begeistern uns erheben. Dem Vaterlande, der Menschheit nützt jetzt nur die That."

„Wir hoffen Brüder, Ihr habt uns verstanden." pag. 66.

4) Brief an die Clubbs des jungen Deutschland in Zürich, unterschrieben: 4. Mai 1836. Im Namen des Ausschusses: **Robert.**

(22.) „Der Ueberbringer dieses Schreibens ist unser Bruder Ehrenfest Hax aus dem Rheinlande, welcher bestimmt ist, in Konstanz einen Verein zu bilden. Er ist in jeder Hinsicht dazu tüchtig. Die ganze Correspondenz von dort aus kann in der Schweiz

bleiben und Har kann, wenn er dort Arbeit erhält als Metzger, einen großen Theil des Schwarzwaldes ausforschen. Erhält er aber keine Arbeit, geht er weiter und soll dann Empfehlungen erhalten." pag. 69.

(23.) „Es geht, es geht; darüber im nächsten Bericht Näheres." pag. 70.

5) Brief an die Clubbs des jungen Deutschland in Zürich, B.. am 6. Mai 1836, unterschrieben: der geschäftsführende Ausschuß des jungen Deutschland, für denselben: **Bauer,** Präs. **Dörnberg,** Sekr. Den deutschen Brüdern Gruß! **Kater** *).

(24.) „Wir sind im Falle, Euch auffordern zu müssen, zu der Generalversammlung der Abgeordneten des Jungen Deutschland die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Alle Clubbs sind gebeten." pag. 73.

(25.) „Der Tag der Versammlung ist der Samstag nach Pfingsten 12 Uhr Mittag Anfang. Der Ort derselben ist das auf Solothurnischem Gebiet gelegene Ort Grenchen, in der Mitte zwischen Biel und Solothurn." pag. 73.

(26.) Dieser Versammlung wird beiwohnen Kater. Wer ihn kennt und seine Treue und Entschlossenheit für's Deutsche Vaterland zu handeln, der wird sich mit Recht mit uns freuen, daß er, in uns einen Bruderbund Deutschen Namens erkennend, sich entschlossen hat, Hand in Hand mit uns zu gehen. Dies wird beitragen uns zu jener Reifheit und Kraft zu bringen, die zu kühnem Handeln nöthig ist."

„Wir finden uns indeß veranlaßt, jeden nochmals bei Ehre und Pflicht aufzufordern, über Ort und Zeit der Versammlung, wie über diese selbst das größte Schweigen eintreten zu lassen." pag. 74.

6) Brief an E. August von Eyb in Zürich, unterzeichnet: Biel den 26. Februar 1836. Schüler.

(27.) „Mit Thölke in Bern ist jetzt der Ausschuß vollzählig. Die Berichte sind abgeschickt. Jetzt nun im Zusammenhang handeln!" qag. 75.

---

*) Spitzname des J. E. H. Rauschenplatt.

7) Brief an Carl August von Eyb in Zürich, unterzeichnet: Biel 30. März 1836. Ernst S.

(28.) „Wir senden die anliegende Karte für die Ernennung des Commissärs von Winterthur." pag. 76.

8) Brief an Carl August von Eyb in Zürich, unterzeichnet: Biel 7. April 1836. Ernst S.

9) Brief an C. Augnst von Eyb in Zürich, unterzeichnet: B.. 14. Mai 1836. Bauer.

(29.) Ihr werdet unser Rundschreiben mit dem Anberaumen der allgemeinen Versammlung erhalten haben. Haltet aber stille, um alles in der Welt. Es scheint immer nöthiger wachsam und vorsichtig zu sein. Sonst haben wir Euch verstanden." pag. 83 und 84.

IV. Korrespondenz, welche bei Ernst Schüler zu Biel gefunden wurde.

1) Auszug aus einem Brief an Professor Schüler in Biel, datirt Laus. den 28. Mai 1835, der Brief unterschrieben: Pirat, *) und ein Anhang unterschrieben: S.

(30.) „Strozzi **) hat unterdessen an Bogumir geschrieben — meinen Brief vom 22. hatte er damals noch nicht erhalten — daß er den 31. zu Grenchen 1) die J. S. S. fragen wolle, ob sie gesonnen seien, der J. S. und dem J. E. treu zu bleiben. Er wolle unterdessen 2) dahin wirken, daß der „Proscrit" von Granier, zu einem Journal des J. E. umgewandelt und unter dem Titel, „J. S." herausgegeben werde. Endlich wolle er 3) im Namen des C. K. des J. E. den P. Abgeordneten der J. S. ein Manifest vorlegen, worin der J. S. ihre Bestimmung angegeben und ihr der Weg vorgezeichnet sei, den sie wandeln müsse; namentlich müsse sie sich ganz in der Kürze öffentlich constituiren." pag. 85. und 86.

(31.) „Wenn sich der „Proscrit" nicht umtaufen und für unsere Sache gewinnen läßt, so frage an, ob man nicht in Binningen (Canton Basellandschaft) ein Blatt des J. E. stiften könnte." pag. 89.

---

*) Spitzname des Eduard Scriba.

**) Spitzname des Joseph Mazzini.

2) Auszug aus einem Brief an den Bruder „Robert", datirt den 14. Août 1835. Unterschrieben: Berthold.

(32.) „Es ist mir endlich gelungen, hier einen Clubb zu constituiren in der Zahl der nach den Statuten nöthigen Mitglieder, und ich erwarte von Seite des Ausschusses nur meine weitern Instruktionen." pag. 91.

(33.) „Er ist ein Mensch von vortrefflichem Willen, wegen seiner Blödsinnigkeit aber zu einer Beweisführung für die Gerechtigkeit unserer Sache beim conspiriren völlig untauglich." pag. 91.

3) Auszug aus einem Brief, ohne Adresse und ohne Datum, unterzeichnet: Hering. *)

(34.) „Denn immer ist es besser, ein Schweizer steht an der Spitze als ein dütscher Kaib, der keine 5 Bz. hat." pag. 93.

(35.) „Was das Journal betrifft, hat sich unser Clubb ebenfalls abonnirt und wir gehen ebenfalls schon lange in kein anderes Wirthshaus als wo die j. S. aufliegt; dieses Manöver haben wir schon in Deutschland angewendet." pag. 94.

(36.) „Wann wirst Du die Regierung antreten?" pag. 94.

(37.) „Das J. E. hätte die Zeichen geändert, ohne ihm etwas anzuzeigen." pag. 96.

4) Auszug aus einem Brief an Herrn Schüler, Lehrer in Biel, unterzeichnet: Büren den 23. 9. 35. Bonhöfer. **)

(38.) „Der Statuten des „Jungen Deutschland" will ich gar nicht mehr erwähnen, diese scheinst Du ganz vergessen zu haben." pag. 99.

5) Auszug aus einem Brief an Professor Schüler in Biel, datirt L. den 30. Januar 1836. Unterzeichnet: Pirat.

(39 a.) „Eine Abtheilung der Carb. in Corsika hat einen Abgesandten hierher geschickt, um dem C. K. des J. E. anzuzeigen, daß sie uns beitreten wollten, unter der Bedingung, daß sie in vorkommenden Fällen ihre Kriegshauptleute selbst wählen dürften und vor der Hand keiner bestimmten Nationalverbindung zugezählt, sondern nur als junge Europäer angesehen würden." pag. 101.

---

*) Spitzname des Georg Rottenstein.

**) Spitzname des Clemens Bälz.

„Das C. C. des J. E."

(39 b.) Nimmt mit Freuden das Brüderbündniß an.

Erklärt die in dem Act Nr. 2 vom 23. Dezember 1835 von der reformirten Charbonerie gemachten Vorschläge für angenommen." pag. 102.

Für das C(entral). C(omité). des J. E(uropa).
Ph. Strozzi } Für das J. J(talien).
A. Farnese }
Bogumir für das J. P(olen).
Pirat für den Abgeordneten des J. D(eutschl.).
...... für die J. S. pag. 103.

(40.) „Zugleich ersucht Dich das C. C. des J. E. demselben offiziell anzuzeigen, daß Du der ernannte Repräsentant des J. D. seiest, und Deine Adresse zu geben — umgehend." pag. 103.

6) Auszug aus einem Brief an die löbliche Redaction der Volksbibliothek in Biel, ohne Datum. Unterschrift unleserlich, wahrscheinlich Alborn.

(41.) „Euren Wink im letzten Blatt die „J. S." vom Maifest glauben wir verstanden zu haben; es ginge vielleicht auch, wenn nicht so viele Schwätzer wären; hier hört man noch gar nichts und hoffentlich wird Zürich allein den Ruhm einer demagogischen Untersuchung davon tragen." pag. 105. 106.

(42.) „Schickt doch um Gottes Willen sogleich wieder Leute nach Zürich, denn Arbeit muß es ja dort geben." pag. 106.

7) Auszug aus einem Brief ohne Adresse, Mühlhausen d. 9. Juni 36. unterzeichnet: „Eichbaum".

(43.) „Die Statuten habe ich erhalten." pag. 107.

(44.) „Da wir jetzt stark genug sind, um einen Klubb zu stiften, so haben wir am verflossenen Sonntag die erste Sitzung gehalten." pag. 108.

(45.) „Wir werden suchen die Pflichten pünktlich zu befolgen, die uns auferlegt sind in den Statuten." pag. 108.

(46.) „Auch feierten wir am 28. Mai hier das Hambach-Fest." pag. 109.

8) Auszug aus einem Brief an E. Schüler, Lehrer in Biel, datirt: *lingen, den 31. 5. 36, unterzeichnet: Vulp. *)

*) Spitzname des Friedrich Vulpius.

(47.) „Da es aber unumgänglich nothwendig ist, daß in Konstanz ein Verein unter Handwerkern gebildet wird, so sorge Du dafür, daß wenn ein tüchtiger Schreiner oder Schlosser von euern Leuten seine Stelle verläßt, er seinen Weg nach Konstanz zu nimmt; diese beiden Arbeiter sind die gesuchtesten darin und daher ist für solche am meisten Hoffnung da Anstellung zu bekommen. Dazu gehören aber jedenfalls gesetzte, vorsichtige Leute." pag. 113.

(48.) „Wenns nur einmal losginge, o wie wär's mir so wohl; ich wollte ich könnte heute noch meine ganze Boutique in Winkel schmeißen und hinüber ziehen. Mich treibts von innen und außen." pag. 114.

9) Auszug aus einem bei Herrn Schüler gefundenen Aufsatz.

(49.) „— alles dieß, an patriotischen Herzen nagend, fordert uns längst schon auf zur muthigen That; nur kräftiges Handeln kann unserm theuern Vaterlande die Einheit geben, unserm Volke aber hiebei die wichtigsten Rechte, ja seine ganze Zukunft erwerben." pag. 115.

(50.) „Dort wird eine nach der Volkszahl gewählte gesetzgebende Versammlung proclamirt werden. Viele Patrioten sind zu diesem Schritte entschlossen; er wird, er muß gethan werden; der fünfte Juli ist der Tag der Ausführung." pag. 116.

V. Auszüge aus andern im Beilagenband befindlichen Aktenstücken.

(51.) 1. Verhör, aufgenommen mit Herrn Rudolph Münger (von Wohlen); den 27. Juni 1834.

Frage 1. Habt Ihr nicht unlängst in Eurer Lithographie einen Aufsatz, betitelt: Freiheit! Gleichheit! Humanität! Statuten des Neuen Deutschland lithographirt?

Antwort: Ja! pag. 121.

(52.) Frage 19. Hat nicht Herr Schüler die Correktur dieser Lithographie besorgt?

Antwort: Ja! pag. 121.

2. Verhör mit Herrn Ernst Schüler von Darmstadt, Lehrer am Gymnasio zu Biel, aufgenommen den 27. Juni 1834.

(53.) Antwort: Nein, blos habe ich dem Lithographen Münger, der einige Wörter nicht lesen konnte und zu mir kam,

um mich zu befragen, hierüber nachgeholfen. Ueberhaupt habe ich mich in diese Sache gar nicht mischen wollen, weil ich mich nicht compromittiren wollte." pag. 123.

3) Auszug aus den Depositionen des Carl August von Eyb von Dörzbach, Königreich Würtemberg. — 3. Deposition.

(54.) Frage an Eyb ob er der Schreiber davon gewesen sei.

Antwort: Ja, so wie den Bericht auf das zweite Kreisschreiben des geschäftsführenden Ausschusses. Die beiden Schreiben des Ausschusses an uns sind von Biel gekommen." pag. 126.

4) Auszug aus der 4. Deposition des C. A. v. Eyb.

(55.) Frage 68. Wie lange ist denn Schüler schon Präsident?

Antw.: Vielleicht drei oder vier Monate.

Frage 69. Wer war denn vor ihm Präsident?

Antw.: Fein, genannt Maurer; aber dieser ist, wie bereits gesagt, ausgetreten.

Frage 70. Wie ist nun auch Schüler zu dieser Stelle gekommen?

Antw.: Fein schlug ihn vor und es hatte Niemand etwas dagegen.

Frage 71. Hat der Ausschuß irgend welche Gelder in seinem Besitze?

Antw.: Höchst unbedeutende.

5) Nachtrag zu dem Auszug aus der 3. Deposition des Carl August von Eyb.

(56.) Frage. Sind dieses wirklich die Statuten der benannten Verbindung *)?

Antw.: Ja, das sind wenigstens die zuletzt gedruckten, allein wie gesagt, wir haben schon Vieles in denselben durchstrichen, besonders dasjenige, was sich auf das „Junge Europa" bezieht, sowie auch dasjenige, betreffend die Gerichtsbarkeit." pag. 136.

6) Nachtrag zu dem Auszug aus der 4. Deposition des von Eyb.

(57.) Antwort: Ich kann nichts anderes sagen, als daß „Robert," auch genannt „Bauer," nach dem wahren Namen Professor Schüler in Biel Präsident ist; Mühlhäuser, genannt

---

*) In der Frage sind die bei Rothenstein gefundenen Statuten gemeint.

Harras, Dörenberg und Roland kenne ich nach ihren wahren Namen nicht, letzterer ist ein Handwerker, das fünfte Mitglied kann ich nicht benennen." pag. 138.

Von diesen sind drei oder vier in Biel.

Frage: Hatte man nicht auch den Zweck, die Tyroler oder Vorarlberger-Arbeiter für die Sache zu gewinnen?

Antw.: „Allerdings wollte man auch ihnen unsre republikanischen Grundsätze beibringen." pag. 139.

Frage an Eyb, ob er sich nicht geäußert habe, es sei nun Zeit einmal mit Gewalt gegen Deutschland loszuschlagen?

Antw.: „Da hat man mich ganz mißverstanden; ich äußerte nämlich bestimmt, daß ich in diesem Zeitpuncte, in welchem der deutsche Name bereits schon bedeutend gebrandmarkt worden sei, für das Beste halte, daß die deutschen Flüchtlinge sich nach Hause begeben und sich lieber todtschlagen lassen als zurückgehen und überhaupt sollten sie sehen, ob etwas für sie anzufangen sei." p. 141.

7) Auszug aus dem Schreiben des Staatsraths von Neufchatel an den Vorort; vom 9. Juli 1836.

(60.) „Lambert Keller entr' autres avoue, qu'il s'agissait essentiellement de fonder en Allemagne une république. On voulait arriver à ce résultat en préparant les esprits par la diffusion de livres propres à soutenir les peuples contre leurs gouvernemens, à exalter les jeunes têtes des ouvriers et des gens les moins capables de résister aux impressions qu'il s'agissait de produire. Sous ces ouvrages dangereux étaient vendus et colportés par des membres de l'association et on formait dans chaque endroit et autant que possible, sous la direction des clubs, des cerіles de lecture dans le sein desquels les clubs eux-mêmes devaient se renouveler. De pareilles associations avaient lieu au dire des détenus et en Allemagne et hors l'Allemagne, et sous leurs membres étaient tenus au besoin à concourir à des entreprises à main armée. A ce dernier égard cependant on faisait une distinction, les membres de l'association domiciliés en Allemagne avaient l'obligation absolue de prendre les armes, tandis-que ceux, qui étaient domiciliés à l'étranger n'y étaient pas tenus d'une manière aussi absolue. Au surplus le protocole de la seânce, tenue à Brügg le 28 Mai, prouve, que la jeune Allemagne ne

devait point demeurer étrangère aux revolutions qui viendraient à l'éclater soit en France, soit en Italie.“ pag. 146. 147.

(61.) „Le comité dirigeant l'association siégait à Liestal, le président de ce comité est désigné dans les cartes qui délivrait sous le nom de Maurer, son secretaire sous celui de Jach, et son caissier sous celui de Vovan.“ pag. 147.

8) Auszug aus dem Protocoll für den Klubb Falkenstein*), zu Anfang der Generalversammlung vom 22. Mai 1836.

(62.) Antw. 2. „Wenn es sein könnte, soll man in jedem Clubb ein oder zwei Gewehre halten, zur Uebung in Waffen.“ pag. 149.

(63.) Antw. 6. Das junge Deuschland soll mit dem jungen Europa in einer festen Verbindung stehen, da das junge Europa zu demselben Zwecke hinstrebt, wie das junge Deutschland, aber nicht gesagt, wenn z. B. in Italien oder Frankreich eine Revolution ausbrechen thäte, wir Deutsche nicht dahin eilen sollen.“ pag. 150.

9) Auszug aus einem Briefaufsatze, welcher bei den Papieren der Gebrüder August und Friedrich Breidenstein aus Hessen-Homburg gefunden worden. (Ohne Datum) unterzeichnet: Breid:

(64.) „-- aber die Schweizeradresse und eine Proklamation an das Militär werden diese Fonds aufzehren.“ pag. 155.

(65.) „Die Sache mit Strohmeyer ist beendigt. Er ist zum Tode verurtheilt, nicht als ob er Verräther wäre (nein! aber sein Leichtsinn ist eben so gefährlich). Das Urtheil kann noch nicht ausgeführt werden, aber bald wird er nicht mehr unter den Lebenden sein. Ich bitte Sie diese Anzeige blos dem Comité zu machen und ihm geheim zu halten. Er ahnt nichts.“ pag. 156.

(66.) „Schüler à B., ist ebenfalls provisorisches Mitglied des Comité und mit ihm bitte ich Sie stets durch Privatcorrespondenz in . . . (unleserlich) Berührung zu bleiben; ehe Scharpf angekommen, thun Sie am besten, mit ihm Ihre Unterhandlungen zu führen.“ pag. 157.

VI. Auszug aus dem Bericht des Präsidenten des

---

*) Clubb zu La chaux-de-Fonds.

Polizeiraths in Zürich an den Polizeirath, und nach Genehmigung an den Regierungsrath, datirt: Zürich den 14. Juni 1836 *).

(67.) „Wir dürfen die gegenwärtige Generation in Deutschland nicht einschlafen lassen, sondern müssen stets den Kampf gegen die Tyrannei unterhalten. Ob unser Einfall gelingt oder mißlingt, ist gleichviel, der Zweck wird erreicht, die Jugend von Neuem geweckt. Doch ist an dem Gelingen nicht ganz zu verzweifeln, wir rechnen auf den ouvrier und den Bauer; indessen muß jeder sich auf den Tod gefaßt halten **)." pag. 93. 94.

(68.) „eine Versammlung von etwa 20 à 30 deutschen Handwerkern und Flüchtlingen vor dem letzten heil. Pfingstfest nahe bei Zürich veranstaltet, und bei dieser Versammlung sei bei verschlossener Thüre lange und viel verhandelt worden." pag. 95.

(69.) „Daß in der nächsten Zeit eine Versammlung von Abgeordneten aller dieser Clubbs hätte stattfinden sollen, 2c. 2c. in Grenchen, um wichtige Dinge, wie sie angedeutet wurden, daselbst zu beschließen und daß der bekannte „Kater" der Vereinigung beiwohnen sollte." pag. 96.

„Daß laut dem Bericht des Züricher-Clubbs an die Uebrigen sehr entscheidend dabei auf Ausführung von Thaten und nicht blos auf Berathungen gedrungen wurde." pag. 96.

„Die nach Grenchen auf Samstag nach Pfingsten ausgeschriebene Versammlung von Abgeordneten 2c. 2c." pag. 97.

„Von Einfällen mit Gewalt nach Deutschland war nach den Angaben Vieler die Rede und nur die Mehrheit und vielleicht auch das Bewußtsein des Unvermögens hielt zurück. Es ward daher neue Gestaltung, Verbesserung und Kräftigkeit des Bundes gefordert. Die Vorberathung zu dieser und zu wirklicher That (2c. 2c.) hätten in Grenchen stattfinden sollen. Die Arrestationen und Entdeckungen in Zürich vereitelten dieß." pag. 100 a.

„Aus den Untersuchungen ergab sich endlich auch, daß der Dr. Rauschenplatt, genannt Kater, sich in Zürich bei dem Verein vor dem Pfingstfeste eingefunden und daß er an den Berathungen sehr thätigen Antheil genommen." pag. 100 b.

---

*) Dieser Auszug ist aus dem Voruntersuchungsact.

**) Worte von Rauschenplatt.

„Der angebliche Zweck der Clubbs ist Vereinigung zu politischer Erhebung in Wort und That.“ pag. 99.

In Erwägung,

daß aus den vorliegenden Abhörungen und Actenstücken folgende Hauptpunkte mit einem Grade von Gewißheit sich entnehmen lassen, welcher dieselben zu Grundlagen einer Hauptuntersuchung befähigt.

A. In Bezug auf die Verbindung

„Junges Deutschland“

überhaupt:

1) Es besteht eine geheime politische Verbindung, das „Junge Europa“ genannt, welche sich im Allgemeinen die Umgestaltung der europäischen Monarchieen in Republiken zum Ziel gesetzt hat. Zweige davon sind die geheimen politischen Verbindungen: das „Junge Deutschland,“ das „Junge Italien“ das „Junge Polen.“ Eine Verbrüderungsacte umfaßt das Ganze, welches durch ein aus Abgeordneten der einzelnen Zweige gebildetes Central-Comité geleitet wird. Außerdem hat sich das „Junge Europa“ mit den Carbonari von Corsika und den Republikanern von Frankreich verbrüdert.

2) Die Verbindung das „Junge Deutschland“ verfolgt das gleiche Ziel, wie das „Junge Europa,“ insbesondre den monarchischen Staaten Deutschlands gegenüber. Sie hat ihren Hauptsitz in der Schweiz, sucht von da aus auf Deutschland zu wirken, besteht aus deutschen Flüchtlingen und Handwerkern und ist eine Fortsetzung der von den Gebrüdern Breidenstein, Barth und Peters gestifteten Verbindung das „Neue Deutschland.“

3) Das „Junge Deutschland“ zerfällt in einzelne Clubbs, wovon sich mehr denn 12 in verschiedenen Gegenden der Schweiz befinden; es hat einen geschäftsführenden Ausschuß, welcher in der letzten Zeit zu Biel war und besitzt eine eigene Casse und eigene Statuten. Es hat jeder Clubb einen Vorstand und der Ausschuß einen Präsidenten.

4) Es liegen Statuten vom „Neuen“ und Statuten vom „Jungen Deutschland“ vor, welche indeß, einige nicht besonders wesentliche Modifikationen abgerechnet, ganz die gleichen sind. Jene, wie diese, enthalten Bestimmungen über Bewaffnungen der Clubbs,

über Waffenunternehmungen und über Bestrafung des Verrathes mit dem Tode. Zusätze oder Abänderungen in 8 Artikeln scheinen bei einer Versammlung zu Brügg am 28. Mai 1836 berathen worden zu sein.

5) Die Pläne des „Jungen Deutschland" gehen dahin, der Verbindung in und außerhalb der Schweiz immer mehr Ausdehnung zu geben, zu dem Ende insbesondre auch in Deutschland Clubbs und als Vorschulen dafür „Lesekränzchen" zu errichten, auf diesem Wege aber und mit Hülfe politischer Schriften, in Deutschland republikanische Grundsätze zu verbreiten, dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung dort zu untergraben und auf das Ziel: „Befreiung Deutschlands von den Fürsten und Umsturz der Monarchieen, also Zernichtung der Fundamental-Einrichtungen und Grundgesetze der Deutschen Staaten" hinzuarbeiten, zur Erreichung dieses Zieles endlich selbst Waffenunternehmungen nicht zu scheuen und hiezu sich bereit zu halten.

6) Mit den nach Deutschland zurückgekehrten Mitgliedern, die dort im Sinne der Verbindung fortzuwirken und zu diesem Endzwecke Clubbs zu bilden haben, werden Relationen zu unterhalten gesucht.

7) Was insbesondre Waffenunternehmungen anbelangt, so hat man sich in den letzten Monaten mit darauf hinzielenden Plänen beschäftigt und zu irgend einer Ausführung eine Zeit im Auge gehabt, die nicht sehr ferne lag. Insbesondre scheint das Projekt eines baldigen Einfalles in das Großherzogthum Baden vorgelegen zu haben, jedoch, vielleicht als unzeitig oder von andern Ereignissen abhängig, wiederum aufgegeben oder wenigstens verschoben worden zu sein.

8) Von Seite des „Jungen Deutschland" ist man nicht blos bemüht gewesen, einer Verbindung „Junge Schweiz" aufzuhelfen und sie nach Kräften zu unterstützen, sondern auch das „Junge Deutschland" Schweizerbürgern zugänglich zu machen oder gar zum Eintritt sie zu verleiten.

9) Die Zeitung „Junge Schweiz" wurde gegründet, um als Organ des „Jungen Europa" zu dienen oder man hat sie wenigstens dazu benutzt. Auch sind in der Druckerei zu Biel politische Brochüren und Schriften im Sinne des „Jungen Europa" und des „Jungen Deutschland" gedruckt worden.

10) Ueberhaupt scheint die Tendenz vorzuliegen, einzelne Schwei-

zerbürger oder Vereine von Schweizerbürgern in die Schlingen des „Jungen Europa" im Allgemeinen und des „Jungen Deutschland" insbesondere hineinzuziehen, um nicht blos Schweizer für die Realisirung der Pläne dieser beiden Verbindungen zu mißbrauchen, sondern sogar die Schweiz selbst zum revolutionären Heerde umzuschaffen, um auf diesem Wege ein außerordentliches Ereigniß herbeizuführen, welches die Hoffnung des Gelingens darböte.

11) Obiges wird durch den Entwurf zu einer Proclamation bestätigt, welche an die Eidgenossen gerichtet ist und die Aufforderung enthält, das eidgenössische Freischießen in Lausanne zur Einführung eines Verfassungs-Rathes auf gewaltsamem Wege zu benutzen.

B. In Bezug auf

Ernst Schüler

insbesondere.

1) Derselbe ist politischer Flüchtling aus Deutschland, kam im Jahr 1833 in die Schweiz, fand in ihr ein Asyl und zu Biel eine Anstellung als Lehrer der Geschichte und Naturlehre an der dortigen Schule. Seit Sommer 1834 ist er in der Verbindung „Junges Deutschland", widmete ihrem Gedeihen große Thätigkeit und wirkte schon für das „Neue Deutschland," allem Vermuthen nach als provisorisches Mitglied des Comité.

2) Im Dezember 1835 trat er mittelst eines Capitals von L. 3000 als Besitzer der Druckerei der „Jungen Schweiz" ein, zog jedoch im März oder April 1836 dieses Capital wieder zurück.

3) Im Februar 1836 übernahm er das Präsidium des geschäftsführenden Ausschusses des „Jungen Deutschland" und schon zuvor scheint er zum Abgeordneten dieser Verbindung beim Central-Comité des „Jungen Europa" gewählt worden zu sein.

4) Im Hornung oder März 1836 wurde er Bürger des Cantons Bern und im März 1836 Mitglied des Schweizerischen National-Vereins.

5) Er ist Mitarbeiter an der in der Druckerei der „Jungen Schweiz" herauskommenden Volksbibliothek und Verfasser des Entwurfs der oben Art. 11. erwähnten Proclamation an die Eidgenossen.

6) Die Vermuthung liegt sehr nahe, ja! es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß er Bürger des Cantons Bern und Mitglied des National-Vereins bloß in der Absicht geworden ist, um desto sicherer und zugleich erfolgreicher die Pläne des „Jungen Europa" und des „Jungen Deutschland" verfolgen und fördern und überhaupt mit den politischen Umtrieben sich befassen zu können. Bei allem dem, was im Sinne von dem geschah, was oben im Art. 8 u. 10 gesagt ist, scheint er überdieß eine Haupttriebfeder gewesen zu sein.

7) Er hat sich inhaltlich der mit ihm abgehaltenen Verhöre zu Unwahrheiten und falschen Betheuerungen sehr geneigt gezeigt und ein Benehmen an den Tag gelegt, welches zeigt, daß er sich über die Pflicht, der Republik Bern Treu und Glauben zu leisten, hinauszusetzen wisse und zur Vermuthung Raum giebt, daß die Umtriebe und Pläne, woran er Theil hat, noch viel schlimmerer und gefährlicherer Natur sind, als bis jetzt aus den Acten entnommen werden kann.

In Erwägung,

und zwar zu „A" oben,

Daß die Neutralität der Schweiz in der Urkunde vom 20. November 1815 durch die damaligen alliirten Mächte förmlich und rechtskräftig anerkannt und garantirt worden ist;

In Erwägung, daß somit das gegenseitige Verhältniß der Schweiz und der Nachbarstaaten nicht bloß nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, sondern auch nach den besondern Beziehungen der Neutralität zu beurtheilen ist;

In Erwägung, daß die Stellung der Schweiz, von diesem doppelten Gesichtspunkte aus und mit Hinblick auf ihre Lage, Größe und Kraft, betrachtet, einfach die ist, daß es sowohl ihre Pflicht fordert als ihr eigenes Interesse gebietet, mit den Nachbarstaaten ein gutes Einvernehmen zu erhalten;

In Erwägung, daß ein gutes Einvernehmen mit den Nachbarstaaten im Interesse der Schweiz um so mehr liegt, als sie darin findet: einerseits eine friedliche Gewähr für das, was sie mit Eifersucht bewacht, nämlich für ihre heiligsten Güter, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, ihre Ehre und Freiheit, ihr Kleinod des Asyls, anderseits die wohlthätigste Ruhe vor Diplomatie und allem, was dazu gehört;

In Erwägung, daß je gewissenhafter und aufrichtiger die Schweiz, ihrer aufhabenden Pflicht und ihrem wahren Interesse gemäß, besorgt ist, ein gutes Einvernehmen mit den Nachbarstaaten zu erhalten, desto fester sie auf dem Boden des Rechts hält, desto entschiedener sie, im Besitze der Sympathie aller Rechtlichdenkenden nah und fern, unrechtes Begehren, Anmaßung und Einmischung zurückweisen, desto kräftiger sie jene Güter zu schützen im Stande ist;

In Erwägung, daß aber die Schweiz, will sie so handeln, wie es ihre Pflicht und ihr Interesse erheischen, nicht dulden darf, daß auf ihrem Gebiete etwas geschehe oder vorbereitet werde, wodurch die Ruhe der Nachbarstaaten gestört oder eine Gefahr für dieselben herbeigeführt werden könnte;

In Erwägung, daß gemäß dem völkerrechtlichen Verhältniß, was auf Gegenseitigkeit beruht, jener Pflicht der Schweiz das Recht der Nachbarstaaten entspricht, zu verlangen, ja sogar darauf zu dringen, daß eine solche Duldung nicht statt finde;

In Erwägung, daß in jüngster Zeit mehrere Ereignisse revolutionärer Natur und feindseliger Tendenz gegen das Ausland in der Schweiz statt fanden, welche von Fremden und Flüchtlingen verschiedener Nationen herbeigeführt und wodurch die Nachbarstaaten beunruhigt wurden, daß dahin namentlich gehören: der Savoyer Zug und das Fest im Steinhölzli bei Bern;

In Erwägung, daß unlängst in der Schweiz neuerdings politische Umtriebe entdeckt wurden, deren insbesondere deutsche Handwerker und deutsche Flüchtlinge, welche die Wohlthat des Asyls genossen, sich schuldig gemacht haben;

In Erwägung, daß dadurch neue Verwickelungen hervorgerufen wurden und daß der Grad, welchen die damit eingetretene Spannung erreichte, die bedenklichsten Störungen des guten Einvernehmens zwischen den Nachbarstaaten und der Schweiz und sogar feindselige Maßregeln gegen letztere, somit Gefahren nicht blos drohte, sondern als bereits vorhanden zeigte;

In Erwägung, daß das Vorhandensein solcher Gefahren für die Schweiz einerseits aus dem Auftreten der Gesandtschaften, wie es sich namentlich in der Note des Französischen Gesandten offenbarte, ersichtlich ist, andererseits durch das zur Genüge bestätigt wird, was in den Tagblättern, den Volksversammlungen,

Regierungen, großen Räthen und in der Tagsatzung selbst verhandelt wurde;

In Erwägung, daß die jüngsten politischen Umtriebe in der Schweiz einer geheimen politischen Verbindung, das „Junge Deutschland" sich nennend, zuzuschreiben sind und daß diese Verbindung hinsichtlich Constituirung, Organisation und Tendenz (vide Art. 1 — 7 oben) und in ihrem Zusammenhang zumal mit andern politischen Verbindungen, nach den in Deutschland geltenden allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen sowohl wie nach dortigen speciellen Landesgesetzen beurtheilt, den deutschen Staaten gegenüber, als eine hochverrätherische sich darstellt;

Grolman, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. §. 330.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 162 f.

Weigand, Erörterung in Zusätzen zu Feuerbach's Lehrbuch, ad §. 162 f.

Tittmann, Strafrechtswissenschaft, §. 214 f.

Henke, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 360 f.

Henke, Handbuch des Criminalrechts, §. 183 f.

Hepp, Beiträge zur Lehre vom Hochverrath.

Zirkler, über Majestäts-Verbrechen und Hochverrath. Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg, Art. 130 f. und die Motive dazu.

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, Art. 299 f.

Kleinschrod im alten Archiv, 1. Band 1. Stück Nr. 2.

Roßhirt im neuen Archiv 9. Band 1. Stück Nr. 6.

Spruch-Collegium der Universität Heidelberg, Rechtsgutachten in der Criminalgeschichte gegen die Gräfin von Görz-Wrisberg und Consorten.

In Erwägung, daß also schon dadurch, daß das „Junge Deutschland" den Deutschen Staaten gegenüber hochverrätherischer Natur erscheint, der Gesichtspunct festgestellt ist, von welchem aus die deutschen Regierungen das Treiben einer Verbindung ansehen können, ja ansehen müssen, welche in dem Gebiete der ihnen nahen Eidgenossenschaft ihren Hauptsitz aufgeschlagen hat und von da aus ihre Pläne zu realisiren sucht;

In Erwägung, daß die Schweiz, indem sie obigen Gesichtspunct, wie billig, in Berücksichtigung nimmt und hiernach

den Forderungen der Nachbarstaaten Rechnung trägt, ihrer Pflicht und ihrem Interesse gemäß, gleichzeitig aber zu Ehren der Menschheit und der wahren Freiheit und zur Beruhigung aller das Asylrecht achtenden Flüchtlinge handelt, wenn sie alle diejenigen Maaßnahmen trifft, welche dahin abzwecken, den Umtrieben, wozu ihr neutrales Gebiet mißbraucht wird, ein Ende zu machen und auf diesem loyalen Wege die Gefahren zu beseitigen, welche für den entgegengesetzten Fall über ihren friedlichen Thälern hereinbrechen und ihre heiligsten Güter, fremder Schuld wegen, wenigstens in Frage stellen könnten;

In Erwägung, daß die Theilnehmer am „Jungen Deutschland," als eine Verbindung hochverrätherischer Natur, welche die Ruhe der Nachbarstaaten vom Gebiet der Schweiz aus störte, an den jüngsten bedenklichen Verwickelungen mit dem Auslande die Schuld tragen, sohin gegen die Schweiz selbst Handlungen der Feindseligkeit begingen;

In Erwägung, daß wenn auch die schweizerische Eidgenossenschaft bei Ergreifung ihrer Maßnahmen, sich begnügt hat, die ausländischen Theilnehmer am „Jungen Deutschland" aus ihrem Gebiete zu verweisen, es gleichwohl Sache der einzelnen Cantone bleibt, gegen diejenigen ihrer Bürger, welche an den nämlichen Umtrieben Theil genommen haben, dann einzuschreiten, wenn die speciellen Landesgesetze Strafbestimmungen für solche Fälle enthalten;

In Erwägung, letzteres auf den Conton Bern angewendet, daß das Hochverrathsgesetz vom 7. Juli 1832 folgende Bestimmungen enthält:

„Jedes Unternehmen, welches eine gewaltsame Veränderung „der Staatsverfassung, die Anstiftung zu einem Bürgerkriege, „die Herbeiführung einer Gefahr für den Staat vom Auslande „oder die Vergrößerung einer solchen zum Zweck hat, ist als „Hochverrath anzusehen."

„Die Theilnahme an diesem Verbrechen, so wie der Versuch, „eine der als Hochverrath bezeichneten Handlungen zu begehen, „der ohne Erfolg geblieben, ist, je nach den Umständen, mit „vier bis zehnjähriger Einsperrung, und je nach dem Grad „der Schuld, mit dem Verlust der Ehrenfähigkeit zu bestrafen."

In Erwägung, daß diese Bestimmungen sonach auf solche Staatsbürger anwendbar sind, welche an den Umtrieben der Ver-

bindung „Junges Deutschland" Theil genommen und sich dadurch der Herbeiführung einer Gefahr für die Republik Bern vom Auslande schuldig gemacht haben;

In Erwägung,

und zwar zu „B" oben,

Daß Ernst Schüler, obgleich zuerst als deutscher Flüchtling im Genuß des Asylrechts und einer Versorgung auf schweizerischem Boden, dann aber sogar in das Bürgerrecht der Republik Bern aufgenommen, gleichwohl an den Umtrieben des „Jungen Deutschland" als Mitglied der Verbindung und Präsident des geschäftsführenden Ausschusses sehr thätigen Antheil genommen und mindestens einer großen Anzahl von Handwerkern gegenüber, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Rolle eines Verführers — wovon die Folgen mit seinem Gewissen heimgehen mögen — gespielt hat;

In Erwägung, daß überdies das als erschwerend in Betracht zu kommen hat, was oben unter „B. 6, 7." gesagt ist;

In Erwägung endlich, daß die Theilnahme des Ernst Schüler an den fraglichen Umtrieben um so gravirender sich darstellt, als anzunehmen ist, daß ihm die Verwickelungen, welche der Savoyer-Zug und die Steinhölzligeschichte nach sich zogen, völlig bekannt waren und als sich bei dem Grade seiner Bildung voraussetzen läßt, daß ihm nicht entgehen konnte, welche Folgen jene neuen Umtriebe früher oder später für sein neues Vaterland haben könnten oder haben müßten.

Beschließt:

Gegen Ernst Schüler von Biel ist die peinliche Haupt-Untersuchung wegen Anklage auf Hochverrath durch Herbeiführung einer Gefahr für den Staat vom Auslande andurch verfügt.

Bern den 28. August 1836.

Sign. **A. Lufft.**

VIII.

Herzogthum Braunschweig.

Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweis.

(Aus einer Untersuchung wegen Meineids und falschen Zeugnisses.)

Mittheilung des Privatdocenten der Rechtswissenschaft an der Universität zu Berlin, Dr. jur. Häberlin.

Unter den von dem reitenden Förster B. zu D. dem Oberförster H. zu H. eingereichten Forstfrevel-Listen und Protocollen über die im Monat März des Jahres 1839 im Revier D. verübten Forstfrevel befand sich ein Protocoll über einen am 19. d. M. von dem genannten reitenden Förster entdeckten sehr bedeutenden Forstfrevel.

Es waren nämlich zur Nachtzeit in dem herrschaftlichen Forstorte Dreihorst zwei Birken von resp. 14 Fuß Länge und 16 Zoll Stärke, und 16 Fuß Länge und 17 Zoll Stärke, und in dem sogenannten Eichelkampe eine Birke von 18 Fuß Länge und 18 Zoll Stärke entwendet worden, und zwar die ersten beiden in einer Nacht auf einem und demselben Wagen *).

Die Wagenspur führte nach einem Umwege in das Dorf G., konnte aber in demselben nicht weiter verfolgt werden. Mit einer Haussuchung wurde einstweilen Anstand genommen, jedoch unter der Hand Nachforschungen zur Entdeckung des Thäters angestellt. In Folge derselben berichtete der Unterförster A. am 19. März, daß der Kothsasse F. M. zu G. am 18. ejusd. beschäftigt gewe-

*) Daß Birken von 16 bis 18 Zoll Stärke nicht zu den gewöhnlichen gehören, sondern schon recht gutes Nutzholz liefern, bedarf wohl keiner Bemerkung.

sen sei, eine Birke in Bohlen zu zersägen, und eine zweite beschlagen habe und ebenfalls zu schneiden anfange. Auf diese Anzeige begab sich der reitende Förster B. sogleich an Ort und Stelle und da der Ortsvorsteher und Geschworene abwesend waren, allein zu dem genannten F. M., den er auf seinem Hofe beim Zersägen einer Birke von 14 Fuß Länge und 16 Zoll Stärke beschäftigt fand, wobei ihm sein Knecht und der Zimmergeselle R. M. behülflich waren. Der Förster erkannte diese Birke sogleich für eine der aus der Dreihorst entwendeten; auf Befragen erklärte jedoch der F. M., daß er diese und eine andere Birke, die bereits zerschnitten auf seinem Boden liege, von dem Zimmergesellen B. aus O. gekauft und bereits am 2. Februar aus dessen Drömlingstheile geholt habe. In G. wollte jedoch Niemand den rc. M. mit den fraglichen Birken von O. haben ankommen, auch Niemand dieselben auf seinem Hofe haben liegen sehen; vielmehr wären selbige erst beim Zerschneiden zum Vorschein gekommen. Nachdem der Förster B. die zweite, bereits zerschnittene Birke für die aus dem Eichelkampe entwendete erkannt hatte, auch die im Holze genommenen Maaße genau paßten, trug derselbe dem F. M. auf, die qu. Birken bis zur stattgehabten gerichtlichen Untersuchung aufzubewahren, ohne Etwas davon abzuschneiden, zu welchem Ende er dieselben vor beiden Enden mit seinem Namenszuge bezeichnete. Um seine Ueberzeugung auch durch Beweise begründen zu können, ließ der Förster sofort von den Gipfelenden der beiden in der Dreihorst entwendeten Birken Abschnitte nehmen und probirte selbige noch an demselben Tage Nachmittags auf die als aus der Dreihorst entwandt erkannten Birken auf dem Hofe des M. Einer der genommenen Abschnitte paßte nun auch so genau, daß ein Zweifel an der entwandten und vorgefundenen Birke gar nicht mehr übrig blieb. Bei diesem Vornehmen bemerkte der Förster sogleich, daß der F. M., trotz der erhaltenen Auflage, in dem Glauben, jener würde von dem im Holze noch stehenden Stammende einen Abschnitt nehmen, von dem Stammende der anderen Birke eine 3 Zoll starke Scheibe abgesägt und den frischen Abschnitt mit Kühdreck beschmirt hatte. Auf eine geschehene Rüge dieses Verfahrens gab der M. an, daß sein Knecht ohne sein Wissen und Willen jenen Abschnitt gemacht habe. Bei der zweiten bereits zerschnittenen, aber noch zusammenliegenden Birke bemerkte der reitende Förster sogleich eine sehr auffallende Formation an dem Stamm-

ende derselben, nämlich einen mit Rinde durchwachsenen bis auf das Mark gehenden Streifen, ganz so, wie ihn der noch im Holze befindliche Stock darstellte, wozu noch die Uebereinstimmung mehrerer wahrgenommener Merkmale, namentlich der Jahrringe kam. Durch diese angestellte sehr sorgfältige Beobachtung der einzelnen Merkmale und Formationen der fraglichen Birke, durch die ein aufmerksamer Beobachter und Sachverständiger wohl nicht leicht irre geführt werden kann, und auf welche der Förster auch den mitgenommenen Forstlehrling B. aufmerksam machte, kam jener zu der festen Ueberzeugung, daß die vorgefundenen Birken dieselben seien, welche aus der Dreihorst und dem Eichelkampe entwendet waren. Die dritte konnte jedoch nicht aufgefunden werden, obgleich sie nach der Meinung des Försters auch der F. M. erhalten haben mußte, da sie auf einem und demselben Wagen mit der andern abgefahren war. (Auf diesen Umstand ist in der spätern Untersuchung unbegreiflicher Weise gar keine Rücksicht genommen, da derselbe doch bei richtiger Benutzung sicher nicht ohne Vortheil für das Resultat der Untersuchung geblieben sein würde. Denn späterhin gesteht der F. M. ein, gerade diejenige der fraglichen Birken, welche der Förster bei ihm nicht hatte finden können, da sie unter dem Mist versteckt war, aus der herrschaftlichen Forst entwendet zu haben; da dieselbe nun mit der andern aus der Dreihorst gestohlenen auf Einem Wagen abgefahren war, so wäre ein Inquiriren hierauf wünschenswerh gewesen.)

Der Strafantrag des Oberförsters ging, nach den Gesetzen incl. Werth und Schadenersatz auf 42 Thlr. 12 gGr., woraus ersichtlich ist, daß der Forstfrevel zu den bedeutenden gehörte, und die Competenz des Amtes überstieg, welches bei Forst- und Jagd-Wrogen und Steuer-Contraventionen nur bis zu 10 Thlr. und zu 14 Tage Gefängniß zuständig ist *).

In der von dem Districtsgerichte zu H. deßhalb eingeleiteten Untersuchung leugnete der Denunciat M. das Entwenden der qu. Birken gänzlich, und führte als Zeugen, daß er sie von dem Zimmergesellen V. aus O. gekauft habe, seinen Knecht, den Zimmergesellen Rud. M. aus G. und den genannten V. an, welche sämmtlich ihre Aussagen eidlich erhärteten, und zwar der Rud.

*) Ges. v. 15. Oct. 1832. §. 4, 1.

M. dahin, daß er dem Denunciaten mit den fragl. Birken auf dem Wege von O. her, hinter seinen, Comparentens, Garten habe durchkommen sehen. Der Knecht sagte eidlich aus, daß er die fragl. Scheibe ohne Wissen seines Herrn deshalb abgeschnitten, weil die Birke ihm beim Hineingehen in die Scheune hinderlich gewesen sei. Den Kuhmist wollte der Denunciat darauf geschmirt haben, um das Zerplatzen zu verhindern. (Wir werden hierauf später zurückkommen.) Der gen. V. beschwört nur, daß der Denunciat F. M. im Februar des genannten Jahres zwei Birken, ungefähr von der angegebenen Stärke von ihm gekauft habe, was er jenem früher schon schriftlich bezeugt hatte; er bezeugt jedoch keineswegs, daß gerade die vorgefundenen die von ihm erkauften Birken seien. Durch diese beschworenen Aussagen der Entlastunszeugen, war die Sache soweit gediehen, daß dem Denunciaten das purgatorium auferlegt wurde, daß er die beiden bei ihm gefundenen Birken nicht aus den angegebenen Forstörtern entwendet habe. Nachdem er nach vorgängiger Warnung vor dem Meineide, diesen Eid körperlich ausgeschworen hatte, wurde er von der Anklage entbunden, und die Kosten niedergeschlagen.

Damit schien die Sache abgemacht zu sein. Allein nach Verlauf eines Jahres erschien der Großkothsasse Rud. M., der den oben erwähnten Zeugeneid abgeleistet hatte, vor dem reitenden Förster R. und erklärte, er habe früher einen Eid dahin abgelegt, daß die bei dem Fr. M. vorgefundenen Birken aus dem O...er Drömlinge angekauft wären; auch habe er damals wirklich diese Ueberzeugung gehabt, indem er zufällig den Wagen, welcher die qu. Birken geladen auf einem von dem O...er Drömlinge kommenden Wege gesehen habe. Indeß jetzt, nachdem er durch nähere Erkundigung den Hergang der Sache erfahren, sei er anderer Ueberzeugung, und könne er nicht umhin, dieselbe zur Beruhigung seines Gewissens auszusprechen. Sie bestehe nämlich darin, daß die qu. Birken nicht aus dem O...er Drömlinge, sondern aus der Herrschaftlichen Forst und zwar aus den früher von dem reitenden Förster bezeichneten Forstörten entwendet seien, welches noch der Grabenmeister S. und der Großkothsasse M. aus G. bezeugen könnten, da sie selbst die fraglichen Bäume umgesägt hätten. Er habe nämlich, als sich im Dorfe das Gericht verbreitet, F. M. habe die Birken doch wohl gestohlen,

diesen darüber zur Rede gestellt, worauf derselbe ihm endlich erwiedert habe: „er möge nur schweigen, er habe einmal geschworen und so sei es einerlei." Dieses außergerichtliche Geständniß wiederholt Denunciant Rud. M. später vor Gericht zu verschiedenen Malen, obgleich F. M. es hartnäckig läugnet, selbst noch bei der letzten Confrontation mit jenem.

Schließlich bemerkte der Denunciant noch, er wolle nicht glauben, daß er deßwegen werde in Anspruch genommen werden, weil er in der fraglichen Denunciationssache eine Unwahrheit eidlich behauptet habe, welche ihm damals, durch allerlei Vorspiegelungen des F. M. irre geleitet, als die reine Wahrheit vorgekommen wäre; zumal er jetzt, gleich nachdem er seinen Irrthum wahrgenommen, nicht gesäumt habe, sich freimüthig darüber zu erklären.

Das hierüber von dem reitenden Förster K. aufgenommene Protocoll wurde von dem Oberförster mit dem gehörigen Antrage versehen dem Districtsgerichte zur criminellen Untersuchung eingereicht.

Nachdem die Sache durch ein Versehen des Instruenten über ein Jahr liegen geblieben war, wurde im October 1841 die Criminaluntersuchung gegen den F. M. gen. F. wegen Meineides eingeleitet. Zu dem Ende wurde zuvörderst der Denunciant R. M. gerichtlich über seine vor dem Förster B. gemachte Aussage vernommen und bevor man zur Vernehmung des Inculpaten schritt, auch noch die vom Denuncianten anderweit als Theilnehmer oder Mitwisser des Frevels bezeichneten Personen. Jener, der Rud. M., wiederholte im Ganzen die vor dem Förster gemachte Aussage, indem er auch jetzt noch behauptete, den F. M. gen. F. mit dem fragl. Fuder Birken auf dem O... er Wege hinter seinem Garten hinweg herkommen gesehen zu haben. Außerdem deponirte er noch Folgendes: an dem Abend der auf dem Hofe des F. M. vorgenommenen Visitation sei dieser zu ihm, Comp., gekommen, und habe ihn gebeten, ihm, Inculpaten, auf heute Nacht doch hilfreiche Hand zu leisten, was er auch ohne Arg versprochen habe. Er sei darauf mit diesem auf dessen Hof gegangen und habe gesehen, daß der Inculpat mit seinem Knecht, dem Vollköther F. M., dem Leineweber Rud. St. und dem Häusling B. eine Eller und eine mittelmäßig starke Birke aus dem Mist hervorgescharrt, auf den mit zwei Pferden bespannten Wagen des F. M. gen. F. geladen, und damit aus dem Orte gefahren sei. Bei dem Aufladen habe er

selbst mit geholfen. Sie sämmtlich seien nun schweigend bei dem Wagen hergegangen, jedoch habe er, Comp., als sie jenseit der A. gewesen zu dem F. M. gen. F. gesagt: Das müßte doch nicht sein, und glaube er, daß er, Inculpat, auch die andern beiden Birken gestohlen habe; worauf dieser ihm erwiedert: obgleich er die auf dem Wagen befindliche Birke und Eller gestohlen, so habe er doch die anderen beiden Birken gekauft, mit dem Bemerken, daß Comparent ihn damit ja hinter seinem Garten habe durchkommen gesehen. Die fragl. Bäume wären darauf auf dem B...er Felde verscharrt. — Ueber diesen Punkt wurden allmälig eine Menge Zeugen verhört, die anfänglich sämmtlich leugneten, von dem Factum Etwas zu wissen, und eben so der Inculpat selbst; durch wiederholte Confrontationen mit dem Ankläger R. M. gestanden jedoch nach und nach die meisten Zeugen, und der Inculpat selbst die Aussage des Denuncianten in ihrem ganzen Umfange ein; bei welcher Untersuchung noch zur Sprache kam, daß durch denselben F. M. gen. F. und einige der Zeugen außer jenen Bäumen auch ein von jenem entwendeter ziemlich starker Eichenheister auf demselben Felde eingescharrt sei. Nach dem Eingeständnisse beschworen sämmtliche Zeugen ihre Aussagen. Der Inculpat gestand auch späterhin, die genannten drei Bäume aus herrschaftlichem Forst entwendet zu haben, läugnete jedoch ein Gleiches in Betreff der bei ihm vorgefundenen beiden Birken. Im Gegentheil beschuldigte er den Denuncianten R. M. der Lüge und Verleumdung, auch der Bestechung, indem demselben von dem reit. Förster B. 10 Rthlr. versprochen worden seien, wenn er die vorliegende Anklage gegen ihn, Inculpaten, unternehmen und vollführen würde. Diese letztere Beschuldigung, welche Inculpat von seiner Mutter, diese von ihrer Schwägerin und diese endlich von der Ehefrau des Denuncianten gehört haben wollte, wurde nicht nur von diesem und seiner Ehefrau in Abrede gestellt, sondern auch von dem reit. Förster B., der ein äußerst rechtschaffener und gewissenhafter Mann ist, mit dem größten Unwillen zurückgewiesen, so daß nicht der mindeste Zweifel an ihrer Unrichtigkeit übrig blieb.

Bei dem ersten Verhöre des Inculpaten wurde von dem Instructionsrichter der Fehler begangen, der sicher nicht ohne Einfluß auf das Resultat der Untersuchung geblieben ist, daß er den Inculpaten sogleich mit dem auf ihm lastenden Verdachte des Meineides bekannt machte. Denn um den Verdacht eines so schweren Ver=

brechens von sich abzuwenden, wurde der Angeschuldigte natürlich im Leugnen noch immer hartnäckiger, da es nicht unwahrscheinlich ist, daß er bei einem bloßen Inquiriren auf die Entwendung der fraglichen Birken eher zum Geständnisse gebracht worden sein würde, wie solches ja auch in Betreff der anderen, oben erwähnten Bäume geschehen ist, wenigstens hätte der Verdacht nicht früher gegen ihn geäußert werden sollen, als bis er zur Haft gebracht worden war, was erst am 2. Januar 1842 geschah. — Die Wirkung des entgegengesetzten Verfahrens sehen wir recht augenscheinlich bei dem Denuncianten R. M. Gegen diesen war in der Untersuchung von einem Verdachte des Meineides gar nicht die Rede, er wurde stets nur zur Angabe der Wahrheit ermahnt, und endlich durch wiederholte Vorhalte und Confrontationen dahin gebracht, daß er seine eidlich abgelegte Behauptung, den F. M. gen. F. mit den fraglichen Birken hinter seinem Garten durchkommen gesehen zu haben, als unwahr vollständig widerrief, und bei diesem Widerrufe beharrte. Zu demselben würde er, nach der später von ihm zu entwerfenden Charakterschilderung, schwerlich vermocht worden sein, wenn sogleich auf Meineid gegen ihn inquirirt worden wäre, da er das Strafbare eines Meineides wohl kannte, und als ruchloser und völlig irreligiöser Mensch, (wie er durch das Zeugniß des Amtes und Ortsvorstehers, so wie durch seinen bösen Lebenswandel charakterisirt wird), wenn er für sich schwere Strafe befürchtet hätte, sicherlich das betreffende Geständniß nicht abgelegt haben würde.

Doch zurück zur Sache. Nach den ersten allgemeinen Verhören wurde wegen der Entfernung des Wohnorts des Inculpaten und sämmtlicher Zeugen von dem Sitze des Districtsgerichts zu H. die fernere Instruction dem Kreisamte B. committirt, welches von einem tüchtigen und einsichtsvollen Beamten verwaltet wurde. Es wurde hier die Untersuchung vorläufig auf folgende drei Punkte gerichtet:

1) ob es sich mit dem Ausgraben der fragl. Birke und Eller auf dem Hofe des Inculpaten und dem Wiedereingraben derselben auf dem B...er Acker der Anzeige des R. M. gemäß verhalte;

2) ob diesem von dem Förster B. zu dem angegebenen Zwecke 10 Rthlr. versprochen seien; welche Fragen durch die Untersuchung auf die oben bemerkte Weise erledigt wurde, wobei auch das nach

Verlauf eines Jahres geschehene Wiederausgraben der fraglichen Bäume und das Zersägen derselben zu Brettern und Latten auf dem Hofe des F. M. (Schwagers des Inculpaten) auf die Anzeige des Denuncianten R. M. constatirt wurde.

3) In welchem Rufe der Denunciant sowohl, als der Inculpat stehe.

Ueber diesen Punkt wurde der Ortsvorsteher und der Geschworene aus G. vernommen, welche beiden Theilen kein besonders gutes Zeugniß ablegten. Jener, der Denunciant, sei ein durchaus schlechter Mensch, der nie in die Kirche gehe, über die heiligsten Gebräuche der Religion spotte, und vor dem sich Jeder im Dorfe fürchte, etwas Böses zu sagen, weil er noch Schlimmeres von ihm befürchten müsse. Eine gleiche Schilderung entwarf auch der Förster B. von ihm. Ueber den Inculpaten habe gleich nach abgelegtem Eide wegen der beiden Birken das ganze Dorf seinen Unwillen geäußert, indem die Meinung, daß er die Birken dennoch gestohlen, sich allgemein verbreitet hätte; auch sei er durch den Anbau einer Scheuer und durch den übermäßigen Besuch des Krugs, durch Spiel und Trunk in schwere Schulden gerathen und solle vorzüglich deßwegen sich verschiedener Forstfrevel schuldig gemacht haben, auch bereits anfangen, mit dem gestohlenen Holze zu handeln. — Der reit. Förster B. wurde von dem Amte, durchaus der Wahrheit gemäß, als ein äußerst rechtschaffener, fast scrupulös gewissenhafter Mann und als einer der intelligentesten Forstleute in der ganzen Gegend bezeichnet.

Hinsichtlich der geständlich von dem Inculpaten aus der herrschaftlichen Forst entwendeten Eiche und Eller deponirte der Förster B., daß von ihm das Entwenden der fraglichen Bäume einige Zeit vor jenem Birkenfrevel allerdings bemerkt worden sei, daß er aber wegen der ohne allen Erfolg gebliebenen Nachforschung auch keine Anzeige davon habe machen können. Er gab ferner noch die Stärke der qu. Bäume und den Ort, von dem sie entwendet worden, genau an.

Da sich die Indicien gegen den F. M. gen. F., unter denen auch als entfernte Anzeige die Thatsache Platz findet, daß der Inculpat einige Zeit vor dem fraglichen Birkenfrevel, beim Absägen zweier trockener Buchen betroffen und zur Strafe gezogen worden war, bedeutend gehäuft hatten, und da Collusionen durch seine längere Freiheit zu befürchten waren, so wurde in Folge Schreibens

des herzogl. Amtes B. vom Districtsgericht H. die Verhaftung des Inculpaten beschlossen und vom Amte am 2. Januar 1842 vollzogen.

Nach seiner gefänglichen Einziehung legte er die oben bemerkten Geständnisse hinsichtlich der aus herrschaftlichem Forst entwendeten einen Birke, Eiche und Eller nach manchen Widersprüchen und Leugnen ab, so wie auch hinsichtlich des Ein- und Wiederausgrabens und des Zerschneidens derselben. Die qu. beiden Birken habe er jedoch in O. gekauft und 2 bis 3 Wochen vor der Visitation mit seinem damaligen, jetzt gestorbenen Knechte geholt, und hätten dieselben bis zum Zerschneiden auf dem Holzstalle neben dem Miste gelegen. Gegen diese Angaben des Inculpaten erheben sich bedeutende Indicien der Unwahrheit und indirect auch des begangenen Verbrechens, oder was dasselbe ist, indicia indiciorum für letzteres. Es will nämlich keiner der Zeugen, namentlich weder die beiden Schwäger des Inculpaten, welche dieser selbst als Zeugen anführt, noch die Hausgenossen desselben, seine Mutter, Ehefrau und Dienstmagd, noch endlich der Denunciant R. M. die fraglichen beiden Birken vor dem Zerschneiden auf dem Hofe des Inculpaten liegen gesehen haben, wo sie doch offenbar, wenn sie frei und offen auf demselben gelegen hätten, würden bemerkt worden sein. Vielmehr sollen sie erst am Tage des Zerschneidens zum Vorschein gekommen sein. Auch will der Denunciant R. M., welcher sie mit dem Knechte des Inculpaten in Bretter und Latten zerschnitten hat, sowohl an ihnen als an dem frisch aufgewühlten Mist unverkennbare Spuren wahrgenommen haben, daß sie unter dem Miste gelegen hätten. Obgleich nun diese Aussage durch Nichts unterstützt und von dem Inculpaten beharrlich geleugnet, auch unbegreiflicherweise der Förster B. gar nicht darüber befragt wird, so räumt doch Inculpat ein, daß sie dicht neben dem Mist gelegen hätten, und daß es recht wohl möglich sei, daß eine Grape voll Mist darauf gefallen sei. Die Aussage der frühern Dienstmagd des Inculpaten, daß sie am Tage der Visitation beim Misten zwei Birken (wie sie nachher sagt, wisse sie nicht genau, ob es zwei Birken oder zwei andere Bäume gewesen seien) unter dem Miste bemerkt habe und daß diese einige Tage darauf nicht mehr da gewesen seien, bezieht sich wahrscheinlich auf die oben erwähnte Birke und Eller. Allein die Art und Weise, auf welche Inculpat eingestandener Maßen diese den Nachforschungen des Försters entzogen

hat, zusammengenommen mit der Angabe des Denuncianten, der trotz seines schlechten Charakters nach der Bemerkung des Instruenten in dieser Sache viel Wahrheitsliebe verrathe, daß nämlich an den qu. Birken Spuren von Mist befindlich, und daß der Mist frisch aufgerodet gewesen sei, so wie der Umstand, daß Niemand die Birken auf dem Hofe bemerkt hat, führen zu der Vermuthung, daß Inculpat auch die fraglichen beiden Birken auf dieselbe Weise den Nachforschungen entzogen haben möge, wie die Eller und Birke und bilden die angeführten Umstände mithin ein erhebliches Indicium der Schuld des Inculpaten.

Ueber seine Wahrnehmungen bei der am 19. März 1839 geschehenen Visitation, gab der Förster in spätern Vernehmungen noch Folgendes an: Die aus dem Eichelkampe entwendete Birke wäre ihm schon auf dem Stamme als ein ausgezeichnet schöner Baum bekannt gewesen und hätte er dieselbe auf den ersten Blick unter hundert ähnlichen herausfinden wollen; auch wäre die Gestalt dieses ausgezeichneten Baumes noch nach der Verarbeitung deutlich erkennbar gewesen und hätten seine Ueberzeugung von der Identität des gefundenen mit dem gestohlenen Baume noch besonders folgende Umstände bestärkt: die vom Stammende im Holze genommene Maaße habe genau mit dem Stammende der qu. Birke gepaßt, ferner die von dem Stammende bis zu der Stelle, an welcher im Holze das abgesägte Gipfelende noch so gelegen, wie es augenscheinlich von dem gefällten Baume abgesägt worden, genommene Längenmaaße habe genau mit der Länge der auf dem Boden des Inculpaten gefundenen Birke übereingestimmt; ferner die fragliche Birke habe sich, wie sich aus dem im Holze noch vorgefundenem Zapfende ergebe, noch über der Stelle, an der sie abgesägt sei in zwei gabelförmige Zweige getheilt und sei dieser Umstand auch an der qu. Birke aus der neben einander befindlichen Formation doppelter Jahrringe deutlich zu erkennen gewesen. Endlich wiederholt er auch noch die bereits oben angeführte merkwürdige Formation der Rinde an dem Stammende. Die Ueberzeugung, daß die andere gefundene Birke eine der aus der Dreihorst entwandten sei, habe sich ihm besonders aus folgenden Gründen aufgedrungen. Erstens sei auch diese Birke ihm bereits auf dem Stamme als ein schöner Baum bekannt gewesen, und habe er die gefundene sogleich als die entwendete wiedererkannt. Dann habe aber auch die ganz wie bei der vorigen im Holze genommene

Stärken- und Längenmaaße auf das Genaueste gestimmt, und endlich habe nicht nur der von dem im Holze noch befindlich gewesenen Zapfende genommene Abschnitt auf das Genauste vor das Kopfende der fraglichen Birke gepaßt, sondern es haben auch die auf das Sorgfältigste ihrer Zahl und Formation nach verglichenen Jahrringe in vollkommener Uebereinstimmung gestanden, so daß ein Sachverständiger an der Identität der gefundenen und entwendeten Birke durchaus nicht mehr habe zweifeln können. Ueberhaupt bemerkte der Förster noch, daß er bei dem Sammeln der angegebenen Merkmale und bei der Vergleichung um so sorgfältiger zu Werke gegangen sei, als Inculpat die Entwendung dieser Bäume gegen ihn geläugnet gehabt, und er daher vorausgesehen habe, daß er darüber die genauste und gewissenhafteste Rechenschaft zu geben veranlaßt werden würde.

Auf weiteres Befragen gab er noch an, daß bei seiner ersten Anwesenheit die zweite Birke auf dem Mist zum Zerschneiden gelegen, daß sie aber bei seiner Rückkehr am Nachmittage desselben Tages in einer besondern Abtheilung der Scheuer, und zwar an der linken Seite der Thür, mit dem Kopfende nach dieser zu gelegen habe, und daß mithin die Angabe des Knechts, es sei das Stammende ihm beim Hineingehen in die Scheuer hinderlich gewesen, durchaus grundlos sei. Bei seiner zweiten Anwesenheit wäre Inculpat über den Hof gegangen, hätte jedoch auf sein Anrufen geäußert, „das ginge ihm nichts an," und hätte sich darauf gar nicht wieder sehen lassen. Was das Beschmieren der Abschnitte mit Lehm oder Kuhdreck betreffe, so herrsche zwar der Glaube unter den Landleuten, daß frischgehauene Bäume durch das Bestreichen der Abschnitte mit Lehm oder im Nothfalle mit Kuhdreck dieselben vor dem Austrocknen und Zerplatzen bewahrt würden; allein um diesen Zweck zu erreichen, müßte theils der Lehm ganz dick aufgeschmiert, theils aber müßten auch beide Enden damit bestrichen werden, da das Kopfende ebenso leicht, ja wohl noch leichter, als das Stammende dem Zerplatzen ausgesetzt sei, beides sei aber im vorliegenden Falle nicht geschehen, indem theils auf das Stammende der Mist so dünn aufgetragen gewesen, daß die Farbe des ganz frischen Abschnittes und der Mangel des vor demselben befindlich gewesenen B's ganz deutlich erkennbar gewesen sei; theils aber an dem Kopfende auch nicht eine Spur von Mist sichtbar gewesen sei.

Trotz der geschehenen Confrontation des Inculpaten mit dem

Förster und dem jenem gemachten Vorhalte wurde derselbe doch zu keinem weitern Zugeständnisse gebracht. Als Zweck des genommenen Abschnitts gab er an, sein Knecht und R. M. hätten ohne sein Wissen den Stamm gerade schneiden wollen. Die Angabe des Denuncianten R. M., daß Inculpat selbst ihm eine Spannsäge zum Absägen jener Scheibe gegeben, so wie, daß er ihm und seinem Knechte bei der Ankunft des Försters zugerufen habe, „sie sollten nun aufhören, der Förster komme, stellt Inculpat gänzlich in Abrede, verwickelt sich jedoch bei dem letzten Umstande in mehrfache Widersprüche.

Obgleich er bei der erwähnten Confrontation mit dem Förster die Möglichkeit einräumte, daß die beiden gefundenen Birken den entwendeten so äußerst ähnlich gesehen hätten, so blieb er doch dabei, daß er sie aus D. von dem genannten B. gekauft habe. In G. selbst war diese Thatsache den darüber verhörten Zeugen nur aus der Mittheilung des Inculpaten bekannt, welche aber erst nach der stattgehabten Visitation geschehen wäre. Aus der hierüber angestellten Untersuchung ergab sich allerdings die Möglichkeit, daß Inculpat zu der angegebenen Zeit 2 Birken aus dem D . . . er Drömling geholt haben könne, allein es war weder diese bewiesen, noch daß die gefundenen Birken die gekauft sein sollenden auch wirklich waren.

Was den Verdacht einer Collision mit dem Zimmergesellen B. und folgeweise natürlich auch des begangenen Frevels sehr erhöht, ist der Umstand, daß die Mutter des Inculpaten, die noch sehr rüstig zu Fuß war, am Tage der Visitation zuerst nach O. und dann nach D. gegangen sein soll, welche beide Orte nur eine kleine halbe Stunde von G. entfernt liegen, in jenem Orte den B. benachrichtigt, und in diesem Erkundigungen über den Förster und sein Beginnen an jenem Tage eingezogen haben soll. Obgleich sie selbst diese Thatsachen leugnete, so liegt doch in der Art und Weise des Leugnens ein Indicium der Wahrheit derselben.

In Folge der eingezogenen Erkundigungen scheint sie nähmlich ihrem Sohne mitgetheilt zu haben, daß der Förster Abschnitte im Holze von den Bäumen nehme, worauf dieser die Scheibe hat absägen lassen; doch ist dieser Zusammenhang nicht bewiesen und kann deßhalb auf das Urtheil weiter keinen Einfluß haben. Dagegen gesteht der Inculpat selbst ein, daß er kurz nach geschehener Visitation sich zu dem B. begeben, diesem die Geschichte erzählt und von diesem ein Zeugniß

über den von ihm gemachten Ankauf zweier Birken verlangt habe, welches auch bei der ersten Untersuchung zu den Acten gebracht ist.

In dem Verhör vom 2. März 1842 verwickelt sich Inculpat in bedeutende Widersprüche, gesteht mehrere früher begangene Lügen gegen das Gericht ein, zeigt eine lebhafte Gemüthsbewegung und wechselt oft die Farbe. In dem folgenden Verhör jedoch beschwert er sich, daß man ihn im letzten Verhör verwirrt gemacht habe durch das Vorhalten seines durch eingestandenes Leugnen und Hintergehen des Gerichts begangenen Unrechts und seiner groben Sünden.

Nachträglich ist über den Inculpaten noch zu bemerken, daß er sich nicht selten höchst anstoßenden und leidenschaftlichen Ausbrüchen seines Unmuthes überließ und deßhalb auch einmal zu 48stündiger geschärfter Haft bei Wasser und Brod verurtheilt wurde.

Am 26. März 1842 endlich gestand der Denunciant B. M. auf abermalige ernstliche Ermahnung zur Wahrheit, daß **seine frühere eidliche Aussage, „den Inculpaten mit den fragl. Birken hinter seinem Garten durchkommen gesehen zu haben, unwahr** sei und nur eine Folge der ihm vom Inculpaten gemachten Vorspiegelungen gewesen sei. Er sei zwar damals von der Richtigkeit der Angabe des Inculpaten, die qu. Birken in O. gekauft zu haben, überzeugt gewesen, allein er habe ihn mit denselben durchaus nicht hinter seinem Garten durchkommen gesehen. Er sehe allerdings ein, daß sich seine Schuld durch dieses Eingeständniß als vergrößert darstellen müsse, allein er habe sich einmal vorgenommen, Nichts weiter von der Wahrheit zu verhehlen, wenn er selbst auch darunter leiden müsse. Er führt noch einige Entschuldigungsgründe an, bleibt jedoch auch standhaft bei den gegen den Inculpaten gerichteten Aussagen, die dieser selbst in der letzten, an diesem Tage vorgenommenen Confrontation leugnet.

Da auf diese Weise eine fernere Untersuchung zu keinem weiteren Resultate zu führen versprach, so wurde dieselbe hier geschlossen und dem Inculpaten nun der summarische Vorhalt gemacht. Da auch dieser ohne allen Eindruck auf denselben blieb, so wurden, wiewohl ebenfalls ohne Erfolg, die Hauptindicien dem Inculpaten nochmals kurz vorgehalten, und ihm darauf die Vertheidigung gestattet.

Da jetzt der Zweck, Collusionen zu vermeiden, erreicht, und solche nicht mehr zu befürchten waren, so wurde der Inculpat durch

einen Beschluß des Collegii seiner Haft entlassen, mit der Verpflichtung, sich auf Erfordern jedes Mal stellen zu wollen.

Nachdem die Vertheidigung bei dem herzogl. Landesgerichte, an welches die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses eingeschickt waren, eingegangen, wurde F. M. gen. F., da die gegen denselben obwaltenden Indicien, so dringend und gewichtig solche auch wären, doch nicht dazu hinreichten, um selbigen des begangenen Meineides für überführt anzunehmen, von der Instanz absolvirt.

Der Inculpat R. M. dagegen, der bisherige Denunciant wurde zu einer Zwangsarbeitsstrafe auf 6 Monate und in die Kosten, so weit solche bloß das von ihm begangene Delict beträfen, verurtheilt. Dieses Erkenntniß wurde auf eingelegte Appellation von dem Oberappellationsgerichte dahin reformirt, daß die sechsmonatliche in dreimonatliche Zwangsarbeit verwandelt, übrigens aber jenes Erkenntniß bestätigt und der Inculpat in die weiteren Kosten verurtheilt wurde.

Die Erkenntnißgründe des letzten höchsten Gerichts mögen hier einen Platz finden, indem in denselben Alles zusammengefaßt ist, was im Laufe der Untersuchung gegen den Inculpaten Gravirendes und Entschuldigendes vorgekommen ist.

„Der Inculpat hat eidlich erhärtet, „die fraglichen Birken wären nicht von dem F. M. gen. F. aus dem angegebenen Forstorte entwandt, sondern aus dem O...er Bürgerholze u. s. w. gekauft. Diese Birken wären bereits im Februar des Jahres 1839 von dem gen. F. M. geholt und habe er denselben selbst damit hinter seinem Garten durchkommen sehen etc.

Er könne mit Gewißheit behaupten und bezeugen, daß diejenigen Birken, die er geschnitten und von dem Förster B. gefunden, aus dem O...er Holze von dem F. M. geholt wären."

Am 28. October 1841 hat Inculpat, indem er fortwährend behauptete, „wirklich gesehen zu haben, daß F. M. im Febr. 1839 mit einem Fuder Birken, die er aber, da es schon dunkel gewesen, nicht genau besehen gehabt, hinter seinem Garten durchgefahren sei," seine nunmehrige Ueberzeugung, „daß die fraglichen Birken gestohlen," gerichtlich angezeigt.

Hierdurch jedoch noch nicht völlig in seinem Gewissen beruhigt, und zwar stets dabei bleibend, daß er zur Zeit seiner Deposition den Umstand, daß die fragl. Birken gestohlen, nicht gewußt habe, geht er in seiner Deposition am 26. März 1842 noch weiter und

bekennt: „wenn er früher angegeben, wie er wirklich gesehen habe, daß Inculpat im Febr. 1839 mit einem Fuder Birken den Weg hinter seinem Garten durchgekommen sei, so müsse er diese Angabe als unwahr zurücknehmen u. s. w. und gestehen, daß sein für Inculpaten abgelegtes Zeugniß lediglich und allein eine Folge der von dem Inculpaten ihm gemachten Vorspiegelungen gewesen sei."

Diese Aussage ist so klar, daß hier nicht anzunehmen, es sei etwas Irriges protocollirt *), vielmehr harmonirt sie mit dem Vorhergehenden und mit sich selbst vollkommen und bewirkt, daß nunmehr anzunehmen:

Inculpat habe zwar bei der eidlichen Ablegung seines Zeugnisses nicht geglaubt, die fraglichen Birken seien gestohlen, daß er jedoch einen falschen und erdichteten factischen Grund seines Glaubens beschworen habe.

Inculpat ist also allerdings wegen Ablegung eines, hinsichtlich des Grundes seines Glaubens wissentlich falschen Zeugnisses strafbar.

Die stattgehabte Herabsetzung der Strafe wird durch eine auf den Umstand der Selbstdenunciation genommene noch stärkere Rücksicht, und auch dadurch motivirt, daß Inculpat nicht glaubte, ein dem Wesen nach falsches Zeugniß abzulegen, sondern daß er nur einen falschen Grund seiner Wissenschaft angab und beschwor. Wird hierdurch nun gleich der Begriff des Meineides nicht ausgeschlossen; so ist doch dabei einigermaßen auf bäuerische Unwissenheit und Verwechselung der Begriffe Rücksicht zu nehmen.

Erkannt u. s. w.

Noch ist schließlich zu bemerken, daß ein zweimaliges Gnadengesuch abgeschlagen ist, und der Condemnirte seine Strafe ausgestanden hat.

*) Was höchst wahrscheinlich der Vertheidiger in seiner, nicht bei den Acten befindlichen Defensionsschrift behauptet hatte.

IX.

Conspectus gemeinrechtlicher Grundsätze bei Bestrafung wiederholten und mehrfachen Giftmordversuchs.

Auszug aus einem Erkenntniß einer Deutschen Juristenfacultät, aus dem Jahre 1825.

(Mitgetheilt von einem ehemaligen Mitglied derselben.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. 1) Es ist ebenso durch die Geschichte der Abfassung der CCC. sowie durch die darin ausgesprochene Berufung

Art. 104. 112. 119. 123. 127. 219.

auf den Rath der Rechtsverständigen erweislich, daß bei der Anwendung der CCC. die Artikel nach der im Gerichtsgebrauche geschehenen Fortbildung aufzufassen und die Strafen nur nach dem Standpuncte einer begründeten Praxis anzuwenden sind, weil die auf die Fortschritte der Wissenschaft gebauten Meinungen angesehener Praktiker an die Stelle der alten zur Zeit der CCC. zu Rathe zu ziehenden Oberhöfe getreten, und als Rath der Rechtsverständigen zu betrachten sind.

Aus der Betrachtung dieser Fortbildung ergiebt sich nun, daß schon ältere geehrte Rechtslehrer z. B.

Theodorici colleg. crim. disput. VII. thes. 6 lit. B.

es als eine entschiedene Praxis betrachten, daß keine Todesstrafe eintrete, wenn der Tod des Beschädigten nicht erfolgt wäre, und in solchem Sinne spricht auch

Böhmer, elem. jur. §. 236 in not.

von der **poena extra ordin.**

Die neuere Praxis hat dieser Ansicht sich angeschlossen, indem sie durch wissenschaftliche Auslegung, dem Geiste der CCC. treu bleibend, an das Wort beschädigt sich hielt, und davon ausging, daß nach der Absicht des Gesetzgebers im Art. 130. die Todesstrafe

nur eintrete, wenn eine Beschädigung an Leben oder Leib erfolgt wäre, jedoch so, daß Beschädigung nur dann anzunehmen sei, wenn bleibende Folgen dem Vergifteten zugefügt wären, daher so oft der Tod noch abgewendet wurde, nur lebenslängliche oder ähnliche (?) Strafe behauptet werde.

Vogel, de benefic. seu hom. per venen. attentat. ubi non secut fuerit non capital Dresd. 1715.
Guistorr, Grundſ. §. 264.
Meister, princ. §. 152.
Grolman, Grundſ. §. 251.
Tittmann, Handbuch (neue Aufl.) 1. Thl. S. 411.

2) Wenn zwar das Gutachten des Arztes ausspricht, daß durch das Gift immer einiger Nachtheil für die Gesundheit verursacht worden sei, und dadurch das Merkmal der Beschädigung hergestellt schiene, so kann doch auf dies Gutachten nicht gebaut werden, theils weil dasselbe mit dem von dem nämlichen Arzte abgegebenen Parere im Widerspruche steht, indem dort der Arzt erklärte, daß die Gesundheit der Vergifteten nicht so sichtlich gestört wäre, daß dies eine Krankheit genannt werden könnte, woran sie litten, theils weil dem Gutachten vom 8. Jan. 1823 Gründe fehlen, so daß die Landesregierung bewogen wurde, ein neues ärztliches Gutachten auf den Antrag des Defensors einzuholen, welches nach sorgfältiger Vernehmung der Seidler alle Erscheinungen des jetzigen Zustandes anführt, und ein sehr umsichtiges und begründetes Urtheil dahin ausspricht, daß der Arzt die Seidler für völlig gesund und nicht durch das Gift an ihrer Gesundheit verletzt erklärt. Die eignen bestimmten Aussagen der Seidler zu Protocoll zeigen deutlich ihre völlige Gesundheit, so daß jetzt von einer Beschädigung d. h. von zurückgebliebenen nachtheiligen Folgen des Gifts nicht gesprochen werden kann.

3) Es kann auch nicht in Betrachtung kommen, daß die Seidler wenigstens nach dem früheren ärztlichen Gutachten ein widernatürliches Gefühl hatte, und insbesondere lange noch an dem „Ameisenlaufen" und ähnlichen Folgen der Vergiftung litt; denn es ist schon überhaupt zu zweifeln, ob diese Erscheinungen als völlig gewiß anzunehmen sind, da auf das Gutachten vom 8. Jan. 1823 keine Rücksicht zu nehmen ist; auf jeden Fall aber ist nicht gewiß,

ob die damaligen Erscheinungen in einem wahren Causalzusammenhange mit der Vergiftung standen, und wäre dies auch hergestellt, so ergiebt sich doch aus dem Gutachten, daß diese Folgen keine bleibenden, sondern vorübergehende waren, so daß im Sinne der Praxis angenommen werden darf, daß keine Beschädigung d. h. eine bleibende nachtheilige Folge vorhanden ist.

4) Nach dieser Voraussetzung kann bei der erwiesenen mörderischen Absicht des Inquisiten nur ein Versuch angenommen werden, dessen Strafe jedoch nach

Art. 178. CCC.

und einer entschiedenen Praxis gelinder als die Strafe des vollendeten Verbrechens ist, und es kann dagegen nicht in Betrachtung kommen, daß das Verbrechen des Inquisiten ein delictum perfectum ist, weil nach neueren Deductionen überall kein delictum perfectum existirt,

Neues Archiv des Crim. Rechts IV. Bd. S. 13.

sondern der Fall sich in den conatus proximus auflößt.

5) Es kann dagegen nichts entscheiden, daß das parricidium zu den schwersten Verbrechen gehöre, bei welchen der bloße Versuch wie die Vollendung bestraft werden soll,

l. 1. D. de parric.

denn diese Vorschrift kann nicht als eine Singularität des Römischen Rechts in Ansehung der Lex Pompeja de parricidiis angesehen werden, sondern ist die consequente Folge der Römischen Ansicht, nach welcher überhaupt bei den criminibus ordinariis der conatus eben so unter die lex subsumirt und mit der poena legis bestraft wurde, wie das vollendete Verbrechen.

Crapp, praec. jur. rom. pun. conat. p. 64.

Durch den Art. 178. CCC. ist aber der Versuch aller Verbrechen, da das Gesetz keinen Unterschied aufstellt, nach der Grundansicht des Deutschen peinlichen Rechts als gelinder strafbar wie die Vollendung erklärt worden und in Ansehung des Vatermords sich kein Grund der Ausnahme, daher auch von Spruchcollegien, z. B. in dem Falle bei

Meister, Urtheile und Gutachten (Frankfurt a. O. 1808.) Nr. XXV.

in Fällen, wo der animus occidendi eingestanden war, keine Todesstrafe eintreten ließen.

6) Selbst die Wiederholung des Verbrechens in der Art, daß Inquisit schon mehre Wochen früher Arsenik auf das Sauerkraut streute, welches dann von den Bernichauischen Eheleuten genossen wurde, kann blos auf die Dauer der Strafe Einfluß haben, ohne daß deßwegen die Todesstrafe gerechtfertigt würde.

Harprecht, consil. cons. 19. Nr. 66. 67.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

X.

Gesetzgebung

auf dem Gebiete der „Injurie".

1) Kaiserlich-Russische Ostsee-Provinzen.

(Cur- und Liefland, zur Schweden-Zeit.)

Mittheilung des Baron von Tiesenhausen zu Riga.

a) Ihrer Königl. Majest. gnädige Stadga und Verordnung, in sich haltend einige Stücke zur Verkürz- und Linderung der Weitläufftigkeiten in den Rechts-Processen vor die streitende Parten sowohl bei denen Ober- als Untergerichten. — Gegeben zu Stockholm den 4. Julii 1695.

XXII.

Von Unhöffligkeit sowol gegen die Parten als Richter und Executores.

Alle Unhöflichkeit, unglimpfliche und Schmäh-Worte, im Schreiben und Reden beym Gerichte, werden verboten, so daß niemand sich unterstehen soll, seinen Wiederpart mit hönischen oder schmählichen Worten, oder Beschuldigungen, anzugreiffen, bei Vermeydung zehen Thaler Silber-Müntz, oder nach Gutbefindung höherer Straffe; und stehet hernach seinem Wiederpart frey dasselbe mit ihm auszuführen. — Der, welcher die Richter oder Executores ungebührlich angreifft, soll nicht allein doppelt oder auch schwerer büßen, nachdem seyn Verbrechen groß ist, sondern auch öffentliche Abbitte thun; Wenn es aber ihren Leumuht oder Ehre rühret, soll er vom Fiscal angeklagt werden, und dafür ausstehen, was das Recht erfordert. —

Stockholm, den 4. Julii, im Jahr 1695.

CAROLUS.

(L. S.)

b) Stadga wegen der Bedienten Wiedersetzligkeit.

Wie bishero keine gewisse Verordnung gewesen, mit was für Straffe dieselbe belegt werden sollen, so entweder ihren Herrn oder Hauß-Wirthen oder auch deren Stellvertretern und Vor-Männern sich wiedersetzen, verwunden oder tödten; So haben Ihro Königl. Majestät Unser Allergnädigster König und Herr darüber folgende Stadga allergerechtsamst gemacht, und zu publiciren anbefohlen.

Wenn ein Diener oder Dienst-Magd mit rechtem Willen oder Vorsatze seinen Hauß-Herrn oder Brodt-Frau todt schläget, der soll seine Hand, Haupt und beweglich Eigenthum missen, und daneben, wo es eine Mannes-Persohn, auffs Rad geleget, ein Weib aber auff den Scheiter-Haufen verbrandt werden. —

Der Diener oder Dienerin, der Mörderischer und übermüthiger Weise, oder aus Vorsatz seinen Hauß-Herrn oder Brod-Mutter höhnet oder schläget, obgleich kein Todschlag darauff erfolget, soll das Leben missen, und enthauptet werden, es wäre denn, daß der Kläger vor die Verbrecher bitten würde, auff welchen Fall die Sache an das Ober-Gerichte verwiesen werden muß, daselbst zu erörtern und zu urtheilen, wie weit ein solcher Delinquent mit einiger andern Straffe beleget werden könne, die der Lebensstraffe zu vergleichen stünde. Wer aber sonst seinen Hauß-Herrn oder Brod-Frau schläget, soll mit 9mahl Gassen-Lauff oder ein Monath im Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset werden. Der, welcher Schelt-Wort wieder seinen Herrn oder Brod-Frauen gebrauchet, soll mit 4 doppelter Busse, gegen das, was das Lagh sonsten darin verordnet: Der aber, so mit andern verächtlichen Worten, Gebehrden oder Dräuung sich wieder seinen Herrn oder Hauß-Frauen setzet, soll mit Gefängniß auff gewisse Zeit nach der Sachen Beschaffenheit, gestraffet werden, und soll in allen obberührten Fällen, darauff keine Lebensstraffe folget, der Verbrecher, über die obgemeldete Straffe, dem Kläger eine öffentliche Abbitte thun. — Der seinen vorgesetzten Vormann tödtet, dem er Gehorsam und Ehrerbietung schuldig ist, soll nicht allein Leben vors Leben geben, sondern daneben die Mannes-Persohn auffs Rad geleget, und das Weibsstück auff den Scheiter-Hauffen verbrandt werden. — Der seinen Vor-Mann schläget, soll mit 4 doppelter Busse, die das Lagh wegen anderer Verwundungs-Fallen verordnet, gestraffet werden. — Der gegen seinen Vor-Mann Schelt-

Worte gebrauchet, soll mit 3 doppelter Straffe, wie das Lagh sonst wegen Schmäh-Worte in sich hält, beleget werden. — Der aber mit andern unanständigen Worten und Gebehrden sich wieder seinen verordneten Vormann setzet, soll dafür mit Gefängnisse, nach der Sachen Beschaffenheit gestraffet werden; — vermag aber derselbe, der obgemeldetermassen zur Geld-Straffe verurtheilt ist, die Geld-Busse nicht zu erlegen, soll Er mit dem Leibe büssen. — Wie nun dieses als ein unabweichliches Gesetze, allen und jeden auff Ihrer Königl. Majest. allergnädigsten Befehl kund gemacht wird; So wird ein jeder, insonderheit die Baurschaft sich darnach in schuldigen Gehorsam richten, und sich vor der Uebertretung dieser gerechtsamsten Königlichen Verordnung und Gebohts und der darauff gesetzten Straffe hüten. — Zu welchem Ende denn, und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Patent alle Quartal von den Kantzeln abgelesen, und der Gemeine, sonderlich der Baurschaft wohl und deutlich in ihrer Sprache vorgehalten werden soll. — Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga, den 23. Januarii 1700.

ERICH DAHLBERG.

(L. S.)

---

2) Stand der Injuriensachen im Herzogthum Braunschweig.

(Mittheilung des Advocaten Gotthard zu Braunschweig.)

Im Herzogthum Braunschweig, wo gemeines Recht galt, wurden

I. bis zum 23. Februar 1837 die gewöhnlichen Grundsätze über öffentliche und Privatgenugthuung und deren Nichthäufung angewendet. Das Verfahren war schriftlich, obwohl summarischer Behandlung. Der gewöhnliche Antrag im bürgerlichen Verfahren war Abbitte und Ehrenerklärung, oder auch wohl Darwägung einer selbst zu schätzenden Summe (ästimatorisch) die der Richter jedoch ermäßigte.

Die Erheblichkeit der Ehrenbeleidigung und die Größe der gefoderten Summe bestimmte die Competenz der Gerichte und auch Berufung wurde zugelassen.

1) in der Verfügung der damaligen Regierungscommission vom 3. Februar 1814 wurde die Berufung von den Injuriensachen

hinweggenommen und Sachen unter 10 Thlrn. konnten von Einem Beamten allein untersucht und entschieden werden; über diese Summe hinaus aber vor versammelten Gerichte.

2) In der Verordnung vom 23. März 1823 wurde bestimmt, daß in kleinen Injuriensachen (unter 10 Thlr.) in der Regel kein schriftliches Verfahren Statt haben solle. Dagegen wurde dies bei erheblicheren Sachen zugelassen und hier auch Berufung gestattet.

3) Die Ehrenbeleidigungen unter Soldaten werden nach der Verordnung vom 29. October 1821 und die gegen öffentliche Beamten überhaupt nach den Verordnungen vom 1. November 1830 und nach dem Gesetze vom 23. Februar 1837 besonders und zwar nur öffentlich bestraft.

Werden sie im Gerichte selbst begangen, so ahndet sie dasselbe Gericht, dem sie widerfuhren, außerhalb Gerichte ein zuständiges drittes Gericht, nach den Regeln des Untersuchungsprozesses.

4) Später wurden in der Verordnung vom October 1832 die ästimatorischen Anträge bei allen Injuriensachen untersagt. Jedoch waren bei thätlichen Injurien (Verwundungen) Schmerzensgelder nicht ausgeschlossen.

II. Durch das Gesetz vom 23. Februar 1837 wurden alle Genugthuungsanträge im Wege des bürgerlichen Prozesses gänzlich hinweggenommen und Ehrenkränkungen jeder Art nur der öffentlichen Sühne im Wege der Untersuchung und Bestrafung unterworfen, und nur etwaiger Schadensersatz dem bürgerlichen Verfahren überlassen.

Das Gesetz vom 23. Februar 1837 wird in Anlage A. vollständig beigefügt und eben so in Anlage B. der betreffende Auszug aus dem neuern Strafgesetzbuche vom 10. Juli 1840, das mit dem 1. October 1840 Gesetzeskraft erhielt.

Anhang.

A.

Gesetz, das Verfahren in Injuriensachen betreffend. d. d. Braunschweig, den 23. Februar 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Da Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung, welche der Injuriirte nach der jetzigen Gesetzgebung zu verlangen berechtigt ist, geläuterten Rechtsbegriffen zufolge, als zweckmäßige Genugthuungs- oder Strafmittel bei Injurien nicht angesehen werden können, und nach Abschaffung der ästimatorischen Klage, wenn der Antrag auf diese Art der Genugthuung nicht mehr zulässig ist, das Civilverfahren wegen Injurien von selbst hinwegfällt, dieses Hinwegfallen aber neue Vorschriften bei dem Verfahren im Wege des Untersuchungsprozesses, wegen Injurien, erforderlich macht, so erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger, auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung anzutragen, so wie jedes Verfahren wegen Injurien im Wege des Civilprozesses wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Es soll daher nach Publication dieses Gesetzes wegen Injurien im Untersuchungsprozesse und nach dessen Regeln verfahren werden, jedoch kann eine Untersuchung nur auf Antrag des Betheiligten binnen einem Jahre nach geschehener Beleidigung und von Amtswegen allein in den Fällen, wo schon jetzt wegen Injurien von Amtswegen zu verfahren ist, stattfinden.

§. 3.

Der Beleidigte hat das Recht, die Beachtung seiner Beweismittel, die Abgabe eines Erkenntnisses und dessen Mittheilung zu verlangen, auch eventuell dieserhalb bei dem vorgesetzten Gerichte Beschwerde zu führen, so wie der Richter befugt ist, bei einigem Verdachte auf Ableistung des Reinigungseides zu erkennen.

§. 4.

Der Richter ist befugt, nach der Schwere des Falles die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses in den hiesigen Anzeigen auf Kosten des Beleidigers zu verfügen. Ist jedoch die Beleidigung öffentlich geschehen, so ist der Beleidigte berechtigt, solche Bekanntmachung durch den Richter auf Kosten des Beleidigers zu fordern.

Auch steht in allen den Fällen, wo wegen Injurien ein Verfahren von Amtswegen nicht Statt hat, dem Beleidigten zu, auf

Ansuchen des Beleidigers die Aufhebung der Untersuchung, sowie die Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung des Erkenntnisses zu verlangen, und ihm die Strafe ganz oder theilweise zu erlassen. Ohne solche Erklärung des Beleidigten kann eine nicht von Amtswegen eingeleitete Untersuchung wegen Injurien nicht abolirt werden.

§. 5.

Glaubt der Beleidigte wegen eines durch die Injurie erlittenen Schadens auch dessen Ersatz fordern zu können, so kann er in dem Untersuchungsverfahren auch auf diesen seinen Antrag richten. Das erkennende Gericht hat dann über diesen in dem Erkenntnisse mit zu entscheiden und nur insoweit das weitere Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen, als der Entschädigungsanspruch nicht klar ist. Insoweit der Letztere Gegenstand des Straferkenntnisses geworden ist, hat der Beleidigte deshalb die im Civilprozesse dem Gegenstande nach zulässigen Rechtsmittel.

§. 6.

Auf von Amtswegen einzuleitende Untersuchungen wegen Injurien, welche öffentliche Beamte bei Ausübung ihres Dienstes begangen haben sollen, finden die Bestimmungen des §. 42. des Staatsdienstgesetzes Anwendung.

§. 7.

Alle den obigen Bestimmungen zuwider laufende Gesetze, Verordnungen und Observanzen, insbesondere auch der Art. 158. der Verprdnung vom 29. October 1821, die Militairstrafen und Prozesse betreffend, so weit er die Privatklagen betrifft, werden hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime Canzlei-Siegels.

Braunschweig den 23. Februar 1837.

L. S.

Auf Höchsten Special Befehl:

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

B.

Auszug aus dem Strafgesetzbuche vom 10. Juli 1840.

Capitel 7. Ehrenkränkungen.

§. 198. (§. 189.)

I. Beleidigung.

Wer gegen einen Andern ehrenkränkende oder, nach der gemeinen Meinung, Verachtung ausdrückende Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, soll bestraft werden:

1) mit Gefängniß bis von einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Ehrenkränkung durch vorbedachte Thätlichkeiten verübt oder durch Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet ist, deren Verfasser sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (Pasquill);

2) mit Gefängniß bis von neun Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Beleidigung durch nicht vorbedachte Thätlichkeiten, in verbreiteten Schriften oder Bildwerken, vor einer versammelten Menge oder bei einer feierlichen Gelegenheit verübt ist; wenn die Beleidigung für die Standesverhältnisse, den Geschäftsbetrieb oder das Fortkommen des Beleidigten nachtheilige Folgen haben kann; wenn sie gegen Vorgesetzte oder Personen, denen der Beleidiger besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen religiöse oder politische Körperschaften gerichtet ist.

In anderen Fällen tritt Polizeistrafe mit Gefängniß oder Geldbuße ein.

§. 199. (§. 190.)

II. Verläumdung.

Wer durch üble Nachrede oder durch öffentliche oder heimliche Verbreitung einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, die dessen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, wissentlich fälschlich beimißt, ist mit Gefängnißstrafe bis von einem Jahre zu belegen, wenn dem Beleidigten ein mit Zwangsarbeit, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung oder härterer Strafe bedrohetes Verbrechen beigemessen oder durch die Verläumdung ein erheblicher Nachtheil zugefügt ist.

In anderen Fällen tritt Polizeistrafe mit Gefängniß ein.

§. 200. (§. 191.)

III. Erwiderung der Beleidigung oder Verläumdung.

Wer eine Ehrenkränkung oder Verläumdung erwidert, ist zwar nach Maßgabe der in der Erwiderung liegenden Beleidigung zu bestrafen, jedoch ist die vorangegangene Reizung als Minderungsgrund, und, wenn solche sehr bedeutend war, als Grund, die Sache polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße zu bestrafen, anzusehen.

§. 201. (§. 192.)

IV. Einrede der Wahrheit.

Die Erzählung einer wahren, jedoch der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache oder die Vorhaltung einer strafbaren oder den Ruf gefährdenden Handlung ist straflos, wenn sie auf eine Art geschieht, die an sich nicht ehrenkränkend ist, oder der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Beschuldigten zu solcher, nach Zeit, Ort und in dem angewandten Maaße berechtigt war.

§. 202. (§. 193.)

V. Verbreitung falscher Nachrichten über eine Person.

Wer über einen Andern, ohne ehrenkränkende oder verläumderische Absicht, jedoch wissentlich falsche, demselben nachtheilige Nachrichten verbreitet, soll, wenn durch seine Handlung ein erheblicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

§. 203. (§. 194.)

VI. Bekanntmachung des Erkenntnisses.

Der durch öffentliche Beleidigung, öffentliche Verläumdung oder Verbreitung falscher Nachrichten Gekränkte ist berechtigt, die Bekanntmachung des Straferkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

---

3 Churfürstenthum Hessen.

Particularrechtsbestimmungen über Injurien.

Mitgetheilt vom Landgerichtsassessor Dr. Jäger zu Hersfeld.

Ueber die Art und Weise der Ahndung der Injurien, in wie fern dieselbe insbesondere vor das Forum des Criminal- oder Ci-

vil-Richters gehört, und wie dabei zu verfahren ist, finden sich folgende Kurhessische Particularrechtsbestimmungen vor:

Das Edict vom 6. Februar 1684., gegen den Zweikampf, bestimmt hierüber Nachstehendes: Damit derjenige, welcher an seinen Ehren beleidiget zu sein vermeinet, auch dasselbe beweislich beibringen wird, wegen erlittenen Schimpfs Satisfaction habe, der Beleidiger und Injuriant hingegen seines Frevels und excessus halber zu gebührender Straf gezogen werde: wofern dann die Injurien vor des Injurianten ordentlicher Obrigkeit, wie billig geschehen soll, klagbar gemacht, und der Injuriant der Injurien geständig ist, oder deren conzincirt und überwiesen wird, so soll, wenn die Injurien verbal oder in Worten bestehen, der Injuriant in eine öffentliche Recantation und Widerruf entweder summarie oder pro re nata, wenn die Sache im ordentlichen Wege Rechtens ausgeführt werden muß, durch eine gerichtliche Sentenz, daneben auf pro qualitate delicti in eine ansehnliche Geldbuse condemnirt werden, in denen Real- und thätlichen Injurien aber, da der Injuriant den Gegentheil entweder mit der Faust oder mit andern Instrumenten geschlagen hätte, soll der Injuriant schuldig sein, und dahin durch gehörige Zwangsmittel im Verweigerungsfall angewiesen werden, daß er vor seiner ordentlichen Obrigkeit in Gegenwart seines Widerparts procumbiren und niederknien, und von diesem entweder eine Maulschelle, oder da auf andere Weise mit Stecken und Prügeln, oder andern Instrumenten die Beleidigung geschehen, er auch ebenmäßige Schläge erwarten, welche der Beleidigte zwar jenen zu infliziren und zu geben sich anstellen, doch aber in Respect des Richters und Gerichts dieselben remittiren, und dieser gehörigen ernsten Bestrafung nach Gelegenheit und Größe des Verbrechens nicht vergessen soll. Würde aber jemand so vermessen sein, und sich dieser Verordnung einig Sinnes widersetzen, so soll in injuriis verbalibus die Recantation und Widerruf in dessen Namen durch den Scharfrichter geschehen, in injuriis realibus aber, wie gedacht, durch nachdrückliche scharfe Zwangsmittel der Injuriant zur Schuldigkeit angewiesen, auch daneben gleichfalls mit unnachläßiger und desto härterer Strafe nach Ermäßigung angesehen werden, und auf solche Art und Weise in beiden Fällen alle fernere Action; so daß kein Theil an den andern weiter etwas zu sprechen habe, aufgehoben und erloschen sein.

Die Verordnung vom 6. Juli 1770, wegen Abkürzung

der Processe, setzt in §. 2. fest: Bei den Injurien-Klagen ist dergestalt summariter zu verfahren, daß der Kläger das Factum mit allen Umständen erzählen, und die Zeugen zugleich mit zu benennen, oder den sonst etwa zu habenden Beweis beizufügen, widrigenfalls, daß die Klage nicht angenommen werde, zu gewärtigen hat. Der Beklagte aber ist ad. protocollum zu hören, und nach Vernehmung der Zeugen was Rechtens zu erkennen, von sothaner Erkenntniß aber, wenn sie bei einem Untergericht oder einem Oberamt oder Canzlei ertheilt ist, keine weitere Appellation, als an die Regierung zuzulassen, auch von den daselbst ertheilten Bescheiden so wenig eine Revision als Appellation an Unser Oberappellationsgericht, außer in Sachen, welche bei besagten Regierungen in prima instantia angebracht worden, zu gestatten.

Das Regierungs-Ausschreiben vom 12. August 1820, die Processe wegen Beleidigungen betreffend, verordnet: 1) Bei den Aemtern und Stadtgerichten soll wegen wörtlichen Beleidigungen — es möge nun auf Schützung der Ehrenkränkung geklagt, oder in anderer Art auf Privatgenugthuung angetragen werden — weder eine schriftliche Klage noch ein weiteres schriftliches Verfahren zugelassen werden, vielmehr müssen die Parteien in Person erscheinen, und deren mündliche Vorträge in das Protocoll niedergeschrieben werden, auch ist nur alsdann eine Vertretung durch Anwälte, jedoch blos als Bevollmächtigte, zu gestatten, wenn die Parteien, nach der Untergerichtsordnung Art. III. §. 12., vom persönlichen Erscheinen befreit sind. 2) Bei Klagen über thätliche Injurien soll in gleicher Art verfahren werden. 3) Anzeigen und Beschwerden über vorgefallene Schlägereien und hierdurch verursachte Körper-Verletzungen sind von Amts wegen zur Untersuchung zu ziehen, und das Gericht muß das Protocoll zur Entscheidung an die vorgesetzte Regierung einsenden, welche in ihrem Erkenntnisse ihr Augenmerk mit auf die, von dem Schuldigen zu erstattenden Curkosten, Schmerzengelder und zu leistende Entschädigung wegen versäumten Verdienstes, zu richten, und den Verletzten mit dem Anspruche auf letztere nur dann zur besondern Ausführung zu verweisen hat, wenn über den Betrag des gebührenden Schadens-Ersatzes Ungewißheit vorhanden ist.

Die Verordnung vom 19. November 1827, über die polizeirechtliche Strafbefugniß, bestimmt: §. 1. Die Polizei-Commissionen, und beziehungsweise die Landgerichte und Justizämter, blei-

ben, unter den im §. 4. nachfolgenden Ausnahmen, befugt zur Bestrafung aller derjenigen Uebertretungen der Strafgesetze, welche, sei es nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, oder nach gemeinen oder durch Entscheidungen Unserer oberen Gerichte gebilligten Gerichtsgebrauche, oder wegen vorliegenden statthaften Milderungsgründen, blos mit polizeilicher Strafe zu ahnden sind. §. 2. Als polizeiliche Strafen sollen gelten: a) eine Geldbuße bis zu zwanzig Thalern hiesiger Währung einschließlich, und zwar mit Einrechnung des Werthes confiscirter Gegenstände, hingegen ohne Zurechnung des etwa zugleich bestimmten Schadensbetrags, b) eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen (einschließlich), c) eine Strafarbeit bis zu dreißig Tagen (einschließlich), d) eine, neben einer der vorgedachten Strafen nach Befinden zu erkennende Abbitte schwerer öffentlicher Ehrenverletzungen, — wohingegen der Widerruf stets durch den Inhalt des Erkenntnisses überflüssig zu machen, und die Ehrenerklärung zur Privatgenugthuung zu rechnen ist.

Nach §. 5. des Gesetzes vom 20. December 1840, über verschiedene Gegenstände des Civilrechts, endlich kann gegen Injurien nie Anspruch auf eine blos für die Verletzung der Ehre zu leistende Geld-Entschädigung künftig nicht mehr geltend gemacht, dagegen aber auch vor den Civilgerichten — auf Ehrenerklärung — auf Abbitte oder Widerruf in den dazu geeigneten Fällen geklagt werden.

Vorstehender Mittheilung der Kurhessischen Particularrechtsbestimmungen über Injurien füge ich einige kurze Bemerkungen bei, welche theils die angegebenen gesetzlichen Vorschriften betreffen, theils auf Injurien im Allgemeinen Bezug haben.

1) Die Vorschrift des römischen Rechts, daß der Beleidigte auf öffentliche Bestrafung dringen, oder im Civilwege die actio injuriarum aestimatoria anstellen, beide Rechtsmittel aber nur electiv gebrauchen kann, ist durch das angeführte Edict vom 6. Februar 1684. für Curhessen aufgehoben, denn hiernach soll der Beleidiger, neben der ihn treffenden öffentlichen Bestrafung, zu Leistung einer Geldentschädigung verurtheilt werden, und dieser Anspruch muß mit der actio injur. aestimatoria verfolgt werden können. Dieser Ansicht entsprechend hat das Obergericht in Marburg am 30. September 1835 in Sachen Hallenberger gegen Clös erkannt; dagegen hat sich das Obergericht in Fulda am 6. Decbr. 1832 in Sachen Hesing und Kleppert ausgesprochen; s. indessen

§. 5. des Ges. vom 20. December 1840, wonach die actio injuriarum aestimatoria nicht mehr statthaft ist.

2) Die im Edict vom 6. Februar 1684 bei Realinjurien angegebene Art der Privatgenugthuung ist längst außer Gebrauch.

3) Particularrechtliche Bestimmungen über einzelne Arten von Injurien, wie die unter Militairpersonen, Bergleuten, Studirenden, sowie die Beleidigungen der Kinder gegen ihre Eltern, der Injurien an befeindeten Orten sind in verschiedenen besonderen Gesetzen enthalten.

4) In Injuriensachen giebt es in Beziehung auf Appellation nach §. 2. der Verordnung vom 6. Juli 1770. nur zwei Instanzen, dagegen in Beziehung auf Nichtigkeitsbeschwerden, in den Fällen, wenn das Untergericht die erste Instanz bildet, drei Instanzen, da die erwähnte Vorschrift eine correctorische ist, und daher einschränkend erklärt werden muß.

5) Das Regierungs=Ausschreiben vom 12. August 1820, wodurch das schriftliche Verfahren bei Injurien untersagt wird, findet nicht Anwendung auf die aquilische Klage auf Schadensersatz unter der Rubric: Schmerzengelder, Curkosten, Versäumniß, da eine Handlung, wodurch eine Ehrenverletzung begangen wird, auch noch andere Folgen haben kann, und was für die eine Folge vorgeschrieben ist, deswegen nicht auch für die andern Folgen gilt.

6) Der Schlußsatz des Regierungs=Ausschreibens vom 12. August 1820, Nr. 1. die Vertretung durch Anwälte betreffend, ist aufgehoben durch §. 11 der Verordnung vom 17. November 1829, über die Vertretung der Parteien in streitigen Rechtssachen: Anwälte sind zulässig in allen Rechtssachen ohne Rücksicht auf den Stand der Partei, oder auf den Werth des Streitgegenstandes.

7) Die Klage auf Ehrenerklärung kann nach der Verordnung vom 19 Novbr. 1827 und §. 5. des Ges. vom 20 Decbr. 1840 bei dem Civilgerichte angestellt werden, indessen wird dieselbe nur dann zulässig sein, wenn die Aeußerung zweifelhaft ist, wenn mithin eine Erklärung der Ehre damit sich noch verträgt.

8) Wenn der Richter in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 20. December 1840 auf Ehrenerklärung, Abbitte oder Widerruf erkannt hat, und der Verurtheilte dem Erkenntnisse nicht Genüge leistet, so kann man unmöglich annehmen, daß der Richter nach den Bestimmungen des römischen Rechts in fr. 13 §. 1. Dip. de re judic. h. 2 1 und fr. 113 114 Dig. de O. O. 45 1 die fa-

ciendi obligatio in eine Geldleistung umzuwandeln habe, denn dann würde der Wille des Gesetzgebers, der gerade dahin geht, daß für die Verletzung der Ehre eine Geldentschädigung nicht eintreten soll, durch die einfache Weigerung des Verurtheilten, dem Erkenntnisse Folge zu leisten, vereitelt werden, vielmehr muß, dem Geiste des Gesetzes entsprechend, angenommen werden, daß der Richter in einem solchen Falle durch Zwangsmittel, namentlich Geldstrafen, Gefängniß u. s. w. die Folgeleistung zu erzwingen hat, denn die in dem Edicte vom 6. Februar 1684 angeordnete Vertretung des Beleidigers durch den Scharfrichter ist in jetziger Zeit nicht mehr zu verwirklichen.

9) Wenn eine Aeußerung eine doppelte Auslegung leidet, so ist dem injuriarum Belangten die Befugniß, selbige zu erklären, nicht zu verweigern, und wird demnach die Injurienklage durch die Erklärung, die Aeußerung nicht in böser Meinung, und nicht in der Absicht zu beleidigen, zu beschimpfen, gethan zu haben, erledigt, es ist in einer solchen Erklärung eine Art Ehrenerklärung enthalten.

10) Die deutschrechtliche Klage auf Ehrenerklärung, Abbitte oder Widerruf ist als mit der actio injuriarum auf gleichem Grunde beruhend, auch der für letztere bestimmten einjährigen Verjährung unterworfen, dagegen unterliegt die Civilklage wegen Realinjurien der kurzen Verjährung der prätorischen Injurienklage nicht.

11) Von einer Jemanden durch die wider ihn gemachte gerichtliche Anzeige eines begangenen Verbrechens zugefügten Injurie kann erst dann die Rede sein, wenn jene Anzeige durch Freisprechung des Denunciaten als ungegründet erkannt, oder sonst gewiß geworden ist, daß dieselbe zu einer Verurtheilung des Denunciaten nicht führen würde, indem eine zur Verurtheilung des Denunciaten führende Anzeige keinenfalls den Grund einer Injurienklage abgeben, und die Untersuchung der Frage, inwiefern eine gerichtliche, noch nicht erledigte, Denunciation den bezweckten Erfolg haben werde oder könne, in einem Civilverfahren nicht stattfinden kann, auch selbst wenn auf die Denunciation eine Freisprechung erfolgt, kann nicht unbedingt von einer Injurie die Rede sein, sondern nur dann, wenn die Denunciation eine dolose oder höchst leichtsinnige war.

12) Zur Vollendung einer Verbalinjurie ist es erforderlich, daß der Umstand, durch den die Beleidigung beabsichtigt wird, einer zweiten Person mitgetheilt worden ist.

13) Zum Begriff der Injurien gehört animus injuriandi oder eine objectiv injuriöse Handlung; damit ein Urtheil in letzterer Hinsicht eine Injurie enthalte, ist erforderlich, daß es eine Beschimpfung der Persönlichkeit enthalte, und nicht nur ein factum, eine Handlung beurtheile, wodurch die Persönlichkeit des Handelnden nicht berührt wird.

14) Sind Urtheile ausgesprochen, so ist nur die Ehrenerklärung, beziehungsweise Abbitte, bei Thatsachen dagegen der Widerruf motivirt.

15) Die auf einem damnum injuria datum, einer Vermögensbeschädigung, beruhende, aus einer Körperverletzung abgeleitete, aquilische Klage, sowie die, ein durch die Mißhandlung verursachtes sinnliches Schmerzgefühl voraussetzende, Klage auf Zuerkennung von Schmerzengeld concurriren copulativ mit der gemeinrechtlich zulässigen actio injuriarum aestimatoria.

16) Bei der gemeinrechtlich statthaften actio injuriarum aestimatoria kann man den Werth der Ehrverletzung in Geld nicht etwa durch Sachverständige erweisen, sondern derselbe wird bestimmt durch die Angabe des beleidigten und das Ermessen des Richters.

17) Die prätorische Injurienklage verjährt mit dem Ablaufe eines Jahres, von der Zeit der Begehung der Injurie an gerechnet, nach c. s. Cod. de inj. 9 35, es beginnt daher der Lauf der Jahres nicht erst von der Zeit der Wissenschaft des Klägers.

18) Eine Ueberschreitung amtlicher Befugnisse begründet für den, dessen Rechte dadurch verletzt werden, eine Injurienklage nur alsdann, wenn darin zugleich eine Kränkung der Ehre desselben zu finden ist, sei es, daß die wörtlichen Aeußerungen, deren sich der betreffende Beamte bedient, an und für sich schon beleidigend sind, oder die sonstige Art und Weise, in welcher derselbe thätig ist, ihrer Form nach schon eine Herabwürdigung dessen, dem gegenüber sich diese Thätigkeit kund thut, in sich begreift, sei es, daß auch ohne dies, die gegen eine bestimmte Persönlichkeit gerichtete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse selbst sich als eine so wenig entschuldbare darstellt, daß bei ihr nur die Absicht, zu beleidigen, zu unterstellen ist.

XI.
Miscelle.

(Aus Piper's Schrift: Ueber Seelenstörungen und Zurechnungsfähigkeit. Leipzig 1843.)

Man hat längst die Verirrungen der Moralität und Intelligenz mit Krankheiten verglichen. Diese Vergleichung kann zwar nicht vollständig geschehen, aber gilt so weit, daß man einem Menschen die Phänomene der Krankheit, welche er sich durch Diätfehler zugezogen hat, mit demselben Rechte zurechnen kann, mit welchem man ihm die besondere Form des Verbrechens zurechnet, das als eine Folge oder ein Phänomen des vorherigen unsittlichen und unvernünftigen Lebens erscheint. Der Mensch selbst ist dann schuld an seiner Krankheit, und er ist nicht minder des Verbrechens schuldig.

Man kann einem Kranken Vorwürfe machen, und ihn tadeln, daß er durch ungehöriges Benehmen sich krank gemacht habe. Man könnte dabei verschiedene Grade der Tadelwürdigkeit unterscheiden, und fragen, welcher Kranke mehr Tadel verdiene, der früher Gesunde, oder der schon Kränkliche. 2c. 2c.

Obwohl die Ansichten hierüber viel Schwankendes haben, so wird sich die Theilnahme der Meisten doch immer dem schwächlichen Kranken zuwenden. Umgekehrt aber verhält es sich bei psychischen Verhältnissen.

2c. 2c. Man sieht es auch wie gravirende Umstände an, wenn man von dem Verbrecher weiß, daß er schon als Kind boshaft gewesen sei, und böse Streiche verübt habe; während diese Anamnese ihn fast einem Geisteskranken gleichstellen und seine Unzurechnungfähigkeit beweisen könnte.

Dagegen betrachtet man es als mildernde Umstände, wenn ein Verbrecher früher immer unbescholten gelebt, und keine vorherrschende Leidenschaft gezeigt hat; während man denselben um so straffälliger finden könnte, weil er augenscheinlich weniger Mühe gehabt habe, sich zu bewachen, und im höchsten Grade zurechnungfähig sei, da er wahrscheinlich nicht gegen die organische Vorherbestimmung anzukämpfen gehabt habe.

Insofern man einen Verbrecher nicht für zurechnungfähig hält, wenn sich förmliche Seelenstörung nachweisen läßt, ist zuvörderst zu bemerken, daß die sittliche Grundlage immer im Stande ist, gegen zufällige Motive in einem wirksamen Verhältnisse zu sein, so daß man aus bösartigen oder unsittlichen Handlungen, sie mögen bei Gesunden oder Kranken vorkommen, auf Bösartigkeit oder Unsittlichkeit schließen kann. 2c. 2c.

XII.

Königreich Sachsen.

Zwiefache Tödtung in einem Anfall von (sog. religiösem) Wahnsinn.

Aus den Acten dargestellt vom Herausgeber.

A.

Aus dem Berichte des Inquirenten, des Justizamtmanns Meischner zu Remse*), an das Appellationsgericht zu Zwickau.

Nach den ꝛc. ꝛc. ꝛc. Amtsacten wurde ꝛc. ꝛc. der Gartengutsauszügler Sam. Vogel aus Ebersbach, ein siebenzigjähriger Greis, Abends in der 6. Stunde des 16. August 1836 in Gottfried Bauch's Waldung daselbst gewaltsam getödtet gefunden, von den Seinigen aber alsbald, als erkaltete Leiche, in seine Auszugswohnung ꝛc. geschafft; zu gleicher Zeit aber ist auch ein siebenzehnjähriges Mädchen, Ernestine Huth aus Callenberg, auf Gottfried Neubert's ebendaselbst Feldern von einem nur mit einem blauen Oberrock bekleidet gewesenen, sonst aber nackenden Mann dergestalt gemißhandelt und zu Boden geschlagen geworden, daß dieselbe besinnungslos und halb todt nach Callenberg zu ihren Aeltern gebracht wurde. Dieser Mann wurde bald nach dieser ꝛc. That von dem Neubert'schen Handarbeiter, Gottfried Haupt aus Callenberg, der in der Nähe des Stoppelfeldes, worauf die Huthin gemißhandelt worden, sich befand, für den Tagelöhner, Johann Gottlieb Steinbach aus Langenchursdorf (Callenberger Antheils), erkannt, und von dem herbeigerufenen Gutsbesitzer Neu-

*) Im Fürstenthum Schönburg-Waldenburg.

bert und dem Schieferdecker Oehlschlägel aus Niederlungwitz, nachdem Steinbach zuvor auf Ebersbacher Flur den Hülfslehrer August Türk aus Claußnitz angefallen hatte, bis auf Callenberger Jurisdiction verfolgt und dort auf einer zum dasigen Rittergute gehörigen Wiese von Neubert niedergeworfen, festgehalten und sodann gebunden von jenen drei Personen nach Callenberg transportirt und in die dortige Frohnfeste abgeliefert.

Allein da man nun vermuthete, daß Steinbach auch der Mörder des erschlagenen Vogel sei, so begab man sich Tags darauf zeitig nach Ebersbach, um zuvörderst an Ort und Stelle die Localitäten genauer zu eruiren, etwaige Indicien wegen des an Vogeln begangenen Todtschlags aufzusuchen und sodann die legale Obduction und Section des Leichnams, wozu der Amtsphysikus und Amtschirurg bereits in der vorhergehenden Nacht aufgefordert worden, vorzunehmen. Indicien gegen Steinbach, den Vogel erschlagen zu haben, fanden sich bei jener Expedition mehr als nöthig war, so daß ich noch an demselben Tage, vor beendigter Section, den ꝛc. Steinbach aus Callenberg nach Ebersdorf transportiren und bei der Leiche, die er recognoscirte, vorläufig summarisch vernehmen konnte, wobei derselbe die begangene That unumwunden einräumte, darüber nicht die geringste Reue äußerte, sondern oft die fixe Idee aussprach, daß er den gemordeten Vogel sowie das Mädchen auf dem Stoppelfeld für den Teufel gehalten und deshalb habe erschlagen müssen.

Das Resultat der Section des Vogel'schen Leichnams war, daß die dem Vogel von Steinbach auf den Kopf und in's Gesicht beigebrachten Faustschläge, und die durch Fußtritte auf Leib und Gurgel beigebrachten Verletzungen (vorzüglich in der Brusthöhle) unbedingt für absolut lethal erklärt werden mußten.

Ein gleiches Resultat lieferte die gerichtliche Section des Leichnams von der Tags darauf an den erhaltenen Verletzungen zu Callenberg gestorbenen Ernestine Huthin ꝛc.

Da nun Steinbach bei der zweifachen Tödtung,

wozu ihn weder Hab= noch Rachsucht, noch sonst ein menschliches Interesse bewogen haben konnte,

wenigstens an momentaner Geisteszerrüttung,

die man Wahnsinn, Tollheit, verbunden mit Mordlust — nennen möchte, vielleicht durch sein früheres sündhaftes Leben veranlaßt, welches jene fixe Idee in ihm hervorgebracht, nach wel=

cher er einen immerwährenden Kampf mit dem Teufel zu kämpfen hatte,

unverkennbar gelitten zu haben scheint, wie dies sich auch während der ganzen Untersuchung hinlänglich fast auf allen Seiten der Acten bestätigt hat, so habe ich den Amtsphysikus, Rath Dr. Streit in Waldenburg, veranlaßt, den Steinbach hinsichtlich seines Geistes- und Seelenzustandes genau zu exploriren und hierüber ein Physikats-Gutachten zu den Acten zu geben, und sodann Steinbach's Zurechnungsfähigkeit zu bemessen.

Während der ausführlichen Untersuchung, wobei ꝛc. nicht nur die doppelte Tödtung zur Gnüge konstatiret, sondern auch ein anderes Verbrechen,

nämlich das der Blutschande, die Steinbach mehre Jahre lang mit seiner neunzehnjährigen Tochter, Johanne Elisabeth, die gegenwärtig in Glauchau in Haft und Diebstahlsuntersuchung sich befindet, verübet,

zur Sprache gekommen und erwiesen worden, hat nun der Rath Dr. Streit den Steinbach hier öfters besucht und gesprochen, und das Resultat dieser Exploration gestern Abend mittelst Gutachtens angezeigt und sich unbedingt dahin ausgesprochen:

„daß Steinbach vor, bei und nach der That in einem Zustande von Seelenstörung — in einem unfreien psychischen Zustande, den die Wissenschaft Wahnsinn mit Tollheit verbunden nennt, sich befunden habe, wovon er noch nicht völlig genesen, und am wenigsten so, daß nicht bei ihm andere gefährliche Rückfälle früher oder später eintreten könnten."

Sonach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß Steinbach als unzurechnungsfähig erscheinen dürfte, es fragt sich daher unter diesen Umständen:

1) ob die Criminaluntersuchung wegen der doppelten Tödtung gegen Steinbach demungeachtet fortgesetzt, und namentlich mit Specialinquisition verfahren und Inquisit mit einer Defension gehört werden soll, oder

2) ob derselbe in eine Heil- und Versorgungsanstalt zu bringen, zugleich aber auch

3) ob zuvor wider ihn wegen Blutschande die Untersuchung fortzustellen, und er wegen dieses Verbrechens noch zu bestrafen sei?

Hierüber meinen unterthänigsten Bericht, nachdem die hierher gehörige Untersuchung für geschlossen angesehen werden darf, zu

erstatten, halte ich für meine Schuldigkeit, und bin der hohen Resolution darauf, der fernerweiten Verfügung halber, gewärtig: denn im ersten Falle würde ich die weitere Untersuchung fortzustellen haben, im zweiten und dritten Falle aber das Fürstl. Schönburg'sche Gericht zu Callenberg als competent erscheinen und das Nöthige zu expediren haben 2c.

Justiz-Amt Remse, am 6. October 1836.

B.

Protokollextracte.

I. Aus den mit 2c. **Steinbach** im August und September 1836 vorgenommenen Verhören *).

(Er wurde stets bandenfrei vor Gericht gebracht, jedoch waren handfeste Leute aufgestellt, die ihn während der Vernehmung aufmerksam beobachteten, um bei dem ersten Merkmal eines Wiederausbruchs von Tollheit sogleich beizuspringen und Unheil zu verhüten.)

Nr. 1.

2c. 2c. 2c.

Kurz und bestimmt sagt er über seine Lebensverhältnisse Folgendes aus:

„Mein ganzer Name ist Johann Gottlieb Steinbach. „Ich bin in Langenchursdorf geboren und erzogen. Mein Alter ist 52 „Jahre: meine Mutter sagte, ich wäre 1784 geboren. Mein Va-

---

*) Mitgetheilt als eine psychologisch gewiß höchst merkwürdige Erscheinung auf dem Gebiete der an sich schon sehr selten vorkommenden Fälle, wo bestimmte und feste Auskunft über die Geschichte einer im Wahnsinn geschehenen, den äußern Thatbestand eines Verbrechens darstellenden, Handlung und über sich selbst von Dem, der sie unternommen, erholt werden konnte und so erholt wurde, wie dies hier stattfand.

Absichtlich ward hier die Bezeichnung von „That" und „Thäter" vermieden — beides sind Bezeichnungen aus der Begriffssphäre des freien (nicht gebundenen) Willens — und wurde dies hier bemerkt, um daran (ein für alle Mal im Voraus) die weitere Bemerkung zu knüpfen, daß in den hier mitzutheilenden Actenstücken unrichtig, von den fraglichen im Wahnsinn vollbrachten Tödtungen als wie von Mordthaten gesprochen wird, indem Steinbach „Mörder," die Tödtungen „Mord" (auch hin und wieder: „Todtschlag") genannt werden.

„ter hieß Johann Samuel Steinbach; er war Häusler und Zim„mermann; ist vor einer Reihe Jahre — ich glaube es wird wohl „ein Mandel Jahre sein — gestorben. Meine Mutter hieß Jo„hanne Regine, geborne Parthum; sie ist nach dem Vater gestor„ben. Das Haus meines Vaters war verschuldet ꝛc. ꝛc. ꝛc."

„Ich hatte noch zwei Geschwister, einen Bruder Namens „Johann Samuel, älter als ich, und eine jüngere Schwester, „die als Wittwe des im 48. Lebensjahre verstorbenen Handels„manns Joseph Mioch in Langenchursdorf lebt."

Unaufgefordert erzählt hierbei der Inhaftate über seinen gestorbenen Bruder Folgendes:

„Das Gott erbarm! dem ging es grade wie mir: der war „auch rasend: wir haben sechs Mann bei ihm gewacht; denn er „war angehangen. Er wohnte bei mir und diente bei Peter Rich„tern. Da hat's ihm was in's rechte Ohr gesagt: er solle sich „erhängen, oder ersäufen. Darauf hat er sich ein Leides anthun „wollen. Da hat's ihm aber in's linke Ohr gesagt: O Blindheit! „willst Du dich stürzen ꝛc. Darauf war er ganz zu Schande und „ist auch nicht wieder geworden. Er war fortan tiefsinnig. Nach„her zog er hinauf zu Weißen; dort ist er gestorben."

und setzt mit weicher Stimme hinzu:

„und mir muß es auch so gehen, in meinen alten Tagen; das „Gott erbarm!"

Auf ferneres Befragen sagt er aus:

„Meine Eltern sind fortwährend gesund gewesen: ich habe nicht „gehört, daß Eins oder das Andre tiefsinnig gewesen. Beide wa„ren gottesfürchtige Leute. Ich bin in der evangelischen Religion „gelehrt worden."

Auf die Frage, ob er die zehn Gebote wisse, sagte er:

„Ja; ich kann sie aber nicht hersagen; das habe ich in der Schule „gelernt."

Auf die Frage, wie das erste Gebot heiße? sagt er das zweite her, und auf die, wie das fünfte laute, schweigt er ganz still. Als man ihm dasselbe eröffnet, sagt er:

„Ich weiß schon, daß man nicht tödten soll; aber ich wußte nicht, „wie das fünfte Gebot heißt. — Das Vater unser kann ich." — Allein den Glauben konnte er nicht sagen. Er sagt ferner aus:

„Ich bin nur in meinem zwölften Jahre zur Schule ange„halten worden. Denn zu jener Zeit gaben die kein Schulgeld,

„die die Kinder nicht in die Schule schickten. Und meine Eltern „waren arm. Mein Bruder ist eben so wenig in die Schule ge= „schickt worden; aber auf meine Schwester haben meine Eltern „mehr gewandt. — Ich habe jedoch leicht auswendig gelernt. „Schreiben kann ich nicht, auch nicht Geschriebenes lesen; aber „Gedrucktes kann ich etwas lesen. — Ich war noch nicht einmal „dreizehn Jahr alt, als ich eingesegnet und zum Nachtmahl gelas= „sen wurde. Schon vorher machte ich den Kühjungen, oder den „Laufburschen, erst auf dem Pfarrgute zu Langenchursdorf, dann „bei ꝛc. Nach der Confirmation diente ich zuerst von Ostern bis „Weihnachten als Hofbursche bei ꝛc., dann als Knecht bei ꝛc. Ich „kann mich nicht besinnen, daß ich in meiner Kindheit und wäh= „rend meiner Dienstjahre böse Streiche gemacht habe. Wie ich „bei Peter Richtern diente, bekam ich die Blattern; da war mir „Alles aufgeschworen. Ich bin seit der Zeit nie ganz gesund wor= „den. „Ich fühlte mich zu jener Zeit lange krank und konnte nicht „wieder in den Dienst treten. Ich blieb seitdem zu Hause bei mei= „nen Eltern und half ihnen mit in der Arbeit. So blieb ich ein „Jahr zu Hause, bis ich etwa siebenzehn Jahr alt war. — Aber „ich war mit meinem Vater uneins. Mein Vater hielt viel auf „meine Schwester. Ich und mein Bruder neckten sie, und sie gab „uns an. Wir haben ihr sonst nichts weiter gethan. Aber mein „Vater war ein boshaftiger Mann, der wollte mich gleich erschla= „gen: er hieb mit der Krücke mich über den Kopf, daß ich erst „nach acht Tagen die Hand zum Munde wieder führen konnte. „Damals war wieder so eine Neckerei. Meine Schwester zeigte „mich wieder an. Mein Vater zerrte mich hinter den Tisch und „wollte mich wieder schlagen; allein ich hielt ihm den Arm. Ge= „schlagen habe ich ihn nicht; aber er sagte: »Ich kann den Jun= „»gen nicht mehr Herr werden. Er muß unter die Soldaten.«"

„Wiewohl mir die Mutter zuredete, daß ich meinem Vater „gute Worte geben sollte, so that ich es nicht. Hierauf steckte „mich mein Vater unter die Soldaten. Ich glaube, es war im „Jahre 1801, wo ich Recrut wurde. Anfangs war ich dem Re= „gimente des General Rechten übergeben worden. Weil mir „ein Soldat aus Langenchursdorf, Fischer, vorspiegelte, daß man „bei den Leipzigern mit 6 Jahren Dienst loskäme, so ging ich „nach Eilenburg und ließ mich unter die sogenannten Leipziger „anwerben, mußte aber bald darauf im Lager zu Dresden zu dem

„Regimente Rechten wieder übergeben. Dieses hatte sein Stand„quartier in Zwickau. Dort bin ich einexercirt worden. Mein „Hauptmann hieß v. Römer. Dann kam v. Petrikowsky „an dessen Statt. Ich habe mich keiner Vergehen schuldig ge„macht, auch keine Militärstrafe in der Garnison erlitten. Es „müßte sein, daß ich ein Paar Hiebe über den Rücken bekommen „hätte. Im Jahr 1806 kam ich mit hinaus nach Jena, aber „nicht mit in's Gefecht. Nach der Schlacht lief ich nach Hause; „ward aber bald durch einen Corporal mit Andern zusammenge„holt und nach Zwickau gebracht. Ich habe auch damals keine „Strafe erlitten. Späterhin kam ich in die Garnison nach Dres„den, und blieb dort vielleicht ein halb Jahr, erhielt einmal Ur„laub und marschirte dann mit meinem Regimente nach Danzig, „wo ich etwa drei Jahre, bis zum Jahre 1810, blieb. Dort „habe ich dreimal am hitzigen Fieber so krank gelegen, daß ich „für todt gehalten wurde. Es wäre besser gewesen, wenn ich „drin gestorben wäre. Strafe habe ich auch zu jener Zeit nicht „erlitten. Weil ich große Sehnsucht nach meiner Heimath hatte, „so desertirte ich aus Danzig, gab mich jedoch in Dresden auf „der Hauptwache an, und erhielt darauf, nachdem ich in Chemnitz „mit noch einem Andern — ich weiß nicht, wie er hieß — durch „hundert Mann Gassen gelaufen war, einen Entlaßschein. Dieser „(Laufpaß) ist bei meinen Leuten geblieben. Ich weiß nicht, wo „er hingekommen. — Als ich nun nach Hause zurückgekehrt, „wohnte ich bei meinem Vater ꝛc. Ich trieb Tagelöhnerei und „habe mich mit meinem Vater von der Zeit an gut vertragen. „Weil er an zwei Krücken gehen mußte, habe ich ihn verpflegt. „Mein Vater wollte mir auch das Haus lassen; aber meine Frau „hatte nicht genug dazu. Sechs Jahre lebte ich so bei meinem „Vater, ehe ich meine Frau, Johanne Elisabeth Pohlersin — „dies geschah in meinem 32. Lebensjahre — ehelichte. — Wäh„rend dieser Zeit wurde ich einmal von dem Oberförster Beinitz „in Waldenburg bei einem Holzdiebstahle mit mehrern Andern „betroffen. Ich habe damals den Oberförster, der nun todt ist, „geschlagen, und wurde bei den Gerichten zu Callenberg zu sechs „Wochen Gefängniß verurtheilt. Diese Strafe habe ich verbüßt. „— Ich bin zu jener Zeit wohl mehrmals ausgegangen und habe „mir fremdes Holz angemaßt; bin aber blos das eine Mal er„tappt worden — Ich habe mich auch, ehe ich heirathete, mit

„mehren Frauenspersonen fleischlich eingelassen, hatte mich auch „mit meiner Ehefrau vorher verlegt. Diese wollte mich anfangs „nicht heirathen, weil noch ein Anderer aus Niederlungwitz, der „ein Häuschen hatte, um sie freiete. Mir war es einerlei. Ich „habe sie nicht bedroht, daß sie mich nicht nehmen wolle. Weil „sie aber ein Kind von mir hatte, nahm sie mich. Ich habe mit „meiner Ehefrau zehn Kinder gezeugt: vier sind davon an natür„lichen Krankheiten, z. B. an Masern, Nervenfieber, Krämpfen, „gestorben. Sechs Kinder leben noch; sie heißen: Johanne Eli„sabeth, die gedient hat und jetzt gefangen sitzt, 18 Jahr alt; Christ„lieb, Strumpfwirkerlehrling, 16 Jahr; Wilhelm, Kühjunge bei „dem Nachbar Winkler, 12 Jahr alt; Samuel, 10 Jahr alt; „Therese, 8 Jahr alt, und Wilhelmine, 4 Jahr alt. — Meine „Kinder habe ich ordentlich in die Schule geschickt und ihnen nichts „Böses gelehrt. Ich habe sie nicht auf den Holzdiebstahl ausge„schickt. Aber meine älteste Tochter habe ich zur Blutschande „vermocht und mehrere Jahre lang mit ihr im verbotenen Um„gange gelebt. — Mit meiner Ehefrau habe ich mich gut vertra„gen. Wenn sie aber das Maul nicht hielt, habe ich sie öfter „geschlagen; denn ich war boshaftig. Nachher war ich aber auch „gleich wieder gut. Ich habe mich durch einen kleinen Kram er„nährt. Ich fuhr mit dem Schiebbocke grobe Leinewand, Säcke „und dergl. nach Halle, und brachte dafür Salz, Fadennudeln, „Stärke, Grütze u. dergl. mit, was ich verkaufte. Zuerst lieh „mir die Liebersin in Waldenburg auf meine und meiner Frau „Kleider einige Thaler, mit denen ich den Handel anfing. Als „meine Ehefrau ihr Geld ausgezahlt bekam, kaufte sie das Häus„chen, was sie noch besitzt, und von dem Ueberschusse legte ich „noch mehr in dem Handel an. Von dem wenigen Verdienste „habe ich meinen Kindern Kleider geschafft. Häufig bin ich mit „meinem Schwager Joseph Münch in Langenchursdorf auf den „Handel gegangen. Unterwegs habe ich nichts Böses begangen, „ich habe nicht gespielt, nicht getrunken, nicht in den Schenken „herumgelegen. Ich habe aber auch mit keiner andern Frauens„person, außer mit meiner Frau und mit meiner ältesten Tochter „zu thun gehabt."

„Tagelöhnerei habe ich nie wieder getrieben."

„Ich fiel aber nachher in Armuth, mußte meine Kleider ver„setzen, die noch jetzt bei dem Nachbar Erkel verpfändet stehen;

„und seit dieser Zeit bin ich selten in eine Kirche gekommen, und war „auch ein Jahr lang nicht zum heiligen Abendmahl gewesen. Da „habe ich mir denn von einem meiner Nachbarn einen Matin ge„borgt, und bin mit meiner Frau in's Wochenamt gegangen. „Das letzte Mal, kurz vor meiner Inhaftirung, erhielt ich, auf „mein inständiges Bitten, von dem Herrn Pastor zu Langenchurs„dorf ganz allein Absolution und Abendmahl. Denn mir hatte „geträumt: die Mutter reckte mir die Hand vom Himmel und „sagte: Ich solle nur das heilige Abendmahl nicht hintansetzen, so „käme ich auch noch in den Himmel. Es war nur erst ein Vier„teljahr vergangen, daß ich im Wochenamte gewesen war; aber „es marterte mich gar zu sehr. — In der Bibel habe ich nicht „gelesen; denn die Schrift unserer Bibel war zu klar. Im Ka„techismus habe ich selten gelesen. Von meinem ehemaligen Nach„bar, Stäude, hatte ich eine Art Liederbuch, worin eine Ge„schichte von Joseph, der nach Aegypten verkauft worden, stand; „dies habe ich öfter gelesen; ich weiß aber nicht, wohin das „Büchel gekommen."

„Im ersten Jahre, nachdem ich die Frau genommen, beging „ich, verleitet durch meinen Vetter, Johann Michael Kühnrich „aus Langenchursdorf, einen Getraidediebstahl, wofür ich mit „halbjähriger Arbeitsstrafe belegt wurde, die ich in Zwickau ver„büßt habe. Nachmals habe ich noch eine Fichte aus dem Kir„chenholze in Altstadt Waldenburg, so stark wie der untere Arm, „abgeschnitten, wobei mich Niemand betroffen hat, wofür ich auch „nicht bestraft worden. Die Noth zwang mich dazu. Das Geld, „was ich mir verdient, hatte ich für Curkosten meiner Frau weg„gegeben. Ich trug die zerschnittene Fichte in einem Sacke heim. „Der Sack wurde mir so schwer, daß ich ihn nicht mehr ertra„gen konnte. Da dachte ich bei mir: Der Heiland hat ja auch „Holz getragen. Aber ich mußte den Sack niedersetzen. Da „überkam mich's, daß ich, wie ich nach Hause kam, auf den „Oberboden kroch. Dieß geschah nicht aus Reue, weil ich die „Fichte abgeschnitten, sondern weil mir so angst war: ich dachte, „der Böse wolle mich vom Oberboden herunterwerfen. Da habe „ich immer gebetet. Endlich haben mich der Schullehrer von „Niederlungwitz, Back, und mein Gevatter Riedel vom Ober„boden heruntergebracht. — Sonst habe ich keinen Diebstahl weiter „begangen: ich habe auch fremde gestohlene Sachen nicht verbor-

„gen und verhehlt. Ich habe meine Tochter eher vor Diebstählen „gewarnt."

„Zuletzt bin ich in Halle gewesen, und hatte wieder etwas „Stärke nach Hause gebracht, die ich noch dort habe. Ich weiß „nicht, wie lange das her ist. Meine Gedanken gehen ganz irre. „Meine Frau war krank, wie ich nach Hause kam; da habe ich „sie egal gewartet. Aber dann fuhr es in mich hinein."

Hier wurde das Verhör abgebrochen. (Im Protokoll ist noch bemerkt, daß St. über große Schwäche und Angst klagte und nach einstündigem Verhör sich einen Schemel erbat, weil „ihm Sehen und Hören vergehe.")

Nr. 2.

rc. rc. rc. Da er (beim Eingange des am Tage darauf fortgesetzten Verhörs) unaufgefordert erklärt, daß er seine Gräuelthaten einsehe und Reue fühle, wird ihm zu Gemüthe geführt, daß er nur dadurch seine wahrhafte Reue an den Tag legen könne, wenn er ohne Hehl und ohne Verstellung Alles, was er Uebles gethan, und die Absicht, warum er es gethan, hier bekennen würde. Er wird hierauf wieder vernommen und giebt in der Hauptsache Folgendes an:

A. Hinsichtlich des Incestes.

Er gesteht, mit seiner ältesten Tochter, Johanna Elisabeth Steinbach im verbotenen Umgange gelebt und durch körperliche Vereinigung der Geschlechtstheile Blutschande getrieben zu haben; gesteht, gewußt zu haben, daß dies verboten sei, und es dennoch gethan zu haben; gesteht, daß er diesen verbotenen Umgang fast über drei Jahre mit ihr gepflogen habe und sie immer dazu gewillig gewesen sei; gesteht, daß er selbst die Veranlassung dazu gewesen sei, mit dem Anführen: „Es war zu Himmelfahrt — „ich glaube im Jahre 1832 — als meine Frau nach Dresden „verreist war. Da wir nur ein Bette hatten, so hatte ich schon „vorher, als meine älteste Tochter noch jünger war, mit dieser „und meiner Frau in einem Bette gelegen. Zu jener Zeit aber „war meine Tochter, die zu Ostern den Dienst bei dem Bauer „Veit in Chursdorf verlassen hatte, und etwa 14½ Jahr alt sein „mochte, ein Vierteljahr lang zu Hause. Ich schlief also auch mit „ihr in einem Bette. Bei dieser Gelegenheit geschah es das erstemal, daß ich mit ihr den Beischlaf vollzog. Seit jener Zeit ist es vielmal geschehen."

Er gesteht, daß seine Tochter selbst von ihm schwanger worden und ein Kind gezeugt habe; — er will sich genau erinnern, daß dasselbe am 27. Januar d. J. geboren worden, und bemerkt dabei Folgendes:

„Meine Tochter kam einmal nach Hause und gab weinend „an, daß sie sich in andern Umständen befinde; gab mir auch zu „verstehen, daß dieß von mir herrühre. Hierauf drang ich in sie „mit der Frage: daß sie gewiß schon Andere gehabt habe. — „Nun gestand sie mir, daß sie sich auch mit einem gewissen Parthum eingelassen habe. — Ich gab ihr nun den Rath, sich noch „öfters mit ihm einzulassen und ihn dann als Schwängerer anzu„geben. Denn ich wußte, daß es nicht sein dürfe, daß ich als „Schwängerer bekannt würde. Ich weiß nun zwar nicht, von „wem sie das Kind hat, doch glaube ich, daß sie schon schwanger „war, ehe sie sich mit dem Parthum einließ."

Auf die Frage, warum er seine Tochter und nicht eher ein anderes Frauenzimmer gemißbraucht habe? äußerte er: „Ich war „meiner Tochter gar zu gut: ich hätte sie gleich fressen mögen. „Ich war ihr schon als Kind so gut. Sie ist mir lieber gewesen, „als alle meine Kinder zusammen. Wenn ich mich vor jedem „Kind genirt habe, vor der habe ich mich nicht genirt. Ich habe „kein widerstrebendes Gefühl, keinen Ekel empfunden, als ich mich „das erste Mal mit ihr vermischte, ich war ihr zu gut. Alle an„dere Frauenzimmer, sie mochten noch so schön sein, waren mir „nicht so lieb. Die Tochter war mir noch lieber, als meine Frau, „ob ich gleich meiner Frau auch gut war."

Auf die Frage: ob er nicht gewußt habe, daß er durch die Blutschande zugleich auch Ehebruch begangen, sagt er: „Meine „Frau hat es während der Zeit, wo ich in Zwickau auf dem Ar„beitshause war, auch mit Andern gehalten, und es ist selbst zur „Klage gekommen, daß sie Ehebruch getrieben. Sie wäre auch „auf's Zuchthaus gekommen, wenn ich es ihr nicht vergeben hätte. „Es that mir freilich ärgerlich, daß sie dieß gethan hatte, zumal „weil sie es mit einem alten Kerl gehalten, und weil sie mir vor„her zugeschworen hatte, daß sie während der Zeit es mit keinem „Andern halten wollte. Seit der Zeit war mir die Frau gleich„gültiger. Aber der Beischlaf mit meiner Tochter ist drum nicht „aus „Närrschheit" (Aerger) geschehen, sondern aus zu großer Liebe „zu meiner Tochter."

Er behauptet ferner, daß die Frau um den verbotenen Umgang mit seiner Tochter gleich vom Anfang an gewußt habe, indem er anführt:

„Ich selbst habe es ihr nicht gesagt; aber als sie von Dres- „den zurück kam, merkte sie es an dem Hemde, daß meine Tochter „getragen hatte, und fragte meine Tochter nach dem, was vorge- „gangen. Diese sagte es ihr. Hierauf that meine Frau ärgerlich „und sagte es gleich der alten Hanne Dorothee Parthum, die „unsere Hausgenossin war. Ich erfuhr dieß, und sagte zu meiner „Frau: »Das hast Du Unrecht gethan. Du hast mir es ja auch „»so gemacht.« — Darauf sagte sie: »Sei nur stille. Es soll „»Dir keine Schande werden. Ich will schon anders reden.« — „Seit der Zeit hat sie geschwiegen. Nachmals habe ich meine „Ehefrau selber oft gefragt und gesagt: »Wenn Du es nicht ha- „»ben willst, will ich es nicht thun.« — Immer hat sie mir aber „zur Antwort gegeben: »Sei nur hübsch, sei nur hübsch stille; „»vor mir kannst Du es immer thun.« — Das hat meine Frau „mir zu Liebe gethan. Sie war meiner Tochter auch gut; aber „ich war ihr noch viel güter.“

Diesen Ausdruck, daß er seine Tochter noch viel lieber gehabt habe, als seine Frau dieselbe, oder als seine Tochter ihn, den Vater, wiederholte er noch oft, bei verschiedenen Gelegenheiten. Er fährt fort: „So haben wir unter einander in Frieden „und Einigkeit gelebt. Ich wollte manchmal zu meiner Frau mich „legen, die sah es aber nicht gern und sagte dann: »I leg' Dich „»doch nüber,« — und da legte ich mich auch hinüber zu meiner „Tochter, die in demselben Bette schlief. — Ich mochte es auch „anfangs nicht leiden, daß meine Tochter mit Andern zu thun „haben sollte. Wie ich das letzte Mal nach Halle machte, so „ließ ich sie schwören, daß sie, so lange ich wegbliebe, mit kei- „nem Andern zu thuen haben sollte. Sie schwur mir auch. Ich „weiß nicht, wie der Schwur gewesen ist, den ich ihr abgenom- „men habe. Einmal habe ich sie auch nach Halle mitgenommen, „und habe unterwegs mit ihr mich fleischlich vermischt. Von „der Zeit an aber, wo sie schwanger war, da mochte ich es „leiden, daß sie sich mit Parthum einließ; denn es sollte nicht „heißen, daß ich ihr Schwängerer sei. — Den verbotenen Um- „gang mit ihr habe ich immer zu verheimlichen gesucht, sowohl „vor andern Leuten, als auch insbesondere vor meinen Kindern.

„Ich glaube auch, daß es letztere nicht gewußt haben. Meine „Frau sorgte auch dafür; sie sagte: „»Macht nur, daß kein Spek= „takel daraus wird.«" —

Er leugnet, das Kind, welches seine Tochter — am 27. Jan. d. J. — zur Welt gebracht, verwahrloset, oder irgend etwas bei= getragen zu haben, daß dessen Tod schneller herbeigeführt worden, und giebt folgende Erklärungen ab:

„Es ist den ersten Pfingstfeiertag d. J. begraben worden, „da wird es wohl den Donnerstag vorher (19. Mai) gestorben „sein. Es war von Anfang gebrechlich und elend. Zwar ging „es so lange, als meine Tochter es stillte; wie die aber nach „Hohenstein zog, da nahm das Kind ab. Ich und meine Frau „haben das Kind gepflegt; ich habe ihm Zucker gekauft und habe „in der Nacht bei ihm gewacht. Meine Frau hat auf ihre Kinder „nicht so viel gehalten, als auf das. Ich wollt' es freilich nicht „gern gewahr werden lassen; aber" — (das Folgende sagte er mit „weinerlicher Stimme und anscheinend sehr gerührt) — „ich habe satt „auf das Kind gehalten; ich wollte wohl, daß es leben bleiben „sollte."

Auf die Frage: Woher er den Unterhalt bestritten? gab er an: „Meine Tochter verdiente sich wöchentlich einen Thaler, da= „von gab sie uns zwölf Groschen."

Endlich leugnet er, seine Tochter vor ihrer Confirmation, namentlich vor erfülltem 14. Lebensjahre, — leugnet auch, sie mit Gewalt zum Beischlaf vermocht zu haben, mit dem Zusatz: „Sie ließ Alles ruhig geschehen."

Er leugnet ferner, andere Kinder zu unkeuschen Werken ver= führt zu haben rc. Auf die Frage: Ob er einmal das Gräuliche seiner Handlungsweise — der Blutschande, gefühlt habe? — sagt er: „Reue habe ich darüber, daß ich es gethan, nicht gehabt; „aber meiner Tochter zu Liebe wollte ich es lassen. Aber da es „ihr einerlei war, setzte ich den Umgang fort. Es ist mir allemal „schwer geworden, wenn sie in den Dienst zog, und es that mir „weh, wenn ich mich von ihr trennen sollte."

Auf Befragen erzählt er nun weiter:

„Meine Tochter vermiethete sich als Amme nach Hohenstein „bei dem Kaufmaun Hagen, wo sie bis zu Johannis d. J. ge= „blieben ist. Ich wollte immer, daß sie zu mir zurückkäme, re= „dete ihr aber deshalb nicht zu. Sie kam ungefähr 14 Tage,

„nachdem ihr Kind begraben war, nach Chursdorf zurück, hatte „den Dienst verlassen, und betrieb seit der Zeit Haubennäherei, „wo sie theils bei dem Gärtner Parthum in Langenchursdorf, „theils später in meinem Hause arbeitete. — Sie hatte verschie„dene fremde Sachen mitgebracht, von denen sie angab, daß sie „dieselben geschenkt erhalten habe. Ich glaubte es aber nicht, weil „die Sachen zu gut waren. Ich vermuthete gleich, daß dieselben „bei Hagen's in Hohenstein gestohlen wären. Ich habe meine „Tochter nicht veranlaßt zu stehlen; ich habe ihr eher abgerathen, „auch nicht gewußt, wo sie die Sachen hatte, und was sie damit „anfangen wollte. Ich habe gewiß nicht den Hehler gemacht. — „Sie machte großen Putz, und weil wir arme Leute waren, wollte „ich das nicht leiden, wollte auch nicht in Verlegenheit kommen, „wenn es herauskäme, daß die Sachen gestohlen worden. — Aus „dieser Ursache, nicht darum, als hätte ich verhindern wollen, daß „meine Tochter wieder in Dienste ginge, auch nicht, als ob ich „wegen des Putzes meiner Tochter eifersüchtig geworden, ließ ich „in Halle, wo ich mich Ende Juli zum Einkauf befand, von „einem mir unbekannten Manne einen Brief schreiben, der an den „Kaufmann Hagen in Hohenstein gerichtet war, und der die „Anzeige enthielt, daß ihm verschiedene Sachen, besonders Wäsche „gestohlen worden. Den Inhalt sagte ich dem Fremden vor. Es „war aber kein Name unterschrieben. Diesen Brief trug ich den „ersten August auf die Katze (das Schänk- und Geleitshaus bei „Obertirschheim auf der Straße von Hohenstein nach Glauchau), „damit dieser Brief an den Kaufmann Hagen besorgt werde."

„Mein Wille war, daß meiner Tochter die fremden Sachen „abgefordert würden, und es wäre mir einerlei gewesen, wenn sie „als Strafe ein Paar Streiche bekommen hätte. Ich wollte nicht, „daß die Sache zur gerichtlichen Untersuchung kommen, und meine „Tochter gerichtlich zur Strafe gezogen würde. Ich stellte mir „das Letztere auch vor; aber ich erwartete nicht, daß es so gefähr„lich werden würde. Schon vorher war ich zweifelhaft gewesen und „hatte mir Gedanken gemacht, ob es wohl recht wäre, die Toch„ter zu verrathen. Wie ich nun den Brief abgegeben hatte, so „war auch die Angst da, die mich seitdem geplagt hat. — Gleich „wie ich zurückging, saß eine alte Katze an dem Wege; da fiel „mir der Gedanke ein: das könnte der Teufel sein, weil ich meine „Tochter verrathen hatte. Seit dieser Zeit habe ich Katzen, Hunde,

„Gänse oder andere Thiere für den Teufel oder böse Geister ge„halten, die mich plagen oder martern wollten. Und dieser Ge„danke hat mich fortwährend beschäftigt und gemartert. Daher „kam meine immerwährende Angst, die dann auf das Höchste stieg, „als meine Tochter von Gensd'armen fort nach Glauchau geführt „und dort in die Frohnfeste eingesperrt wurde. Aber erst seit dem „Vorfalle mit der in dem Kirchenholze zu Altstadt abgeschnittenen „Fichte, den ich gestern erzählt habe, war es ganz aus mit mir. „Seit der Zeit war ich wie verwirrt, und meine Gedanken gingen „immer irre. Diese Angst habe ich auch immer noch; denn es „klingt mir immer vor den Ohren. Ich habe dann auch die Men„schen nicht mehr gekannt, wenn die Angst kam; denn sie sahen „alle schwarz aus. Aber ich bin dabei nicht heftig gewesen; ich „habe keinen Unfug in dem Hause angerichtet; ich habe vielmehr, „sogut ich konnte, meine Frau, die krank war, gewartet. Ich „bin auch mehrmals auf Veranlassung meiner Frau in Glauchau „gewesen, um zu sehen, ob die Tochter nicht bald los käme. Ich „habe mich dann in dem Amte Vorderglauchau erkundigt. Damals „bin ich ordentlich gekleidet gewesen. — Einen Tag zuvor, ehe ich „wegen der Todtschläge gefangen wurde, hatte mich meine Frau „zugleich mit meinem ältesten Sohne nach Glauchau geschickt. Ich „ging mit ihm zur Frohnfeste, hörte an einer Thüre, vor der ich „stand, drinnen meine Tochter sprechen und wollte den Riegel an „der Thür aufmachen. Ich wollte sie nur sehen, nicht mit Ge„walt sie befreien. Hierzu kam der Amtsfrohn, gab mir eine derbe „Ohrfeige und steckte mich in ein Gefängniß zu einem, der sich „Barth nannte. Derselbe sagte: er säße wegen Diebstahls. Es „kam mir vor, weil er immer hin und her lief, als hätte er sich „in meine Tochter verstellt; als wolle er meine Tochter mir ab„spenstig machen. Er sah so artlich im Gesicht aus; da dachte „ich, es wäre der Teufel und faßte ihn hinten bei der Jacke und „griff ihn mit der andern Faust in den Nacken und drückte seinen „Kopf nieder."

Steinbach verbesserte sich hierbei, erwähnend:

„Ich ergriff ihn oben an der Schulter und drückte ihn hinein. „Ich habe ihn weder gewürgt noch geschlagen. Wie er schrie, ließ „ich ihn los. Dazu kam der Amtsfrohn, der Barthen hinaus„führte und mich in der Haft ließ. Da dachte ich bei mir: der „Teufel säß in dem Ofen und riß den Ofen ein. Der Amtsfrohn

„kam wieder herein. Ich bekam Schläge, wurde an den Händen „geschlossen und nach einiger Zeit vor das Amt geführt. Hier „wurde ich einige Worte von dem Herrn Amtmann und dem Ak= „tuarius befragt; ich weiß aber nicht mehr was. Aufgeschrieben „und mir vorgelesen wurde nichts. Darauf wurde ich wieder ent= „lassen. Mein Junge war längst zu Hause. Meine Frau hatte „mir Geld für meine Tochter mitgegeben, einen Speciesthaler, „einen Dreier und einen Pfennig. Alles dieß gab ich einer alten „Frau, die im Schloßthore saß und sagte: sie wäre 75 Jahr alt „und hätte Essen von der Gräfin gekriegt. Sie gab mir etwas „von dem Essen und ich dachte: es wäre meine Mutter und gab „ihr alles mein Geld. Dieß ist wahrhaftig wahr. Es ist gewiß „der Teufel gewesen. — Ich ging nachher ganz verwirrt in mei= „nen Gedanken nach Hause. Als ich nun zur Schnurmühle hin= „kam, fragte mich Jemand, ob ich einen Soldaten nach Kaufun= „gen bringen wollte. Dieß war ich zufrieden. Ich führte ihn „über Ebersbach, Langenchursdorf nach Kaufungen. Er sprach „mehrmals auf mich hinein; ich weiß aber nicht mehr was. Es „war schon finster, als wir nach Kaufungen kamen. Da gab er „mir etwas Blankes; ich glaube es war ein Zweigroschenstück."

Auf deutliches und langsames Verlesen hat er seine Aussage, wie sie im vorstehenden Protocolle enthalten, genehmigt und er= klärt, daß er nichts hinzuzusetzen habe; zugleich aber auch, als er gefragt worden, ob er dem gestrigen Protocolle etwas hinzuzu= setzen wisse, bemerkt: er hätte sich erinnert, daß er von Dan= zig, wo er desertirt, nicht gleich nach Dresden, sondern erst nach Hause, und von da, auf die Mahnung seines Richters, nach Dresden gegangen sei ꝛc.

Nachträglich wird bemerkt, daß, nachdem das Verhör einige Zeit begonnen hatte, der Herr Amtsphysicus, Dr. Streit von Waldenburg, persönlich sich einfand, und der Exploration halber etwa eine Stunde an Amtsstelle verweilte. Steinbach zeigte sich bei dem heutigen Verhör, welches hauptsächlich seine Tochter be= rührte, sehr weich und weinte mehrmals, während er ganz ruhig wurde, wenn das Verhör einen andern Gegenstand berührte. Bei längern Erklärungen sprang er häufig von einer Sache zur andern und vermischte sie, so daß es nur durch fortwährende Fragen gelang, ihn bei dem fraglichen Punkte zu erhalten. Auf einzelne Fragen gab er jedoch immer bestimmte Antworten ꝛc.

No. 3.

ꝛc. ꝛc ꝛc. Er läugnet, daß er diese seine Tochter durch Drohungen und schlechte Kost zu blutschänderischen Vermischungen gezwungen habe *); mit den Worten: „das ist nicht wahr. Sie hat niemals etwas dawider gehabt. Ich habe sie oftmals gefragt: »Wenn Dir es nicht recht ist, ich mache mir nichts daraus.« Aber sie hat dann immer Spaß gemacht. Sie war mir auch gut. Ich und meine Frau haben das Mädel wie ein Auge im Kopfe gehalten.“

Mit Weinen setzte er hinzu: „die große Liebe brachte es dahin.“ Auf Vorhalten, daß seine Tochter das Gegentheil behauptet habe, erwiederte er: „da denkt sie, weil sie ein jung Mädel ist, es ist ihr eine Schande. Aber sie ist so liebreich gewesen als ich.“ Er beharrt auch darauf, daß seine Frau von dem Umgange zwischen ihm und seiner Tochter gewußt habe, und führt hierbei an: „In ihrer Gegenwart am Tage haben wir uns, ich und die Tochter, „freilich nicht vermischt, aber in der Nacht hat sie mit im Bette „gelegen, wenn es geschehen ist. Ob sie es gesehen oder geschlafen „hat, weiß ich nicht. Aber sie muß drum gewußt haben. Denn „wenn ich von meinen Fahrten heimkam, und Mutter und Tochter „mich schmatzten, und ich etwa erwiederte: Ich muß doch der Frau „gut sein, sagte sie: »Laßt's nur sein, ich weiß es lange;« und „ging dann hinaus und ließ mich mit der Tochter allein.“

Ueber den Vorfall mit dem Gefangenen Barth in Glauchau weiter befragt, giebt er an:

„Es kann sein, daß, als ich hinein kam, ich zu Barthen sagte: „»Ich bin ein unglücklicher Mann; ich habe an meiner Tochter „zweimal den Tod verdient.« Denn ich dachte daran, daß ich sie „verrathen hatte, und daß ich solche Sache mit ihr getrieben habe.“

Bei diesen Worten fing er wieder heftig an zu weinen und sagte: „Das ist eine Marter für mich. — Auch ist es „wahr, daß Barth viel mit mir reden wollte; ich konnte mich aber „nicht besinnen, und sagte: »Ich weiß das nicht; ich bin ganz „schwach im Kopfe.« — Hierauf sagte er zu mir: »Er hätte keine „Frau, er wollte meine Tochter heirathen.« Dabei ging er hastig „hin und her, spie in einen Winkel und machte auch sonst mit der „Hand Grimassen. Dabei wurde mir Angst. Ich blieb nicht länger

*) Angabe seiner Tochter.

„sitzen und ging ebenfalls umher und spie aus. Nun gab er mir „aber einmal aus seinem Wasserkruge zu trinken, und da überkam „michs. Ich dachte, er hätte mir es im Trinken gegeben; das „müßte der leibhaftige Satan sein. Weil er nun selbst oft aus dem „Wasserkruge trank, so gerieth ich immer mehr auf den Gedan„ken, daß etwas darin sein müßte, und spie darum herum. Er „wollte ihn darauf wegsetzen; ich aber schuppte ihn davon weg, „warf Schmuz, der in dem Kämmerchen lag, hinein und spie „auch drein. Dieß that ich, damit er nicht mehr trinken und keine „Teufelskunst mehr treiben sollte. Aber er lief immer noch hin „und her, guckte in Bücher und warf sie schnell wieder weg, stellte „sich in die Thüre hin, blieb lange drin stehen, drehte sich einmal „auf dem Absatze herum, und trieb lauter solche Teufelei. Drauf „wurde mir ganz artlich vor den Augen, und ich ergriff ihn bei „der Schulter und drückte ihn mit seinem Kopf an die Wand, so „daß sich die Haut etwas an der Kalkwand rieb."

Steinbach leugnet, daß er zu Barthen, als dieser den Amtsfrohn gerufen, gesagt habe: „Was willst Du?" — leugnet, daß jener gesagt habe: „Ich will den Amtsfrohn bitten, daß er Dich hinausläßt;" — mit dem Bemerken: „Das wäre mir ja eben recht gewesen;" — leugnet auch, daß er Barthen mit der Faust auf den Kopf geschlagen habe; leugnet endlich auch, daß er ihn vorn an der Brust gefaßt habe, und fährt fort: „Wie er schrie, ließ ich ihn „los. Vorher hatte mir der Ofen, der in der Stube stand, blu„menroth ausgesehen. Damals hatte ich gedacht, das könnte die „Tochter sein. Wie ich aber den Barth angefaßt hatte, sah der „Ofen kohlschwarz aus. Nun merkte ich wohl, daß sich der Böse „in den alten Ofen verstellt hatte, um mich zum Narren zu ha„ben. Und da riß ich den alten Ofen ein, stieß mit Füßen daran „und wußte nicht, wie ich ihn zusammenbringen sollte. Barth „war noch dabei. Was ich dabei gesagt, weiß ich nicht. Es „könnte sein, daß ich gerufen hätte: »Es gehe, wie es will.« — „Hierauf kam der Amtsfrohn; er fragte mich, was ich da gemacht „hätte. Ich weiß nicht, was ich zur Antwort gab. Darauf be„kam ich Schläge und wurde an beiden Händen geschlossen, wo„bei ich mich nicht gewehrt habe. Barth aber ging hinaus, kam „jedoch noch einmal in die Thüre und spie mir Wasser auf den „Kopf. Er wollte mir in's Gesicht spritzen, ich denk nur aus „Spaß. Aber ich bückte mich schnell. Ich habe mir dabei nichts

„weiter gedacht; denn wie ich geschlossen war, habe ich ihn für „einen ordentlichen Menschen angesehen rc.“

rc. Steinbach leugnet, die Absicht gehabt zu haben, Barthen zu tödten oder niederzumachen, indem er behauptet: Er habe Barthen, noch ehe der Amtsdiener gekommen, auf sein bloßes Geschrei wieder losgelassen rc.

No. 4.

B. **Ueber die Mißhandlung seiner Ehefrau** befragt rc., fiel der Gefangene, ehe er zu sprechen anfing, auf die Knie und sagte mit gefalteten Händen: „Mit mir wird's bald aus. „Ach! machen Sie es kurz. Erbarmen Sie sich meiner.“

Auf die Frage: Was ihm fehle? gab er an: „es wäre ihm sehr miserabel,“ und bat, nicht mehr geschlossen zu werden, worauf ihm jedoch erklärt wurde, daß, zumal er am Dienstag Abend, laut Relation des Amtsdieners, im Gefängnisse sehr unruhig sich betragen habe, in sein Begehren nicht gewilligt werden könne. — In Bezug auf die Sache sagt er aus: „In den letzten Nächten „war mir es schrecklich zu Muthe gewesen. Ich habe an den „Tagen zuvor eben so wenig gegessen, als in der Nacht geschlafen. „Schon in der vorhergehenden Nacht hatte mir es so vor den „Ohren geklungen, daß ich, um nichts zu hören, die Ohren mit „meinem eignen Kothe zustopfte. Aber das Getümmel und Sumsen vor den Ohren ließ nicht nach. Das Getümmel hielt ich „für das Jagen böser Geister um mich her. In der letzten Nacht „vor den Todtschlägen, war es auch so unruhig. Weil ein Hund „haußen bellte, so glaubte ich, er wolle auf mich hinein, und daß „der Böse die Gestalt des Hundes angenommen habe. Da habe „ich die ganze Nacht gebetet, theils im Bette, theils vor dem „Hause, und habe es verbetet. „Aber wenn ich auch ein Gebet, „wie:

„Christi Blut und Gerechitgkeit
„Ist mein Schmuck und Ehr' und Kleid,
„Damit werd' ich vor Gott bestehen,
„Wenn ich werd' ein zum Himmel gehen.

„Oder:

»Das Blut Jesu Christi, Gottes Sohnes, mach' mich rein
»von allen Sünden!«

„hergesagt hatte, so kam doch die Angst bald wieder. — Früh

„sah mich meine Frau, als sie erwacht war, recht stier an. Ich „sagte, sie solle sich umdrehen, bis ich mein Gebet gethan hätte. „Aber sie that es nicht. Da kam mir es vor, als säh' der Böse „aus ihrem rechten Auge, mit dem sie mich immer starr ansah."

Auf die Frage, wie er auf diesen Gedanken gekommen? — sagte er: „das weiß ich nicht," und fährt fort:

„Weil meine Frau das Auge weder zuhielt, noch es sich zu„band, sprang ich, wie ich war, nackt auf, wand ein Tüchel ihr „um den Kopf, so, daß es das rechte Auge bedeckte, und drehte „ihren Kopf mit beiden Händen weg von mir, wobei ich aller„dings mit meinem Daumen derb in ihr rechtes Auge griff, und „mich über sie weglegte."

Er leugnet, daß er seine Ehefrau hätte erwürgen wollen, mit dem Bemerken: „Sie ist mir viel zu lieb."

Er leugnet, daß er ihr habe das rechte Auge herausreißen oder herausdrücken wollen, mit der Versicherung: „Das ist nicht wahr, vor Gott! ich belüge Sie nicht," und bemerkt: „Wenn ich „auch früher Hunde, Katzen und andere Thiere für böse Plage„geister hielt, so habe ich ihnen doch nichts gethan; ich bin ihnen „aus dem Wege gegangen; ich hatte daher auch keine Lust, das „rechte Auge meiner Ehefrau zu verletzen, obschon ich es für bös „hielt. — Meine Frau fing an zu schreien. Da riß mir mein „ältester Sohn ein Bein weg; meine Frau bekam Luft und kroch „unten weg. Andere Leute habe ich dabei nicht gesehen; es war „gar Niemand weiter in der Stube, als mein großer Junge."

Als ihm vorgehalten wurde, daß auch seine Nachbarin Vogel ihn mit weggerissen habe, leugnete er, sie gesehen zu haben, leugnete, gehört zu haben, daß sein Sohn Feuer geschrieen, und leugnete, daß er nackt auf dem Gesichte seiner Frau gesessen habe ꝛc. Bemerkt weiter: „Er sei nachher über die Frau weggeklettert, habe „seinen Rock auf den nackten Leib angezogen und habe sich in der „kleinen Nebenstube in einen Winkel hineingelegt und sich in der „Meinung recht still an die Wand geschmaucht, daß er durch seine „Ruhe die bösen Geister nicht locken wolle. Er habe auch wirk„lich dort Ruhe gehabt."

C. Ueber die Geschichte des Vogel'schen Todtschlags befragt, gab er weiter an:

„Ich weiß nicht, wie lange ich in dem Winkel liegen blieb,

„vielleicht eine halbe Stunde. Ich hörte draußen sprechen und „konnte nicht wegkriegen, ob es meine Leute waren oder nicht „Ich glaubte nur, sie wollten mich fangen, und wie es einmal „still um mich wurde, ging ich vor in die Stube und fand Nie= „manden. Indem ich hierbei das Bette, welches artlich zusam= „mengerollt war, angriff, überfiel mich eine Angst, als ob mir „der Kopf weggerissen werden sollte, und ich sprang schnell zum Loche „hinaus in's Dorf."

Er giebt zu, daß er nackt und nur mit einem Rocke bekleidet gewesen, leugnet, daß er damals im Stande gewesen zu begreifen, daß dies schamlos sei, giebt zu, daß er dies jetzt wisse und versichert, daß er es nun nicht thun würde. Er leugnet bestimmt, damals gesehen und gefühlt zu haben, daß er nackt sei, und behauptet, er habe es nicht eher an diesem Tage gemerkt, als wie sie ihn so über den Kopf geschlagen hätten, daß das Blut niedergelaufen, wie sie ihn niedergeworfen und gebunden hätten, und erzählt weiter:

„Ich lief in's Dorf, in der Kreuz und der Quere, dreimal „über die verschiedenen Stege im Dorfe herüber und hinüber; „ich wollte dadurch bannen, was mich verfolgte; aber es wurde „mir nicht besser. Ich wurde von Niemandem angehalten und „habe auch Niemanden weiter gesehen, als eine Frau von Hohen= „stein, die man nur immer die Tüchel=Caroline nennt, die neben „einem mir unbekannten Manne am Stege, in der Nähe des Veit'= „schen Gutes stand. Ich weiß nicht mehr, welche Zeit dies war. „Ich lief vielleicht eine Stunde in Langenchursdorf herum, und „dann nicht nach Hause, sondern bei der Kirche hinaus, nach „Callenberg zu."

Er ändert hierbei seine Aussage mit der Bemerkung: er wäre an seine Hausthüre gegangen, hätte sie aber zugemacht gefunden und daher geglaubt, daß er nicht hinein dürfe. Er will nicht wissen, warum er nach Callenberg gegangen, leugnet, die Absicht gehabt zu haben, nach Glauchau zu gehen, und erzählt weiter:

„Dann bin ich auf dem Kirchstege nach Callenberg weiter „gegangen und bin scharf gelaufen; aber ich weiß nicht, wie mich „das auf dem Wege dahin herumgezerrt und was für Wege es „mich getrieben hat. Mir ist es, als hätte ich trotz aller Hast „zwei Stunden auf dem Wege von Langenchursdorf nach Callenberg

„zugebracht *). Ich weiß nicht, wenn ich nach Callenberg kam. „Ich kam zum Dorfe hinunter und sah ein Mädchen, die ein „Holzkörbel trug und bei mir rechts vorbei ging. Weil sie mich „immer von der Seite ansah, und ich mich erinnerte, daß meine „Tochter Elisabeth auch so ein Holzkörbel von Hause weg zu Par= „thum einmal getragen hätte, so glaubte ich wirklich, daß es meine „älteste Tochter sei und daß sie sich unter dieser Gestalt verstelle. „Ich wollte sie nun haschen, und ergriff sie entweder an der Hand „oder an dem Rocke, um mit ihr zu reden. Da sagte sie: »Laß „mich doch gehen!« — Obwohl mir nun auch die Stimme der „Stimme meiner Tochter ähnlich klang, so dachte ich doch: Wenn „sie es nicht haben will, will ich sie auch lassen. — Ich habe sie „nicht erkannt, weiß auch jetzt nicht, wer es gewesen. Ich ließ „sie nun gehen und ging weiter. Da war es mir, als käme man „mir nachgesprungen, und als wäre großes Geräusch hinter mir „her. Ich sah mich um; Niemand kam. Immer aber hörte ich „das Nachrauschen von Neuem hinter mir. Ich dachte: Du hast „doch Niemandem was gethan? — Wenn Jemand kommt, willst „du dich schon wehren; — hob einen Stein auf, sah mich um, „und weil ich Niemanden sah, warf ich denselben wieder hinein in „den Weg."

Er leugnet, daß er dem Mädchen habe etwas thun wollen, mit der Bemerkung: „Ich hielt es ja für meine Tochter." — Er bemerkt weiter:

„Ich sah zwar in dem Dorfe hüben und drüben Leute; ich „habe sie aber nicht gekannt, und sie haben mich auch nicht ge= „halten. Ich ging darauf nach Glauchau; denn nun schwebte es „mir vor, daß ich dahin gehen wollte; aber ich wußte nicht wo= „nach? Ich weiß nicht gewiß, ob ich an meine Tochter gedacht „habe; doch kann es sein, weil ich das Mädchen gesehen hatte. „In dem Walde zwischen Callenberg und Ebersbach hat mir Nie= „mand begegnet. Als ich aber an die Holzecke herauskam, fand „ich ein Büschel Aehren, welches recht dicht zusammengewickelt „war. Ich dachte: »Da hat sich doch der Böse recht eingewickelt;« „und trat das Büschel öfters heftig mit Füßen, damit der Böse „nichts davon hätte."

*) Die Entfernung wird in der Regel nur eine gute halbe Stunde gerechnet, dessen sich auch Inculpat jetzt zu entsinnen wußte.

Er leugnet, die Arme drohend zum Himmel gehoben und laute Worte gesprochen zu haben, behauptet dagegen, er hätte darnach gebetet, die Hände zusammengefaltet und sogar gekniet ꝛc. Bemerkt weiter:

„Gleich darauf sah ich auf einem Felde rechts (von Callen„berg aus gerechnet) einen alten Mann Aehren lesen. Der Mann „hatte einen blauen Rock an und einen alten häßlichen Filzhut „auf; er stand nicht weit von mir, und am Wege stand ein Korb „mit gesammelten Aehren."

Er will nicht wissen, daß es eine Frau gewesen, will auch keine alte Frau dort gesehen haben, und leugnet, den Mann erkannt zu haben, giebt jedoch zu, daß er den Korb mit abgewandtem Gesichte (indem ihm das schwarze Gesicht des Mannes Schrecken eingeflößt habe) mit der linken Hand umgestoßen, die Aehren herausgerissen und nach dem Manne zu mit den Worten geworfen habe: „Hier hast Du deine Aehren; weiter sollst Du aber auch nichts haben!" — behauptet, er habe den alten Mann auch für Einen gehalten, in den sich der Böse verstellt habe, mit dem Zusatze: „Er blieb mir aber drüben; wenn er mir über den Weg gelaufen wäre, weiß ich nicht, wie es geworden wäre." — Auf Befragen, was er damit meine? sagte er: „Ich hätte ihm wohl ein Paar Streiche gegeben, daß er wieder hinübergeflogen wäre." — Er stellt hierbei in Abrede, daß er ihn dann wohl auch getödtet haben würde, und sagt weiter:

„Ich ging nun gewöhnlichen Schrittes durch Ebersbach durch, „auf dem Glauchau'schen Wege fort. Als ich nun an die Holz„ecke kam, wo ich hernach einen Mann erschlagen habe, kamen „von Glauchau ein Paar Männer daher, die kohlschwarz aus„sahen. Ich kannte sie nicht, sie gingen links an mir vorbei, und „der jüngere von ihnen sagte: »Ach! Steinbach, Dich kenn' ich.« „— Ich antwortete aber nicht; fürchtete mich aber nicht weiter, „weil sie mir nichts thaten, und ging in dem Glauben fort, daß „es ein Paar Teufel gewesen seien. Ich kann mich nicht erinnern, „daß mir weiter auf dem Wege nach Glauchau etwas begegnet ist. „Beim Eintritt in Glauchau ging ein Wagen vor mir her, der „vielleicht mit rothen Ziegeln beladen war; ich dachte: Ist denn „das ein rother Sarg? — und hielt mich hinten an, um mit „fortzukommen. Der Fuhrmann sagte nichts; aber er fuhr den „Berg hinauf in die Million hinein. Ich sprang nach und konnte

„kaum mit fortkommen. Dann wanderte ich hinter einem andern „Wagen her, der ein großes schwarzes Wasserfaß aufgeladen hatte, „woran ich mich auch fest hielt. Der fuhr aber auch sehr ge„schwind. Ich wollte nun zu meiner Tochter und konnte doch den „Weg nicht finden. Ich habe nicht Achtung gegeben, ob die Men„schen mich beobachtet haben, weil meine Aufmerksamkeit auf den „Wagen gerichtet war. Ich weiß nicht, welche Zeit es war; es „ist möglich, daß dies Nachmittags gewesen. Ich kam endlich vor „die Thür, wo das Amt ist, wo ich den Tag zuvor verhört wor„den war. Ich bin an diesem Tage nicht an die Frohnfeste ge„kommen. Ich setzte mich auf eine Bank unter dem Thore nieder. „Niemand saß dort; aber eine Menge Leute gingen hin und her. „Weil ihrer so viel wurden, so wurde das Thor gesperrt. Ich „weiß nun nicht, ob ich mit dem Herrn Amtmann oder dem Actua„rius gesprochen habe, wüßte auch nicht was? Möglich ist es, daß „ich um die Freilassung meiner Tochter gebeten. Ich bekam Brot „und Bier vorgesetzt, und fühlte nun, daß ich Hunger hatte; denn „ich hatte vorher nichts gegessen und getrunken. Ich bin an dem „Tage gar nicht in die Amtsstube gekommen. Wie ich gegessen „hatte, sprachen welche mit mir; ich weiß aber nicht, ob man „mich gehen hieß, oder ob ich von selbst fortging. Genug, sie „sperrten das Thor wieder auf, und ich ging auf demselben Wege, „nicht schnell, sondern ordinär durch die ganze Stadt, unten neben „dem Markt vorbei und durch die Vorstädte *). Ich dachte nun

*) Der Gerichtsdiener des Amts Forderglauchau giebt vor dem Amt Remse an: „Am 16. August kam Steinbach in der Stunde von 1 bis 2 Uhr Nach„mittags wieder. Ich sah ihn aber nicht kommen. Er kam auch nicht in die „Frohnfeste. Ich hörte nur von dem Kindergeschrei etwas, und das Gerücht, daß „ein nackigter Mann in Glauchau sei. Steinbach soll sich erst in den Vor„städten herumgetrieben, dann durch einen Kinderschwarm in und durch das „Schloß, bis zur großen Brücke, hinter dem Schlosse getrieben worden sein, „dort aber umgekehrt und sich zurück in die Halle vor dem Justizamte Forder„glauchau begeben haben. Hier blieb er auf einer Bank sitzen. So habe ich „ihn angetroffen; er war blos mit einem blauen Oberrocke bekleidet. Die „Thore wurden gesperrt, um die Menge abzuwehren. Erst wurde Steinbach „in das Vorstübchen zur Amtsstube genommen; dann blieb er wieder auf der „Bank in der Halle, wo ihm der Landrichter Reiche einen Krug Bier und „eine Butterbemme geben ließ. Ich selbst habe mit Steinbachen nicht gespro„chen, aber der Landrichter Reiche hat, glaube ich, mit ihm gesprochen. Er „blieb so lange, bis der Herr Amtmann Lehmann kam. Dieser sprach mit ihm

„nicht mehr an meine Tochter; ich hatte keinen Trieb, sie zu „sehen. Hierbei gingen eine Menge Menschen neben mir, links „und rechts, vorbei, die mich alle angafften. Ich wußte bald sel= „ber nicht, was ich mir dabei denken sollte. Ich habe mich auch um= „gesehen, bin aber nicht stehen geblieben, sondern bin immer stille „vor mich fortgegangen. Es redete mich Niemand an; ich wurde „weder geneckt noch angehalten; ich habe auch Niemandem etwas „gethan und Niemanden gekannt. Drunten auf dem Wege, wo „es nach der Schäferei hingeht, setzte ich mich auf einen Stein; „da kamen die Leute haufenweise um mich her. Indem ich auf= „stand sagte ich: »Ich wundere mich nur über Euch, daß Ihr mir „so nachlauft.«" —

Er leugnet, daß er durch das Nachlaufen der Leute ärgerlich und gereizt worden, versichert, daß er alle diese Leute in Glau= chau nicht für böse Geister, sondern für ordentliche Menschen an= gesehen habe, leugnet ferner, daß er darüber, daß er seine Tochter nicht gesehen und gesprochen, ergrimmt worden und ergrimmt aus Glauchau fortgegangen sei, mit dem Zusatze: „Es war mir dies Alles egal." — „Ich wollte" — sagt Steinbach weiter — „den graden Weg nach der Scheermühle rechts gehen; aber ich „konnte diesen Weg nicht finden, und ging den großen Umweg um „den Teich (den Schaafteich) links. Unten standen ein Paar Jun= „gen, die mit Steinen nach mir warfen. Ich habe ihnen nichts „gethan, weder gedroht, noch einen Stein aufgehoben, sondern „nur gesagt: »Macht, daß ihr fortkommt!« — Die Gedanken „gingen immer um mich herum: es kam mir Alles artlich vor.

„und ging sodann mit dem Diener des hintern Amts in die Vorstube, um „wegen der Jurisdictionsverhältnisse demselben Auftrag an das Amt Hinter= „glauchau, als dermaliges Directorialamt (Polizeibehörde), zu ertheilen. Der „Amtsdiener Voigt aber kam mit der Antwort des Herrn Hofrath und Justiz= „amtmann Uhlig zurück: daß das dem Amte Hinterglauchau nichts anginge, „weil der Mensch in der Halle des Amtes Forderglauchau gesessen habe. — „Hierauf schickte mich der Herr Amtmann Lehmann wieder in's Amt Hinter= „glauchau, um gegen diese Antwort zu remonstriren. Ich war noch nicht ganz „dort, als Voigt wieder kam und meldete, der Steinbach habe sich von freien „Stücken fortbegeben. Ich suchte denselben zwar auf Befehl des Herrn Amt= „manns wieder zu erlangen; allein Steinbach war schon durch die Stadt ge= „gangen. Es mag wohl nach halb 4 Uhr gewesen sein, wo sich Steinbach „fortbegeben hat." — Ueber das später gegen die Localpolizeibehörde eingeleitete Verfahren in einem der nächsten Hefte actenmäßige Mittheilung.

„In der Scheermühle habe ich mir, glaube ich, ein Bischen Brot „gebettelt, oder habe ich einmal getrunken; ich weiß aber nicht, „ob sie mir was gegeben haben; gewiß aber habe ich keinen „Schnaps getrunken. Ich ging nun den gewöhnlichen Weg seit„wärts Reinholdshayn, durch den Wald nach Ebersbach. Dabei „machte ich mir allerlei Vorstellungen. Es flogen Krähen an mir „vorbei. Ich dachte, bald Luftgeister, bald Erdgeister wären um „mich her, bald zur Rechten, bald zur Linken. Dann hatte ich „Angst. Bis zu dem Manne, den ich nachher getödtet habe, ist „mir Niemand begegnet ꝛc."

No. 5.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Ich konnte auf dem Wege, den ich ging, weit vor mich „hinsehen. Plötzlich kam ein Mann mit einem Schiebbocke, den „ich vorher nie gesehen hatte, ganz nahe, und fuhr an mich an. „Ich glaube, der Mann war nicht mehr ganz jung und in Aer„meln. Der Schiebbock war leer; aber seine Jacke von blauer „Farbe lag darauf. Im Gesicht kann ich ihn nicht beschreiben: „ich habe weder Augen, noch Nase, noch Mund unterscheiden kön„nen: er sah ganz schwarz aus und hatte einen häßlich dicken „Kopf. Ich weiß nicht, ob er einen Hut aufhatte; ich habe gar „keinen Hut bei ihm gesehen."

Steinbach gesteht, daß er diesen Mann nachmals ergriffen, gewaltsam niedergeworfen und mit Fußtritten um's Leben gebracht habe; er leugnet, diesen Mann gekannt und vorher einmal gesehen zu haben, will nicht gewußt, auch bis jetzt nicht gehört haben, daß dieser Mann Johann Samuel Vogel heiße und in Ebersbach gewohnt habe; will sich auf die Zeit nicht besinnen können, wann es geschehen, meint jedoch, es sei ihm schon dunkel und düster vorgekommen, wie er durch das Holz vor Ebersbach gegangen, so daß er bei sich gedacht habe: »Du kommst nun erst, wenn es stockfinster ist, nach Hause.« — Er will nicht in Abrede stellen, daß es zwischen 6 und 7 Uhr gewesen sein könne, wo es zu damaliger Zeit noch nicht finster ist, — beschreibt den Ort und den Weg, wo er mit dem Manne zusammengekommen, dergestalt, daß er zwar nicht wisse, wem das Holz dort gehöre, jedoch der Weg von Glauchau in der dortigen Gegend sich etwas bergabwärts ziehe, und hinter einem Wassergraben, neben welchem eine Pfütze

oder Sumpf sei, wieder etwas bergauf gehe, wo dann das Holz aufhöre, und Felder zu beiden Seiten des Weges lägen. Er gesteht, daß es sein Wille gewesen, daß der Mann sterben sollte, und daß er so lange seine Mißhandlungen fortgesetzt habe, bis derselbe todt gewesen; leugnet dagegen, in vorherüberlegter Absicht gehandelt zu haben, und namentlich leugnet er, gleich beim Beginnen des Streites beschlossen zu haben, daß der Mann sterben solle; behauptet, daß erst in dem Augenblicke, wo er den Mann zu Boden geworfen, der Gedanke in ihm aufgegangen sei, daß der Mann sterben müsse, und zwar deswegen, weil er erst geglaubt habe, daß es „der Böse" sei; behauptet, daß er auch jetzt noch überzeugt sei, daß „der Böse" sich in die Gestalt des Mannes verstellt habe, weil der Mann gar so plötzlich auf ihn zugefahren, und weil ihm so artlich geworden, wie er den Mann angesehen hätte, mit dem Zusatze:

„Ich habe in meinem Leben keinem Menschen eine Maulschelle „gegeben, der mir nicht vorher etwas gethan; ich habe kein Thier „martern können, und nun muß es mir in meinen alten Tagen „so gehen. Ich weiß nicht, wie es mit mir zugegangen ist; ich „kann nicht begreifen, wie der Gedanke an Todtschlag in mir ent„standen."

Endlich leugnet Steinbach bestimmt und wiederholt, daß er vorher und überhaupt einen Mordanschlag auf das Leben irgend eines Menschen gefaßt und dessen Ausführung bei günstiger Gelegenheit beschlossen habe, und erzählt zur Erläuterung seiner That Folgendes:

„Wie der Mann so plötzlich an mich heranfuhr, erschrack ich „sehr. Ich weiß nicht, ob er mit Fleiß mit seinem Schiebbocke „an mich heran fuhr, oder ob ich selbst an denselben taumelte. „Ich weiß nicht, ob er mich anredete; aber ich sagte erst nichts „zu ihm. Nun rülpste er recht laut und speite zugleich über den „Weg auf eine Fichte. — Ich hatte schon vorher die Meinung „gefaßt, daß der Mann der Böse sei; jetzt dachte ich: »Nun fährt „der Teufel raus.« — Und in dem Augenblicke fuhr er auch in „mich. Ich sagte nun zu ihm: »Jetzt kehrst Du um.« — Dies „geschah deswegen, damit er mir, wenn er hinter mir wäre, nicht „aufhucken möchte, wie es damals sich auf mich gehuckt hatte, „als ich den Sack mit der gestohlnen Fichte trug. Anfangs wollte „er nicht umkehren, und mit seinem Schiebbocke rechts an mir

„vorbeifahren. Da sagte ich wieder zu ihm: »Du kehrst mit um.« „— Nun kehrte er ohne weitere Gewalt um, und schob seinen Kar„ren vor sich her. Zugleich fragte er mich: »Wem ist denn das „Holz?» — Ich antwortete nicht, dachte aber: »Das wirst Du „wohl besser wissen als ich; Du bist ein richtiger.« — Dabei war „es mir, als ob lauter Feuer um mich herum sei, und als ob „mir Dampf aus dem Munde herausführe. — Wie der Mann „sich umgedreht hatte, fuhr er immer links fort. Ich suchte vorn„weg und ihm zur Linken zu kommen; aber er fuhr so schnell, „daß ich kaum fortkonnte. Wir kamen hinunter an den Wasser„graben, und weil er mir immer zur Linken blieb, fragte ich ihn: „»Warum gehst Du denn immer links?« — Er sagte nichts, son„dern fuhr scharf den Hügel hinan. Das bestärkte mich im„mer mehr, daß das ein Teufel sei, und indem ich bei mir „dachte: »Wenn du ihn nur Herr werden könntest,« — ergriff „ich zuvörderst die Jacke, die auf dem Schubkarren lag und feuerte „sie hinüber in die Pfütze; denn, dachte ich: »darin sitzt auch einer; „es ist besser, der ist auf dem Wasser.« — Ich weiß nun nicht, „wie wir mit einander handgemein geworden; wir hatten uns „gleich wie ein Paar Katzen angefaßt. Mit der rechten Hand „hatte ich ihn bei dem Hemde an der Brust angefaßt, mit der „linken schlug ich ihm ins Gesicht; es mochte hinkommen, wohin „es wollte. Doch habe ich dabei nicht grade auf das Auge oder „einen bestimmten Theil des Gesichts gezielt. Dabei schrie der „Mann: »O je! o je!« — Indem kam Vieh auf der Höhe ge„sprungen. Da dachte ich: »Nun kommen die bösen Geister alle;« „— wandte alle Kraft an und warf ihn seitwärts vom Wege zum „Hügel hinunter, und zwar links vom Schubkarren, der auf dem „Wege stehen blieb. Er fiel auf den Rücken und nun hat er nicht „mehr geschrieen. Ich glaube, daß ich ihn auch nicht weiter ins „Gesicht geschlagen, auch nicht am Halse gewürgt und erdrosselt „habe. Ich habe auch keinen Stein oder sonst etwas Scharfes „beigehabt, und wüßte nicht, wie die Schnittwunde am linken „Auge entstanden wäre. Wie ich ihn nieder hatte, dachte ich: „»Nun ist's gut; nun habe ich meinen Feind überwunden.« — „Nun kam aber auch die Lust, ihn vollends zu vernichten; denn „ich hatte mich lange mit ihm herumbalgen müssen. Darauf trat „ich ihm mit dem rechten Fuß auf die Gurgel, und mit dem lin„ken gab ich ihm Stöße auf die Brust und in die Seite. Ich

„trat zu, was ich nur immer stampfen konnte. Dabei hatte ich „nur Sorge, daß kein Athem aus ihm herausfahren möchte; denn, „dachte ich: »Fährt wieder oben etwas heraus, so ist es ein Teu»fel, und der fährt wieder in Dich hinein.« — Der Teufel mußte „auch noch drinnen stecken; denn der Leib war schrecklich aufgedun„sen. Obgleich der Mann nicht gleich todt war, so wollte ich doch „nicht, daß er lange litte, und sein Tod machte mir gerade kein „Vergnügen. Ich empfand nur Ruhe, daß ich meinen Feind los „war, und blieb deßhalb einige Minuten auf dem Körper stehen, „bis er todt war; denn so lange wollte ich treten, bis er todt sei; „ja, ich wollte auch, daß es unten hinausquatschen sollte; aber „das ging nicht. Aus dem Munde und den Augen war blutiger „Geifer herausgetreten; für wirkliches Blut habe ich es nicht ge„halten. Gedauert hat es mich nicht, wie ich den Leichnam liegen „sah; denn so oft ich ihn betrachtete, fiel mir ein: »Nun bist Du »doch den Hauptfeind los.« — Plötzlich aber überfiel mich ein „Grausen; ich wandte mich jählings um und sprang fort. Der „Kopf lag etwas höher, die Füße aber hinunter nach dem Grunde „zu an den Baum an. Ich weiß nicht, ob die Füße gestreckt oder „gekrümmt waren.“

Auf besonders deshalb vorgelegte Fragen behauptete der Gefangene, daß, wenn der Mann ausgerissen wäre, er ihm höchstens ein Paar Streiche versetzt hätte, und daß er nicht gewußt hätte, auf welche Weise er ihn tödten solle. Dieß habe sich erst nachher von selbst ergeben. Beim Vorlesen bemerkt er berichtigend, daß er den Mann mit der linken Hand zuerst an dem Hemde angefaßt, und mit der rechten in's Gesicht geschlagen habe u. s. w.

Nachträglich wird bemerkt, daß er in Folge einer an ihn gerichteten Frage: „Welche Strafe er wohl verdient zu haben glaube?“ — knieend bat: „Nur keine Zuchthausstrafe. Meinethalben kann es „das Leben kosten. Oder schlagen Sie mich, daß die Stücken kreuz„weis herumfliegen; nur kein Zuchthaus.“

Ueberhaupt bezeugte er sich auch heute wieder sehr weich und reuig, blieb nie trotzig auf gewissen Behauptungen stehen, sondern erklärte bei einigen Gelegenheiten, wo er auf Abweichungen von früheren Aussagen aufmerksam gemacht wurde, gelassen: „Ich weiß „das mit Gewißheit nicht. Meine Gedanken gehen in der Irre. „Es wird wohl auch so sein“ u. s. w. —

Nro. 6.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf einige besondere, über den Todtschlag Vogels, an ihn gerichtete, Fragen giebt er folgende Antworten:

„Etwas Besonderes fiel mir an dem Manne, den ich erschlug, „nicht auf; er hatte kein Kennzeichen an sich, das mir besonders „mißfiel. — Derselbe sprach durchaus kein Wort vom Teufel, und „namentlich ließ er keine Aeußerung der Art fallen, daß ich ein „Teufel sei, oder: »Hebe Dich weg, Satan!« Derselbe hat mich „auf keine Art gereizt; nur daß er immer mir zur linken Seite „ging, was mir verdächtig vorkam. — Ich habe, wie ich ihn „einmal niedergetreten, durchaus nicht an das Sündhafte der That, „an die Folgen der That, und nicht an Entdeckung gedacht. Wenn „ein Mensch dazu gekommen wäre, so wäre ich nicht weggegangen. „Allein das Vieh, was oben vom Felde an den Holzrand herein „sprang, machte mich scheu."

Endlich leugnet Steinbach, daß er dem Erschlagenen irgend etwas genommen, leugnet auch, nur den Versuch dazu gemacht und desselben Taschen visitirt zu haben, mit dem Bemerken: er habe bei seinem Fortspringen nicht einmal den Schubkarren des Erschlagenen gesehen, und leugnet auch, die Absicht bei der Tödtung des Mannes gehegt zu haben, irgend etwas demselben abzunehmen. Er erzählt hierauf weiter:

„Als ich das Rindvieh oben herein springen sah, wich ich, in „der Meinung, daß es auch böse Geister wären, einen Schritt zu„rück. Um sie zu vertreiben, wollte ich einen Stecken von einer „dastehenden Kiefer abbrechen; aber ich vermochte es nicht. Hierauf „wollte ich es, wenn es mir zu nahe käme, mit den Händen scheu „machen, und sprang jählings auf dem Wege fort. Aber ein roth„scheckiger Ochse, der rechts vom Felde kam, blieb am Wege ste„hen und wollte auf mich hinein. Ich hatte große Furcht vor ihm, „weil sich der Böse in ihn auch verstellt hatte. Aber ich mochte ihn nicht „angreifen: ich dachte, er möchte mich gar aufspießen. Endlich „sprang ich um ihn herum. Der Weg kam mir ganz fremd vor. „Bald war es mir, als müßte ich durch Blumen waden, bald weiß „ich selbst nicht, wie mir die Sachen vorkamen. Ich habe dort „keinen Menschen, namentlich bei dem Rindviehe kein Mädchen, das „dasselbe gehütet hätte, gesehen. Auch in Ebersbach habe ich kei„nen Menschen gesehen, obwohl ich mich umgesehen, und nicht im-

„mer vor mich hingegangen bin. Bei Neubert's Gute fiel mir ein „Kirschbaum rechts am Wege auf. Ich dachte, dort oben könnten „auch Geister sitzen und ging einmal um denselben herum, aber ich „sah nichts oben."

D. Hinsichtlich der tödtlichen Mißhandlung der Huthin

gesteht Steinbach, daß er auf einem Felde hinter Ebersbach ein Mädchen ergriffen, gewaltsam niedergeworfen und mit Fußtritten dergestalt getreten habe, daß er sie für todt angesehen hätte, gesteht, daß es sein Wille gewesen, daß dieses Mädchen sterben sollte, — spricht nachher: „liegen bleiben sollte," — leugnet, dieses Mädchen gekannt, sie vorher gesehen und gewußt zu haben, daß sie Caroline Ernestine Huthin heiße und in Callenberg wohne, leugnet, daß er in vorher überlegter Absicht das Mädchen gehascht habe, um es zu erschlagen, behauptet, daß er sich gar keine Gedanken darüber gemacht habe, ob das Mädchen sterben sollte oder nicht; er habe vielmehr, wie er von ihr weggegangen, noch in der Meinung gestanden, daß sie noch lebe, gesteht aber offen, daß es ihm gleichgültig gewesen, wenn sie auch sofort unter seinen Händen gestorben wäre; will jetzt nicht mehr bestimmt wissen, ob derjenige Leichnam eines Mädchens, der ihm zweimal in Callenberg in Anwesenheit des Gerichts gezeigt worden, der desjenigen Mädchens gewesen, das er erschlagen, mit dem Bemerken: „Gekannt habe „ich sie nicht; ich dachte nur, daß sie es wäre," — beschreibt den Ort, wo es geschehen, so: „Ungefähr auf der Mitte des Weges „zwischen Neubert's Gute und dem nach Callenberg zu gelegenen „Ebersbacher Holzrande ist es gleich links vom Wege, auf einem „Aehrenfelde gewesen. Ich denke mir nur, daß das Feld Neuberten in Ebersbach gehört;" — und führt über die That folgendes Nähere an:

„Auf dem eben bezeichneten Felde, links vom Wege, waren „eine alte Frau und ein Mädchen nahe bei einander. Ich sah sie „etwa hundert Schritte vor mir stehen; sie standen grade dort; „ich weiß nicht, was sie machten; ich habe sie nicht Aehren lesen „sehen. Die alte Frau habe ich nicht gekannt: ich kann mich „nicht erinnern, daß ich sie vorher, — daß ich sie früh gesehen. „Ich habe auch nicht eher gemerkt, daß es eine Frau sei, als wie „sie zu schreien anfing. Außer diesen Beiden habe ich nichts Lebendiges — kein kleines Mädchen — in der Nähe gesehen. Beide

„standen nicht allzuweit vom Wege, auf dem ich ging. Auf ein=„mal lief das Mädchen hastig nach dem Wege zu, nicht auf mich „zu, sondern quer vor. Ich dachte: »Das ist der Teufel, der will „»dir in den Weg springen und will dir ihn gar verschließen.« „Dieß war mir schon oft so gegangen, daß ich mich vor etwas, „was mir von der linken zur rechten Hand oder umgekehrt „über den Weg gesprungen ist, entsetzt, und mich dann be=„müht habe, demselben vorbeizukommen. Ich lief daher, was ich „konnte, auf dem linken Rande des Weges fort, auf sie zu, um „zu verhüten, daß sie mir rechts über den Weg spränge. Gleich „auf dem Feldrande kamen wir zusammen; ich weiß aber nicht, „wie wir mit einander zusammen gekommen."

Er leugnet, einen Korb dort gesehen zu haben, leugnet, daß das Mädchen mit einem Korbe ausgerissen und schon 20 Schritte wieder in's Feld gesprungen sei, leugnet überhaupt, gesehen zu ha=ben, daß das Mädchen einen Korb gehabt habe, behauptet, er könne noch gar nicht begreifen, warum das Mädchen ihm in den Weg gesprungen sei, mit dem Zusatze: „Wenn sie ausgerissen wäre, „wäre ich ihr nicht nachgelaufen; dann hätte ich sie gehen lassen „und würde sie auch nicht mißhandelt haben." — Er fügt hinzu: „Ich kann mich wahrhaftig nicht besinnen, ob ich sie angefaßt habe; „aber bestimmt ist es, daß ich sie öfters mit der rechten Faust in's „Gesicht schlug, wo es gerade hinkam. Hierauf fiel sie nieder; „ich weiß nicht, ob ich sie niedergestoßen. Sie fiel gleich nieder „auf den Rücken, doch so, daß ihr Kopf etwas auf der Seite lag. „Darauf trat ich mit dem rechten Fuße ein einziges Mal mit Ge=„walt ihr auf den linken Backen und Schlaf und ließ sie dann lie=„gen. Denn die alte Frau schrie häßlich: Ich glaube die Worte: »Jesus, schlagt mir doch mein Mädchen nicht todt;« aber sie kann „auch andere Worte gesagt haben; denn" — setzte er hinzu, — „wenn sie Jesus gesagt hätte, hätte ich nicht geglaubt, daß es der „Teufel sei. Aber daß sie so gefährlich blöckte, bestärkte mich, daß „es leibhaftig der Böse sei, und deßhalb machte ich mich von dem „Mädchen fort, damit mir der Böse, in der Gestalt der Frau, nicht „aufhucke. Wie ich fortging, war ich froh, daß ich wieder ein=„mal meinen Feind los sei. Das Mädchen blieb ausgestreckt liegen, „wie ich sie niedergetreten hatte. Der Kopf lag nach dem Wege zu."

Steinbach leugnet, daß er sich auf das Mädchen gelegt, oder auf sie gekniet habe, leugnet, daß er ihr den Kopf gedrehet und

sie am Halse gewürgt habe, läugnet, daß er ihr noch mehrere Schläge versetzt habe, als sie schon gelegen; läugnet mit den bestimmtesten Ausdrücken und Betheuerungen, daß er ihr mehrmals auf dem Kopfe oder sonst auf einem Theil des Körpers herumgetrampelt habe, und als man ihm vorhält, daß die Frau, die mit auf dem Felde gewesen, beschworen hätte, Obiges gesehen zu haben, betheuert er, daß sie dann falsch geschworen habe, mit dem besondern Zusatze: „Es ist mir Alles nur so ein Traum; aber es wird richtig sein; ich kann mir noch vorstellen, wie ich sie getreten habe;" — und hierbei stampfte er heftig mit der Ferse des rechten Fußes auf den Boden. Er läugnet endlich, gesehen zu haben, daß das Mädchen die Zunge aus dem Munde herausgesteckt habe, will auch in Abrede stellen, daß dieß der Fall gewesen, behauptet auch hierbei fest, daß er sich auch jetzt noch nicht überzeugen könne, daß der Böse sich nicht in sie verstellt habe, weil sie ihm sonst nicht schwarz vorgekommen, und weil es ihm auch sonst überhaupt nicht so vorgekommen wäre, daß er sie hätte schlagen müssen; versichert, daß er mehr Angst als Wuth dabei gehabt, namentlich vor der alten Frau sich gefürchtet hätte, so daß, wenn diese dazu gekommen, er das Mädchen nicht einmal geschlagen hätte; bemerkt auch: „Ich „kann mich nicht besinnen, daß sie vorher geschrien oder nachher „gewimmert hätte. Die ganze Sache dauerte nicht länger, als wie „wenn Eins dreimal Amen spricht. Ich bin nachher langsam fort„gegangen und habe nichts bei mir gedacht. Auf dem Wege aber „sah ich noch allerlei schwarzes Gewürm, schwarze Schnecken und „dergleichen. — »Das ist doch böses Zeug,« — dachte ich, und „habe es recht hinein in den Weg getreten. Aber es war schon recht „finster: Ich mußte mich bücken und scharf sehen, um es zu be„merken."

Endlich läugnet er, daß er, wenn er allein gewesen, irgend etwas mit dem niedergestreckten Mädchen vorgenommen und seinen Muthwillen an ihr ausgeübt haben würde u. s. w.

Nro. 7.

zc. zc. zc.

Er fährt fort:

„So viel ich weiß, bin ich darauf ruhig und langsam fortge„gangen. An das niedergeschlagene Mädchen habe ich nicht mehr „gedacht. Es ist mir völlig unbewußt, daß ich mich irgendwo

„niedergekauert oder gesetzt hätte. Plötzlich kam unten im Holze, „wo der Weg nach Ebersbach sich theilt, ein weißer Teufel auf „mich zu. Ich habe kein Gesicht gesehen, ihn nicht gekannt. Ich „habe nicht gesehen, daß er einen Hut aufgehabt und in der Hand „etwas getragen hätte. Mir scheint es nur, als hätte er einen weißen „Kittel angehabt. Derselbe kam auf dem andern Wege von Ebers„bach zum Berge herein gesprungen. Ich schrie vor Angst. Da„mit er mir aber nicht über den Weg spränge, und vor mich käme, „hob ich einen Stein auf und rief einige Worte, auf die ich mich „jedoch nicht genau besinnen kann, entweder: »Komm' mir nur »her!« — oder »Reiß aus, daß Du fortkommst!« — Dabei that „ich auch recht garstig, um ihn zu schrecken. Ich bin aber nicht „auf ihn zugelaufen; mir war es nur darum, daß ich um ihn he„rum käme. Auch ist er mir nicht zu nahe gekommen; denn er „blieb wenigstens zweimal so lang, als diese Stube ist, oder eine „Mandel Schritte von mir entfernt. Er riß nachher aus und sprang „auf demselben Wege, den er gekommen, zurück. Bestimmt weiß „ich es, daß ich ihn nicht angerührt, auch den Stein, den ich auf„gehoben hatte, nicht gegen ihn geworfen habe. Was ich mit dem „Steine gemacht habe, weiß ich wahrhaftig nicht. Entweder habe „ich ihn beim Ausreißen verloren, oder bei dem Fallen ebenfalls „fallen lassen. Freilich, wenn der Weise auf mich zugekommen wäre, „da weiß ich nicht, was geworden wäre. Als ich denselben auf„hob, hab' ich mir noch nichts Böses dabei gedacht; ich dachte viel„mehr: »Wenn Du ihn gar nicht los werden kannst, und er kommt »Dir über den Weg herüber, so hast Du doch was zur Wehre; »vielleicht kriegt er Angst.« — Wie er zurücklief, war ich froh, „und ich sprang hastig auf dem Wege nach Callenberg fort. Ich „habe dabei Niemanden schreien hören. Es war mir aber, als wäre „hinter mir so ein Geräusch, als ob noch mehr auf mich hinein „wollten. Ich dachte: »Wenn Du nur dasmal davon kämest!« — „und riß aus. Auf einmal schlugen sie auf mich hinein, und ich „weiß nicht, ob ich selbst fiel, oder ob sie mich niederwarfen. Sie „schlugen nun sehr derb mich über den Kopf, und da weiß ich nicht, „wie mir es gewesen ist. Es war mir doch, als wenn ich Brannt„wein getrunken hätte, ob ich gleich gewiß keinen Tropfen getrun„ken habe, und ich wußte vom hellen lichten Tage nichts. Be„stimmt konnte ich mich dabei nicht erinnern, daß ich einen Mann „erschlagen und ein Mädchen niedergetreten hätte. Allein mir ist,

„als hätte ich raisonniren und sagen hören: »Schinderknecht!« „und dergleichen; aber ich konnte mir nicht denken, warum ich „geschlagen und warum raisonnirt wurde. — Ich wurde in die „Höhe gerissen, und da erkannte ich unter den Leuten, die ich für „ordentliche Menschen und nicht für böse Geister ansah, den Guts= „besitzer Neubert von Ebersbach. — Sie schlugen mich immer „noch und raisonnirten; doch weiß ich nur so viel, daß Einer, „ich weiß nicht, wer, sagte: »Schlagt das Luder todt!« — Mir „ist es nicht, als ob ich gebunden worden. Aber sie führten mich „nun nach Callenberg, und schlugen dabei immer auf mich hinten „hinein. Wie mir nun das Blut vom Kopfe an dem Bauche „herunter lief, da merkte ich erst, daß ich kein Hemd anhatte. „Wer mich aber dann geführt hat, weiß ich nicht. Den Weißen „habe ich gar nicht mehr gesehen; auch Neuberten glaube ich spä= „ter nicht mehr gesehen zu haben. Ich weiß auch nicht, wer mich „in die Frohnfeste gesperrt hat; denn es war finster, und sie hat= „ten dort schon Licht. — Auf dem Wege habe ich keinen Ver= „such gemacht, mich fortzumachen, auch gar keine Lust gehabt, „auszureißen; denn ich hatte es satt. Ich habe auf dem ganzen „Wege nichts sprechen gehört; auch selbst nichts gesagt, nament= „lich nicht gebeten, daß man mich loslassen solle. Ich wußte „noch immer nicht, wie mir widerfuhr. Wie ich aber eingesperrt „und geschlossen wurde, sprachen sie davon, daß ich einen Mann „erschlagen. Ich erinnerte mich nun, daß ein Mann gerülpst und „ausgespieen habe, und da war mir es so, als wenn ich ihn dann „niedergemacht hätte. Allein deutlich konnte ich mir es gar nicht „vorstellen; auch dachte ich gar nicht daran, daß ich dem Mäd= „chen begegnet und es getreten hätte. In der Nacht habe ich im= „mer darauf gedacht; aber es war mir Alles so wie ein Traum. „Ich war gedankenlos. Wenn ich auch an einzelne Umstände dachte, „so konnte ich mir doch nichts im Zusammenhange vorstellen. Ich „wurde dabei durch die Angst gequält, daß Dampf aus meinem „Munde stieg und dieser häßlich stänke. Auch habe ich häufig ge= „betet, was ich so wußte. Nur wie ich zu der Leiche des Man= „nes geführt wurde, da kamen mir die Gedanken wieder, da stellte „ich mir es vor, wie es gewesen war. Ich dachte aber nicht, daß „dieß den andern Tag gewesen. Wie ich nachmals zu der Leiche „des Mädchens geführt wurde, so fiel mir auch ein, daß sie mir „in den Weg gelaufen, und daß ich sie getreten hatte; aber ich

„dachte doch, daß es nicht möglich sei, daß sie todt wäre. Mir „ist es nur einmal bewußt, daß ich zu dem Mädchen geführt wor„den. Es war später, daß ich zu dem Manne geführt worden, „und so viel ich weiß, stand die Leiche des Mädchens im Hause „und war mit einem weißen Tuche zugedeckt." Auf die Frage: was er wohl gemacht haben würde, wenn man ihn nicht gefangen hätte, antwortet er: „Das weiß ich bald selber nicht; ich „hätte mich doch irgendwo verkrochen, wohin es gewesen wäre, „hätte mich dann niedergelegt und hätte ausgeschlafen. Ich weiß „nicht, ob ich nach Hause gekommen; denn es war finster, und „ich wußte gar nicht, wo ich war. Ich wäre wohl nur in einen „Strauch hineingekrochen. Ich weiß nicht, ob ich mich dann spä„ter an die Sachen erinnert und davon gesprochen hätte, auch „wenn ich nicht darum befragt worden wäre. Des andern Mor„gens, weiß ich, daß ich vernommen wurde; aber ich kann mich „nicht erinnern, daß ich auf den Gerichtsdiener hineingefahren und „auf ihn zugeschlagen, oder mich von den Ketten loszureißen ge„sucht hätte. Aber ich bekam einen Schlag, ich weiß nicht, wo„für? ich hatte mich nur umgedreht, wie ich aufgestanden war. „Ich habe darauf in der Güte gesagt: »Wenn etwas nicht recht „»ist, sagen Sie mir es nur!"«*)

---

*) Der Callenberg'sche Gerichtsdiener deponirte: „Steinbach, der am Abend „des Augusts eingeliefert worden, war in der ersten Nacht nackt, wie er ge„kommen, mit Fesseln belegt und im Gefängnisse gehalten worden. Des an„dern Tags früh holte ich demselben die nöthigen Kleider, entledigte ihn der „Fesseln, um ihn die mitgebrachten Hosen anziehen zu lassen, und wollte, nach„dem dieß geschehen, ihn, wie früher, wieder anschließen. An den Händen „war er geschlossen. Indem ich mich nun bückte, um die Kette der Fußschelle „unten durch den Haspen zu ziehen, Steinbach aber vor mir auf der Pritsche „saß, fühlte ich, daß Steinbach mit der einen Hand, mit der er kurz an den „Leib geschnallt war, mir in die Haare, mit der andern Hand in das Genick „griff, jedoch ohne den allergeringsten Druck, und ohne daß ich Schmerz davon „gehabt hätte. Da in demselben Augenblicke die Wächter laut: „Herr Jesus, „„helft!" schrieen, so richtete ich mich schnell auf, und eben so schnell zog „auch Steinbach seine Hände wieder weg. Er machte daher keinen Versuch, mich „mit Gewalt in der gebückten Stellung zu erhalten. — Weiter ist nichts vor„gefallen. Es ist daher nicht an dem, daß Steinbach mich wüthend überfallen „und Miene gemacht habe, mich zu mißhandeln. Weßhalb Steinbach mit sei„nen Händen mich angriff, weiß ich freilich nicht. Es kann eben so leicht un„willkührlich gewesen sein, als er auch stutzig durch das Geschrei der Wächter

Auf die Frage: ob er sonst noch was zu gestehen habe, bemerkt er: „Ich weiß nichts, als daß ich meine Tochter, ehe ich „nach Halle machte, habe schwören lassen, daß sie sich während „der Zeit mit Niemanden einlassen sollte; ich weiß aber nicht, wie „der Schwur war."

II. Aus einigen der erheblicheren Zeugenaussagen.

1) Vernehmlassung der Ehefrau &c. Steinbach's.*)

&c. &c. &c. &c. &c.

„Ich habe mit ihm in keiner guten Ehe gelebt &c. &c. Er „hat weder den Trunk, noch das Spiel geliebt, aber er war bös„artig, konnte keinen Widerspruch ertragen und reizte mich durch „Schimpfen, Fluchen und Raisonniren zum Widerspruch — dann „schlug er mich &c. &c. &c."

„Das Handeln mit Sackleinwand und Schiebbockfahren ge„schah nur, wenn die Noth trieb; bald war es ihm zu warm, „bald zu kalt, bald zu schmutzig, um zu fahren. Lieber saß er „müßig zu Hause, bisweilen lief er auch bei den Nachbarn um„her und verschwatzte die Zeit. Ich sollte mich dann zu ihm setzen „und klatschen, und wenn ich es nicht that, zankte er. Ich war „jedoch nicht immer zu Hause; denn ich betrieb auf den Dörfern „umher einen Hausirhandel mit Grütze. Was er in meiner Ab„wesenheit betrieb, und ob er etwa in Büchern las, weiß ich nicht. „Sein Verdienst war bisweilen schon verthan, wenn er nach Hause „von seinen Wanderungen kam. Daher kam auch unsere Armuth.

„geworden sein kann. Ich muß bemerken, daß Steinbach wegen dieses Vor„falls, der von den Wächtern gefährlicher geschildert worden ist, als er mir „vorkam, sofort von mir abgestraft (!!) worden ist, und deßwegen zu mir sagte: „„Wenn etwas nicht recht ist, sagen Sie mir's nur."" — Außerdem hat sich „Steinbach, so lange er im Callenberger Gefängnisse sich befunden, immer ruhig „verhalten u. s. w."

*) Die ihr von ihrem Manne rücksichtlich seines blutschänderischen Verkehrs mit der Tochter aufgebürdete Mitwissenschaft und Vorschubleistung stellt sie in Abrede; in dieser Beziehung wird sie als Coinkulpatin vernommen. (Man sehe darüber die in einem andern Hefte mitzutheilenden, für sie und ihre Tochter eingereichten Vertheidigungsschriften.)

„Dieß wurde auch nicht besser, nachdem die Tochter herangewach-„sen war. Diese hat mir bisweilen noch geholfen. Wenn er es „mit mir nicht hatte, hatte er es mit der.“

Die Zeugin wird hierauf aufmerksam gemacht, daß sie vor dem Gericht zu Callenberg ausgesagt habe: „Sie hätte mit ihrem Ehemanne ziemlich in Friede und Einigkeit gelebt.“ — Sie erwidert: „Ich bin zu der Zeit, wo ich vernommen wurde, krank „gewesen, denn ich hatte kurz vorher abortirt. Ich kann nicht sa-„gen, wie mir es war, und weiß nicht, was ich gesagt habe;“ — und fährt hierauf fort: „Steinbach hat nicht alles Holz gekauft „und hat manches gestohlen; aber mich oder die Kinder hat er „nicht dazu oder zu andern schlechten Streichen verleitet. Uebri-„gens war er verständig. Zwar hat er bisweilen unter einander „Zeug geredet, woraus ich nicht klug wurde, wie es wenigstens „sich für einen Mann nicht schickte; aber er wußte fast die Bibel „auswendig, und Sonntags hat er darinnen gelesen. Er kam „aber selten, und zuletzt ein ganzes Jahr nicht, in die Kirche, „weil er seine Kleider versetzt hatte rc. Während meiner Krank-„heit hat er mich indeß gut gewartet, bis er nachher von Ver-„stand kam. Da konnte ich ihm nichts mehr heißen. Eine merk-„liche Unruhe war schon 14 Tage vor seiner Gefangennehmung „in ihm; doch hat er vorher nie vom Bösen oder vom Teufel ge-„sprochen. — Das erstemal, wo ich eine Veränderung an ihm „wahrnahm, war, als er für sich allein das letztemal bei dem „Pfarrer das heilige Abendmahl genoß. Ich lag noch im Bette „und konnte nicht gehen; er las laut in der Bibel; auf einmal „stand er auf, fiel in der Stube auf die Knie und sagte: »Kin-„»der, kommt alle her, kniet nieder, betet Alle!« — Er betete „auch laut; dann sprang er auf und strich mit den Armen um „sich her, als wolle er etwas von sich abwehren, obgleich Nie-„mand ihm zu nahe kam. Hierauf sprang er in einem Jagen zum „Pfarrer. Als er wieder kam, sagte er: »Nun ist mir's wieder „»wohl.« — Aber es hatte keinen Bestand; denn des andern „Tags lief er wieder zum Pfarrer, indem er vorher sagte, er „müßte dahin. Und so ging er noch mehrmals dorthin; das letz-„temal am Sonntag Nachmittag vor der That des Todtschlags. „Früh war er aber nicht in der Kirche gewesen. Von dem, was „der Pfarrer zu ihm gesagt hat, habe ich nichts erfahren. Zu „Hause aber betete er immer, fast den ganzen Tag, und dabei

„sah er in die Sonne, daß man gar nicht denken sollte, wie man „das aushalten könne. Wenn er dann in der Stube herum sah, „so war es ihm finster, denn er sagte: »So ist's; ich habe ihn „»immer vor den Augen; ich kann ihn nicht los werden.« — Doch „machte er dabei dasjenige, was er angriff, nicht verkehrt. Auch „habe ich keine Scheu vor Thieren bei ihm bemerkt. — In den „mittelsten Tagen der letzten Woche — (also etwa 11. oder 12. „August) — kam er einmal nach Hause, und ich bat ihn, er solle „doch Caffee kochen, weil ich mich noch nicht gut rühren konnte. „Er sagte aber: »Er hätte unterwegs schon viel gebetet; er wäre „»aber noch nicht fertig mit Beten.« — Er ist nachher einmal „auf den Oberboden gekrochen, von wo ihn der Schullehrer Lack „von Niederwinkel und der Nachbar Riedel heruntergeholt haben. „Er sagte, als das geschehen war, nichts. — Ich weiß nicht, „ob er damals eine Fichte gestohlen und in einem Sacke hereinge„tragen hat. Auch weiß ich nicht, wie er sich bei der Haussu„chung durch die Gensd'armen betragen; denn diese ist mir selbst „nur dunkel erinnerlich. Hierauf ließ es ihm auch in der Nacht „keine Ruhe; auch da hat er viel laut gebetet. Ueberhaupt betete „er fast mehr laut, als für sich. In diesen Tagen ist er auch nicht „heftig und jähzornig gewesen. Ich wüßte nicht, daß er die Kin„der etwa geschlagen hätte. — Des Montags vor der That, früh, „vielleicht um 8 Uhr, ging er nach Glauchau. Dieß war schon „früher einmal oder zweimal geschehen; jedoch ohne meine Veran„lassung. Er sagte nämlich Montags früh: »Am Ende stirbt meine „»Tochter im Gefängniß; ich muß nur sehen, was sie macht.« — „Es kann sein, daß ich darauf gesagt habe: »Nun, da geh' hinauf!« „aber ich gab ihm den großen Jungen mit, weil er nicht gescheidt „im Kopfe war."

Befragt, wie sie dieß meine, sagt sie: „Nu, weil er immer „betete und solch artlich Zeug machte, dachte ich, daß er nicht „gescheidt im Kopfe wäre," und fährt fort: „Bevor er ging, ver„langte ich ihm Geld ab. Er gab mir einen Zehnkreuzer; ich „selbst habe ihm keins gegeben; ich weiß auch nicht, ob er wel„ches, und wie viel er bei sich gehabt hat. Um Mittag kam der „große Junge wieder und erzählte: Sein Vater hätte von dem „Amtsfrohn Wohlleben ein Paar Schellen gekriegt, und ihn hätte „dieser nach Hause geschickt. — Erst Abends um 8 Uhr kam Stein„bach wieder und erzählte gar nichts; er wollte schnell Essen haben,

„konnte den Caffee nicht schnell genug kriegen, und wie er ihn „hatte, trank er nicht, sondern betete wieder. Nachher aber klagte „er, daß ihm der Arm wehe thäte. — Ich weiß nicht, ob er an „dem Tage einen Soldaten nach Kaufungen gebracht hat; gespro= „chen hat er einmal davon; ich kann mich nur nicht deutlich mehr „erinnern, wann? In der Nacht lief er mehrmals hinaus vor „das Haus, vielleicht um auch zu beten; aber er hat wie ein Hund „gebellt, und wenn er zurückkam, die Thüren zugeworfen, daß „das ganze Haus schütterte. So ging es die ganze Nacht fort; „ich hatte deßhalb große Angst. Endlich gegen Morgen ruhete er „auf mein Zureden etwas. Wie er wieder erwachte, turbirte er „mich, wie nie vorher, und hieß mich so und so drehen, auf= „stehen und niederlegen, bis er mir das rechte Auge zuband. Da= „bei zitterten seine Glieder wie Espenlaub. Das Genauere hier= „über habe ich bei dem Gericht zu Callenberg angegeben."

Als ihr hierauf die Aussage vorgehalten worden, bemerkt sie: „Ich weiß nicht genau, ob er mir das Auge hat herauskratzen „wollen; aber er drückte es sehr; ich war ganz verstürzt. Dann „legte er sich mit dem ganzen Leibe nackt über mich weg; gesetzt „aber hat er sich nicht auf mein Gesicht. Ich wurde von den Nach= „barsleuten (Vogel's) in ihr Haus gebracht, und hielt mich dort „bis zu Dienstag (16. August) Mittag auf. Dann ging ich zu „andern Leuten, weil mir die Gerichtspersonen sagten, ich sollte „nicht zurück in mein Haus gehen. — Ich weiß nicht, was mein „Ehemann in dem Hause gemacht hat; als ich dahin zurückkehrte, „habe ich keine Unordnung darin gefunden. In der 9. und 10. „Stunde sah ich ihn nackt und nur mit einem Rocke bekleidet öf= „ters in dem Dorfe hin und her laufen, einmal langsam, ein= „mal scharf. Niemand hat da mit ihm gesprochen; Alle fürchte= „ten sich vor ihm; Alle wichen ihm aus. Ich getraute mich um „so weniger an ihn, weil ich nicht einmal ordentlich laufen konnte, „und weil er sich ja eben erst an mir vergriffen hatte. Wer wird „denn mit einem wüthenden Menschen zu thun haben 2c. — Ich „habe ihm nie zugetraut, daß er so grausame Handlungen, Mord= „thaten, begehen würde. — Das Kind unserer Tochter hat er „gut gehalten; er hat es lieb gehabt und in der Krankheit gepflegt. „Es ist an Schwämmchen gestorben."

Ueber den Bruder ihres Ehemannes, Joh. Samuel Steinbach, befragt, giebt sie an: „Er wohnte bei uns, war aber nicht recht

„gesund. Zuletzt, wie er starb, war er bei Sinnen; vorher hat „er aber an der Kette gelegen. Dieß ist jedoch in früher Zeit ge„wesen, und ich weiß darum etwas Genaueres nicht. Seiner Mut„ter Schwester, die Stieglern, und ihre beiden Töchter sind auch „curios im Kopfe gewesen ꝛc.

2) Aus den Vernehmlassungen des Steinbach'schen Nachbars Riedel und dessen Schwager Schullehrer Lack.

a) Riedel deponirt:

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Am 13. August (am Sonnabend vor der Tödtung Vogels ꝛc.) „war mein Schwager, Schullehrer Lack von Niederwinkel, bei „uns ꝛc. ꝛc."

„Es war ungefähr Nachmittags gegen 2 Uhr, als meine Mut„ter in die Stube kam und sagte, daß ein Getöse von Steinbach's „Hause herüberkomme; ich sagte gleich: „Es wird wohl Stein„»bach sein, der predigt" — ging heraus und überzeugte mich da„von, denn man hörte Steinbachen ganz laut aus einem Fenster „seines Hausbodens beten."

„Mein Schwager Lack und ich gingen näher. Steinbach sah „zu einem Giebelfenster seines Hausbodens heraus, guckte unver„wandt in die Sonne, und betete:

„Der liebe Gott möge ihm doch seine große Tochter wieder „schenken."

„Viele Leute standen unten und horchten zu."

„Ich ging zuerst in sein Haus und auf den Boden, wo Stein„bach vor dem offenen Fenster kniete und hinaus in die Sonne „sah. Seine Mütze lag neben ihm; in der Hand hielt er ein Buch, „welches, wie mir mein Schwager sagte, der kleine Catechismus „war. Hinter mir kam mein Schwager Lack herauf. Erst erschrack „ich vor Steinbach, der, wie er uns nahen sah, umfiel und sich „nicht rührte. Nachher aber redete ich ihm mit freundlichen Wor„ten zu, daß er doch hinunter zu seiner Frau und zu seinen Kin„dern gehen und sich ruhig betragen möchte. Steinbach blieb lie„gen. Mein Schwager fragte ihn, was er da für ein Buch habe „und nahm es ihm aus der Hand. Steinbach antwortete nichts, „sondern sah uns immer stier an. Hierauf faßte ich ihn an der „Brust und hob ihn auf. Er war aber sehr schwer; denn er half

„sich nicht im Geringsten. Endlich brachte ich ihn zu stehen und „führte ihn, indem ich ihn mit dem linken Arm um den Leib faßte, „hinunter in die Stube zu seiner Frau, die im Bette lag. Er „setzte sich hier auf den Bettrand und faßte den Kopf seiner Ehe„frau unter seinen Arm, daß er sie auf diese Weise umarmt hielt. „Steinbach war nun ganz ruhig, sagte aber nichts. Die Frau „lamentirte sehr und sagte: „Ach, helft uns doch, Ihr Leute!" — „Als ich darauf erwiederte: „Da ist nicht viel zu helfen;" — „sagte Steinbach blos: „Ach, mein guter Gevatter!" — also „kannte er mich. Auf die Frage aber: was er denn hätte? erwie„derte er gar nichts. — Ich ging alsdann fort, mein Schwa„ger blieb aber noch einige Minuten in der Steinbach'schen Woh„nung. Da mein Vater mit Schenkwirthschaft hat, so habe ich „von Leuten, die hereingekommen sind, einige Tage zuvor erzäh„len hören, daß Steinbach auf ähnliche Weise gepredigt oder ge„betet habe; ich habe es jedoch nicht mit gehört. — Ich kann „von Steinbach's Charakter und Gemüthszustand nichts weiter sa„gen; denn vor seiner Verwandlung hat man nichts Böses von „ihm gesprochen. Er hat unsere Schenkwirthschaft nie besucht, „hat auch sonst als Nachbar und Gevatter nicht eingesprochen. „Ich habe vorher nie gehört, daß er krank gewesen; denn es ist „überhaupt von ihm gar nicht gesprochen worden. In der letzten „Zeit fiel es zwar auf, daß er laut betete und predigte und für „sich lebte. Indessen haben die Leute sich auch nichts darunter ge„dacht, und auf die Frage: warum er so predigen thäte, gab er „keine Antwort. — Am Dienstag, wo der Todtschlag geschah, „fuhr ich früh Getraide ein; Steinbach ging dreimal auf dem aus „dem Dorfe nach Waldenburg führenden Wege vor meines Vaters „Wohnung vorüber. Er war nackt und nur mit einem blauen „Rocke bekleidet; in der Nähe unseres Hauses begegnete ich ihm. „Er warf hastig den Kopf nach mir zu, und sah mich mit einem „scheuen Blick an, daß ich erschrack. Erst war es, als wollte er „auf mich zu, dann wandte er sich wieder ab und ging gerade auf „dem Wege langsam fort. Nicht lange darauf sah ich ihn unten „von dem niedern Stege wieder zurückkommen, und da lief er „sehr. Dabei sah er mit dem Kopfe nieder zur Erde, und drehte „ihn immer rechts oder links, als ob er etwas suche. Steinbach „lief nach seinem Hause zu; dort begegnete ihm der Strumpfwir„kermeister Gumprecht, der Steinbachen laut anredete: „Wo willst

„»Du denn hin, Gevatter? Was suchst Du denn?“ — Stein„bach drehte wieder etwas den Kopf nach ihm, und warf ihm so „einen scheuen Blick, wie mir, zu, antwortete nichts und ging „vorüber. Ich winkte Gumprechten, daß er Steinbachen gehen „lassen möge. Dieser ging nun von seinem Hause wieder weg und „schien nicht zu wissen, welchen Weg er wählen sollte, indem er „sich erst links, dann wieder rechts nach einem andern Dorfe weg „wandte und endlich gerade auf dem Wege nach Waldenburg „fortlief. Später habe ich Steinbachen nicht wiedergesehen. — „Dieß war früh etwa um 10 oder ½11 Uhr.“

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

b) Schullehrer Lack deponirt:

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Wir (Zeuge und sein Schwager Riedel) gingen hinauf auf „den Boden zu Steinbach; derselbe lag auf den Knieen, hatte Lu„thers kleinen Catechismus in den Händen. Wie wir auf ihn zu„kamen, legte er sich um, sagte nichts und sah uns mit stieren „Augen an.“

„Ich redete Steinbachen zu, mit herunter zu gehen, und mein „Schwager suchte ihn mit den Worten: „Komm', Gevatter!“ „zum Aufstehen zu nöthigen; aber Steinbach stand nicht auf. Hier„auf hob ihn Riedel in die Höhe, was so schwer ging, daß ich „zu ihm sagte: „Thue Dir keinen Schaden, Schwager;“ — doch „ließ Steinbach Alles ruhig geschehen, und sich von Riedeln, der „ihn am Arm fest hielt, herunter in die Unterstube führen. Hier „lag die Steinbachin krank im Bette und gab, auf Befragen, nur „wenig Auskunft, als ich sie fragte, wie es denn gekommen, daß „ihre Tochter sich Dieberei habe zu Schulden kommen lassen. Hier„auf wandte ich mich zu Steinbachen mit den Worten: „Er ist „»nicht verrückt; das glaube ich nicht.“ — Nach diesen Worten „wandte sich Steinbach ab, lächelte und sagte nichts. Bald darauf „nahm er zwei oder drei seiner Kinder und verlangte, daß sie ihre „Mutter bei der Hand fassen sollten. — Als ich ihm vorstellte, „daß seine Kinder wie die Schatten herum gingen, war er gleich„gültig; und endlich, als ich ihn ermahnte, er solle ruhig sein „und in der Stube bleiben, antwortete er: „Ja, ich will folgen.“ — „Dabei betrug er sich ganz ruhig ꝛc.“

3) Aus der Vernehmlassung des Gutsbesitzers Neubert von Ebersbach.

(Nachdem er erzählt, wie am 16. August Abends zwischen 6 und 7 Uhr ein kleines Mädchen zu ihm in die Stube gekommen und die Nachricht gebracht, daß draußen auf seinem Felde eine Aehrenleserin von einem Manne erschlagen worden sei, wie er mit dem Schieferdecker Oelschlägel aus Niederlungwitz, der gerade bei ihm gewesen, auf's Feld gegangen, dort die Huth'sche Tochter, scheinbar todt, liegen gesehen, von seinem Tagelöhner Haupt erfahren, daß Steinbach aus Langenchursdorf das Mädchen erschlagen habe,*) daß Haupt angegeben, welchen Weg Steinbach genommen, und daß sie nun sich getrennt hätten, um denselben einzufangen, deponirt er:)

„Als ich in das Holz kam, sah ich Steinbachen ganz nahe „am Fußwege, der von Ebersbach nach Callenberg führt, hinter „einem Busch kauern. Mir kam es vor, als machte er mit den „Händen Faxen. Der Busch war unten am Holze; etwas weiter „ist der Wegweiser, weil links der von Oberwinkel nach Callenberg führende Weg auf den Ebersbacher Weg fällt. Ich scheute „mich allein vor Steinbach und kauerte selbst, etwa eine Mandel „Schritte von ihm entfernt, hinter einem Busche nieder und verhielt mich ruhig. Auch Steinbach blieb dort kauern, einige Minuten lang. Auf einmal kam auf dem oben bemerkten Wege von „Oberwinkel her ein junger Mann,**) der mit einem weißen Staubmantel bekleidet war. Wahrscheinlich war in dem Augenblicke, „wo ich auf diesen hingesehen, Steinbach aufgestanden und langsam fortgegangen. Hinter seinem Busche konnte er den jungen „Mann schwerlich sehen. Auf einmal sprang Steinbach mit schrecklichem Geschrei vor nach der Spitze des Wegs, von der er vielleicht 15 Schritte entfernt war, und kam dort in der Nähe des „Wegweisers, jedoch auf dem Oberwinkler Wege, dem jungen Manne „ziemlich nahe. Dieser streckte Steinbachen einen Regenschirm entgegen, so daß ich nicht glaube, daß Steinbach den Fremden berührt hat. Steinbach aber hatte in jeder Hand einen Stein und

*) Man sehe den nächsten Protokollextrakt unter Ziffer 4.

**) Der Schullehrer Türk. Man sehe den zweitnächsten Protokollextrakt unter Ziffer 5.

„drohte mit garstigen Tönen, die gar nicht wie von einem Men-„schen, sondern von einem Thiere her klangen; doch warf er nicht. „Jetzt schrie ich laut auf. Der Fremde, vielleicht in dem Wahne, „von Mehreren angegriffen zu werden, lief auf demselben Wege, „den er gekommen, zurück. Steinbach aber wandte sich auch, und „es war, als ob er auf mich wollte, denn er lief herüber, kam „jedoch von dem Wege nicht ab, indem er von dem hohen Rande „desselben, über den er springen wollte, wieder abglitt. Er war „wie wüthend: Gischt stand ihm vor dem Munde und mit aus-„gestreckten Armen und in jeder Hand einen Stein kam er her. „Auf mein Geschrei kam Oelschlägel mit dem kleinen Mädchen, „das in meine Stube gekommen war und das er heimführen wollte,*) „rechts herunter und dahinter auch Haupt. Jetzt war es, als ob „Steinbach auf das Mädchen losspringen wollte, denn er kam ei-„nige Schritte auf dem Fußsteige näher. Doch habe ich selbst et-„was Genaueres nicht gesehen; denn ich drang nunmehr durch das „Buschwerk vor. Wie ich herauskam, war das Mädchen auf die „Seite gesprungen. Steinbach ging sachte auf dem Fußsteige nach „Callenberg vorwärts; dahinter waren Oelschlägel und Haupt. „Dieser hatte einen Stecken. Ich rief Haupten zu, daß er los-„schlagen sollte. Dieß that er auch, wie wir am Bächel waren. „Hierauf sprang Steinbach vom Fußsteig herunter auf den Fahr-„weg und lief etwa Hundert Schritte weit schnell vorwärts. Bei „einem Graben, der über die Wiese geht, schlug ich ihn vollends „nieder, und stieß ihn auch, weil er nicht gleich fiel, hin. Da-„bei wurde er hart angelassen, etwa mit den Worten: „Luder, „»rühr' Dich nicht!“ — Bevor Steinbach noch aufstand, sagte „er, mit dem Gesicht auf dem Boden, so daß er mich nicht hatte „sehen können: „Neubert, laß mich gehen!“ — oder: „Neu-„»bert, laß mich ausreißen!“ — Er mußte mich an der Stimme „erkannt haben. Er wurde nun gebunden und nach Callenberg ge-„trieben. Der Fremde kam wieder dazu. Ich ging bis nach Cal-„lenberg mit; jedoch einige Schritte hinter Steinbachen. Ich weiß „daher nicht, was derselbe auf dem Wege gesprochen. Weil ich „vermuthete, Steinbach möchte in den linker Hand gelegenen Teich „springen, so ließ ich ihn durch Haupten halten. Doch machte „Steinbach keine Miene, zu entfliehen; er verhielt sich ruhig. Es

*) Man sehe Protokollextrakt unt. Ziffer 6.

„war gegen 7 Uhr in Callenberg und im Düsterwerden, jedoch noch „nicht so finster, daß Licht hätte angezündet werden müssen ꝛc.

4) Aus der Vernehmlassung des Tagelöhners Haupt.

„ꝛc. Ich war am 16. August dieses Jahres, bald nach 6 „Uhr, auf dem Neubert'schen Felde, auf Ebersbacher Flur, Gerste „hauen. In einiger Entfernung waren eine alte Frau, die schon „den ganzen Vormittag da gewesen, und die Tochter des Strumpf„wirkermeisters Huth, Caroline Ernestine, die ich gut gekannt habe. „Beide lasen Aehren. Auf einmal schrie die Frau laut. Darauf „sah ich, daß ein Mann, den ich nicht gleich erkannte, mehrmals „auf und niedersprang. Es war mehre Hundert Schritte weit von „mir; denn ich stand dem Neubert'schen Gute näher. Ich lief „schnell hinzu und hatte eine Wiedenruthe in der Hand, und kam „bis auf zwanzig Schritt heran, wo ich denn sah, daß Steinbach „von Langenchursdorf — denn nun erkannte ich ihn — auf der „Huthin, die in einer Furche lag, herum trat. Ich fuhr ihn an: „»Nun, was soll das werden?" — Darauf wandte sich Stein„bach und ging langsam fort; ich ihm nach. Eine Strecke auf „dem Wege weiter nach Callenberg zu hob Steinbach einen Stein „auf und sagte zu mir: „Luder, nun schlag' ich Dich auch todt!" — „warf jedoch nicht. Ich erwiderte: „Lauf' nur zu; ich kenne Dich; „»Du bist Steinbach!" — Er entgegnete: „»Leckarsch bin ich „»und nicht Steinbach!"« — Sodann ging er sachte wieder nach „dem Holze. Darauf ging ich zu dem Mädchen zurück; es lag „wie todt da. Die alte Schwabin stand daneben; sie hob sie mit „dem Kopfe etwas, und ich legte ihr Stroh unter. Dabei lief ihr „Blut aus dem Munde. Sie ist jedoch nicht gewendet worden. „Gleich darauf kamen Neubert und Oelschlägel aus Niederlungwitz „herzu. Wir theilten uns, um Steinbachen zu haschen. Ich schnitt „mir einen Stecken im Holze ab. Auf einmal schrie Neubert. „Ich trieb Oelschlägeln, der das kleinere Mädchen, die Richtern, „bei sich hatte, schnell zu laufen. Ich kam hinter diesem her auf „dem Fußsteige nach Callenberg, und sah, daß Steinbach von dem „Wege, der von Callenberg nach Oberwinkel führt, zurück kam „und einige Schritte uns entgegen, bis zu dem Bächelchen lief, „was über den Weg geht. Hier kamen wir Alle zusammen; nur „das kleine Mädchen war auf die Seite gesprungen. Steinbach „raffte aus dem Bach ein Paar Steine auf und wollte wohl wer-

„fen, kam aber nicht dazu; denn ich haute ihn gleich über den „Kopf, worauf er sich bückte, schnell umdrehte und fortsprang. „Darauf gab ich Neuberten meinen Stecken, weil ich nicht schnell „laufen konnte. Neubert schlug Steinbachen auf der Wiese nieder „und hielt ihn; ich aber band ihm mit meinem Halstuche die Hände „auf den Rücken. Sodann mußte er aufstehen. Er sah verwogen „aus und hatte einen stieren Blick; aber er verhielt sich ruhig, „schrie nicht, was auch vorher nicht geschehen war, und wurde „von uns nach Callenberg in die Frohnfeste geführt. Unterwegs „kamen andere Leute hinzu, die den Tod Vogel's meldeten, und „darauf fragte ich sogleich Steinbachen: „Warum hast Du denn „»die Leute erschlagen?" — Er sagte: „Es werden Viele noch „»erschlagen werden;" — und auf meine Frage: „Warum hast „»Du denn den Mann erschlagen?" — erwiderte er: „Der Mann „»hatte einen alten Ranzen auf dem Schiebbocke; er sah sich um „»und speite aus. Da speite er den Teufel aus und der fuhr in „»mich. Das alte Jäckel habe ich in die Pfütze geworfen." — „Weiter ist nichts mit ihm gesprochen worden rc."

5) Aus der Vernehmlassung des Schulmeisters Türk.

„rc. Da kam mit einem Male von dem Ebersbacher Wege „her ein nackter Mann, der mir völlig unbekannt und nur mit „einem Rocke bekleidet war, entgegengesprungen. Er lief nicht zu „schnell. Während ich erst mich über das sonderbare Aussehen des „Mannes wunderte, trat er mir ziemlich nahe entgegen, mit bei- „den in die Höhe gehobenen, geballten Fäusten, rollenden, fun- „kelnden Augen und entstelltem Gesicht, indem das Haar herum- „flatterte. Ob er auch einen Stein in einer oder in jeder Hand „hatte, weiß ich nicht. Sie müßten sehr klein gewesen sein; denn „mir kam es vor, als hätte er nur die Hände zusammengeballt. „Er rief mir zweimal zu: „Was will Er?" — aber so, daß „man aus seinem Geschrei abnehmen konnte, er wollte mich schrecken. „Ich streckte ihm meinen Regenschirm entgegen, dessen Spitze etwa „eine Vierteelle von seinem Körper entfernt war. Er stand da- „bei still und kam nicht näher, um etwa noch mehr auf mich ein- „zudringen. Gleich, wie er das zweitemal: Was will Er? — „geschrieen hatte, so rief eine andere Stimme hinter mir: „Da

„»ist er!“ — Ich glaubte nun mich auf allen Seiten angegriffen, „wandte mich und sprang auf dem Wege, den ich gekommen, zu„rück. Vielleicht hat es eine Minute gedauert, daß wir Beide in „der bezeichneten Stellung einander gegenüber standen. Hierauf „rief mir jedoch die andere Stimme, die von einem Manne her„rührte, der nachher meinen Angreifer mit gefangen hatte, zu: „daß es nicht mir, sondern eben diesem Angreifer gelte. Ich kehrte „deßhalb auf's Neue um, und kam gerade dazu, als mehre Leute „den nackten Kerl niedergeworfen hatten. Ich gab hierauf noch „ein Band meines Regenschirms her, damit er fester gebunden „würde. Merkwürdig war es, daß die Augen des Gefangenen, „die vorher so gefunkelt hatten, wie erloschen waren. Auch floß „Geifer aus seinem Munde, was ich in dem Augenblicke, als er „vor mir stand, nicht gesehen habe. Er wurde hierauf gefragt: „Warum er das gethan hätte? — Er antwortete: „Ich dachte, „»es wäre der Teufel;“ — oder: „Ich dachte, es wären Teufel.“ — „Es wurde ihm entgegengehalten, daß hier kein Teufel sei; darauf „gab er zur Antwort: „Es sind böse, — oder: schlechte Men„»schen.“*) — Auch wurde ihm gesagt: Daß er nicht glauben „möchte, wir hielten ihn für verwirrt. — Erst nach einiger Zeit „ließ er eine Aeußerung fallen, deren Sinn war: Er hätte es „gethan, weil er selber gern sterben wollte.**) Ferner wurde ihm „auch angedeutet, daß er nicht etwa in den Teich, neben welchem „er vorbeigeführt wurde, zu springen wagen möchte, worauf er „ruhig sagte: „Nein, das thue ich nicht.“ — Ich kann nicht be„stimmt sagen, ob die ersteren Reden vor der letztbemerkten Mah„nung gesagt wurden. Fast scheint es, als wäre es erst nach„her mit ihm gesprochen worden. — Ich blieb in seiner „Nähe. Er hat nichts geäußert, daß er mich nach der Gefangen„nehmung wieder erkannt habe. Ich war übrigens an jenem Tage „mit einem Staubmantel von weißer Leinwand und mit einer Mütze „bekleidet ꝛc.“

---

*) Steinbach, confrontirt mit Türk, leugnet, das gesagt zu haben. —

**) Steinbach, confrontirt mit Türk, sagt hierüber: „Davon weiß ich kein Fünkel“ (Funken). — Uebrigens ist zu bemerken, daß sowohl diese Aeußerung, als jene, wozu vorstehende Note, nur von Türk allein bezeugt ist. Vergleiche, was darüber in dem unter C. mitgetheilten trefflichen Streit'schen Gutachten bemerkt wird.

6) Aus der Vernehmlassung des Schieferdeckers Oelschlägel.

(Nachdem er erzählt, wie er das kleine Mädchen, von dem oben die Rede ist, nach Hause begleitet habe, deponirt er:) „In „dem Augenblicke kam Steinbach um die Ecke des Wegs, der von „Callenberg nach Oberwinkel führt, auf dem Fußsteige zurück, und „sprang wie ein Hund, etwa bis auf 15 Schritt, auf das Mäd„chen heran, welchem ich über den Bach hinüber half. Er hatte „in jeder Hand, so viel ich weiß, einen Kieselstein, und schrie „dem Mädchen zu: „»Wart', Luder, Du, mußt auch noch ster„»ben!"« — Zugleich warf auch Steinbach wirklich einen Stein „nach dem Mädchen ꝛc."

Um den eben angegebenen Punkt wegen des Anfalles auf das Mädchen, welchen Steinbach geleugnet, in Gewißheit zu setzen, ward, weil Oelschlägel angab, daß er wegen einer Reise und Geschäfte halber nicht gleich wieder hierher kommen könne, der Gefangene ꝛc. Steinbach sofort aus dem Gefängnisse herüber geholt und bandenfrei an Amtsstelle vorgestellt ꝛc.

Oelschlägel rekognoszirt den vorgeführten Steinbach als den, welcher im Grunde vor Callenberg gefangen worden, während Steinbach vorgibt, daß er sich nicht besinnen könne, diesen jetzt vorgestellten Mann je gesehen zu haben *).

Oelschlägel sagt Steinbachen in's Gesicht: „Du bist „vom Oberwinkler Wege auf dem Ebersbacher Fußsteige zurück bis „an das Bächelchen gekommen und sprangst heftig auf uns zu. „Wie Du das Mädchen, welches neben mir war, sahest, fuhrst „Du auf sie zu mit den Worten: „»Wart', Luder, nun schlag' „»ich Dich auch todt!"« — oder: „»Du mußt auch sterben!"« — „und warfst auch einen Stein nach ihr, wobei Dir Haupt einen „Hieb über den Kopf gab."

Steinbach leugnet Anfangs ganz bestimmt, von alle dem etwas zu wissen, und gibt dann unter Betheuerungen an: „Wenn „es dennoch sein soll, ich weiß es wahrhaftig nicht. Ich habe „kein Mädchen unten im Grunde gesehen; ich bin auch nicht dar„nach gelaufen, und kann mich nicht besinnen, daß ich Jemandem

---

*) Zu erwägen ist, daß dieß viele Wochen nach dem blutigen 16. August geschah.

„mit Todtschlagen gedroht hätte. Aber ich weiß wohl, daß ein „Geräusch um mich herum war, und daß ich, um diejenigen, die „auf mich hinein wollten, die ich aber nicht sah, zu schrecken, viel= „leicht laut geschrieen habe: »Reißt fort!« — oder: »Macht „»fort!« — denn es war mir, als ob Alles auf mich hinein „wollte, und ich wollte, sie sollten mir nicht auf den Leib kommen. „Ich weiß auch wahrhaftig nichts davon, daß ich vorn am Bä= „chel einen Hieb über den Kopf bekommen habe. Ich dächte, ich „wäre nur unten auf der Wiese geschlagen worden.“ Auch die drin= gendsten Vorstellungen bringen keine andere Antwort zuwege ꝛc.

7) Pfarramtliche Atteſtate.

(Nicht ohne Interesse für die von uns so oft angeregte Wich= tigkeit der Mitwirkung der Seelsorge auf dem Gebiete der Straf= rechtspflege. — Wir geben die beiden hier unten folgenden Ak= tenstücke wortgetreu wieder ohne Bemerkungen.)

a) Attestat des bisherigen Beichtvaters.

Der Mörder Johann Gottlieb Steinbach von hier, dessen sitt= liches Verhalten ich, Endesunterzeichneter, seit 40 Jahren zu be= obachten Gelegenheit gehabt habe, gehört nach meiner Ansicht zu der allerverworfensten Menschenklasse. In ihm vereinigen sich, wie auch aus seinen vermessenen und strafbaren Handlungen hervor= leuchtet, weit mehr böse, als gute Gemüthseigenschaften. Niemand weiß daher etwas zu seinem Lobe zu sagen, und ich selbst habe weiter nichts an ihm rühmlich finden können, als daß er mir, wenn ich ihm seine unsittliche und gottlose Lebensweise nach ihren gewis= sen, unseligen Folgen in meiner Amtswohnung vorhielt, nicht bos= haft widersprochen, sich aber auch, seines gegebenen Versprechens ungeachtet, nicht vollkommen gebessert, und weiter nichts zur Be= folgung meiner Ermahnungen gethan hat, als dieses, daß er sich wieder einige Male zur Feier des öffentlichen Gottesdienstes und heiligen Abendmahls in der Kirche einfand, welche heilige Hand= lungen von ihm immer sehr selten geübt worden sind.

Schon als Knabe und auch als Confirmand offenbarte er Nei= gung zum Müßiggang und unehrlichem Wesen, sowie zur Lügen= haftigkeit und Widersetzlichkeit, wodurch er seinen Eltern und Leh= rern viel Verdruß und Noth verursacht hat. Die Erstern, welche sich zwar, erfahren im Worte Gottes, sehr kirchlich und sittlich

gut betragen haben, fehlten in so fern im Werke der Erziehung, daß sie ihren, mit bösen Neigungen und Trieben erfüllten Sohn nicht zum pünktlichen und schnellen Gehorsam gewöhnt, und eben so wenig zu anhaltender Arbeit und gehöriger Abwartung der Schule erzogen und gebildet haben, und daher, als er zum Jüngling heranwuchs, den großen Jammer erleben mußten, daß er ihre gut gemeinten Befehle ganz und gar nicht beachtete, und, im Fall der Bestrafung, sie thätlich mißhandelte und Gewalt gegen sie brauchte. Er folgte nun blos dem Gesetze seiner wilden Lüste, besuchte fleißig die öffentlichen Schenkhäuser und Tanzplätze, wo es durch ihn fast immer zu Streit und Schlägereien kam, und mehrere seiner Mitgenossen mit blutigen Köpfen davon gehen mußten.

Ueberall, wo er war, fürchtete man seine starke Körperkraft und sein jähzorniges und leidenschaftliches Beginnen. Selbst die Fürstlichen Revierförster im Walde, wo er, vereint mit seinem ältern Bruder, ihm in der Kraft und Gesinnung gleich, grobe Holzdeuben verübte, mußten, wie mir besonders der verstorbene Herr Oberförster Beinitz in Waldenburg einmal versicherte, seiner Gewaltthätigkeit weichen, und Beide von der Obrigkeit zur Verantwortung und Strafe ziehen lassen. Und wehe dem, welchem er Rache gedrohet hatte! Er spürte ihm heimlich nach, bis er ihn fand. So ist er auch seiner Militairdienste wegen seiner Unsittlichkeiten inhoneste entlassen worden.

Auf derselben Stufe der Lasterhaftigkeit ist er auch als Ehemann und Vater von 6 lebenden Kindern geblieben. Gewöhnt an beständiges Herumstreichen und sinnlichen Genuß, ist er immer auf ungerechten Gewinn ausgegangen, und hat seinen Kindern, welche auch durch seine Schuld die Schule äußerst nachlässig besucht haben, nie ein gutes, wohl aber ein sehr böses Beispiel gegeben. Mit seiner Ehefrau, die durch ihn auch unsittlich und schlecht geworden ist, hat er in großem Unfrieden, aber mit seiner ältesten Tochter, wie er mir selbst mit vollkommenem Bewußtsein, am 9. August h. a., in seiner großen Gewissensangst privatim bekannt hat, in blutschänderischem Umgange gelebt, und sie so auf die Lasterbahn geführt, bis endlich diese, die Diebstahls halber in Glauchau inhaftirt ist, seinen unkeuschen Lüsten entrissen ward.

Wer weiß, ob nicht auch dadurch eine böse und grausame Gemüthsart in ihm geweckt worden ist, daß seine Eltern unnütze Hunde und Katzen schlachteten, um von ihren Fellen noch einigen Vortheil

zu ziehen. Ohnfehlbar hat auch erwähnter Steinbach in seiner Eltern Hause dasselbe gethan und eine schlummernde Neigung zum Morden sich angeeignet. Und so darf man sich auch, bewandten Umständen nach, gar nicht wundern, daß dieser zu allen Lastern und Ungerechtigkeiten aufgelegte Uebelthäter zum grausamen Mörder an zwei unschuldigen Menschen geworden ist. Mit Recht leidet er nun jetzt, was seine bösen Thaten werth sind. Möge der erbarmungsvolle Gott, bei dem viel Vergebung ist, ihn, den Tiefgefallenen, zur Reue und Buße erwecken, damit seine Seele noch vom ewigen Verderben gerettet werde.

Schließlich bemerke ich noch, daß das Anführen Steinbachs, als sei sein älterer Bruder, Joh. Samuel Steinbach, zuletzt in Wahnsinn und Raserei verfallen, völlig grundlos und unwahr ist. Er hat im Jahre 1830, den 6. Mai, (besage des hiesigen Kirchenbuchs Tom. V.) am Schlagfluß vollendet.

Vorstehendes Attest, welches ich, in Folge obrigkeitlicher Aufforderung, ausgestellet habe, wird hiermit durch meine Namensunterschrift und Beidruckung des mir allergnädigst anvertrauten Kirchensiegels als vollkommen wahr und glaubwürdig bekräftigt. Pfarramt Langenchursdorf mit Filia Langenberg, den 10. August 1836.

L. S. Gottlob Heinrich Wilhelm Walther,
Past. sen. ibidem.

b) Schreiben des Beichtvaters im Gefängniß an das Justizamt Remse.

Der hier inhaftirte Mörder, Johann Gottlieb Steinbach, ist von mir seit der an mich ergangenen Aufforderung regelmäßig jede Woche besucht worden; auch in der letztvergangenen Woche habe ich mich zu diesem Besuche eingestellt; das Gefängniß konnte aber wegen Abwesenheit des Amtsfrohns nicht füglich eröffnet werden.

Was ich im Laufe der mit ihm angestellten Unterredungen beobachtet habe, ist Folgendes: Im Anfang zeigte Steinbach durchaus gar keine Erkenntniß seiner Sünden, sondern versicherte zu wiederholten Malen: er habe zu Gott gebetet, er wisse, daß er bei ihm in Gnaden stehe, und verlange das heilige Abendmahl; seiner Meinung nach hatte das von ihm Vollbrachte gar nichts auf sich, oder war schon wieder gut gemacht; seine Gedanken waren stets auf seine Freilassung gerichtet: „dann wolle er recht fleißig in die Kirche gehen und auch seine Arbeit recht ordentlich thun;“ —

„zur Zeit, als er die Mordthaten begangen habe, so wisse er gar nicht, wie ihm gewesen sei; es habe ihm aufgehuckt; es sei ihm finster vor den Augen gewesen." — Auf meine Frage: ob er die Gebote Gottes nicht gelernt habe? so antwortete er: „er sei sehr wenig zur Schule angehalten worden;" — auf meine Frage: ob ihn sein Gewissen nicht gestraft habe, als er die eingestandene unnatürliche Schandthat an seiner Tochter beging? so antwortete er: „Nein!" — Erst bei der letzten Unterredung, nachdem ich ihm die Gebote mit allem Ernst und Nachdruck vorgehalten hatte, schien er einige Reue zu empfinden und fing auch an zu weinen.

Daß das Nichterkennenwollen seiner Sünde aus einer wahren und völligen Unkenntniß derselben hervorgehe, scheint aber nicht annehmbar. Denn über andere Dinge des täglichen Lebens spricht er ganz verständig, und ob er schon im Anfange versicherte, daß er die Gebote nicht wisse, so fiel er mir doch einige Mal in die Rede, und ergänzte das Gebot, das ich noch nicht ganz ausgesprochen hatte. Er ist also nicht durchaus unbekannt mit dem Worte Gottes gewesen; auch aus der Bibel wußte er den von Loth's Töchtern mit ihrem Vater begangenen Incest anzuführen, und meinte, damit seine eigene Sünde zu entschuldigen. In dem Gefängniß soll er, nach Aussage des Amtsfrohns, öfters geistliche Lieder singen und laut und eifrig beten. Delinquent scheint demnach nicht von aller Verstellung frei zu sprechen zu sein, wenn er den Gräuel seiner Thaten nicht anerkennen will, sondern er sucht sie zu entschuldigen, in Hoffnung, sich dadurch von der Strafe loszumachen. Auf meine mit Confidenz hingestellte Behauptung, daß er ruhig nach Hause gegangen sein würde, wenn ihm seine Tochter frei gegeben worden wäre, wußte er nichts zu erwidern.

Wenn demnach Delinquent auch keinen anhaltenden und vollkommenen Unterricht in Gottes Wort genossen hat, so ist er doch nicht ohne allen Unterricht geblieben; er hat aber diesen Unterricht niemals ernstlich zu Herzen genommen, sondern hat sich stets von den Begierden seines Fleisches und Blutes beherrschen lassen, wie Einer, der in steter Finsterniß wandelt und zuletzt in einen Abgrund fällt, und dann nicht weiß oder nicht wissen will, wie ihm geschehen ist.

Remse, den 30. September 1836.

M. Ernst Friedrich Höpfner,
Pfarrer zu Remse und Weidensdorf.

Nachträglich, in Folge meines heutigen und neuesten Besuchs bei Steinbach, bemerke ich noch: Delinquent scheint seine Vergehungen mehr und mehr zu erkennen, beweist eine lebhafte und, wie es scheint, aufrichtige Reue, und gestehet ein, daß er zeitlichen und ewigen Tod verdient habe. Seine Berufung auf das böse Wesen, das ihn verführt habe, konnte ich natürlich nicht gelten lassen, sondern ich mußte ihn an die Worte der Schrift erinnern: „Ergreifet den Schild des Glaubens, womit ihr auslöschen könnt alle feurigen Pfeile des Bösewichts!" — „Widerstehet dem Teufel, so fliehet er von euch!"

Dat. et subscript. uts.

C. Das Physikatsgutachten.

(Siehe oben Seite 253.)

Nachdem der Inquisit Johann Gottlieb Steinbach, ein Handarbeiter von Langenchursdorf, welcher am 16. vorigen Monats gegen Abend erst zwischen den Dörfern Reinholdshayn und Ebersbach, näher dem letzteren, den 70 Jahre alten Gartenauszügler Johann Samuel Vogel aus Ebersbach mittelst Faustschlägen und Fußtritten auf der Stelle ermordete, und dann kurz darauf, zwischen Ebersbach und Callenberg, näher dem ersteren, des Strumpfwirkermeisters Johann Michael Huth in Callenberg 17jährige Tochter, Caroline Ernestine, so auf gleiche Weise mißhandelte, daß dieselbe schon nach 33 Stunden, trotz zweckdienlicher ärztlicher Pflege, in Folge dieser mörderischen Behandlung ihren Geist aufgeben mußte, — den 29. vorigen Monats von Callenberg, dem Orte seiner ersten Verhaftung, an das Wohllöbliche Justizamt zu Remse abgeliefert worden war, ersuchte mich, endesgenannten Physikus, Letzteres, zu weiterer Fortstellung der Criminaluntersuchung gedachten Steinbach ärztlich zu exploriren und darüber Fundschein und Gutachten zu den Akten zu geben, mich auch unverzüglich gutachtlich darüber auszusprechen, ob, da ich es bei der Rekognition des Vogel'schen Leichnams widerrathen hätte, Steinbach nunmehro fessel- und bandenfrei ohne Gefahr verhört werden könne? Wie ich nun den 29. vorigen Monats sogleich hinsichtlich letzteres wenigstens alle mögliche Vorsicht anzuempfehlen mich verpflichtet fühlte, so erinnerte ich zugleich an mein schon mündlich ausgesprochenes Gesuch, mir vor Ab-

fassung eines Gutachtens über Steinbachen erst bei demselben einige, zu einer vollständigen Exploration nothwendig mir erforderlichen Besuche zu gestatten, und meldete mich dabei zugleich für den andern Tag, als den 30. vorigen Monats, an. Da der Inquisit an diesem Tage Nachmittags, wo ich eintraf, gerade verhört wurde, begnügte ich mich für dieses Mal blos damit, ihn im Verhöre zu beobachten. Nachher aber besuchte ich ihn allezeit in seinem Gefängnisse und zwar

am 2. September Vormittags von 10¼ bis 11½ Uhr,
— 6. — — — 10 — 11½ —
— 9. — — — 10¼ — 11¾ —
und endlich
am 14. September Vormittags von 11¼ bis 12½ Uhr.

Dadurch und durch die mir jedesmal gefälligst verstattete Durchsicht der Verhörsprotokolle lernte ich davon, was hier von dem Inquisiten und über ihn bemerkenswerth erscheinen kann, Folgendes kennen:

---

§. 1.

Johann Gottlieb Steinbach, gegenwärtig 52 Jahr alt, ist übermittler Statur, hat ein sanguinisch-cholerisches Temperament, eine irritable Constitution, einen ziemlich starken Gliederbau, ein längliches, nicht mageres Gesicht, dabei rundes Kinn, einen kleinen Mund, sehr gut erhaltene Zähne, eine blasse, gelbliche Gesichtsfarbe, eine lange Nase, graublaue Augen, eine mäßig hohe Stirn, stark gewölbte Augenbraunenbogen, ziemlich starke dunkle Augenbraunen, einen starken schwarzen Bart und weiche, schwarzbraune Kopfhaare, welche auf dem Wirbel etwas ausgegangen sind; der Zeigefinger der linken Hand ist in Folge einer Verwundung mit Glas, in der Fläche der Hand, von der Spitze herein, verkümmert und nur unvollkommen beweglich; an seinen Genitalien ist nichts Krankhaftes oder Innormales.

§. 2.

Er hat einen sanften, nachdenkenden, meist freundlichen Blick; der Stern seiner Augen ist von normaler Größe, am linken Auge gegen das Licht weniger empfindlich; die Augen sehen überhaupt aus, als wären sie ungemein angestrengt worden; seine Zunge ist rein, seine Eßlust sehr stark, seine Verdauung regelmäßig, eben

so sein Athmen; sein Puls schlägt ruhig, 64mal in einer Minute, nicht klein, mäßig voll, dem Herzschlage ganz entsprechend; seine Sprache hat nichts Auffälliges, ist klangvoll und lebendig; die Temperatur seines Hautorgans ist naturgemäß, doch an den Händen und Füßen etwas niedriger; die Füße, namentlich der rechte, scheinen Neigung zur Anschwellung zu haben; seine Gliedmaßen zittern nicht; die Haltung seines Körpers ist nicht ungewöhnlich, doch beugt er den Kopf meist und etwas auf eine Seite; an Schärfe der übrigen Sinne läßt sich bei ihm nicht zweifeln; doch mag sein Gesicht jetzt sehr schwach sein, wie er denn auch von dem groben Druck jetzt keine Buchstaben zu unterscheiden, sondern nur schwarze in einander geflossene Reihen zu sehen versichert.

§. 3.

Manches erschien den Tag nach seiner Verhaftung, selbst noch den Tag nach seiner Verhaftung in Remse, anders an ihm. Sein Gesicht war noch mehr von der Sonne gebräunt; der Bart war lange nicht geschoren, das Haupthaar in wilder Unordnung; sein Blick hatte etwas Zerstörtes, oft etwas Fürchterliches; wohl wurde seine Miene zuweilen auch wieder ruhig, erschien dann aber als die eines sich Besinnenden. Am ersten Tage seiner Gefangenschaft hatte der hintere Theil seiner Mundhöhle eine entzündliche Beschaffenheit, welche er aber nicht empfand und welche sich in wenigen Tagen wieder verloren hatte; auch waren seine Haare am Hinterkopfe von Blut zusammengebacken, welches den leichten, oberflächlichen Kopfwunden entquollen war, welche er bei der Gefangennehmung erhalten hatte.

§. 4.

Steinbach ist der jüngere Sohn eines Zimmermanns und Hausbesitzers in Langenchursdorf, verheirathet, Vater von noch 6 lebenden Kindern und hat auch drei beerdigen lassen. Er trieb früher Handarbeit und in der letzten Zeit einen Handel mit Packleinwand nach Halle, wo er meist Stärke eintauschte.

§. 5.

Sein Vater war in seinem Metier von einem Stamme Holz getroffen worden, hatte dadurch eine Verrenkung des Oberschenkelkopfs erlitten, und ist 36 Jahre lang an zwei Krücken gegangen. Er war ein äußerst heftiger, jähzorniger Mann und ist im Jahre 1821 gestorben.

§. 6.

Seine Mutter starb vor 11 Jahren an einer fieberhaften Krankheit, und sie soll eine sanfte, ruhige Frau gewesen sein.

§. 7.

Steinbach hat noch eine Schwester, welche jünger, als er, und an den Handelsmann Münch in Langenchursdorf verheirathet ist, und hatte

§. 8.

auch einen Bruder, Namens Johann Samuel Steinbach, welcher 2½ Jahr älter, als er, war und im Jahre 1830 starb. Derselbe hat im 18. Lebensjahre einen Anfall von Raserei gehabt, in welchem er gefesselt werden und oft 6 Männer zur Bewachung haben mußte, nachher immer eine gewisse Verworrenheit gezeigt und ist stets unverheirathet geblieben.

§. 9.

Eben so haben Steinbach's Mutter Schwester und deren Töchter an Verstandeszerrüttung gelitten, und eine der Letzteren, Marie Rosine Stieglerin in Langenchursdorf, leidet noch daran.

§. 10.

Schon vom 9. Lebensjahre an diente Steinbach als Kühjunge und kam dabei in gar keine Schule. Die Eltern begnügten sich damit, ihm das Vaterunser, einige andere Gebete, Sprüche und Kirchenliederverse durch öfteres Vorsagen in das Gedächtniß zu prägen. Erst, als er 12 Jahr alt war, drang der Pfarrer darauf, daß er die Schule anhaltend besuchen mußte, und wie er mit dem 13. Jahre confirmirt wurde, konnte er nur nothdürftig Gedrucktes lesen.

§. 11.

Hatten Steinbachs Eltern darinnen schon eine große Schwäche bewiesen, daß sie ihre Kinder nicht besser zur Schule anhielten, so ließen sie sich auch etwas zu Schulden kommen, was hier nicht unberührt bleiben darf. Um des Fettes oder der Felle willen tödteten sie öfters Hunde und Katzen. Wenn Jemand ein solches Thier getödtet haben wollte, dann wandte er sich an Steinbach's Eltern. Ob mit dem Heranwachsen der Söhne diese das Geschäft mit übernahmen, ist noch unerörtert, aber sehr wahrscheinlich.

§. 12.

Nach der Confirmation diente Steinbach wieder fort, erst als Hofbursche, welcher die Hoffrohndienste mit zu besorgen hat und

nach seinem 16. Lebensjahre als Knecht. Als solcher bekam er, 17 Jahre alt (1801), die natürlichen Menschenblattern und mußte deßhalb wieder zu den Eltern geschafft werden.

§. 13.

Von den Blattern erholte er sich nur langsam, und während der Zeit veranlaßte er mit seinem Bruder dadurch, daß sie die von dem Vater sehr geliebte Schwester oft neckten und ihr die von Zeit zu Zeit übernommenen weiblichen Geschäfte sehr erschwerten, manchen Verdruß im Hause und des äußerst heftigen Vaters großen Unwillen.

§. 14.

Einmal wollte der erzürnte Vater Steinbachen mit den Krükken schlagen, dieser aber verhinderte es, indem er ihm dieselben hielt. Da glaubte der Vater, er wäre dem Sohne nicht mehr gewachsen, und brachte ihn 1802, 18 Jahr alt, unter die Soldaten und zwar unter das damalige Churfürstlich Sächsische Infanterieregiment von Rechten.

§. 15.

Als Soldat war er den 14. Oktober 1806 mit in der Schlacht von Jena gewesen, hatte da aber, wie Viele, die Flucht ergriffen. Um sich vor den Franzosen zu verbergen, hatte er sich bei einem Herrn von Reitzenstein auf Serbis die Erlaubniß ausgewirkt, sich in der Rittergutsbrennerei versteckt halten zu dürfen. Da war ihm nachher die Entwendung silberner Löffel, Messer und Gabeln mit silbernen Heften Schuld gegeben worden. Die Untersuchung hatte aber nichts ergeben und es war Steinbachen der Reinigungseid nachgelassen worden.

§. 16.

Im Jahre 1810 steht Steinbach mit seinem Regimente in Danzig unter dem General Lefèbre. Da starben um ihn und neben ihm viele seiner Kameraden am Kriegstyphus. Die Sehnsucht, sein Vaterland und die Seinigen noch einmal wieder zu sehen, verleitet ihn zur Desertion; als ein Musiker aus der Nachbarschaft, mit einer Geige auf dem Rücken, entkommt er glücklich aus dem Fort Weichselmünde, und langt nach Wochen bei seinen Eltern in Langenchursdorf an.

§. 17.

Lange unentdeckt konnte er da nicht bleiben, und in der Hoffnung, nicht zu hart bestraft zu werden, entschließt er sich, mit

Zustimmung seines Vaters, welcher sich gefreut hatte, ihn einmal wieder zu sehen, nach Dresden zu gehen und sich daselbst als Deserteur zu melden. Die Strafe blieb nicht aus: Er mußte ohngefähr 10mal durch 200 Mann Gassen laufen, erhielt aber hernach seinen Laufpaß.

§. 18.

Steinbach hatte zwar schon in seinem 15. Jahre einmal mit einem Mädchen Unzucht getrieben, nachher aber, auch als Soldat, sich wenig mit Frauenzimmern abgegeben.

§. 19.

Er war nun im 27. Lebensjahre und fing an, in Langenchursdorf Handarbeit zu treiben, wie sein halbverrückter Bruder. 1812 oder 1813 arbeiteten sie Beide einmal einige Wochen bei dem Bauer Bauch im oberen Dorfe und da es die Jahreszeit gestattete, schliefen sie in der Regel des Nachts in der Scheune. Eines Abends, wo sie in die Scheune kommen, um sich zur Ruhe zu legen, dünkt ihnen diese für eine kurze Zeit ganz erleuchtet. Da ergreift sie die Furcht, sie suchen sich ein anderes Unterkommen, und da sie von den Mägden des Bauern hören, es wäre solches Erleuchten dieser Scheune nichts Seltenes, so geben sie, mit dem festen Glauben, da hause der Drache, die Arbeit bei dem Bauer Bauch gänzlich auf.

§. 20.

Unter der Hand wird Steinbach mit seiner Frau bekannt, schwängert sie, und da sie im Besitze eines Häuschens ist, heiratheten sie sich Michaelis 1816, wo er 32 Jahr und das Kind 14 Tage alt ist.

§. 21.

Vier Wochen nach der Verehelichung kommt Steinbach eines mit einem Andern verübten Getraidediebstahls wegen in Untersuchung, wird zwar wieder entlassen, aber 1½ Jahr darauf noch zu ½jähriger Zuchthausstrafe condemnirt, welche er sofort in Zwickau absitzen muß.

§. 22.

Während seiner Abwesenheit wird seine Frau von einem alten Auszügler durch Drohungen, daß er außerdem in Hinsicht einer Schuldforderung von 25 Thalern hart mit ihr verfahren werde, zum Ehebruche verleitet. Sie erhält dafür auch Strafe und somit heben die Eheleute mit einander auf. Trotz diesem versöhn-

lichen Sinne leben sie aber doch oft in Unfrieden mit einander. Er klagt sie der Unordnung, der Unreinlichkeit, des Widerspruchs, der Heftigkeit und des Mangels an Nachgiebigkeit an, sie ihn, daß, ob er gleich keinen Branntwein getrunken, keine Karte gespielt habe, nicht in die Wirthshäuser gegangen sei, er sie doch durch ungemein vieles unnützes Geschwätz beständig geärgert habe.

Daß auch er ungemein hitzig während seiner Militairdienste und auch nachher noch in vielen Schlägereien gewesen, gesteht Steinbach vollkommen zu, versichert aber, auch eben so schnell durch ein einziges gutes Wort sogleich wieder besänftigt worden zu sein. Dem fügt er auch noch bei, daß er dessen ungeachtet seiner Frau nur sehr selten einmal einen Schlag gegeben habe, indem er damit seiner Frau „ewiges Belfern" nicht nur nicht habe beschwichtigen können, sondern das stets nur die ihm unangenehme Folge gehabt habe, daß sie einen ungeheuren Spektakel erhoben und die ganze Nachbarschaft in Aufruhr gesetzt habe. Meist sei er bei einem Verdrusse fortgegangen, habe sich in einen Busch gelegt und so seine Hitze verrauchen lassen. Oft wäre dann auch eins seiner Kinder gekommen, habe ihm, was seiner Frau durchaus unmöglich gewesen, ein gutes Wort gegeben, und dann wäre er sogleich besänftigt wieder zurückgekehrt. Einen solchen Verdruß mitunter abgerechnet, will Steinbach sonst immer heiter und zufrieden gewesen sein und oft gescherzt und gesungen haben.

§. 23.

Seine Kinder hat Steinbach nicht übel behandelt, vor allen aber hat er immer seine älteste, gegenwärtig 19 Jahre alte Tochter geliebt, welche sich wegen Veruntreuung während ihres Ammendienstes bei dem Kaufmann Hagen in Hohenstein, gegenwärtig in Glauchau in Arrest und Untersuchung befindet. Und diese Liebe artete bei seiner schrecklichen Rohheit und bei der durch die große Armuth gebotenen Gelegenheit, ins Unnatürliche aus. Denn, da sie mit den Eltern in einem Bette schlief, und die Mutter einmal nach Dresden gereist war, beging er mit ihr, welche damals erst gegen 15 Jahr alt war, Blutschande und trieb diese mit ihr fort, bis sie im vorigen Jahre schwanger wurde.

§. 24.

Einige Wochen nach ihrer Niederkunft und zwar am 8. März laufenden Jahres, tritt die Tochter den gedachten Ammendienst an, verläßt diesen aber schon wieder am 5. Juni, nachdem 14 Tage zuvor

ihr eignes Kind gestorben war, und nachdem sie während ihrer Dienstzeit manches an Wäsche und Kleidungsstücken der Herrschaft entwendet und nach Hause geschafft hat.

§. 25.

Zu Steinbachs Verdruß putzt sich die Tochter häufig mit den gestohlenen Sachen, geht auch wieder zu Tanze und lebt leichtfertig. Um sie davon abzuhalten, sie zur Rückgabe des Gestohlenen zu nöthigen, ihr allenfalls auch eine leichte Strafe zuzuziehen, läßt sich Steinbach Ausgang Juli, wo er sich 10 Tage in Halle aufhält, einen Brief schreiben, in welchem er den Kaufmann Hagen anonym von seiner Tochter Veruntreuung unterrichtet, und diesen Brief giebt er, wie er von Halle zurückkommt, bei dem Chausseegeld = Einnehmer auf der sogenannten Katze bei Tirschheim zur Beförderung ab.

§. 26.

Kaum hat er das gethan, als ihn eine Angst befällt, welche ihn nachher nie wieder verläßt. Beim Nachhausegehen von der Chausseeinnahme läuft ihm eine gefleckte Katze plötzlich über den Weg. Darüber erschrickt er schon außerordentlich, er meint, „der Böse" habe diese Gestalt angenommen. Was ihm von nun an rasch entgegenkommt, besonders Thiere, und vor allen Katzen, versetzt ihn in große Angst.

§. 27.

In Folge seines Briefes an den Kaufmann Hagen wird die Tochter den 4. oder 5. August arretirt und nach Glauchau gebracht. Steinbach wird davon sehr ergriffen und um so mehr, da der Gensd'arm den Kindern und der Frau, welche schon einige Wochen, in Folge eines Abortus, krank darniederliegt, Alles entreißt, was er für gestohlen ansieht; er widersetzt sich aber auf keine Weise und gesteht nachher der Frau, wie er die Veranlassung zur Verhaftung der Tochter gegeben habe. Das giebt jedoch keine Gelegenheit zum Zank, sondern die kranke Frau vergiebt es Steinbachen in der Hoffnung, daß der Tochter kein großes Leid widerfahren werde, und unter der gegenseitigen Zusicherung, hinfort recht liebreich mit einander umzugehen.

§. 28.

Bei der großen Liebe, welche die Eltern beide zu dieser ältesten Tochter haben, treibt es theils Steinbachen selbst, theils bestimmt ihn die Frau dazu, öfters nach Glauchau zu gehen und

zu sehen, wie die Tochter sich befinde und ob er etwas für sie thun könne. Während er so den 2ten, 3ten Tag nach Glauchau wandert und zu Hause sich der Pflege der kranken Frau annehmen muß, steigt ihre Noth, welche sie schon zwang, die besten ihrer Kleider zu versetzen, immer höher und höher und dabei merkt die Frau, daß Steinbach außerordentlich unruhig und ganz wirr im Kopfe ist.

§. 29.

Dienstag den 9. August erreicht Steinbachs Angst und Gemüthsunruhe einen ungemein hohen Grad. Er fällt auf die Knie, ruft alle seine Kinder herbei, mit niederzuknien und mit ihm zu beten. Dann steht er schnell auf, macht mit den Händen Bewegungen, als wolle er etwas von sich abwehren und läuft nicht, sondern jagt zum Pfarrer.

§. 30.

Diesen bittet er flehentlich um Beichte und Abendmahl, und zwar in der Kirche. Den Vorstellungen, daß er sich bis Sonntag trösten solle, entgegnet er, wie es ihm dazu an Kleidern fehle und wie er dann noch Tage lang von seiner Seelenangst werde gequält werden. Das bewegt den Pfarrer; Steinbach beichtet, beichtet auch sein Verbrechen der Blutschande, empfängt eindringliche Ermahnungen und das heilige Abendmahl *). Er scheint beruhigt die Kirche zu verlassen, ruft auch zu Hause aus: „nun ist mir wieder wohl!“

Aber diese Ruhe hat keinen Bestand, er läuft noch mehre Male zum Pfarrer und in der Nacht kann er es zu keinem Schlafe bringen: er betet unaufhörlich, meist laut, fast die ganzen Nächte hindurch, und am Tage blickt er dabei unverwandt in die Sonne.

§. 31.

Donnerstags den 11. August, früh, fordert ihn die Frau auf, Kaffe zu kochen. Er verweigert es und entschuldigt sich damit, daß er beten müsse. Nun fehlt es gänzlich an Holz, da redet ihm die Frau zu, einen Sack und eine kleine Handsäge zu nehmen und etwas Holz aus dem Kirchenholze zu holen. Endlich thut er das, so wenig er aber in seinem Sacke hat, so dünkt ihm dieser auf dem Heimwege doch von Minute zu Minute schwerer. Er ermannt sich dadurch, daß er sich ins Gedächtniß zurückruft, wie

*) Vergl. oben S. 301.

schwer Christus das Kreuz zu tragen geworden ist, sagt sich die Einsetzungsworte des heiligen Nachtmahls vor und kömmt endlich ganz verstört und abgemattet nach Hause.

§. 32.

In diesem abgequälten Zustande bleibt er gar nicht bei den Seinigen, sondern flüchtet sich mit seiner Angst auf den Boden, hinter die Feueresse. Seine Kinder vermögen ihn nicht dazu zu überreden, daß er herunter zur Mutter kommt. Das seltsame Benehmen Steinbach's wird nachgerade in der Nachbarschaft bekannt, es sammeln sich viele Menschen um das Haus. Unter diesen befindet sich auch ein Einwohner Namens Riedel und der Schullehrer Lack aus Niederwinkel. Diese Beiden gehen hinauf zu Steinbachen auf den Boden und bringen ihn endlich dahin, daß er wieder ruhiger wird und zu den Seinigen in die Wohnstube geht.

§. 33.

Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Angst und Unruhe dauern fort, von dem unaufhörlichen Sehen in die Sonne erscheint ihm Alles schwarz in der Stube. Den Sonnabend, als den 13. August, geht er, nachdem er einmal in die Worte ausgebrochen ist:

„So ist's! Ich hab' ihn immer vor den Augen, ich kann ihn nicht los werden!"

nach Glauchau. Ob er da seine Tochter gesehen oder zu sehen verlangt hat, ist wohl nicht erörtert. Steinbach erinnert sich nur, von einer alten Frau, welche im Schloßthore gesessen, die er für seine Mutter gehalten, und der er 1 Speziesthaler, 1 Dreier und 1 Pfennig gegeben haben will, zu essen bekommen zu haben.

Unterwegs war er auf dem Heimwege an einer Heerde Kühe vorbeigegangen, hatte sich wunderlich gegen diese, besonders gegen ein ihn anblickendes Kalb, geberdet, dieses unter Anspeien Teufel genannt, war auch mehrere Male im Freien niedergekniet und hatte gebetet.

§. 34.

Den Sonntag, als den 14. August, früh, nimmt er seinen 10jährigen Sohn, Samuel, welcher an scrofulöser Augenentzündung leidet, läßt ihn im Freien mit sich niederknien und auch in die Sonne blickend um Heilung seiner Augen beten.

§. 35.

Den Montag, als den 15. August, will Steinbach nach Glauchau, um nach der Tochter zu sehen. Die Frau duldet nicht, daß

er allein geht und bestimmt mit den Worten: „Ich weiß nicht, wie mir der Vater vorkömmt!“ — den 16jährigen Sohn, Christlieb, den Vater zu begleiten.

§. 36.

In Glauchau in der Frohnveste, wo gerade Niemand zugegen ist, will er, nachdem er schon vor dem Fenster mit der Tochter zu sprechen gesucht hat, zu dieser und die Thür von ihrem Gefängniß öffnen. Da kommt der Amtsdiener Wohlleben, giebt ihm ein Paar Ohrfeigen, steckt Steinbachen in ein anderes Gefängniß und schickt den Sohn fort.

§. 37.

In dem Gefängnisse trifft Steinbach noch einen Verhafteten, einen Leineweber Namens Barth, der sich wegen Diebstahl in Untersuchung befindet. Mit diesem knüpft er ein Gespräch an, in welchem er unter Anderem äußert, daß er an seiner Tochter zweimal den Tod verdient habe. Dabei sieht Steinbach wild aus, speit immerwährend aus, und auch dahin, wo Barth seinen Wasserkrug und Suppentopf stehen hat. Dieser bittet ihn, ihm seine Geschirre nicht zu verunreinigen und will dieselben wegräumen. Steinbach thut das aber doch, und als Barth schnell nach der Thür schreitet, um den Amtsdiener zu rufen, faßt ihn Steinbach von hinten, schlägt ihn mit der Faust, würgt ihn. Auf Barth's Geschrei kommt der Amtsdiener hinzu, befreit ihn und will ihn in ein anderes Gefängniß bringen. Doch ehe das noch geschieht, hat Steinbach den Ofen eingerissen. Der Amtsdiener versetzt ihm einige Stockhiebe und führt ihn in das Amt. Da bekommt er — seine Entlassung und eilt der Heimath zu.

§. 38.

Bei der Scheermühle ruft ihn Jemand an, und fragt ihn, ob er nicht einen Soldaten nach Kaufungen bringen wolle? Er ist bereit, der Soldat giebt ihm in Kaufungen ein Sächsisches Zwei-Groschen-Stück und entläßt ihn. Steinbachen dünkt es schon in Kaufungen, als wäre es ganz dunkel, kommt aber bei den Seinigen noch um 8 Uhr in Langenchursdorf an. Er begehrt, ihm unverzüglich Caffee zu kochen. Wie dieser aber bereitet ist, trinkt er denselben nicht, sagt, er müsse beten und klagt dabei über den einen Arm.

§. 39.

In der Nacht vom 15. zum 16. hat er weder Schlaf noch

Ruhe. Um nicht zu hören, was Alles vor seinen Ohren tönt, stopft er sich dieselben mit seinem eigenen Kothe zu. Er läuft des Nachts öfters hinaus, betet draußen und wirft jedesmal beim Hereinkommen die Thüre zu, daß Alles bebt. Die Frau verlebt die ganze Nacht in großer Angst, und erst gegen Morgen schläft Steinbach ein Wenig.

§. 40.

Bald aber erwacht er wieder, blickt oft ängstlich nach der Frau und fordert dann dringend von ihr, sich umzudrehen und ihn nicht mit dem rechten Auge anzublicken. Diese unterläßt das aber aus Furcht vor ihm nicht. Da nimmt Steinbach, welcher am ganzen Leibe zittert, erst ein Tuch und bedeckt ihr das rechte Auge; das ist ihm aber nicht genug, er meint, das Teufelsauge müsse heraus, wirft sich ganz nackend, wie er ist, auf die Frau, und bohrt mit dem Daumen auf das Auge zu. Die Frau ruft um Hülfe; der älteste Sohn, Christlieb, ruft eine Nachbarin herbei, und mit Mühe gelingt es dem Sohne dadurch, daß er ihm die Beine abzieht, den ganz nackten, wüthenden Vater aus dem Bette zu wälzen, wodurch die Mutter zu entfliehen Gelegenheit findet.

§. 41.

Steinbach zieht nun seinen Rock an und kriecht, übrigens ganz nackend, in den Winkel einer kleinen Hinterstube. Da kauert er lange; Alles ist um ihn still; er glaubt jetzt Ruhe zu haben. Er geht durch die Kammer, fühlt das aufgerollte Bette an und eilt, darüber auf's Neue erschrocken, und in Angst gebracht, hinaus in's Dorf. „Der Bannung halber" geht er dreimal über die Stege und muß sich dann eine längere Zeit im Freien herumgetrieben haben.

§. 42.

Die Frau ist zu einem Nachbar geflüchtet, und die Gerichtspersonen selbst widerrathen ihr die Rückkehr zu dem Manne. Zwischen 9 und 10 Uhr sieht sie diesen, nackt und nur mit dem Oberrocke bekleidet, noch im Dorfe hin und her, bald langsam, bald äußerst schnell, laufen. — Niemand getraut sich an den Wüthenden!

§. 43.

Gegen 1 Uhr kommt Steinbach, von Callenberg her, an das Neubert'sche Feld ohnweit Ebersbach. Die Schwabin, eine Callenbergerin, liest da Aehren und ihr Korb steht noch am Fußpfade.

Er meint, „der Böse" habe die Aehren gesammelt, ihm dürften sie nicht verbleiben; er schüttet den Korb aus, tritt die Aehren mit Füßen und droht der Frau, ihm nicht zu nahe zu kommen.

§. 44.

Damit eilt er den Weg nach Glauchau fort. Auf der Stelle zwischen Ebersbach und Reinholdshayn, wo er gegen Abend den alten Vogel ermordet, liegt ihm ein langer Dornast im Wege. Das hält ihn lange auf: er weiß nicht, wie er um denselben herum kommen soll. Nachdem er ihm endlich eine andere Richtung gegeben hat, getraut er sich, seine Straße zu ziehen.

§. 45.

Wie er den Glauchau'schen Stadtberg herauf geht, fahren vor ihm beladene Wagen her; sie dünken ihm im Galopp den Berg hinauf zu fahren; er hält sich an den einen, welcher Ziegel geladen hat, an, und ist kaum vermögend, mit ihm fortzukommen.

§. 46.

In Glauchau kommt er nicht zur Tochter, nicht in das Amt, nicht in Arrest; es versammeln sich eine Menge Leute um ihn. Steinbach vergleicht sich in der versammelten Volksmenge mit Christus, dieselbe begleitet ihn bis vor die Stadt, und er begreift gar nicht, warum sie ihn so angaffen.

§. 47.

Auf dem Wege von Reinholdshayn nach Ebersbach trifft er gegen 6 Uhr Abends Vogeln, welcher einen leeren Schubkarren fährt und auf demselben seine blaue Jacke liegen hat. Steinbach fordert von ihm, links zu fahren, Vogel fährt aber immerfort rechts. Wie Vogel über den kleinen Steg weg ist, räuspert er sich und speit einmal aus. Da meint Steinbach, der Teufel wolle aus ihm heraus fahren, packt ihn schnell, ermordet den alten Mann mit Faustschlägen und Fußtritten auf eine schauderhafte Weise. Daß „der Böse" die Jacke nicht haben möge, wirft er sie in eine Pfütze und verfolgt seinen Weg nach Ebersbach.

§. 48.

Kaum ist er durch das Dorf Ebersbach hindurch, als er an ein Feld kommt, wo Kühe gehütet werden. Die Kühe verjagt er; der gefleckte Ochse, aus welchem ihm der Teufel zu blicken scheint, bleibt aber, und vor ihm reißt Steinbach selbst aus.

§. 49.

Nun kommt er zwischen 6 und 7 Uhr an dasselbe Feld, wo

er gegen 1 Uhr Mittags der Frau den Aehrenkorb ausschüttete. Da läuft das Huth'sche Mädchen schnell nach ihrem am Wege stehenden Korbe und somit auch auf ihn zu. Da glaubt Steinbach, so schnell könne nur der Teufel laufen, und dieser wolle ihn erfassen; darum schlägt und tritt er das arme Mädchen, daß sie für todt auf dem Felde liegen bleibt.

§. 50.

Jetzt begiebt er sich in das nahe Gebüsch, bleibt aber nicht lange darin versteckt; denn ein junger Mann mit einem Staubmantel und einem Regenschirme, der Hülfslehrer Friedrich August Türk aus Clausnitz bei Burgstädt, kommt den Berg herab. Da stürzt er sich mit rollenden, funkelnden Augen, ganz entstelltem Gesicht, fliegenden Haaren und geballten Fäusten auf den jungen Mann, welcher den Regenschirm vorhält, mit den gleichsam schrekken sollenden Worten: »Was will er?« —, und würde ihn vielleicht auch ermordet haben, wenn ihn nun nicht der Gutsbesitzer Neubert aus Ebersbach, der Schieferdecker Oehlschlägel aus Niederlungwitz und der Handarbeiter Haupt aus Callenberg gefangen und gebunden nach Callenberg transportirt hätten.

§. 51.

Hatte Steinbach zuvor Schaum vor dem Munde und rollende funkelnde Augen, so floß zwar auf dem Transporte noch Geifer aus seinem Munde, aber seine Augen sahen wie erloschen aus, und er war sichtbar erschöpft.

§. 52.

Befragt auf dem Transporte, warum er die Mordthaten begangen habe, antwortet Steinbach, weil er selbst gern sterben wolle *).

§. 53.

Bei der Gefangennehmung hat Steinbach mehrere Schläge auf den Kopf erhalten. Auf dem Transporte rieselt das Blut aus diesen Wunden an seinem Körper herab, da gewahrt er erst, daß er nackt und nur mit dem Oberrocke bedeckt ist.

§. 54.

Wie Steinbach den 17. früh vor den Gerichten zu Callenberg vernommen werden sollte, hatte der Gerichtsdiener Jacobi daselbst ihm im Gefängnisse einige seiner Fesseln abnehmen wollen. Jacobi

---

*) Es ist dieß mehr als ungewiß. — Vergleiche oben Seite 298 die Note.

ist aber damit noch nicht zu Stande, als ihn Steinbach erfaßt und ihn vielleicht auch ermordet hätte, wenn nicht starke Männer in der Nähe gewesen wären, welche sich des Gefangenen sogleich bemächtigten *).

§. 55.

Er wurde nun im Kerker vom Referenten vorläufig explorirt und von den Gerichten vernommen. Da aß er noch im Anfange mit wahrem Heißhunger sein Brod und klagte dabei, wie sehr er ausgehungert wäre.

§. 56.

Ohne alle Spur von Reue bekannte er seine Mordthaten, versicherte, wie viele Kraft er dazu nöthig gehabt habe, und berief sich auf die Nothwendigkeit, daß er den Bösen überall habe bekämpfen müssen, weil derselbe ihn bald unter dieser, bald unter jener Gestalt habe erfassen wollen.

§. 57.

Die Leiche der Huth'schen Tochter hatte er am 18. früh eben so gefühllos rekognoszirt, als er den 17. die Leiche Vogels anerkannte.

§. 58.

Steinbach hat nie an Epilepsie oder andern großen Krankheiten, wohl aber viel an Kopfschmerzen gelitten. Gegenwärtig klagt er mehr über Verworrenheit oder, wie er sich ausdrückt, „Zweideutigkeit" im Kopfe, über wenigen Schlaf und darüber, daß er von stetem Hunger gequält werde, weßhalb er auch vor der Hand ein halbes Pfund Brod täglich mehr bekommt.

§. 59.

Steinbach hat seinem Schulunterrichte in Bezug auf Begriffsentwickelung wenig oder gar nichts zu verdanken, weßhalb er zu beklagen ist. Denn hat auch sein Gedächtniß, welches ihm z. B. nur äußerst wenige Jahreszahlen in seinem Lebenslaufe, einen Datum gar nicht gewährt, wohl jetzt gelitten gehabt, so kann es doch nicht so gar schlecht gewesen sein, da er viele Lieder und Bibelstellen auswendig weiß; seine Einbildungskraft ist dagegen nur zu thätig, und an Fassungskraft kann es ihm durchaus auch nicht gefehlt haben. Bei der dürftigen Unterweisung aber, bei so vielen

*) Jacobi stellt jedoch in seiner Vernehmung diesen Vorfall als sehr geringfügig dar, vielleicht aus Eitelkeit (?).

falschen, von seiner lebendigen Phantasie geleiteten Begriffen und Ansichten hat er sich doch für das praktische Leben genug eingerichtet, eine gewisse Klugheit erworben, die ihn so lange den geeigneten Weg führte, als ihm jene nicht hinderlich wurden.

§. 60.

In seiner Gemüthsart hat er stets das sanguinisch-cholerische Temperament bewährt. Große Reizbarkeit, Heftigkeit, ziemlich reger Genußtrieb und Thätigkeitstrieb ohne hinreichende Ausdauer. So ist er in seinem Jähzorne doch leicht wieder zu besänftigen gewesen; er hat, wenn es die Noth erforderte, große Anstrengungen übernehmen können; war die aber nicht vorhanden, dann lebte er müßig, ließ es sich schmecken und verschwatzte die Zeit.

§. 61.

Steinbach ist ein leidenschaftlicher Tabaksschnupfer, den Tag aber, wo er die Mordthaten beging, hat er die Dose nicht bei sich geführt. Brantwein hat er fast gar nicht, und dann höchst wenig getrunken; das Kartenspiel hat er seit 8 bis 9 Jahren ganz gelassen, weil er immer verloren, dann zänkisch geworden, und sich hernach darüber geärgert hat.

§. 62.

Er hat die letzte Zeit die Kirche wenig besucht, sonst aber viel in der Bibel gelesen und öfters gebetet.

§. 63.

Sein Ruf ist nie der beste gewesen, wohl aber mehr darum, weil er wegen Holzdiebstahl schon einmal Zuchthausstrafe erlitten hatte, in seinem Hause Unreinlichkeit und Unordnung herrschten, bei ihm eheliche Zwietracht oft in Fluchen, Toben, rohe, lärmende, die Nachbarn beunruhigende Auftritte ausartete, und weil seine Art von Geschwätz Vielen unleidlich erschienen ist, als daß man ihm, — so hitzig und leidenschaftlich wie er auch war — einen Todtschlag zugetraut hätte.

§. 64.

Endlich Steinbach's Benehmen in seiner Haft anlangend, so hat er, seit er sich im Remser Gefängnisse befindet, nur eine Nacht Unruhe verursacht, das aber, auf einige Züchtigung, bisher nie wieder versucht. Im Ganzen wird ihm wohl jetzt seine Lage klarer, wie in den ersten Tagen. Was er in diesen so oft sagte, wenn er nur einmal wieder bei seinen Kindern, wenn nur seine Untersuchung bald zu Ende wäre, er wolle gern jede Züchtigung

erdulden, wenn er nur nicht auf das Zuchthaus geschickt werde u. s. w., hört man jetzt nicht mehr, wie er auch vom „Bösen" so wenig, wie möglich, spricht. Er sagt wohl mitunter, willig wolle er die Todesstrafe ausstehen, fügt aber alle Zeit hinzu, wenn er sie verwirkt habe, und wenn er nur bald von seiner Angst erlöst werde. Dabei klagt er immer, wie er, der nie gern einen Wurm getreten, in das Unglück habe verfallen müssen, über die unaussprechlichen Hungerqualen, welche er auszustehen habe, über die Zweideutigkeit in seinem Kopfe, und sein durch anhaltendes Sehen in die Sonne geschwächtes Augenlicht.

Das Wohllöbliche Judicium fordert nun im vorliegenden Falle ein ärztliches Gutachten über „des Verbrechers zerrütteten Seelenzustand." — Indem diese Forderung bei Steinbachen schon einen zerrütteten Seelenzustand anerkennt, könnte sie auf der einen Seite bei dieser hier so wichtigen Entscheidung für den Referenten etwas Beruhigendes enthalten, sie ist auf der andern Seite aber so enge gestellt, daß ein ihr allein entsprechendes Gutachten jedenfalls zu neuen Anforderungen bestimmen müßte. Denn war auch in den ersten Tagen nach seinem Verbrechen Steinbach's Bewußtsein noch nicht so zurückgekehrt, daß er gleichgültige Dinge, wie z. B. ob es eine Frau oder ein Mann gewesen, welche sich Mittags 1 Uhr auf dem Neubert'schen Felde befand (§. 43), mit ungewöhnlicher Wärme bestreiten konnte, so hat Steinbach doch gegenwärtig den Gebrauch seiner Vernunft in einem Grade wieder, wo eine gesetzwidrige Handlung, in diesem Zustande vollbracht, wohl ohne alle Rücksicht dem Strafrechte verfallen würde. Darum kann es dem Wohllöblichen Justizamte nicht genügen, allein einen ärztlichen Ausspruch über Steinbach's gegenwärtigen psychischen Zustand zu hören, sondern dem Zwecke ist derselbe gewiß nur dann entsprechend, so bald er zugleich auch den Seelenzustand Steinbach's bei und vor der That erörtert. Ob dieser aber ein psychisch freier, oder psychisch unfreier war, wird sich ohne Schwierigkeit aus der folgenden Betrachtung der That selbst mit ihren möglichen Motiven und des Benehmens Steinbach's vor, bei und nach der That ergeben.

Es ist durch Zeugen und durch sein williges Geständniß, sogleich nach der That, erwiesen, daß Steinbach in Zeit von kaum einer halben Stunde, mittelst Faustschlägen und Fußtritten zwei

Menschen umbrachte: einen fast 70jährigen alten Mann, welcher auf der Stelle todt blieb, und ein 17jähriges Mädchen, das, in Folge der erlittenen Gewalt, schon nach 38 Stunden seinen Geist aufgeben mußte. Die That ist fürchterlich, und zur Ehre der Menschheit kann man wohl behaupten, daß die Geschichte nicht leicht eine ähnliche von dem verruchtesten, sich aber seiner bewußten Bösewichte wird anführen können, welcher nicht von einem selbstsüchtigen Zwecke zu solch einem Doppelmorde angetrieben wurde. Von einem egoistischen, mit Selbstbestimmungsvermögen gefaßten Zwecke kann aber bei Steinbachen keine Rede sein. Aus Rache, aus Haß gegen Vogeln und die Huthin konnte er ihnen nicht nach dem Leben trachten; denn sie hatten ihm nicht nur nie etwas zu Leide gethan, sondern er kannte sie und sie ihn zuvor gar nicht. Eben so wenig konnte er die ihm so fremden Menschen erschlagen, um sie hernach berauben zu wollen. Was wollte er einer armen Aehrenleserin, was einem armen Landmann abnehmen, der zur benachbarten Mühle einen leeren Schubkarren fährt? Steinbach nahm zwar Vogel's blaue Jacke, aber nicht an sich, sondern er warf sie in eine nahe Pfütze (§. 47).

Viele beurtheilten sogleich den Fall so, daß Steinbach deshalb von Wuth entbrannt sei, weil er wieder vergebens in Glauchau gewesen, ohne seine verhaftete Tochter zu sehen, mit welcher er den blutschänderischen Umgang gepflogen hatte, und nun die Wuth darüber an Allen habe auslassen wollen, welche ihm in den Weg kämen. Man irrt damit aber gewiß, denn daß er, wie den Tag vorher, am 16. August in Glauchau seine Tochter zu sehen verlangt hätte, davon weiß Niemand etwas. Verlangte er sie aber nicht zu sehen, so konnte ihm sein Gesuch nicht abgeschlagen werden, und wurde ihm das nicht, fiel die Veranlassung zu der Wuth weg. Dagegen ist es ja durch viele Aussagen erwiesen, daß Steinbach die ganze Nacht (§. 39), und namentlich am Morgen des 16. Aug. (§. 40) wirklich so gerast hat, daß sich Niemand an ihn traute, daß die Gerichtspersonen der Frau es selbst widerriethen, wieder zu ihm in's Haus zu gehen (§. 42), daß er vorher schon so halb nackt und wie ein Unsinniger im Dorfe herum raste, und dann erst in diesem Zustande fort und nach Glauchau gelaufen war.

Aber, dürfte man meinen, da Steinbach, sogleich nach seiner Gefangennehmung, auf die Frage, warum er so Schreckliches gethan, antwortete „weil er selbst gern sterben wolle,“ hatte er doch

einen Zweck und folgte somit nicht einem bloßen blinden Zerstörungstriebe. Zu einem solchen Schlusse berechtigt diese Antwort Steinbachs auch nicht. Denn einmal wünschen sich, der Erfahrung zu Folge, die meisten solcher Unglücklichen, welche in Anfällen von Raserei ein Verbrechen begingen, sobald sie zu sich kommen den Tod,

(Friederich, systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie, S. 577.)

und wie hätte dieser Wunsch bei Steinbachen etwas Befremdendes haben können, wenn man bedenkt, daß, wie er einigermaßen zur Besinnung kommt, wozu der Blutverlust aus den erhaltenen oberflächlichen Kopfwunden wohl auch das Seinige beigetragen haben mag, — er, durch das Herabträufeln des Blutes an seinem nackten Körper gewahr wird, wie er fast ganz nackt und blos mit seinem Oberrock bekleidet ist (§. 41.), daß man in sein Gedächtniß, was ja bei vielen Maniakern nicht aufgehoben ist

(Alberti Jurisprudentia medica, Tom. II. Cap. XII. pag. 259. 261. Heinroth, Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens. Th. 1. S. 325.),

mit Abscheu und Empörung die Verbrechen zurückruft, welche er in seiner Raserei begangen hat, daß man ihn gefesselt transportirt, um ihn dem Arme der Gerechtigkeit zu übergeben. — Gewiß würde leicht ein Jeder unter gleichen Umständen eine gleiche Aeußerung thun. Daß aber Steinbach gefesselt zu einem gewissen Grad von (traurigem) Bewußtsein kam, in welchem er auf die Frage, „wie er das habe thun können," keine andre Antwort hatte, als „weil er gern sterben wolle," läßt sich, wäre es auch nicht Sache der Erfahrung, daß Anfälle von Wahnsinn und Manie nicht selten mit Mord und Bewußtsein endigen, wenigstens zum Theil auch aus der großen Erschöpfung erklären. Recht treffend schildert diese der Zeuge Türk, indem er sagt, Steinbach's vorher rollende, funkelnde Augen sahen, nachdem er gefangen war, wie erloschen aus, und seine ganze Kraft war geschwunden (§. 51). Ist die Kraft der Maniaker erschöpft, so wird auch das Hirnleben ebenfalls weniger durch Blutandrang beschränkt, der krankhafte Turgor läßt nach, und wenigstens ein unvollkommenes Bewußtsein nimmt zu, wie es in der Regel vollkommen zurückkehrt, wenn das Gehirn gänzlich collabirt, nämlich — im Sterben.

(Zimmermann, von der Erfahrung, Zürich, 1763. S. 263. Marschal, Untersuchung des Gehirns im Wahnsinne ꝛc. über-

setzt von Romberg, S. 95, 98, 104, 118, 127. Greding, sämmtliche Schriften, Th. 2. 1791. S. 8—14. Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1820. Heft 1. S. 130. Bergmann, in Friederich's Magazin für Seelenkunde, Heft 2. S. 109.)

Gesetzt aber auch, Steinbach hätte die Mordthaten begangen, um die Todesstrafe zu erleiden, war er dann ein Mensch, dessen Wille durch Vernunft geleitet wurde? Gewiß nicht; der Zweck, den er erreichen wollte, bewies den vernunftwidrigen Gebrauch des Verstandes und Willens; denn er strebte nach der Befriedigung eines Wunsches, welchen ein seiner Vernunft und seiner psychischen Freiheit mächtiger Mensch nicht haben wird und nicht haben kann.

(Friederich, a. a. O. S. 276.)

So wenig wie sich Steinbachen bei seinen Mordthaten ein Ueberlegung verrathender Zweck nachweisen läßt, so wenig konnte er dabei auf Zeit, Ort und Umstände Rücksicht genommen haben. „Diese aber, sagt Meister

(Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen S. 5.)

wählt der Verbrecher, wenn er nur einen mäßigen Gebrauch der Vernunft hat, zum Mindesten einigermaßen aus, entweder um unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben.“ Zeit, Ort und Umstände mußten Steinbachen verrathen. Mitte August, während der Ernte, sind in der siebenten Stunde des Abends noch zu viele Landbewohner auf den Feldern beschäftigt, als daß auf dem einen Felde so leicht ein Ereigniß vorfallen könnte, was nicht sogleich auch den auf den andern Feldern Beschäftigten bekannt werden müßte. Und hatte Steinbach nun auch die Ermordung Vogel's ohne Zeugen vollbracht, mußte nicht der Verdacht auf ihn sogleich fallen, da er in seinem Aufsehen erregenden Zustande den Weg daher kam, und ohne alle Veranlassung das Huth'sche Mädchen niederschlug? —

Ferner wird sich der seiner selbst bewußte und Mord beabsichtigende Bösewicht wohl immer mit einem geeigneten Werkzeuge versehen, mittelst welchem er seine schwarze That mit wenigerem Kraftaufwande, mit leichterer Mühe vollführen kann; Steinbach mag später, um die ihn Verfolgenden gleichsam von sich abzuschrecken, wohl ein Paar Steine in die drohenden Hände genommen haben, seine Todtschläge bewirkte er aber blos mit Faust-

schlägen und Fußtritten, er trug weder Stock noch sonst etwas bei sich; ja, wie sehr er der wirklichen Welt entrückt war, zeigt offenbar, daß der leidenschaftliche Schnupfer seine Dose zu Hause gelassen hatte (§. 61).

Auch denkt der Mörder mit Ueberlegung immer auf die Flucht nach dem begangenen Verbrechen. Steinbach floh auch, nachdem er das Huth'sche Mädchen niedergeschlagen hatte, versteckte sich in ein Gebüsch (§. 50), aber nur so lange, bis er den Hülfslehrer Türk ansichtig wurde, dann stürzte er sogleich wieder auf diesen los.

Desgleichen unterscheidet sich Steinbach's Benehmen von dem des gewöhnlichen, vorsätzlichen und bewußtvollen Bösewichts gar sehr auch dadurch, daß er, sobald man ihn gefangen hatte, sogleich seine Mordthaten ohne Rückhalt ausführlich (§. 52), aber auch ohne alle Reue (§. 57) bekannte, wogegen ein solcher immer kaum Das sogleich gestehen möchte, dessen er durch Zeugen überwiesen ist,

(Vogel, Beiträge zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, 2. Aufl. S. 55.)

und dann Reue zeigt, wahrhafte oder erheuchelte.

Stellt man sich endlich noch Steinbachen bei und unmittelbar nach der That vor, wie ihn die Zeugen sahen, mit dem bloßen Oberrock bekleidet, sonst nackt, bei der Gefangennehmung noch mit rollenden, funkelnden Augen, mit Schaum vor dem Munde, entstelltem Gesichte, wild herumhängenden Haaren, wie ihm beim Transporte noch der Geifer aus dem Munde floß (§. 50 51): wer wollte sich da nicht ebenso davon überzeugt halten, daß Steinbach bei seinen Mordthaten ein Rasender war, als daß sein ganzes schreckliches Verbrechen, bei der Ermangelung aller Motive, bei der gänzlichen Zwecklosigkeit, in der Art, unter den Umständen, bei dem Benehmen dabei, — nicht als die That eines seines Vernunftgebrauches mächtigen Menschen betrachtet werden kann?*)

So gewiß sich Steinbach, diesem Allen zu Folge, bei seinen Mordthaten in einem psychisch-unfreien Zustande befand, so außer allem Zweifel ist es auch, daß dieser Zustand bei ihm auch schon mehre Tage vor seinem Verbrechen stattfand und sich nur von Tag zu Tage immer mehr, von bloßer Angst und Unruhe bis zu dem Grade von Raserei am 16. August ausbildete. Nach der Abgabe des unseligen Briefes bei dem Chaussee-Einnehmer

*) Eben nicht als ein „Verbrechen."

hat seine Einbildungskraft schon einen krankhaften Grad von Erhitzung gewonnen, eine ihm schnell über den Weg laufende gefleckte Katze ängstigt ihn; er glaubt, „der Böse" sei ihm unter dieser Gestalt nahe (§. 26). Aber am neunten mehrt sich seine Angst und Gemüthsunruhe so, daß er, ohne andere Veranlassung, mit seinen sämmtlichen Kindern, in die Stube hinkniet und betet, dann schnell aufspringt, auffällige Geberden macht und zum Pfarrer jagt (§. 29). In diesen dringt er so lange, bis er ihm an einem ungewöhnlichen Tage in der Kirche das heilige Abendmahl reicht. Er ruht nun zu Hause aus: „Nun ist mir wieder wohl!" (§. 30). — Die Ruhe hält aber nicht an, wie qualvoll bringt er den übrigen Tag, wie die ganze schlaflose Nacht in steter Unruhe, in immerwährendem Gebete zu! Diesem traut er eine größere Kraft zu, wenn er dabei am Tage unverwandt in die Sonne blickt (§. 30). Hat er den 11. Aug. früh schon eine solche Unruhe und Angst, daß er, um das Gebet nicht zu versäumen, verweigert, der kranken Frau und den darauf harrenden Kindern den Kaffee zu kochen, so steigt die Angst bei dem Nachhauseschaffen des gestohlnen Holzes noch höher, er kehrt abgequält und abgemattet zurück (§. 31). Da muß er sich schon in einem auffälligen Zustande von Außersichsein befunden haben; denn es sammeln sich viele Menschen um sein Haus und der Nachbar Riedel mit dem Schullehrer Lack von Niederwinkel finden es für nöthig, sich um seine Beruhigung zu bekümmern (§. 32). Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Unruhe und Angst haben ihm die Sinne so verwirrt, daß er den 13. August in Glauchau, trotz seiner Armuth, alle sein Geld verschenkt, und eine alte, von ihm nicht gekannte Bettlerin für seine vor mehrern Jahren verstorbene Mutter hält (§. 33). Den vierzehnten hält er wieder mit seinem augenkranken Sohne ein Gebet im Freien, wobei dieser, auch wie er, in die Sonne sehen muß (§. 34). — Den funfzehnten getraut sich die Frau nicht, Steinbachen allein nach Glauchau gehen zu lassen (§. 35), und wie unsinnig ist sein Benehmen gegen den Inhaftaten Barth (§. 37), wie charakteristisch sein fortwährendes, Maniakern eigenthümliches Ausspeien! Um 8 Uhr Abends dünkt es ihm schon lange dunkle Nacht und wie sonderbar läßt er zu Hause den so heftig begehrten Kaffee ungenossen (§. 38). Nun vollends sein Benehmen in der Nacht vom 15. zum 16. August und endlich das am Morgen des letzteren (§. 40)! — Kaum ist es zu begreifen, wie man Steinbachen nicht schon vor dem 16ten in Glauchau, wie in Lan-

genchursdorf, als einen Wahnsinnigen erkannt, und ihn darum unschädlich gemacht hat!!

Hält man nun auch an Steinbach's Benehmen bei, vor und nach der That den Maßstab psychischer Pathologie und Diagnostik, so ist in seinem widersinnigen Verhalten, in der stufenweisen Ausbildung seines wahnsinnigen Lebens eine so vollkommene Uebereinstimmung und Folgerichtigkeit, wie sie auch der verschmitzteste und dabei unterrichtetste Bösewicht nicht darzustellen vermöchte.

Steinbach zeigte in den Tagen vor seinen Mordthaten und bei diesen wirklich eine krankhafte, dauernde, als Haupterscheinung der vorhandenen Krankheit sich darstellende regelwidrige Thätigkeit der Seelenvermögen, welche man mit den Ausdrücken: Seelenstörung, Geistes- (Gemüths-) Krankheit, persönliche (psychische) Unfreiheit, u. s. w., zu bezeichnen pflegt (Heinroth, Störungen des Seelenlebens, 1818. Thl. I. §. 55). Was die Form dieser Seelenstörung anbelangt, so muß sie mit Heinroth (a. a. O. Th. I. S. 276 und 281) Wahnsinn mit Tollheit (Ecstasis maniaca) genannt werden, indem sie primair vom Gemüthe, von Ueberspannung, von krankhaft erhitzter Phantasie ausging, und sich zu dieser, auf ihrer höchsten Stufe, nun erst der Zerstörungstrieb gesellte.

Die Entstehung dieser Form von Seelenstörung bei Steinbachen läßt sich übrigens leicht erklären; es fehlten dazu weder die prädisponirenden Momente, noch die Gelegenheitsursache. Zu ersteren muß vorzüglich gerechnet werden a) unter den physischen, sein sanguinisch-cholerisches Temperament (1), öfterer, anhaltender, heftiger, aus Reitzungen der Leber-, Magen- und Bauchspeicheldrüsen-Nervengeflechte entspringender Kopfschmerz (58), in Folge dessen ihm wohl auch seine Haare ausgegangen sind (1). und eine offenbare erbliche Anlage (8, 9); b) unter den psychischen eine rohe Erziehung, eine mit Aberglauben (19, 41, 44) und dem Umbringen der Thiere (11) erfüllte Phantasie, große Leidenschaftlichkeit (60) und ein lasterhaftes, Gewissensbisse erzeugendes Leben; wogegen innere Vorwürfe gewiß als die Gelegenheitsursache, als das außere Element, als der die Seelenstimmung bestimmende Reiz (Heinroth, a. a. O., Th. I. §. 170) betrachtet werden müssen.

Der Gang der Seelenstörung Steinbach's möchte wohl folgender gewesen sein: Nach einem schlechten, verbrecherischen Leben

wird Steinbach in seiner Ueberspannung und mit seinen beschränkten Begriffen von Religion, — in unserer Zeit, wo man so gern wieder den Teufel mit Schweif und Pferdefüßen herumwandeln lassen möchte, — die Ursache, daß die Tochter, — für welche er mit sinnlicher, blutschänderischer Begierde entbrannt ist, — wegen ihrer Veruntreuung aus seinem Hause weg, in Verhaft und Untersuchung gerissen wird. Zeigte schon der Weg, welchen er einschlug, seine Tochter zur Zurückgabe des Gestohlenen an- und von einem ihm mißfälligen, leichtfertigen Leben abzuhalten, von einer unverkennbaren Ueberspannung, beunruhigte ihn schon die unkluge Abgabe jenes Briefes (§. 25) so, daß er, nachdem er sich vielleicht den volksthümlichen Vorwurf gemacht hatte, dazu müsse ihn der Teufel verleitet haben, — diesen unter der Gestalt einer gefleckten Katze (§. 26) zu erblicken glaubte, so war es natürlich, daß solch' ein Mann mit den Vorwürfen, der Unruhe in der Brust von jedem zitternden Baumblatte, von jedem sich ihm schnell und unerwartet Darstellenden in Schreck und Unruhe versetzt wird, daß ihn, dessen Hirnleben Kopfschmerz und Schlaflosigkeit von Stunde zu Stunde krankhafter steigerten, — die Idee mit einem sichtbaren Teufel noch öfterer schreckte, ja, daß sich nachgerade seine Phantasie so erhitzte, daß ihm ein solcher zuletzt fortwährend vor der Seele schwebte. Mit Hülfe des äußeren Gesichtssinnes konnte nun Steinbach sein Urtheil über die Phantasmen gar nicht berichtigen; denn das fortwährende Sehen in die Sonne, wodurch er, widersinnig genug, seinem Gebete größere Kraft zu geben hoffte, hatte seine Augennerven so gelähmt, daß er die wirklichen Gegenstände oft gar nicht mehr unterscheiden konnte, oft nichts, als helle Flächen, sah, deren Mitte ein dunkler Fleck ausfüllte (33, 64). Diese Sinnestäuschungen (Visionen und Hallucinationen) waren nun schon Vorboten des Wahnsinns, wofür sie auch allgemein angenommen werden (Bayle, Memoire sur les illusions des sens chez les Aliénés. Paris 1825. — Blaud, in Nouvelle bibliothèque medicale. Journal de Medicine et de Chirurgie pratique. Sept. 1829. — Esquirol des illusions chez les Aliénés. Paris, 1832. — Derselbe in den Annales de la soc. de Med. pratiques de Montpellier. T. 44, p. 140. — Behrend's medicinisch-chirurgische Journalistik des Auslandes, 1832. Novemb. S. 209. Dec. S. 253. — Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1821. 2. Hft. S. 188. — Bird, in Friederich's

Magazin für Seelenkunde, Hft. 6. S. 194. — Diez, ebend. Hft. 8. S. 48. — Grohmann, ebend. Hft. 4. S. 123. — Horn's Archiv für medicinische Erfahr. 1825. Mai, Juni, S. 534. — Froriep's Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, Bd. 10. Nro. 1. S. 7. — Bluff, in seiner Uebersetzung von Esquirol, über die Mordmonomanie, Nürnberg, 1831. S. 64 bis 70. — Frank diss. de imaginationibus. Bonn, 1829. — Pinel, Gazette medicale de Paris, 1833. Mars, Nro. 28. — Heinroth, Lehrbuch der Störungen u. s. w. Th. I. 1818. §§. 197. 203. — Friederich, Diagnostik der psychischen Krankheiten, 2. Auflage. S. 25 bis 33. — Dessen systematisches Handbuch u. s. w. 1835. S. 298. —)

und deren große Bedeutung in zweifelhaften psychischen Krankheiten neben den eben angeführten Schriftstellern noch viele andere gewichtige Lehrer der psych.-gerichtlichen Medicin früherer und neuester Zeit mit Recht anerkennen. Grohmann hat, wie Friederich (systemat. Handb., S. 303) anführt, einen Fall beobachtet, bei welchem sich ein Ausbruch von Wahnsinn ganz genau so, wie bei Steinbachen, ankündigte und die Kranke lauter Teufel sah. Die letzten Tage vor seinen Mordthaten muß nun Steinbach von seinem schrecklichen Phantasiegebilde, den auf ihn losstürmenden Teufeln, unaufhörlich gequält worden sein; denn alle seine widersinnigen Handlungen in dieser Zeit deuten darauf hin. Vor Teufeln versteckte er sich am 11. August hinter der Feueresse (32), einen Teufel, sagte er am 13. selbst, habe er stets vor Augen und könne ihn nicht los werden, einen Teufel sah er in dem Kalbe auf dem Ebersbacher Felde (33), einen Teufel wähnte er am 15. in dem Inhaftaten Barth, in dem Ofen des Gefängnisses (37), Teufel los zu werden betet er die ganze Nacht vom 15. zum 16. vor dem Hause, schlägt die Thüren zu, daß das ganze Haus bebt (39), ein Teufel blickt ihn aus der Frau rechtem Auge an (40), vor Teufeln verkriecht er sich dann wieder, um der Bannung des Teufels willen läuft er dreimal über die Stege (41), einem Teufel gehört der Schwabin Korb (43), und um nicht zu Vieles anzuführen, — er mordet, indem er wähnt, Teufel zu bekämpfen.

Steinbach's Wahnsinn scheint zwar den besseren Verlauf durch seine 3 Stadien: des Heraustretens aus der wirklichen Welt, des festen Traums und des momentanen Wiederbesinnens gemacht zu haben (Heinroth, a. a. O. I. 264); ob aber die Crisis bei der kurzen

Dauer vollständig war, oder ob eine fixe Idee, etwa mit dem Teufel in allen Gestalten, bleibt, oder sich bei dem Blicke in den Abgrund, in welchen er versank, Melancholie, oder ob sich fixe Idee und Melancholie in Verbindung, oder leibliches Untergehen einfindet, oder ob endlich die genannten Ausgänge von neuen tobsüchtigen, vielleicht periodischen Rückfällen herbeigeführt werden, darüber läßt sich nichts bestimmen. Die starke Eßbegierde und der wenige, ängstliche, durch Träume beunruhigte Schlaf, wenn er fortdauern sollte, sind keine guten Zeichen, wogegen die ihn nicht völlig sättigende Kost gewiß eben so dazu beitragen wird, ihn vor Rückfällen zu bewahren, als die fehlende Gelegenheit, in die Sonne zu sehen, für seine geschwächten Augen das beste Heilmittel abgeben wird.

Aus Vorhergehendem ergeben sich über mehrgenannten Inquisiten Steinbach folgende ärztliche Aussprüche:

I. Steinbach befand sich vor, bei und nach den von ihm begangenen Mordthaten in einem Zustande von Seelenstörung, in einem unfreien psychischen Zustande;

II. der Form dieser Seelenstörung kommt der Name Wahnsinn mit Tollheit (Ecstasis maniaca) zu und

III. von demselben ist Steinbach noch nicht vollkommen genesen, am wenigsten so, daß nicht bei ihm, Anderen gefährliche Rückfälle früher oder später eintreten könnten.

Daß ich in Obigem Alles der Wahrheit gemäß berichtet, sowie nach ärztlichen Prinzipien und meiner Ueberzeugung beurtheilt habe, bestätige ich u. s. w.

Waldenburg, am 27. September 1836.

L. S. Dr. Ernst Friedrich Wilhelm Streit *).

---

*) Der weitere Verlauf dieses merkwürdigen Falls soll in einem der nächsten Hefte der Annalen mitgetheilt werden.

XIII.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

(Gemeinrechtlich.)

Beitrag zur Lehre von dem Versuche und von der Trunkenheit als einem die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustande.

Vertheidigungsschrift für Carl Heinemann wegen beabsichtigten Diebstahls und dabei verübten Körperverletzungen, zur Milderung der ihm drohenden Strafe.

Vom Regierungsadvokaten Dr. jur. Jannasch zu Cöthen.

§. 1.

Der Angeschuldigte, für welchen der Defensor seine Vertheidigung zu überreichen die Ehre hat, ist der Maurergeselle Carl Heinemann, geboren am 5. März 1814 zu Neundorf, einem ziemlich bedeutenden Dorfe in der Grafschaft Warmsdorf, der Sohn des daselbst noch lebenden Einwohners Carl Heinemann, dessen ganzes Vermögen in einem kleinen obendrein mit 25 Reichsthalern Schulden belasteten Diensthause besteht. So schwer es auch Inkulpatens Vater wurde, für sich und seine starke Familie durch seiner Hände Arbeit den nöthigen Unterhalt zu erwerben, so unterließ er doch nicht, wohl erwägend, wie viel eine gute Erziehung auf die fernere Lebenszeit der Kinder, zu deren Glücke beitrage, die Seinigen zu allem Guten anzuhalten und ihnen den möglichen Schulunterricht geben zu lassen. Diesen genoß auch Inkulpat von seinem siebenten Lebensjahre an, in der Schule seines Geburtsortes unter der Leitung des dasigen Schullehrer Königs und brachte es bei selten unterbrochenem Schulbesuche und gehörigem Fleiße in dem

Elementarunterrichte so weit, daß er gut lesen, rechnen und schreiben gelernt hat, was bei Leuten von seinem Stande leider noch so selten angetroffen wird.

Von dem in seinem Geburtsorte noch lebenden Pastor Zobel erhielt Inkulpat den nöthigen Religionsunterricht, den er ebenfalls nach eigenem, bei den Akten befindlichem Zeugnisse seines Lehrers, nicht nur fleißig besuchte, sondern auch hinsichtlich seiner Aufführung und Gemüthes ein gutes Zeugniß erhielt.

Nachdem Inkulpat durch die Confirmation unter die Zahl der Erwachsenen aufgenommen war, mußte er sich, nach des Vaters Willen, sein Brod unter fremden Leuten durch Dienen erwerben, und vermiethete sich zu dem Ende bei dem Anspänner Günther in seinem Geburtsorte als „Enke bei den Pferden," woselbst er zur Zufriedenheit seines Dienstherrn ein Jahr blieb und hierauf in derselben Qualität seine Dienste bei dem ebenfalls dort wohnenden Bauer Hädicke fortsetzte, wo er jedoch seinen Dienst schwacher Körperkonstitution halber aufgab und die Maurerprofession zu erlernen sich entschloß. Er trat deßhalb Ostern 1831 bei dem Maurermeister Weber zu Heklingen seine Lehrzeit an, betrieb den Sommer über und so lang es überhaupt die Witterung erlaubte, seine Profession so, daß er Morgens von Neundorf an den Ort seiner Arbeit sich begab und des Abends in seines Vaters Haus zurückkehrte, den Winter aber hindurch sich seinen Unterhalt durch Steinebrechen im Neundorfer Bruche zu erwerben suchte. Auf diese Art beendigte er seine Lehrzeit als Maurer und wurde acht Tage vor der Begehung seiner unglücklichen That als Geselle losgesprochen.

§. 2.

Als sich Inkulpat auf diese Weise auch im Winter 1835 zu Hause aufhielt und neben seinem Erwerbe auch seine Eltern in deren häuslichen Verrichtungen unterstützte, ging er eines Tages aus, um in dem sogenannten faulen Sumpfe trockenes Holz zur Feuerung zu suchen, woselbst er mit einem seiner Jugendfreunde, dem Maurergesellen Christian Maygarthe, der in derselben Absicht dahin gekommen war, zusammentraf.

Unter den mannichfaltigen Gesprächen, welche Beide mit einander führten, kam auch die Rede auf die beiden Schmiedegesellen Gebrüder Balke, welche ein im Dorfe gelegenes kleines Häuschen besaßen und jetzt sich von dem Verdienste, den sie sich durch einen ohnlängst angefangenen Schweinehandel erwarben, ernährten.

Von diesem hatte Inkulpat früher einmal gehört, daß sie Erbegelder in Sondersleben erhoben und hierdurch in den Stand gesetzt worden seien, einen Schweinehandel treiben zu können, zu dessen Betrieb stets eine nicht ganz unbedeutende Summe Geldes vorhanden sein müsse. Scherzend machte er seinem Begleiter den Vorschlag, daß ihre beiderseitige drückende Lage sich zu ihrem Vortheile verändern werde, wenn sie dieselben bei irgend einer Gelegenheit ihres Geldes beraubten, welcher Vorschlag seinem Genossen Maygarthe so willkommen erschien, daß er sogleich Heinemann's Scherz für baare Münze annahm. Beide setzten jedoch hierauf ihren Weg ruhig nach Hause fort, ohne daß sie über die Ausführung dieses Entschlusses unter sich Pläne entworfen hätten.

§. 3.

Eines Abends, es war am 10. Januar 1835, ging Heinemann in den zu Neundorf gelegenen (Arndt'schen) Gasthof. Hier traf er mit mehreren Gästen, welche Einwohner des Dorfes waren, zusammen, mit denen er sich anfänglich unterhielt und späterhin, nachdem sich die Meisten entfernt, den Wirthssohn Mariagespiel lehrte. Während seines Aufenthaltes hierselbst trank er mehre Gläser Brandtwein, die, wie es bei einer schwächlichen Körperkonstitution, wie der des Heinemann, nicht anders zu erwarten stand, demselben in den Kopf stiegen. In diesem betäubten, aufgereizten Zustande fielen seine Gedanken auf jene ohnlängst mit dem Maygarthe gehaltene Unterredung, die Gebrüder Balke betreffend, und in diesem affizirten Zustande, in welchem bekanntermaßen die besten Menschen ihrer nicht mächtig sind, reifte bei ihm jener Plan, der früher nur Gegenstand scherzhafter Unterhaltung gewesen war.

Durch freie Luft und Kälte, wie durch nochmaligen Genuß von Brandtwein, wurde seine Trunkenheit noch mehr vermehrt; er ruft, nachdem der Affekt seinen Plan zur Ausführung gereift hatte, den Maygarthe zum Gehülfen, versieht sich und diesen mit einem leichten Beile und so gehen sie zur Wohnung der Gebrüder Balke. Daselbst angekommen ruft Inhaftat, nachdem sich Maygarthe hinter der Thür zum ersten Schlage bereit gestellt, den Heinrich Balke heraus, welcher bei seinem Heraustreten von dem Maygarthe den ersten Schlag, welcher ihn zu Boden streckt, erhält und hierauf von Heinemann noch einige leichte Wunden erhält.

§. 4.

Erschrocken über die begangene That, entsetzt vor dem Blute,

welches aus den, dem Balke beigebrachten, Wunden floß, aufgeweckt aus dem Taumel der Trunkenheit, ergreift Inkulpat mit seinem Genossen die Flucht und überlassen den Verwundeten dem durch Geschrei aus dem Schlafe geweckten Bruder des Balke.

§. 5.

Am andern Morgen, als am 11. Januar a. c., zeigte der Gemeindevorsteher Rudolph Günther aus Neundorf dem Herzoglichen Justizamte Warmsdorf den Vorfall der verflossenen Nacht an, welcher durch den im Dorfe wohnenden Barbier Fritsche hiervon in Kenntniß gesetzt war, worauf das Amt den dortigen Physikus Dr. *** zur Untersuchung des verwundeten Balke requirirte, um dem Amte durch das visum repertum von der Größe und Gefährlichkeit der dem Balke zugefügten Wunden Nachricht ertheilen zu können.

Deßgleichen wurde auch dem Richter Günther zu Neundorf aufgetragen, den Maurergesellen Heinemann arretiren und ihn in die „Ausreiterei" bringen zu lassen, was sofort, Fol. 2, geschah.

§. 6.

Nach Ausweis des ärztlichen Befundscheins hatte Balke sechs Kopfwunden, eine Armwunde, an der linken Hand zwei leichte Wunden und an der rechten Hand eine etwas tiefere Querwunde; sämmtliche Kopfwunden wurden nicht einmal für gefährlich befunden; wenn auch die „Querwunde" an der rechten Hand durch leicht hinzutretenden Brand gefährlich geworden wäre und selbst den Tod für den Lädirten herbeigeführt hätte, so wäre die Wunde an sich immer nicht die Ursache, sondern diese würde ohnfehlbar in dem hinzugetretenen Brande liegen.

Plouquet, Abschnitt I, Cap. 3, §. 38 und 39.

§. 7.

Nachdem das Herzogliche Amt den Aktuarius mit dem Verhöre des Verwundeten beauftragt hatte, begab sich dieser einen und einen halben Tag nach geschehener That zu dem rc. Balke und nachdem sich derselbe im Beisein der Gerichtspersonen zu Neundorf hatte vernehmen lassen, so lieferte das hierüber abgehaltene Protokoll das Resultat, daß, nach eigener Angabe des Verwundeten, der Thäter Carl Heinemann gewesen sei; worauf gegen denselben mit der Untersuchung dergestalt verfahren worden, daß man denselben wiederholt vernommen, mehrmals abgehört und wegen obwaltender Widersprüche die nöthigen Confrontationen angestellt hat.

§. 8.

In den veranstalteten Verhören hat Inhaftat geleugnet, später aber sich selbst durch seinen Wärter zum freiwilligen Geständnisse erboten, welches er dahin abgiebt, daß er in Gemeinschaft mit dem Maurergesellen Maygarthe dem Heinrich Balke jene Verletzungen zugefügt habe. Dieß Geständniß stimmt mit dem des Maygarthe völlig überein und steht nur mit der Aussage des verwundeten Balke so weit im Widerspruche, daß Letzterer den Maygarthe während der erhaltenen Wunden nicht gesehen haben will. Dieser Widerspruch mit Inhaftatens Angabe und Maygarthe's Geständniß wird jedoch sogleich dadurch erledigt, wenn man erwägt, daß Letzterer rechts vor der Hofthüre schlagfertig gestanden, der heraustretende Balke aber nach der auf der linken Seite stehenden Karre gesehen, und sogleich bei seinem Erscheinen von dem Maygarthe einen solchen heftigen Schlag erhalten habe, daß er besinnungslos zu Boden gestürzt ist. In diesem Zustande ist es also nicht zu verwundern, wenn Balke den Maygarthe nicht gesehen hat.

§. 9.

Nachdem nun solchergestalt die Untersuchung gegen Inhaftaten und seinen Genossen für beendigt erachtet, wurde der gehorsamst Unterzeichnete von der Herzoglichen Hochlöblichen Landesregierung, der Inkulpat die Wahl und Bestellung eines Defensors anheimgestellt hatte, als Vertheidiger bestellt, worauf demselben am 16. Mai die Untersuchungsakten zur Ausarbeitung der Defensionsschrift zugestellt wurden.

§. 10.

Bevor jedoch Defensor nach Beendigung des historischen Theils, den er der Wahrheit gemäß vorgetragen hat, zum rechtlichen Theile übergeht, so sei es ihm erlaubt, noch einige Worte über die Art und Weise der geführten Untersuchung selbst, als auch über das visum repertum, wie der übrigen folgenden ärztlichen Gutachten, welche die Akten enthalten, sagen zu können:

Jedem Unpartheiischen, der sich mit dem Inhalte der vorliegenden Untersuchungsakten bekannt macht, wird und muß zuvörderst der Anfang der geführten Untersuchung, um der Indizien willen, worauf man dieselbe fundirt hat, auffallend erscheinen. Das Herzogliche Amt eröffnete dieselbe gegen Inhaftaten auf die Anzeige des Richters Rudolph Günther, der den Vorfall von seinem Barbier gehört hat. Das Gericht steht nicht an, auf diese Anzeige den Heinemann arretiren zu lassen und beordert zugleich den Phy-

fikus Dr. ***, sich zur Untersuchung des Balke nach Neundorf zu begeben, das Gericht selbst bleibt jedoch zu Hause.

Es ist zuvörderst hier die Frage zu erörtern: „War das Gericht von Amtswegen berechtigt, auf das bloße ihm hinterbrachte Gerücht den Inkulpaten arretiren zu lassen?" — Nein! —

Der Strafrichter ist zwar vermöge seines Amtes verbunden, den Strafgesetzen bei allen Rechtsverletzungen Anwendung zu verschaffen, die in seinem Gerichtsbezirke vorkommen und darf deßhalb keinen Umstand unbeachtet lassen, der mit Gewißheit auf Verübung eines Verbrechens oder Vergehens schließen läßt, und muß sich, so bald er ihn in Erfahrung gebracht hat, thätig bezeigen, selbst, wenn er noch keinen Verdacht gegen ein bestimmtes Individuum haben sollte.

Kleinschrodt im Archive des Criminalr. IV. Bd. II. St. Nr. 1.

Henke, Darstellung des gerichtlichen Verfahrens §. 189.

Allein diese Thätigkeit hat ihre Gränzen, weßhalb der Richter nicht eher zu einer Untersuchung schreiten darf, bis sich ein hinreichender Grund dazu gezeigt hat, welcher überhaupt auf das Dasein des quäst. Verbrechens schließen läßt.

Hofacker, systematische Uebersicht des Strafprozesses §. 109 und 110.

Hiernach war es allerdings Pflicht des Amtes, auf die Anzeige des Richters Günther, der kraft seiner Richterpflicht hierzu verbunden war,

Bauer, Grundsätze des Criminalprozesses §. 85.

Dorn prakt. Comment. Theil 2 §. 316. S. 122.

die Untersuchung zu eröffnen; allein die richterliche Thätigkeit durfte sich, so lange, als nur die Begebenheit an und für sich bekannt war, auf weiter nichts, als auf die Erörterung derselben allein erstrecken, durchaus aber jetzt schon keine Person als Subjekt seiner Nachforschungen auszeichnen und gegen dieselbe mit der Verhaftung verfahren.

P. G. O. Art. 11.

Böhmer zu Carpzov Quaest. 108. obs. 7.

Quistorp §. 596.

Leyser spec. 560 med. 26.

Die Thätigkeit des Amtes mußte sich demnach auf die Erlangung von Gewißheit über die Existenz des fraglichen Verbrechens richten, und durfte das Amt einem bloßen „Hörensagen" und Gerüchte keinen unbedingten Glauben beimessen. Allein welche Gründe

zur Glaubwürdigkeit der Denunciation waren vorhanden? Begründet etwa eine Barbierneuigkeit Gewißheit? Erhielt etwa die Denunciation um deßwillen mehr Glauben, weil sie von einer Gerichtsperson geschehen? Waren persönliche Verhältnisse, Lage oder Umstände zwischen Inhaftaten und dem verletzten Balke vorhanden, wodurch die Denunciation an Glaubwürdigkeit hätte gewinnen können? Nein! — Das Gericht durfte deßhalb den Heinemann erst dann vornehmen und in gefängliche Haft bringen lassen, nachdem über das Dasein der Thatsache eine Gewißheit vorhanden war,

Cavan, Anweisung zu Criminalprozessen §. 99.

Leyser, spec. 551 med. 9.

woraus hervorgeht, daß das inquirirende Justizamt die Gränzen der ihm zustehenden richterlichen Gewalt überschritten hat.

Wie wenig indeß der amtlichen Thätigkeit an der eigenen Ueberzeugung von der Existenz des fraglichen Verbrechens gelegen war, beweist schon das Verfahren nach geschehener Denunciation. Während es Richterpflicht gewesen wäre, sich sofort mit der nöthigen Gerichtsfolge und dem Herzoglichen Physikate nach dem Ort zu begeben, wo das Verbrechen angeblich vorgefallen und durch Augenschein den Grund oder Ungrund der geschehenen, aber durch nichts beglaubigten, Anzeige zu erforschen,

Kleinschrodt im Archive des Criminalrechts IV. Bd. II. St. S. 18.

Pufendorf, introduct. in proc. crim. cap. VIII. §. 3.

Meister, princip. jur. crim. §. 375.

requirirt es zuerst den Herzoglichen Physikus, von dessen Befundscheine es abhängen solle, ob es nöthig sei, sich in Bewegung zu setzen oder nicht. Nachdem nun endlich dieser Befundschein am 12. Januar Morgens 10 Uhr, mithin 30 Stunden nach gemachter Denunciation, beigebracht war, erhält der Aktuarius den Auftrag im Beisein der Gerichtspersonen zu Neundorf den verwundeten Balke zu vernehmen. Selbst abgesehen davon, daß einestheils bei dieser Handlung nicht einmal die Kraft des Gesetzes zur Gerichtsbank nothwendigen Personen, von denen der Richter, als nothwendigste Person, zu Hause blieb, fehlten,

Böhmer zum 181 Art. d. P. G. O. §. 3.

Quistorp, §. 544 S. 25 ff.

Berger oec. jur. Lib. IV. Tit. VI. not. 6 pag. 705.

und demnach diese Handlung als nichtig zu betrachten ist,

Meister princ jur. crim. §. 357.

Henr. Groening D. de eo quod justum est circa nullitates judicii criminalis. Goett. 1795.

Mittermaier de nullitate in caus. criminal. spec. 1.

Tittmann, §. 661.

so ist doch anderntheils die Saumseligkeit, deren sich das Gericht in Betreff der anzustellenden Okularinspektion und Untersuchung zu Schulden kommen ließ, auf keine Weise zu entschuldigen, um so weniger, da diese Handlung zu den Haupthandlungen des Strafprozesses gehört und um so nothwendiger erscheinen muß,

Tittmann, §. 659 und 677.

als die Spuren eines Verbrechens so leicht einer Veränderung unterworfen sind.

Es war deßhalb Pflicht des Richters, sich mit der gehörigen Gerichtsfolge und einem verpflichteten Arzte und Wundarzte sofort nach geschehener Denunciation zur Vernehmung des Balke nach Neundorf zu verfügen und im Besichtigungsprotokolle alles Dasjenige genau zu beschreiben, was von dem Sachverständigen gefunden worden ist, was er selbst wahrgenommen hat, und darf dieß nicht aus dem viso reperto entnehmen.

Mittermaier, Handb. des peinlichen Prozesses. Th. I. S. 610.

Meister, Urtheile und Gutachten. Frankf. 1808. S. 144. ff. 165.

Cavan, Anweisung zu Criminalprozessen §. 122.

Die persönliche Gegenwart des Richters, der in Hinsicht auf dieß ganze Geschäft nicht als bloßer Zeuge, sondern vielmehr als die Hauptperson erscheint,

Mayer, de singulor. probat. per inspect. ocular. etc. Diss. 1. sect. II. §. 22. squ.

Metzger, über die Verhältnisse zwischen dem Arzte und Rechtsgelehrten, in dessen neuen gerichtlichen medizinischen Beobachtungen I. Nro. VII. S. 108. ff.

wird im vorliegenden Falle um so empfindlicher vermißt, als das bei den Akten befindliche visum repertum kaum den Namen eines solchen verdient, weil die wesentlichsten Requisite demselben abgehen.

Tittmann, §. 758.

Metzger, §. 23.

Ist sich denn aber zu verwundern, daß ein Arzt, der nicht einmal gelernt, die Hindernisse der Orthographie zu besiegen, die Lehren der Heilkunde nicht ergründet hat? — — Die Gehaltlosigkeit der übrigen, bei den Akten befindlichen, ärztlichen Gutachten noch besonders darzulegen, ist für Zeit und Feder zu theuer, weßhalb Defensor nunmehr, indem er wegen der vorstehenden

— im Interesse der vom öffentlichen Anwalt zu kontrolirenden Rechtspflege unternommenen —

kleinen Abschweifung ein hohes Spruchkollegium um Verzeihung bittet, in dem rechtlichen Theile der Vertheidigungsschrift die Entschuldigungsgründe für Heinemanns Vergehen vortragen wird, welche die Sache selbst darbietet. Hieraus wird sich ergeben:

I. Daß das Verbrechen nicht konsummirt worden und deßhalb nur die Regeln über Attentat ihre Anwendung finden können;

II. Daß Heinemanns Handlung nur als Körperbeschädigung betrachtet werden kann und deßhalb nur als „Vergehen" beurtheilt werden kann;

III. Daß dem Heinemann seine Handlung um deßwillen nicht zugerechnet werden kann, weil er sie im Zustande der Trunkenheit verübt;

IV. Daß die Handlung Heinemanns wegen hinzutretenden besonderen und allgemeinen Milderungsgründen nur einen niedrigen Grad der Strafe des Vergehens nach sich ziehen kann.

Zu I.

§. 11.

Bei der Beurtheilung eines Verbrechens, sagt

Feuerbach, §. 41.

ist zuvörderst auf die Verhältnisse des gesetzwidrigen Erfolgs zur rechtswidrigen Handlung Rücksicht zu nehmen, weßhalb nur wirklich derjenige Effekt, welchen die äußere Thätigkeit des Verbrechers hervorgebracht, als Verbrechen beurtheilt und bestraft werden kann. — Soll deßhalb jedoch eine gesetzwidrige Handlung überhaupt unter die Categorie der Verbrechen gestellt werden können, so ist es

zuvörderst nöthig, daß dieselbe alle Requisite enthalte, welche zu einer bestimmten Art von Vergehen oder Verbrechen erforderlich sind, um hiernach die Größe oder Geringfügigkeit der darauf zu erkennenden Strafe bestimmen zu können.

Feuerbach, §. 42.

Versteht man nun überhaupt unter jenen Requisiten den Inbegriff derjenigen Fakta, welche in dem gesetzlichen Begriffe von einer bestimmten Art rechtswidriger Handlungen enthalten sind, den Thatbestand eines Verbrechens,

Feuerbach, §. 81.

so kann auch die absolute gesetzliche Strafe nur alsdann zur wirklichen Anwendung kommen, wenn alle diese gesetzlich bestimmten Merkmale eines bestimmt benannten Verbrechens vorhanden sind. Demnach schließt die Nichtexistenz dieser Merkmale jedenfalls die Existenz eines ganz bestimmten Strafübels aus, weil alle Strafe allen gesetzlichen Merkmalen eines bestimmten Verbrechens entsprechen muß. Aus der Natur der auf ein bestimmtes Verbrechen gesetzten Strafübel erklärt sich deßhalb der Mangel am Thatbestande als Milderungsgrund von selbst, weil die zum Wesen des Verbrechens gehörende Rechtsverletzung nur zum Theil vollzogen, eine andere strafbare Eigenschaft aber, welche noch zum vollständigen Begriffe des Verbrechens gehört, entweder erweislich nicht vorhanden oder rechtlich ungewiß ist.

§. 12.

Versteht man nun unter dem Begriffe Raub überhaupt eine ohne den Schein des Rechtes und mittelst gewaltsamen Angriffs auf Personen, jedoch ohne Tödtung derselben, geschehene Wegnahme einer beweglichen Sache, um sie zu gewinnen,

Tittmann, §. 479.

so fordert dieß Verbrechen als Thatbestand rechtswidrigen Vorsatz, Gewaltthätigkeit ohne Beraubung des Lebens und Entwendung fremden Eigenthums animo lucrandi atque rem sibi habendi.

Allein diese Begriffe auf die Handlung des unglücklichen Heinemann angewandt, werden bald zu dem Resultate führen, daß Inhaftat das Verbrechen nicht konsummirt hat.

Die Aussage des verwundeten Balke, womit die Geständnisse des Inhaftaten und des Maygarthe übereinstimmen, geht dahin, daß Inkulpat mit seinem Genossen, nachdem sie dem Balke die Verletzungen beigebracht, durch den Anblick des am Boden lie-

genden Balke erschreckt, davon gelaufen seien, ohne an die Entwendung des vermeintlich vorzufindenden Geldes weiter zu denken. Es geht hieraus hervor, daß sowohl Heinemann, als sein Genosse, von dem Vorsatze, den Gebrüdern Balke das bei ihnen vermuthete Geld zu rauben, abstanden, und durch den Mangel der Entwendung dieses Geldes erledigt sich die Beschuldigung, daß die Handlung des Inkulpaten Raub sei, von selbst.

§. 13.

Um jedoch die Strafbarkeit des Versuchs näher bestimmen und dem Richter eine gewisse Richtschnur geben zu können, nach welcher er für den vorhandenen conatus eine verhältnißmäßige Strafe bestimmen könne, hat das Criminalrecht, wie bei der Culpa, so auch bei dem Attentat, verschiedene Stufen angenommen,

> von Seckendorf, über den nahen und entfernten Versuch zusammengesetzter strafbarer Handlungen u. s. w. im neuen Archive des Criminalrechts II. Bd. II. St. S. 348.

welche die Erreichung der Absicht einer verbrecherischen Handlung möglichst ermitteln. Nimmt man deßhalb einen conatus remotus, propior und proximus überhaupt an, so fragt es sich, unter welchen Grad die Handlung Heinemann's zu zählen und zu rechtfertigen sei?

So subtil in der Beurtheilung und so eng in einander greifend diese drei Grade selbst sind, so hat man sich doch bemüht, die Gränzen dergestalt zu bestimmen, daß man unter dem remotus die Vorbereitung der verbrecherischen Handlung, d. h. die Herbeischaffung der Mittel, welche zur Thätigkeit erfordert werden, unter dem propior die Unternehmung der Handlung, d. h. die angefangene Anwendung der herbeigeschafften Mittel, unter dem proximus die Vollendung der Handlung, d. h. die gänzliche Anwendung derjenigen Mittel, welche die Erreichung der Absicht erforderte, versteht.

Wollte man bei der Handlung Heinemanns den conatus remotus annehmen, mithin den niedrigsten Grad des Versuchs, so würde eine Rechtfertigung dieser Hypothese um deßhalb ohne Erfolg sein, weil Inkulpat die Gränzen zur Vorbereitung der beabsichtigten verbrecherischen Handlung überschritt und seine Thätigkeit nicht blos auf die Erlangung der dazu nöthigen Werkzeuge und Mittel sich erstreckte, sondern Inhaftat letztere selbst, wenn

auch nicht vollkommen, doch zweckdienlich, zur Anwendung brachte. Durch diese, jedoch unvollständige, Anwendung nun selbst machte sich Heinemann der Unternehmung der Handlung, mithin auch der damit verbundenen Uebel schuldig. Stellt man nun bei Beurtheilung seiner Handlung den conatus propior und proximus gegenüber, so wird es sich bald deutlich ergeben, daß Heinemanns Vergehen nur nach den Regeln des propior zu beurtheilen ist, wenn man die Frage richtig beantwortet:

Hat Inhaftat bei Begehung seiner That und zur Erreichung seiner Absicht die zweckdienlichen Mittel ganz oder nur zum Theil angewendet? —

Nein! — Wenn man das Faktum des Heinemann'schen Vergehens, wie es der Akteninhalt selbst darbietet, wohl erwägt und darauf besonders Rücksicht nimmt, daß Inkulpat mit seinem Gehülfen die Entwendung des bei den Gebrüdern Balke vermutheten Geldes beabsichtigte, so war zuvörderst ihrerseits nothwendig, diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche sich ihnen bei der Ausführung ihres Planes in den Weg stellten. Diese bestanden nun besonders darin, daß die beiden Gebrüder Balke sich Nachts an demselben Orte befanden, wo Heinemann ihren Reichthum vermuthete, weßhalb Inkulpatens Bestreben dahin gerichtet sein mußte, diese beiden Hindernisse völlig zu besiegen, bevor er seine Absicht erreichen konnte. Die gänzliche Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Mittel hätte sich deßhalb auf die Untüchtigmachung beider Brüder und auf die nothwendigerweise anzuwendende Gewalt bei der Eröffnung des Behältnisses, worin das Geld gelegen, erstrecken müssen. Bis hierher wäre dieß Alles geschehen, wäre die gänzliche Anwendung der zweckdienlichen Mittel gegangen; ob nun die Besitzergreifung des Geldes selbst vorgenommen, oder ob diese durch äußere zufällige Hindernisse gestört worden wäre, kommt hier um deßwillen nicht in Betracht, weil so weit nur die gänzliche Anwendung der zum Zwecke führenden Mittel gegangen; was jedoch weiter geschehen sein würde, kann bei Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht in Betracht gezogen werden, weil es hier nur auf Beurtheilung der in quali et quanta angewandten Mittel ankömmt.

Wirft man nun in Gemäßheit dieser Deduktion einen Blick auf die von dem Inkulpaten Heinemann gemachte Anwendung seiner Mittel, so ergibt sich aus der Geschichtserzählung, daß diese

sich nur auf die Untüchtigmachung des Heinrich Balke allein erstreckte und daß dieß eine Mittel durchaus nicht zur Erreichung des beabsichtigten Gewinnes zu führen vermochte, da dasselbe in der geschehenen Maaße nicht einmal von Wirksamkeit sein konnte. Ist nun bereits dargethan, daß Inculpat nur die Anwendung der herbeigeschafften Mittel angefangen hat, mithin sich nur des conatus propior schuldig gemacht hat, so ist nur zu erörtern, wie Inculpaten der Versuch zuzurechnen sei.

§. 14.

Da man,

sagt Tittmann §. 98.

die aus einer Handlung entstandene Wirkung dem Handelnden insofern zur Strafe zurechnen kann, als er diese Wirkung beabsichtigte (welche Theorie mit der Feuerbach'schen übereinstimmt), so kann man ihm auch umgekehrt den Eintritt einer geringern Wirkung, als beabsichtigt wurde, nur insofern gut rechnen, als er von diesem geringern Grade der Wirkung willkührliche Ursache war.

Wenn daher die ordentliche, auf ein bestimmtes Verbrechen festgesetzte Strafe nur in dem Falle eintreten kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverletzung in ihrem ganzen Umfange eingetreten ist,

Stübel über den Thatbestand der Verbrechen, §. 7—17,

so wäre doch nur bei den conatus proximus höchstens auf die der ordentlichen am nächsten kommende Strafe zu erkennen.

Jedermann, welcher unpartheiisch bei der Beurtheilung des Heinemann'schen Vergehens zu Werke geht und sich nicht von dem ersten Anscheine desselben verblenden läßt, wird jedoch bald finden, daß Inculpat willkührliche Ursache von dem geringern Grade der Wirkung seiner Handlung war.

Als nämlich Inhaftat mit seinem Gehülfen Maygarthe bei dem Hause der Gebrüder Balke angelangt waren, wurde der jüngere der Gebrüder Balke herausgerufen. Von der Thätigkeit oder Unthätigkeit ab Seiten Inhaftatens und seines Genossen hing die Ausführung oder Unterlassung des Vorsatzes ab. Heinemann's Thätigkeit bestand nur darin, dem herausgerufenen Balke einige leichte Wunden beizubringen. Seiner Willkühr war es nun überlassen, den Balke zu erschlagen und sich des vermutheten Geldes zu bemächtigen, doch — niedergeschmettert von dem Be=

wußtsein seines Unrechts und ergriffen von dem Anblicke des blutenden Balke suchte er statt des Geldes die Flucht. Nur ein Mensch, dessen Inneres noch rein ist, dessen Gewissen noch nicht durch die Verübung von Verbrechen betäubt ist, kann durch den Anblick der blutenden Wunden seines Gegners von der Ausübung seines Vorsatzes abgehalten und auf den Weg der Tugend zurückgeführt werden, während der Mörder und Räuber nur in dem Blute Sättigung findet.

Schon die C. C. C. art. 178:

„Item so sich Jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen Werken, die zur Vollbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen, unterstehet, und doch an Vollbringung derselben Missethat durch andre Mittel, wider seinen Willen verhindert würde, solcher böser Will, daraus etlich Werk, als obsteht folgen, ist peinlich zu bestrafen; aber in einem Fall härter dann in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sach, darum sollen solcher Straf halben die Urtheiler, wie hernach steht, Raths pflegen, wie die an Leib oder Leben zu thun gebührt.“

verordnet, daß die Unterbrechung der Thätigkeit aus freiem Willen des Subjects weniger zuzurechnen sei, als die wider Willen desselben erfolgte, indem sie sogar dem richterlichen Ermessen alsdann die Bestimmung der Strafe anheimstellt, wenn Jemand durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert wird das Verbrechen zu vollziehen. Um wie viel weniger strafwürdig erscheint da nicht eine durch eigne freie Willensbestimmung bewirkte Unterlassung eines beabsichtigten Verbrechens!

Wenn sich nun die Beurtheilung und Zurechnung des conatus nicht nur nach der Strafbarkeit des beabsichtigten Verbrechens, sondern auch nach der Beschaffenheit der bereits vollbrachten Handlungen und den Ursachen, aus welchen sie nicht fortgesetzt wurden, richtet; wenn ferner sich die Zurechnung nach der Nähe oder Ferne der angewandten Thätigkeit zur beabsichtigten Wirkung bestimmt; im Vorhergehenden aber gezeigt ist, wie weit die Thätigkeit des Heinemann zur beabsichtigten Wirkung gegangen ist; wenn ferner Inculpat aus freiem Willen seine Thätigkeit unterbrach und deßhalb der Grad der Zurechnung ein geringerer ist, so kann nur die Handlung des Heinemann ein verhältnißmäßiges dem conatus propior angemessenes Strafübel leiden, weil

jedem Inculpaten nur dasjenige zugerechnet werden kann, was er wirklich gethan hat.

Tittmann §. 98.

Es würde deßhalb noch näher zu erörtern sein, welcher Vergehen sich Heinemann durch seine Thätigkeit schuldig machte, und dies würde den Maaßstab für die zu erkennende Strafe den künftigen hohen Urtelsverfassern abgeben.

Es wird sich jedoch bald aus dem Folgenden ergeben, daß Heinemann's Handlung blos als einfache Beschädigung zu beurtheilen und zu bestrafen ist.

Zu II.

§. 15.

Kann nun, wie sich aus dem bisher Gesagten ergeben, dem Inculpaten nur das Vergehen angerechnet und bestraft werden, was er wirklich gethan hat,

Tittmann §. 98.

so ist zuvörderst auszumitteln,

A. welches Vergehens sich Heinemann schuldig gemacht hat und

B. auf wie hoch sich die hienach zu bestimmende Strafe erstrecken dürfe.

§. 16.

Zu A.

Wer im ersten Augenblicke den verwundeten Balke und ihm gegenüber den verbrecherischen Heinemann gewahrt, wird freilich die Handlung des Letztern als attentirten Raubmord bezeichnen; wer aber — nicht verführt von dem ersten Eindrucke des Mitleids, das so gern zu voreilig den Stab über den Verbrecher bricht — der Handlung des Heinemann einiges Nachdenken widmet, wird bald ein schonendes Urtheil fällen und sich von dem Satze überzeugen: daß Inculpatens Handlung nur als einfache Beschädigung betrachtet und bestraft werden kann. Diese kann von dem nahen Gattungsverbrechen, Tödtung, nur durch dieß Merkmal unterschieden werden, daß

bei ihr die Absicht des Handelnden durchaus nicht auf Tödtung gerichtet war;

dieß Merkmal tritt aber im vorliegenden Falle unbezweifelt ein, wie Defensor im Folgenden darthun wird.

§. 17.

Obwohl einige Criminalisten und unter ihnen vorzüglich Feuer-

bach, jedoch nur in den ältern Ausgaben seines Lehrbuchs, bei allen verbrecherischen Handlungen, den höchst möglichsten Grad des Dolus annehmen zu müssen geglaubt haben und den geringern Grad des Effects nicht der Willkühr, sondern nur äußern hinderlichen Umständen zuschreiben, so ist doch diese Ansicht von allen neuern Criminalisten in Uebereinstimmung mit den ältern ausdrücklichen Gesetzen

l. 1. §. 3. D. ad. leg. Cornel. desic.
l. 6. Cod. de dolo malo.
Reichsabschied von 1405. §. 69.
Martin, Lehrb. §. 114.
Neues Archiv für C. R. II. 199. u. 450.

verworfen worden, weil der Grad der verbrecherischen Absicht am Sichersten von dem prüfenden Richter aus den Nebenumständen beurtheilt werden müsse.

Diese Nebenumstände sind jedoch fast bei jeder verbrecherischen Handlung:

a) der ganze Charakter und die bisher im Leben bewährte Handlungsweise des Verbrechers;
b) die Motive, aus denen die That hervorgegangen;
c) das Betragen des Verbrechers vor, bei und nach Begehung der That;
d) die Anwendung der zweckdienlichen Mittel.

§. 18.

Zu a. Wenn es wahr ist, daß kein Verbrecher geboren wird, daß der Mensch nur allmählig durch die Angewöhnung zum Guten oder Schlechten auf den Pfad der Tugend emporsteigt, oder in die Abgründe des Lasters hinabstürzt; wenn es ferner wahr ist, daß nur aus einem verbrecherischen Gemüthe ein Verbrechen abstammen kann, so kann das Dasein der höchsten verbrecherischen Absichten nur bei einem Menschen angenommen werden, welcher, vertraut mit dem Laster, sich schon frühzeitig als notorisch schlecht charakterisirte. Wenn diese Behauptungen zugegeben werden (und wer sollte hieran zweifeln?), so liegt wohl klar am Tage, daß Heinemann nie der bösen Absicht zu tödten beschuldigt werden kann. Sein Gemüth lernen wir beurtheilen aus dem Zeugnisse des Pfarrers, welches über Aufführung und Gemüth sich genügend gut ausspricht, und verdient nicht Heinemann volle Achtung, wenn man die in den Acten befindliche Aussage seiner Eltern

prüft, wonach er sogar nach Möglichkeit von seinem verdienten Lohne die Eltern unterstützt hat? Ein Mensch, der zu solchen Opfern fähig ist, nährt keinen Entschluß zu einer mörderischen Absicht.

§. 19.

Zu b. Vorzüglich bestimmen auch die dem Verbrechen zu Grunde liegenden Motive die Absicht, indem sie als die Ursachen über die Natur der Wirkung Aufklärung geben. So wird man daher mit Recht Demjenigen, welcher aus lang genährter Rache, mit List und Ueberlegung mordet, die Absicht zu tödten zuschreiben, weil das ihn treibende Motiv nur in dem Blute des Feindes Sättigung findet. Inculpatens Motive waren aber von solchen weit entfernt. Kein Groll, keine Rache war gegen die Person des Balke in seiner Brust, und nur die Lüsternheit nach dem vermutheten Gelde bestimmte ihn und seinen Genossen Maygarthe den sich als Hinderniß in den Weg tretenden Balke im Taumel zu schlagen, wozu der erste von seinem Genossen gethane Schlag den Impuls gab; denn ohne diesen würde Heinemann, aufgeschreckt durch den Gedanken, ein blutiges Verbrechen zu begehen, schon jetzt die Flucht ergriffen haben, zu der ihn die blutenden Wunden des Balke nachher bestimmten. Kann aber dem Angeklagten das ihn zur Begehung seiner That treibende Motiv moralisch so sehr strafwürdig angerechnet werden, wenn man die drückende Lage desselben bedenkt? Nein — denn die Noth treibt auch die besten Menschen zur Verzweiflung, in welcher sie, ihrer nicht mächtig, Handlungen vornehmen, von denen ihr Herz nichts weiß. Hierzu kommt nun noch der jedenfalls mildernde Umstand, daß Heinemann von seiner Handlung keinen Gewinn gehabt hat, weil das Vergehen des Diebstahls nicht consummirt ist. Daß sein Motiv einzig und allein die Entwendung des vermutheten Geldes war, wird sich um so evidenter an den Tag legen, wenn man

§. 20.

Zu c. Heinemanns Benehmen vor und bei Ausführung seiner That beleuchtet.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß kein Mensch, sei er auch noch so sehr in seiner Moralität gesunken, mit der größten Kaltblütigkeit eine der menschlichen Natur widersträubende Handlung vornehmen kann. Denn selbst der Mörder und Räuber von Profession wird nie im Stande sein, das Gewissen so einzuschläfern, daß

gar keine Unruhe vor Begehung der That ihn erfassen sollte. Um wie viel weniger ist diese Gewissensbetäubung bei einem Menschen vorauszusetzen, der das erste Verbrechen begeht, welches den ersten und einzigen Schandfleck auf seinen bisher untadelhaften Lebenswandel macht! Allein aus dem Acteninhalt geht hervor, daß Heinemann noch nie in Untersuchung gewesen und keiner Gesetzübertretung halber vor das Gericht gefordert worden ist, woraus zu schließen, daß Inculpat durch seine jetzige Handlung das erste Mal gegen Gesetz und Nebenmenschen gesündigt und daß hierbei keine so große Fertigkeit in Ausübung vorsätzlicher Schlechtigkeiten zu präsumiren ist. Es wird sich jedoch überhaupt diese Behauptung dadurch von selbst rechtfertigen, wenn jeder Beurtheilende die Umstände erwägt, unter welchen Heinemann seinen Diebstahl zu begehen gedachte, und aus der falschen Wahl der anzuwendenden Mittel, wie dem gänzlich fehlenden Plane, wonach Inhaftat mit seinem Genossen handeln wollte, wird man leicht beurtheilen können, wie wenig Heinemann in Begehung dergleichen Handlungen Erfahrung hatte.

Betrachtet man zuerst den Inhaftaten, wie er sorglos, ohne den Gedanken einer verbrecherischen Absicht zu hegen oder merken zu lassen (womit die Aussage der Zeugen ꝛc. ꝛc. ꝛc. übereinstimmt), in der Arndt'schen Schenke unter den heitersten Unterhaltungen mit den übrigen Gästen ist; sieht man ihn ferner, wie er dem Rudolph Arndt das Mariagespiel lehrte; so finden wir hierin Indizien, welche keinen verbrecherischen Vorsatz in der Brust unseres Unglücklichen annehmen lassen. Nur allmählig kehrt nach dem Genusse mehrer Gläser Branntwein, die seine Sinne betäuben, jener Scherz, den er vor einigen Tagen mit seinem Genossen Maygarthe bei Gelegenheit des Holzholens gemacht, in sein Gedächtniß zurück und im Taumel der Trunkenheit, welche Herz und Gedanken in Schwindel gebracht, eingedenk der großen Noth, unter deren Joche er durch die ungünstige Jahreszeit schmachtet, reift bei ihm jener unglückselige Gedanke, der im Drange der Leidenschaft jede innere, bessere Stimme beschwichtigt. Jetzt geht er zu dem Maygarthe, und anstatt durch diesen von der Ausführung seines Planes abgehalten zu werden, wird er noch durch Ueberredung darin bestärkt und jetzt fragt es sich, auf welchen von den beiden Verbrechern der größte Theil der Schuld lastet, ob auf dem Heinemann oder dem Maygarthe? — Die Antwort

bleibt dem künftigen weisen Richter anheimgestellt, ob er dem Betrunkenen allein zurechnen kann, was der Nüchterne so leicht verhindern konnte. Werfen wir nunmehr einen Blick auf Heinemann's Benehmen nach verübter That, so wird dasselbe ebenfalls für die Moralität des Inculpaten einen sprechenden Beweis liefern.

Nachdem nämlich Maygarthe dem Balke den ersten Schlag gegeben, durch welchen er sogleich betäubt zu Boden stürzte, fügte zwar Heinemann demselben noch einige leichte Wunden zu, floh jedoch entsetzt und aufgeschreckt durch das den Wunden entströmende Blut, womit er sich befleckt. Hier erwacht plötzlich sein Gewissen, sein Auge erträgt nicht den Anblick seiner That, verwirrt sucht er die Flucht und vergißt das Ziel seines Vorsatzes über das Unrecht, wodurch er das vermuthete Geld erlangen wollte. Nur ein Mensch, dessen Seele noch Raum für tugendhafte Gefühle hat, dessen Herz noch nicht abgestumpft ist für die bessern Empfindungen, dessen Auge der Anblick der verübten That nicht erträgt, kann sich durch ein Paar Blutstropfen verwirren lassen. Denn der Mörder von Profession findet wohl gar augenblickliches Ergötzen an dem Blute seines Feindes, wofern nur seine Gräuelthat zu dem beabsichtigten Zwecke führt.

§. 21.

Zu d. Eben so sind die Mittel, deren sich der Handelnde bediente, und vorzüglich deren Anwendung der Prüfstein seiner Absichten.

Welcher unpartheiische Mensch wird aber nicht gerade hiedurch den Heinemann von der Absicht zu tödten freisprechen! Hätte Inculpat den Vorsatz gehabt zu tödten, so würde er zur Vollbringung seiner That nicht ein Instrument gewählt haben, welches nur alsdann tödtungsfähig erscheint, wenn es mit der größten Kraft angewendet wird. Allein wie weit kann die angewandte Kraft des Inculpaten gegangen sein, wenn er kaum die Haut der Hirnschale durchhaute, vielweniger den Schädel und noch weniger das sensorium verletzte? Das visum repertum giebt selbst nur die Verletzungen als „nicht gefährlich" an, und liefert mithin das Maaß der angewandten Kraft. Außerdem liegt es in der Natur der Sache, daß ein Beil eher als Handwerkszeug des Diebes als des Mörders zu betrachten ist, weil die Erfahrung uns so viele Belege geliefert hat, daß der Todtschläger

aus Vorsatz zur Vollbringung seines Zweckes stets sich solcher Instrumente bedient, welche bestimmter und zuverlässiger zum Zwecke führen, als das Beil *).

Zu B. **)

§. 22.

Geht nun bereits aus der Erzählung des Heinemann'schen Verbrechens, womit der Acteninhalt übereinstimmt, hervor, daß Heinemann sein Verbrechen nicht consummirt hat; ist ferner im rechtlichen Theile der Grad des conatus näher beleuchtet worden; darf ferner dem Inhaftaten nur Das als Strafe angerechnet werden, was er wirklich begangen hat; gehört nach der Ausführung ad II. das begangene Verbrechen aber unter die Kategorie der Körperverletzungen; so wäre hienach einzig und allein die Höhe der gegen Heinemann zu erkennenden Strafe zu bestimmen, mithin die Frage zu beantworten, von welcher Größe die ihn treffende Strafe sein könne?

Die Gesetze bestimmen bei Verbrechen wider die Gesundheit in wichtigern Fällen, worunter man schwere Verwundungen mit gefährlichen Werkzeugen, Lähmungen, Verstümmelungen, Gewaltthätigkeiten, wodurch Jemand den Gebrauch des Gesichts, der Sprache oder des Gehörs verloren hat, oder Veranlassungen zu fortdauernden Krankheiten, versteht,

Quistorp §. 335.
Carpzov Qu. 99.
Berger Elect. jur. criminal. p. 89.
Struben, Rechtliche Bedenken, Th. 1. Bd. 173.

eine Strafe von 1 bis 10 Jahren Zuchthaus. Kommt es jedoch auch bei Zuerkennung dieser Strafe auf die Gefährlichkeit der Verletzung für das Leben selbst und auf die Größe des der Gesundheit zugefügten Schadens an

Grolman §. 248.
Feuerbach §. 246.

so ist zuförderst der erkennende Richter verbunden, die Handlung und die daraus entstandenen gefährlichen Folgen genau zu untersuchen, bevor er zur Bestimmung der Strafe schreitet. Im vor-

*) Fervor defensionis!
**) Man sehe oben S. 344, zu Ende von §. 15.

liegenden Falle aber giebt das visum repertum selbst die dem Balke zugefügten Wunden nicht für gefährlich an, und die gelähmte Hand ist nach den Acten schon jetzt so weit wieder hergestellt, daß Balke dieselbe binnen Jahresfrist, wenn auch nicht ganz vollkommen, doch zur Arbeit fähig, wird gebrauchen können; die Kopfwunden sind ganz hergestellt und der Balke vollkommen gesund.

Lassen sich aus diesem Zustande nun die Folgen der Heinemann'schen Handlung genau erkennen und daraus die Größe des der Gesundheit zugefügten Schadens ermessen, so wird Jedermann einleuchten, daß bei so bewandten Umständen höchstens auf eine fünfjährige Zuchthausstrafe erkannt werden müßte, wenn nicht auch auf vorhandene besondere und allgemeine Milderungsgründe Rücksicht zu nehmen wäre, nach deren näherer Beleuchtung eine fünfjährige Zuchthausstrafe als unzulässig sich darstellen wird. Vorzüglich muß der prüfende Richter

zu III.

§. 23.

darauf Rücksicht nehmen, daß dem Heinemann seine That um deßwillen nicht zugerechnet werden kann, weil er im Zustande der Trunkenheit sie verübt hat. Die Richtigkeit dieser Behauptung bietet selbst der Inhalt der Acten dar. Es deponirt Maygarthe, daß Heinemann betrunken gewesen, womit des Letzteren Geständniß übereinstimmt und durch den Wirthssohn, Rudolph Arndt, bestätigt wird. Desgleichen sagt die Sophie Arndt aus, daß sie dem Inhaftaten um halb eilf Uhr noch für 1 Groschen Branntwein nachträglich zum Fenster hinaus verabreicht habe, durch dessen Genuß natürlich der an und für sich schon schwächliche, betrunkene Heinemann den höchsten Grad der Trunkenheit erreichte, welche besonders freie Luft und Kälte bewirkten.

§. 24.

Bei allen Handlungen, welche der Mensch als vernünftig sinnliches Wesen begehen kann, ist zuvörderst nöthig, daß er seine Thätigkeit willensfähig und willensfrei äußern kann. Bei dem Willensvermögen des Könnens ist jedoch zuvörderst nöthig, daß die handelnde Person sowohl psychisch, als physisch zur Ausführung der Handlung fähig sei: psychisch in so fern, daß der Geist alle diejenigen Fähigkeiten habe, welche erforderlich sind, um mit gehöriger Bedachtsamkeit, Umsicht und geistiger Speculation Ent=

schlüsse fassen, prüfen und ausführen zu können; physisch in so fern, daß der Mensch durch unumschränkten Gebrauch seiner Körperkräfte die zur Ausführung der gefaßten Entschlüsse nöthigen Mittel gehörig gebrauchen könne. Alle Diejenigen, welche daher das eine oder andere Erforderniß entbehren, sind deßhalb unfähig, moralisch oder juristisch recht zu handeln, und aus diesem Grunde: zurechnungsunfähig. Versteht man somit unter der Unzurechnungsfähigkeit denjenigen Zustand, in welchem der Mensch das Wesen seiner That gar nicht kennen kann, so ist wohl nicht zu leugnen, daß Trunkenheit fähig ist, den Menschen in diese Lage zu versetzen. Das Criminalrecht hat ihn deßhalb mit Recht unter die Fälle der Zurechnungslosigkeit gestellt.

Tittmann, §. 87.
Feuerbach, §. 90.

Bestimmen indeß hierbei die Gesetze,

Leyser, spec. 597. med. 12.
Böhmer zu Carpzov Qu. 146. obs. 1.
Quistorp, §. 43.
Meister, princ. jur. crim. §. 117.

daß die Trunkenheit alsdann einen höheren Grad von Zurechnungslosigkeit bewirke, wenn sie unverschuldet, als wenn sie verschuldet ist (ein an sich sonderbarer Unterschied, weil die Schuld oder Unschuld an sich in keinem Zusammenhange mit der rechtsverletzenden Thätigkeit steht), so wird sich im vorliegenden Falle zeigen lassen, daß Heinemann an seiner Betrunkenheit keine Schuld gehabt hat, sondern daß dieselbe mehr durch Kälte und frische Luft herbeigeführt worden ist. Das Benehmen des Inculpaten in der Arndt'schen Schenke wird diese Behauptung rechtfertigen. Es deponirt der Sohn der Wirthin, Rudolph Arndt, daß Inculpat 3 Glas Branntwein getrunken habe, ohne die Bemerkung hinzuzufügen, daß er betrunken gewesen sei, womit die Aussage der Wittwe Arndt übereinstimmt. Bedenke man nun, daß bei Leuten dieses Standes der Genuß von Branntwein gewöhnlich ist und die Natur sich so daran gewöhnt hat, daß 3 Glas keine Trunkenheit bewirken können, so liegt es klar genug am Tage, daß Heinemann erst alsdann in diesen Zustand versetzt wurde, als freie Luft und Kälte ihren Einfluß üben konnten. Daß nun die Trunkenheit noch durch den späteren Genuß von Branntwein, welchen sich Inculpat — weil er schon berauscht war, sonst hätte er

es nicht gethan — noch nachträglich von der Sophie Arndt geben ließ, gesteigert werden mußte, ist bei einer schwachen Körperkonstitution nur zu leicht zu begreifen.

§. 25.

In diesem zurechnungslosen Zustande, der einmal geeignet ist, der Sinnlichkeit freien Spielraum zu lassen und alle edleren Gefühle niederzudrücken, ruft Inculpat,

eingedenk des kurz zuvor gegen Maygarthe hingeworfenen Gedankens, dem dieser geneigtes Ohr geliehen hatte,

den Maygarthe ab, der, nüchtern, bereitwillig folgte und Balke den ersten Schlag versetzte. Muß deßhalb nicht Maygarthe, der dem Heinemann die Trunkenheit sogar zum Vorwurfe macht, viel mehr eines Verbrechens angeklagt werden, welches er nüchtern in Gemeinschaft mit einem Betrunkenen, der seiner nicht mächtig war, verübte? Wäre dieß nicht ein Mensch gewesen, bei dem jeder moralische Werth durchaus verloren gewesen, so wäre es seine Pflicht und eine leichte Mühe gewesen, den unglücklichen Heinemann von Begehung einer Handlung abzuhalten, von der sein Herz nichts wußte!

Der prüfende Richter wird und muß deßhalb hierauf Rücksicht nehmen und zu dem Resultate gelangen, daß Heinemann in einem Zustande handelte, in welchem ihm die Begehung seiner Handlung nicht zugerechnet werden kann, wenn er nicht etwa mit so vielen Criminalisten

Stelzer, Grundsätze des peinlichen Rechts cap. VI. §. 9.
Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts §. 132. Not. h.
Kleinschrodt, Theil I. §. 107.

die irrige Meinung theilt, daß nur ein sinnlos machender Zustand, welcher durch Genuß spirituöser Getränke herbeigeführt ist, Zurechnungslosigkeit begründe.

Allein bedenkt man, daß Sinnlosigkeit sowohl die Thätigkeit der Geistes-, als Körperkräfte lähmt, mithin der sinnlose Mensch auf keine Weise handeln kann, so geht hieraus hervor, daß kein Mensch in diesem Zustande jemals wird ein Verbrechen begehen können, weil die hierzu erforderliche Thätigkeit sowohl psychisch als physisch unmöglich ist. Es muß daher schon hinlänglicher Grund zur Zurechnungslosigkeit derjenige Grad von Trunkenheit sein, in welchem noch sowohl Geistes-, als Körperkräfte im Stande sind, eine (faktisch) rechtsverletzende Thätigkeit möglich zu machen, weil, wenn

die Trunkenheit den freien Gebrauch der Seelen- und Körperkräfte nicht verhindert, keine Trunkenheit, mithin auch solche nicht als Ursache der Zurechnungslosigkeit angenommen werden kann. Daß aber Heinemann sich in einem Zustande befand, welcher seine Geisteskräfte betäubt und zum Rechthandeln unfähig gemacht hatte, geht aus dem Inhalte der Acten klar hervor und muß daher,

— wollte auch wirklich das künftige hohe Spruchkollegium nicht Defensors Meinung theilen, und den Zustand des Heinemann nicht für absolut zurechnungslos anerkennen, —

doch jedenfalls einen sehr geringen Grad der Strafe nach sich ziehen.

Zu IV.

§. 26.

Dieser niedere Grad der Strafe, welche dem reuigen Heinemann für seine unglückliche That nur zuerkannt werden kann, muß jedoch noch geringer ausfallen, wenn hierzu noch das Gewicht der ihm zur Seite stehenden allgemeinen Milderungsgründe hinzukömmt, unter denen besonders folgende Berücksichtigung verdienen:

1) Heinemanns Entschluß ist kein lang genährter; er ist zufällig entstanden in einer wohl zu entschuldigenden Gemüthsbewegung, in dem Affecte einer unverschuldeten Trunkenheit, wozu noch

2) die Bereitwilligkeit des nüchternen Maygarthe zur Ausführung der That vorzüglich beitrug. Es ist jedes Menschen Pflicht, einen Betrunkenen von Begehung eines Unrechts abzuhalten, in so weit dieß überhaupt möglich sein kann. Maygarthe, wäre er nicht über den Heinemann'schen Entschluß erfreut gewesen, hätte — anstatt diesem noch zuzureden — ihm abrathen sollen, und wäre seine deßfallsige Bemühung, was bei der Moralität des Heinemann nicht zu vermuthen steht, vergebens gewesen, so war Maygarthe rechtlich und moralisch verpflichtet, durch eine Anzeige bei den Gerichtspersonen des Dorfes diese aufzufordern, den betrunkenen Heinemann durch Personalarrest von Begehung seiner Handlung abzuhalten.

Meister, rechtliche Erkenntnisse Th. 1. dec. V. n. 5. u. 13.
Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts §. 172.

Allein diese Mittel wären bei einem Menschen, wie Heinemann, gar nicht nöthig gewesen, wenn man

3) auf seinen Charakter und seinen bisher geführten Lebenswandel Rücksicht nimmt.

Sam. Stryck, de vita ante acta. Frankf. 1713. cap. IV in dessen Dissertat. Nro. IV.

C. H. Breuning, quaest. jur. controv. an vitae bene actae probatio sit defensionis inculpati argumentum. Lips. 1778.

Meister, rechtliche Erkenntnisse Th. II. decis. 69 n. 11.

Den Beweis für die Herzensgüte und für den bisherigen guten Lebenswandel des Inculpaten liefert uns die Angabe seiner Eltern. Obgleich hiermit die Angabe der Gerichtspersonen im Widerspruche steht, so verdient doch jedenfalls die Aussage der eigenen Eltern mehr Autorität, weil das tägliche Beisammenleben und überhaupt das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern so beschaffen ist, daß eine zuverlässige gegenseitige Beurtheilung mit Gewißheit anzunehmen ist. Ein vom Inhaftaten in einer wohl zu entschuldigenden Trunkenheit begangener Exzeß an seiner Mutter, verdient um so mehr eine milde Beurtheilung, wenn man auf der anderen Seite erfährt, daß er von seinem verdienten Lohne nach Möglichkeit seinen Eltern abgegeben und sie unterstützt hat. Durch diesen unerschütterlichen Beweis eines guten Herzens kann Inculpat mit Recht auf unsere Achtung Anspruch machen, und wird sich diese noch erhöhen müssen, wenn man

4) seine Leiden aus dem peinigenden Bewußtsein seiner That bedenkt. Wer den Inhaftaten kennt, dessen Herzensgüte und fleckenloses Gemüth zu würdigen versteht, wird zu der festen Ueberzeugung gelangen, daß er

5) nie mit lang genährtem Vorsatze und listiger Ueberlegung ein Verbrechen zu begehen beabsichtigte.

Untröstlich beweint er im Kerker die ihm auf immer entflohene Seelenruhe, welchen Verlust seine That verursacht hat — und sollte dieser Verlust, der alle körperlichen Leiden übersteigt, den fühlenden Richter nicht bestimmen, den ohnehin schon so unglücklichen Heinemann durch lange Einkerkerung nicht zur Verzweiflung zu bringen? — Gewiß und wahrhaftig, und um so mehr, als

6) die bitterste Reue hinlängliche Garantie giebt, daß er sich eines ähnlichen Vergehens für die Zukunft nicht wieder schul-

dig machen werde. Denn bezweckt nach den Grundsätzen der Präventionstheorie Anwendung der Strafe Abwendung künftiger Verbrechen, so wird man im vorliegenden Falle dieser Wirkung um so mehr versichert sein können, da Inculpatens folterndes Bewußtsein hinreichend ist, ihn von jedem ferneren Unrechte abzuhalten.

Fr. Ludovici, de effectu poenitentiae et in civilibus et criminalibus causis. Hal. 1715.
Quistorp §. 106.
Kreß zum 106. Art. der P. G. O. §. 6. Not. b.

Daß diese bittere Reue bei Inculpaten in vollem Maße stattgefunden, beweist

7) sein freiwilliges Geständniß. Gefoltert von dem Bewußtsein, in seinem Innern ein verbrecherisches Geheimniß zu verbergen, ertheilt er seinem Wärter den Auftrag, das Gericht um ein baldiges Verhör für ihn zu ersuchen, wo er alsdann mit ungeheuchelter Stimme der Wahrheit den Hergang der Sache erzählt.

Carpzov, quaest. 149 n. 1.

§. 27.

Des Defensors Geschäft ist nun beendigt.

Aus dem Acteninhalte hat er der Wahrheit getreu im Zusammenhange Alles dargestellt, was dem Angeklagten zur Entschuldigung seiner Handlung gereicht; er hat Heinemann's That mit den Gesetzen verglichen und gezeigt, daß

1) Inculpatens Vergehen nur attentirt, nicht consummirt ist; daß
2) seine Handlung nur als einfache Körperverletzung bestraft werden kann; daß
3) aber nur ein sehr geringer Grad der Strafe eintreten kann, weil seine Handlung in dem wohl zu entschuldigenden Affect der Trunkenheit begangen ist; daß seine
4) Handlung nur eine geringe Strafe seines, von vielen mildernden Rücksichten begleiteten Vergehens verdiene.

Der Defensor hat treu der Wahrheit, ohne Verdrehung und Entstellung derselben, seine Pflicht gethan — jetzt beginnt das

Amt der Richter, von deren gerechter Prüfung jedoch Vertheidiger kein andres Resultat als das, was er selbst gefunden hat, erwartet.

Er stellt daher im Namen des Angeschuldigten die allerunterthänigste Bitte:

„den Inculpaten nur zu einer geringen Freiheitsstrafe zu „verurtheilen."

Mit schuldiger Verehrung ꝛc.

Köthen, am 3. Juni 1835.

Dr. Jannasch.

Es wurde auf vierjährige Zuchthausstrafe erkannt.

XIV.

Herzogthum Braunschweig.

Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweis.

(Aus einer Untersuchung wegen Brandstiftung.)

Mittheilung von Dr. jur. Häberlin, Privatdocent der Rechtswissenschaft an der Universität zu Berlin.

In dem Flecken B. im Herzogthum Braunschweig wurde im Jahre 1824 in dem ziemlich baufälligen, auf dem Stallgebäude mit einem Strohdache versehenen Hause eines Leinewebers, Namens T., eine Brandstiftung versucht, jedoch von dem Eigenthümer des Hauses, noch bevor sie zum Ausbruch gekommen, unterdrückt. Daß die Brandstiftung von außen und zwar vom Hofe des T. aus versucht war, ergab die Lage der benutzten Brennmaterialien, die in zusammengewickeltem, inwendig mit Schießpulver eingeriebenem Zunder bestanden und unter dem sehr niedrigen Dache hindurch in das auf dem Boden befindliche, sehr fest gepackte Stroh geschoben waren. Eine deßhalb angestellte Untersuchung ergab Nichts, was zur Entdeckung des Thäters hätte führen können. — Um Johannis 1825 fand derselbe T. an zwei auf einander folgenden Sonntagen vor seiner Hausthür zwei anonyme Briefe, in welchen er unter Vorspiegelung mannigfacher Vortheile zur Ansteckung seines Hauses aufgefordert wurde. Aus Besorgniß, seine Kunden zu verlieren, verschwieg er das Finden dieser Brandbriefe eine Zeitlang, machte jedoch Mitte September desselben Jahres, auf Anrathen eines Nachbars, dem er davon gesagt hatte; wegen derselben Anzeige beim Gericht und fügte hinzu, daß er zwar auf Niemanden bestimmten Verdacht habe, jedoch nach den bei der in seinem Hause vor nunmehr fast vor zwei Jahren versuchten Brandstiftung umlaufenden

Gerüchten zu urtheilen, wohl sein Nachbar, der Schuhmacher F. J. die Briefe geschrieben haben könne, ohne daß er jedoch hierdurch denselben beschuldigen wolle. Während noch die Untersuchung über jene Brandbriefe im Gange war, ohne auf irgend ein günstiges Resultat geführt zu werden, entstand am Abend des 18. März 1826 in dem Stallgebäude des Schuhmachers F. J. eine Feuersbrunst, welche sich in kurzer Zeit dessen Wohngebäude, so wie dem Stall- und Wohngebäude seines Nachbars T. mittheilte und sämmtliche Häuser in Asche legte. Die oben erzählten, dem Feuer voraufgegangenen Umstände erregten bei dem Amte den Verdacht, daß der Abgebrannte, J. selbst Urheber des Brandes sein möchte. Zu dem Ende wurde gleich am folgenden Tage die Untersuchung eingeleitet, der &c. J., der wegen Krankheit nicht vor Gericht erscheinen konnte, in seiner interimistischen Wohnung, so wie am Tage darauf vor dem Amte die J.sche Ehefrau über die Entstehung des Feuers vernommen.

Beide stimmten in ihren Aussagen ziemlich überein, indem sie, auf ernstliche Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, Folgendes deponirten, und zwar zuerst der Schuhmacher J.: am Sonnabend, den 18. März, Abends zwischen 6 und 7 Uhr habe er mit seiner Familie Abendbrod gegessen, und sich darauf, da er schon seit längerer Zeit kränklich und schwächlich sei, auf das in der Stube befindliche Kanapee gelegt und sei eingeschlafen. Es habe ihn hierauf seine Frau angestoßen und mit den Worten geweckt: „Es wird Feuer gerufen." *) Seine Frau sei hierauf sogleich hinausgelaufen und habe gerufen: „Er solle machen, der ganze Hof sei hell!" Hierauf sei er aufgesprungen, auf die Hausflur gelaufen **), und habe, als er die Hofthüre aufgerissen, sein Stallgebäude oben brennen sehen. Er habe so schnell als möglich die Thür des Kuhstalls geöffnet, um seine drei Kühe zu retten und sei in diesem Augenblicke das Feuer auch schon in diesem Stalle gewesen und zwar von oben heruntergefallen ***). Er sei darauf zu dem Schaaf-

*) Späterhin änderte er diese Aussage, indem er angab, von diesen Worten seiner Frau Nichts gehört zu haben, weßhalb er ruhig liegen geblieben sei.

**) Späterhin sagt er aus, er habe zuvor einen Rock übergezogen, da er im bloßen Wamms gewesen.

***) Gerade dieser Punkt wirft einen großen Verdacht auf ihn, und zwar, weil es aus den sämmtlichen Zeugenaussagen wahrscheinlich wird, daß er die

stall gelaufen, und habe es auch hier schon unten auf dem Boden gebrannt. Da die Schaafe nicht hätten aus dem Stalle gewollt, er aber, ohnehin sehr schwächlich, vor Angst und Schrecken sie nicht allein habe herausbringen können, so habe er nach Hülfe gerufen, und sei sein Nachbar, der Leinewebermeister W. herbeigeeilt und ihm behülflich gewesen. Als er Kühe und Schaafe aus den Ställen gelassen, sei er in das Wohnhaus geeilt und habe von einer Kammer daselbst Wäsche und andere Sachen heruntergebracht, und da ihn seine Kräfte durchaus verlassen hätten, so hätten ihn einige Menschen, deren er sich jedoch nicht mehr erinnern könne, angefaßt und in das K.sche Haus gebracht, und sei er am Abend nicht wieder draußen gewesen *). Als er zuerst auf den Hof gekommen, sei das Feuer in dem Stallgebäude gewesen, und könne er sich das schnelle Ergreifen des Wohnhauses von demselben nur auf folgende Weise erklären: Es sei von dem Boden seines nun abgebrannten Hauses eine s. g. Tute, ein Trichter zum Herunterschütten des Viehfutters in das Stallgebäude gegangen, und glaube er, daß der Luftzug, der durch das Oeffnen der Kuhstallthür entstanden, veranlaßt habe, daß das Feuer auch sogleich oben im Wohnhause gewesen sei, da der Boden desselben von dem des Stallgebäudes nur durch eine einfache Wand getrennt gewesen sei.

Das Feuer müsse auf dem Boden, wo Stroh und Heu gelegen, entstanden sein, denn wenn es unten im Stalle angefangen hätte, so hätte er keineswegs das Vieh retten können, dem noch

---

Kühe schon vor dem Feuer aus dem Stall gelassen habe, indem gerade über dem Kuhstalle das Feuer ausgebrochen, mithin die Kühe zuerst der Gefahr ausgesetzt waren. Sämmtliche Zeugen nämlich und namentlich die, welche unmittelbar nach dem Ausbruch des Feuers, und namentlich gleich nach dem ersten Feuerruf, durch welchen J. doch erst geweckt sein will, auf den J.schen Hof kamen, haben die Kühe gar nicht mehr gesehen, vielmehr den Inculpaten vor dem Schaafstalle stehend und mit dem Herausbringen der Schaafe beschäftigt angetroffen. Zwischen dem ersten Feuerruf aber und dem Augenblick, in welchem der Leineweber N., der jenen gethan und das Feuer zuerst bemerkt hatte, auf dem Hofe erschien, waren nach allen Zeugenaussagen, und nach eingenommenem Augenschein, kaum 2 Minuten vergangen, in welchen es fast unmöglich war, daß der Inculpat die angegebenen Geschäfte vorgenommen haben konnte.

*) Auch ein Beweis seiner Lügenhaftigkeit, indem sich später ergiebt, daß er dieselbe Nacht noch mit einem seiner Schwäger nach dessen Hause gegangen und dort die Nacht geblieben sei.

Futter vorgeworfen gewesen wäre. — Wie gewöhnlich sei auch am Sonnabend Abend in der Dämmerung das Vieh durch seine Ehefrau abgefüttert und getränkt worden, allein es sei dies niemals bei Licht geschehen. Gemolken wären die Kühe wohl bei Licht, allein dann sei meistentheils noch Jemand mitgegangen, um die Laterne, die feuerfest gewesen, zu halten, und wenn einmal Keiner bei der Hand gewesen, so sei doch solche Vorkehrung im Stalle getroffen, daß die Laterne überall keinen Schaden hätte anrichten können *). Als am Sonnabend das Feuer ausgebrochen, habe seine Frau die Kühe noch nicht gemolken gehabt, und sei dieses erst bei seinem Schwager, dem Schuhmacher F., zu welchem die Kühe getrieben worden, geschehen.

In dem Stallgebäude habe auch sein Inquilin, der Tagelöhner T. ein Paar Ziegen gehabt, die aber ebenfalls stets bei Tage gefüttert würden, auch sei der genannte T. und dessen Frau mit Feuer und Licht sehr vorsichtig umgegangen.

Der gedachte W. sei der Erste gewesen, der zu dem Feuer gekommen, allein gleich darauf wären noch so viele Menschen eingetroffen, daß er sie vor Angst nicht hätte unterscheiden können. — Das abgebrannte Wohnhaus und Stallgebäude habe er in der westphälischen Zeit für nahe an 400 Thlr. gekauft und später noch 300 Thlr. darin verbaut. Er habe 400 Thlr. Hypothekenschulden darauf. Als vor zwei Jahren bei seinem Nachbar T., von welcher Seite her er immer schon wegen Feuersgefahr besorgt gewesen, die Brandstiftung versucht worden sei, habe er sein Haus in der Brandkasse um 150 Thlr. erhöhen lassen **), auch alle schadhaften Stellen nach der T.schen Seite hin mit Steinen ausmauern lassen. Ueberhaupt habe er die Gebäude, welche beim Ankauf sehr baufällig gewesen, in guten Stand gesetzt.

---

*) Später deponirt er durchaus von gegenwärtiger Aussage abweichend, daß nie mit einem Lichte oder einer Laterne in den Stall gegangen, sondern daß, wenn seine Frau die Kühe habe melken wollen, in das Küchenfenster ein Licht gestellt worden sei, welches den Kuhstall hinlänglich erleuchtet habe.

**) Bei dieser Erhöhung in der Brandcasse um 150, oder wie der Taxator aussagte, um 175 Thlr., ging dieser, ein Schwager des J., sehr gewissenlos zu Werke, indem er das Haus durchaus keiner genaueren Revision oder Taxation unterwarf, sondern nach Gutdünken auf 900 Thlr. ansetzte.

Am Sonnabend Nachmittag sei er gegen 6 Uhr auf seinem Hofe gewesen, allein da habe er noch durchaus nichts Verdächtiges bemerkt. — Er habe eine Frau und zwei Kinder von 10 und 8 Jahren. Erstere sei auch mit Feuer und Licht stets vorsichtig umgegangen. Da seinem Vater auch schon das Unglück begegnet sei, abzubrennen, so sei er dadurch noch mehr veranlaßt, in Hinsicht des Feuers und Lichts im höchsten Grade vorsichtig zu sein, und habe er es nie gelitten, daß eins seiner Kinder mit dem Lichte nur aus der Stube gegangen sei. Er liege jetzt auf dem Krankenbette, allein er könne, auch wenn er in diesem Augenblicke sterben sollte, versichern, daß weder durch seine, noch der Seinigen Schuld die Feuersbrunst veranlaßt sei.

Außer dem Heu und Stroh, welches zum Füttern des Viehs für dies Frühjahr hingereicht haben würde und 11 Bund Flachs, habe er wenig im Feuer verloren.

Die J.sche Ehefrau bestätigt in ihrer Vernehmung die Aussage ihres Mannes größtentheils, und sagt nur, daß im Schaafstalle erst als die Schaafe schon herausgebracht gewesen, Feuer durch die Decke gefallen sei. Auch deponirt sie noch, wie sie gehört, sei der Leineweber N. einer der Ersten gewesen, die das Feuer bemerkt gehabt. Auch habe sie g l e i c h g e d a c h t, als sie ihre Hausflur ganz hell gesehen, d a ß i h r S t a l l g e b ä u d e b r e n n e n w e r d e. (!)

Die Zeugen, welche in dieser Sache vernommen wurden, lassen sich gewissermassen eintheilen in solche, welche über frühere facta und dicta des J. und seine Wirthschaft, und solche, welche über die Entstehung des fraglichen Brandes selbst aussagten. Zu jenen gehören besonders die beiden Tagelöhnerfamilien, welche einen Zeitraum von acht Jahren bis zum letzten Brande bei J. gewohnt hatten, nämlich die W.schen Eheleute, welche bis zum Jahr 1824, sechs Jahre lang, und die T.schen, welche von da bis zum Brande am 18. März 1826 in dem fraglichen Hause als Inquilinen gewohnt hatten; außer diesen besonders noch die Mutter des Leinewebers T. mit ihren beiden Töchtern.

Die W.schen Eheleute sagen aus, daß schon ein Jahr vor ihrem Auszuge der J. sehr häufig mit ihnen, und namentlich mit der Frau des W., von Feuer und Feuersgefahr gesprochen habe, die ihnen von Seiten ihres Nachbars T. her drohe; daß dessen

Haus nicht mehr stehen wolle und T. kein Geld zum Bauen habe; daß der Schornstein darin sehr feuergefährlich sei, daß mit Feuer und Licht sehr unvorsichtig darin umgegangen werde, daß der T. eine Katze habe, die gern durchs Feuer laufe, und so leicht ein Unglück anrichten könne. — Durch solche öfter wiederholte Reden suchte er den Verdacht einer sicher schon damals intendirten Feuersbrunst von sich ab und auf den T. hinzuleiten. Die W.sche Ehefrau wurde jedoch durch diese Reden so besorgt, daß sie eine Gelegenheit zu suchen beschloß, noch ein halb Jahr vor der bestimmten Zeit auszuziehen. In ihrer Angst hat sie oft des Abends ihren Ehemann auf den Boden geschickt, um nachzusehen, ob ein daselbst hängendes, einer J.schen Verwandten zugehörendes Bette noch hänge, indem sie ruhig schlafen zu können glaubte, so lange jenes noch auf dem Boden sich befände. Als nun am 1. Februar 1824 die Brandstiftung in dem T.schen Hause versucht wurde, hielt sie es nicht länger mehr aus, sondern beredete ihren Mann, stehenden Fußes am 2. Februar auszuziehen. Bei dieser Gelegenheit haben nun sowohl gegen sie, als gegen ihren Ehemann verschiedene Leute geäußert, „es wäre hohe Zeit, daß sie sich packten, das wollte sie belauert haben“ u. dgl. m., welche Aeußerungen, so wie ähnliche gegen den T., der nach seinem Einzuge in das J.sche Haus von verschiedenen Seiten gefragt wurde: „ob er sich denn getraue in solchem Stall zu wohnen?“ beweisen, daß man im Publiko den J. wohl eines solchen Verbrechens für fähig hielt.

An dem Tage, an welchem die W.s auszogen, bemerkte die W.sche Ehefrau, von Nachbarn darauf aufmerksam gemacht, daß an der Giebelwand des J.schen Hauses nach der T.schen Seite zu sich große Löcher befanden, durch die man wohl einen Kopf hätte durchstecken können. Diese Bemerkung wurde von vielen Zeugen constatirt, von denen jedoch keiner vor dem fraglichen Brandstiftungsversuche jene Löcher bemerkt hatte. Sie bilden ein starkes Indicium wegen jenes Versuchs und folgeweise auch wegen der letzten Brandstiftung gegen den J., welcher aus keinem andern Zweck die Löcher gemacht haben kann, als daß durch dieselben von dem T.schen Hause her das Feuer sich seinem Hause leichter mittheilen sollte.

Nach dem mißglückten Versuche ließ J. die erwähnten Löcher und den ganzen Giebel zwar mit Mauersteinen ausmäuern, allein dies geschah nur, um allen Verdacht von sich abzuwenden.

Ueber seine Wirthschaft sagen die oben genannten Zeugen aus, daß es darin etwas unordentlich hergegangen sei; die J.s hätten sehr wenig Möbeln gehabt, und sich oft von ihren Nachbarn dergleichen geliehen; wenn sie Geld gehabt, hätten sie flott gelebt, und wenn die davon gekauften Vorräthe verzehrt gewesen wären, hätte es überall gefehlt, und hätten sie namentlich von ihren Inquilinen Geld in kleinen Summen geliehen, für welches sie mitunter Schuhmacherarbeit geliefert, oft aber auch baares Geld zurückgezahlt hätten. Die W.s namentlich hätten ihre Miethe auf sechs Jahre mit 60 Thlr. vorausbezahlt und W. darüber eine eigenhändige *) Quittung des J. erhalten. Mit dem Viehfutter wären sie sehr verschwenderisch umgegangen, indem oft die Kinder gefüttert hätten **). So hätte das Futter auch nie bis zum Frühjahr ausgereicht und hätten die Kühe oft vor Hunger gebrüllt. J. hätte dann oft in der Dämmerung in Säcken oder auf der Karre von seinen Nachbarn Futter geholt. In dem fraglichen Jahre wäre schon 4—6 Wochen vor dem Brande das gute Futter verbraucht gewesen, und hätte das Vieh Futter aus sumpfigen Wiesen, auch wohl s. g. Hinstraulsel fressen müssen, was es, nach der eigenen Aeußerung des J. gegen den T., gar nicht gemocht hätte. Im letzten Jahre hätte J. ein Fuder Grummet nach seinem Schwager F. und sein sämmtliches Flachs nach seinem Nachbar K. gefahren, obgleich, wenn das Futter auf seinem Boden gehörig gebanst worden wäre, noch Platz genug gewesen wäre. Hinsichtlich dieses Futters habe J. ungefähr vier Wochen vor dem Brande zu dem T. gesagt, sie müßten nun auch bald die Grummet holen, worauf er aber nichts weiter davon gesagt, bis am Freitage vor dem Brande, an welchem er geäußert, das Holen der Grummet müsse nun wohl noch bis zum Montage bleiben. Der dazwischen fallende Sonnabend war der Tag des Brandes.

Wie fein sind, wenn J. wirklich das Feuer angelegt hat, alle diese Reden ausgedacht! Um allen Verdacht von sich zu entfernen,

---

*) J. leugnete in der Untersuchung wegen der Brandbriefe, schreiben zu können.

**) J. sagt in einem Verhöre, seine Kinder hätten nie das Vieh gefüttert, in einem andern jedoch, sie hätten solches gethan, wenn er und seine Frau Abhaltung gehabt hätten. Dergleichen Widersprüche finden sich in seinen Aussagen viele.

spricht er, als sein Futter bis auf ungefähr ein Schock Stroh und ½ Fuder schlechtes Heu verbraucht war, davon, sein gutes Futter nun bald holen zu wollen, schiebt das Holen jedoch noch einige Tage auf, und in der Zwischenzeit steckt er sein Haus an!

Ueber den Zustand der Gebäude deponiren die Zeugen ebenfalls ganz im Widerspruche mit der Aussage des Inculpaten, daß wenig darin gebaut, daß sie vielmehr und namentlich die Stallgebäude in sehr baufälligem Zustande gewesen seien. So habe er namentlich die Kuhkrippe und die Schaafhülbe verbrannt, und an jener Stelle den Backtrog gesetzt; die sämmtlichen inneren Zaunwände der Stallgebäude wären nach und nach verbrannt, da es sehr oft an Brennmaterialien gefehlt. Wenn er die nothwendigsten Reparaturen am Wohnhause habe vornehmen lassen, so habe er gewöhnlich Steine und Ziegel vom Stallgebäude genommen u. dgl.; was Inculpat später, nach langem Leugnen, erst bei der Confrontation mit den verschiedenen Zeugen auf eine Weise eingestand, die großen Verdacht auf ihn warf.

Besonders verdächtig machte ihn eine gegen die Wittwe T. und deren eine Tochter bei Gelegenheit eines Brandes in der Nähe und kurz vor der versuchten Brandstiftung im T.schen Hause gethane Aeußerung: »daß er in ihrer Stelle die besten Sachen aus dem Hause bringen würde, da man nicht wisse, was noch kommen könne.« Dieses gesagt zu haben, leugnete der Inculpat zwar hartnäckig, und gestand erst in der Confrontation mit den genannten Zeugen die Möglichkeit zu, sich so geäußert zu haben, jedoch, wenn es geschehen sei, sicherlich nicht in einer bösen Absicht.

Am Tage des Feuers, deponirt der Zeuge T. auf dem Boden gewesen zu sein, um Hühnernester zu suchen. Hierbei habe er bemerkt, daß rings um den Trichter mehrere Bund Stroh gelegen, und daß von demselben an über den ganzen Boden das Sumpfheu zerstreut gewesen wäre; von der untern Oeffnung des Trichters auf dem Boden des Stallgebäudes habe eine nicht geringe Menge Stroh kaum vier Fuß abgestanden; letzteres sei zwar schon immer der Fall gewesen, allein das Stroh auf dem Heuboden habe bis vor ungefähr vierzehn Tagen auf dem s. g. Hahnebalken gelegen. Inculpat leugnet nach seiner Verhaftung zwar lange hartnäckig, daß er an dem fraglichen Tage auf dem Boden gewesen sei, sah sich jedoch durch Confrontation genöthigt, das Factum einzugestehen.

Die Zeugenaussagen über die Entstehung des Feuers enthalten keine näheren Indicien, mit Ausnahme dessen, was bereits oben bemerkt ist. Der Leineweber N., welcher zuerst Feuerlärm gemacht hat, will nämlich, als er am fraglichen Abend mit seiner Ehefrau von seinem Bruder auf dem Heimwege hinter dem J.schen Gehöfte durchgekommen, auf dem Stallboden des genannten Hauses eine feurige Kugel gesehen haben, welche aber schon in demselben Augenblicke mit einem dumpfen Knall zerplatzt wäre, und augenblicklich das Haus in Flammen gesetzt hätte. Alle wichtigeren Zeugen mußten ihre Aussagen sogleich beschwören; andere, deren Aussagen mit denen anderer im Widerspruch standen, wurden erst späterhin, nachdem sie sich über den Widerspruch befriedigend erklärt hatten, beeidigt.

Nachdem die Untersuchung so weit gediehen war, daß die Verhaftung des Schuhmachers J. durch einen hinlänglichen Verdacht gerechtfertigt erschien, fragte das Amt bei dem Districtsgerichte *) zu H. an, ob es die Verhaftung des fraglichen Individui verfügen sollte, und bat zugleich, ihm die fernere Untersuchung zu übertragen, da eine solche nur dann einen wahrscheinlichen Erfolg versprechen könnte, wenn sie an Ort und Stelle vorgenommen würde. Auf beides gingen befriedigende Antworten ein, in Folge deren der Schuhmacher J. am 20. April verhaftet, jedoch, da er sehr leidend war, nicht in das Gefängniß, sondern in ein sehr gesundes Zimmer des Amthauses selbst gebracht und hier streng bewacht wurde.

In den verschiedenen Verhören gestand er allmählig zu, daß er allerdings in seiner Wirthschaft etwas zurückgekommen sei, allein ohne sein Verschulden. Da seine Frau nämlich kränklich und überhaupt etwas langsam sei, so habe er sich vorzüglich der Wirthschaft annehmen und darüber seine Profession versäumen müssen.

In seinen Aussagen verwickelt er sich so in Widersprüche, daß auch hieraus ein neues Indicium seiner Schuld zu folgern zu sein scheint. Namentlich will er das Stroh immer in gehöriger Entfernung von dem Trichter gehalten haben, da dieses seine Pflicht als sorgsamer Hausvater gewesen sei. In einem anderen Verhör

*) Die Districtsgerichte führen seit dem Jahre 1832 den Namen: Kreisgerichte. Ges. v. 15. Oct. 1832. §. 2.

gesteht er dagegen zu, daß das Stroh ganz nahe an dem Trichter gelegen habe, da er sich von einem solchen Unglück Nichts habe träumen lassen. Hinsichtlich des Zustandes seiner Gebäude verwickelt er sich ebenfalls in Widersprüche, indem er anfänglich eine Menge Reparaturen behauptet, durch verschiedene Vorhalte aber und selbst erst durch Confrontationen dahin gebracht wird, die Baufälligkeit, namentlich des Stalles einzugestehen.

Ebenso leugnete er anfangs, daß er schreiben könne, und wurde erst durch das Vorzeigen einiger von ihm geschriebenen Rechnungen zum Geständniß, daß er schreiben könne, und zur Recognition jener Rechnungen gebracht. Diese Rechnungen stimmten in ihren Schriftzügen auf das Genaueste mit den oben erwähnten Brandbriefen überein, wobei besonders einige eigenthümliche Buchstaben einen unwiderleglichen Beweis abgaben; so die eigene Form des f., des ff., die Unbekanntschaft mit dem Schluß-s, die Form des langen ſ, der Zahlen u. s. w.; so daß zwei beeidigte Schreibmeister die fraglichen Brandbriefe und die recognoscirten Rechnungen als von einer und derselben Hand geschrieben annahmen. Auch das Benehmen des Inculpaten bei der Vorlage jener Brandbriefe lieferte ein Zeichen seiner Schuld. Früher hatte er nämlich behauptet, daß er nur das lesen könne, was er selbst geschrieben; als ihm die Briefe zur Recognition vorgelegt wurden, erklärte er nach einem flüchtigen Ueberblick, daß er dieselben nicht lesen könne, da darin Buchstaben vorkämen, welche er gar nicht kenne, indem er dabei auf ein st zeigte, welches von dem st in den Rechnungen abwich, und als die einzige absichtliche Verstellung der Handschrift zu betrachten ist. Dieser Umstand, so wie der, daß er nach einem flüchtigen Blick aus diesem Chaos von Buchstaben, die eher hebräischen als deutschen glichen, und die zu entziffern selbst einem geübten Leser schwer wurde, gerade den Buchstaben herausfand, der allein von dem entsprechenden in den Rechnungen abwich, bewies augenscheinlich seine frühere Bekanntschaft, wo nicht Urheberschaft jener Brandbriefe. Trotz dem leugnete er standhaft, Urheber derselben zu sein. Ein ferneres Indicium seiner Schuld war, daß als er späterhin an das Districtsgericht zu H. abgeliefert wurde, er seinem Schwager U. zu V. sagen ließ, er möchte doch die Rechnungen, die er von ihm in Händen hätte, zerreißen und vertilgen, welche Bestellung er zwar später, selbst bei der Confrontation standhaft leugnete.

Ueberhaupt ging er bei den Geständnissen anderer Thatsachen, die er früher durchaus geleugnet hatte, nur stufenweise zu Werke, indem er nicht mehr einräumte, als wozu er durch Confrontationen gezwungen wurde. Er berief sich bei dem Vorhalt seiner früheren abweichenden Angaben und seiner Lügen auf sein schlechtes Gedächtniß, während er doch bei Punkten, von denen er glaubte, daß sie zu seinem Vortheil gereichen würden, Beweise eines sehr guten Gedächtnisses ablegte. Auch gestand er nur Weniges direct zu, sondern richtete das Geständniß stets etwas problematisch ein, indem er sich der Ausdrücke bediente: es wäre wohl möglich, es könne wohl sein, und dergl.

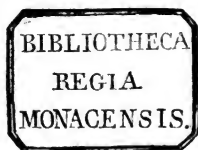
Nachdem die Untersuchung so weit beendigt war, daß man gegenwärtig zu keinem günstigeren Resultate zu gelangen hoffen konnte, wurden die Acten behufs des Urtheils an das Landesgericht eingesandt, welches dahin entschied,

> daß, da die in den Acten gegen den Inculpaten vorkommenden Anzeigen nicht von der Art seien, um ihn des ihm angeschuldigten Verbrechens für überführt zu achten: der Inculpat von der Instanz zu absolviren und sofort der Haft zu entlassen sei.



Druckfehler-Berichtigung.

S. 322 ff. ist statt des Namens „Friederich" überall Friedreich zu lesen.



Inhaltsverzeichniss.

Seite

I. **Königreich Sachsen.** Nachweisung der Unzurechnungsfähigkeit eines Brandstifters, in einem Gutachten der medicinischen Facultät zu Leipzig, ausgearbeitet von Heinroth 3

II. **Anhalt'sche Herzogthümer.** Aus der Vertheidigungsschrift wegen angeschuldigter Veruntreuung und Fälschung. Mitgetheilt vom Verf., Reg. Adv. Dr. Jannasch zu Cöthen 20

III. **Königreich Sachsen.** Zum Capitel von Injurien der Schriftsteller. Rechtliches Gutachten der Juristenfacultät zu Jena 51

IV. **Großherzogthum Oldenburg.** Ermordung der Eheleute Wentorf zu Benz. Actenmäßig dargestellt vom Adv. Rüder zu Oldenburg 65

V. (Diese Nummer ist irrthümlich übersprungen.)

VI. **Großherzogthum Baden.** Vier verschiedene Mittheilungen des Oberhofgerichtssecretärs Dr. Löw zu Mannheim.

A. Recurs in Untersuchungssachen gegen Georg Anton Frank, Georg Adam Unfahl und Kronenwirth Jacob Backfisch von Guttenbach wegen Meineids 153

B. Urtheil mit Entscheidungsgründen des Grcßh. Oberhofgerichts in Mannheim in Untersuchungssachen gegen den Grenzaufseher Franz Remshauer von Rastadt wegen Verwundung 165

C. Bericht des Großherzogl. Oberhofgerichts in Mannheim v. 18. April 1827 an Se. Kön. H. den Großherzog von Baden, in Untersuchungssachen gegen die ledige Theresia Stengele von Weildorf, Bezirksamts Salem, wegen Kindesmords 169

D. Recursrechtfertigungsschrift an das Großherzogl. Oberhofgericht in Mannheim, in Untersuchungssachen gegen den Amtsboten Aloys Eggle in Pfullendorf wegen Unterschlagung 172

VII. **Deutsche Schweiz** (Canton Bern.). Hochverrath durch Herbeiführung einer Gefahr für den Staat vom Auslande. Mittheil. des ehemal. Untersuchungsrichters A. Lufft zu Bern, jetzigen K. Baier. Reg. Rath zu Augsburg 179

Seite

VIII. **Großherzogthum Braunschweig.** Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweis. (Aus einer Untersuchung wegen Meineids und falschen Zeugnisses.) Mittheilung des Privatdocenten der Rechtswissenschaft an der Universität zu Berlin, **Dr. jur.** Häberlin 217

IX. Conspectus gemeinrechtlicher Grundsätze bei Bestrafung wiederholten und mehrfachen Giftmordversuchs. Auszug aus einem Erkenntniß einer deutschen Juristenfacultät, aus dem Jahre 1825. (Mitgetheilt von einem ehemal. Mitgliede derselben.) . 232

X. Gesetzgebung auf dem Gebiete der „Injurie."

1. Kaiserlich Russische Ostseeprovinzen. (Cur- und Liefland zur Schwedenzeit). Mittheilung des Barons v. Tiesenhausen zu Riga 236

2. Stand der Injuriensachen im Herzogthum Braunschweig. (Mittheilung des Adv. Gotthard zu Braunschw.) 238

3. Churfürstenthum Hessen. Particularrechtsbestimmungen über Injurien. (Mitgetheilt vom Landgerichtsassessor **Dr.** Jäger zu Hersfeld.) 243

XI. Miscelle. Aus Piper's Schrift „über Seelenstörungen und Zurechnungsfähigkeit." Leipzig 1843 250

XII. **Königreich Sachsen.** Zwiefache Tödtung in einem Anfall von (sog. religiösen) Wahnsinn. Aus den Acten dargestellt vom Herausgeber 251

XIII. **Herzogth. Anhalt-Cöthen.** (Gemeinrechtlich.) Beitrag zur Lehre von dem Versuche und von der Trunkenheit als einem die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustande. Vertheidigungsschrift für Carl Heinemann wegen beabsichtigten Diebstahls u. dabei verübter Körperverletzungen, zur Milderung der ihm drohenden Strafe. Vom Reg. Adv. **Dr. jur.** Jaunasch zu Cöthen . . 330

XIV. **Herzogthum Braunschweig.** Beitrag zur Lehre vom Indicienbeweis. (Aus einer Untersuchung wegen Brandstiftung.) Mittheilung von **Dr. jur.** Häberlin, Privatdocent der Rechtswissenschaft an der Universität zu Berlin 357

Druck von Imm. Webel in Zeitz.